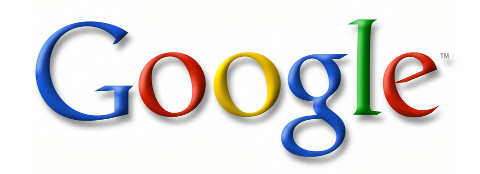
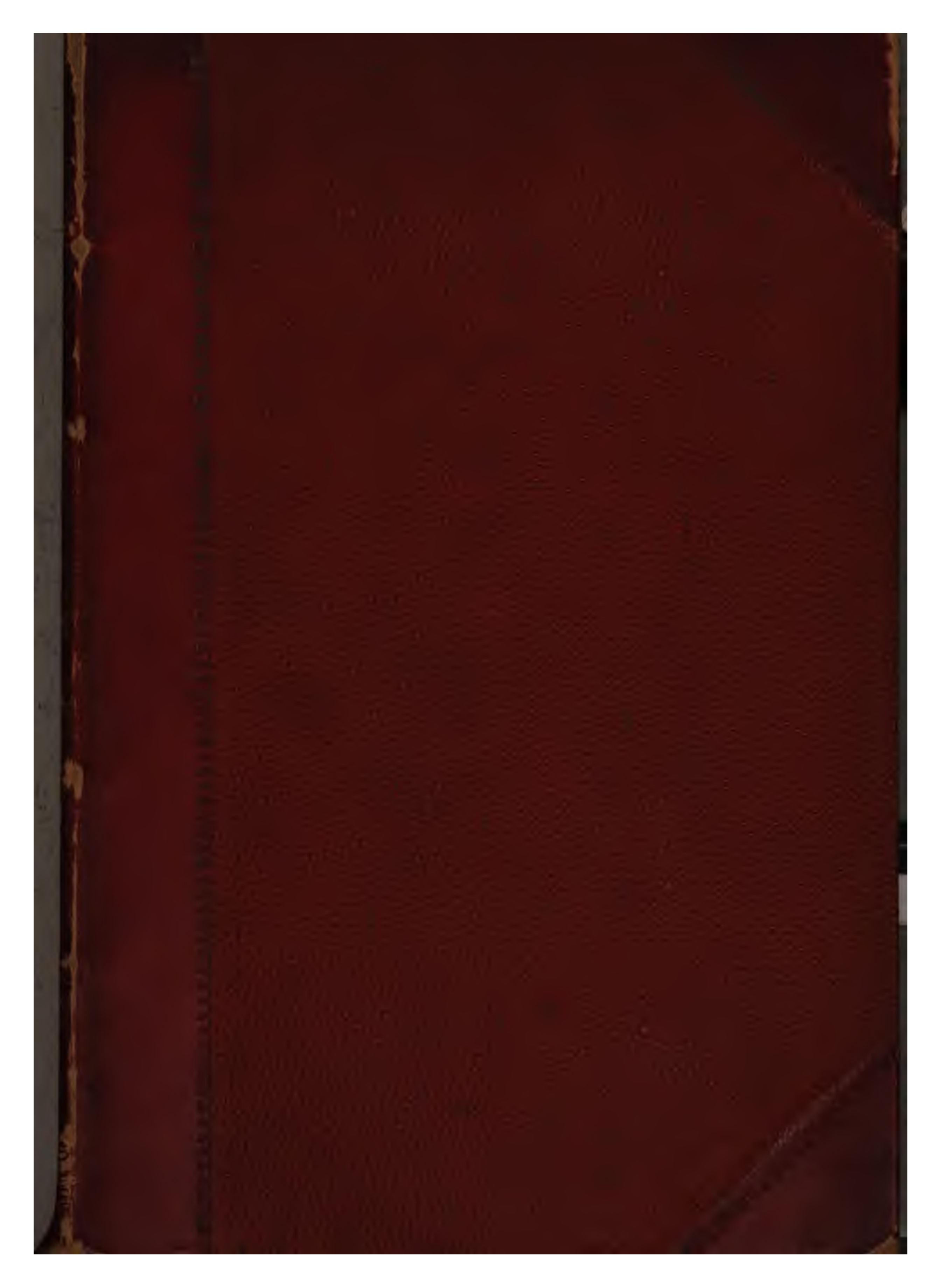
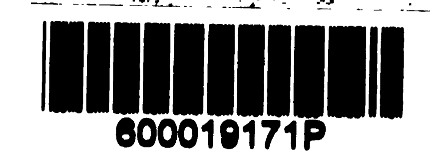
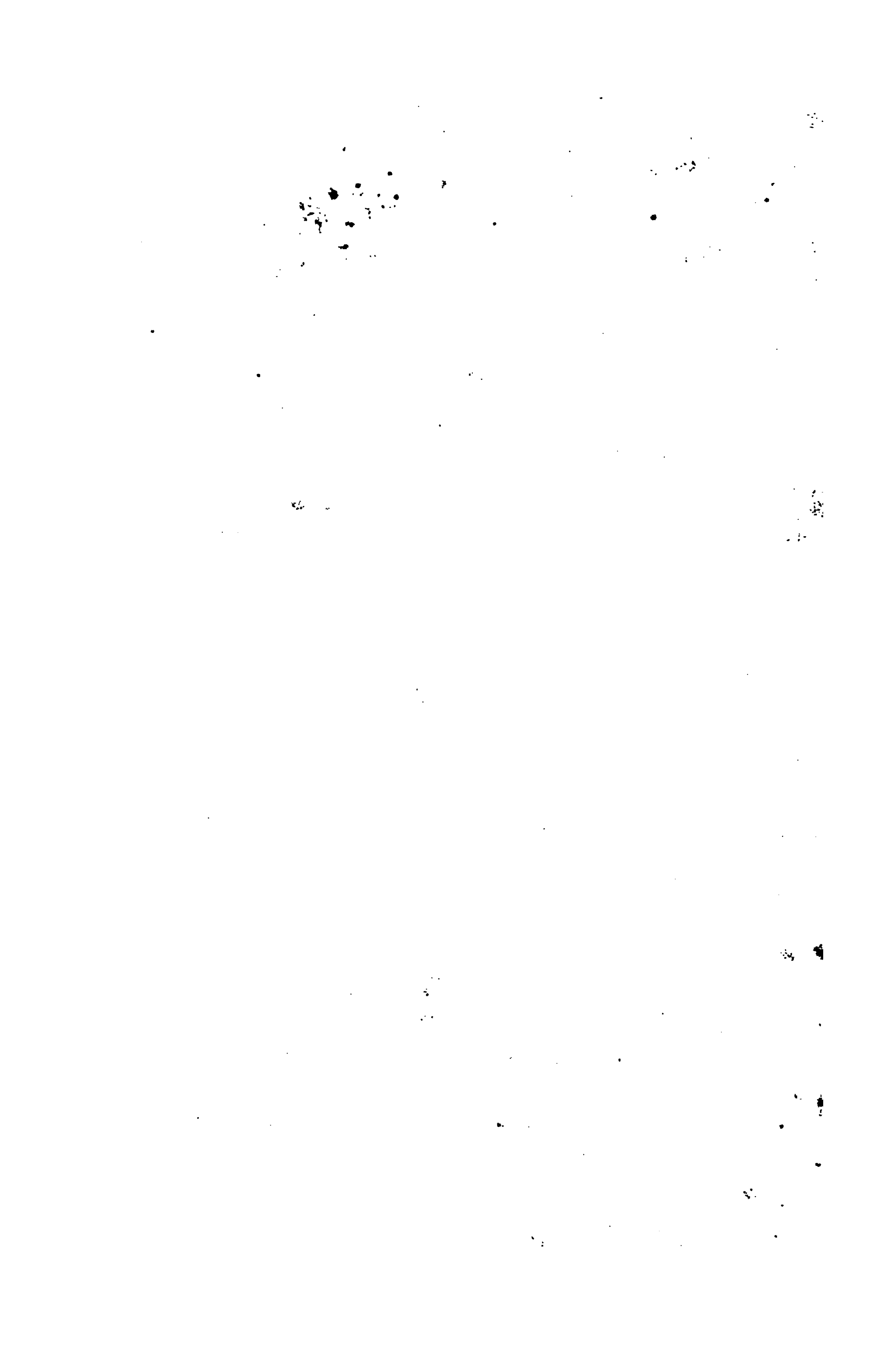










Vorlesungen

über

Volkswirthschaft.

Von

Dr. Hermann Roesler,
o. ö. Professor an der Universität Rostock.

Erlangen.
Verlag von Andreas Deichert.
1878.



Druck von E. Th. Jacob in Erlangen.

Vorwort.

Die Absicht des Verfassers dieser neuen Bearbeitung der Theorie der Volkswirthschaft war, ein elementäres Werk zu liefern für den Gebrauch von Juristen und Verwaltungsbeamten und von anderen Personen, welche aus Beruf oder aus Neigung in diesem Zweige des öffentlichen Rechtes sich zu unterrichten wünschen. Obgleich es an Werken dieser Art bisher keineswegs fehlte und einige eine grosse Verbreitung im Publicum gefunden haben, darf man doch unbedenklich behaupten, dass sie fast alle einer vergangenen Periode angehören und veraltete Doctrinen zum Inhalt haben, somit für das heutige Bedürfniss nützlicher Belehrung unbrauchbar geworden sind. Unzweifelhaft ist das lange gehegte Vertrauen in die hohlen und leichtsinnigen Aufklärungsprincipien des vorigen Jahrhunderts durch die Kritik und durch die Erfahrung unheilbar erschüttert und haben die auf jene Principien gebauten Lehrbücher, welche übrigens in hohem Grade, sowohl durch das was sie lehren, als namentlich durch das was sie verschweigen, als Lehrbücher des Socialismus anzusehen sind, den Credit verloren, welchen sie jenen auflösenden Irrlehren verdankten. Man kann zwar täglich die Beobachtung machen, dass volkswirthschaftliche Irrthümer, und wären es die augenscheinlichsten und gefährlichsten Verkehrtheiten, aus vielfältigen Motiven mit Bewusstsein und Absicht festgehalten werden, und dass überhaupt neue wissenschaftliche Wahrheiten von allgemeiner und umwälzender Bedeutung es ungemein schwer finden, ihren Weg zu machen. Indessen wird vielleicht manchen ein Werk erwünscht sein, welches dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entspricht, ohne doch einer der verschiedenen Schattirungen des Socialismus zu verfallen, welche jetzt selbst in Fachkreisen hervortreten und Einfluss zu erlangen suchen. Und es möchte an der Zeit sein, durch die That zu zeigen, dass es sich nicht etwa darum handelt, von einem naturrechtlichen System

zum anderen überzugehen, d. h. nur das Pathos und die Tendenz, nicht aber die Denkweise zu ändern, sondern vielmehr darum, die positive Auffassung wiederherzustellen, welche nichts inhumanes und utopistisches an sich hat und weder mit der Vernunft, noch mit den Thatsachen streitet; an die Stelle der Herrschaft blinder Naturgesetze die vernünftige Freiheit der Menschen zu setzen, in den Formen des Rechtes und der Moral und im Anschluss an die geschichtliche Wirklichkeit der Dinge. Dass der Verfasser diesen Zweck seiner Arbeit nur sehr unvollkommen erreicht hat, ist ihm selbst mehr als sonst Jemandem bekannt; er wagt aber auf nachsichtige, wenn auch nicht wohlwollende, Beurtheilung zu hoffen von Seiten derer, welche die Schwierigkeiten des Gegenstandes kennen und welche für das Bestreben, diesen Zweig der Wissenschaft von der Parteisucht und von der wandelbaren und leicht erregbaren Tagesmeinung freizumachen, Sympathie empfinden. Mit besonderer Genugthuung würde es ihn erfüllen, wenn dieses Buch zu der von Einsichtigen längst gewünschten und nach beiden Seiten durchaus nothwendigen engeren Verbindung zwischen Nationalökonomie und Jurisprudenz hinführen und zu der Ueberzeugung beitragen würde, dass es für kein volkswirthschaftliches System eine dauernde Existenz geben kann, welchem die Rechtsidee fehlt. Sollte dem Verfasser in dieser Beziehung auch in der Zukunft kein Verständniss entgegen kommen, so wird er mit *Plato* und *Cicero* daran erinnern müssen, dass nur das gerechte Wissen ehrenvoll und der menschlichen Natur angemessen ist. *Scientia, quae est remota ab justitia, calliditas potius, quam sapientia est appellanda. Nihil honestum esse potest, quod justitia vacat. Non enim modo id virtutis non est, sed est potius immanitatis, omnem humanitatem repellentis.*

Index.

Einleitung.

I. Grundbegriffe der Volkswirthschaft.

II. Geschichtliche Skizze der Volkswirthschaft.

Theil I.

Cap. I. Eintheilung der Wirthschaft.

Cap. II. Der Besitz.

Cap. III. Die Arbeit.

Theil II.

Cap. I. Die Production.

Cap. II. Der Güterumlauf.

Cap. III. Einrichtungen des Güterumlaufes.

Cap. IV. Das Einkommen.

Cap. V. Die Consumtion.

Einleitung.

I. Grundbegriffe der Volkswirthschaft.

§. 1. Junges Alter u. Unreife d. Volkswirthschaftslehre.

Die Theorie der Volkswirthschaft ist eine Wissenschaft von verhältnissmässig jungem Datum. Während die meisten übrigen Wissenschaften ihr Alter nach vielen Jahrhunderten zählen und zum grossen Theile bis in das graue Alterthum zurückreichen, hat es die ökonomische Wissenschaft kaum erst seit hundert Jahren zur Existenz einer besonderen gelehrten Disciplin gebracht. Vorher war sie höchstens als ein unvollkommener Bestandtheil der Staatsphilosophie oder der Ethik wahrzunehmen. Es begreift sich von selbst, dass mit dieser Jugend — denn für die Wissenschaften ist ein Jahrhundert nur eine kurze Entwickelungsperiode — auch eine gewisse Unreife, ein gewisser Mangel an Durchbildung und Character verbunden sein muss. Das zeigt sich schon darin, dass unsere Wissenschaft es noch nicht einmal zu einem sicheren und allgemein anerkannten Namen gebracht hat. Während sie im Auslande, so namentlich bei den Engländern und Franzosen, von Haus aus vorwiegend als politische Oekonomie bezeichnet wird, nennen sie die Deutschen mehr Staatswirthschaftslehre, Volkswirthschaftslehre, Nationalökonomie, manche neuere Italiener und Amerikaner dagegen Socialwissenschaft oder Sociologie; von anderen, mehr vereinzelt aufgetauchten und nie in Cours gekommenen Namen, wie Chrematistik, Katallaktik, Volksgüterlehre u. dgl. gar nicht zu reden. Diese bunte Manichfaltigkeit der Namen ist aber nichts Zufälliges. Eine Wissenschaft, die unter verschiedenen Namen circulirt, wird auch einer grossen Verschiedenheit des Inhaltes und der principiellen Auffassung fähig sein und gewissermassen ein molluskenartiges Dasein führen. So wird sie von den Engländern und Franzosen mehr als eine politisch-juridische, von den Deutschen mehr als eine philo-

sophische Wissenschaft betrachtet; der socialwissenschaftliche Name aber bedeutet zugleich eine socialwissenschaftliche Richtung der Theorie, durch welche dieselbe über das Gebiet des rein ökonomischen Lebens hinaus auf das des gesammten socialen Lebens erstreckt und zu einer vollständigen Gesellschaftswissenschaft erweitert werden soll. Im Ganzen und für jetzt ist jedenfalls die zuerst genannte Auffassung die richtigere, wie denn schon *Adam Smith*, der Vater unserer Wissenschaft, sie geradezu als eine Wissenschaft für den Staatsmann und Gesetzgeber bezeichnet hat, obgleich nicht geläugnet werden kann, dass sie, wie die Philosophie oder Literatur oder Geschichte, auch eine allgemein bildende Bedeutung besitzt.

Gehen wir von den Namen zur Sache selbst über, so finden wir hier keine geringere Manichfaltigkeit und Unentschiedenheit der Meinungen. Zwar standen bis vor kurzem die in der wissenschaftlichen Welt zu allgemeiner Geltung gelangten ökonomischen Theorien, welche noch aus der Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts herstammten, im Rufe einer durchaus fertigen, ja zu einem sehr hohen Grade von Vollendung und zum sicheren Besitze unumstösslicher Wahrheiten gelangten Wissenschaft, an deren wesentlichen Lehren kaum noch etwas verbessert oder verändert werden könne. Man hat es, wie *Robert v. Mohl* sagte, gar nicht mehr für möglich gehalten, dass ein Lehrsystem, welches sich in so ausgebreitetem Masse die Zustimmung eines gebildeten Zeitalters erwarb, gänzlich falsch sein könne, und es konnte von vorneherein fast mit Gewissheit angenommen werden, dass dieses System sehr viel Wahres enthalten müsse. Derselbe Schriftsteller spricht es unumwunden aus, dass die Grundbegriffe der Wirthschaftslehre mit einem staunenswerthen Scharfsinne und mit einer beinahe übertrieben logischen Feinheit und Bestimmtheit ausgebildet worden seien. Schwerlich werde jemals wieder eine wesentliche Umgestaltung ihrer fundamentalen Lehrbegriffe und Lehrsätze nöthig und möglich werden. Ebenso sei einer ganzen Reihe von speciellen Ausführungen, welche auf diese obersten Sätze gebaut seien, die gleiche Anerkennung zu ertheilen. Mit diesem Lobe wurde freilich auch der Tadel vermischt, dass die Theorie der reinen wirthschaftlichen Gesetzmässigkeit zur atomistischen Zersetzung der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich beitrage und dass sie rücksichtslos, ja fast unmenschlich sei, weil sie den vollen Reichthum der wirklichen Menschennatur ausser Acht lasse. Aehnliche Vorwürfe hatte früher schon *Sismondi* erhoben, indem er die staatsökonomische Schule der Engherzigkeit und des

Cultus der kalten, berechnenden Selbstsucht anklagte. Allein diese Ausstellungen mussten wirkungslos verhallen, weil sie nur subjective Empfindungen und sittliche Gefühle ausdrückten, ohne gegen das Lehrsystem selbst den Stoss des logischen Gegenbeweises zu führen. Und wenn im Jahre 1863 Herr *Dupin* im Senate des zweiten französischen Kaiserreiches die Aeusserung zu thun wagte, dass die politische Oekonomie gar keine Wissenschaft, sondern nur eine „*étude*“ sei, so konnte dies damals noch zwar vorübergehend einiges Aufsehen erregen, aber doch nicht mehr als die Wirkung einer kühnen oratorischen Phrase haben. Denn eine Wissenschaft, wenn sie auch nur in der öffentlichen und gelehrten Meinung besteht, lässt sich mit blossen sittlichen Ermahnungen und absprechenden Pointen nicht aus der Welt schaffen. So kann z. B. auch der Darwinismus nur durch die Macht des wissenschaftlichen Beweises, nicht aber durch den noch so triftigen Hinweis auf seine unsittlichen oder irreligiösen Consequenzen überwunden werden.

In der neuesten Zeit ist nun aber in dieser Hinsicht ein bedeutender Umschlag eingetreten. Vor etwas mehr als zehn Jahren hat sich insbesondere in Deutschland eine Kritik erhoben, welche nachwies, dass die in dem gegenwärtigen Jahrhundert herrschend gewordenen ökonomischen Theorien den Namen und die Geltung einer Wissenschaft nicht verdienen, dass sie durchweg auf falschen Grundanschauungen und Grundbegriffen beruhen und dass das gesammte Lehrgebäude fast durchweg nur ein Gewebe conventioneller Irrthümer und Einbildungen sei. Unter dem Einflusse dieser Kritik, verbunden mit sinistren practischen Erfahrungen, ist die politische Oekonomie sehr rasch von der hohen Stellung einer anerkannten und bewunderten Wissenschaft herabgesunken; sie ist eine discreditirte Wissenschaft geworden, ohne Autorität und ohne Glaubwürdigkeit. Hiefür liessen sich zahlreiche Belege anführen, von denen nur einige wenige hier einen Platz finden können. So wurde 1873 in der französischen Nationalversammlung, bei Gelegenheit der Verhandlung eines auf den öffentlichen Unterricht der politischen Oekonomie bezüglichen Antrages, von dem Berichterstatter unter Zustimmung der Majorität ausgesprochen, dass sie noch keine definitiv festgestellte Wissenschaft sei und es noch nicht einmal zum sicheren Besitze elementärer Wahrheiten gebracht habe. Und im Journal des Economistes vom September 1875 wird die politische Oekonomie von einem angesehenen Schriftsteller als eine Wissenschaft geschildert, in der bisher Jeder, selbst in förmlichen Lehr-

büchern, ungestraft und unbemerkt die vollständigste Unwissenheit an den Tag legen konnte und deren Lehren nur bei Wenigen noch Glauben finden. Ebenso hat in Belgien ein gelehrter Schriftsteller von grossem Ruf in verschiedenen Publicationen erklärt, dass diese Wissenschaft durchaus anders als bisher studirt werden müsse. In Italien hat sich unter der Führung namhafter Publicisten eine neue Schule gebildet, welche den alten Theorien eine sehr entschiedene Opposition macht. Selbst in England, der eigentlichen Heimath dieser alten Theorien, ist eine neue Richtung im Entstehen begriffen. In der Quarterly Review vom Juli 1871 handelt ein ganzer Artikel von den economical fallacies der alten Lehre und weist nach, dass sie voll von täuschenden Abstractionen und eine „closet science and paper logic" sei. In einer anderen Zeitschrift, der Westminster Review vom Juli 1871, lesen wir: Die politische Oekonomie hat es noch nicht einmal zum ersten oder vorbereitenden Stadium einer Wissenschaft gebracht. Sie befindet sich heutzutage noch in demselben Zustande, wie die Geologie vor den Tagen von *Hutton* und *William Smith,* oder wie die Sprachwissenschaft zu der Zeit, als die vergleichende Philologie unbekannt war und das Hebräische als die einzig ursprüngliche Sprache der menschlichen Race galt. So wie bisher *a priori* behandelt, ist sie überhaupt keine Wissenschaft. Man fängt nun in England an einzusehen, dass die bisherige Theorie nichts weiter als eine Wissenschaft von Annahmen (*assumptions*) war und dass das blosse abstracte Raisonnement aus Hypothesen, die man selbst als falsch zugeben muss, nichts solides und reelles hervorbringen könne. Auf einem der letzten Congresse der „britischen Association für die Beförderung der Wissenschaften" wurde von den *Sir George Campbell*, Verfasser werthvoller historisch-ökonomischer Studien, folgendes geäussert: „Es gab eine Zeit, wo man die politische Oekonomie zu betrachten schien als eine Wissenschaft natürlicher und dermassen feststehender Gesetze, dass man mit Hülfe deductiven Raisonnements zu sicheren Resultaten kommen könne. Man hat aber seither wahrgenommen, dass die Menschen nicht gleichmässig den Gesetzen folgen, vermöge deren man Vermögen machen kann; dass das ökonomische Thun und Lassen dem Gegengewicht der moralischen Ursachen unterliegt, deren Wirkung genau berechnet werden kann; dass wir mit einer Kette blosser abstracter Schlussfolgerungen nicht weiter kommen und dass wir uns im Gegentheil durch genaue Beobachtung der Thatsachen und durch inductive Schlüsse daraus versichern müssen." Ein anderer Anhänger dieser Richtung, *M. Cliffe*

Leslie, geht noch weiter und hält die gewöhnlich angenommenen Gesetze der politischen Oekonomie für plumpe Allgemeinheiten, die nur durch einen Process oberflächlicher und unphilosophischer Abstraction erlangt worden seien.

Das gleiche Schauspiel tritt uns in Deutschland entgegen. Zwar suchen Manche noch zu temporisiren und sich durch Abschwächungen und Verclausulirungen über die Krisis hinüberzuhelfen. Doch im Ganzen herrscht die Ueberzeugung, dass die alte Theorie Bankerott gemacht habe. Zu beklagen ist dabei nur, dass Viele so unsicher geworden sind, dass sie in der Meinung, sich von jener abzuwenden, nur um so weiter in der alten irrthümlichen Richtung fortschreiten und geradezu dem Socialismus zufallen. Das heisst vom Regen in die Traufe kommen.

Uebrigens hat sich, trotz aller meist sehr gespreizten Polemik gegen die neuere Richtung, der Geist der theoretischen Beobachtung und Darstellung so sehr verändert, dass es nicht mehr die Frage sein kann, ob neue Ideen existiren, sondern höchstens, ob diese Ideen schon der alten Theorie angehörten. Die Orthodoxen behaupten lächerlicher Weise das letztere, was sie mit Hülfe ihrer etwas erweiterten Phraseologie beweisen zu können glauben.

§. 2. Nothwendigkeit der historischen Methode.

Sollen wir nun Angesichts aller dieser Erscheinungen etwa annehmen, dass es eine Wissenschaft der Volkswirthschaft überhaupt nicht gibt? Das wäre eine verkehrte Schlussfolgerung. Die Wissenschaft existirt unabhängig von dem Wechsel vergänglicher Theorien. In der Regel sind gerade Irrthümer die Quelle neuer Wahrheiten. Wir dürfen nicht müde werden, nach neuer und besserer Erkenntniss auf einem Gebiete zu streben, dessen grossartige Dimensionen für den menschlichen Geist das höchste Interesse bieten, um so mehr als deren Resultate für die menschliche Wohlfahrt und für die Regierung der Staaten die grösste Bedeutung haben.

Die erste Bedingung für die Erlangung wahrer wissenschaftlicher Resultate liegt in der Anwendung der richtigen Methode des Forschens. Wir werden uns in diesen Vorträgen nicht der speculativen, sondern der historischen Methode bedienen; und zwar nicht der pseudohistorischen Methode, welche speculative Doctrinen mit dem Flittertand vereinzelter, irgendwie zusammengeraffter Notizen behängt — eine Manier, welche nur der gelehrten Eitelkeit dient — sondern derjenigen, welche die Einheit des Völkerlebens in der Geschichte erfasst und seine Erscheinungen auf ihr Wesen und damit auf ihr innerstes Gesetz zurückzuführen sucht. Unser Gegen-

stand wird die Volkswirthschaft sein als ein Ganzes, als eine lebendige Einheit in der Geschichte. Bei dieser Auffassung wird uns die Volkswirthschaft als eine positive Lebensform klar werden, deren wechselnde Gestalten einer unverrückbaren immanenten Gesetzmässigkeit zum Ausdruck dienen. Mit anderen Worten, nicht irgend eine willkürlich erdachte Hypothese, die bei jeder Anwendung versagt, sondern die positive Wirklichkeit der Dinge wird den Massstab unserer Untersuchungen bilden.

Die ganze Wirthschaft eines Volkes, sagte der vorhin genannte *M. Cliffe Leslie*, in Hinsicht der Beschäftigungen und Bestrebungen beider Geschlechter, der Natur und des Umfanges, der Hervorbringung und Verzehrung des Reichthums, ist nichts als eine lange Entwickelung, die bald den Character der Beständigkeit, bald den des Wechsels zeigt, und deren ökonomische Seite nur eine Phase oder eine Sache der Intuition ist; daher muss man in der Geschichte, wie in den allgemeinen Gesetzen der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Entwickelung, die Gesetzmässigkeit ihrer Erscheinungen suchen. Zwar hat man dagegen einzuwenden gesucht, dass zwischen dieser Anschauung der Dinge und der alten politischen Oekonomie derselbe Unterschied bestehe, wie etwa zwischen der Paläontologie und den Theorien der Physiologie oder Chemie. Allein das heisst nicht beweisen, sondern nur in anderer Form widersprechen. Denn die Physiologie und die Chemie können allerdings abstract, an einzelnen, beliebig lossgerissenen Körpern studirt werden; dass aber auch die Volkswirthschaft diese Art der Forschung zulässt, bleibt gerade zu erweisen und kann nicht erwiesen werden. Was man die allgemeinen ökonomischen Gesetze zu nennen pflegt, ist nichts, als der Absolutismus der ökonomischen Tendenz in einigen universellen Anwendungen. Dieser aber ist kein Gesetz, sondern eine Annahme.

Dem oberflächlichen Blick erscheint die Geschichte als ein wirres Chaos aller möglichen Gegensätze, als ein Feld beständigen Kampfes, in dem lediglich die brutale Uebermacht, das Gesetz des Stärkeren den Sieg davonträgt. Bei tieferer Anschauung wird sie zu einer unendlichen Fülle harmonischer Kraftentwicklung, in der eine eherne Ordnung von wunderbarer Schönheit und Beständigkeit waltet. In dieser Erkenntniss liegt der hohe geistige Reiz der Wissenschaft, und zugleich ihre Würde, denn durch ihre schöpferische Erkenntniss belebt und vergeistigt sie den todten Stoff.

§. 3. Natur der

Will man sich von dem Wesen der Volkswirthschaft einen allgemeinen Begriff verschaffen, so muss man von zwei feststehenden Wahr-

Volkswirthschaft.

heiten ausgehen. Die erste ist: Die Menschen sind vermöge der natürlichen Bedingungen ihres leiblichen und geistigen Daseins gezwungen, die Natur einer beständigen und planmässigen Herrschaft zu unterwerfen, um dadurch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erlangen. Hieraus entspringt ein System menschlicher Thätigkeiten, welche trotz ihrer verschiedenartigen Formen und Gegenstände gleichmässig und überall als einheitliche intellectuelle und moralische Action der Menschheit sich darstellen und mit dem Namen Wirthschaft bezeichnet werden. Und die zweite: Die einzelnen Individuen sind für sich allein niemals im Stande, die Natur zu beherrschen, sondern es muss jede Wirthschaft gemeinschaftlich von Mehreren betrieben werden. Die politische Oekonomie nimmt nicht Robinsonaden und ähnliche Phantasiestücke zum Vorbild, sondern nur die wirkliche Wirthschaft, wie sie uns bei allen Völkern ohne Ausnahme entgegentritt. Das Wesen der Volkswirthschaft ist also: Herrschaft über die Natur in menschlicher Gemeinschaft. Sie schliesst sich demzufolge an die unter den Menschen überhaupt bestehenden Gemeinschaftsverhältnisse an, so an die Familie und die Gemeinde, vor allem aber an den Staat, welcher als die umfassendste und machtvollste Form der menschlichen Gemeinschaft anzusehen ist. Ja man könnte mit Fug den Satz aufstellen, dass, wenigstens ursprünglich, alle menschlichen Verbindungen von allgemeiner und fundamentaler Bedeutung, so der Staat, die Familie u. a., ihren Grund und ihre wesentliche Form in der Nothwendigkeit des ökonomischen Zusammenschlusses gefunden haben, mit anderen Worten, dass sie als wesentlich wirthschaftliche Verbindungen ins Leben getreten sind. Denn *primum est vivere deinde sapere*, und wenn man bedenkt, welch ein hülfloses Wesen der rohe und nackte Mensch der primitiven Zeitalter der Natur gegenüber gewesen sein muss, so gelangt man von selbst zu der Einsicht, dass der Kampf, den er mit der Natur um seine Existenz zu führen hatte, seine wichtigste Angelegenheit und der bestimmende Grund aller Beziehungen zu seinesgleichen gewesen sein muss. Die Wirthschaft bildet sich also durch ein Zusammenwirken der Einzelnen für die gemeinsamen Zwecke der Erhaltung und Fortpflanzung und dies setzt eine Ordnung, eine Organisation voraus, durch welche sämmtliche Glieder des Ganzen zu gemeinsamer Action gebracht, zu einer einheitlichen Gesammtkraft zusammengefasst werden. Diese Organisation bedingt nun nothwendig die Einsetzung herrschender Organe, denen auf der anderen

Seite dienende Kräfte gegenüberstehen, weil ohne solche Gewalten ein Zusammenhalten der Theile für das Ganze nicht denkbar wäre. Im allgemeinen liegt die Wirthschaftsgewalt in der Institution des Eigenthums, das dienende Element in der Arbeit. Wenn die Wirthschaft in einem Volk einen so hohen Grad der Entwickelung erreicht hat, dass sie von der Staatsgewalt als ein einheitliches lebendiges Ganzes bestimmt und geleitet wird, dann ist die Volkswirthschaft im politischen Sinne vorhanden, d. h. die Volkswirthschaft ist dann ein Gegenstand der Politik und sie begreift im weiteren Sinne auch ein den Bedürfnissen des Staates selbst dienendes System von Einrichtungen in sich, die eigentliche Staatswirthschaft oder das Finanzwesen.

§. 4. Die Gesetze d. Volkswirthschaft.

Wenn alle Volkswirthschaft auf der menschlichen Gemeinschaft beruht, so folgt, dass es ausserhalb dieser Gemeinschaft Gesetze der Volkswirthschaft nicht geben kann, sowie auch, dass der Grad der Wirksamkeit der ökonomischen Gesetze von der Natur und Festigkeit ihrer Verbindungen abhängen wird. Z. B. die Festigkeit des Familien- und des Staatsverbandes bedingt schon durch sich selbst, weil sie die Wirksamkeit jener Gesetze verstärkt, ökonomische Vorzüge; umgekehrt wird in schlaffen Gemeinwesen auch die ökonomische Gesetzmässigkeit schlaff sein und verhältnissmässig nur schwache Wirkungen hervorbringen. Ein zerfallendes Staatswesen wird immer auch arm sein. Die wirthschaftliche Kraft der Menschen liegt in ihrer Vereinigung. Wir müssen daher vor allem fragen, nach welchen Gesetzen findet diese Vereinigung statt und was ist ihre eigentliche Natur? Darin liegt die wahre Quelle der ökonomischen Gesetzmässigkeit, und nicht in dem abstracten Ausschälen der ökonomischen Tendenz. Diese letztere ist nichts weiter als das universelle Streben der Menschen nach Herrschaft über die Natur; dagegen die Gesetze der Volkswirthschaft sind die positiven Regeln für die Realisirung jenes Strebens. So können auch die Gesetze des Gehens und Laufens nur in dem anatomischen und physiologischen Bau und Zusammenhang der Glieder organischer Körper gefunden werden, und nicht in der abstracten Tendenz des Gehens und Laufens. So wenig als es eine Wissenschaft des abstracten Gehens und Laufens gibt, so wenig kann es eine der ökonomischen Tendenz geben. Die ersten Principien einer Wissenschaft sind diejenigen allgemeinen Wahrheiten, auf denen das Ganze als eine geistige Einheit ruht, nicht aber die blosse Reducirung aller Einzelheiten auf eine abstracte Allgemeinheit. Solche allgemeine Wahr-

heiten sind in der Natur z. B. die Gesetze der Schwere oder der Cohäsion, nicht aber die in jedem Gehen und Laufen gleichmässig wiederkehrende Erscheinung gewisser Bewegungen der Füsse. Der Gegensatz, um den es sich hier handelt, ist in der Natur der Gegensatz zwischen Gesetz und Erscheinung, in der Volkswirthschaft zwischen Gesetz und Interesse; denn die ökonomische Tendenz kommt im Einzelnen stets in gewissen Interessen zum Vorschein.

Die wirthschaftliche Gesetzmässigkeit ist nun theils objectiv, theils subjectiv. Erstere besteht darin, dass alle vorhandenen Bedürfnisse vollständig und in der der wirthschaftlichen Gemeinschaft entsprechenden Ordnung befriedigt werden, mithin ganz allgemein die Bedürfnisse der herrschenden Organe auf der einen und die der dienenden auf der anderen Seite, so dass demnach die allgemeine Gleichheit aller Bedürfnisse eine gesetzmässige nicht genannt werden kann, sondern auf willkürlichen Hypothesen beruht. Andererseits ist der Bedürfnisszustand der Einzelnen nicht blos als individuelles Verlangen, sondern als ein nothwendiger Ausfluss des Zusammenlebens aufzufassen, so dass die Befriedigung auch aus Rücksichten des öffentlichen Wohls erstrebt werden muss. Endlich aber ist auch die möglichst reichliche Befriedigung zu erstreben, weil das gesammte Volks- und Staatsleben in seiner höheren Entwickelung dadurch bedingt ist. In diesem Sinne ist der Volksreichthum der einzig gesetzmässige Zustand eines Volkes und die Armuth des Volkes als ein abnormer Zustand anzusehen, der auf Gebrechen im Volks- und Staatsleben hinweist.

Die subjective Gesetzmässigkeit der Volkswirthschaft ist darin zu suchen, dass bei der Ausübung der wirthschaftlichen Thätigkeiten die Gesetze der Volkswirthschaft befolgt werden. Jene Gesetze sind nun theils rechtlicher, theils ethischer Natur, sofern sie sich auf das äussere Handeln oder auf die inneren Beweggründe des Handelns (*mores*) beziehen. Diejenigen Gesetze, welche rechtlicher Natur sind, finden ihren Grund darin, dass die Organisation der Volkswirthschaft eine feste und gleichmässige Ausübung der Wirthschaftsordnung erfordert, eine bestimmte Einrichtung der Wirthschaftsgewalt für das wirthschaftende Subject. Alles Seiende ist einer gemeinsamen Regel unterworfen, welche ein gemeinsames Leben erzwingt und hieraus wieder mit Nothwendigkeit folgt. Insbesondere führen alle Menschen der Regel nach ein Gemeindasein und diese Gesellschaftlichkeit (Sociabilität) der Menschen ist im Vergleich mit dem Gemeinleben der Thiere und Pflanzen so unendlich

umfassender und bildungsfähiger, dass man sie oft als das auszeichnende Merkmal der menschlichen Gattung gegenüber allen übrigen Geschöpfen, ja dass man die einzelnen Menschen geradezu als die Molecule der menschlichen Gesellschaft bezeichnet hat. Sie äussert sich in einer absoluten Anziehungskraft der Gesellschaft gegenüber den Individuen und diese Anziehungs- oder Schwerkraft ist das oberste Lebensgesetz der menschlichen Gattung, ebenso wie das Gesetz der Schwere für die natürlichen Körper. Jede Organisation einer Gemeinschaft, jede Herrschaft der Einen über die Anderen ist mithin nichts anderes als der Druck der Gesellschaft auf die Einzelnen, ein bestimmter Ausdruck des menschlichen Gravitationsgesetzes. Dieses Gesetz ist durchaus universeller Natur und muss sich auch in den wirthschaftlichen Beziehungen der Menschen unter einander geltend machen. Die gesellschaftliche Gravitation setzt nun aber die Existenz der menschlichen Individuen und damit auch eine gewisse Widerstandskraft derselben gegen den Druck der Gesellschaft voraus. Dieser Widerstand der Individuen muss zwar durchaus überwunden werden, soweit die gesellschaftliche Nothwendigkeit reicht; allein dazu ist nöthig, dass dieselbe nach allen Richtungen eine jeden Einzelnen nöthigende Form annimmt und womöglich auch in ihr Bewusstsein eingeführt werde, weil der Mensch vermöge seines höheren Geistesvermögens darauf angelegt ist, mit Freiheit und Bewusstsein zu handeln. Die menschliche Gravitation wirkt nicht als rohe und blinde Naturkraft, sondern als Regel der menschlichen Freiheit, nämlich in den Formen des Rechts und der Moral. Die subjective Gesetzmässigkeit der Volkswirthschaft liegt also in den Grundsätzen des Rechts und der Moral. Jeder Einzelne ist dem Recht unterworfen, weil er dem Drucke der Gesellschaft unterliegt, von der er sich nur um den Preis seiner Existenz losreissen könnte, und weil in diesem Druck das Wesen der Menschheit, mithin sein eigener Lebensdrang, also seine eigene Freiheit in höherer Kraft und Vollendung sich ihm geltend macht. Die Moral aber tritt zu dem äusseren Handeln oder Unterlassen als Regel der inneren Selbstbestimmung hinzu, indem sie bald zur Befolgung der Rechtsregel antreibt, bald auch die Verhältnisse ordnet, die von der Rechtsregel nicht getroffen werden.

Man hat viel gestritten darüber, ob die wirthschaftlichen Interessen der Menschen einander wesentlich feindlich oder freundlich seien, und ein französischer Schriftsteller (*Bastiat*) hat diese Controverse mit der Phrase zu beendigen geglaubt, dass alle legitimen

Interessen harmonisch seien. Das richtige ist dieses. Die Interessen als solche sind nie harmonisch, sondern bekämpfen sich ewig, wie schon im Worte liegt. Harmonie schafft nur das Gesetz und dieses liegt in dem Wirken der Gemeinsamkeit. Versteht man also unter den Interessen die wirthschaftlichen Tendenzen der Einzelnen, so sind diese unabänderlich einander feindlich; allein sie können nur insoweit sich geltend machen, als das Gesetz es zulässt, und man muss daher sagen, dass die wirthschaftlichen Interessen die Harmonie der Volkswirthschaft nur dann aufheben können, wenn der Individualismus die Kraft der Gemeinschaft gebrochen hat.

Die Volkswirthschaftslehre befasst sich nicht mit den einzelnen Rechtssätzen und Moralvorschriften, sondern nur mit der inneren Vernünftigkeit und Regelmässigkeit der Wirthschaftsverhältnisse, woraus jene Sätze und Vorschriften folgen. Die Gesetzmässigkeit der Volkswirthschaft ist insoweit unabhängig von menschlicher Festsetzung, weil in der vernünftigen Auffassung der Dinge von selbst begründet; deshalb hat man sie Naturgesetze genannt, was aber nur in sofern richtig ist, als sie aus dem Verständniss der Natur der Dinge hervorgehen, und es wäre die Bezeichnung als Vernunftgesetz richtiger. Aller Streit um den eigentlichen Character der wirthschaftlichen Gesetze läuft darauf hinaus, ob man die abstracte oder die concrete menschliche Natur zum Gegenstand der Forschung machen müsse. Da es nun keinen abstracten Menschen je gegeben hat und je geben wird, so ist jene offenbar eine pure Imagination, ein blosses Product der Gedankenschöpfung ohne Leben und Wirklichkeit, mit anderen Worten ein über das wahre Mass hinausgehendes Uebergreifen gewisser nivellirender Ideen. Dagegen die concrete Menschennatur bleibt in den wahren Grenzen der positiven Wirklichkeit der Dinge; und es ist ein blosser Kunstgriff zu behaupten, dass jene übergreifenden nivellirenden Ideen einzig universelle Wahrheiten seien und allein Gegenstand einer Wissenschaft sein können. Dagegen sind die Gesetze der Volkswirthschaft keine Naturgesetze in dem Sinne, als sie sich auf die äussere Natur beziehen, auf das gegenseitige Verhalten der rohen Naturkräfte im Gegensatz zum Menschen. Diese sind vielmehr den Naturwissenschaften eigen, auch den technischen Disciplinen wie der Landwirthschaftslehre, Technologie und dergl. Die Gesetze der Volkswirthschaft dagegen sind aus dem Menschen abzuleiten und haben mithin einen geistigen Character, so dass in den wirthschaftlichen Verhältnissen auch vor allem die geistige Bestimmung des Menschen

berücksichtigt werden muss. Z. B. rein physisch betrachtet gleicht der Arbeiter freilich einer Maschine, aber es wäre ganz unrichtig, den Arbeiter nach rein physikalischen Gesetzen wie eine Maschine zu behandeln; in den Gesetzen der Arbeit muss vor allem auch die geistige Natur des Menschen hervortreten. Aus jenem Character der volkswirthschaftlichen Gesetze folgt weiter, dass sie nicht unveränderlich sein können, sondern mit der geschichtlichen Entwickelung der Menschheit fortschreiten, weshalb es unrichtig ist, von ewigen, überall gleichmässig gültigen Gesetzen zu sprechen.

Recht und Moral sind, obwohl in ihrem inneren Wesen stets gleich bleibend, doch der geschichtlichen Entwickelung unterworfen und daher nach Zeit und Ort veränderlich. Vom Rechte ist dies allgemein anerkannt und wird in unseren späteren Erörterungen sich ganz unzweideutig bestätigen; dagegen möchte diese Behauptung in Bezug auf die Moral bei Manchem vielleicht auf Zweifel stossen. Und doch kann es gar nicht geläugnet werden, dass auch die Moral, und insbesondere die Wirthschaftsmoral in fortschreitender, wenn auch langsamer Wandlung begriffen ist; denn Recht und Moral bilden stets eine höhere Einheit, sie ergänzen und stützen sich gegenseitig, und jedem Rechtssystem steht unfehlbar ein homogenes Moralsystem zur Seite. Wir wollen von diesem wichtigen Satze hier nur eine Anwendung machen. Die Arbeit steht rechtlich bald in, bald ausserhalb der Familie des Wirthschaftsherrn, sie hat also bald einen familiären, bald einen von der Familie unabhängigen Character. Nun ist doch einleuchtend, dass die familiäre Arbeit in dem einen Falle unter den Grundsätzen der Familienmoral stehen wird, in dem anderen Falle dagegen nicht. Folglich muss z. B. die Arbeitsmoral des Zunftgesellen eine andere gewesen sein, wie die des heutigen Fabrikarbeiters, der zu der Familie des Arbeitsherrn in gar keiner Beziehung steht. Ebenso wird die Moral des Sclaven eine andere sein wie die des freien Arbeiters, und zwar nach beiden Seiten, nach der des Herrn wie nach der des Arbeiters. In beiden Fällen wird die sittliche Verpflichtung zur Arbeit und gegen den Arbeiter verschieden beurtheilt werden. Die Moral ist immer die adäquate Begleitung eines gegebenen Rechtszustandes, eines ohne das andere ist nicht denkbar. Daraus können wir die wichtige Lehre ziehen, dass es vergeblich sein wird, ein entartetes Wirthschaftssystem lediglich durch moralische Mittel corrigiren zu wollen, wenn man nicht das Rechtssystem kennt, nach welchem die Wirthschaft construirt werden soll. Alles Moralisiren ist in den

Wind geredet, wenn es nicht den Widerspruch mit dem Rechtsbewusstsein vermeidet.

§. 5. Die Güter.

Alles, wodurch menschliche Bedürfnisse befriedigt werden können, wird unter dem Begriff der Güter zusammengefasst; dieselben sind durchweg aus der Natur zu entnehmen und entweder in rohem Zustande zu gebrauchen oder in irgend einer Verarbeitung. In den ältesten Zeiten, im primitiven Zustande der Menschheit, herrschte die Verwendung der rohen Stoffe vor; je höher die Entwickelung steigt, desto mehr werden dieselben durch Kunst verarbeitet und erhalten so die manichfachsten Eigenschaften, wie es den Bedürfnissen der Menschen entspricht. Rohe Thierfelle, blutiges Fleisch, dumpfe Erdhöhlen bilden die Kleidung, die Nahrung, das Obdach des Wilden; später wird das Fell gegerbt und gefärbt, das Fleisch wird gekocht und gebraten, an die Stelle der Höhlen treten Gebäude aus Holz oder Stein, architectonische Kunstgebilde, die dem feinen Geschmack, der Behaglichkeit, den Bedürfnissen der Gesundheit und der Herzens- und Geistesbildung steigende Befriedigung gewähren. Wenn man in den Sammlungen des British Museum die einfachen Geräthe und Lebensmittel betrachtet, mit denen die Jäger- und Fischerstämme Nordamerikas und Grönlands ihr mühevolles Dasein fristen, und wenn man bedenkt, welche harte und schwere Arbeit es diese Menschen kostet, um sich diese für sie so wichtigen Güter zu verschaffen, so gelangt man zu der Ueberzeugung, dass es nicht die wesentliche Bestimmung der Güter sein kann, den Menschen nur individuellen Sinnengenuss zu verschaffen. Denn sicherlich gewähren jene armseligen Güter den Eskimos keine geringere sinnliche Befriedigung, wie dem Europäer des neunzehnten Jahrhunderts die Gegenstände des raffinirtesten Luxus, die aus allen Theilen der Erde zusammengetragen werden, und die Volkswirthschaft hätte ein sehr geringes Feld der Entwickelung vor sich, wenn der sinnliche Genuss allein ihr Ziel wäre. Vielmehr ist es klar, dass der Mensch sich über das Naturleben erheben und mit Hülfe der veredelten Natur die rohen Naturtriebe von sich abstreifen soll. Wir müssen daher die Güter, um sie ganz zu begreifen, in den Fluss der geschichtlichen Entwickelung der Menschheit stellen, dann erscheinen sie uns in dem höheren Lichte der Bestrebungen und Fortschritte des Menschengeistes, gewissermassen als die Sprossen einer unendlichen Leiter, auf welcher die Menschheit zu immer höherer Vollkommenheit emporklimmt, und wir werden ihren Nutzen bemessen nicht nach der problematischen Befriedigung,

welche sie im Augenblick ihres Verbrauches den Individuen gewähren, sondern nach dem Grade, in welchem sie Allen unmittelbar oder mittelbar zur Veredlung und Stärkung ihrer Kräfte und Empfindungen dienen. In diesem Sinne sind die Güter ein Gemeingut Aller, gleich der Natur, woher sie stammen, und es bedarf nicht des Communismus, um sie für Alle nutzbar zu machen. Zwar sind die luxuriösen Genüsse der Reichen nicht zugleich auch Genüsse der Armen, wohl aber sind sie die Kennzeichen eines Zustandes, dessen Gesammtwirkungen sich auch auf diese letzteren erstrecken, wie uns später noch deutlicher werden wird.

Zu den Gütern gehören aber nur die Gegenstände der äusseren vernunftlosen Natur, nicht die Menschen selbst und ihre Eigenschaften, Klugheit, Stärke, Schönheit, Gesundheit u. s. f. Die letzteren werden zwar auch in der vulgären Sprache Güter genannt, sind es aber nicht im wirthschaftlichen Sinne, schon deswegen, weil sie keinem Gebrauch durch die Menschen unterliegen, sondern durch sich selbst wirken. Die Gesammtheit der Güter, über die Jemand verfügt, heisst sein Vermögen, und Vermögenserwerb ist daher der allgemeine Zweck jeder Wirthschaft. Nun werden aber offenbar persönliche Eigenschaften niemals und nirgends zum Vermögen gerechnet.

. 6. e Production.

Alle Güter entstehen durch Production, d. h. durch planmässige und zweckmässige Einwirkung auf die Natur vermittelst Arbeit unter der Leitung des Besitzes. Das Verhältniss, in welchem sich mit den Naturobjecten Arbeit verbindet, ist ein unendlich verschiedenes. Manche Gegenstände bedürfen nur geringer Arbeit, andere sehr vieler; stets aber sind die Güter das Ergebniss von Arbeit, mithin von menschlicher Thätigkeit, und da die Arbeitskraft in der Menschheit ganz allgemein und unerschöpflich vorhanden ist, jedem Menschen innewohnt, und sich von Generation zu Generation unaufhörlich erneuert, so muss auch die productive Fähigkeit in der Menschheit unerschöpflich sein, wie die Natur. In technischer Hinsicht ist die Arbeit nichts weiter als ein Naturprocess, welcher natürliche Veränderungen in den Naturobjecten hervorbringt; sei es hinsichtlich ihrer Qualität, oder Quantität, oder hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres localen Zustandes u. s. w. und es kann daher in gewissem Grade die Natur durch Arbeit und umgekehrt ersetzt werden. Soweit dagegen die Arbeit Bewusstsein und Verständniss erfordert, ist dies nicht möglich, weshalb sich die Arbeit von der Natur wesentlich unterscheidet und nicht nach den gleichen

Gesetzen wie diese behandelt werden darf; mithin sind die Arbeiter vor den Maschinen, von den Arbeitsthieren u. s. w. begrifflich geschieden, insofern sie nicht blosse natürliche Productionsinstrumente sein können. Dies ist in rechtlicher Hinsicht, da das Arbeitsrecht von der inneren Vernünftigkeit der Dinge abhängen muss, von unendlicher Bedeutung. Wir wollen hier vorläufig nur darauf hinweisen, dass die Arbeit zum Besitze in ein persönliches Verhältniss treten kann, was von der vernunftlosen, unpersönlichen Natur durchaus nicht gesagt werden kann; und zwar, wie die Geschichte lehrt, stets in ein Verhältniss der Gemeinschaft, denn selbst die Sclaven des Alterthums waren Familiengenossen ihres Herrn. Wir sehen also schon hier, wie das Streben nach Herrschaft über die Natur die Menschen in Gemeinschaft bringt und wie diese Gemeinschaft einen bestimmten Rechtscharacter annimmt. Selbst bei denjenigen wilden Völkerschaften, die es noch nicht einmal zur Einrichtung der Sclaverei gebracht haben, tritt uns diese Organisation in rohen Umrissen entgegen; denn hier sind es die Weiber und Kinder, denen die abhängigen Arbeitsverrichtungen auferlegt werden. Zum Wesen der Production gehört ferner ausser der Arbeit noch die Function des Besitzes oder des Eigenthumes; durch das Eigenthum wird nämlich die Arbeit einer bestimmten Direction unterworfen, so dass sie für diese und nicht für andere Zwecke zu verrichten ist. Es kann nun zwar Arbeit und Eigenthum in einer Person vereinigt sein, dann treten diese beiden Momente nicht äusserlich hervor; allein es ist jenes weder allgemein der Fall, noch auch innerlich nöthig; wir sehen vielmehr in allen Zeiten das Gegentheil. Der Grund liegt darin, dass in der Verbindung von Arbeit und Eigenthum eine sehr starke Beschränkung beider liegt, so dass ihre Trennung nöthig ist, um beide zu grösserer Entfaltung zu bringen. Nur das kleine Eigenthum kann zugleich Arbeit sein, damit lässt sich aber nicht zu Volksreichthum gelangen. Die productive Wirksamkeit der Arbeit hängt von der Leitung des Eigenthums ab, insbesondere von der Arbeitstheilung, und es liegt im Interesse des Eigenthums, eine fortschreitende Vervollkommnung der Arbeit herbeizuführen, so dass in der Herrschaft des Eigenthums über die Arbeit nicht eine Unterdrückung, sondern eine Förderung der Arbeit liegt, wenn zugleich diese Herrschaft den Geboten des Rechts und der Moral gemäss bleibt. Hieraus folgt ganz evident, dass sowohl der allgemeine Culturfortschritt in rechtlicher und sittlicher Hinsicht zu Volksreichthum führt, als auch der der beiden wirth-

schaftlichen Classen im inneren Zusammenhang steht, und dass, richtig verstanden, beide ein gemeinsames Interesse an ihrer gegenseitigen Förderung haben. Die Emancipation der Arbeit von dem Eigenthum wäre daher nicht eine Förderung der Arbeit, sondern es läge darin ein Heraustreten der Arbeit aus dem innern Zusammenhang der Dinge; mithin würde die Arbeit dadurch Rückschritte machen.

Wenn wir nun fragen, wodurch denn der Besitz zur Herrschaft über die Arbeit gelangt, so ist darauf zu antworten: dadurch dass die Besitzenden unter sich eine Gemeinschaft bilden, welche sie befähigt, einen gesellschaftlichen Druck auf die ihnen untergebenen Arbeitskräfte auszuüben. Diese Gemeinschaft ist die auf der natürlichen Stammesverbindung beruhende Staatsgemeinschaft, welche den Besitz constituirt und zugleich mit ihren Zwecken erfüllt. Der allgemeine Begriff der Production lässt uns daher folgende ursprüngliche Momente erkennen: der aus der Staatsgewalt entspringende Besitz beherrscht die Arbeit in der Richtung der Staatszwecke und diese Herrschaft hat einen persönlichen, und zwar genossenschaftlichen Character. Es wäre nun zwar denkbar und ist auch zuweilen vorgekommen, dass der Staat direct, ohne Vermittlung des Besitzes, Herrschaft über die Arbeit übt. Allein ein kurzes Nachdenken zeigt, dass dies nicht die Regel sein kann. Denn alle menschliche Gesetzmässigkeit soll zugleich eine Regel der menschlichen Freiheit sein, darf also diese nicht negiren. Nun ist aber der Trieb nach Freiheit im eigenen Hause ein Grundzug der menschlichen Natur und allen freien Völkern gemein; die Staatsgewalt soll sich folglich als solche nur über das Staatsganze erstrecken, nicht auch auf das Leben des Hauses. Immerhin bleibt es wahr, dass die Wirthschaftsgewalt des Besitzes ursprünglich Staatsgewalt ist und nur durch ihre Beschränkung auf die häuslichen Lebenskreise einen besonderen Character annimmt. Auch kann man sich unzweifelhaft darauf berufen, dass dasselbe Gesetz der höheren Entwickelung und freieren Entfaltung, welches die Scheidung von Besitz und Arbeit bewirkte, auch zur analogen Scheidung von Besitz und Staatsgewalt führen musste. Ist doch selbst in der Kirche die von den ersten Christen versuchte Verbindung des Besitzes mit der geistlichen Gewalt nicht von Bestand gewesen.

§. 7. Der Werth.

Die wirthschaftliche Schätzung der Producte nach einem allgemeinen gesellschaftlichen Massstabe ergibt den Begriff des Werthes. Seit dem Alterthum pflegt man zwei Arten des Werthes zu

unterscheiden, indem man einen doppelten Massstab an die Producte anlegt: 1) den der Nützlichkeit, d. i. der nützlichen Wirkung, die durch den Gebrauch eines Gutes erreicht werden kann, insofern spricht man von einem Gebrauchswerth; und 2) den Massstab des Vermögens, welcher an und für sich ein rein quantitativer Massstab ist und mit der Nützlichkeit nicht zusammenfällt, insofern eine und dieselbe Sache immer gleich nützlich bleiben und doch zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Vermögensquantität sein kann. Es ist im Leben nun nicht üblich, beide Massstäbe als Werth zu bezeichnen, sondern man meint damit im Leben immer nur den letzteren. Einmal schon deswegen, weil es für die Nützlichkeit, die einem Gute vermöge seiner natürlichen Eigenschaften innewohnt, bei der Verschiedenheit der individuellen Bedürfnisse nach Zeit und Ort und bei der Manichfaltigkeit der Verhältnisse überhaupt keinen allgemein gleichen Massstab geben kann, vielmehr sehr häufig, was der eine hochschätzt und begehrt, der andere gering achtet und verschmäht. Sodann, weil in dem Begriff eines allgemeinen Massstabes nothwendig das Moment enthalten ist, dass im Verhältniss der Schätzung die verschiedensten Dinge einander gleich stehen, während doch in Bezug auf den Gebrauch niemals verschiedene Güter einander substituirt werden können, z. B. Wolle für Fleisch. Eine solche Substituirung ist nur in gewissen Grenzen möglich und auch da werden immer Modificationen der Gebrauchszwecke stattfinden; die allgemeine Substituirung aller Güter unter einander aber wäre ein absurder Gedanke, bei dem wir uns nicht weiter aufhalten wollen. Endlich aber auch, weil es aus Rücksichten der Theorie nicht zu billigen ist, zwei gänzlich verschiedene Dinge mit einem und demselben Begriff zu bezeichnen. Für den Begriff der Schätzung nach der nützlichen Wirkung des Gebrauches ist das Wort Nützlichkeit oder Tauglichkeit hinreichend; unter Werth ist ausschliesslich der Tausch- oder Vermögenswerth zu verstehen. Worin liegt nun aber die Quelle dieses Begriffes? Was ist mit dem Werth als Massstab des Vermögensbestandes gemeint? Diese Frage ist zu beantworten aus der wesentlich productiven Bestimmung des Besitzes, so dass derselbe geschätzt werden muss nach dem Verhältniss der darin enthaltenen productiven Wirkungskraft. Da alle Production durch Arbeit erfolgt, so muss auch Arbeit die Substanz des Werthes sein und der Werth aller Vermögensobjecte muss im Verhältniss stehen zu den productiven Erfolgen, welche mit ihnen durch Anwendung

von Arbeit erzielt werden können, sowohl was die Quantität, als die Qualität der Güter betrifft. Dies wird abhängen von der gesammten Entwickelung eines Volkes, weil alle Volkskräfte direct oder indirect zur wirthschaftlichen Anwendung kommen, insbesondere aber von der Entwickelung des Arbeitssystems, dem Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitsverrichtungen, der Arbeitstheilung, wodurch eine fortwährend steigende einheitliche Kraft hervorgebracht wird. Der Werth unterliegt daher ganz und gar dem Gesetze der beständigen Vermehrung der Kraft und er ist der Regel nach in beständiger Zunahme begriffen, wenn auch zuweilen Rückschläge stattfinden. Daraus folgt, dass der Besitz das Interesse haben muss, durch fortwährende Steigerung der Arbeitserfolge sich im Werth zu vermehren, so dass der Werth den allgemeinen Schwerpunkt abgibt, nach welchem alle Güter und Arbeitskräfte gravitiren. Das Gesetz des Werthes lässt sich vergleichen mit dem Gesetze der Schwere in der physischen Körperwelt. Diejenigen Theorien, welche im Gegensatz hiezu den Werth aus anderen Momenten ableiten, nämlich aus der Nützlichkeit oder Seltenheit, oder aus den besonderen Umständen des Bedarfs, sind unrichtig. Ganz nichtssagend ist die Erklärung des Werthes als die wirthschaftliche Bedeutung der Güter, weil diese Bedeutung ja selbst wieder der Erklärung bedarf. Mit weit grösserem Rechte könnte man umgekehrt sagen, dass die wirthschaftliche Bedeutung der Güter in ihrem Werthe liege.

§. 8. Die Volkswirthschaft.

In jedem Volke bilden Besitz und Arbeit zufolge ihrer rechtlichen und moralischen Verfassung eine selbständige Einheit, welche mit den übrigen Seiten des Volkslebens in engem Zusammenhang steht, und insofern ist, gleichwie das Gesetz der Concurrenz verschiedene individuelle Wirthschaftsarten schafft, das Wirthschaftssystem eines jeden Volkes eine rationelle Schöpfung mit selbständigen Gesetzen, so dass es eine deutsche, englische u. s. w. Volkswirthschaft gibt, gerade so wie es deutsches, englisches Recht, deutsche oder englische Literatur gibt u. s. w. Denn das Volksleben ist kein blosses Naturleben, sondern eine Emanation der geistigen Freiheit, desshalb aber nicht minder eine Sache der inneren oder natürlichen Gesetzmässigkeit. Die Wissenschaft, welche es eben mit der Erforschung dieser Gesetzmässigkeit zu thun hat, ist von jenen Gegensätzen unabhängig; denn sie ist universell und hat das Besondere im Lichte des Allgemeinen zusammenzufassen. Es kann nur eine Rechtswissenschaft geben, wie nur eine Naturwissenschaft; aber daraus folgt nicht, dass alle Völker nach gleichem Rechte le-

ben, sondern nur, dass in der Bildung der nationalen Rechte eine gleichmässige unverrückbare Ordnung herrscht, nämlich die gleiche Vernunft und Causalität. Diese Vernunft lernen wir nur in dem geschichtlichen Rechtsleben der Völker kennen, nicht aber in den abstracten Hypothesen (*assumptions*) der alten „orthodoxen" Theorie. Diese letztere verwechselt überdies die Einheit des Gesetzes mit der Uniformität seiner Erscheinungen. In jeder Volkswirthschaft sind nun Besitz und Arbeit einer fortschreitenden Entwickelung unterworfen im Verhältniss der Erhaltung und Vermehrung der Volkskräfte, und ihr Zusammenwirken für productive Zwecke steht gleichfalls unter dem Gesetz, das immer das Leben der Gesammtheit, nicht das Bedürfniss der Einzelnen zur Quelle hat. Daher sind Volksreichthum und Armuth als zusammengehörige Wirkungen einer einheitlichen öffentlichen Thätigkeit anzusehen, sie sind unabhängig von dem Willen der Einzelnen, und es ist nicht zulässig, die Gesetze der Volkswirthschaft abzuleiten aus dem Egoismus der Privatpersonen, weil das Volk, die Gesellschaft, das collective Subject dieser Gesetze ist und die Einzelnen nur das Medium ihrer Vollziehung. Ein Volk ist offenbar weder eine Privatperson noch insbesondere ein Kaufmann. Der Egoismus der Einzelnen ist gleichwohl eine bewegende Kraft in der Volkswirthschaft und innerhalb der Schranken der Vernunft begründet, weil jeder Einzelne zunächst für sich zu wirken gezwungen ist. Dieses Selbstinteresse der Einzelnen ist jedoch nichts Eigenthümliches der Volkswirthschaft, sondern in allen Lebensverhältnissen anzutreffen.

Manche sind der Meinung, dass der Gegensatz von Reich und Arm ein Unglück und Unrecht sei, und dass er vom Staate durch Anwendung seiner gesetzgebenden Gewalt aufgehoben werden könnte und sollte; es wird in dieser Hinsicht sogar von einer Allmacht des Staates gesprochen und es ist bekannt, dass die neuerlichen Wortführer des Socialismus beständig dem Staate solche rettende Thaten zur Pflicht machen. Nichts ist ungereimter als diese Meinung. Der Staat ist nicht eine Association der Gleichheit, sondern der Ungleichheit. Er ist die Pflanzstätte der menschlichen Kraftentwicklung, im Staate vor Allem geht die Scheidung der höheren und niederen Kräfte vor sich. Er schafft die Herrscherwürde, die Magistraturen, den Adel, die bürgerlichen Reihen und Abstufungen, er stiftet die öffentlichen Ehren und Auszeichnungen und gibt der Entfaltung jeder Art von Tüchtigkeit im Krieg und Frieden Raum und Vorschub. Es ist undenk-

bar, dass diese ungeheure Differenz der Kräfte mit starrer Indifferenz des Besitzes vereinbar wäre. Zwar ist die Ungleichheit des Besitzes kein absolutes Erforderniss der Staatsgemeinschaft; wir sehen im Gegentheil die primitiven Staaten der Vorzeit mit der Gleichheit beginnen und sie bleibt auch in späteren Zeiten, nachdem sie in der Praxis längst untergegangen, das ideale Traumbild der Theoretiker, wie eines *Plato* und *Aristoteles*. Allein jene ursprüngliche Gleichheit ist, wie wir später sehen werden, von keiner Dauer, sie macht trotz vielfacher Gegenanstrengungen der Staatsgewalt der Ungleichheit Platz, und sie muss dies, weil es zu den nothwendigen Consequenzen des Staatslebens gehört. Der Staat müsste sich zur Unthätigkeit verurtheilen, er müsste an den ersten Anfang seiner Entwicklung zurückkehren, wenn er jene Gleichheits-Chimäre zu verwirklichen unternähme. Die fundamentale Action der Wirthschaftsgesetze würde dem widerstreben, denn diese geht, wie wir sahen, auf fortwährende Erhaltung und Vermehrung der Kräfte, und der Druck dieses Gesetzes ist stärker als das phantastische Verlangen nach einem Glück, das jetzt nur noch in der Einbildung existiren kann und auch in der Kindheit der Völker nur ein vorübergehender Zustand sein konnte. Es ist jedoch nicht ganz genau zu sagen, dass die Ungleichheit der menschlichen Kräfte der menschlichen Natur innewohnt und von ihr unzertrennlich ist; sie ist vielmehr nicht sowohl eine Folge der menschlichen Natur, sondern der menschlichen Entwickelung, also derjenigen Gesetze, welche das Gesammtdasein der Menschen beherrschen. Wo kein Fortschritt herrscht, stellt sich eine erdrückende Gleichheit der Individuen ein, die sich dann unter einander kaum physisch, durch das Gewicht u. dergl. unterscheiden und da kann auch der Rückschritt zur ungefähren Gleichheit der ökonomischen Existenzen Platz greifen. Die Gleichheit kann aber nie die Armuth der Einen, sondern höchstens den Reichthum der Anderen entfernen.

§. 9. Der Staat u. d. Volkswirthschaft.

In jedem Volke, welches zur Selbständigkeit gelangt ist, muss sich auch eine Staatsgewalt bilden, welche als oberstes Organ der Rechtspflege, wie aller übrigen gemeinsamen Interessen und Bedürfnisse im Volk fungirt. In soweit als die öffentliche Ordnung überhaupt, wird auch die Gesetzmässigkeit der Volkswirthschaft durch den Staat begründet, und die Ausübung der Staatsgewalt ist von unermesslicher Bedeutung für die Wirthschaft jedes Volkes. Dies ist schon insofern der Fall, als durch den Staat ein bestimmter Rechtszustand hervorgebracht wird, in welchem die volkswirthschaftliche

Thätigkeit der Einzelnen wurzeln muss, aber auch dadurch, dass die Beförderung der volkswirthschaftlichen Interessen zu einem besonderen Zwecke der Regierung wird und dadurch die Volkswirthschaft zu einem Gegenstand der Politik. Eine Volkswirthschaft ohne den Staat ist nicht denkbar, da, wie wir schon gesehen haben, die Wirthschaftsgewalt der Ausfluss der Staatsgewalt ist und sich unter allen Umständen auf diese stützen muss. Dagegen soll sie allerdings insofern vom Staat unabhängig sein, als sie nach selbständigen inneren Gesetzen betrieben werden muss, die der Staat nicht willkürlich machen oder verändern kann, vielmehr selbst zu befolgen gezwungen ist. Es ist das dieselbe Unabhängigkeit vom Staat, die überhaupt den Angelegenheiten der modernen Verwaltung zukommt. Insofern kann man von Gesetzen der Volkswirthschaft sprechen, welche dieser von selbst innewohnen und nicht vom Staat, gegeben werden. Dass der Staat eine bestimmende Rolle in der Volkswirthschaft spiele, wurde bisher mit unglaublicher Naivetät von Vielen geläugnet, indem man Alles auf das spontane Walten wirthschaftlicher Naturgesetze zurückführen zu können meinte; freilich nur in der Theorie, nicht in der Praxis, denn es ist unläugbar, dass der Staat seine volkswirthschaftlichen Functionen immer weiter ausdehnt und sich durch die moderne constitutionelle Verfassung zum General-Comptoir der Wirthschaftsgewalt macht. Trotzdem ohne allen Zweifel der Utopismus einer natürlichen staatslosen Volkswirthschaft den eigentlichen Kern der alten Doctrinen des laissez-faire Systems bildet, verlangen die Anhänger dieser Doctrinen doch fortwährend, dass der Staat aus ihren Imaginationen, welche sie „die Wissenschaft“ nennen, seine Belehrung schöpfen solle. Man kann den Selbstwiderspruch und die Unkenntniss des Gegenstandes nicht weiter treiben. Da nicht blos die volkswirthschaftliche, sondern die allgemeine Ordnung des Volkslebens nach den Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit eine nothwendige Bedingung des Volksreichthums ist, so ist der Staat auch als Hüter der allgemeinen Ordnung am volkswirthschaftlichen Gedeihen betheiligt, und es ist insofern auch die politische Verfassung von grosser wirthschaftlicher Bedeutung; insbesondere die Festigkeit und Unantastbarkeit derselben, während dagegen die Unterschiede der Regierungs- und Verfassungsformen, Monarchie oder Republik, Aristocratie oder Democratie, an sich von weniger offenbarem Einfluss sind. Gleichwohl lässt sich die Frage aufwerfen, ob die Republik mit der modernen auf freie Arbeit basirten

Volkswirthschaft verträglich sei. Denn in der Republik gehört die Staatsgewalt allen Bürgern, mithin auch den Arbeitern, während die Eigenthumsgewalt den Besitzenden ausschliesslich verbleiben soll. Dadurch wird offenbar ein durchgreifender Zwiespalt erzeugt, welcher die Tendenz haben muss, auch das Eigenthum zur *res publica*, zur gemeinsamen Sache Aller zu machen. Anders war es in den alten Republiken und in den modernen Sclavenrepubliken, in welchen die Besitzenden und die Sclaven auch politisch geschieden waren.

§. 10. Die Gesellschaft.

Der einzelne Mensch ist nicht nur ein Glied seines Staates, sondern auch der ganzen Menschheit, der Gesellschaft. In der Gesellschaft hat der Mensch als solcher Rechte und Pflichten socialen Characters und es wird dadurch eine neue gemeinsame Ordnung erzeugt, die über den Staat hinausreicht. Demgemäss hat die moderne Volkswirthschaft nicht nur wie schon früher einen internationalen Character, weil alle Völker untereinander in Verkehr treten und sich durch Arbeit und Handel gegenseitig ergänzen und unterstützen, wie dies zwischen den einzelnen Individuen und Gruppen eines Volkes geschieht; sondern es treten die Angehörigen der verschiedenen Staaten unmittelbar zu einander in ein Verhältniss der Einheit, auf einen gemeinsamen Rechtsboden, der sich nicht mehr in die Grenzen einzelner Staaten einschliessen lässt. Besitz und Arbeit schöpfen ihr Recht aus dem einheitlichen Culturleben der Menschheit und hiedurch wird die natürliche, d. i. rein menschliche Ordnung der Volkswirthschaft zum Problem der Wissenschaft. Nunmehr werden nämlich Besitz und Arbeit zu gesellschaftlichen Factoren, deren Wirksamkeit zwar auf dem Boden des Staats erfolgt, aber sich in den Ideen des nationalen Lebens nicht erschöpft, so dass es volkswirthschaftliche Interessen gibt, welche die rein politischen Interessen überragen, und darin liegt umsomehr die Nöthigung, die volkswirthschaftliche Gesetzmässigkeit von dem blossen Willen der Staatsgewalt unabhängig zu machen und sie auf dem Boden der universellen Menschheit zu begründen. Hiedurch entsteht nun ein eigenthümliches Dilemma, welches den tiefen Antagonismus erklärt, der die heutige Volkswirthschaft durchzieht. Der moderne Staat ist nur eine nationale Abtheilung der Gesellschaft, er ist nicht mehr die Quelle, sondern der Diener der Eigenthumsgewalt. Woraus schöpft aber diese letztere jetzt den Rechtsgrund ihrer Existenz? Sicherlich weder aus der Gewalt der Bajonette, noch aus dem Individualismus, sondern aus den souverainen Gesetzen des gesellschaftlichen Lebens. Dies bedingt aber die Idee

einer einheitlichen Kraft, welche das Eigenthum zusammenhält und zu einheitlichen Functionen befähigt. Diese Kraft ist keine andere als die gesellschaftliche Gravitation, welche auch die Staatsgemeinschaft hervorbrachte und nunmehr ihre Wirkungen über die ganze Menschheit erstreckt. Daraus erklärt sich, dass neuerdings die Volkswirthschaft als sociale Wissenschaft, *économie sociale*, bezeichnet wird, während sie bisher als *économie politique* galt.

II. Geschichtliche Skizze der Volkswirthschaft.

§. 1. Wirthschaft d. wilden Völkerschaften.

Das erste mehr vorbereitende Stadium der Volkswirthschaft ist das der primitiven oder wilden Völkerschaften, nämlich derjenigen Völkerstämme, die es noch nicht zu einem geordneten Staatswesen gebracht haben, die zwar weite Landstrecken innehaben, aber ohne dauernd sesshaft zu sein, und der Natur ohne eigentliche Arbeit und ohne festes Eigenthum durch blosse Occupation, Jagd, Fischfang u. dgl. ihre Nahrung abgewinnen. In diesem Stadium ist vorwiegend die blosse Aneignung und Verzehrung roher Naturproducte, zu denen nur geringfügige Arbeit hinzutritt; dies steht noch sehr nahe dem Kampfe ums Dasein nach dem Naturgesetz und ist wenig verschieden von der Existenz der Thiere. Wilde Völkerschaften sind zu einer geordneten Wirthschaft, welche die Kräfte einheitlich zusammenfasst und die Vergangenheit mit der Zukunft verbindet, nahezu unfähig. Ihre starken Leidenschaften, verbunden mit schwachem Verstande, ihre Unfähigkeit, für die Zukunft sich gegenwärtigen Entbehrungen zu unterwerfen, ihre tausend abergläubischen Vorurtheile und Bedenklichkeiten, ihre Unkenntniss der Natur bewirken, dass sie nur von Tag zu Tage leben. Ein besonderes Hinderniss ist ihr Mangel an Sittlichkeit, wie gebildete Völker sie verstehen, insbesondere ihre laxe Behandlung der Geschlechtsverhältnisse. Häufig gehören die Weiber dem ganzen Stamm oder werden nach Willkür abgetreten, vertauscht, verstossen oder nach dem Rechte des Stärkeren in Besitz genommen. Daher ist die Abstammung etwas ungewisses, sie kann nur nach der Mutter bestimmt werden, die Vaterschaft kann sich als fester Rechtsbegriff nicht ausbilden. Die Nairs von Malabar lernen in frühester Jugend, dass ihr Oheim ein näherer Verwandter für sie sei als ihr eigener Vater; darnach richtet sich denn auch der Erbgang. Nach *W. Bagehot* ist dies überhaupt eine regelmässige Erscheinung bei wilden Völkerschaften und wir dürfen daraus schliessen, dass die sittliche Hingebung des Mannes an ein Weib nicht auf Naturverhältnissen

beruht, sondern eine Sache der rechtlichen und sittlichen Entwickelung ist. Ausschweifende Menschen sind gewissermassen Wilde, inmitten einer ihnen vorangeeilten Civilisation, für welche sie nicht genug geistige Kraft besitzen. Unter solchen Verhältnissen kann sich keine Familiengewalt und kein Eigenthum befestigen. Die Wirthschaft ist eine Stammeswirthschaft mit lockeren unbestimmten Kräften, denen nur schwache Ausbeutung der Natur möglich ist. Es gibt in diesem Stadium kaum eine oberflächliche Bearbeitung des Bodens, auch nicht Handel und Gewerbe, ausgenommen die rohen Anfänge des Tausches. Bei den afrikanischen Wilden gelten, wie *Mr. Stanley* erzählt, Perlen als Kupfermünzen, Tuch als Silbergeld und Draht als Goldmünzen. Nun ist aber der Geschmack der zahlreichen Stämme nach Farbe, Stoff u. s. f. verschieden, daher muss der Reisende sich mit verschiedenen Sorten versehen und mit ihnen abwechselnd zahlen. Das Loos solcher Völker ist Elend und häufiger Hunger. Die dienstlichen Verrichtungen werden von den im Zustande der Knechtschaft befindlichen Frauen und Kindern vorgenommen, während die Männer Beute machen. Noch bei *Homer* verrichten die Söhne und Töchter der Könige die gemeinen Arbeiten des Hauses. Nausicaa besorgt die Wäsche, ihre Brüder spannen ihr den Wagen ein und aus, Odysseus hat sich selbst sein Bett gezimmert. Von einer eigentlichen Production ist keine Rede, um so mehr als in allen Verhältnissen Unruhe und Unsicherheit herrscht, da diese Völker unter einander in beständigem Kampf leben, der nicht selten bis zur völligen Vernichtung geht. Die im Kriege Unterworfenen macht man entweder zu Sclaven oder sie werden getödtet, um nicht zu sagen verspeist; das letztere ist das häufigere, weil die Ernährung von Sclaven schon mehr Wohlstand voraussetzt, der hier noch nicht angetroffen wird. Der kümmerliche und gewaltsame Erwerb der Sieger reicht kaum für sie selbst aus. Daher ist die Sclaverei nicht das erste Stadium in der Geschichte, sondern es geht ihr voraus die Knechtschaft der Frauen und Kinder, die meist sehr grausam behandelt werden. In diesem Zustand gibt sich eine auffallende Verschwendung von Menschenleben kund, durch Krieg oder sonstige Sterblichkeit aus Mangel an genügender Nahrung und Pflege; ebenso auch eine grosse Verschwendung der Zeugungskraft. Alle diese Zustände lassen das ideale Verlangen nach Rückkehr zum primitiven Zustande, zum goldenen Zeitalter, in bedenklichem Lichte erscheinen und *Voltaire* hatte ganz Recht, wenn er zeigte, dass in der unwissenden Verehrung einer Vergangenheit, die man

seit *Seneca*, *Plato* u. a. ohne vernünftigen Grund preise, nichts Gutes für die Menschen liege. Für uns ist das auffallendste Merkmal des wilden Zustandes die masslose Vergeudung und Zerstörung der rohen Kräfte, wofür der Grund eben in ihrer Rohheit liegt, und wir sollten uns gewöhnen, die menschliche Ordnung nicht blos, wie es seit *Rousseau* und seinesgleichen so überwiegend geschieht, unter dem Gesichtspunkte der Freiheit, sondern auch der Erhaltung und Vermehrung der Kräfte zu beurtheilen. Jene Zustände verändern sich ganz allmählich erst mit dem Uebergange zu festen Ansiedlungen, womit zugleich der Landbaubetrieb und die Begründung einer festen Rechts- und Staatsordnung sich verbindet. Ermöglicht wird dieser Fortschritt, der nie von den einzelnen Individuen gemacht werden kann, wieder nur durch ein fortgesetztes System der Gewalt, nämlich durch die Eroberung von Landgebiet und Unterwerfung der Eingebornen, welche nun Sclavendienste verrichten, insbesondere den Boden anbauen und den Viehstand besorgen müssen. Damit ist denn zugleich die ursprüngliche Eintheilung der Bevölkerung in Freie und Unfreie, in die besitzende und arbeitende Classe gegeben.

Die unfreie Classe, die freilich in mancherlei Abstufungen vorkommt, von der förmlichen Sclaverei bis zum blossen Mangel des Bürgerrechts, finden wir bei allen bekannten Völkern als Ueberreste der vorhistorischen Zeit unter verschiedenen Namen, Heloten, Methöken, Clienten, Hörige, und wahrscheinlich auch die alten Deutschen gegenüber den Germanen; überall finden wir eine solche unterdrückte Classe ohne Bürgerrecht und freien Besitz. So sehen wir regelmässig die zu höherer Entwickelung befähigten Nationen von Anfang an in zwei kastenartig (durch Mangel an connubium) geschiedene Gruppen getheilt: die Krieger und diejenigen, welche die mechanischen Dienste leisten. Die ersten heissen nach ihrem Berufe die Speer- oder Lanzenmänner, so die Germanen, Spartiaten, Quiriten. Auch das Wort populus, das ursprünglich nur auf diese geht, (*populus Romanus Quirites*), hat die gleiche Bedeutung (*populari* verheeren) und sie werden in den alten römischen Litaneien die speerbewehrte Heermannschaft *pilumnus populus* genannt. Die zweite Classe heisst schlechthin Volk, der gemeine Haufe (*plebs*), die Gehorchenden, die Leute.

Uebrigens findet der Uebergang zum festen Eigenthum nicht mit einem Male statt, sondern nur in Zwischenstufen, die der Staatsverband erzeugt. Zunächst ist alles Land Staatseigenthum, aber es geht vom Staate nicht unmittelbar an die Einzelnen über.

Dazwischen liegt namentlich das corporative Geschlechter- oder Genossenschaftseigenthum, wie wir es bei den alten Griechen und Römern, ebenso auch bei den alten Germanen antreffen. Bei den Römern war der Grund und Boden nach festen Zahlenverhältnissen unter die Tribus, Curien und Gentes vertheilt. Die Curien mit ihren Hufen müssen ein geschlossenes Ganzes gebildet haben, aus 200 *jugera* bestehend, da zu jeder Curie 100 Hausväter gehörten, von denen jeder 2 *jugera* als *heredium* erhielt. Die Curien, wie die Gentes, hatten gemeinschaftliche *sacra* und bildeten eine erweiterte Hausgemeinde mit eigenem Heerd und gemeinschaftlichen Mahlzeiten. Dazu gehörten übrigens ausser den Familien der einzelnen Gentilen auch deren Clienten, in der ältesten Zeit wahrscheinlich auch die Plebejer, so dass sie über den natürlichen Begriff der Hausgenossenschaft weit hinausging. Aehnliche Einrichtungen bestanden in Griechenland, und hier hat sich bei schwächerer politischer Entwickelung der Geschlechterverband als corporative Macht dem Staate gegenüber bis weit in die historische Zeit hinein behauptet. Die ältesten Ansiedlungen dieser Völker müssen Geschlechteransiedlungen gewesen sein, was man schon aus den Worten *vicus* (*οἶκος*) und *pagus* schliessen kann. Das germanische Wort hiefür ist Weichbild, welches offenbar mit *vicus* zusammenhängt. Es ist bemerkenswerth, dass im Angelsächsischen *vig* Kampf bedeutet und Weichbild als fester Platz (*civitas*, *castellum*, *multorum secura mansio*) erklärt wird. Es muss daher eine Kriegerabtheilung bedeutet haben. *Wächter*, Glossar. p. 1845. *H. Leo*, Angelsächs. Glossar. p. 261. Wie zum Haus ein Acker, so gehörte zum Geschlechterhaus (Dorf) eine Feldmark, die eigentlich eine Hausmark war und nach dem System der Feldgemeinschaft bestellt wurde. Diese Geschlechterverfassung ist nicht vor der Staatsverfassung, sie wurde also durch den Staat constituirt und beruhte nicht auf Blutsverwandschaft. Unverkennbar erinnern diese Einrichtungen an communistische Principien im heutigen Sinne des Wortes; das Eigenthum war gemeinsam und ein Bestandtheil der politischen Organisation.

Hieraus ist ersichtlich, dass ursprünglich Staat und Volkswirthschaft eine gemeinsame Verfassung und Gliederung, gewissermassen einen gemeinsamen Knochenbau besitzen, in sofern die Bürger im Staat auch die Besitzenden in der Volkswirthschaft sind, die Sclaven die Arbeiter und die Diener in der Volkswirthschaft. Wir können hiermit schliessen, dass die rohe Gewaltanwendung zu der Staatenbildung führte und auch nöthig war zur Bildung einer Volks-

wirthschaft und diese Gemeinschaftsbildung musste erzwungen werden, weil die Beherrschung der Natur nach den rohen und willkürlichen Trieben der Einzelnen so gut wie wirkungslos gewesen wäre. Diese Betrachtung lehrt zugleich, dass es auch geschichtlich unrichtig ist, die Gesetze der Volkswirthschaft aus den Bestrebungen einzelner Individuen abzuleiten, die in keinem anderen Verhältniss, als in dem des Tausches gegenseitiger Dienstleistungen stünden. Vielmehr ist das ursprüngliche Verhältniss nicht das der Gegenseitigkeit, sondern der Unterwerfung, der Beherrschung der rohen Kräfte der Massen, und hieraus muss denn das Gesetz der Volkswirthschaft abgeleitet werden. Zwischen den herrschenden und dienenden Kräften in der Volkswirthschaft besteht sowenig ein Tausch, als zwischen den Gliedern einer Familie oder zwischen dem Staatsherrscher und seinen Unterthanen, sondern eine distributive Einheit. Von diesem allgemeinen Gesetze kann auch die heutige Arbeit sich nicht frei machen. Und wir sehen hier ganz deutlich, wie die volkswirthschaftliche Ordnung aus dem Chaos wilder Horden sich herauswindet: durch eine vom Staate hervorgebrachte Differenzirung der Kräfte, die aber derselbe Druck zum einheitlichen Zusammenwirken bringt. Die Differenzirung besteht nach *H. Spencer* darin, dass ein peripherischer Theil von einem centralen Theile unterschieden wird, was die Bildung ungleicher Machtverhältnisse mit sich bringt, und aller Fortschritt findet statt durch die Zunahme gesellschaftlicher Kräfte, mit denen der Einzelne wirkt. Wenn wir nun fragen, wie Nationen oder Volksstämme, das Material der Staatenbildung, entstehen, so werden wir mit *Schelling*, *Hegel* und *M. Müller* antworten müssen, dass die Religion, nicht aber natürliche Zuchtwahl, Vererbung, Clima, unbewusste Nachahmung ein Volk machen. Daher muss auch die Volkswirthschaft in ihrem letzten Grunde auf einer Gemeinschaft religiöser und sittlicher Ideen beruhen und man wird getrost behaupten dürfen, dass der Atheismus und der Materialismus keine Volkswirthschaft begründen können. Dadurch erklärt es sich, dass Gottlosigkeit und Neuerungssucht in alten Zeiten als Staatsverbrechen und als ein öffentliches Unglück angesehen wurden. Die ursprünglichste Herrschaft unter den Menschen war die patriarchalische, wie sie uns in den ersten Capiteln der Genesis entgegen tritt und wie sie *Homer* bei den Cyclopen schildert (Odyss. IX. 112 ff.) Allein mit dem Eintritt in die Staatsverbindung nimmt die Familie sehr bald einen staatlichen Character an und wird den Staatsabtheilungen (*gentes*, *φρατρίαι*) eingefügt, offen-

bar zum Zwecke der Verstärkung der Familiengewalt. In diesem Sinne ist zu verstehen, was *Sir H. Maine* sagt, dass die Gesellschaft in den primitiven Zeiten nicht, wie man sie sich heutzutage denkt, eine Vereinigung von Individuen war, sondern thatsächlich und in der Meinung ihrer Glieder eine Aggregation von Familien. Durch den Staat wird die Blutsverwandtschaft der Geschlechtsgemeinschaft unterworfen. Auch heute noch können Adelsfamilien corporative Verbände bilden.

§. 2. Volkswirthschaft des Alterthums.

In dem Masse als die Staaten sich ausbildeten, entwickelte sich eine geordnete Volkswirthschaft bei den Völkern des Alterthums. Das Lebensprincip der Staaten des Alterthums war die Gewalt, und so auch in der Volkswirthschaft. Ein solches Gewaltverhältniss bestand vor Allem in Bezug auf die Familienangehörigkeit, die *potestas* des Hausvaters über die Familienglieder. Diese waren verpflichtet, für den Hausvater zu arbeiten und er war der alleinige Herr des Vermögens. Das gleiche Princip der Gewalt galt auch für den Erwerb. Nicht durch Arbeit wollte man erwerben, sondern durch Kampf und Gewalt. *Pigrum et iners videtur labore acquirere, quod possis sanguine parare.* Der ursprüngliche Erwerb ist daher erobertes Land und die Beute, die man vom Feinde macht (*res mancipi*); der friedliche Erwerb wird als des freien Mannes unwürdig verachtet. Im Grunde hat demnach schon das Alterthum dem späteren mercantilistischen Princip gehuldigt, dass man nur auf Kosten der Fremden Reichthum gewinnen könne; freilich den Grundsätzen der antiken Staatspraxis gemäss. Denn zwischen den Staaten des Alterthums bestand nur ein schwaches völkerrechtliches Verhältniss; ihr regelmässiger Zustand war der der Feindschaft, der gegenseitigen Rechtlosigkeit. Der Erwerb vom Feinde erfolgte regelmässig durch Vermittelung des Staates, durch Eroberung und Beute, und dies erklärt es, dass man den hauptsächlichsten Rechtsgrund des Eigenthumserwerbs in der blossen Occupation erblickte. Die Occupation ist aber nichts weiter als Besitzergreifung in der Absicht der Aneignung. Innerhalb des Staates nun wurde das Gewaltprincip nach einer gewissen verfassungsmässigen Ordnung geltend gemacht, vor allem dadurch, dass der Staat das eroberte Land nach einem gesetzlichen Massstabe unter seine Bürger vertheilte (*assignatio*) und diese Vertheilung durch sogenannte Ackergesetze von Zeit zu Zeit wiederholte oder revidirte. Dies geschah übrigens nicht immer auf dem friedlichen Wege des Gesetzes, ja es ist gewiss, dass, man möchte sagen im Nachklang des ursprünglichen Erwerbs, die Besitzregulirung nur zu häufig eine ge-

waltsame war. Bekannt sind die langdauernden Unruhen, welche sich in Rom an die gracchischen Bewegungen anknüpften. Noch *Sulla* und seine Nachfolger waren gewohnt, die Treue ihrer Soldaten mit den Gütern ihrer politischen Gegner zu belohnen. *Julius Cäsar* und *Augustus* machten es nicht anders und liessen sich dafür von Dichtern preisen, die verschont wurden oder einen Theil der Beute erhielten. Weltbekannt ist die Dankbarkeit von *Horaz* für die Freigebigkeit seines Gönners *Mäcenas*, der ihm das lange ersehnte Landgut zum Geschenk machte. Dieses Verfahren wäre für die neuere Zeit so unerhört, dass man die Strenge der französischen Revolutionäre gegen die Güter der Emigrirten als einen vereinzelten Rückfall in die Barbarei des Alterthums bezeichnen muss. Die Vertheilung erfolgte nun entweder zu vollem Eigenthum, jedoch mit beschränkter Veräusserung, oder zu blosser Benutzung, wofür dann ein Zins, vectigal, zu zahlen war. Eigenthum und Besitz wurzelte somit in der Staatsverfassung als nothwendige Consequenz des Bürgerrechts und jeder Eigenthümer war innerhalb seines Eigenthums souverain, weil er das Recht des Staates in den Grenzen seiner privaten Rechtssphäre zur Ausübung erhielt. Diesen Sinn hat es wenn die römischen Juristen erklären, dass zum Erwerb des Eigenthums ein dem *jus civile* angehörender Rechtstitel erforderlich sei. Hieraus können wir das Princip ableiten, dass das Eigenthum ursprünglich eine Emanation der Staatsgewalt ist. Innerhalb des Eigenthums war demgemäss die Wirthschaft völlig frei, eine *res domestica*, *οἰκονομία*; die Wirthschaft war bürgerliche Hauswirthschaft. Jede dieser Wirthschaften, verbunden mit der Geschlechtergemeinde und ruhend auf dem Gebrauch des Gemeinlandes (*ager publicus*), genügte sich selbst und producirte nur für sich selbst. Von Production für den Absatz und von Anschaffung fremder Producte war keine Rede; noch in später Zeit galt es als Beweis des Reichthums, seine Bedürfnisse nicht bei Anderen einzukaufen. *Nec est, quod putes*, heisst es bei einem Satiriker aus Nero's Zeit, *illum quidquam emere, omnia domi nascuntur.* (*Petron.* Sat. c. 38.) Jeder Haushalt von einiger Bedeutung umschloss daher auch die Gewerbe und selbst die liberalen Professionen. Das Haus (*vicus*) ist die ursprüngliche wirthschaftliche Einheit, in welcher die verschiedenen productiven Zweige noch unausgeschieden beisammen ruhen. Glieder dieses Haushalts konnten nur die Familienangehörigen sein, freilich in dem weiteren Sinne, in dem dahin auch die Familien der Haussöhne, die Sclaven und Clienten gehörten, und es konnte Eigenthum nur der-

jenige besitzen, der zugleich neben seinem Antheil an der Staatsgewalt als Bürger auch häusliche Gewalt als Familienhaupt besass. Daher war der *pater familias*, der nur ein Bürger sein konnte, der [alleinige Inhaber des Eigenthums; *pater familias est, qui in domo dominium habet.* Der Titel der Hausfrauen war Herrin, *domina, regina.* Wir müssen bemerken, dass das Wort *pater*, *πατήρ*, Vater, ursprünglich nicht den heutigen Sinn des natürlichen Erzeugers besitzt; etymologisch bedeutet es den Ernährer, Hüter, Erhalter (im *Sanskrit pita*, *pitar, patar. Curtius* Griech. Etymologie 3. Aufl. p. 253) und tritt uns in dieser Bedeutung noch umfassender in dem Worte *Jupiter*, Allvater, entgegen. Das heutige *Hospodar* ist dasselbe im Laut und Begriff. So können wir es auch besser verstehen, wenn *Festus* sagt: *Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus perinde ac liberis suis.* Die römischen Senatoren waren die Väter von dem ursprünglichen Standpunkte eines gesammten Geschlechts, *gens. Pater* bezeichnete also nicht ein Verhältniss der Natur, wie heutzutage, sondern des Rechts; eine Function und eine hiefür dienende Gewalt, und beides, Function wie Gewalt, war wesentlich wirthschaftlicher Natur. Der Vater ist König des Hauses er hat einen Beruf, und sein Recht wurzelt in Verpflichtungen, die ihm die Gemeinschaft zuweist. Noch in späterer Zeit wurde *pater* und *civis* für gleichbedeutend gebraucht, wie uns die berühmten Verse lehren: *Dum domus Aeneae Capitoli immobile saxum Accolet imperiumque pater Romanus habebit.* Die Stellung des Hausherrn war ein Amt, *imperium*, und wurde auch so genannt. Man sehe z. B. was *Cicero de senect.* von dem berühmten *Appius Caecus* berichtet: *Quatuor robustos filios, quinque filias, tantam domum, tantas clientelas Appius regebat et senex et caecus . . . tenebat non modo auctoritatem, sed etiam imperium in suos, metuebant servi, verebantur liberi, carum omnes habebant; vigebat illa in domo patrius mos et disciplina.* Der innere Grund dafür liegt in der nothwendigen Organisation der Volkswirthschaft durch Aufstellung einer Gewalt, die über die Natur vermittelst der Arbeit Anderer herrscht. Das Eigenthümliche der antiken Wirthschaftsgewalt liegt also darin, dass sie eine Verbindung von Staats- und Familiengewalt ist. Unter diesen Umständen konnte eine eigentliche Gewerbsindustrie im heutigen Sinne nur in engen Grenzen, hauptsächlich für Luxussachen, aufkommen. Reichthum erforderte demnach grossen Landbesitz und zahlreiche Sclaven zu dessen Bebauung. Freier Erwerb des Grundeigenthums war die

Voraussetzung hierfür und diese Voraussetzung wurde erfüllt durch das allmähliche Eindringen des *jus gentium* und der *naturalis ratio* in das System des *jus civile*. Hiedurch wurde die auf dem letzteren beruhende Besitz- und Wirthschaftsverfassung gelockert und schliesslich umgestossen. Damit verlor das Eigenthum seine politische Bedeutung und wurde zu einem Gegenstand der privaten Selbst- und Genusssucht. Da das Eigenthum im Grunde vom Staate herstammte, so konnte die freie Verfügung darüber allerdings durch die Staatsgewalt wieder beschränkt werden, daher die mannichfachen Versuche, durch Gesetze den unbegrenzt freien Erwerb zu hindern, allein vergeblich; die Geschichte lehrt, dass in Rom, wie überhaupt in den Staaten des Alterthums, der ursprünglich unter alle Bürger gleichmässig vertheilte Grundbesitz sich schliesslich in wenigen Händen anhäufte, wodurch die grosse Masse besitzlos wurde.

Die Folge davon war, dass der Staat sein Gleichgewicht verlor und die Staatsgewalt der Speculation der Reichen und Ehrgeizigen anheimfiel. Das gleiche Loos traf auch die Volkswirthschaft. Die Arbeit war durch die Sclaverei zu Gunsten der Reichen monopolisirt; die grosse Masse verlor zugleich mit dem Besitze jegliche Grundlage ihrer ökonomischen Existenz, da sie durch freie Arbeit nicht gesichert werden konnte. So konnte *Plinius* mit Recht sagen, dass das Latifundienwesen Italien zu Grunde gerichtet habe. Dadurch erklärt es sich auch, dass das Proletariat geradezu dem Staate zur Last fiel und auf Staatskosten ernährt werden musste, und dass eine grossartige Liberalität der reichen Optimaten das Ganze krönte. Es ist das eine merkwürdige Umkehr des natürlichen Zustandes der Dinge. Immer muss auf dem Besitze die Verpflichtung ruhen, das Volk im Ganzen zu unterhalten, und der Besitz muss unter allen Umständen diese Pflicht erfüllen, gleichviel nach welchem Massstabe er sich vertheilt. Ohne Zweifel fand jene Umwälzung ihren Grund in dem Drang nach höherer productiver Entfaltung des Besitzes und da diese im Alterthum auf Sclavenarbeit beruhte, so musste die Masse der freien Bürger aus dem Besitze gesetzt werden. Allein der hiedurch entstandene Reichthum war im Grunde nichts als Raub, er stand mit der Staatsverfassung im Widerspruch und hatte nur das Naturgesetz des Egoismus für sich, welches im Privatrecht ausgebildet wurde. Das Privatrecht hat aber nur eine hypothetische Bedeutung, es wird zum Unrecht, wenn es nicht im öffentlichen Rechte wurzelt. Kauf, Darlehen, Schenkung, Erbschaft etc. sind an sich unzweifelhaft legitime Erwerbsarten.

Wird aber das Volk von Wenigen widerstandslos ausgekauft, und werden die Mittel des Kaufes auf gemeinschädliche und widerrechtliche Art erworben, dann wird auch der Kauf zur öffentlichen Calamität. Und da Besitz und Staatsgewalt immer vereinigt sein müssen, so wird mit dem ersteren auch die letztere zur Usurpation. Die Umwälzung der römischen Staatsverfassung zeigt dies deutlich, sie war eine Folge der umgestürzten Wirthschaftsverfassung.

Mit dem Besitze concentrirte sich auch die Staatsgewalt in den Händen der wenigen Reichen. Aus einer solchen Oligarchie wird aber immer die Monarchie, und man kann eine gerechte Vergeltung des verübten Unrechts in den unerhörten Misshandlungen erblicken, welche Roms einst so stolze Bügerschaft vom Cäsarismus zu erdulden hatte. Mit der cäsarischen Monarchie, die eine Usurpation ist, unvermeidlich einen democratischen Character hat und in der Nothwendigkeit des Staatsstreichs ihren Rechtstitel sieht, darf aber das ursprüngliche legitime Königthum nicht verwechselt werden. Wir sehen somit, dass die Volkswirthschaft des Alterthums, durch die Sclaverei der gesunden Unterlage beraubt, sich nur nach oben entfalten konnte und durch Unrecht und Gewalt aller Art sich den Weg bahnend schliesslich in glänzendes Elend ausartete.

Diesen Verhältnissen entsprachen auch die Theorien des Alterthums über Volkswirthschaft. Die Gesetze derselben wurden vornehmlich in einer vernünftigen Staatsverfassung gesucht und die letztere zugleich als volkswirthschaftliche Verfassung gedacht. Die theoretische Speculation, so namentlich von *Plato*, ging hauptsächlich aus auf Beschränkung des freien Eigenthums, auf Gleichheit und massvolle Gesundheit des Besitzes. Manche dieser Theorien hatten zugleich einen socialistischen Character in der Richtung auf Güter- und Weibergemeinschaft. Diese Theorien mussten erfolglos bleiben, da man den Begriff der freien Arbeit nicht kannte, vielmehr das Institut der Sclaverei unangetastet liess, ja es ausdrücklich, wie Aristoteles that, als eine Naturnothwendigkeit vertheidigte, obgleich die römischen Juristen es als unnatürlich zugaben. Die Wirthschaftstheorie war somit nichts anderes als politische Pathologie und erhob sich nur wenig über das Niveau philosophischer Schöngeisterei. Ueber das Terrain der politischen Verfassung ging man dabei nicht hinaus. Eine Verwaltung des Staates zu wirthschaftlichen Wohlfahrtszwecken kannte man im Alterthum überhaupt nicht, soweit nicht die eigenen Bedürfnisse des Staates, insbesondere die Finanzen es verlangten, sondern alles blieb der freien

individuellen Thätigkeit überlassen. Die Volkswirthschaft des späteren classischen Alterthums beruhte im Grunde nur auf dem Privatrecht, und es ist von Interesse, die wirthschaftliche Rolle desselben mit einigen Worten klarzulegen. Bekannt ist im späteren Rechte der durchgreifende Gegensatz des *jus civile* und des *jus gentium* oder der *naturalis ratio.* Das erstere entsprang aus der Staatsidee, das letztere aus der Idee der natürlichen Freiheit der Individuen. Zwischen beiden besteht keine Gemeinschaft und das eine musste nothwendig dem anderen weichen. Dieses Loos traf das *jus civile*, welches fortschreitend und unaufhaltsam mit Hülfe der Wissenschaft, der Jurisprudenz, aus dem römischen Rechtsleben ausgemerzt wurde. Worin lag nun die grössere Stärke der natürlichen Rechtsidee gegenüber einem so kräftigen und stolzen Staatswesen, wie das römische war? Nur darin, dass sie zugleich die Freiheit der wirthschaftlichen Entwicklung in sich schloss. Sie schuf das freie Eigenthum, den freien Vertrag, sie stellte, mit Ausnahme der Sclaverei, die Tendenzen des Erwerbs auf den unbegrenzten Boden der natürlichen menschlichen Verhältnisse. Darin lag eine Reception neuer Rechtsideen, welche einer wiederholten Reception beim Ausgange des späteren Mittelalters die Bahn brach. Allein dieses römische Privatrecht leidet für uns an dem entscheidenden Mangel, dass in ihm von der Arbeit keine Rede ist. Es kennt keine Rechtsformen der Arbeit, sondern nur einen voraussetzungslosen Besitz, der ausser Zusammenhang mit dem Staate steht. Zwar muss man die glänzende und haarscharfe Logik bewundern, mit der es bis in das kleinste Detail ausgefeilt ward. Aber es ist ein ödes, todtes Recht, das wir gar nicht mehr völlig begreifen, weil wir mit dem Begriff des Rechtes die Idee einer Organisation der Volkskräfte verbinden, die ihm gänzlich fehlt. Auch ist es nur zum Schein ein reines Vernunftrecht, weil seine Vernunft vor der Sclaverei Halt macht und den Besitz nur als ruhenden Zustand, nicht als thätige Kraft behandelt, weil es eine eiskalte, auf den Nutzen berechnete Sittlichkeit aufstellt, die höchstens als bürgerliche Respectabilität zur Geltung kommt, und weil es schliesslich alles Recht dem cäsarischen Belieben preisgibt (*quod principi placuit, legis habet vigorem*; *Caesar habet omnia*). Dieses Recht musste die Völker in einen Zustand der Stagnation und der Auflösung versetzen, in dem auch die Volkswirthschaft nur versumpfen konnte.

§. 3. Volkswirth-

Das Mittelalter beginnt mit der Gründung germanischer Staaten auf den Trümmern des römischen Weltreichs, eine Staatenbildung,

schaft des Mittelalters.

die vorübergehend bis nach Africa hinüber griff. Hier kamen zunächst dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie im Alterthum, da auch das Mittelalter in seinen Anfängen der rohen Kraft der Waffen weiten Spielraum liess. Die Sieger nahmen das eroberte Land in Besitz und vertheilten es unter sich. Die besiegte Bevölkerung wurde jedoch nicht einfach in Sclaverei vesetzt; schon deswegen, weil die Besiegten, namentlich soweit sie Römer waren, die germanischen Sieger an Cultur weit übertrafen, und weil diese schon selbst eine unfreie, aber grossentheils aus der Sclaverei herausgetretene Bevölkerung, die coloni, unter sich gehabt hatten. Hierzu trat noch der Einfluss der Kirche, welche der blossen Herrschaft der rohen Kraft entgegentrat, mildere Sitten einführte und durch religiöse Erziehung auch die Besitz- und Arbeitsverhältnisse cultivirte. An der Stelle der nackten Sclaverei bildete sich demnach ein manichfaltiges System von geminderter Freiheit in verschiedenen Abstufungen, welches nicht völlige Rechtlosigkeit mit sich brachte, sondern mehr nur im öffentlichen Leben, nicht im privaten. An die Stelle des Familienprincips trat dann weiter das Princip der Oberherrlichkeit, der Richtergewalt, weil der germanische Besitz sich über grössere Flächen (Herrschaften, Genossenschaften) erstreckte, auf der viele Familien angesessen sein konnten. Di[e] einzelnen Besitzer selbst empfingen aber ihr Eigenthum nicht vo[m] Staate im antiken Sinne des Wortes, d. h. der objectiven Gemei[n]schaft Aller, sondern es war dies der Ausfluss einer centralen Orga[-]nisation der Obrigkeiten, an deren Spitze das nationale Königthu[m] und in höchster Vollendung Kaiser und Pabst standen. Die Be[-]sitzenden des Mittelalters waren nicht blosse Bürger und Hausvä[-]ter, sondern Obrigkeiten; mit dem ächten Eigen war die Richterge[-]walt verbunden. Während im Alterthum der Besitz Folge des Bür[ger-]thums gewesen war, tritt hier das Umgekehrte ein: die Obrigke[it] ist Folge des Besitzes und dies ist das in politischer Beziehung s[o] bedeutungsvolle Legitimitätsprincip der germanischen Reiche. Di[e] Obrigkeit wird dadurch gleich dem Eigenthum zu einem Recht de[r] Persönlichkeit. Beide waren nun im Mittelalter auf dem Bode[n] der Staatsgemeinschaft einheitlich organisirt, in der Weise, das[s] ursprünglich der König und die freien Stammesglieder, letztere i[n] Land- oder Markgenossenschaften gruppirt, das Land unter sic[h] theilten. Unter den letzteren nahmen aber die Edlen eine hervorragende Stellung ein, welche durch die Ausbildung des Lehens- und Ritterwesens zum Nachtheil der Gemeinfreien in der Folgezei[t]

immer weiter getrieben ward, und ihnen zur Seite traten später noch die Geistlichkeit und die bürgerliche Erwerbsclasse in den Städten. In der dritten Reihe standen die Unfreien, die aber nicht ganz besitzlos waren, sondern vielmehr einen der Herrschaft der oberen Stände unterworfenen Besitz hatten. Die mittlere Reihe verzweigte sich mehrfach, theils als adeliger Stand im Gegensatz zu dem bürgerlichen in den Städten, theils gab es wieder verschiedene Adelsgrade und endlich den Gegensatz des weltlichen und geistlichen Standes. Hierdurch bildeten sich allmählich drei politische Stände, als ebensoviele Verzweigungen des freien oder ächten Eigenthums. Die Unfreien, obgleich sie Besitz hatten, waren staatsrechtlich kein Stand, weil ihnen die politischen Rechte mangelten. Aus ihm ging später der Bauernstand hervor im Zustande der Leibeigenschaft, und er schloss die zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse dienenden Gewerbe mit ein; dies war die arbeitende Classe auf dem Lande, in welche zum Theile auch die früheren Gemeinfreien herabgedrückt wurden. In den Städten bildete sich im 12. und 13. Jahrhunderte die Arbeit in den Handwerken aus und löste sich dadurch vom Boden und von der Gebundenheit der Grundherrschaften ab. Sie wurde in verschiedenen Stufen, von Meistern, Gesellen, Lehrlingen, unabhängig von dem Herrenstande, aber nach dem Princip der Standesgemeinschaft (Einung, Innung) als bürgerliche Nahrung betrieben, und auf die zunftmässige Organisation der Gewerbe und des Handels gründete sich die Verfassung und die Selbständigkeit der Städte (*ut pacem haberent et liberae essent*), also mit eigenen Obrigkeiten. Das Handwerk war wesentlich auf Arbeit gegründet und daher weit mehr als das heutige Fabrikwesen geeignet, zur Kunst sich zu entfalten. Von hier aus verdrängte die Geldwirthschaft allmählich die ursprüngliche Naturalwirthschaft. So sehen wir im Mittelalter an die Stelle des einfachen staatlichen Gewaltprincips das der einheitlich organisirten Obrigkeit treten, und die Familie als solche tritt aus dem unmittelbaren staatlichen und wirthschaftlichen Verbande. Die Hausobrigkeit wird durch die öffentliche Obrigkeit ersetzt und die Wirthschaftsgewalt nimmt den gleichen Character an. Jede Obrigkeit hat nothwendig Unterthanen. Zwischen der Herrschaft und den ihr Unterthänigen besteht eine gewisse Gegenseitigkeit, das sogen. Genossenschaftsprincip, welches bewirkt, dass erstens die Herrschenden rechtliche Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen haben und zweitens die Unterthanen an der Ausübung dieser Herrschaft auf

Grund gemeinsamer Rechtsüberzeugung mitbetheiligt sind. Dadurch tritt die Arbeit in ein auf der öffentlichen Rechtsordnung beruhendes Genossenschaftsverhältniss zum Besitz. Das ist der entscheidende Grundzug der mittelalterlichen Wirthschaftsverfassung, während im Alterthum eine solche Genossenschaft nicht bestand, sondern nur die beschränkte Gemeinschaft des Hausverbandes und der Familie. In gewissem Sinne lag darin eine Rückkehr zur primitiven Geschlechterwirthschaft des frühesten Alterthums, jedoch mit dem grossen Unterschiede, dass die Wirthschaftsgewalt des Eigenthums den patriarchalischen Character abgestreift und die Arbeit eine eigene Rechtsstellung erlangt hat. Die Vorsteher der Gemeinschaft sind nicht mehr blosse *patres*, sondern Herren, *seigneurs*, oder Meister, und auf dem weiteren Boden dieser Begriffe findet die Arbeit Platz, um sich zu freier Stellung neben dem Besitze emporzuheben. Es ist interessant zu beobachten, wie in der Hülle der wachsenden Rechtsformen des Besitzes die Arbeit sich entwickelt.

Diese ganze Verfassung wurde aber ausserdem noch vergeistigt durch die Ideen des Christenthums. Vor Allem lehrte die Kirche die sittliche Gleichheit aller Menschen vor Gott, das Gebot der Nächstenliebe und Duldung, wodurch die Ausübung der rohen Gewalt allmählich verdrängt werden musste. Dann aber verkündigte sie mit allem Nachdruck den sittlichen Werth der Arbeit und trat daher der blossen Ausbeutung der Unfreien entgegen. Sie betonte auch die sittlichen Gefahren und die Verpflichtungen des Reichthums. Hiedurch wurde das antike System der staatlichen Erhaltung des Proletariats aus blossen politischen Rücksichten in das ungleich edlere System der Armenpflege um religiöser Liebespflichten willen umgewandelt. Von der Kirche wurde jede Art von unsittlichem Erwerb (*turpe lucrum*) als Sünde erklärt und verboten. Dahin gehörte insbesondere der Zinswucher (*usuraria pravitas*), ein schon im Alterthum bekannter und berüchtigter Begriff. Die canonistische Wucherlehre, welche gestützt auf das Wort der Bibel (*mutuum date nihil inde sperantes*) schlechthin dahin ging, dass das Geld keine Früchte bringen dürfe (*nummus nummum non parit*), wurde aber ausgedehnt auf jede Art von Uebervortheilung Anderer, wodurch man diesen im Güterverkehre mehr abnimmt, als man von ihnen erhalten hat (*usura est, quidquid sorti accedit*), mihin auch auf das ungerechte Aufschlagen der Preise im Handel. Während das römische Recht den Begriff des *justum pretium* nur dem Namen

nach gekannt und jede Uebervortheilung beim Kaufe mit Ausnahme der *laesio enormis* zugelassen hatte, stellte die canonistische Doctrin die an sich ganz richtige Theorie auf, dass der Kaufpreis dem wahren Werthe der Waaren entsprechen müsse, und suchte dieselbe nicht durch das Naturgesetz, sondern durch das Sittengesetz zu begründen; der Handel galt nach christlicher Lehre überhaupt als verwerfliche Erwerbsart, da, wie *Chrysostomus* sagte, der Kaufmann ohne Lüge und Meineid nicht bestehen könne, also aus Rücksichten der Sittlichkeit und des Seelenheils, nicht aus bürgerlichem Stolze wie im Alterthum, das ebendesshalb den Grosshandel als bürgerlich ehrenvoll gelten liess. Vielmehr sollte wohlgefällig vor Gott nur der Erwerb durch ehrliche Arbeit sein, nämlich im Handwerk und Ackerbau; der letztere wurde als besonders heilsam für die Seele erklärt. Diese Moralgebote des Christenthums wurden demnach von den Kirchenvätern auch als volkswirthschaftliche Lehren verfochten und zu Rechtsgrundsätzen ausgearbeitet. Sie wurden nach der gelehrten Weise des Mittelalters mit Bibelstellen bewiesen, obwohl man nebenher auch die *naturalis ratio* oder die *lex naturalis* zur Stütze nahm, freilich in einem anderen und höheren Sinne, als dies bei den Neueren geschieht, nämlich als Aneignung des göttlichen Gesetzes durch die vernünftige Creatur. *In ipsa rationali creatura participatur ratio aeterna, per quam habet naturalem inclinationem ad debitum actum et finem; et talis participatio legis aeternae rationali creatura lex naturalis dicitur. (Thomas Aquin.)* Die Wirthschaftstheorie des Mittelalters besass daher einen theologischen Character, während sie im Alterthum Staatsphilosophie gewesen war. Derselbe wurde erst beim Ausgange des Mittelalters abgestreift, infolge der an dem Studium des classischen Alterthums genährten humanistischen Bestrebungen, durch welche die wissenschaftliche Vernunft zur Quelle der gelehrten Erkenntniss gemacht wurde, und durch den Einfluss der Reformation, wodurch die lehrende und gesetzgebende Autorität der Kirche an Gewicht verlor. Die Reformatoren, mit Ausnahme *Calvins*, hielten zwar die canonistische Wucherlehre anfänglich fest, aber sie gaben dem Drängen der Besitzenden und der Obrigkeiten nach. *Luther* insbesondere verdammte eifrig den Wucher, aber „ein Wücherlein“ wollte er erlauben, da man nicht mit idealen Forderungen an die Welt der Thatsachen treten dürfe. Ueberhaupt wurden von den Reformatoren Theorien ausgesprochen, welche der sich ausbreitenden Geldwirthschaft günstig waren. Eine Sache der staatlichen

Politik und der Regierungsgewalt war jedoch die Volkswirthschaft im Ganzen und Grossen noch nicht, sondern nur der öffentlichen Rechtsordnung und Moral, obgleich die Staatsgewalt bereits anfing, in den Regalien nicht nur Wirthschaftsrechte von allgemeiner Bedeutung selbst in Ausübung zu nehmen, sondern dadurch auch die wirthschaftliche Thätigkeit der Unterthanen unter den Einfluss allgemeiner Einrichtungen und Vorschriften zu stellen. Die Regalien waren nutzbare Rechte der Staatsgewalt, *jura utilia fisci*, so vor Allem das Münz-, Berg-, Salz-, Strassenregal u. a. m. Diese wurden allmählich so weit ausgedehnt, als es die vorzüglich in den Zünften zu Recht bestehende Erwerbsverfassung des bürgerlichen Standes nur immer zuliess. Allein das genossenschaftliche Princip des Mittelalters organisirte auch den wirthschaftlichen Erwerb in umfassenderen Verbindungen. So waren besonders die Städte wirthschaftliche Localverbände zum Zwecke einheitlicher Beförderung von Handel und Gewerbfleiss, und diese traten wieder in grössere machtvolle Vereinigungen zusammen, wovon die Hansa ein glänzendes Beispiel war. Durch den Aufschwung des Handels und der Gewerbe entwickelte sich in der späteren Zeit des Mittelalters in den Städten ein hoher Grad von Reichthum und Macht, der in dem Glanze einzelner Städterepubliken einen hervorragenden Ausdruck fand, wie Genua, Venedig, Pisa, die zeitweise sich zu mächtigen Staaten erhoben, in Deutschland namentlich Nürnberg, Augsburg, Cöln, Mainz, Frankfurt und andere. Diese Städte verdankten ihren Reichthum und ihre starke Bevölkerung, die sie zum Erwerbe politischer Macht und ausgedehnter Landgebiete befähigten, nur sich selbst, nicht etwa den Fürsten jener Zeit, mit denen sie meist in Kampf lagen. Sie verbanden sich jedoch mit diesen letzteren, soweit es galt, dass Uebergewicht der beiden anderen Stände, des adelichen und geistlichen Standes, im gemeinsamen Interesse zu brechen, und dieser Zweck ward denn auch grossentheils unter vielen Kämpfen und Verwickelungen erreicht. Die bürgerliche Zunftverfassung brachte die Unabhängigkeit der städtischen Bevölkerung von den Grundherrschaften mit sich, ebenso von dem Lehensprincip, nach welchem aller Besitz von der Verleihung eines Lehensherrn herstammt und durch Gegenleistung vergolten werden muss. Der bürgerliche Besitz war selbst erworben, mithin auch nicht zu Gegenleistungen an die Staatsgewalt verpflichtet. Wir sehen so, wie die volkswirthschaftliche Tendenz mehr und mehr in die Bahnen der gewerblichen Arbeit und des Handels eindrang,

und wie diese productiven Factoren der centralen Staatsgewalt die Hand reichten, um ihrem Drange nach grösserer Concentration und Machtentfaltung zu genügen. Diese wirthschaftlichen Potenzen waren keine staatliche Macht, aber sie stützten sich auf diese und machten sie zu ihrem Organ, was freilich zunächst nur im Interesse der Staatsgewalten selbst geschah.

§. 4. Volkswirthschaft d. Neuzeit.

Seit dem Ende des Mittelalters treten nach dem Vorbilde der Städte immer erfolgreicher die Bemühungen hervor, die Volkswirthschaft zu einem Gegenstand der Staatskunst zu machen, und ein öffentliches Recht der Verwaltung auf dem Boden der Staatsgemeinschaft für sie zu begründen. Diejenigen, welche von dem allmächtigen und allwissenden Gouvernementalismus der früheren Zeitalter sprechen, befinden sich in grossem Irrthum. Weder das Alterthum, noch das Mittelalter kannte eine besondere Volkswirthschaftspolitik, eine *économie politique appliquée*, wie man es heute nennt. Diese Politik beginnt erst mit dem Eintreten in die neuere Zeit, vorher gab es keine unmittelbare Action der Staatsgewalt in wirthschaftlichen Dingen, sondern die wirthschaftliche Action bestand in der freien Cooperation der Besitzenden, der Eigenthumsgewalt. Die Grundsätze, welche jene Action der Staatsgewalt regeln sollten, waren nun auch das eigentliche Object der neuen theoretischen Untersuchungen, welche zu unserer Wissenschaft geführt haben. Die Ausübung der Staatsgewalt in dieser Richtung hatte zum Zweck, die Volkswirthschaft auf die Höhe der Staatseinheit zu erheben und die productiven Interessen als unmittelbare Staatsinteressen geltend zu machen. Sie erfolgte zunächst mehr in den internationalen Beziehungen und führte zu Massregeln der Staatsklugheit und der diplomatischen Schlauheit, aber auch zu kriegerischen Verwickelungen, durch welche der Wettkampf der Concurrenz zum Nachtheile fremder Staaten dirigirt werden sollte. Indem man davon ausging, dass vom Standpunkt eines ganzen Staates Reichthum nur auf Kosten anderer Staaten erworben werden könne, nämlich durch Handelsgewinne, die durch Verluste jener bedingt seien, und da man das Kennzeichen und die Quelle des Volksreichthums wesentlich im Geld erblickte, suchte man den Geldreichthum des eigenen Staates zu vermehren. Das hieraus entstandene politische System wurde als Mercantilsystem, auch als Colbertismus bezeichnet. Dieses System lief im Ganzen und Grossen darauf hinaus, durch Handel mit dem Auslande Gewinn zu machen, also den Handelsartikeln, insbesondere den Industrieer-

zeugnissen des eigenen Landes möglichst viele und vortheilhafte auswärtige Märkte zu erschliessen; natürlich sollte auch der eigene einheimische Markt gesichert werden. Dazu gehörte aber, dass man mit allen Mitteln der Staatsgewalt eine absatz- und exportfähige Industrie zu begründen strebte. Die Routine des einzelnen Geschäftsmannes, wohlfeil einkaufen und theuer verkaufen, wurde zur dominirenden Maxime der Staatspraxis erhoben, und unter diesem Gesichtspunkte machte sich der Staat zum nationalen Regulator des Handels und der Industrie. Das allgemeine Mittel hiefür war das Monopol. Die wichtigsten Massregeln des Systems waren im Einzelnen Ausschluss der fremden Manufacturwaaren vom einheimischen Markte durch Einfuhrverbote und Schutzzölle, Beförderung der einheimischen Industrie durch Begünstigung des für Massenabsatz mehr geeigneten Fabrikwesens im Gegensatz zum zunftmässigen Handwerk, welches letztere nur den Kleinbetrieb zulässt; ferner Ertheilung von Vorschriften über die Beschaffenheit vieler Waaren, sofern sie dem auswärtigen Bedarf dienen sollten, durch Erlass von Reglements und Polizeivorschriften; Verschaffung wohlfeiler Rohstoffe und Arbeitskräfte, Hebung der Schifffahrt durch Ertheilung von Privilegien an die einheimischen Schiffe, Erwerb von Colonien, Abschluss von Handelsverträgen durch diplomatische Intriguen oder durch kriegerischen Zwang. Das Mercantilsystem führte zur Umgestaltung und Ausdehnung der inneren Verwaltung, in welcher nunmehr die Pflege der Staatsmacht und der materiellen Interessen nach volkswirthschaftlichen Principien die herrschenden Gesichtsqunkte wurden, weiter aber auch zu einer Umwälzung wesentlicher Materien des Völkerrechts, indem namentlich die Rechte der Kriegführung und der Neutralität, entgegen den früheren auf den einfachen Consequenzen des Eigenthums und des Kriegszustandes beruhenden Grundsätzen des *Consolato del mare*, der Handel und die Schifffahrt der Nationen unter den Gesichtspunkt centraler Staatsinteressen gestellt wurden. In dieser Hinsicht sind besonders die englische Navigationsacte von 1651 und die Ordonnanz Ludwig XIV. von 1681 anzuführen, welche beweisen, wie die Begründung einer überlegenen See- und Colonialmacht zu den nothwendigen Grundlagen des Volksreichthums gerechnet wurde. Daher sind häufige Seekriege und Kämpfe um die Suprematie des Meeres die hervortretenden Erscheinungen dieser Periode. „Wer der Herr des Meeres ist, der ist der Herr von Allem"; „die Schifffahrt ist die Seele des Handels und das beste Mittel, die Macht

des Königs zu vermehren", waren mercantilistische Glaubenssätze des 18. Jahrhunderts. Und der holländische Staatsmann *Jean de Wit* erklärte in seinen 1709 erschienenen Memoiren: Die Schifffahrt, der Fischfang, der Handel und die Manufacturen sind die vier Säulen des Staates; man darf sie in keiner Weise schwächen oder belästigen, denn sie bewirken die Subsistenz der Einwohner und ziehen Fremde aller Arten herbei. Die äusseren Kennzeichen des Erfolges dieser Politik erblickte man in der Handelsbilanz, dem Aus- und Einströmen des Geldes; man hielt die Bilanz für günstig, wenn mehr Geld einkam als ausging. *Lord Bacon* schrieb über England im Anfang des 17. Jahrhunderts: Dieses Königreich hat sich in den letzten Jahren durch den auswärtigen Handel sehr bereichert und er muss, wenn klug betrieben, nothwendig unseren Reichthum stark vermehren, wenn man Acht gibt, dass die Ausfuhr an Werth die Einfuhr übersteigt, denn dann muss die Bilanz in Münze oder Bullion vergütet werden. Die Geldausfuhr ward übrigens geradezu untersagt. Dieser Politik ergaben sich der Reihe nach und wetteifernd die bedeutendsten Nationen Europas, besonders die Seemächte, Spanier, Portugiesen, Franzosen, Holländer, Engländer, denen mit der Seeherrschaft auch der höchste Nationalreichthum zu Theil wurde, auf Grund eines die Welt umspannenden Colonialerwerbs, der freilich nicht ganz ungeschmälert erhalten werden konnte. Das Mercantilsystem wirkte in aller Weise dahin, den Handel der europäischen Culturvölker über die ganze Erde zu verbreiten und ihrer productiven, insbesondere industriellen Thätigkeit eine über die eigenen Staatsgrenzen hinaus reichende Basis zu verschaffen. Es machte den Grossbetrieb zur überwiegenden Nothwendigkeit und legte dadurch die Keime für den Verfall des Handwerks. Dadurch wurde das Capital Seitens der Staatsgewalt grossgezogen und damit die Arbeit in eine neue Rechtsform gedrängt. Die Arbeit musste frei werden, nicht blos von ihrer persönlichen Unterthänigkeit gegenüber der Grundherrlichkeit, sondern auch von ihrer corporativen Gebundenheit im Handwerk. Sie verlor mit einem Worte ihren localen Character und erhob sich zur universalen Einheit im peripherischen Umkreise einer stets weiter greifenden Weltwirthschaft. Dies war nothwendig, um sich mit der Universalität der capitalistischen Weltproduction decken zu können. An die Stelle der Autorität trat nun der freie Vertrag und an die Stelle des auf die Autorität gegründeten festen Besitzes der fluctuirende Erwerb, und damit wurden die Gewerbefreiheit und die Grundentlastung zu

Postulaten des Fortschrittes. Die neue Geistesrichtung, welche auf diesem Boden erwuchs, fand ihren prägnanten Ausdruck in den Ideen des Naturrechts und der natürlichen Moral, welche dem positiven Rechte und der positiven Religion den Krieg erklärten. Auf diese Ideen moderner Freiheit und Gleichheit stützte sich nun die Volkswirthschaft, sie wurden gewissermassen das Evangelium des dritten Standes, der in ihnen die reine Aufklärung erblickt und dessen Interessenmacht vorzugsweise auf ihnen beruht. Hiedurch entstand ein überwältigender Gegensatz des bürgerlichen Erwerbs- oder Capitalistenstandes, welcher die nunmehr als unproductiv geltenden beiden oberen Stände in den Hintergrund schob, was schliesslich zur Alleinherrschaft des dritten Standes auf den Trümmern der mittelalterlichen Eigenthums- und Staatsverfassung durch die Revolution führte. Denn indem das Mercantilsystem mittelst der Staatsgewalt die industriellen und commerciellen Quellen des Volksreichthums vorwiegend ausbeutete, wurde eine Umwälzung des Besitzes zu Gunsten des dritten Standes herbeigeführt, und ebenso eine Umwälzung der Staatsverfassung, indem nun an Stelle des ständischen das constitutionelle System trat, welches die Nation als Einheit und nicht mehr nach Ständen getheilt zur Basis hat. Dieses System ist bis jetzt das herrschende, nur dass es allmählich sich abschwächte und die Action der Staatsgewalt sich mehr und mehr nach innen ausdehnte Auch wurden die Mittel des Zwanges mehr durch friedliche, und zwar hauptsächlich durch internationale Verträge nach dem Princip der Gegenseitigkeit ersetzt. Der starre Geist des Monopolismus und der Exclusivität wurde abgestreift und an die Stelle künstlicher Bildungen das freie und natürliche Wachsthum durch eigene Kraft gesetzt. Die Grundsätze dieses Systems wurden vorübergehend durch neue Theorien verdunkelt, aber niemals ganz beseitigt, und es sind auch in der Theorie neuerdings bedeutende Vertreter desselben aufgetreten, wie *Friedr. List*, *Carey* und *Thiers.* In der politischen Praxis ist nun allerdings in Folge der verschiedenen Interessen und Entwicklungszustände der einzelnen Staaten ein Gegensatz zwischen neueren und älteren Principien eingetreten, der sich hauptsächlich in den des Freihandels und Schutzzolls zugespitzt hat. Dieser Gegensatz ist aber nicht buchstäblich zu verstehen und jedenfalls durch die Theorien der späteren naturrechtlichen Schule unnöthig geschärft. Dass der Freihandel in den letzten Consequenzen des modernen Wirthschaftssystemes liegt, ist gewiss nicht zu verkennen; andererseits ist er keineswegs

ein absolutes Princip, sondern eine Sache der geschichtlichen Entwicklung und er setzt eine gesellschaftliche Einheit des politischen Staatensystems voraus, welche zur Zeit noch lange nicht erreicht ist. Denn wenn die Geschichte irgend eine unbestreitbare Wahrheit lehrt, so ist es diese, dass der politische Zustand und die Volkswirthschaft auf das engste miteinander verflochten sind und dass beide von den gleichen Principien getragen werden.

§. 5. Naturrechtliche Wirthschaftssysteme.

Es wurde bereits angedeutet, wie auf dem Boden der mercantilistischen Geldwirthschaft die Idee der Aufklärung und des Naturrechts erwuchs, ein Prozess, der in engerem Rahmen bereits im Alterthum durch die Ausbreitung des *jus gentium et naturae* sich abgespielt und dort zur Privatisirung der Wirthschaft unter dem caesarischen Despotismus geführt hatte. Unter dem Einfluss jener naturalistischen Aufklärungsphilosophie und im Anschluss an die Ideen des modernen Naturrechts, welche die Gesetzmässigkeit des bürgerlichen und politischen Lebens aus der reinen Natur der menschlichen Dinge abzuleiten strebten, wurden nun in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fast zu gleicher Zeit in Frankreich und England zwei Wirthschaftssysteme aufgestellt, in welchen die Ideen der natürlichen Freiheit des Wirthschaftslebens zum Ausdruck gebracht wurden, insbesondere das allgemeine Princip, dass nicht aus den Erwägungen und Massregeln der Staatsgewalt, sondern aus der inneren Nothwendigkeit und Vernünftigkeit der menschlichen Dinge die Gesetze des Volksreichthums zu schöpfen seien. Die menschlichen Dinge wurden aber nicht im natürlichen Lichte der positiven Wirklichkeit, sondern im künstlichen Spiegel einer aprioristischen Abstraction betrachtet, die aus dem Menschen einen blossen Begriff, eine syllogistische Hypothese machte; man beschränkte sich darauf, innerhalb dieses Begriffes oder dieser Hypothese zu räsonniren und in der That konnte man dadurch den Anforderungen der formalen Logik scheinbar genügen, so lange man die gewonnenen Resultate nicht in das practische Leben einzuführen unternahm. Man beschritt aber damit das Gebiet des Utopismus und der Imagination, das früher schon vereinzelte Adepten gefunden hatte, in der Folge aber noch weit häufiger und systematischer angebaut wurde. Das Richtige wäre gewesen, den Fortschritt darin zu suchen, dass man nach den Gesetzen forschte, welche sich daraus ergeben, dass sich die Einheit der Volkswirthschaft vom Umkreis des Staates in den der menschlichen Gesellschaft erweiterte. Statt dessen stellte man sich auf den abstracten Boden der nackten

Individualität und glaubte in den Tendenzen des mit der Souverainetät der Naturnothwendigkeit bekleideten Individuums die Gesetze der Volkswirthschaft zu finden. Denn es liegt im Wesen der modernen Aufklärung die Annahme, dass der natürliche Mensch in sich selbst das Gesetz seines Daseins und aller Erkenntniss trage, und die natürliche Freiheit, an dem Masse der Vernunft gemessen, erschien als die höchste Idee aller Gesetzmässigkeit. Hierdurch ist das Axiom wirthschaftlicher Naturgesetze aufgekommen und die Forderung, dass sich der Staat nicht in den freien Gang der Erwerbsthätigkeit einzumischen habe, weil der eigene Egoismus der Einzelnen schon genügend die natürliche Ordnung der Wirthschaft regele. Die nothwendige Consequenz dieser Ideen war die principielle Beschränkung der Staatsgewalt auf den blossen Rechtsschutz, ferner das Heraustreten der Volkswirthschaft aus den Schranken der Politik und der Staatsverfassung. Die letztere bestand ihrem Wesen nach darin, dass die Staatsgewalt ein rein persönliches Recht war und dass diese persönliche Herrschaft auf dem Grund einer gewissen Verfassung des Eigenthums ausgeübt wurde, nämlich der sog. Feudalverfassung, welche davon ausgeht, dass alles Eigenthum vom Staate herrührt, auf einer besonderen Verleihung beruht und nur an gewisse Stände erfolgt, welche den Staatskörper bilden und folglich in der Action des Eigenthums die Action der Staatsidee repräsentiren. Durch diese Eigenthumsverfassung des alten Staates war die Wirthschaftsgewalt im freien Erwerbe gebunden und in die Grenzen der Obrigkeit eingeschlossen. Dies trat besonders im Grundbesitz hervor, welcher das Volk den Eigenthumsherren unterthan machte, ihm die politische Freiheit entzog und die Production nach allen Seiten localisirte und zu einer Sache persönlicher Willensherrschaft machte. Ebenso aber auch in den Städten, wo das ständische Princip gleichfalls zur Gebundenheit führte, so dass die Ausübung der Gewerbsthätigkeit dem Corporationswillen unterlag, die industrielle Arbeit ein Object des Besitzes der einzelnen Zunftmeister war und die productive Bewegung durch deren monopolistische Besitzrechte gehemmt wurde. Das Gleiche galt auch in Bezug auf den Verkehr unter den Staaten. Das Princip des Mercantilismus war gewesen, dass der Einzelne nur auf dem Boden der staatlichen Politik Handel und Industrie zu treiben habe und im centralen Interesse des Volksreichthums Alles monopolisirt und privilegirt werden müsse. Es war ein Zustand eingetreten, der sich am besten dadurch characterisiren lässt, dass das

Eigenthum keine öffentliche Function mehr war, sondern blosser privater Besitz. Dadurch war es zur Unnatur geworden und konnte seinen Bestand nur auf das formale Legitimitätsprincip stützen, während es vom Standpunkte der lebendigen Bedürfnisse des Volkslebens als ein Hinderniss und als eine Ungerechtigkeit erschien. Von diesem verknöcherten und abgestorbenen Eigenthum musste sich die Volkswirthschaft losmachen, um die Freiheit und die vernünftige Ordnung ihrer Action wieder zu erlangen. Alle Gebundenheit des *ancien régime* sollte mithin beseitigt und ein völlig freier Verkehr zwischen den Individuen herbeigeführt werden. So entstand die Idee einer neuen natürlichen Ordnung der Volkswirthschaft, welche in dem Princip des *„laissez faire“* ihren Ausdruck, ihr Schlagwort fand. An Stelle des Eigenthums wollte man die Individualität zur Wirthschaftsgewalt erheben. Man begreift nun leicht, dass in den neuen Theorien das Eigenthum genau genommen gänzlich verschwand und an Stelle des Eigenthümers der natürliche Mensch, bekleidet mit den productiven Attributen der Natur, der Arbeit, des Capitals, als Inhaber der Wirthschaftsgewalt auftrat. Im Grunde konnte von einer Wirthschaftsverfassung, von productiver Organisation keine Rede mehr sein. Diese wurde durch die Idee einer natürlichen Zusammenstimmung aller productiven Interessen ersetzt. Auch die Idee des Rechts verschwand aus der Volkswirthschaft zu Gunsten der natürlichen Tendenz oder natürlichen Nothwendigkeit. Von selbst verstand es sich, dass der Staat mit seinen Reglements, mit seiner Polizeigewalt und Politik in dieser natürlichen Ordnung keinen Platz finden konnte, in welcher das abstracte Individuum souverain war und sein eigener Gesetzgeber und Richter wurde. Zum Ueberfluss sagte man, dass der Staat von Volkswirthschaft nichts verstehe und dagegen alles ökonomische Verständniss im Capital und in der natürlichen Erleuchtung der Selbstsucht enthalten sei. Alles das waren nun für die heutige Auffassung nur verkehrte und übertriebene theoretische Speculationen, aber es lag in ihnen die begründete Forderung enthalten, dass ein neues Rechtssystem an die Stelle des alten treten müsse. Einzelne Consequenzen dieses neuen Rechtssystems waren die Abschaffung der feudalen Eigenthumsverfassung und des staatlichen Characters der Wirthschaftsverfassung. Andere Consequenzen waren die Gewerbefreiheit, der Freihandel, die Aufhebung aller unmittelbaren Begünstigungen einzelner Industriezweige, aller Privilegien und Monopolien, insbesondere auch die gesellschaftliche Freiheit und

Gleichheit der Arbeit. Diese Principien sind im Vergleich mit denen des Mercantilsystems so umwälzend, dass sie nicht mit einmal ins Leben treten konnten, und es liegt ihre Kraft nicht sowohl in ihrer theoretischen Wahrheit als wissenschaftlicher Lehrsätze, sondern vielmehr in den practischen Anfordungen des modernen Volkslebens. Der richtigen Auffassung nach lassen sich diese Principien nach blossen wissenschaftlichen Grundsätzen weder beweisen noch widerlegen; sie sind insoferne ebenso unabhängig von richtiger theoretischer Begründung, wie es der Mercantilismus war, dem die Theorie des Geldreichthums zu Grunde gelegt wurde. Man ist jedoch bei der Aufstellung jener practischen Postulate nicht stehen geblieben, sondern hat zugleich neue volkswirthschaftliche Theorien damit verbunden, und damit begann eigentlich erst die Aera der ökonomischen Wissenschaft. Diese Theorien hatten zum Gegenstand die innere natürliche Gesetzmässigkeit der Production und Consumtion. In rein theoretischer Hinsicht sind diese Systeme unzweifelhaft gleichfalls ein Fortschritt gewesen, insofern sie den Gesichtskreis erweiterten und die Begriffe vermehrten und befestigten; allein trotzdem muss man sagen, dass ihnen die Herstellung einer erschöpfenden und in sich vollendeten Wissenschaft des Volksreichthums nicht gelungen ist. Manches fehlerhafte ist beseitigt, aber es wurden fundamentale Irrthümer aufgestellt und eine ganz verkehrte Richtung der Gedanken eingeschlagen. Einmal dadurch dass in der Individualität als solcher die reine Gesetzmässigkeit d Volkswirthschaft gesucht wurde, während doch der Einzelne f sich allein die Natur nicht beherrschen kann, sondern die Geset der Volkswirthschaft in der menschlichen Gemeinschaft aufzusuch sind. Dann aber wurde, da in der Individualität Gesetze d Volkswirthschaft schlechterdings nicht liegen können, dieser letzte Begriff überhaupt verfälscht und mit der blossen technisch Causalität verwechselt. Die Frage war nicht mehr nach den G setzen, sondern den Ursachen des Volksreichthums, und diese fa man in den technischen Verhältnissen der Production und in de Zusammenhang der geschäftlichen Conjuncturen, über welchen, w der Geist über den Wassern, die natürliche Freiheit des Individuu schwebte. Die Causalität ist aber kein Gesetz der Volkswirt schaft und dies wäre selbst dann zu behaupten, wenn zwisch beiden ein Gegensatz bestünde, derart, dass durch blosse Be bachtung der causalen Verhältnisse der Volksreichthum höher g steigert werden könnte als auf dem Boden der Gesetzmässigke

Allein ein solcher Gegensatz besteht nicht; denn die menschliche Natur ist so angelegt, dass sie sich, um gewisse Wirkungen zu erzielen, auf die Dauer von den Gesetzen ihrer Wirksamkeit nicht losreissen kann. Die blosse Causalität ist für die Menschen keine Nothwendigkeit und am allerwenigsten eine rechtliche oder sittliche Nothwendigkeit. Im Gegentheil, sie ist Willkür und Gesetzlosigkeit. Eine auf den blossen Zusammenhang von Ursache und Wirkung gegründete Volkswirthschaft kann keinen dauerhaften Volksreichthum erzeugen, sie erzeugt das Chaos der Speculation und der Ausbeutung; sie wird zum *bellum omnium contra omnes*, ebenso wie der Macchiavellisums hinsichtlich des bleibenden Erfolges die schlechteste Art von Politik ist und nur Corruption und Zerfall hinter sich lassen kann. Wenn aus der Volkswirthschaft, die im eminenten Sinne eine Sache der Gemeinschaft, der Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten ist, das Princip der Gesetzmässigkeit entweicht, so wird daraus ein System der gegenseitigen Plünderung und Unterdrückung, in welchem schliesslich alle Kraft erlahmen muss, weil die Unterdrückung ihr eigenes Object, woraus sie Nahrung zieht, zerstört. Ein solches System ist das unvernünftigste und roheste Rechtssystem, das sich denken lässt; es hebt den Begriff des Rechtes selbst auf und ersetzt ihn durch die Chimäre einer Harmonie, die aus dem Chaos der Thatsachen und Interessen durch eine unsichtbare Hand, durch ein Mysterium hervorgebracht werden soll. Der Mercantilismus war ein System der Politik, welches nach aussen auf dem Völkerrecht, nach innen auf der alten Staats- und Eigenthumsverfassung ruhte. Das System des *laissez faire* dagegen ruht nur auf dem Privatrecht, welches ihm keine Norm geben kann, und ist daher eine Negation des Rechts. Indem es lediglich die Staatsgemeinschaft als Quelle der volkswirthschaftlichen Gesetzmässigkeit verwarf, aber nicht eine andere an deren Stelle setzte, wurde ein Rückschritt gemacht und Gesetzlosigkeit herbeigeführt. So ist z. B. Angebot und Nachfrage zwar eine Ursache, aber kein Gesetz der Preisbildung, und es ist bekannt, wie verheerend dieses angebliche Preisgesetz gewirkt hat in Bezug auf die Solidität der Producenten und auf die Qualität der Producte. Das Problem also, eine von der Staatsgewalt unabhängige Volkswirthschaft zu finden, ist durch die Naturphilosophie nicht gelöst. Die Aufgabe wäre vielmehr die gewesen, die Gesellschaft als eine vom Staate unabhängige Gemeinschaftsordnung darzulegen, und das ist in der neuesten Zeit wenigstens gefühlt

worden. Zur Zeit ist allerdings practisch noch, wenigstens nach vielen Seiten hin, der bestimmende Factor in der Volkswirthschaft der moderne Staat, darin liegt aber die Quelle vieler Conflicte der neueren Zeit, weil practisch immer noch die Regierungen massgebend sind, während man sich an Ideen gewöhnt hat, welche die Unabhängigkeit vom Staat voraussetzen. Uebrigens ist auch derjenige Theil der Theorie, welcher sich auf den Nachweis des causalen Zusammenhanges der Productionsverhältnisse bezieht, meist verfehlt, weil auch hier wieder alles von der Individualität und von der geschäftlichen Conjunctur abgeleitet wird.

§. 6. Physiokratisches System.

Von den erwähnten naturrechtlichen Systemen ist das frühere das sog. physiokratische System, welches man als das System des Naturreichthums characterisiren könnte. Als sein Begründer pflegt *François Quesnay*, Leibarzt Louis XV., genannt zu werden. Er verfasste verschiedene Schriften volkswirthschaftlichen Inhalts: (*Maximes générales de gouvernement économique d'un royaume agricole*; *Tableau économique avec son explication* 1758) und beschäftigte sich viel mit den Problemen des Naturrechts. Ein bedeutender Vertreter desselben war auch *Turgot*, der bekannte Minister Louis XVI. (*Reflexions sur la formation et la distribution des richesses* 1760). Die von *Quesnay* aufgestellte Theorie ist folgende. Der Volksreichthum entspringt überall aus der Natur, besonders aus dem Grund und Boden. Daher ist der Anbau desselben ausschliesslich productiv. *Labourage et pâturage sont les deux mamelles de l'état.* Hierunter ist zu verstehen die Erzielung eines über den Productionsaufwand (*avances primitives et annuelles*) hinausgehenden Reinertrages, produit net. Denselben verdankt man nach *Quesnay* ausschliesslich der Wirksamkeit der Naturkräfte. Daher müssten die Arbeitskräfte und Capitalien vor Allem dem Landbau zufliessen und dieser auf eine Weise betrieben werden, welche den grössten Ueberschuss über die Productionskosten erbringe. Die übrigen Productionszweige, Industrie und Handel, sind unproductiv, steril, weil bei ihnen nicht Naturkräfte thätig sind, sondern nur die mehr oder minder mit Werkzeugen ausgerüstete Arbeit. Die industriellen Producte können der Regel nach nur den Werth haben, der durch die Kosten der Verarbeitung bestimmt werde, also durch die Verzehrung und den Verbrauch von Urstoffen; sie erhalten durch die Production keinen neuen Werthzusatz aus der Natur. Hier könne mithin nur die Wiedererstattung der Productionsauslagen erreicht und ein Gewinn höchstens auf Kosten

Anderer gemacht werden, so dass die Einen verlieren, was die Anderen gewinnen, oder durch Ersparung, durch Verminderung der Arbeitskosten und anderer Lasten der Production, welche diese vertheuern und erschweren. Allein ein solcher Gewinn ist kein reiner Ertrag. Man sieht hier sofort, wie die Argumentation sich auf die technischen oder physikalischen Productionsverhältnisse beschränkt. Natur, Arbeit, Werkzeuge sind technische Productionsmittel, vom Eigenthum und einer darauf gegründeten Wirthschaftsverfassung ist keine Rede. In dieser Theorie scheint auf den ersten Blick die Auffassung früherer Zeiten wieder zu kehren, so namentlich die Ansicht eines der bedeutendsten älteren französischen Staatsmänner *Sully*, welcher den Ackerbau und die Viehzucht für die wahren Schätze und Minen von Peru erklärt hatte, in gewissem Sinne auch die kirchliche Lehre von den besonderen Vorzügen des Ackerbaues. Hier jedoch wird auf dem Standpunkt des 18. Iahrhunderts davon eine andere Anwendung gemacht. Industrie und Handel werden nicht zurückgesetzt, sondern es wird für ihre möglichste Entfaltung freies Gewährenlassen postulirt, weil durch *laissez faire* eine Verminderung der Productionskosten bewirkt werden könne. Das physiokratische System erblickte mithin in der alten Wirthschaftsverfassung und besonders in den Massregeln des Mercantilismus eine Erschwerung der Production und ging deshalb zu dem entgegengesetzten Princip der natürlichen Freiheit der Individuen über. Dies war ein Fehlschluss, weil in dem Individualismus keine neue Wirthschaftsverfassung gegeben ist und doch eine solche an Stelle der früheren nicht entbehrt werden kann. Dieses System kann practisch nur zur Unterdrückung der Freiheit führen, daher auch Tocqueville die Physiokraten nicht mit Unrecht als Wortführer des aufgeklärten Despotismus dargestellt hat. Denn im sog. *ordre naturel* verliert das Individuum allen rechtlichen Halt gegenüber der Staatsgewalt und diese ist um so weniger gebunden, als bei jener Anschauung das Sittliche im Natürlichen ganz und gar aufgeht. Es ist gewiss nicht zufällig, dass in einem freien Lande wie England der Physiokratismus niemals festen Fuss fasste. Das Individualitätsprincip wurde nun auch auf die Bodenproduction angewandt und das Feudalsystem verworfen, weil durch das freie Eigenthum die Productivität erhöht werde. Vor allem wurde verlangt die freie Verfügung des Eigenthümers über die Producte des Bodens, weil dies am sichersten einen natürlichen Preis derselben gewähren würde, vor allem einen normalen Ersatz der Wirthschafts-

kosten und dazu noch einen entsprechenden Gewinn. Der freie Kornhandel war eine Lieblingsmaxime der Physiokraten, die aber in jener Zeit noch äusserst unpopulär war. Als *Turgot* im Frühjahre 1775 bei der damals entstandenen Theuerung der Noth dadurch vorzubeugen suchte, dass er den Getreidehandel gänzlich freigab, da versetzte diese kühne Massregel das Volk in Schrecken und das Parlament, sowie die angesehensten Schriftsteller und Staatsmänner, wie *Galiani* und *Necker*, erhoben dagegen entschiedene Opposition, so dass er vom König seine Entlassung erhielt. Consequent musste allerdings das physiokratische System einen hohen Preis der Bodenproducte für nöthig halten und diesen durch den Freihandel nach aussen und im Innern am besten gesichert glauben, was für ein ausführendes Land richtig sein mag, während der Mercantilisums die freie Ausfuhr der Bodenproducte gehindert hatte, um die Preise im Interesse der Industrie niedrig zu halten. Hierzu trat noch die Forderung genügender Verkehrsmittel für die Verschaffung der Bodenproducte. Die Lehre von der Handelsbilanz wurde von den Physiokraten verworfen, weil man immer erst untersuchen müsse, auf welcher Seite des Tausches der Vortheil sei; das hänge aber von der Natur der eingetauschten Waaren ab. Der Reichthum eines Volkes bestehe daher nur in den Erträgen seines Grundeigenthums, nicht in Geld; denn das letztere könne man nur erlangen durch Hingabe anderer Güter, welche im Volksvermögen bereits vorhanden sein müssen. Der Verlust könne auch auf Seiten desjenigen Volkes sein, welches einen Ueberschuss an Geld empfange. Die Grundeigenthümer sind hiernach die eigentlich productive Classe, die übrigen sind steril, mithin hat allein die grundbesitzende Classe ein freies Dasein auf Grund ihres Reinertrages; deshalb ist sie auch politisch disponibel, sie kann sich dem Staat widmen, während die Uebrigen um ihres Unterhalts willen an wirthschaftliche Beschäftigungen gebunden sind. Der Grundreichthum ist nun aber die wesentliche Voraussetzung des Staatsreichthums, denn wo der Landmann arm ist, da ist auch das ganze Volk arm, *pauvres paysans*, *pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi*. Ja man meinte, dass aus der Höhe der Grundrente auch die Güte der Verfassung und Verwaltung, ja selbst die Volkssittlichkeit beurtheilt werden könne. (*Mirabeau, philosophie rurale*). Im Interesse der Finanzen liege mithin die Befreiung der Volkswirthschaft nach den angegebenen Grundsätzen. Dies stand im Widerspruch mit den herrschenden Anschauungen, indem Feudaladel und Clerus von der Monarchie

in ihren Privilegien erhalten wurden, was zur französischen Revolution trieb. Jener Standpunkt wurde ferner auf das Finanzwesen ausgedehnt durch das Postulat der einzigen Steuer statt der vielen Abgaben und Lasten des früheren Systems, nämlich einer einheitlichen gleichmässigen Steuer auf das Einkommen, den Reingewinn, welcher nur vom Boden gezogen werden könne, daher die Grundsteuer oder die Steuer auf die Grundrente die einzige rationelle Steuer sei. Die übrigen Volksclassen hätten kein productives Einkommen, könnten mithin keine Steuer tragen, und wenn ihnen eine solche aufgelegt würde, so falle sie doch nothwendig auf die Grundeigenthümer zurück vermittelst Erhöhung der Productionskosten. In diesen beiden Vorschlägen, der ausschliesslichen Besteuerung des reinen Einkommens und der einzigen Grundsteuer, drückt sich der unklare Doctrinarismus des ganzen Systems am unzweideutigsten aus. Leider ist der erstere von beiden in die späteren Finanztheorien fast ohne Widerspruch übergegangen und hat das Finanzwesen der modernen Staaten zum Theil auf ganz falsche Grundlagen gestellt. Es ist noch niemals bewiesen worden, dass das reine Einkommen der rationelle Steuerfond sei; dieser Irrthum setzt die Staatsausgaben in die Reihe der freien Privatausgaben. Mit demselben Rechte könnte man auch die Entrichtung des Arbeitslohnes auf das reine Einkommen anweisen.

§. 7. Industrie- oder Freihandelssystem.

Die gleichen Grundanschauungen, jedoch in theilweise veränderter Richtung, finden sich in dem anderen naturrechtlichen System, dem sog. Industrie- oder Freihandelssystem, dessen Gründer *Adam Smith* wurde durch sein weltberühmtes Werk: *Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations* 1776. *Adam Smith* war ein Schüler der Physiokraten und mit den Bedeutendsten derselben in persönlicher Berührung gestanden. Seine Theorie spiegelt in der Hauptsache die Ideen der Physiokraten wieder, insbesondere was deren practische Seite betrifft. Er gibt aber den von diesen aufgestellten Begriffen eine erweiterte Anwendung, um neben dem Landbau auch der Industrie und dem Handel eine ebenbürtige Stellung in dem Ganzen der Volkswirthschaft zu wahren. Dadurch erhalten bei ihm diese Begriffe, die in dem festgeschlossenen und consequent gedachten System der Physiokraten harmonisch zusammenstimmten, eine unbestimmte und schwankende Bedeutung, so dass das *Smithische* System durchweg an Widersprüchen und Halbheiten leidet. So wird z. B. das physiokratische Reineinkommen des Volkes bei *Smith* zum Rein-

einkommen der einzelnen Producenten, obgleich beide Begriffe sich keineswegs decken. Der Grundzug seines Systems liegt darin, dass er, wie vor ihm schon *Gournay*, ein Zeitgenosse *Quesnay's*, die ausschliessliche Productivität der Natur fallen liess und daneben auch die Arbeit und das Capital als Hülfsmittel der Arbeit für productiv erklärte; trotzdem aber erkannte er der Natur einen höheren Grad von Productivität zu. Demgemäss treten bei ihm die Arbeit und ebenso das Capital als selbständige Güterquellen auf, und beide nehmen bei ihm eine hervorragende productive Bedeutung ein. Sein Versuch, eine selbständige Theorie der Werthbildung auf die Arbeit zu gründen, ist misslungen. Die productiven Factoren und deren Zusammenwirken nehmen bei ihm noch mehr wie bei den Physiokraten einen rein technischen Character an, wesshalb in seinem System noch weniger als bei jenen von einer Wirthschaftsverfassung die Rede ist. Die von ihm adoptirte Preistheorie, welche in dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage culminirt, geht über den Gesichtskreis des speculirenden Geschäftsmannes nicht hinaus. Vermittelst dieses angeblichen Gesetzes suchte er die regelmässig wiederkehrenden Erscheinungen der Volkswirthschaft zu erklären. Die Arbeitstheilung ist ihm das oberste Gesetz der Production und er hat überhaupt die Neigung, alle Productivität auf Arbeit zurückzuführen und die Arbeiter anstatt der Eigenthümer, die als Parasiten erklärt werden, als die ausschliesslich productive Classe darzustellen. Damit ist die socialistische Richtung angebahnt.

§. 8. Spätere Bearbeitung dieser Systeme.

Auf *Quesnay* und *Smith* sind eine grosse Reihe von ökonomistischen Schriftstellern gefolgt, welche im Ganzen und Grossen nur die Ideen jener beiden Autoren reproduciren, jedoch zum Theil auch corrigiren und ergänzen. Eine wesentliche Veränderung ist bei den Späteren insoferne eingetreten, als man den Fortschritt der Wissenschaft mehr und mehr in einer Fortbildung der Theorien von *Ad. Smith* im Sinne einer allgemeinen abstracten Naturordnung suchte. So schon bei *Ricardo* (*Principles of political economy and taxation* 1816), welcher sich vorzüglich mit der Werthbildung und den drei grossen Einkommenszweigen, Grundrente, Arbeitslohn und Capitalrente, in ihrem gegenseitigen Verhältniss zu einander beschäftigte. *Ricardo* ist der Urheber der berühmten Grundrententheorie, wonach die Höhe der Grundrente im umgekehrten Verhältniss stehen soll zur Productivität der Bodencultur. Durch ihn besonders nahm die Volkswirthschaftslehre jenen eigenthümlich

hypothetischen Character an, vermöge dessen ihre Probleme als der Wirklichkeit ganz entrückt erscheinen und gleichsam nur experimentelle Gedankenspiele sind mit abstracten Begriffen, deren Tragweite in manichfaltigen Combinationen in dem leeren Raume der logischen Speculation untersucht wird. Bei *Ricardo* wird die Volkswirthschaft zur nackten Bewegung des Geldes und der Werthquanta nach der in willkürlichen Annahmen exemplificirten Formel von Angebot und Nachfrage. Diese Bankierphilosophie ist zwar ein Muster scharfsinniger Gedankenübungen, aber sie leidet an classischer Unfruchtbarkeit. *Malthus* (*Essai on population* 1798) stand auf dem Boden derselben Anschauung und stellte die Behauptung auf, dass die Menschheit vermöge eines Naturgesetzes zur Armuth bestimmt sei, wenn sie sich nicht künstlich in der Fortpflanzung beschränke, weil die Bodenerträgnisse höchstens in arithmetischer Proportion zunehmen könnten, während die Bevölkerung die Tendenz einer Vermehrung in geometrischer Proportion habe. Während *Ricardo* hieraus das fortschreitende Steigen der Grundrente deducirte, wollte *Malthus* die Fortpflanzung durch künstliche Schranken (*checks*) im Zaume halten. Auch diese Theorie steht im Widerspruch mit der Erfahrung, weil die Menschheit in beständiger Zunahme ihrer Zahl und ihres Wohlstandes begriffen ist, ohne dass eine künstliche Beschränkung der Fortpflanzung nöthig wäre. Im Gegentheil lehrt sogar die Geschichte, dass auf höheren Culturstufen die Völker in der Regel eine Erschlaffung des Fortpflanzungstriebes erkennen lassen, dieser letztere also eher unterstützt werden muss. Diese Theorien sind insoferne bemerkenswerth, als nach ihnen das freie Walten des Naturgesetzes die volkswirthschaftliche Disharmonie ergibt. Denn die Grundrente *Ricardos* ist ein einseitiger Monopolgewinn, ein ohne Gegenleistung bezogenes Einkommen, und muss schliesslich zur Verarmung des Volkes führen, wenn ihrem Steigen nicht Einhalt gethan wird. Und indem *Malthus* durch künstliche Mittel der natürlichen Volksvermehrung Zügel anlegen will, verlässt er den Boden des naturalistischen Optimismus und erkennt an, dass durch das freie und natürliche Zusammenwirken von Capital und Arbeit die gesunde und kräftige Existenz einer Nation noch keineswegs gesichert sei. Einer neueren Periode gehört *John Stuart Mill* an, welcher das Lehrgebäude von *Ad. Smith* zwar nicht mit solchen neuen Ideen bereicherte, aber es zu einem mehr abgeschlossenen System ausarbeitete in abstracten Deductionen, während bei *Smith* mehr die

inductive Beobachtung vorherrschte und die Berufung auf gewisse allgemeine politische und sociale Ideen, wie die natürlichen Menschenrechte, die Usurpation des Eigenthums, die Schädlichkeit der Einmischung des Staates in die Volkswirthschaft, die Vorliebe für die Rechte der Arbeit gegenüber dem Besitze und ähnliche Ideen, welche der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts entstammten und vor der französischen Revolution in Aller Munde waren. Durch die neueren Bearbeitungen wurde diese socialpolitische Färbung der politischen Oekonomie wieder zurückgedrängt und dagegen ein abstractes Wirthschaftssystem ausgedacht, in welchem die verschiedenen productiven Kräfte einander gleichgestellt werden und lediglich nach Art eines Mechanismus zusammenhängen. Nach *J. St. Mill* vor Allen ist die politische Oekonomie eine Wissenschaft von *assumptions*, d. h. bewussten Fictionen, da sie nur dadurch zu festen Lehrsätzen gelangen könne. Allein die Wissenschaft soll nicht unwahre logische Formeln aufstellen, sondern die Dinge erklären, wie sie sind und in ihrer geistigen Einheit darstellen. Ganz begründet ist ein von Erzbischof *Whately* der Theorie *Ad. Smith's* und seiner Nachfolger gemachter Vorwurf, nämlich der eines allgemeinen Mangels an Definitionen. Denn mit Fictionen lässt sich nichts definiren, sie sind sogar der gerade Gegensatz von Definitionen, weil die Fiction eben die Grenzen der Wirklichkeit überspringt, welche durch Definition angegeben werden sollen. Diese Art der Bearbeitung ist zum Theil zurückzuführen auf die Ausbildung des sog. Manchesterthums, in welchem der menschliche Character der Volkswirthschaft getrübt erscheint und die productiven Classen und Institutionen, wie Grundeigenthum, Capital und Arbeit, zu blossen mechanischen Productivkräften verflüchtigt werden. Der sociale Körper wird eine leblose Maschine, die lediglich auf Grund eines Naturgesetzes arbeitet. Diese Auffassung verführte dazu, insbesondere die Veränderungen der Preise und des Einkommens wie blosse Naturerscheinungen anzusehen, die man hinnehmen müsse, wie Blitzschläge und Ueberschwemmungen und die vermöge des Gesetzes der Causalität unter allen Umständen eintreten müssten, so dass die Gesetze der Volkswirthschaft durch Berufung auf das dadurch entstehende Elend nicht reprobirt werden könnten.

§. 9. Theorie der wirthschaft-

Während nach *Quesnay* und *Smith* die Volkswirthschaftslehre immer noch als eine politische Wissenschaft gedacht wurde, und die Gesetze der Volkswirthschaft als politische Principien für die Staatsmänner und Gesetzgeber, wobei in gewissem Grade die Freiheit der poli-

tischen Entschliessungen vorbehalten blieb, wurde durch die abstracte Vernunftbehandlung der Späteren die Volkswirthschaftslehre zu einer Art von Natur- oder technischer Philosophie gleich der Mathematik und Physik, so dass sich der Geist des Staates daraus ganz entfernte und zuletzt sogar ihr staatswissenschaftlicher Character geradezu geläugnet wurde. Nun wurde es üblich, diese Wissenschaft den naturwissenschaftlichen Diciplinen wie Chemie und Physiologie gleichzustellen, insbesondere zu dem Zwecke, um den geschichtlichen und nationalen Character der Wirthschaftsgesetze abzuläugnen und deren universelle und unveränderliche Geltung, gleich den Gesetzen der Natur, zu erweisen. Hiebei wurde denn der ursprüngliche Standpunkt des Naturrechts gänzlich abgestreift. Die politische Wissenschaft wurde zu einer *science raisonnée des faits*, zur Beschreibung wirthschaftlicher Vorgänge und Tendenzen, denen die populär gewordenen Schlagworte des *laissez faire* zum Begriffsmantel dienten. Durch die Masse des hiebei zu Tage geförderten statistischen und literarischen Materials wurde die Herrschaft über die Begriffe nahezu ganz erstickt. In diese Kategorie gehört besonders die flache Bearbeitung des Stoffes in der Form elementärer Lehrbücher, die es nur zu einer unbestimmten Anhäufung allgemeiner wissenswerther Dinge brachte, deren innere Zusammenhangslosigkeit durch die traditionellen Doctrinen des *laissez faire* nur wenig verdeckt ist. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts trat noch ein anderes Moment hinzu, welches dieser Volkswirthschaftslehre einen neuen eigenthümlichen Character aufprägte. Es wurde nämlich die angebliche wirthschaftliche Naturordnung geradezu zur göttlichen Weltordnung erhoben und demgemäss die wirthschaftlichen Principien des *laissez faire*, Arbeitstheilung, Angebot und Nachfrage u. s. w. auf alle menschlichen Verhältnisse angewandt im Staat und in der Gesellschaft und zwar im Lichte unverbrüchlicher Nothwendigkeit. So wurde der Staat als ein Gut oder Capital erklärt, der Krieg, der Staatsdienst, das geistliche Amt als Production, die öffentlichen Besoldungen wurden nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage regulirt, die Presse, der ärztliche Beruf zu Gewerben degradirt, die Theater zu Gewerbsunternehmungen u. s. f. Und es blieb nicht etwa bei der blossen Phraseologie, sondern man wollte darin die Quintessenz practischer Staatsweisheit erblicken. Offenbar musste das zur Corruption aller menschlichen Verhältnisse führen und auch zu einer ganz verkehrten Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse. Andererseits lag

lichen Naturordnung.

darin ein Versuch, das *laissez faire*-Princip als unmittelbaren Ausfluss des schöpferischen Willens der Gottheit zu heiligen und mit der Weihe der göttlichen Autorität nach Analogie des politischen Legitimitätsprincips zu bekleiden. Diese Richtung, welche in Frankreich hauptsächlich von *Bastiat* (*Harmonies économiques* 1850) vertreten wurde, behandelt die ganze menschliche Gesellschaft als einen einheitlichen Organismus von Werthbeziehungen und die ganze Wissenschaft als eine Theorie des Werthes und des durch den Massstab des Werthes geregelten Verkehres. Der Werth ist ein Verhältniss zweier ausgetauschter Dienstleistungen und die reine und freie Anwendung jenes Massstabes macht jede Ausübung der Staatsgewalt überflüssig. Daher dürfe man keine „künstliche" Organisation schaffen, „um das Werk Gottes durch die eigene menschliche Erfindung zu ersetzen". Wenn nun die sociale Naturordnung den Ruhm Gottes erzählt und wenn die volkswirthschaftlichen Naturgesetze der Wille Gottes selbst sind, dann sind sie auch ein Gegenstand des Glaubens und diese Theoretiker haben die Wissenschaft überflüssig gemacht. Zum mindesten ist ihnen deren Kritik eine Auflehnung gegen die göttliche Weisheit. In der That ist für sie das Naturgesetz ein Dogma, an dem nicht gerüttelt werden darf. Diese Anschauungsweise und das declamatorische Auftreten *Bastiats* hatte seit 1848 ein besonderes Motiv erhalten, nämlich die moderne capitalistische Productionsweise nach dem *laissez faire*-Princip gegenüber der Opposition der arbeitenden Classen und der socialistischen Richtung in Schutz zu nehmen. Allein eine solche Argumentation war zu gesucht, als dass sie Wirkung haben konnte; sie war übrigens auch unbedacht, weil sie das religiöse Gefühl der Massen compromittirte und den schlechten Leidenschaften eine neue Nahrung bot. Diesem Umstand ist es zum Theil zuzuschreiben, dass der Socialismus sich mehr und mehr atheistisch verhält, um eine solche göttliche Ordnung nicht anerkennen zu müssen.

§. 10. Politische Färbung d. Wirthschaftsdoctrinen.

Die Wissenschaft des Volksreichthums trägt einen politischen Character an sich, der ihr zwar ein hohes practisches Interesse verleiht, aber ihrer Unabhängigkeit und ihrem Fortschritte verhängnissvoll geworden ist. Denn im Lauf dieses Jahrhunderts hat die Herrschaft des dritten Standes im Staate sich mehr ausgebreitet, und da diese Herrschaft geistig auf der fortdauernden Gültigkeit der in den naturrechtlichen Doctrinen enthaltenen Principien zu beruhen scheint, so wird die Aufrechterhaltung jener Doctrinen ein wesentlich politisches Interesse der modernen Staatsgewalt in den Händen

des bürgerlichen Standes, und zugleich ein politisches Interesse derjenigen Parteien, welche dieser Herrschaft des Capitals im Staate dienen. Dies ist nun freilich nicht richtig gedacht. Denn keine Herrschaft kann sich behaupten, welche nur durch die Anwendung falscher Grundsätze besteht, und wenn jene Doctrinen irrthümlich sind, dann müssen sie gerade im Interesse jener Herrschaft aufgegeben und durch bessere Wahrheit ersetzt werden. Es stünde schlimm um die Wirthschaftsverfassung der Neuzeit, wenn sie derart festgerannt wäre, dass der Irrthum um jeden Preis festgehalten werden müsste. Das wäre eine grosse Illusion, aus der ein schreckliches Erwachen folgen würde. Trotzdem ist unverkennbar die naturrechtliche Volkswirthschaftslehre eine politische Parteiwissenschaft geworden, deren Sätze als politische Parteigrundsätze gehütet und insbesondere gegen Kritik gesichert werden. Dieser Zustand brachte es mit sich, dass die unabhängige wissenschaftliche Forschung so gut wie aufgehört hat, und die verschiedenen theoretischen Richtungen sich im Volksleben wie politische Parteien gegenüberstehen, so dass in jeder Kritik eine politische Absicht vermuthet wird. Befördert wurde dies noch dadurch, dass auch die socialistische Richtung jetzt eine politische Partei geworden ist, somit die socialistischen Theorien auch als Parteiansichten auftreten, welche der officiellen Bourgeoisökonomie den Krieg erklärt haben. Hierzu hat sich noch eine andere Richtung gesellt, die wieder einer politischen Parteirichtung entspricht, nämlich eine conservative Richtung, die aber an dem allgemeinen Darniederliegen dieser Partei mit betheiligt ist. Es ist dies die Richtung, welche die Grundsätze der Moral und Religion auch in der Volkswirthschaft anerkannt und befolgt wissen, welche das Eigenthum mit der lebendigen Idee der Gemeinschaft erfüllen und das positive Recht als Regel der wirthschaftlichen Freiheit erhalten will, und für die Pflege der Volksinteressen eine solide und dauerhafte Staatsverwaltung nach Rechtsgrundsätzen erstrebt. Sofern diese durchaus correcte Richtung auf die Principien des mittelalterlichen Rechtslebens zurückgriff, konnte sie den Bedürfnissen der Gegenwart nicht genügen, und lud das *Odium* reactionärer Bestrebungen auf sich. Die Forderung aber, die conservativen Grundsätze in der modernen Volkswirthschaft auszuprägen, ist bisher ebensowenig erfüllt, wie im Staat überhaupt, was auch gegenüber der naturalistischen Geistesströmung der Zeit äusserst schwer ist. Es ist dies ein beklagenswerther Uebelstand. Denn da im laufenden Jahrhundert alle ferneren Fortschritte der

Civilisation in erster Linie von denen der Wirthschaft abhängen, so wäre ein Ausbau der Wissenschaft, der nicht blos der naturrechtlichen Imagination ein gelehrtes Gewand überwirft, sondern die rechtliche und sittliche Realität der Wirthschaft begreifen lehrt, das höchste Culturinteresse der menschlichen Gesellschaft. Ohne diesen Fortschritt wird der gewaltsame Classenkampf oder der militärische Despotismus die Signatur der Zukunft sein.

§. 11. Literarische Variationen.

Neben diesen mehr practischen Hauptrichtungen ist der Schilderung der literarischen Erscheinungen vom rein theoretischen Standpunkte wenig mehr hinzuzusetzen, ausgenommen soweit es sich um die blosse gelehrte Ausarbeitung der modernen Theorien handelt. Hier ist zu erwähnen die Uebertragung der *Smith*ischen Theorien auf den Continent durch *Jean Baptiste Say*, welcher verschiedene Werke über Volkswirthschaft verfasste, in denen er die *Smithi*sche Doctrin vulgarisirte. Er hat schon begonnen, diese Theorien auch auf andere Verhältnisse anzuwenden, so auf die Wissenschaft und die Kunst. Ihm folgte eine grosse Reihe Anderer, so namentlich *Rossi* und *Chevalier*. In Deutschland erfolgte diese Bearbeitung zunächst in der Form blosser Uebersetzungen oder Umarbeitungen, durch *Garve*, *Kraus*, *Lüder*, *Sartorius*. Eine selbständigere Bearbeitung beginnt mit *Jacob* und *Rau*, dessen Lehrbuch der politischen Oekonomie die weiteste Verbreitung erlangt hat. Neue Ideen sind nicht darin. In der deutschen Wissenschaft hat sich am meisten die Citatengelehrsamkeit entwickelt, die aber gerade hier verderblich war, weil sie den principlosen Uebergriff in andere Wissenschaften begünstigte, Naturwissenschaft, Geschichte, Philosophie, wobei die Volkswirthschaftslehre ihren streng wissenschaftlichen Character verlor. Diese Richtung, welche die eigene Gedankenleere durch „ein Ragout aus Andrer Schmaus“ ersetzt und den Leser nur zerstreut und höchstens unterhält, aber nicht belehrt, ist ganz mit Unrecht als historisch bezeichnet worden. Ein Fortschritt der Wissenschaft ist damit nicht gegeben, im Gegentheil ist diese Manier geeignet, durch den künstlichen Schein, den sie erweckt, den ächten Fortschritt zu hemmen und durch wohlfeilen Erfolg den Geschmack am Scheinwissen zu pflegen.

§. 12. Socialismus u. Communismus.

Eine extreme naturrechtliche Auffassung der öffentlichen Wirthschaft liegt in der socialistischen und communistischen Richtung. Während die bisherigen Systeme auf der Annahme gewisser Wirthschaftsgewalten beruhten, die hauptsächlich im Eigenthum und im Staate gelegen waren, und während insbesondere nach dem mo-

dernen Princip des *laissez faire* das Eigenthum als natürliche Freiheit des abstracten Egoismus constituirt und durch eine angeblich, in dem Mechanismus der Thatsachen beruhende Ordnung von anderen, besonders politischen und sittlichen Rücksichten abgelöst worden war, tritt nun im Gegensatz hierzu das ausschliessliche Interesse der arbeitenden Classe als bestimmendes Princip der wirthschaftlichen Institutionen auf, und zwar mit der Tendenz, das Eigenthum als wirthschaftliche Gewalt zu beseitigen. Dass diese Richtung gleichfalls eine naturrechtliche ist, beweist schon der Umstand, dass sie als abstractes Gebot der Vernunft aus dem Wesen der Arbeit als des alleinigen productiven Factors abgeleitet wird. Die früheren Zustände werden daher einfach als vernunftwidrig und ausserdem als ungerecht und dem öffentlichen Wohl nachtheilig hingestellt. Man geht in dieser Hinsicht sogar soweit, das Eigenthum als Diebstahl zu bezeichnen, nämlich als Diebstahl an der Arbeit. Eine Rechtfertigung dieses paradoxen Widersinnes soll in der Behauptung liegen, dass die Arbeit ausschliesslich alle Güter hervorbringe, in Verbindung mit dem weiteren Satze, dass nur die Producirenden auch Antheil am Product haben sollen, und es wird behauptet, dass die Besitzenden nicht arbeiten, sondern nur durch Einrichtungen der Gewalt den Arbeitern einen Theil ihres Ertrages entziehen. Alle diese Sätze sind nun falsch. Denn, wenn auch die Eigenthümer als solche nicht arbeiten, so sind sie doch productiv durch Anleitung der Arbeit, und sie sind nicht nur activ beschäftigt, sondern sie haben überdies noch die Last der Verantwortlichkeit und die Gefahr des Verlustes, während die Arbeiter nur mechanisch thätig sind. Die Abschaffung des Eigenthums würde die Nothwendigkeit einer Anleitung und Disposition über die Arbeitskräfte nicht beseitigen, sondern sie nur in andere Hände bringen und zwar in die des Staats, ähnlich wie der Uebertritt aus der mittelalterlichen in das moderne Wirthschaftssystem die Wirthschaftsgewalt den Obrigkeiten entzog und dem Capital zuführte. Der Fortbestand des Eigenthums in der Form des Capitals lässt nun doch diese Herrschaft im Volke, während durch die Erfüllung der socialistischen Forderungen alle wirthschaftliche Gewalt im Staate aufgehen würde. Eine solche Umwälzung der Gewalten würde eine unermessliche Macht im Staate anhäufen und müsste eine vollständige Veränderung der Staatsgewalt herbeiführen, wenn nicht die Menschheit vom Despotismus erdrückt werden sollte. Das ganze Geheimniss des Socialismus, hat man gesagt, besteht darin, die

speculirenden Eigenthümer in verantwortliche Beamte zu verwandeln, welche von der Gesellschaft ihren Unterhalt empfangen, allein von der Gesellschaft empfangen schon jetzt Alle ihren Unterhalt, und es wäre ein zweifelhafter Fortschritt, an die Stelle von Eigenthümern, die frei nach feststehenden Gesetzen wirthschaften, Beamte zu setzen, die nur den Willen der Staatsgewalt auszuführen hätten. Insbesondere würde ein hoher Grad von sittlicher Cultur vorausgesetzt werden müssen, was wieder, da eine feste Moral ohne die Kraft der religiösen Bestätigung nicht denkbar, eine umfassende Constituirung der socialen Macht der Religion erfordern würde.

§. 13. Spuren des Socialismus u. Communismus in d. Geschichte.

Die socialen Ideen sind im Laufe der Zeit in verschiedenen Gestaltungen aufgetreten, mehr oder minder weit gehend; in der Regel aber beziehen sie sich auch zugleich auf die neue Gestaltung der Geschlechts- und Familienverhältnisse, aus welchen gleichfalls das Princip des Besitzes entfernt werden soll. Die Ehe soll aufhören und die Kindererziehung dem Staat anheimfallen. Schon im Alterthum sind Spuren dieser Anschauungen hervorgetreten und practisch geworden. Im Grunde beruhte auf ihnen die bei vielen Völkern wahrnehmbare Einrichtung der Geschlechterwirthschaft, welche der Ausbildung des Privateigenthums und der selbständigen ökonomischen Begründung der Privatfamilien vorausgegangen ist. *Justinus* lässt unter den Ureinwohnern Italiens und *Cäsar* unter den ersten Deutschen die Gleichheit herrschen. In der Auvergne gibt es, wie *Faignet*, Schatzmeister von Frankreich, erzählt, alte Bauerschaften, die seit undenklicher Zeit in vollkommener Gemeinschaft leben und die man als die mährischen Brüder Frankreichs betrachten kann. Die innere Verfassung ist bei allen Gemeinden fast dieselbe. Jede wählt sich ein Oberhaupt, einen sog. Meister, der mit der allgemeinen Aufsicht und mit den einzelnen Geschäften betraut ist; er kauft und verkauft für Alle ohne Rechenschaft zu geben. Stärkere socialistische Einrichtungen treffen wir bei den alten Spartanern, die eine gewisse Weibergemeinschaft hatten und gemeinschaftliche Mahlzeiten hielten, die den Diebstahl für erlaubt hielten und deren Besitz, in gleichen Loosen unter die Bürger vertheilt, nur eine Staatsleihe war. Die politischen Schriftsteller des Alterthums sahen es als ein Gebot der Staatsklugheit an, die Bürger eines und desselben Staates rücksichtlich ihrer gesellschaftlichen Lage gleichzustellen. Darunter verstanden sie aber nicht nur die Gleichheit der politischen Rechte, sondern auch die Gleichheit des Besitzes, der Arbeit und der Bildung. Demgemäss verlangte *Charondas* in

seinen Gesetzen die gemeinsame Erziehung. *Plato* bekennt sich nach *Lykurg's* Vorgang zum Princip der Gleichheit, obwohl seine Eintheilung der Bürger in Classen und Kasten diesem Princip nicht völlig entspricht. Sehr häufig legt er aber *Socrates*, der Hauptperson in seinen Dialogen, den Gedanken in den Mund, dass die Ungleichheit des Vermögens die Ursache aller gesellschaftlichen Unordnung sei. Es ist bekannt, dass er es ablehnte, Gesetzgeber der Arkadier und Thebaner zu werden, weil sich diese Völker der Gütergemeinschaft nicht fügen wollten. Auch die Politik des *Aristoteles* enthält mehrfach Stellen, welche aussprechen, dass, wenn ein Mensch oder eine geringe Anzahl von Menschen mehr besitzen, als die Gleichheit und die Verfassung der Republik gestatten, dieser übermässige Reichthum Unruhen veranlasst, die gewöhnlich zum Despotismus führen. Die Pythagoräer führten ein gemeinsames Leben (Coenobiten). Einer von ihren Denksprüchen lautete: Unter Freunden ist alles gemein. *Inter amicos omnia communia.* Auch die Epicuräer haben lange Zeit in ähnlichen Verhältnissen gelebt. Die Schüler des *Epicur*, sagt *Bayle*, der sich auf das Zeugniss des *Diogenes Laertius* und des *Gassendi* beruft, lebten sämmtlich in der Gemeinschaft und noch nie sah man eine Gesellschaft in besserer Ordnung als die ihrige. Der Sicilianer *Diodorus* erzählt von einer altindischen Secte, welche die Sclaverei verpönt hatte und verlangte, die Menschen sollten sich unter einander als ihresgleichen behandeln. Die Essenier bei den Juden lebten ohne Privateigenthum, sie verwarfen die Herrschaft als ungerecht und gegen das Naturgesetz verstossend, da alle Menschen leibliche Brüder seien.

Bei den Wilden finden wir überhaupt sehr vieles in Gemeinschaft, was bei civilisirten Völkern dem Sonder-Eigenthum unterliegt. Regelmässig herrscht bei Wilden entweder Weibergemeinschaft, oder laxe Behandlung der Geschlechtsverhältnisse. Ebenso ist der Besitz bei ihnen mindestens noch sehr unentwickelt, vor Allem besteht mehr oder minder die Landgemeinschaft, und der Boden wird nach gemeinsamen Regeln bebaut. Diese Gemeinschaft ist um so stärker, wenn ein Volk noch nomadisirt. Es gab sogar Völkerschaften, z. B. im alten Peru, die ein ausgebildetes System des Communismus hatten, nach welchem alles dem Staat gehörte, und Alle wie in einer grossen Familie Arbeit und Unterhalt angewiesen erhielten. Die Arbeit galt als Zweck, nicht nur als Mittel, und die Armuth war für Alle beseitigt.

Auch bei den ersten Christen traten communistische Ideen her-

vor. Es gab gemeinsame Mahlzeiten und man hielt sich für verpflichtet, nichts für sich zu besitzen, sondern Alles der Gemeinschaft zu widmen und der Verwaltung der Väter zu übergeben. Viele Stellen des neuen Testaments lassen sich in diesem Sinne deuten; auch haben sich manche Kirchenväter, so namentlich *Chrysostomus*, *Basilius*, *Gregorius* von Nyssa oft sehr kräftig in gleicher Weise ausgesprochen. Ihr Standpunkt war aber der der Sittlichkeit und Religion. Die Gütergemeinschaft der ersten Christen in Jerusalem war der christlichen Liebe entsprungen. Alle Christen betrachteten sich als Brüder, als eine einzige Familie, in der alle Kinder durch ein Vermögen von einem Vater ernährt werden, der sie alle mit gleicher Liebe umfasst. Das Gebot der Nächstenliebe schwebte ihnen stets vor Augen. Christus hatte es oft wiederholt, dass man an diesem Zeichen seine Jünger erkennen werde. Auch in den Zeiten der Reformation traten solche communistische Tendenzen auf, z. B. bei den Albigensern, den Waldensern, den Wiedertäufern. Die Waldenser glaubten, es werde ein neuer Messias erscheinen und die evangelische Gleichheit in einer Gesellschaft ohne Priester, Adeliche und Reiche begründen. In Paraguay haben die Jesuiten, nach dem Beispiel der Peruvianischen Einrichtungen, eine geistliche Herrschaft auf der Grundlage der Gütergemeinschaft errichtet, über welche sich selbst Philosophen wie *Buffon* und *Montesquieu* sehr lobend ausgesprochen haben. Der letztere sagt von ihnen, dass sie gezeigt haben, wie sich die Idee der Religion mit der der Humanität verbindet. Auch in den Vereinigten Staaten wurden verschiedene Versuche gemacht, theils von religiösen Gemeinschaften, wie von den mährischen Brüdern, theils von einzelnen Reformern, *Rapp, Owen*, um communistische Ideen zu verwirklichen. Alles dieses lässt uns den Schluss ziehen, dass das communistische Moment der Menschheit nicht völlig fremd ist, jedoch immer in neuen oder von Grund aus veränderten menschlichen Gemeinschaften auftritt am Anfang einer neuen Entwickelungsperiode, wo das Zusammenwirken in Gemeinschaft noch der späteren Sonderexistenz vorarbeiten muss, dass aber nachher, wenn dies überwunden, das Streben nach freier Entfaltung der individuellen Kräfte und die Verfolgung der individuellen Lebenszwecke das Uebergewicht erlangt. Der gleiche Entwickelungsgang lässt sich auch am Staate beobachten.

§. 14. Sociali-

Die wissenschaftliche Rechtfertigung der socialistischen Tendenz ist noch nicht gelungen, obgleich mannigfache theoretische Systeme

stische Grund- anschauungen.

aufgestellt wurden. Der moderne Socialismus lässt sich als eine Fortsetzung des *Smith*ischen Systems betrachten, auf dessen Lehrsätzen er zum grossen Theil fusst, nur dass er ihnen vom Standpunkte der Arbeit eine einseitige und übertriebene Anwendung gibt. Er ist aber in so ferne im Nachtheil, als er der positiven Wirklichkeit noch weit mehr entfremdet ist und eine bedenkliche Laxheit zeigt in der Auffassung der höheren geistigen Bedürfnisse der Menschheit. Der Socialismus kennt nur die natürlichen Bedürfnisse und Begierden, und der rohen Leidenschaft der sinnlichen Lust soll die Alleinherrschaft gewährt werden. Er zeigt sich daher in hohem Grade materialistisch und selbst atheistisch gesinnt. Man sehe z. B. das Programm der socialistischen Allianz von Genf, welche 1869 sich mit der Internationale vereinigte: 1) Die Allianz erklärt sich als atheistisch; sie verlangt die Abschaffung aller Gottesverehrung, die Ersetzung des Glaubens durch die Wissenschaft und der göttlichen Gerechtigkeit durch die menschliche; die Abschaffung der Ehe, soweit sie eine politische, religiöse, gerichtliche oder bürgerliche Institution ist. 2) Sie verlangt die definitive und vollständige Abschaffung der Classen, die politische, sociale und ökonomische Gleichheit der Geschlechter und zu diesem Ende vor Allem die Abschaffung des Erbrechts, so dass in Zukunft die Genüsse jedes Menschen genau mit seiner Production gleich sind. Das Programm der Pariser Commune, ausgesprochen von *Ferd. Harrison*, lautete: Das Volk von Paris glaubt an keinen Gott und an keinen Menschen. Es hat seine eigene Religion und für diese Religion ist es bereit zu sterben. Diese Religion ist der Glaube, dass das Capital und seine Besitzer sich edleren Zwecken anbequemen müssen oder aufhören zu existiren. Damit stimmen folgende Aussprüche überein: Wir wollen keine Religion mehr haben, denn Religionen ersticken die Intelligenz (*Dupont*, Präsident des Brüsseler Congresses). Der liebe Gott hat seine Zeit gehabt, genug mit ihm (*Varlin*, Haupt der Internationale zu Paris). Die katholische Religion ist eine Religion von Lügen, Aberglauben und Servilität (*Harrison*). Die Bibel ist der Codex der Immoralität (*Murat*). Das Christenthum ist nur noch eine grosse imposante Leiche (*Proudhon*). Ganz die gleichen rohen und sinnlosen Declamationen lassen auch die deutschen Socialisten ertönen. Es handelt sich nicht um neue Formen, sondern um die Beseitigung des ganzen Apparats des transcendentalen Terrorismus und des zugehörigen Systems der spirituellen Magie (*Dühring*). Ein Berliner Socialdemocrat sprach sich in

öffentlicher Versammlung folgendermassen aus: Die Socialdemocratie wird von ihren Plänen nicht abgehen, wenn auch das gesammte Pfaffenthum die Sonne verfinstert und heranströmt, wie ein wilder Schwarm von Heuschrecken. Die Socialdemocratie weiss, dass die Tage des Christenthums gezählt sind, und dass die Stunde nicht mehr fern, da man den Pfaffen zurufen wird: Macht eure Rechnung mit dem Himmel, denn eure Uhr ist abgelaufen. Dass die höheren Lebensbedürfnisse der Menschheit durch die geplante Umwälzung gleichfalls befriedigt werden, wird kaum von Einigen behauptet, aber keineswegs nachgewiesen. Dagegen sagte der Freigeist *Rousseau*: Ich habe früher geglaubt, dass man auch ohne Gott ein rechtschaffener Mensch sein könne; aber ich bin von diesem Irrthum zurückgekommen. Und *Voltaire*, der Religionsfeind, setzte hinzu: Wenn Gott nicht existirte, so müsste man ihn erfinden, weil, wenn ich es mit einem atheistischen Fürsten zu thun hätte, in dessen Interesse es läge, mich in einem Mörser zerstossen zu lassen, ich ganz gewiss würde zerstossen werden. Zu welchen Gräueln aber der Atheismus der rohen Volksmassen und ihrer Führer hintreibt, das hat der Terrorismus der französischen Schreckenszeit gezeigt.

§. 15. Politischer Ursprung des modernen Socialismus.

Während die sociale Richtung in früherer Zeit entweder ihren Grund fand in primitiven Culturzuständen oder in vereinzelten Erscheinungen abweichender religiöser oder philosophischer Lebensanschauungen auftrat und es gegenüber der vom Staat etablirten Rechtsordnung höchstens zu kleinen Versuchen in Privatkreisen bringen konnte, ist sie in der neueren Zeit auf Grundlage der durch die französische Revolution bewirkten Umwälzung der Gesellschaft in ein neues Stadium getreten und es kann seit dieser Zeit überhaupt erst der Socialismus als eine stehende socialpolitische Partei und als ein stehender Zweig der Literatur betrachtet werden. Und zwar ist der Socialismus als eine extreme Fortsetzung der Ideen des Liberalismus zu erklären; denn es ist der eigentliche Kern der jetzt herrschenden liberalen Staatsideen, dass das Eigenthum seine obrigkeitliche Macht verlieren und alle öffentliche Gewalt im Staate aufgehen, sowie dass der Staatswille und das Gesetz die höchste Norm des gesellschaftlichen Lebens sein soll. Während nun der Liberalismus dieses Princip auf das Eigenthum noch nicht vollständig anwendet, vielmehr dieses als unabhängige Erwerbsmacht fortbestehen lässt, will der Socialismus auch das Eigenthum beseitigt haben, also auch die Wirthschaftsgewalt in die Staatsgewalt ver-

pflanzen, und während der Liberalismus manches, was, wie z. B. die Religion, seiner Natur nach vom Staatswillen nicht beherrscht werden kann, zwar in seiner besonderen Existenz noch erhalten, aber doch gegen dessen inneres Wesen dem Staatswillen unterwerfen will, geht der Socialismus in absoluter Consequenz noch viel weiter, indem er eine völlig neue einheitliche Ordnung des Zusammenlebens schaffen und alles, was in diese sich nicht einfügen lässt, geradezu vernichten will zu Gunsten des absoluten Staatswillens. Es ist also ein ganz und gar neues Rechtssystem, welches der Socialismus anstrebt, in welchem die Idee der menschlichen Gemeinschaft zu einem Grade der Exclusivität und Uniformität gebracht werden soll, wie sie nie und nirgends bisher existirt hat. Es soll nur eine Gemeinschaft geben, alle anderen Verhältnisse der Gemeinschaft sollen in ihr untergehen, und sie soll eine reine Arbeitsgemeinschaft sein, in welcher die Arbeit den alleinigen Titel der Existenz und des Gütergenusses abgibt. Insbesondere will der Socialismus die Aufhebung des Eigenthums, der Ehe und der Religion, denn dies sind die allgemeinsten und wirksamsten Gemeinschaftsverhältnisse, welche der absoluten Herrschaft des Staatswillens in der Menschheit Schranken setzen. Bedenkt man nun, dass alle Gemeinschaft Macht verleiht, so ist klar, dass der Socialismus die Individuen in jeder Hinsicht machtlos machen, also jede individuelle Widerstandsfähigkeit gegen die centrale Herrschaft der uniformen Gemeinschaft aufheben will. Insoferne ist derselbe unzweifelhaft unnatürlich, weil alle gesellschaftliche Schwerkraft eine Widerstandskraft auf Seiten der Individuen voraussetzt. Im Socialismus würden die letzteren zu abstracten Figuren ohne eigenes Lebensgesetz verflüchtigt und dem crassesten Staatsdespotismus unterworfen. In diesem Sinne hat der Socialismus der neueren Zeit zugleich mit dem Liberalismus seinen Ursprung genommen in der französischen Revolution und ist einer phantastischen Ueberspannung der Staatsidee zuzuschreiben. Daher waren auch die Vorläufer und die hauptsächlichsten Wortführer der Revolution dem Socialismus ergeben. *Rousseau* sprach mit der naturwüchsigen Kraft seines lebenswarmen Wortes von einer angeblichen Willkür und Ungerechtigkeit des Eigenthums, ebenso die französichen Encyclopädisten, *Linguet*, *Morelly*, *Mably* u. A. Ja sogar *Smith* hatte eine schüchterne Abneigung gegen das Eigenthum, während die Physiokraten sich eine Gesellschaftsordnung ohne Eigenthum nicht denken konnten. Auch die politischen Hauptacteurs der Revolution

waren den socialistischen Ideen ergeben, so namentlich *Marat* und *Robespierre*, und die revolutionäre Gewalt wurde im socialistischen Sinne angewendet, vor Allem gegen die Kirche, indem die Priester den Staatsgesetzen unterworfen und schliesslich der Cultus der reinen Vernunft an die Stelle des Christenthums gesetzt wurde. Auch andere Massregeln, wie die Einführung der Civilehe, die Begünstigung der laxesten Geschlechtsverbindungen, die Aufhebung des Adels und alles Feudaleigenthums, die Einführung einer öffentlichen Preistaxe für die nöthigen Lebensmittel gehören hieher. Allein dies waren mehr noch blosse Anfänge, bei denen selbst jene rasenden und bluttriefenden Freiheitshelden stehen zu bleiben für gut fanden, um der Revolution ihren mehr politischen Character zu erhalten. Der von *Baboeuf Gracchus* 1796 gemachte Versuch, mittelst einer neuen Revolution den vollen Socialismus einzuführen, wurde damals noch unterdrückt, denn mit dem Directorium war bereits ein Rückschlag der Revolution eingetreten. Allein nach Wiederherstellung einer friedlichen und gesetzmässigen Ordnung durch die Restauration begann die socialistische Richtung sich auszubilden und in der Literatur eine weitere Bedeutung zu erlangen als bisher. Besonders war dies der Fall in Frankreich, wo eben die liberale Staatsidee durch die Revolution am stärksten eingepflanzt ist, allein auch in anderen Ländern hat sich die socialistische Idee eingebürgert, so neuerdings besonders in Deutschland.

§. 16. Socialistische Theoretiker.

In Frankreich sind zu nennen *Sismondi*, der zwar theoretisch noch dem *Smith*'schen Lehrsystem anhing, jedoch vorwiegend vom Standpunkte der Arbeitsrechte, und nachzuweisen suchte, dass das *laissez faire*-Princip, das System der freien Concurenz, zur Unterdrückung der Arbeit führe. Auch die positivistische Philosophie von *August Comte*, welche in einer speculativen Sociologie ihren Abschluss finden sollte, gehört in diesen Gedankenkreis. Unter den reinen Socialisten ist vor Allem *St. Simon* zu nennen, der Stifter des sog. *St. Simonismus*, welcher später durch *Enfantin* zur wirklichen Begründung einer communistischen Familie im Grossen mit Güter- und Weibergemeinschaft fortgebildet wurde, gegen deren Scandale schliesslich die Polizei einschreiten musste. Die Grundidee des *St. Simonismus* ist die Herstellung eines rein industriellen Gemeinwesens mit einer theokratischen Regierungsgewalt an der Spitze, wo das Erbrecht aufgehoben, und Jedem die Arbeit vom Staat zugewiesen und nach Verhältniss seiner Leistungen belohnt werden sollte. *A chacun selon sa capacité, à chaque capacité selon ses oeuvres.*

Darin liegt auch die Aufhebung aller Stände. Das Eigenthum wird noch nicht ganz aufgehoben, aber seiner wirthschaftlichen Gewalt entkleidet, da die Arbeiter von den Eigenthümern nicht mehr geleitet werden sollen. Von diesem *St. Simonisti*schen Ideen ist die Herrschaft der industriellen Interessen in den modernen Staat mit übergetreten. *St. Simon* hat auch die Forderung gestellt, dass Geschäftsleute die Regierung führen sollen, was schon in manchem Staate befolgt wurde, aber nicht immer mit Glück. *Charles Fourier*, der es aber zu keiner practischen Gesellschaftsbildung gebracht hat, vertrat vorwiegend den Standpunkt eines phantastischen Communismus, nämlich die Gemeinschaft des Besitzes und Genusses in kleinen kasernenartigen Gemeinschaften (*phalanstères*), die aber untereinander zusammenhängen und über die ganze Welt sich ausbreiten sollten. Er glaubte, dass auch die Arbeit nach neuen Grundsätzen zu regeln sei, nämlich auf der Grundlage der Gemeinschaft und der Lust. Er wollte vor Allem die Arbeitskräfte durch höchste Anwendung der passionellen Attraction, insbesondere auch in den Geschlechtern zur höchsten Entwickelung bringen und erfand zu diesem Ende Arbeitergruppirungen (*series*) der seltsamsten Art. Durch planmässig organisirtes Zusammenarbeiten, durch Freiheit des geschlechtlichen Zusammenlebens, durch rationelle Abwechselung der Arbeit, durch Verbindung von Vergnügungen, z. B. von Musik und Conversation, mit der Arbeit sollte die Productivität zu ungeahnter Entfaltung gebracht werden. Hiezu trat dann noch das phantastische Project einer totalen Gemeinschaft des Zusammenlebens und des Genusses, welche für Alle ohne Unterschied die gleiche höchste Befriedigung der Sinne bewirken würde; etwa mittelst Einrichtungen, wie man sie in einem elegant und luxuriös ausgestatteten Hôtel oder Clubhause finden kann. Dieser höchste Luxus sollte nach seiner Meinung die Wirkung der neuen attractiven Arbeitsmethode sein. *Fourier* bildete sich ein, das Gesetz der Attraction zuerst im vollen Umfange verstanden und fruchtbar gemacht zu haben, während *Isaac Newton* an der Schwelle dieser Einsicht stehen geblieben sei. Dass die Attractionskraft auch in der Menschheit eine universelle Bedeutung hat, ist unläugbar. Allein *Fourier* gab dieser Erkenntniss eine ganz verkehrte Richtung, indem er sie in die Individuen verlegte. Der Engländer *Richard Owen* wirkte vom Standpunkte eines das Fabrikleben regenerirenden Philanthropismus. Er wollte eine Umformung der Gesellschaft herbeiführen durch Neubildung des Characters vermittelst einer industriellen Erziehung

der Kinder. Nach ihm sollte sich die Gesellschaft in kleine industrielle Etablissements theilen, in denen es keine Ungleichheit gäbe und das ganze Leben nach dem Princip der wirthschaftlichen Interessen eingerichtet wäre. Er war selbst ein reicher Fabrikant und hatte seine Fabrik in New Lanark zu einem Musteretablissement ausgebildet; ein späterer Versuch, sein System im grösseren Massstabe in einer neuen Niederlassung in Nordamerika (New Harmony) ins Leben zu führen, ist gescheitert.

Das Gemeinsame aller dieser Theorien und Projecte ist, dass das ganze menschliche Dasein ausschliesslich unter der Herrschaft wirthschaftlicher Principien stehen sollte, deren Ausführung einer mystischen obersten Gewalt zufallen würde. Die wirthschaftlichen Principien sind im Allgemeinen die, dass die individuelle Selbständigkeit durch die Gemeinschaft ersetzt wird, dass die Arbeit der Regel nach den alleinigen Titel der Existenzberechtigung bildet, und dass, soweit Privatbesitz noch zugelassen wird, dieser höchstens einen verhältnissmässigen Antheil am Genuss, aber niemals eine wirthschaftliche Gewalt verleihen soll, sondern alle Wirthschaftsgewalt ist vom Staate absorbirt. Der Zweck dieser neuen Organisation soll sein, eine gerechte Behandlung der Arbeit zu schaffen, und die Gerechtigkeit soll darin bestehen, dass die Arbeit den ganzen Productionsertrag erhält, weil sie allein productiv sei. Diese kühne Behauptung ist nun freilich das directe Gegentheil der Wahrheit, und sie ist noch niemals bewiesen worden und kann auch niemals bewiesen werden. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass diese und ähnliche Behauptungen des Socialismus aus der *Smith*'schen Theorie entnommen sind und mit dieser lange Zeit von der gebildeten Welt für wahr und unumstösslich gehalten wurden. *Smith* sagt am Eingange seines Werkes mit dürren Worten, dass die jährliche Arbeit jeder Nation der ursprüngliche Fond sei, welcher sie mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens versorge, und auf diesen Satz ist der ganze Plan seines Werkes gebaut, wenngleich nicht mit voller Consequenz. Daher muss die socialistische Verirrung nicht blos den revolutionären Tendenzen, sondern auch den fundamentalen Irrthümern der etablirten Wissenschaft aufgebürdet werden.

In der neueren Zeit ist nun das Princip des Socialismus mehr und mehr in politischer Richtung entwickelt worden. Man hat es dahin gebracht, die Arbeiterclasse zu einer besonderen politischen Partei zu machen, welche die politische Gleichberechtigung mit

dem Besitz und die Herrschaft über diesen zu erlangen strebt, und hiedurch wurde das neue Resultat bewirkt, dass der politische Kampf im Staate nicht mehr zwischen den Parteien innerhalb des Besitzes geführt wird, sondern auch zwischen Besitz und Arbeit. Demnach ist es das Bestreben der arbeitenden Classe, mit den Besitzenden um die Ausübung der Staatsgewalt zu rivalisiren. Das ist seit 1848 hervorgetreten. In Deutschland hat besonders *Lassalle*, ein höchst einseitig begabter literarischer *Roué*, für diese Idee agitirt. Es gibt seitdem in Deutschland eine rein politische Socialistenpartei, was im Grunde ein Widersinn ist, weil die politische Herrschaft der arbeitenden Classe nach den socialen Ideen eine völlige Umwälzung des bisherigen Staates mit sich bringen würde, so dass innerhalb der jetzigen Staatsverfassung für eine Arbeiterpartei gar kein Platz ist. Der Widersinn liegt darin, dass, wenn einmal in einem Parlament die Arbeiterpartei die Majorität hätte, dann die Besitzenden sich dem Willen jener zu fügen hätten, während doch die Arbeiter im Dienste des Besitzes stehen. Das wäre ein politischer Carneval. Die alten Römer hatten ein volksthümliches Fest, an welchem die Rollen zwischen den Herren und Dienern vorübergehend vertauscht wurden. Allein diese Saturnalien kehrten nur einmal im Jahre wieder und dauerten nur einen Tag oder höchstens einige Tage. Auf jenes Ziel ist trotzdem das Bestreben der Arbeiterführer gerichtet, und sie wissen durch derbe Schlagworte die Massen für solche Thorheiten zu entzünden. Neben dieser practischen Richtung läuft dann eine mehr theoretische nebenher, welche die öffentliche Meinung durch Werke von wissenschaftlichem und geistreichem Anstrich für die Bestrebungen der Arbeiter zu gewinnen sucht. Vor längerer Zeit hat schon *Engels* in einer Schrift über die Lage der arbeitenden Classe in England, welche die möglichst düstere und leidenschaftliche Schilderung des proletarischen Elends der Arbeiter zum Zweck hatte, Eindruck zu machen gesucht. Ernsthafter ist das Bestreben, mit den Mitteln der Wissenschaft die Rechtmässigkeit der Arbeiterforderungen nachzuweisen, bei *Karl Marx* hervorgetreten, einem Führer der internationalen Arbeiterpartei. Er stellte die Lehre auf, dass ursprünglich die Arbeit im Besitz gewesen, dagegen durch Gewalt und Hinterlist aus ihrem Besitz verdrängt worden sei, womit zugleich die Entwicklung des grossen Besitzes und des capitalistischen Grossbetriebes sich verbunden habe. Nun verlange aber die natürliche Entwickelung der Dinge, dass dies wieder rückgängig gemacht und die

jetzigen Besitzer wieder von den Arbeitern expropriirt werden. Nicht unpassend hat man dies eine gerade bei *Marx* nicht auffallende Reminiscenz an die mosaische Einrichtung des sog. Jubeljahres genannt, wornach bekanntlich alle 50 Jahre der entäusserte Besitz wieder an die ursprünglichen Eigenthümer zurückfallen sollte. Der Verlauf sei hierbei der, dass der grosse Besitz immer mehr den kleinen aufsauge, dass ein Capitalist den anderen todtschlage, so dass die Zahl der Besitzenden immer kleiner werden müsse, bis zuletzt die besitzlose Masse den Besitz wieder an sich nähme, aber als Collectivbesitz. Der Besitz sei für die Arbeit dadurch bedrückend, dass er einen Theil des Arbeitsertrages sich aneigne, während doch die Arbeit den vollen Ertrag ihrer Leistungen haben sollte, denn das Capital sei unproductiv und die Arbeit allein productiv. Jene Aneignung, welche zum Gegenstand die Capitalrente habe, bilde einen Mehrertrag, der über das hinausgehe, was die Arbeit natürlicher Weise zu leisten habe, und dieser Mehrertrag könne nur durch Zwang gegen die Arbeit, durch fortwährend gesteigerte Ausbeutung derselben gewonnen werden. Diese aufhetzenden Sätze, durch welche sich die Arbeiter einreden lassen, dass sie zuviel arbeiten, und dass sie gerechter Weise so wenig wie möglich leisten sollten, enthalten nun aber nichts neues, sie sind nur eine philosophische Einkleidung der alten Behauptung, dass das Eigenthum Diebstahl sei; originell ist an ihnen kaum die perfide Nutzanwendung einzelner von *Adam Smith* und *Ricardo* aufgestellter Lehrsätze. Ferner ist die geschichtliche Voraussetzung, als sei ursprünglich aller Besitz in den Händen der Arbeit gewesen, ganz und gar falsch. Denn auch wenn damit nur der mittelalterliche bäuerliche Besitz gemeint ist, und der damalige Bauer in gewissem Sinne als der Arbeiterstand jener Zeit bezeichnet werden kann, so war doch jener Besitz kein volles und freies Eigenthum, sondern nur abhängiger Besitz, und er war mit den manichfachsten Lasten zu Gunsten der ächten Eigenthümer belastet. Dieser Besitz war eine Leihe, die im Grunde nur zu einer beschränkt selbständigen Wirthschaftsführung berechtigte und die von Rechtswegen zurückgezogen werden konnte. Die Ausbildung des grossen Grundbesitzes zum Theil auf Kosten des Bauernstandes war ein Entwicklungsprocess, welcher nicht die Arbeit als solche betraf, sondern eine Umwälzung der Wirthschaftsprincipien involvirte. Endlich sind noch zu nennen: *Proudhon*, dessen hauptsächliche Stärke in der zersetzenden Kritik lag, mit welcher er die inneren Widersprüche der herrschenden Wirthschafts-

theorien nachzuweisen suchte; und *Louis Blanc*, der im Jahre 1848 vorübergehend Minister der Revolution wurde und dadurch Gelegenheit erhielt, seine Ideen practisch zu verwirklichen. Er wollte die Industrie zur Staatsindustrie machen, um alle private Concurrenz aufzuheben, ähnlich wie heute schon innerhalb der Armee manche Bedürfnisse von der Regierung hergestellt werden. Der damals gemachte Versuch einer solchen Staatsindustrie in öffentlichen Werkstätten (*atéliers nationaux*) ist misslungen; er scheiterte vor allem daran, dass der Staat unter allen Umständen Lohn und Arbeit zu gewähren, also die Arbeiter nöthigenfalls auch ohne Arbeit zu unterhalten hatte, vermöge eines sogenannten Rechtes auf Arbeit. Dadurch würde das nationale Capital allen schlechten Leidenschaften der Arbeiter preisgegeben.

Alle Socialisten bringen das Eigenthum in Gegensatz zur Gemeinschaft. Sie haben nicht erkannt, dass das Eigenthum die Organisation der Gemeinschaft ist. Der Communismus, sagte treffend *Proudhon*, ist geradezu die Negation der Gesellschaft in ihrer Basis, welche eben die fortschreitende Gleichwerthigkeit der Verrichtungen und Befähigungen ist. Die Communisten, zu denen aller Socialismus hinneigt, glauben nicht an die Gleichheit durch Natur und Erziehung, sie helfen ihr nach durch souveraine Decrete, die aber, was sie auch thun mögen, unausführbar sind. Anstatt die Gerechtigkeit im Verhältniss der Thatsachen zu suchen, nehmen sie dieselbe aus ihrer Empfindsamkeit her, und nennen Gerechtigkeit alles das, was ihnen Nächstenliebe zu sein scheint, indem sie unaufhörlich die Dinge der Vernunft mit denen des Gefühls verwechseln. Warum bringt man in Fragen der Oekonomie unaufhörlich die Brüderlichkeit, die Mildthätigkeit, Hingebung und Gott hinein? Sollte dies vielleicht daran liegen, dass die Utopisten es leichter finden, über diese grossen Worte zu schwätzen, als die socialen Erscheinungen ernstlich zu studiren?

§. 17. Staatsromane.

Die Ideen der modernen socialen Richtung sind zum Theile auch in den sog. Staatsromanen enthalten, nämlich in romanhaften Erzählungen, welche die Verherrlichung der socialen Ideen zum Zwecke haben. Sie wollen durch Schilderungen aus dem Leben die innere Wahrheit und die günstigen Wirkungen derselben darthun, indem sie zu zeigen versuchen, wie glücklich die Menschen unter der Herrschaft jener Ideen leben würden. Das sind aber nur Märchenerzählungen, welche sich von den gewöhnlichen Märchen zu ihrem Nachtheile dadurch unterscheiden, dass sie nicht anerkannte und

erprobte Wahrheiten des täglichen Lebens, sondern nur philosophische Träumereien in poetisches Gewand einkleiden. Die bedeutendsten dieser Romane sind die Utopia des englischen Kanzlers *Thomas Morus* 1531; der Sonnenstaat eines neapolitanischen Mönches *Campanella* 1620; die Oceana von *Harrington* 1656; die Geschichte der Sevaramben von *Vairasse* 1677; die Basiliade oder der Schiffbruch der schwimmenden Insel von *Morelly* 1753; in neuester Zeit ist noch eine verspätete Frucht dieser Dichtungsart erschienen von *Cabet*, die Reise nach Ikarien 1840. In diesen Werken tritt dem Leser regelmässig entgegen eine starke Abneigung gegen Privateigenthum, gegen Religion und Priesterthum, sowie gegen die Ehe, und es werden namentlich die Geschlechtsverhältnisse vielfach in lüsterner Weise dargestellt. Wissenschaftlichen Werth besitzen sie nicht; ihre Grundidee, als könnten Gesetze und menschliche Einrichtungen willkürlich nach schönen und reizenden Ideen gemacht werden, ist nur eine Verführung des menschlichen Gedankens, welche Erschlaffung und Blasirtheit nach sich zieht, während die wissenschaftliche Belehrung erfrischt und belebt.

Theil I.

Cap. I. Eintheilung der Wirthschaft.

§. 1. Oeffentliche und Privatwirthschaft.

Das productive Zusammenwirken von Besitz und Arbeit hat
ı Zweck die Beherrschung der Natur für die Bedürfnisse des
ıschlichen Lebens. Diese Beherrschung zerfällt nun in zwei sich
;enseitig bedingende und einheitlich zusammenschliessende Theile:
Herstellung und Betrieb von Anstalten zur allgemeinen Be-
zung, wie Geld, Verkehrswesen u. a.; und 2. Herstellung und
eignung von Gütern für den Gebrauch der Einzelnen. Die
tere Thätigkeit, wie die letztere, kann sowohl von Privaten als
ı der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden. In der Regel ist die
:tere private Erwerbsthätigkeit, die erstere mehr administrative
tion, welche die executive Mitwirkung oder auch die ausschliess-
ıe Amtsthätigkeit der Behörden erheischt. Beide Thätigkeiten
erliegen nicht den gleichen Gesetzen und sind daher theoretisch
hl von einander zu scheiden. Die private Industrie ist wesentlich
privaten Erwerb gerichtet, die öffentliche Industrie ist wirth-
aftliche Verwaltung und hat in erster Linie für öffentliche Be-
fnisse vom Standpunkte der Gemeinsamkeit der Interessen zu
gen. Wer Tuch oder Eisen producirt, will dadurch Erwerb
chen in seinem eigenen Interesse, welches insoweit von den Inte-
sen aller übrigen getrennt ist. Sein Zweck ist einzig und allein
mehrung seines Privatvermögens. Dagegen bei der Münz-
gung, bei dem Betrieb der Posten, Eisenbahnen u. s. f. handelt
sich um die Herstellung allgemeiner Einrichtungen, welche als
tel des Privaterwerbs dem gemeinen Gebrauche dienen. Die
winntendenz kann hier ganz zurücktreten, doch ist sie nicht
lig davon ausgeschlossen, soweit das öffentliche Bedürfniss sie zu-
st. Denn auch die öffentliche Industrie beruht auf der produc-
en Anwendung von Capital und Arbeit und unterliegt insoferne
ı allgemeinen Gesetzen der Production, obwohl sie nicht gänz-

lich darin sich erschöpft, so dass hier von der privaten Freiheit des Erwerbs keine Rede sein kann. Es ist mithin nöthig, von Anfang an die Privatproduction von der Verwaltung öffentlicher Betriebszweige zu scheiden, wenngleich die letztere auch Privaten überlassen werden kann. Der Rechtstitel der ersteren liegt in dem Eigenthum und es ist damit die productive Berechtigung der Regel nach von selbst verbunden. Die letztere dagegen ist entweder dem Staate vorbehalten oder sie erfordert eine specielle Concession der öffentlichen Gewalt, mit welcher zugleich die dem öffentlichen Interesse entsprechenden Regeln des Betriebes vorgeschrieben werden. Ihre nähere Darlegung gehört in das Verwaltungsrecht. Die Principien des *laissez faire* sind hierauf nicht anwendbar und es ist unrichtig und irreführend, wenn, wie es häufig geschieht, die Münze, die Eisenbahnen etc. einfach den privaten Productionszweigen eingereiht werden.

§. 2. Productionszweige.

Die private Erwerbsthätigkeit theilt man gewöhnlich in folgende Zweige: 1. Gewinnung der Rohstoffe, als Landbau, Bergbau, Forstwirthschaft, Jagd, Fischfang. 2. Verarbeitung der Rohstoffe für den menschlichen Gebrauch, Handwerk und Industrie. 3. Umsatz der Producte im Verkehr durch den Handel. In allen diesen Erwerbszweigen findet das allgemeine Gesetz Anwendung, dass nur durch das Eigenthum mittelst der Arbeit producirt wird. Die Production ist nicht die Hervorbringung neuer Stoffe, da der Mensch nichts neu schaffen kann, sondern sie verläuft nur in solchen Processen, durch welche die Naturobjecte nach dem Willen der Eigenthümer durch die Arbeit in irgend einer Weise verändert, fortbewegt, getrennt, mit neuen Eigenschaften ausgestattet oder in neuer Zusammensetzung hergestellt werden. Die allgemeine Fähigkeit zur Production liegt in dem Eigenthum, weil dieses die Verfügung über die Naturstoffe hat und die Arbeit nur als Werkzeug benützt, wesshalb auch die wirthschaftliche Verantwortlichkeit auf dem Eigenthum ruht. Wenn von Productivität der Arbeit gesprochen wird so ist das stets im Sinne einer Productivität des Eigenthums durch Verwendung von Arbeit zu verstehen. Nach der Strenge der Begriffe ist die Arbeit absolut unfähig, für sich eine productive Wirkung hervorzubringen, weil jede Arbeit eine Herrschaft über die Natur voraussetzt, welche der Arbeit nicht zusteht. Die Arbeit ist nur das technische Executivorgan des Besitzes. Die Selbstbestimmung der Arbeit würde zu derselben einen neuen Begriff hinzufügen, nämlich den der rechtlichen Unabhängigkeit an der Stelle des Besitzes; in

grösserem Massstabe gedacht, würde sie mindestens gewisse Verbindungen der Arbeit voraussetzen, in welchen dann die Arbeitsbestimmung wieder auf die Organe derselben zurückfallen müsste. Organe der Arbeit in diesem Sinne sind nicht denkbar. Vielmehr würde dann anstatt der Arbeit die ganze Gesellschaft durch ihre Organe die Wirthschaftsgewalt ausüben und productiv wirken; dies wäre aber ein Zustand, der sich von dem bisherigen nicht wesentlich unterscheiden würde, wie in der Folge deutlich sich zeigen wird. Nach der heutigen, wie nach der früheren Wirthschaftsverfassung liegt die Bestimmung der Arbeit in dem Besitze, mithin auch die productive Capacität, und es kommt nur darauf an, zu erkennen wie der Besitz organisirt ist und wie er seine productive Fähigkeit zu realisiren vermag.

Cap. II. Der Besitz.

§. 1. Die Function u. Bedeutung des Besitzes.

Im Gebiete der Volkswirthschaft erscheint der Besitz als die universelle und einheitliche Form der Beherrschung der Natur durch die Menschen. Er umfasst alle die verschiedenen Arten, in denen eine solche Beherrschung auftreten kann, sowohl das Eigenthum und die dinglichen Rechte an fremden Sachen (*in re aliena*), als auch die manichfaltigen persönlichen Beziehungen, wodurch sie zwischen mehreren vermittelt wird, inbesondere auch die aus Verträgen entspringenden Vermögensrechte (*obligationes*). Im volkswirthschaftlichen Sinne versteht man daher unter dem Besitze alle diese verschiedenen Vermögensrechte, vor allem aber deren Mittelpunkt, das Eigenthum, denn in der Volkswirthschaft handelt es sich nicht von den Vermögensbeziehungen der Einzelnen unter einander, soweit sie unter sich einen abgeleiteten Erwerb machen, also z. B. eine Sache durch Kauf oder Schenkung von einem auf den andern übergeht, oder soweit an einer und derselben Sache mehrere vermöge Miteigenthums, Niessbrauchs u. dergl. ein gemeinschaftliches Recht der Nutzung, des Gebrauchs u. s. w. haben. So ist z. B. auch die Mitgift einer Frau, das Dotalgut, Object eines besonderen Rechtsinstituts, durch welches die beiderseitigen Vermögensrechte der Ehegatten und anderer Personen dem Wesen der Ehe gemäss geregelt werden. Diese Rechtsverhältnisse gehören dem Privatrecht an. In der Volkswirthschaft erscheint der Besitz als eine Einheit, als ein gesellschaftliches-Ganzes, als ein Attribut der Gesellschaft selbst trotz aller individueller Verzweigungen. Der wirthschaftliche Character des Besitzes bezieht sich nämlich auf den originären

Erwerb, welcher den Gesellschaftsfond im Ganzen bildet und erst nachher durch die privaten Beziehungen der Individuen unter einander sich weiter vertheilt. Jener Erwerb, von dem die Volkswirthschaft handelt, wird unmittelbar aus der Natur gemacht, nicht von den Einzelnen unter sich; bei ihm stehen alle Individuen auf der einen Seite als erwerbende oder besitzende Partei der Natur gegenüber.

Man gebraucht in der Volkswirthschaft, obgleich das Eigenthum den Mittelpunkt der Vermögensrechte bildet, doch mit Vorliebe den Ausdruck Besitz, weil dieser Ausdruck eben die ursprüngliche Herrschaft der Menschen über die Natur am klarsten und einfachsten bezeichnet und gewissermassen die gemeinsame Quelle ist, aus welcher sich die das Einzelvermögen bildenden Rechte und Verpflichtungen herleiten. Der Besitz ist Herrschaft über die Natur. Die wirthschaftliche Function des Besitzes ist aber im Allgemeinen die productive Leitung der Arbeit, und zwar sowohl in dem öffentlichen, wie in dem Privatbetriebe. Der Besitz enthält sonach die wirthschaftliche Gewalt, durch deren Anwendung in der Gesellschaft die gemeinsame Beherrschung der Natur erlangt wird. Daraus folgt, dass der Besitz wesentlich aus der Gemeinschaft herstammen muss und seine Quelle nicht in dem Privatwillen der Einzelnen haben kann. Die Folge dieses Besitzes ist nun, dass die Arbeit nach dem Willen der Besitzenden verrichtet werden muss und dass diesen auch der Ertrag der Arbeit gehört; denn was der Arbeiter hervorbringt, muss ebenso dem Willen des Besitzes unterliegen, wie die Arbeit selbst. Wo Besitz und Arbeit in einer Person vereinigt sind, tritt dieser Gegensatz nicht hervor. Eine Veranlassung zur Untersuchung darüber, ob der Ertrag dem Besitz oder der Arbeit gehören solle, liegt hier gar nicht vor, weshalb hier auch von geschiedenen Erträgnissen des Besitzes und der Arbeit keine Rede ist. Wo aber Besitz und Arbeit den Subjecten nach getrennt sind, äussert sich der wirthschaftliche Gegensatz beider darin, dass zwei gesellschaftliche Gruppen entstehen, welche nach den positiven Principien der Gemeinschaft zu einer Einheit zusammengefasst werden müssen. Dies wird dadurch bewirkt, dass die besitzende Classe eine Herrschaft ausübt über die arbeitende, und zwar in der doppelten Richtung, dass der Besitz erstens seinen Willen zum Gesetz der Arbeit macht und zweitens auch über den Ertrag der Arbeit verfügt. Da der Besitz einen gesellschaftlichen Character hat, so sind auch diese beiden Folgen gesellschaftlicher Natur und

jeder einzelne Besitzer ist durch seine wirthschaftlichen Functionen in Bezug auf die Natur und auf die Arbeit ein Organ der Gesellschaft, d. h. durch jeden Besitzer wird in allen einzelnen Fällen der Wirthschaftsführung eine Macht ausgeübt, die von der Gesammtheit herstammt und deren Zwecken dient, wenn auch die äussere Form vielfach nur den Anschein eines Privatwillens ergibt. Darin liegt zugleich die Berechtigung des Besitzes, weil es active Organe der gesellschaftlichen Nothwendigkeit geben muss.

§. 2. Rechtsgrund d. Besitzes.

Die Theorien des Naturrechts haben den Rechtsgrund des Besitzes in verschiedenen Momenten gesucht, die aber mehr civilistischer Natur sind und nicht das Wesen der Sache treffen; z. B. in der einfachen Occupation, allein diese setzt, wenn sie von Einzelnen ausgeht, immer die Gestattung und den Schutz des Volksganzen voraus, weil niemand für sich allein das Occupirte behaupten könnte.

Ferner hat man den Rechtsgrund des Besitzes im Vertrage finden wollen; der Vertrag setzt aber offenbar eine Verfügungsgewalt der Contrahenten über das Object der Einigung voraus und wäre jedenfalls wirkungslos, wenn er nicht die gesellschaftliche Nothwendigkeit zur Grundlage hätte. Sodann in der Anerkennung der Staatsgewalt oder im Gesetze; indessen das Gesetz ist nur der formale Ausdruck des Gemeinschaftswillens oder der gesellschaftlichen Vernunft und Nothwendigkeit, mithin nur ein äusseres Mittel, um die letztere zur Geltung zu bringen, nicht diese selbst. Endlich hat man das Recht des Besitzes aus der Arbeit abgeleitet, in der Meinung, dass dieses Recht durch die Arbeit verdient werden und dass demjenigen eine Sache gehören müsse, der sie hervorgebracht habe. Dies ist aber ganz falsch, weil der Besitz einen inneren Gegensatz zur Arbeit begründet, der auf gesellschaftlichen Machtverhältnissen beruht und dessen Nivellirung zur Auflösung und Ohnmacht der Gesellschaft führen würde.

Der Besitz ist gesellschaftliche Herrschaft. Das Recht des Besitzes muss mithin denjenigen zufallen, welche in der Gesellschaft Macht und Herrschaft auszuüben im Stande sind, dadurch dass sie in ihrer Person die Macht der Gemeinschaft besitzen. Das sind nun ursprünglich diejenigen, welche die stärkste physische und moralische Kraft besitzen und dadurch die Herren der Uebrigen werden. Diesen Ursprung hat aller Besitz; die besitzende Classe ist daher immer die herrschende Classe, zu deren wesentlichen Attributen gerade der Besitz gehört. Die herrschende Classe aber kann ihre Herrschaft nur durch den Staat begründen, indem sie

ihre überlegene Macht zur öffentlichen Gewalt formirt. Dadurch unterscheidet sich das Recht des Besitzes von dem blossen Rechte des Stärkeren, welches nichts weiter als Banditenthum ist. Der Grund der Herrschaft liegt anfänglich hauptsächlich in der physischen Gewalt und zwar in der Kriegsgewalt, welche in ihrer regelmässigen Anwendung immer das Zusammenstehen eines ganzen Volkes bedingt, daher der Besitz ursprünglich denen zufällt, welche die kriegerische Macht eines Volkes in ihrer Person repräsentiren. Das können abgesehen von dem Anführer, der immer eine ausgezeichnete Stellung einnehmen muss, entweder alle waffenfähigen Mitglieder eines Volkes sein, oder eine besondere Classe in demselben, die dann eine höhere Stufe über dem gemeinen Volk bildet, der Adel; und demnach vertheilt sich der Besitz ursprünglich von der Gesammtheit unter den Anführer einerseits und die Krieger andererseits, wobei aber der Adel einen Vorzug erhalten kann. Dieser Besitz ist ein Product der Kriegsgewalt, erobertes Land, und es können die früheren Bewohner entweder vertrieben oder zu Sclaven gemacht werden. Dadurch entsteht eine Aristokratie des Verdienstes, insbesondere da, wo der Adel besteht. Hieraus wird dann im Laufe der Zeit eine Aristokratie der Geburt, indem der ursprüngliche Besitz auf die Nachkommen übergeht, was zugleich auf der Annahme beruht, dass die höheren geistigen und physischen Eigenschaften einer Classe sich auf deren Nachkommen vererben. Dies erklärt es, warum alle primitiven Völker eine sehr entschiedene Abneigung gegen die Blutsvermischung verschiedener Classen (Missheirath) bewähren: denn dadurch wird in hohem Grade die Festigkeit des schwer errungenen Besitzes gesichert. Zu dieser ursprünglichen Aristokratie gesellt sich später noch eine andere, die der Intelligenz, weil auch diese zur Herrschaft im Volke befähigt ist. Es ist aber hier nicht das individuelle Wissen Einzelner, sondern die geistige Ueberlegenheit ganzer Classen zu verstehen, weil nur dadurch eine gesellschaftliche Herrschaft entstehen kann. Hier ist zunächst auf die in der Kirche vertretene Intelligenz zu verweisen, wofür der kirchliche Besitz im Mittelalter ein hervorragendes Beispiel darbietet; später trat noch die weltliche, speciell productive Intelligenz und Thatkraft des bürgerlichen Standes hinzu, welche sich besonders auf die moderne Ausbildung der Naturwissenschaften und der politischen Wissenschaften stützt.

Diese verschiedenen Zweige gesellschaftlicher Ueberlegenheit bringen ebensoviele Classen des Besitzes hervor, welche sich feind-

lich gegenüberstehen, soweit ihre besonderen Interessen collidiren, und miteinander um die Herrschaft im Volke ringen, weil darauf die Festhaltung ihres Besitzes beruht. Immer aber muss der Zustand der sein, dass der Besitz bei denen bleibt, die vom Standpunkt des Ganzen Herrschaft zu üben berufen sind. Wenn daher auch formell die Einzelnen Besitzer sind, so ist doch der Sache nach der Besitz immer eine collective Gewalt, d. h. eine Gewalt, welche durch die Macht des Zusammenschlusses erzeugt wird und ihren einheitlichen Abschluss in der Staatsverbindung findet So ist geschichtlich der Besitz beim Adel oder bei der Kirche oder bei dem Bürgerstande und die einzelnen Mitglieder dieser Stände könnten nicht besitzen, wenn nicht der Stand die Macht des Besitzes hätte. Darin liegt auch der Grund für die entsprechenden Rechtsbildungen. Wo nämlich der Besitz ein Attribut des Kriegerstandes sein soll, wird er nicht an diejenigen fallen dürfen, die dem Staate keine Kriegsdienste leisten können. Daher wird die Veräusserung, die Vererbung stets nach solchen Grundsätzen geregelt, wie sie in der Entstehung des Besitzes liegen, und nicht nach den abstracten Formeln einer natürlichen Logik, für die es keinen concreten Massstab gäbe. Das Agnatenrecht des Alterthums, das Lehensrecht des Mittelalters sind besonders bezeichnende Beispiele hiefür. Denn alle natürlichen Beziehungen der Menschen, selbst die der Familie und der Blutsverwandtschaft, empfangen ihre Rechtsform aus den Machtverhältnissen, welche das Zusammenleben im Staate erzeugt. Ein allgemeingültiges Naturrecht der Vernunft gibt es nicht; die practische Vernunft ist stets nur der logische Ausdruck der concreten Macht der Verhältnisse, der gesellschaftlichen Schwerkraft.

§. 3. Wirkungen des Besitzes für die Gemeinschaft.

Wenn nun der Besitz seinen Rechtsgrund darin findet, dass er gesellschaftliche Macht für gesellschaftliche Zwecke auszuüben hat, so folgt, dass die wirthschaftliche Function des Besitzes niemals eine Sache des Einzelwillens ist, dass er nicht eine isolirte Thätigkeit der Individuen hervorbringen soll, sondern vielmehr eine cooperative, ein Zusammenwirken und zwar nach gleichen Grundsätzen. Die Cooperation des Besitzes muss um so stärker sein, je fester und enger die Verbindung unter den Besitzenden ist. Dies ist nicht blos technisch zu verstehen, insoferne z. B. die Thätigkeit des Müllers eine zusammenhängende Thätigkeit des Landmanns bedingt oder die private Ausübung der Productionszweige den Betrieb der öffentlichen Industrie zur Grundlage hat, sondern auch in dem Sinne, dass in dem Zusammenwirken selbst eine Kraft liegt, welche

die Fähigkeit der Einzelnen steigert, daher z. B. der Erwerb leichter wird, wenn die Zahl der Besitzer zunimmt, der Häuserwerth steigt, wenn die Zahl der Häuser an einem Orte steigt, der Fabrikbetrieb, welcher für den grossen Absatz arbeitet, durch Erweiterung des Handels bedingt ist, also insoferne die Production in die weitesten Entfernungen von dem Besitze getragen wird. Je mehr in der ganzen Gesellschaft der Besitz nach gleichen Grundsätzen organisirt ist, desto fähiger wird er, die Culturerfolge hervorzubringen, die in seiner Bestimmung liegen. Aus dem Besitz und seinem cooperativen Character ergiesst sich eine wachsende Fülle von Producten und Culturwirkungen über die Gesammtheit. Durch den Besitz wird zunächst die ökonomische Existenz aller Einzelnen befestigt auf dem Boden gemeinsamer Thätigkeit, zunächst in der Familie, dann im Umkreis des ganzen Volkes. Der Besitz ist der Geist, das Gesetz, die Realität der Arbeit. Durch den Besitz wird eine Ordnung und Beständigkeit der wirthschaftlichen Verrichtungen hervorgebracht, die eben der Sicherheit des Besitzes entspringen. Zugleich gewährt die Sicherheit und die Fortdauer des Besitzes einen mächtigen Antrieb, den Erwerb zu vermehren, weil man für sich arbeitet. Der Besitz ist daher der Kitt aller Verhältnisse in der Menschheit. Er einigt die Besitzenden unter einander und er einigt die Besitzenden mit denjenigen, welche arbeiten. Und dies ist eine Einigung nicht blos in Bezug auf Empfindungen und Gedanken, sondern durch die harte Wirklichkeit der Kräfte. Durch den Besitz wird die Arbeit organisirt und dadurch die Natur mit der Menschheit verbunden, so dass diese in der Schöpfung festen Fuss fassen und sie zur universellen Basis einer unbegrenzten Entwicklung machen kann. Es ist daher verkehrt, den Besitz als Unrecht an der Menschheit anzuklagen, ihn als Diebstahl, als einen Act der Anmassung und Feindschaft gegen die Nichtbesitzenden brandmarken zu wollen. Ohne den Besitz könnte weder Gemeinschaft der Arbeit noch eine feste, über das blosse Naturleben hinausgehende Gemeinschaft unter den Menschen bestehen; ohne ihn wäre die Menschheit gleich einem Sandhaufen, der von jedem Windstoss verweht werden kann. Indem der Besitz Herrschaft verleiht, wird dadurch ein gesellschaftlicher Druck erzeugt auf die Nichtbesitzer, die sich deshalb dem Willen der Besitzenden zu unterwerfen haben. Dieser Druck erzeugt aber von der anderen Seite einen Gegendruck und dieser bewirkt, dass der Besitz auch für die Existenz der Nichtbesitzenden einzutreten hat, worin de

ursprüngliche Keim aller Gemeinnützigkeit und damit aller bürgerlichen Tugenden gelegen ist. Denn der Besitz muss die Arbeit pflegen und erhalten; das Interesse wird zur Verantwortlichkeit und zur Pflicht auf beiden Seiten. Aus der Erkenntniss der tiefen Gesetzmässigkeit der Functionen des Besitzes ergibt sich vor allem die Wissenschaft der Volkswirthschaft. Diese Wissenschaft lässt sich nicht improvisiren durch schöne Ideen und wohlklingende Redensarten. Wer an die Stelle des Besitzes die Brüderlichkeit und die traumhafte Hingebung an ein gestaltloses Universum der Menschheit setzen, wer die Organisation der Arbeit auf das Nichts gründen will, dessen Vernunft hat keinen Inhalt, weil sie mit der Unmöglichkeit ringt. Wo das Verhältniss ein normales ist, wird auf beiden Seiten der Antrieb zur Pflichterfüllung bestehen, in dem Bewusstsein zugleich des eigenen Nutzens und der gemeinschaftlichen Interessen. Diese Uebung der gesellschaftlichen Pflichten bietet die festeste Stütze des Besitzes, weil sich gerade darin seine gesellschaftliche Nothwendigkeit und Nützlichkeit bewähren wird. Wo das Gegentheil eintritt, folgt Schwäche des Besitzes. Wenn nämlich der Besitz zum Selbstzweck der Besitzenden wird und wenn die Nichtbesitzenden für dieses Sonderinteresse ausgebeutet werden, dann tritt Unterdrückung an die Stelle der Erhaltung und Pflege und der Besitz verliert die Wurzeln seiner Kraft, die in der Gemeinnützigkeit seiner Leistungen liegen. Durch diesen verkehrten Egoismus wird der Besitz untergraben, d. h. in seiner jeweiligen Existenzform, die dann durch eine andere zu ersetzen ist. Es wird sich aber zeigen, dass die principalen Formen des Besitzes nicht willkürlich verändert werden können, sondern festen Entwicklungsgesetzen unterliegen. Denn die Nothwendigkeit des Besitzes ist in der Natur der Dinge so fest begründet, dass sie den individuellen Willen unwiderstehlich beherrscht. Jede Existenzform des Besitzes muss sich in dem Zeitraum vieler Jahrhunderte erst völlig ausleben, ehe sie einer anderen weicht. Die Individuen sind nicht die Schöpfer der gesellschaftlichen Lebensformen, eher ist das umgekehrte der Fall, sie werden von diesen gebildet.

§. 4. Gesellschaftlicher Character des Eigenthums.

Das Verständniss der Institution des Besitzes und des Eigenthums wird in hohem Grade getrübt und erschwert dadurch, dass man sie nur von der formal juristischen Seite zu betrachten pflegt. Das Eigenthum ist durchaus nicht bloss jene abstracte und absolute Herrschaft über Sachen, als welche es von der Jurisprudenz gewöhnlich dargestellt wird. Das Eigenthum ist Herrschaft über die Natur. Da

aber diese letztere durch die Production, um deren willen es hauptsächlich besteht, in einen beständigen Process der Bewegung und Verfeinerung versetzt wird, so ist das Eigenthum eine wesentlich active Macht, die nach ihren Wirkungen beurtheilt werden muss, deren Rechte nicht aus einem leblosen Begriff, sondern aus den Pflichten und Aufgaben herzuleiten sind, die ihr obliegen. Auch ist das Eigenthum nicht eine aus dem reinen Nichts oder durch brutale Gewalt geschaffene Macht, sondern sie tritt stets mit einem gesellschaftlichen Character bekleidet auf und dieser ist die eigentliche Quelle ihrer Legitimität. So ist in den alten Zeiten das Eigenthum durchweg hausväterliche oder patriarchalische Gewalt, deren Ausübung in den primitiven Verhältnissen der Vorzeit als selbstverständlich gegolten haben muss und von den tiefsten und innigsten Empfindungen getragen wurde. Diese Verbindung persönlicher Beziehungen mit dem Eigenthum besteht nach *Sir. H. S. Maine* (*Ancient law p.* 260) noch heute bei den Hindus in den Dorfgemeinschaften. *The village community of India is at once an organised patriarchal society and an assemblage of coproprietors. The personal relations to each other of the men who compose it are indistinguishably confounded with their proprietary rights, and to the attempts of English functionaries to separate the two may be assigned some of the most formidable miscarriages of Anglo-Indian administration. The village community is known to be of immense antiquity.* Die Untersuchungen v. *Haxthausens und Tengoborskis* über die russischen Dorfgemeinden ergeben das nämliche Resultat. Wie könnte man sich gegen die Idee des Eigenthums auflehnen, wenn der Eigenthümer nothwendig zugleich der Herrscher des Hauses und Mitordner der Gemeinde ist, deren sämmtliche Mitglieder nur ihm ihre natürliche und bürgerliche Existenz zu danken haben? Wie sollte derjenige, welcher in seinem häuslichen Kreise und in seiner Gemeinde alle Rechte in seiner Person vereinigt, nicht auch nothwendig und vor allem Eigenthümer sein? Collectivbesitz ist unter den Gliedern einer Familie, welche die Unmündigen und Diener umschliesst, ganz undenkbar; ebenso aber auch unter den Mitgliedern eines Stammes, weil damit zugleich die Familie zum Gegenstande gemeinschaftlicher Beherrschung werden und ihre Eigenexistenz verlieren müsste. Mithin ist das Eigenthum ein unveräusserliches Postulat der Unabhängigkeit des Familienlebens. Allein dieses Verhältniss bleibt, wenn auch in grösseren Umrissen, zu allen Zeiten dasselbe. Denn wenn das Eigenthum

später die ursprüngliche Basis der Familie verlässt und sich, wie in der neueren Zeit, zur gesellschaftlichen Erwerbsmacht erweitert, dann tritt die Arbeit an die Stelle der Familie und das Eigenthum wird gleichbedeutend mit der Eigenexistenz und Unabhängigkeit der Arbeit. Aus der Familienherrschaft wird im Lauf der Jahrhunderte gesellschaftliche Herrschaft über die Arbeit. Die active Macht des Eigenthums concentrirt sich immer mehr in der Arbeit, deren Entwicklung und Leitung zu den vornehmsten Functionen des Eigenthums gehört. In der Hülle des letzteren macht die Arbeit ihre Fortschritte nach den Zielen der Menschheit. Wie ursprünglich in der Familie, so liegt später in der Arbeit das natürliche Gegengewicht gegen die degenerirende Selbstsucht des Besitzes, und daher ist auch geschichtlich immer die Arbeit der Heerd der Auflehnung gegen den Besitz, zumal wenn er seine öffentlichen Pflichten vergisst. Revolutionen fallen gewöhnlich mit Aenderungen der Besitzverfassung zusammen. Damit ist aber immer zugleich der Anstoss zu einer neuen, höheren Organisation der Arbeit gegeben. Dies war namentlich in Frankreich durch die Revolution von 1789 der Fall, in Deutschland hat diese Umwälzung im Jahre 1848 ihren entscheidenden Abschluss gefunden.

§ 5. Oeffentlicher u. Privatbesitz.

An sich ist es für die Functionen des Besitzes gleichgültig, ob er Privat- oder öffentlicher Besitz ist, ob er für den Privaterwerb oder für die öffentliche Industrie angewendet wird. Durch die letztere werden öffentliche Bedürfnisse unmittelbar befriedigt, im ersteren Falle ist der Hauptzweck die Erlangung von privatem Gewinn. Es ist daher nicht nöthig, dass nur Privateigenthum bestehe, auch öffentliches Eigenthum kann existiren, insbesondere des Staates, der Corporationen und Stiftungen, in den früheren Zeiten ist es sogar das weitaus überwiegende gewesen, so namentlich der ager publicus bei den Römern, die gemeine Mark und die öffentlichen Domänen bei den Deutschen des Mittelalters. Bei den slavischen Völkern hat sich das Gemeineigenthum am längsten erhalten. Der Unterschied liegt nun darin, dass das Privateigenthum nach den reinen Grundsätzen der Production, das öffentliche nach denen der Verwaltung bewirthschaftet wird. Der Privatbesitz kann aber auch für die öffentliche Industrie verwandt werden, ohne seiner besonderen Bestimmung untreu zu werden, so neuerdings namentlich durch Actiengesellschaften. Die Actie ist Privateigenthum, das Actienvermögen als Ganzes dient aber öffentlichen Zwecken, so dem Betriebe von Eisenbahnen, Canälen und dergl.

Da der Besitz demnach manichfacher Gestaltungen fähig ist und sich sowohl an die Privatwirthschaften wie an die Gemeinschaft anknüpft, so kann man nicht sagen, dass der Besitz ein Ausfluss der Individualität sei, weil es auch öffentlichen Besitz gibt und weil nicht nothwendig Alle besitzen müssen, vielmehr die Individualität sich auch ohne Besitz entfalten kann. Das Wesen der Individualität wird nicht verletzt dadurch, dass das Individuum keine wirthschaftliche Gewalt besitzt, sondern sie verträgt sich auch mit der abhängigen Stellung in der Wirthschaft, ähnlich wie im Staate die Individuen auch Unterthanen sind. Daher lässt sich kein Recht auf den Besitz ableiten aus dem naturrechtlichen Begriff der Individualität oder der natürlichen Freiheit, auch nicht aus den Bedürfnissen der Einzelnen, weil diese immer nur durch Anschluss an die Gesammtheit befriedigt werden. Andererseits ist unzweifelhaft auch die Beherrschung der Natur keine Sache der Individualität, weil die Naturkräfte für die individuelle Kraft zu gewaltig sind. Uebrigens ist die Unterscheidung des öffentlichen und Privatbesitzes im allgemeinen von geringer theoretischer Bedeutung. Denn der Besitz wirkt in der Volkswirthschaft als eine Einheit und die privatrechtliche Theilung seiner Zuständigkeit kommt an sich nicht in Betracht. Auch ist der Begriff des Privatvermögens mit Rücksicht auf das Verhältniss der Activa und Passiva hier ohne Belang. Denn es gehört zu den Functionen des Besitzes, in beständiger Circulation sich zu bewegen und Schuldverhältnisse zu erzeugen, die ihrer periodischen Ausgleichung zustreben, wesshalb vom Standpunkte der Gesammtheit der Besitz immer nur als active Vermögensgewalt erscheint.

§. 6. Verfassung der Wirthschaft.

Eine jede Verfassung hat zum Zweck, den zu einer Einheit gehörigen Individuen ein bestimmtes Gebiet anzuweisen, auf welchem sie Rechte und Pflichten zu üben haben vom Standpunkte der Gesammtheit. Eine Verfassung ist mithin ein System einheitlicher Bewegungen, in welche die ein Ganzes bildenden Glieder durch eine allen gemeinschaftliche Kraft versetzt werden, der sie nach einem bestimmten Verhältniss constant unterworfen sind. Diese Kraft ist für die Menschen, wie wir früher sahen, die gesellschaftliche Schwerkraft oder Anziehungskraft, welche sich mit der physikalischen oder mechanischen Schwerkraft vergleichen lässt, nach welcher die Bewegung aller Körper im Raume stattfindet. Die gesellschaftliche Attractionskraft wirkt auf alle menschlichen Individuen derart ein, dass sie ihnen ein bestimmtes Verhalten zur

Nothwendigkeit macht, woraus die regelrechte Gesetzmässigkeit und Ordnung in der Gesellschaft hervorgeht. Jede Verfassung ist sonach der constante Ausdruck der für alle gleichmässig vorhandenen gesellschaftlichen Nothwendigkeit, durch welche die Gesammtinteressen zur Geltung zu bringen sind. Sie organisirt die gemeinschaftlichen Kräfte zur Einheit und bestimmt, wie die Kräfte, die in den Einzelnen ruhen, aber dem Ganzen dienen, zur Anwendung gebracht werden müssen. Sie stellt bestimmte Organe auf, deren Action das gemeinschaftliche Leben erzeugt, und vertheilt die Rechte und Pflichten unter sie nach dem Massstabe der gemeinschaftlichen Nothwendigkeit. Diese Rechte und Pflichten sind nichts weiter als die Anweisung der organischen Functionen, die von den Gliedern des ganzen Körpers zu erfüllen sind. Jede menschliche Gemeinschaft, vom Staate bis zur Familie herab, muss eine solche Verfassung haben, und würde ohne diese zerfallen, daher sie als zusammenhaltendes Band dient; sie ist zugleich der lebendige Ausdruck der menschlichen Freiheit, soferne sie dem vernünftigen Bewusstsein entspricht. Das gleiche findet bei der Wirthschaft statt, in welcher Besitz und Arbeit vom Standpunkte der Gemeinschaft organisirt sind, in welcher vor allem der Besitz ein gewisses Mass von gesellschaftlicher Kraft zu üben hat gegenüber den Nichtbesitzenden, welche den Pflichten unterworfen sind, die ihnen von dieser Gewalt auferlegt werden. Die Wirthschaft ist zwar nicht eine besondere natürliche Gesellschaft gleich dem Volke oder der Familie, wohl aber ist sie eine specielle functionelle Gemeinschaft, welche sich über ein ganzes Volk bis in die Familien hinein erstreckt und ihm ein besonderes gemeinsames Leben aufprägt. Sie ist von der politischen Verfassung des Staates geschieden, obwohl sie mit dieser manichfaltige Berührungspunkte hat, ja mit ihr in den wesentlichsten Beziehungen zusammenfallen kann. Die Verfassung des Besitzes liegt mithin in der besonderen Natur und dem Inhalte der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Besitzer und Nichtbesitzer. Sie lässt sich auch, ohne das innere Wesen der Sache zu alteriren, als Verfassung des Besitzes bezeichnen, da sie vor allem die Art und Weise bestimmt, wie der Besitz als gesellschaftliche Kraft sich für die Zwecke der Production und des Volksreichthums zu bethätigen und welche Functionen er hiefür zu erfüllen hat. Diese Verfassung ist niemals stabil und ein für allemal gegeben, sondern in beständigem Fortschreiten begriffen und namentlich in grossen geschichtlichen Zeitabschnitten sehr tiefgreifen-

den Veränderungen unterworfen. Es gehört zu den wesentlichen Mängeln der bisherigen Wirthschaftstheorien, dass in ihnen von der wirthschaftlichen Verfassung keine Rede ist, sondern alles nur aus den persönlichen Tendenzen der Einzelnen erklärt wird. Allein Tendenzen sind macht- und haltlos, wenn sie nicht von genügenden Kräften getragen werden, durch welche die Einzelnen wirken können. Denn wenn man nicht weiss, welche Kräfte in der Wirthschaft wirksam sind, dann werden Besitz und Arbeit zu blossen technischen Abstractionen, zu imaginären Ideen, die gleich flüchtigen Nebelgebilden in der Luft wirbeln, und die angeblichen Gesetze, die man ihnen zuschreibt, sind nichts weiter als ein logisches Spiel.

Im Allgemeinen ist für die Verfassung des Besitzes folgender Entwickelungsgang zu beobachten. Ursprünglich erlangt der Besitz seine Gewalt vom Staate und ist mit der Staatsverfassung aufs engste verbunden. Zunächst verleiht dies dem Besitz eine grössere Kraft, weil die Macht der Volksgemeinschaft dadurch jedem einzelnen Besitzer zu Gute kommt, allein andererseits liegt darin auch eine starke Gebundenheit des Besitzes, weil die Anforderungen der staatlichen Gemeinschaft, die von ihm erfüllt werden müssen, seine freie Bewegung im Interesse des Privaterwerbs hindern. Daher ist es ein beständiges Streben des Besitzes, sich vom Staat loszumachen und auf seine eigenen Füsse zu stellen, also gewissermassen aus dem Staat herauszutreten und seinen eigenen Weg zu gehen, ein Streben, das freilich nicht immer in gleichem Masse hervortritt, sondern eine gewisse Abschwächung der Staatsidee, eine Lockerung der Staatsverbindung zur Voraussetzung hat und daher zu diesen Wirkungen in hohem Grade beiträgt, so dass man sagen möchte, dass die Reinheit und Kraft jeder Staatsverfassung durch die dem Besitze anklebende Selbstsucht der Individuen zu Grunde gerichtet wird. Der Besitz ist nun niemals fähig, sich als eine selbständige gesellschaftliche Macht ohne Verbindung mit der Staatsgewalt zu behaupten, denn der Besitz ist seiner Natur nach eine öffentliche Gewalt und er hat öffentliche Functionen zu erfüllen, in denen sich die Individuen, auf sich allein gestellt, nicht behaupten können. Mit dem blossen Privatrecht des Besitzes lässt sich keine Volkswirthschaft begründen und fortführen. Daher untergräbt der Besitz durch die Losreissung vom Staate ebenso seine productive Existenz, wie er die politische Verfassung mit in seinen Sturz zieht. Daraus ergiebt sich dann, da der Besitz nicht unter-

gehen kann, die Nothwendigkeit einer neuen Gestaltung des Besitzes und zugleich der Staatsgewalt, so dass die volkswirthschaftliche mit der politischen Verfassung immer parallel läuft und die Entwickelung im Ganzen und Grossen darin besteht, dass beide mit einander neue Verbindungen eingehen, in welchen ihr eigentliches Wesen mehr und mehr geklärt zum Vorschein kommt und das gegenseitige Zusammenwirken nicht durch Vermischung geschädigt wird. Es ist das Naturrecht (*jus naturae, lex naturalis*), welches die Individuen von der engen Verbindung mit dem Staate losreisst, und das Naturrecht ist auch in alter wie neuer Zeit der eigentliche Codex der Politik geworden und hat das *jus belli et pacis* gebildet. Die Bemühungen des Naturrechts, den Menschen gleichsam aus dem Bürger herauszuschälen und seine Existenz von der Civität unabhängig zu machen, versetzen auch den Staat in eine ganz veränderte Lage und zwingen ihn, seine Verbindung mit den Unterthanen nicht mehr durch die blosse Verfassung, sondern durch die politische Action und die Verwaltung zu behaupten. Es ist klar, dass die Theorie der wirthschaftlichen Naturgesetze, welche im Grunde, wenigstens practisch, nicht die wirthschaftliche Politik und Verwaltung, sondern nur die Identität der wirthschaftlichen und der politischen Verfassung abläugnet, erst in diesem Stadium entstehen kann. Wird aber der Staat wesentlich Verwaltung, dann geräth die Volkswirthschaft in immer engeren Connex mit dieser und die Wirthschaftsverfassung muss ihre Principien im Verwaltungsrecht suchen. Für diese Entwickelung lassen sich im Allgemeinen drei geschichtliche Perioden aufstellen, in welchen die angeführten Merkmale besonders klar hervortreten.

§. 7. Rohe Anfänge wirthschaftlicher Verfassung bei wilden Völkern.

Wir wollen im Vorbeigehen nur einen kurzen Blick werfen auf die vorgeschichtliche Periode des Jäger- und Nomadenthums, wo die Völkerstämme mehr oder minder im Zustande der Wildheit leben, und nur die Bemerkung hier anknüpfen, dass auch in jener Periode die Verbindung von Besitz und öffentlicher Gewalt und zwar der Form nach im stärksten Masse stattfindet. Denn das Anrecht auf gewisse Jagdbezirke, Fischgewässer oder Weideländereien ist immer ein Anrecht des Stammes im Ganzen und die Einzelnen werden in der Regel ohne Sondereigenthum zur unvermischten Ausübung desselben zugelassen. Der Wilde, der sich von der Jagd, vom Fischfang oder von rohen Früchten nährt, denkt nicht daran, sich Stücke Landes anzueignen, er betrachtet nur als sein, was er mit seiner Hand erbeutet oder zubereitet hat. Auch

bei Nomadenvölkern heftet sich der Begriff des Grundeigenthums nur an die Strecken, welche die Heerden jedes Stammes gewöhnlich durchstreifen, und über diese und deren Grenzen erheben sich häufige Streitigkeiten zwischen Nachbarstämmen; allein privates Eigenthum Einzelner würde mit allen Bedingungen des Nomadenlebens im Widerspruch stehen. Auch wo schon eine Ausscheidung des Sonderbesitzes stattfindet, wie namentlich da, wo der Ackerbau begonnen hat, ist doch ein wirkliches Privateigenthum ursprünglich noch nicht vorhanden, sondern das Feld, die Weide und der Wald werden gemeinschaftlich ausgebeutet, das Sonderrecht der Einzelnen ist nur vorübergehender Gebrauch. Nach *Grimm* gibt es in der alten germanischen Sprache kein Wort, welches die Idee des Eigenthums ausdrückt; dieses Wort ist späteren Ursprungs. Und *Blackstone* (Comment. II. 1) erklärt sehr bestimmt, dass ursprünglich die Erde überall Gemeingut war und das Recht des Besitzes nur so lange dauerte als die Thatsache der Besitznahme. Man kann fast nach Belieben die Niederlassungen wechseln (*ut fons*, *ut nemus placuit*), schon deswegen, weil der Ueberfluss an Land gross und die Bevölkerung so gering ist, dass der beständige Wechsel des Anbaues allgemein möglich wird. Das wird noch von den alten Germanen berichtet. *Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager.* (*Tac. Germ.* 26.) Ebenso schildert Cäsar die Verhältnisse bei den Galliern. *Neque quisquam modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.* (*Bell. Gall.* 6. 29.) Das Recht der Besitzergreifung ist einfach ein Stammesrecht, das aus der Stammesgemeinschaft fliesst und von ihr auch geregelt wird, so dass die Wellenschläge des Besitzes sich nur langsam näher gegen das Individuum hin concentriren. Was nicht von den Einzelnen in Besitz genommen wird, bleibt Gemeingut. In diesen rohen Anfängen ist gleichwohl der Ausgangspunkt alles Besitzes zu suchen, welche ihm für alle spätere Zeit einen bestimmten Character aufprägen. Er ist stets eine Gewalt, welche in der Macht des Ganzen wurzelt, und er wird in derselben Weise formirt, wie sich jedes Volk im Innern als Staat organisirt. Diese Organisation schreitet aber vom Ganzen aus und bewegt sich allmählich fort nach der Peripherie, dem Sitze der Individualität.

Die Wirthschaft ist in diesem Zustande sogenannte extensive Wirthschaft im weitesten Sinne des Wortes, d. h. es werden nur die rohen Gaben der Natur in der oberflächlichsten Weise abgeschöpft, was für jeden Einzelnen ein weites Landgebiet nöthig macht. Daher können sich z. B. Jägerstämme nur zu wenigen Tausenden ernähren auf grossen Territorien, ebenso ist es in den ersten Anfängen des Ackerbaues. Man verbrennt die Vegetation der Oberfläche und wirft den Samen in die Asche; dann ruht die Erde während achtzehn oder zwanzig Jahren. Erst später wird der Wechsel kürzer, aber der grösste Theil des Bodens bleibt noch als Weide Gemeinland. Hier befindet sich folglich die Arbeit noch im Stadium der niedrigsten Entwicklung, man kann kaum sagen, dass sie überhaupt einen productiven Factor bildet. Sehr bezeichnend ist daher die weitere Schilderung, welche *Tacitus* in der angeführten Stelle von dem Landbau der Germanen macht: *nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent*; *sola terrae seges imperatur*. Auch *Cäsar* erzählt von den Germanen, dass sie sehr wenig Bodencultur hatten (*agriculturae minime student*) und grösstentheils nur von Milch, Käse und Fleisch lebten. Sie waren daher mehr Jäger und Hirten als Ackerbauer. Auch das Nomadenthum bedarf weiter Landstrecken, denn die Heerden müssen von einer Weide zur anderen getrieben werden. Dies gilt noch von der sesshaften Viehzucht, von welcher sich Hirtenstämme nähren, wie dies z. B. die Indogermanen schon vor ihrer Trennung in verschiedene Völker thaten, bei denen bereits Haus und Hof den Mittelpunkt der Wirthschaft und den Machtbezirk der patriarchalischen Gewalt bildeten. (*Fick,* Spracheinheit der Indogermanen p. 272 ff.) Heute noch sind die Araberstämme über weite Territorien zerstreut. Da somit jeder Einzelne eines grossen Landgebiets für seine Wirthschaft bedarf, so ist es begreiflich, dass er in jener Zeit daran kein volles Privateigenthum erwerben kann, denn er wäre nicht im Stande, es zu vertheidigen; dies war aber nöthig, so lange noch das Gesetz der rohen Gewalt herrschte und Jeder bereit sein musste, jeden Augenblick sein Besitzthum gegen räuberische Angriffe mit den Waffen in der Hand zu schützen. Dies ist ein Umstand, der z. B. die Indianerstämme Nordamerikas unfähig machte, ihren Landbesitz gegen die mit Feuerwaffen versehenen europäischen Einwanderer zu behaupten. In der alten Zeit aber konnten Ländereien, deren Inhaber der beständigen Gefahr der Vertreibung ausgesetzt waren, überhaupt nicht ins Privateigen-

thum übergehen und das Vermögen der Einzelnen konnte fast ausschliesslich nur in Vieh bestehen, das leichter zu retten war. Daher ist Vieh, *pecunia*, und nicht Land der ursprüngliche Typus des Privatvermögens.

Hier ist nun noch auf einen Nebenpunkt hinzuweisen, nämlich auf die Mangelhaftigkeit der primitiven Waffen, da, je schlechter die Waffen, desto weniger mit ihnen ausgerichtet werden kann. In dieser Beziehung lässt sich vielleicht das Gesetz behaupten, dass die fortschreitende Ausbildung des Eigenthums mit der Ausbildung der Waffen im Zusammenhang steht. Sicher ist, dass sich bei besonders kriegstüchtigen Völkern das Privateigenthum am strengsten ausbilden konnte, wie z. B. bei den alten Römern, und dass stets die Erwerbsmacht im Innern in einem gewissen Verhältniss steht zur Staatsmacht nach aussen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, dass besonders in den alten Zeiten das Eigenthum gleichsam gewappnet auftritt und mit der Kriegsverfassung zusammenfällt. Die Volkswirthschaft ruht, so zu sagen, auf dem granitnen Untergrunde der Kriegsgewalt des Staates. Die Kriegsgeschichte der Nationen ist grossentheils auch ihre Wirthschaftsgeschichte.

§. 8. Der Besitz im Alterthum.

Im Alterthum ist das Privateigenthum an Grund und Boden zur selbständigen Existenz gelangt, aber es ist anfänglich nicht nur dem Umfange nach geringfügig, sondern es ruht auch noch zum grossen Theil auf dem gemeinschaftlichen Gebrauch des Gemeinlandes (Weiden, Waldungen), ist also auch nicht in sich selbst unabhängig. Daher ist hier die Wirthschaftsgewalt des Besitzes der Sache nach eine verhältnissmässig beschränkte, sie wird aber noch mehr beschränkt durch den engen Zusammenhang des Eigenthums mit dem Staate. Ueberblicken wir die Einrichtungen des Grundeigenthums bei den alten Völkern, so finden wir, dass es nirgends fertig auftritt als das freie persönliche Recht, wie wir heute es uns denken; sondern es ist ein politisches Recht, welches den Staat mit allen seinen Anforderungen zu tragen hat. Es baut sich nicht von unten auf durch die Familie und die Erwerbsthätigkeit der Einzelnen, sondern es ist ein Recht der Gesammtheit und schreitet vom Centrum nach der Peripherie zu. Es ist das Werk einer Vertheilung der Staatsgewalt, und zwar regelmässig nach festen Zahlenverhältnissen, welche beweisen, dass die Vertheilung nach einem bewussten Plane erfolgte und bestimmten Zwecken zu dienen hatte. In diesem Vertheilungsplane findet das natürliche Individuum und die natürliche Familie ursprünglich keine Stelle, daher je nach

den Umständen Besitzlosigkeit und Verarmung das Loos Vieler sein konnte. Durchgängig ist die politische und die Besitzeseintheilung des Volkes ursprünglich identisch. So sind ursprünglich die Römer abgetheilt in Tribus und Curien und diese wieder in Gentes und Familien, ebenso die Griechen in Phylen und Phratrien; ähnliche Unterabtheilungen finden wir bei den alten Galliern und Germanen, welche *Caesar cognationes*, *Tacitus propinquitates* (*Geburscip*, Nachbarschaft) nennt. Auch das jüdische Volk war bekanntlich in zwölf Stämme getheilt und jeder Stamm zerfiel wieder in zwölf Geschlechter und diese in je zwölf Stammhäuser, welche eine unbestimmte Anzahl von Familien enthielten. Alle Abtheilungen hatten Vorsteher, welche, gleich den römischen patres, Väter, Erzväter genannt wurden. Diese Uebereinstimmung ist zu auffallend, als dass sie nicht einem allgemeinen und absoluten Bedürfnisse hätte dienen müssen. Die Völker des Alterthums waren in erster Linie Kriegsvölker, ihre Staatsverfassung war eine Kriegsverfassung und die Verfassung des Besitzes war die ökonomische Grundlage beider. Die ökonomische Einheit musste zugleich die tactische Einheit sein. So sagt *Tacitus* von den Germanen: *non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates* (Germ. 7). Und *Homer* (*Il.* II. 362) berichtet, dass sich die Schlachteintheilung der Griechen auf die Phylen und Phratrien gründete. Die Begründung der römischen Heereseintheilung auf die Tribus (nach Centurien) ist bekannt. Aehnlich wird die Gliederung in den Volksversammlungen gewesen sein, wie z. B. bei den Juden die Aeltesten die Ecksteine genannt werden, an welche ihre Angehörigen sich anschliessen. (*Ewald*, Alterth. des Volkes Israel p. 325).

§. 9. Besitzverfassung der Römer.

Das classische Eigenthumsvolk des Alterthums sind die Römer, mit welchen wir uns daher etwas näher beschäftigen wollen. Wie schon früher erwähnt, hatte jede Curie und jede Gens ihr abgeschlossenes Landgebiet, welches in gewissem Grade Gemeingut war. Zwar hatten die einzelnen Familien ein kleines Sondergut (*heredium*), allein es ist fraglich, ob dieses wirkliches Eigenthum war und jedenfalls ruhte die ökonomische Existenz der Gentilen zum grossen Theile auf der Nutzung des Gemeinlandes (*ager publicus*), welche, wie es scheint, von den Geschlechtsältesten (*patres*) unter sie angewiesen wurde. Das Privateigenthum entstand erst mit der Aufnahme der Plebejer in die Staatsverfassung. Diese standen ausserhalb des Gentilverbandes (*plebs gentem non habet*) und hatten folglich an der Eigenthumsverfassung der Geschlechter keinen Antheil.

Sie waren rein örtlich angesessen nach *tribus, regiones* und *loci*, und das Land wurde ihnen nach Hausständen oder Familien zugetheilt; ihre Wirthschaft stand unter der Aufsicht der Tribusvorsteher (*tribuni*), aber Gemeingut war unter ihnen nicht möglich und von der Benützung des *ager publicus* waren sie lange Zeit hindurch ausgeschlossen, wie auch von der Gemeinschaft der *sacra* und dem *connubium* mit den Patriziern. Auf diesem Unterschiede beruhte zugleich die Organisation der Volksversammlungen: *comitia tributa esse, sum ex regionibus et locis, comitia curiata, cum ex generibus hominum suffragium feratur*. (Gell. 15. 27.) Die Plebejer waren aber römische Bürger und nur als solche hatten sie Eigenthum, nicht als Privatpersonen.

Hierin liegt die Wurzel des später so strenge ausgebildeten römischen Privateigenthums, welches mit der Zeit auf die Patrizier überging und bis in unsere Zeit sich fortgepflanzt hat. Es beruhte von Anfang an auf einer gewissen Abschwächung des Staatsverbandes, wie er ursprünglich für die Patrizier, den *populus*, bestand. Gleichwohl war es kein reines Privatrecht, sondern ein Volksrecht. Es war ein hausherrliches Recht, welches aus der Staatsgemeinschaft floss und den Bedürfnissen derselben diente. Es ist aber offenbar schon bis nahe an die Peripherie des Staates vorgerückt und trägt von Anfang an eine gewisse Schwäche in sich, da es nur auf der Basis der Familie ruht und nur formell den Staat zur Grundlage hat. Die Vorbedingung des römischen Eigenthums war vor allem das Bürgerrecht, daher die Staatsverfassung und die Militärverfassung darin ihren gemeinsamen Ausdruck fand. Es konnte ursprünglich auch im privaten Verkehre nur an Bürger fallen und die Veräusserung wie die Vererbung stand unter der Aufsicht der Volksgemeinschaft, die in den Volksversammlungen geübt wurde. Das Successionsrecht insbesondere war ein agnatisches; es beruhte nicht auf blosser Blutsverwandtschaft, sondern auf politischer Gemeinschaft mit starker Bevorzugung des Mannsstammes. Der Grund liegt darin, dass der Staat das Eigenthum nur an diejenigen gelangen lässt, die er auch als Bürger brauchen und denen er die Ausübung einer *potestas* in seinem Gebiete anvertrauen kann. Ausserdem verlangt der Staat von dem Eigenthümer auch noch die Fähigkeit, der in den Staatsinteressen liegenden Bestimmung des Eigenthums gerecht zu werden, daher nicht blos der einzelne Bürger, sondern auch nur der Familienvater Eigenthümer sein kann, weil er allein über die

Familie gebietet und folglich über die in derselben enthaltenen Arbeitskräfte. Das ist nothwendig, um eine geordnete und beständige Wirthschaft zu führen. Das Eigenthum hat also zur Voraussetzung Familiengewalt, weil der Wirthschaftsbetrieb durch die Familie geschieht und nicht mit fremden Arbeitskräften geführt werden kann. Die Eigenthumsgewalt beruht also einerseits auf dem Bürgerrecht, andrerseits auf der Familie, ist aber bei den Patriziern vermittelt durch die Geschlechterverbindung. Erst später hört dieser Zusammenhang auf. Die verschiedenen Elemente lockern sich und treten selbständig auseinander. Das ist der Sinn, wenn es später heisst, dass nach *jus gentium* das Recht gebildet wird. Das will besagen: das Eigenthum verliert seinen politischen und agnatischen Character, es wird bonitarisches Eigenthum (*in bonis*), eine unabhängige, private Vermögensgewalt; die Familien werden cognatisch, d. h. der natürliche Zusammenhang des Blutes wiegt in ihnen vor; die Frauen, welche ursprünglich nur die Stellung einer Tochter im Hause eingenommen hatten, werden mehr gleichberechtigt mit den Männern die Kinder erlangen eine gewisse selbständige Vermögensfähigkeit. Ebenso wird das Bürgerrecht ein abgesondertes Recht ohne alle Beziehung zum Eigenthum, so dass die grosse Masse der Bürger gänzlich besitzlos werden kann und auf Staatskosten ernährt und selbst belustigt werden muss (*panem et circenses*). Das Eigenthum will die Schranken abwerfen, die ihm vom Staat auferlegt waren. Daher schwindet sogar der Gegensatz zwischen Fremden und Einheimischen. Auch in den Formen des Rechtsverkehres macht sich dieser Umschwung geltend, indem die alten politischen Formen des *jus civile*, welche eine Mitwirkung der Staatsgemeinschaft bei den einzelnen Rechtshandlungen nöthig machten, durch die Formen des *jus gentium*, also durch blosse *traditio*, *consensus* etc. ersetzt werden, d. h. es wird der blosse Privatwille und damit die private Erwerbstendenz massgebend. Das *jus gentium* wird von dem römischen Juristen *Gajus* folgendermassen definirt: *quod naturalis ratio inter omnes homines constituit*, *id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque jus gentium*, *quasi quo jure omnes gentes utuntur. Populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum jure utitur.* Es ist also ein Recht, welches keinen politischen Inhalt mehr hat, wie das *jus civile*, sondern nur einen rein menschlichen Inhalt, das vernünftige Rechtsbewusstsein der Menschen ohne Rücksicht auf den Staat. Wie konnte ein solches Recht, welches den römischen Staat ent-

nationalisiren musste, in dem römischen Rechtsleben Eingang finden? Der Grund lag offenbar in dem Plebejerthum, mit welchem von Anfang an fremde Elemente eingedrungen waren und schliesslich die Oberhand behielten, unterstützt von der stoischen Philosophie der Griechen. Das *jus gentium* war nicht der Codex einer allgemeinen menschlichen Vernunft, der von Anfang an bei allen Völkern oder auch nur bei den italischen Völkerstämmen gegolten hätte, denn die oberflächlichste geschichtliche Betrachtung musste das Gegentheil lehren; es war auch kein Fremdenrecht, denn es wurde aus dem römischen Rechtsleben heraus erzeugt, sondern es war römisches Recht, allein nach solchen Principien construirt, welche die Menschen in sich selbst tragen und nicht vom Staate empfangen. Der Unterschied des Eigenthums nach *jus civile* und nach dem *jus gentium* oder *naturale* liegt, wie schon früher gezeigt wurde, hauptsächlich darin, dass nach dem ersteren im Eigenthum zugleich der Staatswille herrscht, nach dem letzteren nur der Privatwille, mit anderen Worten, dass ersteres zugleich politische Gewalt ist, letzteres rein wirthschaftliche. Die Losreissung des Eigenthums vom Staat ist jedoch im Grunde nur formell. Das Eigenthum streift zwar als solches seinen politischen Rechtsinhalt ab; allein es kann die Verbindung mit der Staatsgewalt nicht aufgeben, weil es ohne diese halt- und machtlos wäre. Das hat sich von Hause aus bei dem plebejischen Eigenthum deutlich gezeigt. Dasselbe war in beständiger Verschuldung und in steter Gefahr, von den Patriziern verschlungen zu werden. Sicher wären die Plebejer als Stand sehr frühe um ihr Eigenthum gänzlich gekommen, wenn nicht der Staat durch wiederholte Schuldgesetze, Ackergesetze und immer neue Landvertheilungen ins Mittel getreten wäre. Das römische Eigenthum befand sich während der Republik fortwährend in einem Zustand äusserster fieberhafter Aufregung, der in dem tumultuarischen Ringen der Plebejer um Zulassung zu den politischen Rechten der Patrizier seinen bezeichnenden Ausdruck fand. Das Eigenthum auch im rein wirthschaftlichen Sinne ist immer gezwungen, sich auf den Besitz der Staatsgewalt zu stützen und demgemäss die Staatsverfassung und das politische Regiment zu gestalten. In Rom ist dies in folgender Art geschehen. Als das Eigenthum frei wurde und nach den Grundsätzen des volkswirthschaftlichen Verkehrs als blosser Erwerbsgegenstand in neue Hände gelangte, nämlich in den Besitz der erwerbskräftigen Minorität, während die grosse Masse besitzlos wurde, entstand der Grossbesitz

und dadurch zugleich der grelle Gegensatz zwischen Reich und Arm. Es wurden in Rom unermessliche Reichthümer angehäuft, hauptsächlich durch Wucher und durch die Ausplünderung der unterjochten Provinzen. *Cicero* gehörte nicht zu den besonders Reichen, doch besass er mehrere Landgüter, von denen eines $3^1/_2$ Millionen Sesterzen gekostet hatte. *Crassus* hatte ein Grundvermögen von 200 Millionen Sesterzen. *Sulla* war noch reicher als *Crassus* *Pompejus* konnte dem König von Cappadocien Ariobarzanes eine Summe Geldes leihen, die ihm jährlich 396 Talente Zinsen eintrug. Im ersten Reichscensus unter *Augustus* wurde das Vermögensinventar eines Römers *Claudius Isidorus* aufgenommen, welches 360000 römische Morgen oder $16^1/_2$ geographische Quadratmeilen Land, 60 Millionen Sestertien baares Geld, 4116 Sclaven und 257000 Stück Schafe ergab; daneben aber erhielten in Rom nicht weniger als 320000 männliche Köpfe oder ungefähr 92 Procent der ganzen freien Bürgerbevölkerung ihre tägliche Brodnahrung durch officielle Korn- und Brodaustheilungen vom Staate. *Athenäus* sagt, es sei nicht selten, römische Bürger zu finden, welche bis zu 20000 Sclaven besitzen. Die Hälfte der römischen Provinz Afrika gehörte unter *Nero* sechs Eigenthümern. Nach *Dio Cassius* war der ganze thrakische Chersonnes, der einen Umfang von 45 geographischen Quadratmeilen hatte, Eigenthum des *Agrippa*, und *Plinius* erzählt, dass in anderen Provinzen der ganze *ager publicus* in den Händen einiger Familien sei. Ein Aquäduct von sechs römischen Meilen Länge durchschnitt nur eilf Besitzungen, die neun Eigenthümern gehörten. Die mittlere Grösse der Landgüter betrug 3—4000 Morgen. Auf den Gütern herrschte die Sclavenarbeit, mit welcher die Freien nicht concurriren konnten; diese wurden zugleich besitz- und arbeitslos, um so mehr als die Römer zur Verpachtung nicht sehr geneigt waren und ihre Güter lieber an *partiarii coloni*, d. h. an Sclaven, gegen einen Antheil am Naturalertrage austhaten (*métayage*). Ueberdies fand man es vielfach vortheilhafter, das Land in Weide umzuwandeln und das Korn aus den Provinzen zu beziehen. Der ganze schwindelnde Reichthum Roms war unter wenige vertheilt. *Cicero* berichtet die Aeusserung eines Tribunen, *non esse in civitate duo millia hominum qui rem haberent (de off. II. 21)*.

In Griechenland hat eine ähnliche Entwicklung stattgefunden. Bei den Spartanern wurde zweimal eine allgemeine Landvertheilung nach dem Grundsatze der Gleichheit vorgenommen, einmal bei der Gründung des Staates in Laconien um das Jahr 1000 v. Chr.

und sodann durch die Lykurgische Gesetzgebung, nach welcher die durchschnittliche Grösse eines Landguts ungefähr 53 pr. Morgen nebst den dazu gehörigen Bergweiden und Olivenwäldern betrug. Allein an die Stelle der ursprünglichen Gleichheit trat mehr und mehr die vollständigste Ungleichheit, so dass, während um das Jahr 723 neuntausend Grundbesitzer existirten, und in der Schlacht bei Platää noch achttausend, unter Agis III. die Zahl der Spartiaten auf sieben hundert gesunken war, von denen nur noch ungefähr hundert den Grundbesitz inne hatten. In Athen betrug nach der Solonischen Gesetzgebung der Grundbesitz der ersten Vermögensclasse 157, der der zweiten 94—157, der der dritten 47—94 Morgen. Zur Zeit des Demosthenes, als der Staat seinem Untergange zueilte, war aber Centralisation des Besitzes und Verarmung der grossen Masse des Volkes der herrschende Zustand.

Dass aus diesen Zuständen eine vollständige Umwälzung hervorgehen musste, leuchtet von selbst ein. Und *l'appetit vient en mangeant.* Eine masslose Erwerbsgier, *auri sacra fames*, bemächtigte sich der späteren Römer, auch der Vornehmen, während früher jeder Erwerb als unanständig gegolten hatte (*quaestus omnis patribus indecorus visus. Liv.*) Gleichzeitig verlor die Gesammtheit des Volkes den Besitz der politischen Gewalt, den sie nach der republikanischen Verfassung gehabt hatte, und es ging dieselbe in die Hände der politisch thatkräftigen Minorität, der Oligarchie über, die mit der des Besitzes zusammenfiel. Auf diesem Wege musste die Republik zu Grunde gehen. Der bekannte Ausspruch des älteren *Plinius*: Wenn wir die Wahrheit gestehen wollen, so haben die Latifundien Italien zu Grunde gerichtet und sie sind im Begriff, auch die Provinzen zu Grunde zu richten (*latifundia perdidere Italiam, jam vero et provincias*), ist ein berühmt gewordener Beleg dafür, dass in dem Wirthschaftssystem immer auch die Quelle des politischen Systems liegt. Da die Oligarchie stets nur ein Uebergangszustand sein kann, so musste die Monarchie folgen, das Kaiserthum, und zwar das demokratische Kaiserthum, welches sich auf die politisch characterlose Volksmenge stützt und mit deren Hülfe, sowie mit Hülfe der Soldateska die Rechte und die Gewalt der besitzenden Classe an sich zu ziehen sucht, daher denn schliesslich das römische Alterthum in dem universellen Eigenthum und in der politischen Allgewalt der Cäsaren unterging. Ursprünglich war die Bürgerschaft die Trägerin der Souverainetät des Staates, der *majestas populi*, gewesen; sie wurde befragt in allen Fäl-

len, wo die oberste Norm zu geben war. Sie hatte das Recht der Gesetzgebung und des Krieges, das Begnadigungsrecht (*provocatio ad populum*), und die *testamentifactio und arrogatio* war von ihrer Genehmigung abhängig. Nun war alle öffentliche Gewalt in der Hand eines Einzigen vereinigt, der nicht einmal ein Römer zu sein brauchte. Der Gegensatz könnte nicht stärker gedacht werden. Der Bürgerstand fiel in eine Abhängigkeit, welche sich in der Bezeichnung des Kaisers als *dominus* deutlich characterisirt. Das *servire* wurde die gemeinschaftliche Losung Aller. Unter *Justinian* galt es als Mangel an Bildung, wenn man den Kaiser anders als δεσπότης, und wenn Beamte dem Kaiser gegenüber sich anders als δοῦλοι nannten. Die Freiheit war am Ende der alten Welt zu einem Minimum herabgesunken, welches sich von der Hörigkeit des Mittelalters nur noch dem Namen nach unterschied. Es bildete sich noch dazu der Rechtssatz aus, dass der Kaiser nicht blos der alleinige Inhaber der Staatsgewalt, sondern auch alleiniger Eigenthümer sei; eine Theorie, die sich bis ins Mittelalter in dem *dominium mundi* der römischen Kaiser fortsetzte, dort aber in dem spiritualistischen Universaleigenthum des Papstes das Gegengewicht fand. Von jenem universellen Eigenthum des Staatsoberhaupts ist dann später das *dominium eminens* des Staates übriggeblieben und daraus durch Vermittlung der Regalien zum Theile die moderne Verwaltung hervorgegangen. Der Entwickelungsgang des Eigenthums im Alterthum war daher der des Kreislaufes; es ging vom Staate aus und kehrte dahin zurück, doch in veränderter Bedeutung. Das Eigenthum der Cäsaren hat die ganze Entwickelung der vorausgegangenen Jahrhunderte zu höheren Stufen der Productivität zur Voraussetzung. Daher musste es den productiven Bedürfnissen dienen, also den wirthschaftlichen Forderungen des Volkes Genüge verschaffen, vor allem durch Herstellung von Ruhe und Sicherheit, durch schärfste Ausbildung der bonitarischen Vermögensrechte der Privaten, durch Wiederherstellung und Aufrechterhaltung eines geordneten Staatswesens, auf dessen Grunde der Privaterwerb sich in freier Bewegung über die ganze damals bekannte Welt ausbreiten konnte, durch die für eine entnervte Bevölkerung genügenden Wohlthaten eines aufgeklärten Despotismus. Eine wirthschaftliche Verwaltung im modernen Style gab es jedoch im römischen Reiche noch nicht, sondern die cäsarische Administration betraf, abgesehen von dem Gerichtswesen, nur das Militär- und Finanzwesen und die Polizei mit Einschluss der *annona*. Nur im Post- und Unterrichtswesen machten sich gewisse

Anfänge bemerklich. Kaiser *Julianus* erliess sogar das erste in der Geschichte bekannte Unterrichtsgesetz, das uns im *Codex Theodosianus* aufbewahrt ist. Doch verdankte dasselbe wohl nur den apostatischen Tendenzen dieses Kaisers seine Entstehung und wird kaum eine grosse practische Bedeutung gehabt haben.

§. 10. Character des römischen Eigenthums.

Was nun den inneren Gehalt des römischen Eigenthums betrifft, so ist dasselbe ursprünglich nichts weiter als die Staatsgewalt selbst, jedoch in den Grenzen des Hauses und eines bestimmten Besitzthums, während die Staatsgewalt als solche den ganzen Staat umfasst; d. h. der Eigenthümer hat das souveraine Recht des Staates in seinem Eigenthum, er ist hier der ausschliessende Herr und Gebieter. Das *dominium ex jure quiritium* ist ein Stück Staatsgewalt. Das vielleicht Neue und Auffallende dieser Definition wird verschwinden, wenn man erwägt, dass die natürliche Familie und der Blutszusammenhang im Alterthum lange nicht die hohe Rolle spielen wie in der späteren Zeit. Bei primitiven wilden Völkerstämmen ist eine feste Familienordnung kaum vorhanden, allein auch bei den eigentlichen Staatsvölkern tritt sie hinter die Staatsordnung zurück. Die öffentlichen Gewalten stammen vom Staate her und können nur in der Staatsverbindung ausgeübt werden. Das Haus war eine Abtheilung des Staates und umfasste eine ganze Reihe natürlicher Familien. Wie an der Spitze der *gentes* Geschlechtsvorstände walteten, welche *patres* genannt wurden und in ihrer Vereinigung den Senat bildeten, so hatte jedes Haus einen *pater* an der Spitze, dessen Macht und Gewalt vor allem ein Amt war und dessen Rechte in diesem Amte ihren Grund fanden. Die Familie war eine Corporation, wie *Sir H. Maine* bemerkt hat, und der *paterfamilias* war ihr Repräsentant und Magistrat. Es mag passend sein, hier zu wiederholen, dass das Wort *pater* etymologisch nicht den Erzeuger, sondern den Ernährer und Behüter bedeutet; nicht eine natürliche Thatsache, sondern eine Function, und zwar vor allem die Function des ökonomischen Regiments. Es ist ganz merkwürdig, aber sehr bezeichnend und übereinstimmend, dass in der indogermanischen Sprache nicht die Eltern, sondern die Kinder mit Generationsnamen benannt werden; denn der Sohn heisst der Zeugende, die Tochter die Säugende, und selbst die Mutter wird nach ihrer ökonomischen Function als waltende Herrin des Hauses, als Hausfrau bezeichnet (*Fick*, die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas p. 266 ff.). Auch heute noch werden die Worte Vater und Mutter in vielen Beziehungen gebraucht, die mit der Erzeugung nichts zu thun haben. In jener grauen

Vorzeit, in welcher die Kindheit der Menschheit liegt, gab es nur eine einfache und unentwickelte Gewalt, die des Staates; sie war zugleich militärisch, politisch und ökonomisch, aber ihre Ausübung war wie von selbst unter die verschiedenen Gruppen der Staatsgemeinschaft vertheilt. Zu diesen Gruppen gehörte die natürliche Familie nicht, weil sie für ein eigenes Gebiet ökonomisch zu schwach gewesen wäre; dieser Umstand war aber entscheidend für die Gliederung der Gemeinschaft. Sondern nur die Familie im politischen Sinne, das Haus (*οἶκος, vicus*), und diese hatte gewiss auch Verpflichtungen gegen den Staat, daher sie sich beständig erhalten musste, nöthigenfalls durch Aufnahme fremder Mitglieder, was vielleicht die jetzt verschwundene hohe Bedeutung der *adoptio* für jene Zeiten erklärt. Der an der Spitze dieser Gruppe stehende Bürger ist naturgemäss der Herr über das ihr zugewiesene Land: *paterfamilias est, qui in domo dominium habet.* Blickt man diese Worte näher an, so ist man versucht zu sagen, das Haus ist eine Grundherrschaft, und das Eigenthum ist die subjective Gewalt darüber; *patria potestas* und *dominium* sind ursprünglich identisch oder vielmehr nur die organischen Bestandtheile eines und desselben Rechtes. Kein Volk hat, wie die Römer, so streng und voll die väterliche Gewalt ausgebildet und nirgends ist auch das Eigenthum zu einer solchen Herrschaft gediehen. Es mag auf den ersten Blick auffallend scheinen, dass die väterliche Gewalt nicht auch die politischen Rechte der Hauskinder absorbirte. Allein gerade dies beweist, dass das Haus nur eine Abtheilung des Staates war, deren Mitglieder nicht dadurch für das Ganze rechtlos werden konnten, dass in diesem Kreise ein Magistrat über sie herrschte. Daher kann es auch im Hause nur e i n e Gewalt, nur e i n Eigenthum geben, gleichviel wie viele Familien sich in ihr befinden; diesen letzteren verleiht der Staat keine Gewalt. Der Eigenthümer ist der Priester des Hauses und in seinem Eigenthum der vom Staate autorisirte Gesetzgeber und Richter; er hat das Recht über Leben und Tod, das Recht der Aufnahme und Entlassung (*adoptio, emancipatio*), und die Familienglieder sind seine Unterthanen, über deren persönliche Verhältnisse er unumschränkt verfügt. Selbst die Ehefrau hat für ihn ursprünglich nur die rechtliche Stellung einer Haustochter, obgleich ihr häusliches Walten nach unten dem einer Königin gleicht. Daher kommt es auch, dass im Hause rechtlich die Kinder und Sclaven sich wenig unterscheiden, alle sind Unterthanen des *paterfamilias.* Selbstverständlich muss auch die Arbeit nach seinem Willen geleistet

werden und ihr Ertrag gehört ihm allein. Seine Unterthanen (*subjectae personae*) müssen ihm dienen, aber sie können in ihrer Person kein Eigenthum haben, wiewohl ihnen später ein *peculium* gewährt wurde. Das *peculium* war separirtes Quasi-Vermögen, *quasi patrimonium separatum a dominicis rationibus*, welches in gesonderter Bewirthschaftung und Rechnungsführung gehalten wurde. Es entstand durch factische Zulassung, *concessio*, welche kein Rechtsgeschäft, namentlich keine Veräusserung war, und jederzeit nach Belieben zurückgenommen werden konnte. Es ist das *diminutivum* von *pecunia* und wird daher als *pusilla pecunia* erklärt; allein das mag es nur Anfangs gewesen sein, in der Folge gab es auch sehr reiche Sclaven. Immer aber war *de jure* der *paterfamilias* der Herr und Eigenthümer darüber, und alle Rechte und Pflichten daran bestanden nur in seiner Person, obgleich hinsichtlich der reinen Bewirthschaftung und im privatrechtlichen Verkehre die *peculiaris causa* von der *dominica causa* genau unterschieden ward. Das Bedürfniss brachte die Gestattung solcher Abzweigungen oder Filialen der Gesammtwirthschaft des Hauses mit sich; das Erwerbsinteresse der Herren fand dabei seinen Vortheil. Es ist nicht uninteressant zu bemerken, dass die Peculienwirthschaft nicht auf dem Eigenthum ruhte, denn den Sclaven stand nicht einmal ein Nutzeigenthum zu, wie im Mittelalter den Bauern. Die Idee des getheilten Eigenthums blieb den Römern fremd. Indessen wäre es voreilig, daraus etwa zu schliessen, dass zur Wirthschaftsführung Eigenthum überhaupt nicht nothwendig ist. Vielmehr beweist dies nur, dass das Eigenthum, je mehr es sich mit der blossen Erwerbstendenz erfüllt, seine activen Functionen zertheilt und dadurch neues productives Leben hervorbringt, das aber immer noch in der Macht des Eigenthums wurzelt. In dem römischen Eigenthum wirkte die Staatsidee noch so gewaltig fort, dass seine Abschwächung zu Gunsten der Sclaven ganz undenkbar blieb. Bei den Haussöhnen verhielt sich dies mit der Zeit etwas anders, und durch das militärische *peculium* derselben wurde auch zuerst eine Lücke in die absolute Macht des Hausvaters gerissen, bezeichnender Weise erst in der Zeit des Kaiserthums, so dass von der Umwälzung der Staatsverfassung auch die Verfassung des römischen Hauses betroffen wurde. Dieser Vorgang wiederholte sich drei Jahrhunderte später hinsichtlich des im Staatsdienste gemachten Erwerbes.

Ueberhaupt bürgerte sich unter den Kaisern mehr und mehr die Idee des auf der *ratio naturalis* beruhenden Eigenthums ein.

In demselben Grade, als die bürgerliche Freiheit verloren ging, schwächte sich auch die Hausgewalt des Vaters. Die Frauen wurden selbständiger dem Mann gegenüber, ja es ward sogar ihr Eigenthum für ihn unantastbar, und es blieb nur das Institut der *dos* übrig, um den Mann für die Kosten und Lasten des Ehestandes zu entschädigen. Mehr und mehr wurde das Eigenthum ein besonderes Recht, welches sich aus der allgemeinen politischen und moralischen Versumpfung rettete, indem es den inneren Connex mit dem Staate und dem altrömischen Hause aufgab und dagegen den natürlichen Beziehungen der Menschen, insbesondere dem natürlichen Familienleben dienstbar wurde. Indessen wurde auch die Beherrschungsgewalt des Eigenthums nothwendig schwächer, da es nur noch in sehr entferntem Zusammenhange mit der Staatsgewalt stand. Das Kaiserthum übte seine gesetzgebende und richterliche Gewalt über das Eigenthum und regelte die Functionen und Befugnisse desselben mit Hülfe einer Jurisprudenz, welche von dem alten *jus quiritium* nichts mehr übrig liess und schliesslich selbst den Namen davon vertilgte. Die angeführten Grundsätze galten im Grunde nur für das Eigenthum der römischen Bürger. In den Provinzen blieb das strenge Princip der früheren Zeit bestehen. Der Provincialboden war fortwährend Staatseigenthum als erobertes Land und die Provincialen hatten nur Nutzniessung daran, daher sie namentlich auch als Besitzer besteuert werden konnten. In der Kaiserzeit unterschied man ausserdem noch das wirkliche Staatseigenthum (*aerarium*) von dem Eigenthum der Cäsaren (*fiscus*), allein die Allgewalt der Cäsaren konnte sich über diese Unterscheidung nach Willkür hinwegsetzen.

§. 11. Die Sclaven.

Ueber die Sclaven wurde in gleicher Weise verfügt. Der Staat übte von der Kaiserzeit an auch über diese das Recht der Gesetzgebung an Stelle der Eigenthümer. Der Sclave, der nach altem römischem Rechte nur eine Sache war, der weder einen Vater, noch Ehe oder Eigenthum, noch irgend eine menschliche Geltung hatte, gelangte durch die Entwickelung der Verhältnisse thatsächlich zur Anerkennung natürlicher Rechte und wurde aus einer Sache eine Person. Ehe, Verwandtschaftsrechte, Eigenthum, Fähigkeit zu testiren und in eine Corporation einzutreten wurden ihm in gewissem Sinne zugestanden und die Freilassung von den erschwerenden und beschränkenden Formen entbunden, welche ihr noch *Augustus* in dem Bestreben, den Bürgerstand von unfreien Elementen reinzuhalten, auferlegt hatte. Auch in der Behandlung der Sclaven wurde

ein gewisser Rechtsschutz eingeführt. Eine *lex Petronia* aus dem Beginne der Kaiserherrschaft nahm den Herren die Befugniss, Sclaven zum Thierkampf zu verurtheilen. Von *Claudius* wurde der kranke Sclave, den sein Herr verstiess, für frei erklärt, von *Hadrian* das Recht, Sclaven willkürlich zu tödten oder an einen *leno* zu verkaufen, den Herren genommen, von *Constantin* endlich die absichtliche Tödtung eines Sclaven dem Morde gleichgestellt. Die Gründe dieses Umschwunges lagen zum Theil in dem Eindringen der griechischen Philosophie in die römische Jurisprudenz, wodurch das *jus naturale* mehr und mehr zur Geltung kam, zum Theil in der Ausdehnung der Kaiserherrschaft, welche das gesammte Volk in eine gemeinsame Masse von Unterthanen zusammenschmolz und den Unterschied der Freien und Sclaven bis auf einen gewissen Grad ausglich, endlich aber und zum grossen Theile in dem moralischen Einflusse des Christenthums. Insbesondere befestigte die Staatsgewalt den Zusammenhang der Sclaven mit bestimmten Grundstücken, damit dieselben nicht der nöthigen Arbeitskräfte beraubt werden könnten. Nach *Columella* bauen den Acker entweder *servi* oder *coloni*; die letzteren leisten *opus et pensionem.* Von dem *colonus, qui ad pecuniam numeratam conduxit,* wird unterschieden der *colonus partiarius*, der gegen einen Antheil am Ertrage die Wirthschaft führt oder die Viehzucht treibt. Die *coloni* standen aber unter Aufsicht. In dem Justinianischen Codex XI. 47 ff. finden sich verschiedene Gesetze, welche das Colonatverhältniss in diesem Sinne regeln. *Constantin* schrieb vor, dass beim Verkauf oder bei der Schenkung von Grundstücken die Colonen nicht zurückbehalten werden dürften, indem er sich des characteristischen Argumentes bediente: *qui colonos utiles credunt, aut cum praediis eos tenere debent aut profuturos aliis derelinquere, si ipsi praedium sibi prodesse desperant.* Und die Kaiser *Valentinian* und *Valens* geboten, dass die Eigenthümer den Bodenertrag in *natura* annehmen müssten und Geldleistungen gegen den Wunsch der Bauern nicht einfordern dürften, *nisi consuetudo praedii hoc exigat.* Ein Beweis, dass selbst in dieser späten Zeit die Naturalwirthschaft noch vorherrschte. Neben den unfreien Colonen, welche *adscriptitii, tributarii, censiti* hiessen, gab es auch freie Colonen, die in dem Eigenthümer einen Grundherrn hatten, welcher *patronus* oder *dominus terrae* hiess. Es ist neuerdings eine Theorie aufgestellt worden, welche die Entstehung des römischen Colonats aus der Ausdehnung des Latifundienbesitzes von Italien auf die Provinzen des Reiches erklären will, indem die

Steuerpflichtigkeit des provincialen Bodens bei aller Concentration des Grundbesitzes die Kleinwirthschaft durch Vermittlung freier Bauern forterhalten und gemeinsam mit dieser Concentration zur Ursache des Colonats werden musste. Diese Ansicht hat aber manche Bedenken gegen sich. So entstand die Gebundenheit an die Scholle und der bäuerliche Colonat, welcher sich im Mittelalter in die weit mehr entwickelten bäuerlichen Verhältnisse fortpflanzte. Demnach erscheint das Heraustreten der Arbeit aus der unmittelbaren Herrschaft des Eigenthums als das Werk der Staatsgewalt, und als eine Folge davon, dass sich im Eigenthum der Privatwille und der Staatswille formell sonderte. Dies konnte aber nur darin seinen Grund gehabt haben, dass das cooperative Verhältniss der Eigenthümer zu einander sich höher entwickelt hatte und einer gemeinsamen Regelung durch die centrale Gewalt bedurfte. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn man gesagt hat, dass Eingriff in die Freiheit des Eigenthums und Vernichtung des Freihandels, welche bis dahin das gemeine Recht des römischen Reiches gebildet hatten, der Character des politischen Systems unter den Kaisern wurde. Dem äusseren Anscheine nach war jenes allerdings der Fall. Allein das wesentliche des Herganges war, dass sich die dem Eigenthum anklebende Gewalt in der Staatsgewalt concentrirte, und dass das natürliche Eigenthum der Kaiserzeit die Souverainetät des civilen Eigenthums nicht mehr beanspruchen konnte.

§. 12. Der Besitz im Mittelalter.

In der darauf folgenden Periode des Mittelalters treten uns formell dieselben Erscheinungen wie im Alterthum entgegen. Auch der Staat des Mittelalters beruht auf Eroberung und das eroberte Land ist zunächst Staatseigenthum, geht aber sodann in das Privateigenthum über, und zwar nicht blos die Sache geht auf die Einzelnen über, sondern das Recht des Staates mit der Sache, so dass auch hier an und für sich das Eigenthumsrecht der Einzelnen nichts weiter ist als die Staatsgewalt selbst, jedoch eingeschlossen in die engere Grenze des Privateigenthums. In der Eigenthumsverfassung des Mittelalters prägte sich aber eine von der des Alterthums verschiedene, die germanische Staatsidee aus. Diese ist im wesentlichen eine fürstliche oder monarchische; die Staatsverfassung besteht hier nicht in der gleichen Gemeinschaft der Freien, sondern in ihrer Unterordnung unter eine höhere Gewalt, welche ganz allgemein und am richtigsten mit dem Ausdruck Obrigkeit bezeichnet werden kann. Sie bezweckt vor allem kriegerische Organisation und scheint auch schon ziemlich früh und allgemein auf einem ge-

wissen Unterschied der Stände zu beruhen. Die germanische Obrigkeit hat aber einen doppelten Character. Sie ist einmal ein persönliches Recht, das weder usurpirt noch vom Volke übertragen wird, sondern die Weihe göttlicher Abstammung in sich trägt; und sodann ist sie nicht ein ausschliessliches Recht des Fürsten, sondern getheilt unter verschiedene Organe, die wiederum zu einander im Verhältniss der Unterordnung stehen, so dass es höhere und niedere Obrigkeiten gibt. Während bei den Römern alle öffentliche Gewalt beim *populus* ruhte, ist bei den Germanen die Obrigkeit eine persönliche Herrschaft zunächst des Fürsten, dann derjenigen, die unter ihm das Recht der Obrigkeit besitzen. Ferner ist die germanische Obrigkeit keine absolute Gewalt, wie die der römischen Magistrate oder der Cäsaren, sondern sie ist der Ausfluss einer Genossenschaft und dadurch gebunden, d. h. von einer gewissen Zustimmung derjenigen abhängig, gegen welche sie ausgeübt wird. Die Unterthanen sind nicht einfach die Objecte der Herrschergewalt, sondern sie sind mit Subjecte derselben, insoferne sie die Grundsätze für deren Ausübung im Einzelnen mit aussprechen und nur deren endgültige Feststellung und Vollziehung in der Gewalt des Herrschers steht. Bei den Indogermanen schon ist der König (*rex*) der Richter, die Volksgemeinde sind die Machthabenden, Vermögenden und die einzelnen Mitglieder heissen Genossen, Angehörige (*Fick* l. c. p. 286). Die germanische Obrigkeit ist folglich, wie man es heute zu nennen pflegt, eine constitutionelle Gewalt. Darin liegt das Moment einer gewissen Selbstregierung, wesshalb die Volksgenossen auch selbst eine Obrigkeit unter sich aufrichten können, wie namentlich in den Gemeinden. Ausserdem war nach germanischer Rechtsauffassung die Obrigkeit eine dingliche Gewalt, d. h. sie bezog sich nur auf ein gewisses Stück Land, so dass sie im eigentlichen Sinne Grundherrschaft, Grundherrlichkeit war, *dominium terrae*, aber nicht in die Grenzen des Hauses eingeschlossen, wie bei den Römern. Das römische Eigenthum war eine patriarchalische Herrschaft, die aber im Staate wurzelte; das germanische Eigenthum überschreitet dagegen die Sphäre des Hauses, es ist Volksherrschaft, Herrschaft über Genossen, nicht blos über Kinder und Sclaven, und steht daher in einer weit engeren Verbindung mit dem Volke, es ist im Grunde die ursprüngliche Staatsverfassung selbst, während das römische Eigenthum durch seine plebejische Beschränkung auf das Gebiet des Hauses die Fühlung mit der Volksgemeinde verlor. Die Obrigkeit wurde bei den Germanen

mit dem Eigenthum derart verknüpft, dass sie nicht nur gleich dem Eigenthum behandelt wurde, also veräussert, getheilt, vererbt werden konnte, sondern dass sie geradezu als ein Bestandtheil des Eigenthums erschien, während bei den Römern umgekehrt das Eigenthumsrecht ein Bestandtheil der Staatsgewalt gewesen war. Der Römer war vorerst Bürger und dann Eigenthümer; der Germane dagegen vorerst Eigenthümer und damit auch Obrigkeit. Der erstere konnte sein Eigenthum verlieren, ohne dadurch aufzuhören, Bürger zu sein; der letztere verlor mit dem Eigenthum auch seine obrigkeitlichen Rechte. Der Begriff der republikanischen Civität war den Germanen unbekannt; das spätere deutsche Bürgerthum im den Städten hat eine ganz andere Bedeutung. Bei den Römern wurde das Eigenthum nach den Bedürfnissen des Hauses vertheilt, bei den Germanen nach den Rücksichten der Obrigkeit. Daher herrschte bei den Römern ursprünglich das Princip der Gleichheit des Besitzes, bei den Germanen das der Ungleichheit, nur unter gleichen Genossen, wie in den Markgenossenschaften konnte die Gleichheit Platz greifen. Die Abstufung der Freiheit wurde auch zu einer Abstufung des Besitzes. Daher wurde der höchsten Obrigkeit, dem Kaiser, ein *dominium mundi* zugeschrieben, und den Landesherren unter ihm ein territoriales Eigenthum, *dominium terrae*, Landesherrschaft, Landesobrigkeit; ferner besassen die unter ihnen stehenden Grundherren wieder ein obrigkeitliches Eigenthum an ihren Herrengütern und die nicht unter einem solchen Herrn stehenden freien Genossenschaften (Markgenossenschaften) hatten gleichfalls Eigenthums- und obrigkeitliche Rechte an ihrem genossenschaftlichen Bezirk. So ist denn im Mittelalter, wie im Alterthum, das Eigenthum wesentlich öffentliche Gewalt und zwar noch hervortretender desshalb, weil im Mittelalter die Eigenthumsgrenze viel weiter gezogen war und nicht mit der des Hauses zusammenfiel. Als obrigkeitliches Recht schloss es die Gesetzgebungs- und Richtergewalt, ebenso die Kriegsgewalt mit ein. Es ist klar, dass auch das germanische Eigenthum nicht das Product rechtloser und unvernünftiger Gewalt war, als welches es von den Aufklärungstheoretikern des vorigen Jahrhunderts denuncirt wurde, sondern vielmehr das Product einer politischen und militärischen Organisation des Volkes, und damit eine innere Nothwendigkeit, weil kein Volk ohne solche Organisation der Selbsterhaltung und der Entfaltung seiner Kräfte fähig sein würde. Diese Organisation wurde nicht in die Luft gegründet, sondern auf den festen Boden des Landes, da

die Volkskräfte aus dem Boden ihre Nahrung ziehen müssen. Das Eigenthumsrecht des Mittelalters characterisirt sich dadurch, dass es sich über ein Gebiet erstreckt, welches nicht blos Familienglieder einschliesst, sondern Unterthanen und Genossen im weiteren Sinne, indem es eine Mehrheit von Häusern oder Familien beherrschte, die sich nicht mehr in der wirthschaftlichen Einheit des antiken Hauses, *οἶκος*, *domus*, zusammenfassen liessen.

§. 13. Theilung des Eigenthums nach Ständen.

Daraus entsprang nun das eigenthümliche Criterium der mittelalterlichen Wirthschaftsverfassung, welches darin besteht, dass sich die Theilung der Obrigkeit auch in das Eigenthum fortpflanzte. Die Theilung des Eigenthums und der Eigenthumsgewalt ist das characteristische Merkmal der Wirthschaft des Mittelalters. Der Grund dieser merkwürdigen Gestaltung kann in nichts anderem gefunden werden, als darin, dass die wirthschaftliche Concentration und Concurrenz eines erweiterten Feldes bedurften, um sich entfalten zu können. Es liegt ihr mithin ein erweiterter Freiheitsbegriff zu Grunde. Die wirthschaftliche Welt liess sich nicht mehr von Hausvätern, sondern von Obrigkeiten regieren und die dienenden Kräfte traten aus dem Gebiet der Unfreiheit und Rechtlosigkeit in das der Freiheit und der Rechtsfähigkeit hinüber. Ganz unvermittelt war dieser Uebergang nicht, er hatte im Alterthum schon im *peculium* und im Colonatverhältniss seine Vorläufer gehabt. Allein ein getheiltes Eigenthum war dadurch im Alterthum noch nicht entstanden. Im Mittelalter aber verlieh die blosse Wirthschaftsführung ein gewisses Eigenthum, das freilich zunächst nur in schwachen Umrissen auftrat und sich auch nur schwer behaupten konnte, aber doch allmählich erstarkte und schliesslich allein das Feld behauptete. Wir sehen also im Mittelalter die Wirthschaft und das Eigenthum einen noch stärkeren und entscheidenderen Schritt thun, um sich vom Staate loszumachen, dadurch, dass es sich der Botmässigkeit localer und partieller Obrigkeiten unterwirft, welche die Staatsidee nicht im vollen Umfange repräsentiren. Dadurch gewann die Arbeit die Möglichkeit freierer Entwicklung, so dass die höhere Entfaltung der Production durch höhere Stufen der Arbeit die innere Nothwendigkeit hiefür gewesen sein muss. Es spaltet sich also im Mittelalter die Idee des Eigenthums und es gibt verschiedene Seiten desselben, nämlich das Eigenthum, welches zugleich Obrigkeit ist, und dasjenige, welches dies nicht ist, also das rein wirthschaftliche Eigenthum der Unterthanen; jenes hiess ächtes oder directes Eigenthum, auch Obereigenthum, dieses Nutz- oder indi-

tes Eigenthum. Das ächte Eigenthum umschloss alle Rechte
Obrigkeit, die Gesetzgebung, Richter- und Polizeigewalt,
r auch alle diejenigen Rechte des Eigenthums, die gegenüber
Arbeit geltend gemacht werden können. Das Nutzeigenthum
dienendes Eigenthum. Es hatte als solches nicht die Rechte
Obrigkeit, sondern nur ein mehr oder minder festes Recht der
wirthschaftung und konnte namentlich ein vererbliches oder
nterbliches Recht sein. Der herrschaftliche Genuss des Eigen-
ms verblieb der Herrschaft; der rein wirthschaftliche, jedoch mehr
vom Standpunkte der Arbeit, den Unterthanen. Die letzteren
ren im Grunde blosse Wirthschafter, Wirthe, und wurden auch
fach so genannt, wenigstens in denjenigen Fällen, wo ihr Recht
der blossen Wirthschaft aufging und durch diese bestimmt
rde, wie namentlich bei dem bäuerlichen Besitze. Da das Eigen-
m mit der Obrigkeit bis in die höchste Stufe verbunden war,
trat dieser Gegensatz auf allen Stufen der mittelalterlichen
genthumsverfassung hervor. Wie also die Grundherren gegenüber
en Gutsunterthanen, so hatten auch die Landesherren gegenüber
en Landesunterthanen herrschaftliches Eigenthum. Eine besondere
eilung der Eigenthumsgewalt vollzog sich durch das Feudalwesen
ischen den Lehensherren und den Vasallen, deren unterthänige
d pflichtmässige Stellung gleichfalls ein *servitium* genannt wurde,
d diese wurde in gewissem Sinne auch von der Kirche geltend
machen gesucht und freilich in sehr specieller Weise durch das
chliche Zehentrecht ausgeübt. Ausserdem trat im mittelalterlichen
ate an die Stelle der Civität des Alterthums die Institution des
ndesrechtes, welches gleichfalls auf einer Theilung des Eigen-
ms beruhte, indem die auf das Staatsganze bezüglichen politi-
en Gewalten sich auf der Grundlage ihres Eigenthumsbesitzes
h Gruppen sonderten. Wie die politische Herrschaft sich nach
nden gliederte, so auch das Eigenthum. Es gab mithin landesherr-
es, kirchliches, gutsherrliches oder ritterschaftliches Eigenthum
in den Städten bildete sich später der dritte oder Bürgerstand
dem Boden des Handwerks. Die Stände des Mittelalters, so
ächst der Clerus und Adel, waren an sich, d. h. nach oben, in
ug auf die Staatsgewalt, an deren Ausübung sie einen ver-
sungsmässigen Antheil hatten, keine Obrigkeiten; wohl aber
h unten, indem sie herrschaftliches Eigenthum und Unterthanen
assen. Sie waren die Fortsetzung der alten Genossenschaft der
ksgemeinde, und der Grund ihres Auseinandertretens lag darin,

dass sie verschiedene gesellschaftliche Mächte repräsentirten, die nur auf der Grundlage des Eigenthums sich geltend machen konnten. Demnach erscheinen im Mittelalter nicht nur die Obrigkeiten in der Hülle des Eigenthums, sondern auch die Hauptseiten der im Volke liegenden Culturkraft, und nicht nur die politische Herrschaft, sondern auch die gesammte Culturthätigkeit ist in die Grenzen der Standesunterschiede eingeschlossen. Der mittelalterliche Stand ist also nicht nur eine Eigenthumsgruppe für die Zwecke des wirthschaftlichen Erwerbs, sondern er ist auch die Pflanzstätte der Culturthätigkeit überhaupt, und die Organisation des Eigenthums beherrschte dadurch das gesammte Culturleben der Völker, auch das religiöse Leben, die Wissenschaften und Künste und die aus ihnen entspringenden Berufskreise. Im Alterthum war diese Pflanzstätte im Ganzen und Grossen nur das von der hausherrlichen Gewalt beherrschte Haus gewesen; im Mittelalter sind es ganze Gruppen, die zwar nothwendig Eigenthumsgruppen sind, aber nur zum kleineren Theil locale und territoriale Abgeschlossenheit erleiden und selbst, wie namentlich in der Kirche, über die nationalen Grenzen hinweg sich organisiren können. Wir sehen also, wie in den mittelalterlichen Ständen die moderne Gesellschaft sich vorbereitet, und zwar in weit höherem Ansatze als im Alterthum. Dieses letztere hatte nur die *naturalis ratio* in Bezug auf die einzelnen Individuen gekannt und von einer gesellschaftlichen Organisation der Culturkräfte keine Ahnung gehabt. In den Ständen des Mittelalters lag eine solche Organisation, wenngleich noch nicht auf der Basis der politischen Einheit des Volkes, sondern nur auf der Seite des Eigenthums mit Ausschluss der Arbeit. Auch dieser Mangel wurde wenigstens theilweise durch den dritten Stand gehoben, jedoch zunächst nur in den engen Grenzen der Zunftorganisation.

Die mittelalterliche Verfassung des Wirthschaftslebens lag mithin im allgemeinen darin, dass aus dem herrschaftlichen Eigenthum die Arbeit ihre Nahrung zog und aus dem ständischen Eigenthum die beginnende Gesellschaft im Ganzen. An diesem Processe war die Staatsgewalt als solche wenig betheiligt, sie beschränkte sich in der Hauptsache auf die Ausübung der Richter- und Kriegsgewalt. Auf dem Boden der Kirche dagegen erblühten die Gelehrsamkeit, die Künste und Wissenschaften, auch zum grossen Theil die technischen Kenntnisse und Fortschritte, auf dem des Ritterstandes mehr die heiteren Künste und die edleren Vergnügungen, Dichtkunst, Musik, die vornehmen Tugenden der Ritterlichkeit, obgleich

›r Adel des Mittelalters auch den Wissenschaften nicht ferne
ieb, wie die meist überfüllten Universitäten bewiesen. Diese ganze
·ächtige und glanzvolle, ernste und heitere Lebensfülle des
ittelalters schöpfte ihre Nahrung und Kraft aus der Organisation
›s Eigenthums.

§. 14. Ertragsformen d. Eigenthums.

Das herrschaftliche Eigenthum zog seinen Ertrag zum grossen
heile aus den Abgaben und Leistungen des dienenden Besitzes,
elcher in der Hauptsache auch die Arbeit mitumschloss. Die
irthschaftliche Leitung des ersteren war mehr obrigkeitlicher Art,
e bestand mehr in Aufsicht und Direction, als im unmittelbaren
chnischen Eingreifen. Der Grund und Boden war mit den manich-
chsten Grundlasten beschwert, die einerseits in naturalen Liefer-
ıgen von Boden- und Wirthschaftserträgnissen, andererseits auch in
ersönlichen Arbeitsleistungen, Frondiensten, bestanden. Es gab keine
rbeitende Classe im Mittelalter, da die Arbeitskräfte sich durch
igene Wirthschaft mittelst des Nutz- oder bäuerlichen Eigenthums
nterhielten und fortpflanzten. Es gab zwar auch freie Bauer-
chaften, die sich in manchen Gegenden als Ueberreste der alten
Markgenossenschaften erhalten hatten. Allein im Ganzen und
Grossen war der Bauer, der Arbeiter des Landes, unterthänig und
sogar meist leibeigen. Daher bestand kein Verhältniss der freien
Gegenseitigkeit oder gar des Tausches zwischen den Herren und
Bauern. Die ersteren waren im Besitze der Gewalt und drückten
damit auf die letzteren, obgleich das beiderseitige Verhältniss kein
factisches, sondern ein rechtliches und in den verschiedensten
Rechtsformen etablirt war. Der Bauer hatte ein bestimmtes, wenn
auch nicht immer ein vererbliches und unentziehbares Recht an
seiner Scholle, aber er hatte wenig Genuss von deren Ertrag. Er
wurde vom Herrenstande systematisch ausgesogen und die Abhäng-
igkeit seines Besitzes machte ihn auch in allen persönlichen Lebens-
verhältnissen, so namentlich in der Ehe, in seiner persönlichen
Freiheit, in seiner Religion von den Herren abhängig. In den
späteren Zeiten des Mittelalters war der Druck der Grundherrschaften
auf die Bauern dermassen gesteigert, dass dieselben sich dagegen
erhoben und blutige, wüthende Rache übten, wie namentlich in den
Bauernkriegen, und man kann sagen, dass jene Tyrannei der Re-
formation grossen Vorschub leistete, obgleich die Hoffnung des
Volkes, dass durch die Reformation Erleichterung erlangt werden
würde, sich nicht verwirklichte.

§. 15. Ent-

Die Rechtsformen, in denen das mittelalterliche Eigenthum auf

wicklung der Rechtsformen.

beiden Seiten sich bewegte, waren, wie im Alterthum, der Staatsidee und der Wirthschaftsidee entnommen. Der Verkehr unter Lebenden wie Todten war so geregelt, dass vor allem die Staatsidee Befriedigung erhielt, also wiederum durch Bevorzugung des Mannsstammes und der Geschlechter. Da die Kriegs- und Gerichtsverfassung auf dem Grundbesitz ruhte, wurde dadurch auch das Recht der Theilung bestimmt. So wurde nach dem Sachsenspiegel durch den Gerichtsdienst die Theilung unter eine halbe Hufe gehemmt, weil die halbe Hufe das Mass für den niedrigen Gerichtsdienst war, wie drei Hufen für den Schöffendienst. Allein jene Rechtsformen waren im Mittelalter weit reicher und manichfaltiger, in Folge der ständischen Sonderung des Eigenthums und besonders auch in Folge des in manchen Ländern, wie in Frankreich und England, den gesammten Boden umspannenden Princips der Feudalität (*nulle terre sans seigneur*). Dazu trat noch die Abhängigkeit des bäuerlichen Besitzes von der Obrigkeit bei allen Rechtsgeschäften und wesentlichen Wirthschaftseinrichtungen, weil die Existenz derselben zum grossen Theile auf diesem Eigenthum beruhte, so dass zwischen beiden keine Entfremdung einreissen durfte; eine Abhängigkeit, die in der folgenden Periode durch die in das kleinste Detail eingreifende Polizeihoheit bis zum Uebermass ausgebildet wurde. Die Landesherren trugen vor allem Sorge, dass durch die grundherrlichen Lasten des Bauernstandes der landesherrliche Dienst und das fiscalische Interesse nicht geschwächt würde. Mit dem Ausgange des Mittelalters trat nun fortschreitend ein analoger Entwicklungsgang ein, wie im Alterthum. Das Eigenthum suchte sich im Sinne des Erwerbs und Genusses zur unabhängigen Privatgewalt umzugestalten. Die obrigkeitlichen Rechte des Eigenthums wurden so mehr zu blossen Vermögensrechten, d. h. zu Gegenständen des Privatinteresses, und verloren dadurch ihre innere Berechtigung, um so mehr als sie in steigendem Masse von der Landesobrigkeit absorbirt wurden, welche sich für die wachsenden Bedürfnisse der Landesregierung und der fürstlichen Politik den Besitz dienstbar zu machen bestrebt war. Die Erweiterung der Staatsgewalt verdrängte die alten Grundobrigkeiten und concentrirte fortschreitend die öffentliche Gewalt unter dem Titel der polizeilichen Fürsorge für das Wohl der Unterthanen. Daraus entsprang der Polizeistaat der letzten Jahrhunderte, welcher in Deutschland das Volk zur Unmündigkeit niederdrückte und den fürstlichen Absolutismus pflegte mit Hülfe einer theils dem Kaiserthum, theils den Grundobrigkeiten

zogenen Quasi-Souverainetät, in anderen Ländern, wie Frank-
h, die Omnipotenz des nationalen Königthums erzeugte und
liesslich zur Revolution führte. Jedes Eigenthumssystem endet
ch Revolution, wenn sich von der besitzenden und herrschenden
sse der Geist der selbstsüchtigen Leidenschaft, der intellectuellen
l moralischen Corruption über das ganze Volk ausbreitet. Dem-
näss musste die alte Verfassung des Eigenthums ihren Halt
lieren und einer Umwälzung entgegengehen, die durch den Eintritt
en modernen Staat bewerkstelligt wurde. Durch diese Umwälzung
rde das mittelalterliche Eigenthum seiner obrigkeitlichen Rechte
kleidet, nachdem seine obrigkeitlichen Pflichten grossentheils
gst versäumt waren; indessen lagen bestimmte Gründe vor,
es verhinderten, dass das Eigenthum in dem caesarischen Univer-
igenthum aufging. Diese Gründe lagen unzweifelhaft nur in der
thschaftlichen Verfassung, welche das Mittelalter zur Blüthe ge-
cht hatte. Dadurch ward ein neues und höheres Arbeitssystem
sgezogen, welches ohne den Fortbestand des freien Eigenthums
te untergehen müssen. Im Alterthum war die Sclavenarbeit nichts
ter als ein Bestandtheil des Eigenthums, sie konnte diesem
nen Schutz gewähren; im Gegentheil sie bewirkte, dass dem
enthum selbst ein Sclavenjoch auferlegt werden konnte. Das
telalter war die Geburtsstätte der freien Arbeit, davon zog auch
wirthschaftliche Unabhängigkeit des Eigenthums ihre Nahrung.
Staatsabsolutismus, der auf die Reformation folgte, hat das
enthum nur seiner politischen Machtstellung berauben können,
seiner wirthschaftlichen Machterweiterung aber selbst mit allen
teln der Staatsgewalt beigetragen.

§. 16. Das Zunftrecht.

Die mittelalterliche Theilung des Besitzes nach Ständen fand
h eine besonders wichtige Anwendung durch die Entstehung
dritten Standes oder des bürgerlichen Erwerbsstandes in den
dten. Die wirthschaftliche Basis dieses Standes war nicht das
ndeigenthum, wie bei den beiden anderen Ständen, sondern die
ustrielle Arbeit und der Handel. In dem früheren Mittelalter war
h die gewerbliche Arbeit in der Einheit der ländlichen Arbeit
gegangen und folglich unter der Herrschaft der Grundobrigkeiten
tanden, hatte hier aber begreiflicher Weise nicht zur Entfaltung
angen können; oder sie war einfache Hausarbeit gewesen in den
nden der Frauen und des weiblichen Gesindes. Durch die
ündung der Städte aber fand sie Gelegenheit, aus der Gebunden-
t der Grundbesitzverfassung herauszutreten und den freien Weg

ihrer eigenen Entwicklung zu gehen. Dies war zunächst nur eine neue Arbeitstheilung, der aber alsbald eine neue Theilung des Besitzes folgen musste. Die wichtige Folge dieses Vorganges war vor allem die, dass die gewerbliche Arbeit nun nicht mehr blos für die Bedürfnisse des Landbaues und des Hauses, sondern für die der Bevölkerung im Ganzen verrichtet wurde, also sich einen ganz neuen und erweiterten Absatz schuf, einen Markt im eigentlichen Sinne des Wortes. Die hiedurch bewirkte grössere Productivität der Gewerbsarbeit verschaffte aber ausserdem dem gewerblichen Besitze und damit auch dem beweglichen Eigenthum eine Selbständigkeit, welche ihn befähigte, als besonderer Stand sich neben dem Grundeigenthum zu befestigen und dieses sogar mit der Zeit zu überflügeln. Zwar hatten manche Gewerbsverrichtungen schon in ihrer hofrechtlichen Abhängigkeit hie und da eine gewisse Organisation gefunden, indem sie sich äusserlich unter der Leitung eines Meisters (*magister*) gruppirten. Allein diese Gewerbsleute waren meistens Hörige und nichts anderes als herrschaftliche Hofdiener; sie hiessen *operarii* oder *officiales*, arbeiteten nicht gegen Lohn und durften auch nicht öffentlich ihr Handwerk betreiben, wenn es ihnen nicht ausdrücklich vom Herrn gestattet wurde. Insbesondere auf den kaiserlichen Kammergütern und auf den bischöflichen Gütern fanden sich viele solcher Handwerker, sie verbreiteten sich später auch mehr auf die landes- und gutsherrlichen Fronhöfe. Das Aufkommen der Städte als Handelsplätze, als Stätten persönlicher Freiheit, als Sammelpunkte des freien Verkehres und vielfacher neuer Bedürfnisse musste aber die gewerbliche Bevölkerung mehr und mehr vom Lande abziehen und in die Städte führen. Auf diese Weise trat im Mittelalter seit dem 11 und 12. Jahrhunderte der bürgerliche Erwerbfleiss hervor und schaffte sich in den Stadtgemeinden eine besondere Verfassung durch die Zünfte, anfänglich noch mit der Grundherrschaft im Zusammenhang, weil auch der Grund und Boden in den Städten ursprünglich ein herrschaftlicher war, später aber von diesem Zusammenhang losgetrennt, und dadurch in feindlichem Gegensatz mit dem Grundbesitz rivalisirend. Denn ursprünglich waren die Städte eben nur die Pertinenzen von Ritterburgen oder Bischofssitzen und mit ihrem Rayon dem grundherrlichen Hofrechte unterworfen. Allein durch die Concentration der Gewerbsarbeit und des freien Verkehres gelangten sie zu grösserer Selbständigkeit und dadurch auch zu einigem Ansehen und Wohlstand. Es war unverkennbar, dass damit eine neue Macht heran-

wuchs, welche dem Grundeigenthum gefährlich werden konnte, und man suchte sie frühzeitig wieder abzuschaffen. Die Kaiser des 13. Jahrhunderts, insbesondere *Friedrich II.*, erliessen wiederholte Constitutionen zu diesem Zwecke, allein vergeblich.

§. 17. Das Zunftrecht ein obrigkeitliches Besitzrecht.

Dieser städtische auf dem Handwerk beruhende Besitz ward gleichfalls im wesentlichen zur obrigkeitlichen Gewalt. Denn die Zünfte hatten das Recht der Autonomie, also der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit innerhalb des Zunftverbandes, ja sie wurden häufig geradezu Aemter genannt und es war nichts besonderes, dass sie wieder unter einer gemeinsamen Obrigkeit, der Stadtobrigkeit, standen, denn in ähnlicher Unterordnung befanden sich auch die Grundherrschaften. Die Zünfte waren öffentliche Corporationen, ihren Mitgliedern stand ein öffentliches Recht auf gewisse Handwerksarbeiten ausschliesslich zu und dieses Recht, das Meisterrecht, war innerhalb der Zunftgemeinschaft mit obrigkeitlichen Befugnissen bekleidet, deren Ausübung nach den Regeln einer Genossenschaft geordnet war. Daher war das Zunftrecht unzweideutig eine öffentliche Gewalt, und dieses Recht war ein Besitzrecht, da es nicht nach den Grundsätzen der Arbeit, sondern des Besitzes constituirt und ausgeübt ward. Die verschiedenen Zünfte einer Gemeinde organisirten sich sur Einheit in der Gemeindeverfassung, so dass der bürgerliche Besitz nur als ein Zunftrecht und als Gemeinderecht gehandhabt werden konnte. Durchweg lag auch diesem Besitz von Anfang an das Genossenschaftsprincip zu Grunde, so dass er den Individuen als solchen rechtlich unzugänglich war. Denn wer ausserhalb der Zunft ein Gewerbe betreiben wollte, welches unter den Begriff der bürgerlichen Nahrung fiel, wurde als „Pfuscher" (*opifices clancularii*) verfolgt und bestraft. Die Pfuscherei wurde als ein Eingriff in ein fremdes Vermögensrecht angesehen. In den Grundherrschaften wurde allerdings ein gewisser Gewerbebetrieb ausserhalb der Zünfte fortgeführt, allein nur im kleinsten Massstabe für die unmittelbaren Bedürfnisse der Landbewohner und in Unterordnung unter die Gutsobrigkeit. Die Zunftverfassung hatte übrigens noch das eigenthümliche Merkmal, dass sie mehr nur eine Herrschaft über Arbeit gewährte, wogegen das sachliche Moment des Besitzes zurücktrat, obgleich das Gewerberecht als sog. Realrecht auch nicht selten am Grundbesitz, namentlich an Gebäuden haftete. Diese Wirthschaftsgewalt des bürgerlichen Standes war folglich mehr eine persönliche, obgleich sie einen gewissen Besitz zur Voraussetzung hatte, und dadurch trat das innerste Wesen des Besitzes im wirthschaft-

lichen Sinne, welches in der Verfügung über Arbeitskräfte besteht, noch deutlicher hervor als in der früheren Periode, wo die hausväterliche und gutsherrliche Gewalt über die Arbeit der Familienglieder einerseits und über die der Gutsunterthanen andererseits ursprünglich gleichfalls mit dem dinglichen Bestande des Eigenthums unvermischt verbunden erschienen. Indessen war auch das zünftige Meisterrecht doch ein wahres Besitzrecht, welches mit der Zeit zu einem förmlichen Vermögensgegenstande wurde, also auch gekauft, vererbt, ja sogar durch Heirathen von Wittwen übertragen werden konnte. Zugleich war das Meisterrechtsverhältniss insofern lange Zeit hindurch mit der häuslichen Gewalt verwandt, als die Gesellen und Lehrlinge mit zu dem Familienverband gehörten, so dass die Meister auch eine gewisse hausväterliche Gewalt, ein Züchtigungs- und Erziehungsrecht auszuüben hatten. Hierin liegt der Beweis, wie sehr die Entwickelung der menschlichen Verhältnisse einen geschichtlichen Character hat und das frühere immer in die späteren Perioden hinüber wirkt, bis es sich allmählig verliert. Die zünftige Werkstatt war gewissermassen nur ein Theil des Hauses, in welcher der Herr mit seinen Angehörigen zu gemeinsamer Arbeit verbunden war, und es ist nicht unpassend zu bemerken, dass die Gesellen und Lehrlinge nicht selten geradezu Knechte genannt wurden. Da die Zunftverfassung hauptsächlich die Arbeit zum Gegenstand hatte und die Meister bei der Geringfügigkeit ihres productiven Vermögens selbst mitarbeiteten, so war damit nothwendig eine rechtliche Gliederung der Arbeit gegeben und es wurde durch die Zünfte ein besonderes Recht der Arbeit angebahnt, das später dem des Besitzes selbständig gegenüber tritt. Ursprünglich dagegen, so im Alterthum, ist die Arbeit durch die Sclaverei gänzlich in das Eigenthum verloren, ohne selbständige rechtliche Bedeutung, und kommt höchstens durch sittliche Motive und durch die Rücksichten des Familienlebens zu einiger Geltung; denn die Sclaven waren nur ausnahmsweise und im Gegensatz zum Rechte durch das Belieben ihrer Herren unter dem Nothbehelf des *jus naturale*, *naturaliter*, mit einer gewissen Persönlichkeit bekleidet, sonst Sachen. Im Mittelalter ging zwar die Arbeit nicht ganz im Eigenthum unter, aber sie war diesem rechtlich nicht ebenbürtig, sondern unfrei und stand durch die Grundverfassung in dessen Herrschaft; gleichwohl besass die hofhörige Arbeit schon eine gewisse rechtliche Stellung, sie war zu einer gewissen Rechtspersönlichkeit gediehen, doch nur für die Bedürfnisse des Privatlebens. In den Zünften nun trat die

Arbeit vollständig in den Zustand der Freiheit über, jedoch immer noch in einer doppelten Beschränkung. Die völlige Freiheit der Arbeit war nämlich nur in den Meistern vorhanden; diese aber repräsentirten in ihrer Person zugleich den gewerblichen Besitz, mithin nicht die reine Arbeit als solche, und standen als Zunftgenossen in Abhängigkeit von der Zunftgemeinschaft. Die reine Zunftarbeit dagegen war gleichfalls und noch stärker abhängig in der Person der Gesellen und Lehrlinge, welche in der älteren Zunftsprache, wie schon bemerkt, nicht blos förmlich wie Knechte und Unfreie bezeichnet, sondern auch so behandelt wurden. Im Grunde aber war ihre Abhängigkeit blos häusliche und genossenschaftliche Gebundenheit, nicht persönliche Unterthänigkeit wie die der Bauern. Dazu kommt noch, dass ihnen das Aufsteigen in die Stufe der Meisterschaft offen stand, und dass sie mit den Meistern zusammen rechtlich einen Stand bildeten, auch selbständige Verbindungen in ihrem Interesse eingehen konnten, Bruderschaften von kirchlichem und später Gesellenladen von weltlichem Character.

§. 18. Ursachen der Blüthe des Zunftrechts.

Wenn man das Zunftrecht näher betrachtet, stellt es sich als eine merkwürdige Mischung aus verschiedenartigen Bestandtheilen dar. Es enthält nämlich auf genossenschaftlicher Grundlage obrigkeitliche und hausherrliche Befugnisse, das Recht der Arbeit und des Besitzes. Diese Mischung erklärt es, dass die gewerbliche Production im Mittelalter zu so hoher Blüthe gelangen konnte. Das Handwerk, d. i. die reine persönliche Handarbeit, durch verhältnissmässig wenige und geringfügige Werkzeuge unterstützt, erzeugte Wohlstand und Reichthum, sie entfaltete sich vielfach zur Kunst, sie gab den Wissenschaften Nahrung und war zugleich ein wichtiges Ferment in der politischen Entwicklung. Das städtische Leben erfreute sich im Mittelalter einer Fülle und Tiefe, die bewunderungswürdig genannt werden muss. Das Bürgerthum des Mittelalters war erfüllt von einer stolzen und geistesfrischen Thatkraft, es war gleichsam ein Ritterthum der Arbeit und schuf eine monumentale Periode der industriellen Arbeit, welcher keine andere in der Geschichte an die Seite gesetzt werden kann. Man darf nicht übersehen, dass das Zunftrecht seinem innersten Wesen nach ein Recht der Arbeit war und seine Blüthe nur so lange dauern konnte, als die persönlichen Momente, insbesondere das Moment der Arbeit, in ihm vorherrschten. Es ging seinem Verfalle entgegen, sobald der Geist des Besitzes, die Sucht aus der blossen Herrschaft über die Arbeit Anderer ein Vermögen zu schlagen, in ihm das

Uebergewicht erhielt. Es war nicht das Privilegium und Monopol an sich, welches die Zünfte zu Grunde richtete, sondern nur der selbstsüchtige Monopolgeist, welcher die Arbeit nicht pflegen, sondern einfach ausbeuten wollte. Das Zunftrecht verknöcherte und verschrumpfte, dadurch dass es die Arbeit fesselte und verkümmern liess. Was ursprünglich Wohlthat gewesen war, wurde dadurch zur Plage und zum Missbrauch, und es war nicht zu verwundern, dass das natürliche Recht der Arbeit dagegen ins Feld geführt wurde. Es war wieder, wie im Alterthum,die *naturalis ratio*, welche den Bann des *jus civile* durchbrach, denn das Zunftrecht war das *jus civile* des Bürgerthums gewesen. Die *naturalis ratio* ist das Naturgesetz der modernen Volkswirthschaftstheorien; sie setzt die Naturordnung an die Stelle der obrigkeitlichen Ordnung. Allein die Naturordnung kennt nur das Recht der Stärke, welches dann durch den Despotismus der Staatsgewalt niedergehalten werden muss.

Die Wirthschaftsordnung des Mittelalters war keine Naturordnung, sondern eine Rechtsordnung; sie war aber noch mehr, sie war zugleich eine christliche Ordnung. Im Mittelalter herrschte die christliche Obrigkeit; sie empfing ihre obersten Maximen von der Autorität der Kirche und wurde durch diese mit dem Geiste sittlicher Verantwortlichkeit erfüllt. Nur unter der christlichen Obrigkeit konnte das Recht der Arbeit entstehen und wachsen. Denn, wie wir früher sahen, die christliche Kirche lehrte den sittlichen Werth der Arbeit und die sittlichen Pflichten des Besitzes, der von Gott zum Lehen getragen werde. Das Zunftrecht vor allem war ein Recht der Arbeit und darum ein christliches Recht, wie es auch äusserlich zuerst auf dem Boden der Kirche entstand; denn die frühesten Zunftstatuten scheinen von Bischöfen ertheilt worden zu sein. Das heidnische Alterthum war in seinen höchsten Geistesspitzen nicht über das Naturgesetz der Sclaverei hinausgekommen Das Christenthum lehrt allerdings keine bestimmte Organisation de Volkswirthschaft, es ist fähig, sich den geschichtlichen Evolutione der Menschheit anzuschmiegen und jede neue Periode, auch di moderne Gesellschaft des Capitals und der Arbeit geistig zu be fruchten. Desshalb kann der christliche Standpunct sicher nich verlangen, dass auf die mittelalterlichen Formen der Wirthschaft verfassung zurückgegriffen werde. Allein die geschichtliche Betrachtung wird die verblendete Thorheit des modernen Socialismu klarlegen, welcher eine neue Ordnung der Arbeit auf das Antichriste

thum und den Atheismus gründen zu können sich vermisst. Auch der Absolutismus der Staatsgesetzgebung vermag keine Wirthschaftsordnung hervorzubringen.

§. 19. Der Besitz i. Alterthum und im Mittelalter.

Vergleicht man nun das Mittelalter mit dem Alterthum, so ergibt sich folgende Parallele. Der Besitz des Alterthums ist Hausgewalt und steht auf der schwachen Grundlage der Familie. Diese Grundlage gibt dem Besitze keinen dauerhaften Halt, sie gibt nach unter dem Druck der Ausbeutung und Gewalt; die auf ihn gebaute Staatsordnung stürzt zusammen und geht im Absolutismus unter, wie in den grossen Despotien des Orients. Im Mittelalter dagegen ist das Eigenthum obrigkeitliche Gewalt, welche über den Rahmen der Familien hinausreicht und dadurch eine ungleich festere Grundlage erlangt. Allein die Theilung der Obrigkeiten bewirkte, dass die Einheit der öffentlichen Ordnung verloren ging und in lauter kleine Localgewalten zersplitterte. Dazu trat noch die in den Zünften organisirte obrigkeitliche Gewalt, die ein neues Moment des Zerfalles mit sich brachte, daher das Mittelalter das Schauspiel eines manichfaltigen Kampfes der verschiedensten Obrigkeiten bietet, die sich gegenseitig bis zur Vernichtung befehden. Auf den Trümmern der mittelalterlichen Staatsordnung erhebt sich sodann die Tendenz einer einheitlichen Staatsgewalt, welche die verschiedenen Obrigkeiten in sich zusammenfasst und den Besitz zur Privatgewalt herabzudrücken sucht. Dies geschieht theils auf dem Boden der nationalen Einheit, theils auf dem des territorialen Particularismus, und zwar mit Hülfe des bürgerlichen oder dritten Standes, in welchem durch die Ausbildung der Arbeit die Ideen der natürlichen Menschenrechte herrschend geworden waren. Es ist bekannt, dass in Frankreich und England die erstere Tendenz siegte, in Deutschland und Italien die zweite. Nunmehr wird die bürgerliche Erwerbstendenz in den Constructionen des Naturrechts das herrschende Princip in der Staatsgemeinschaft, und die Eigenthumsverfassung der mittelalterlichen Stände wird von jener Erwerbstendenz verschlungen. Das alte abgestorbene Zunftrecht erneuert sich auf dem Boden der Staatseinheit zur constitutionellen Erwerbsordnung von Capital und Arbeit, nach vermeintlichen Naturgesetzen der Wirthschaft. Capital und Arbeit sind aber nicht natürliche, sondern gesellschaftliche Factoren der Production. Aus dem Hause des Alterthums und den Ständen des Mittelalters ist auf diese Weise durch fortgesetzte Entwicklung der Arbeit die moderne Gesellschaft hervorgegangen.

§. 20. Der Besitz in der Neuzeit.

In der Periode der Neuzeit, des modernen Staates, hat der Besitz seine obrigkeitliche Gewalt abgestreift und ist insofern zur reinen Wirthschaftsgewalt geworden. Das ist das eigenthümliche Merkmal des modernen Staates, dass alle obrigkeitliche Gewalt sich in der Staatsgewalt concentrirt und dass im Volke nur gesellschaftliche Functionen aus eigenem Rechte ausgeübt werden können, Functionen der öffentlichen Gewalt dagegen nur im Namen und besonderen Auftrag des Staates. Die Sonderung des Volkes nach Ständen, durch welche der localen Zersplitterung der Obrigkeiten ein Gegengewicht verliehen wurde, ist mithin gleichfalls aufgehoben, und das Volk bildet nun eine ungetheilte rechtliche und politische Einheit, die aber in mehrere gesellschaftliche Classen und Gruppen sich gliedert und in welcher auch die absolute Gleichheit der politischen Rechte der Einzelnen keine unerlässliche Nothwendigkeit bildet. Der Regel nach werden die Functionen des Staates nicht mehr von Privatpersonen, sondern von dem aus dem Ministerial- und Domänensystem herausgebildeten Beamtenthum geübt. Sieht man ab von gewissen politischen Vorrechten des grossen und adeligen Grundbesitzes, wie sie namentlich die Grundaristokratie Grossbrittanniens sich erhalten hat und welche auch in den Continentalstaaten durch die Pairskammern oder Herrenhäuser eine schwache Nachahmung gefunden haben, so ist dem Besitze nur seine productive Function geblieben, die aber jetzt ihre volle Wirksamkeit entfalten kann, weil sie aller Schranken der obrigkeitlichen Gewalt und alles Zusammenhanges mit der Staatsgewalt entkleidet ist. Indessen darf man nicht glauben, dass der productive Besitz reine Privatgewalt ist und durch sich selbst, nämlich durch blosse Privatfunctionen seinen Aufgaben genügen könnte. Es ist das vielmehr einer der grössten Irrthümer der neueren Theorie, dass man in dem Besitz nur ein Privatrecht erblickt und daher den gesellschaftlichen Verkehr in der Volkswirthschaft auf die Consequenzen des Privateigenthums und des obligatorischen Contractes begründet. Vielmehr ist der moderne Besitz, besonders das Capital in seiner productiven Verfassung, sociale Gewalt, die zwar von der politischen Gewalt verschieden ist, aber gleichfalls einen öffentlichen oder gemeinschaftlichen Character hat. Dies zeigt sich besonders in dem Verhältniss des Besitzes zur Arbeit, welches ein Beherrschungsverhältniss geblieben ist und durch den blossen Privatwillen und die Action der Privatinteressen nicht aufrecht erhalten werden könnte. Ueberhaupt ergibt die nähere Betrachtung der Gesetze der productiven

Action, wie wir sie später darlegen werden, so besonders das Gesetz der Cooperation, dass in der Volkswirthschaft der gesammte Besitz und die damit verbundene Wirthschaftsgewalt der Einzelnen als eine gesellschaftliche Einheit angesehen werden muss, woraus nothwendig folgt, dass die Gesetzmässigkeit und der Character seiner Functionen aus dem Leben der Gesammtheit abzuleiten ist. Dadurch erklärt sich auch das weitere Phänomen des modernen Staates, dass die Volkswirthschaft ein Gegenstand der Politik ist, dass den Zwecken des Volksreichthums die Staatsgewalt mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sich dienstbar macht. Gewiss wäre die Ausübung der Staatsgewalt für blosse Privatzwecke und zur Unterstützung blosser Privatgewalt unzulässig. Nun ist aber schon durch das Mercantilsystem die Regierungsgewalt des Staates für die volkswirthschaftlichen Interessen der Nationen mit aller Macht eingetreten und man kann es als characteristisches Merkmal der neueren Zeit bezeichnen, dass die Politik der mächtigsten und vorgeschrittensten Staaten in hohem Grade durch volkswirthschaftliche Gesichtspuncte bestimmt wird. In Staaten wie England, auch früher in den Niederlanden, ist die Politik vorwiegend zur volkswirthschaftlichen Staatskunst geworden, ohne dadurch ihren rechtmässigen und vernünftigen Character einzubüssen. Der Grund hiefür liegt in dem Umschwung der Eigenthumsverhältnisse seit dem Mittelalter. In dem letzteren war die Obrigkeit im wesentlichen Richtergewalt, Jurisdiction, und sie war nicht in einer Spitze concentrirt, sondern über das ganze Volk hin unter viele kleine Herrschaften und Corporationen vertheilt, so dass innerhalb jedes Besitzthums die öffentliche Gewalt bereits mit dem Eigenthum verbunden war und von der Spitze aus nur in denjenigen Beziehungen thätig werden konnte, welche der souverainen Staatsgewalt vorbehalten blieben. Diese betrafen im Grunde nur die Ausübung der Kriegs- und Friedensgewalt und der Regalien. In der auf das Mittelalter folgenden Periode des Polizeistaates, in welcher das alte obrigkeitliche System allmählich zerbröckelt wurde, trat nun ein Uebergangszustand ein, indem die Regierungen durch Polizeiverordnungen die allgemeine Wohlfahrt des Volkes zu fördern unternahmen. Im modernen Staat dagegen liegt alle Gewalt im Centrum mit Ausschlusss der übrigen Theile. Nunmehr gehört die Ausübung volkswirthschaftlicher Politik zu den wesentlichen Functionen der Staatsgewalt, um die Kraft und Einheit der wirthschaftlichen Ordnung nach innen und aussen herzustellen, eine Aufgabe, die

früher den Herrschaften und Corporationen in ihrem beschränkten Kreise obgelegen war. Damit aber hat sich auch der Character der Staatsgewalt verändert und ihr Gebiet erweitert. Der Staat tritt ein in die Reihe der productiven Factoren, nicht sowohl dadurch, dass er sich selbst an der Production betheiligt, worin im Grunde noch kein neues System liegen würde, sondern dadurch, dass er, soweit seine Macht reicht, die allgemeinen Voraussetzungen und Regeln der Productivität sichert und feststellt. Es ist dies eine neue Differenzirung der wirthschaftlichen Organe, durch welche der productive Besitz von der Staatsmacht getragen und die productive Thätigkeit durch das centrale Staatsinteresse zur einheitlichen Volksthätigkeit erhoben wird. Dies geschieht zunächst auf den Wegen der internationalen Politik mit den alten Mitteln der Kriegs- und Friedensgewalt, aber in bedeutend erweitertem Masse durch ständige diplomatische Organe und durch die Verwendung der stehenden Heere, und sodann dadurch, dass die Staatsgewalt im Innern neben der Justiz sich auch einer regelmässigen, schöpferischen Verwaltung widmet.

§. 21. Politische Fundamente des modernen Besitzes.

Die mercantile Staatskunst erhob den Grundsatz des Geschäftsmannes, wohlfeil einkaufen und theuer verkaufen, zum politischen Gesetz der Volkswirthschaft als nationaler Einheit. Ersteres ging auf die Rohstoffe und Lebensmittel, letzteres auf die Handelsartikel und Manufacte. Um diese Maxime zu verwirklichen, suchte man sich das Monopol im internationalen Verkehr zu verschaffen und hiefür schien das geeignetste Mittel die politische Unterordnung fremder Länder zu sein. Am leichtesten war dies durch den Erwerb von Colonien, welche reich an Naturproducten waren. Auf diese Weise wurde ein extensives Industrie- und Handelssystem geschaffen, das die leichte Abschöpfung der Natur in allen Theilen der Erde gestattete und die Bevölkerung der Colonialländer in ein Verhältniss der Abhängigkeit zum Mutterlande versetzte, welches sie zwang, in dem Arbeitssystem des letzteren eine untergeordnete Stufe einzunehmen, und gewissermassen dem der Arbeit zum Besitze überhaupt zu vergleichen war. Dasselbe war der Fall bei an sich souverainen, aber politisch abhängigen Ländern, so z. B. Portugal gegenüber England, welches durch den Methuenvertrag von 1703 zu einer Art von wirthschaftlicher Colonie, ja man möchte sagen, zu einem englischen Weinberg herabgedrückt wurde. Nicht so leicht ging es gegenüber unabhängigen Staaten, mit denen man nur auf dem Fusse der Gleichheit verkehren konnte. Hier war nicht

oncentration, sondern Concurrenz der Weg, der eingeschlagen wer-
en musste. Es galt in der Concurrenz mit anderen Staaten Sie-
er zu bleiben, und hiezu musste die Verwaltung verhelfen, nicht
urch Unterjochung fremder, sondern durch die Pflege der einhei-
ischen Productivkräfte. Aus der administrativen Culturpflege soll
er steigende Capitalreichthum hervorgehen, welcher auf dem of-
nen Markte der Nationen den Sieg davon trägt. Die Grösse des
ationalen Capitals wird zum Gradmesser der Concurrenzfähigkeit.
edermann spricht von der Unermesslichkeit des englischen Capi-
ls, mit welchem keine Concurrenz möglich sei. Die Wahrheit ist,
ass nirgends wie in England die Politik der Verwaltung so ge-
altig in die Hände gearbeitet hat.

Politik und Verwaltung bilden also den hauptsächlichen Inhalt
es modernen, im Vergleich zur blossen Justiz und Polizei des alten
taates, und auf ihnen beiden ruht der productive Besitz und die
olkswirthschaft der neueren Zeit. Während früher der Monarch
er oberste Richter in Person gewesen war und dieses Amt auch
usübend bekleidete, wird er jetzt zum höchsten Träger der Poli-
k und Verwaltung. Die Justiz verlässt den Hof des Fürsten, der
agegen jetzt von den Organen der Regierung umgeben wird. Die-
er Umschwung, welcher das ganze Staatsleben verändert und der
ermehrung der Staatsmacht ganz neue, im Volke selbst ruhende
npulse verleiht, ist eine Folge des oben angezeigten Wechsels im
ffentlichen Character des Besitzes, der jetzt seine wirthschaftlichen
unctionen nicht mehr kraft eigener Gewalt und in den engen
renzen eines partiellen obrigkeitlichen Bezirks ausübt, sondern in
en Bahnen einer neuen vom Staate geschaffenen und beschützten
rdnung und mit allen Hülfsmitteln der Centralgewalt des modernen
taates. Dieses neue System muss offenbar bewirken, dass nun der
esitz mit mehr Erfolg produciren kann, weil der Staat nach innen
nd aussen den Weg ebnet und alle Hindernisse beseitigt. Die
taatsmacht steht ihm zur Seite, er kann daher in alle Weite grei-
en, soweit jene reicht, und im Innern wird die Production mit allen
edürfnissen versehen, die das Volk im Ganzen zu liefern vermag.
Wie wir wissen, ist dies durch den Mercantilismus zunächst in
der Weise geschehen, dass die Nationen sich mit Hülfe ihrer Ar-
meen, Flotten und mittelst ihrer Diplomatie in allen Theilen der
Erde das industrielle und commercielle Monopol zu verschaffen such-
ten, also durch neue Formation der internationalen Verhältnisse,
durch Schifffahrt, Colonien, Zoll- und Protectionsmassregeln, durch

Staatsverträge u. s. w. Hiedurch hat das Völkerrecht in wichtigen Partien eine principielle Umgestaltung erfahren und für die Volkswirthschaft eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Sodann trat später mit immer grösserem Gewichte der innere Ausbau der Volkswirthschaft hinzu mit den Mitteln der inneren Staatsgewalt, und hiermit nahm das moderne Verwaltungsrecht im Systeme der Rechtsordnung seinen Platz ein. Nun wird es ein Lebensinteresse des Besitzes, die Ausübung der öffentlichen Gewalt, die mit ihm selbst nicht mehr verbunden ist, für die Zwecke der Production zu beherrschen, und hieraus ergibt sich das constitutionelle System, welches auf dem Grundsatze ruht, dass der Staat in formeller Uebereinstimmung mit dem Volkswillen, kundgegeben durch die Parlamente, regiert werden muss, ja dass nach dem sog. parlamentarischen System aus der Vertretung des Volks die Träger der Executive hervorgehen müssen, eine Anschauung, wonach sie nicht mehr blosse Diener und Vertrauenspersonen der Krone sein können, und wodurch jedenfalls eine neue Auffassung von den Regierungsrechten der Krone gegenüber dem Volke angebahnt worden ist. Jenes Lebensinteresse des Besitzes wird in den Parlamenten hauptsächlich durch das Budgetrecht garantirt, wonach ohne Zustimmung der Volksvertretung Ausgaben nicht gemacht und Einnahmen nicht erhoben werden dürfen; dadurch werden dieselben offenbar dem Interesse des Besitzes unterworfen. Andererseits liegt es nicht in der Natur des modernen Besitzes, seine eigene unmittelbare Action über das wirthschaftliche Gebiet hinaus auszudehnen, mithin sich zu Staatsbehörden zu formiren. Dies würde nicht nur der Structur der modernen Gesellschaft widersprechen, welche eine vollständigere Sonderung der öffentlichen Functionen involvirt, sondern auch dem Princip der Gleichheit vor dem Gesetz und den Anforderungen einer tüchtigen berufsmässigen Verwaltung, die ohne berufsmässige Vorbildung unmöglich ist. Das neuerdings so sehr empfohlene System der Selbstverwaltung beruht auf Verkennung des modernen Staates, dessen wesentliche Natur in der einheitlichen Concentration der öffentlichen Gewalt besteht. Erwägt man, dass der Besitz durch das constitutionelle System der entscheidende Gesetzgeber geworden ist, und dass er durch die parlamentarische Organisation der Ministerien auch die Executivgewalt beherrscht, so hiesse es ihm eine erdrückende Uebermacht in der Gesellschaft einräumen, wenn ihm auch das ausschliessliche Recht der localen Executive in die Hände gegeben würde. Dem gegenüber wäre der

etwaige Druck der Bureaukratie der Staatsbehörden das kleinere Uebel. In der modernen Gesellschaft sind die einzelnen Träger des Besitzes lediglich Privatpersonen, welche als solche keine Amtsgewalt haben können. Es ist allerdings fraglich, ob die schroffe Ausbildung des modernen Staates, welche durch den Absolutismus der letzten Jahrhunderte in den Continentalstaaten herbeigeführt worden ist, als durchaus wohlthätig angesehen werden kann. Das Beamtensystem kann durch das Parteiunwesen und durch mangelhafte Ausbildung corrumpirt werden, und wo nicht nach festen Rechtsgrundsätzen, sondern nach dem persönlichen Ermessen und nach den Rücksichten der jeweiligen politischen Lage verwaltet wird, da kann die Centralisation der Verwaltung unter Umständen ihre Zwecke ins Gegentheil verkehren. Allein das Princip, dass Privatpersonen nicht zugleich auch Richter und Amtsinhaber sein können, scheint ein absolutes zu sein, das keine Abweichung zulässt. Die Decentralisation der Verwaltung oder das *selfgovernment* bedingt nothwendig einen obrigkeitlichen Character des Besitzes. Dies ist in England der Fall, dessen Staatswesen sich einen gewissen ständischen Character bewahrt hat. Die englische *gentry* ist ein Bestandtheil der politischen Formation der englischen Nation. Dort steht daher das *selfgovernment*, insbesondere durch das Institut der Friedensrichter, in lebendiger Blüthe und in Uebereinstimmung mit der Verfassung, und ist auch dem rechtlichen Character dieser Nation angemessen. Man darf aber nicht übersehen, dass die Wurzeln dieses Instituts in der Vergangenheit liegen.

Wo nun der moderne Besitz nach Ablegung seines obrigkeitlichen Gewandes aus der Verfassung des Staates herausgetreten und anscheinend verfassungslos geworden ist, hat er andererseits mit der Staatsregierung Berührung genommen und wird durch diese mit derjenigen Kraft und Ordnung ausgestattet, die er sich früher als Obrigkeit selbst erzeugte, und insofern die Verwaltung auf der Verfassung beruht, hat der Besitz auch indirect die Verfassung zu seiner Grundlage, den Anforderungen der modernen Verwaltung und der organischen Veränderung der öffentlichen Gewalt entsprechend. Vergleicht man nun den modernen Besitz mit dem der früheren Perioden, so ergibt sich folgende lehrreiche Parallele. Die Institution des Besitzes verlegt die unmittelbare productive Action immer und überall in die Sphäre der individuellen Persönlichkeit und weist dieser die Verantwortlichkeit und die Kraft der Initiative zu. Allein die productive Gewalt der Einzelnen besteht nie-

mals für sich allein als Privatgewalt, das universelle Gesetz der Wirthschaft macht sie zu einer gesellschaftlichen Gewalt, welche aus der Gemeinschaft fliesst. Im Alterthum wirkte der Besitz als Obrigkeit des Hauses, im Mittelalter als die obrigkeitliche Gewalt der ständischen Herrschaften und Corporationen, in der Neuzeit liegt die productive Organisation in dem constitutionellen System, welches die Politik und die Verwaltung der centralen Staatsgewalt in den Dienst der Production stellt. Im Alterthum war der Staat wesentlich Bürgergemeinde, *civitas*, also die Gemeinschaft der einzelnen Bürger, im Mittelalter die Gemeinschaft der Stände, in der Neuzeit ist er die gesellschaftliche Einheit der Nation. Daraus ergibt sich, dass das, was die Socialisten und Communisten anstreben, nämlich die productive Organisation nach dem Grundsatze der Gemeinschaft, längst besteht und zu allen Zeiten bestanden hat. Besitz und Production sind immer gewesen und können nur sein eine Sache der Gemeinschaft, und das Privateigenthum ist nichts anderes, als der Träger dieser Gemeinschaft und der Vollstrecker der Gesetze der Gemeinschaft. Nur die Formen wechseln und mit diesen der Inhalt, nicht aber das Wesen der Sache. Die Gemeinschaft wird nur dadurch verdunkelt, dass man der Rechtsordnung das Naturgesetz substituirt, weil dieses nur das Recht der Stärke kennt und die sittliche Gegenseitigkeit unterdrückt. Die Rettung der modernen Wirthschaft vor Anarchie kann daher nur liegen in der Herstellung der gesellschaftlichen Rechtsformen der wirthschaftlichen Gemeinschaft. Der Socialismus verwechselt das Gemeineigenthum, welches nicht bestehen kann, mit der Gemeinschaft, welche wirklich besteht. Gemeineigenthum ist nur in den engen localen Grenzen der primitiven Wirthschaft möglich gewesen, dagegen in der räumlich unbegrenzten Ausdehnung der gesellschaftlichen Wirthschaft der Neuzeit undenkbar. Hier sind die Formen der Gemeinschaft die Politik, Verwaltung, Coalition u. dgl., nicht aber das Eigenthum. Die Gemeinschaft liegt in der Circulation, nicht in der Disposition.

§. 22. Rechtsformen des modernen Besitzes.

Was nun die Rechtsformen des Besitzes in der modernen Wirthschaft betrifft, so sind diese zunächst im Privatrecht, dann aber auch im Völkerrecht und im Verwaltungsrechte enthalten; das letztere regelt die Rechte und Pflichten des Eigenthums vom Standpuncte nicht der privaten Zuständigkeit, sondern der gesellschaftlichen Action, der Culturthätigkeit. Hiedurch wird bewirkt, dass einerseits die obrigkeitlichen Functionen des Besitzes von der Staats-

gewalt verwaltet werden, somit einheitlich im ganzen Staatsgebiet und darüber hinaus, und dass andererseits das Privatrecht des Eigenthums der Form nach schärfer hervortritt, indem die Theilung des Eigenthums verschwunden ist und die früheren Unterschiede des directen und indirecten Eigenthums, Obereigenthum, Grundherrlichkeit einerseits, Unterthänigkeit andererseits, Lehens- und Vasalleneigenthum, Lehen und Allodien u. s. w. hinweggefallen sind. Dieses Privatrecht ist nun das sogenannte freie Eigenthum, das Jedem in der Gesellschaft ohne Unterschied des Standes und Berufes, der Religion u. s. w. gleichmässig zugänglich ist. Irrig aber wäre die Annahme, dass nunmehr das Eigenthum eine natürliche Freiheit erlangt habe und nach dem reinen Naturgesetz zu wirthschaften fähig sei. Denn das Naturgesetz ist nichts weiter als das Gesetz der blossen Causalität, welches noch keine Ordnung erzeugt, im Gegentheil, sich selbst überlassen, nur Unordnung stiftet und die menschliche Gemeinschaft zerstört. Die Freiheit der productiven Action des Eigenthums kann weder vom Rechte, noch von der Sittlichkeit emancipirt werden.

§. 23. Das Capital.

Die Theorie des Capitals ist verhältnissmässig neu und fast ganz von *Adam Smith* erst begründet worden; vorher hatte man darüber ziemlich unbestimmte und einseitige Begriffe. *Adam Smith* hat jedoch nur den Begriff seiner unmittelbaren Vorgänger, der Physiokraten, erweitert, dagegen den darin liegenden Irrthum fortgesetzt und dadurch den Keim einer falschen Auffassung gelegt, die nach allen Seiten verhängnissvoll geworden ist.

Während die Theoretiker des Mercantilismus den Capitalreichthum mit dem Geldreichthum verwechselt hatten, erblickten die Physiokraten das Capital in den Auslagen (*avances*) der productiven Arbeit, als welche ihnen bekanntlich nur die Bodenarbeit erschien. *Adam Smith* hielt auch die industrielle und commercielle Arbeit für productiv, und dadurch erweiterte sich ihm der Begriff des Capitals zu den Auslagen und Hülfsmitteln jeder Arbeit, durch welche materielle Producte hervorgebracht werden. Nach ihm theilt sich das ganze Vermögen eines Mannes in zwei Theile. Der eine Theil wird unmittelbar zur Consumtion verbraucht, der andere, welcher ihm ein Einkommen bringen soll, wird Capital genannt. (*Wealth of nations II. 1*). Nach dieser Theorie wurde daher das Capital aufgefasst als ein für Productionszwecke bestimmter Vermögensvorrath, im Gegensatz zu den für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch oder für unproductive Arbeit dienenden Vor-

räthen, und es besteht somit aus Producten, die wieder zur Production dienen sollen, oder ganz allgemein aus den Instrumenten der Arbeit, z. B. Maschinen, Werkzeugen, Gebäuden u. dgl. Diese Definition wurde namentlich auch angewandt auf den Lebensunterhalt der Arbeiter, obgleich dieser anderweitig als ein besonderer Zweig des Einkommens behandelt wurde, ja selbst auf die productiven Verbesserungen des Bodens, während dessen ursprüngliche Naturkräfte, als nicht durch Arbeit erzeugt, hievon ausgenommen wurden.

Diese Definitionen sind aber sämmtlich unrichtig, schon deswegen, weil das Capital seiner wesentlichen Bedeutung nach keine körperliche Sache ist, sondern vielmehr eine Kategorie des Besitzes, also eine bestimmte Vermögensmacht, und dann, weil alle Producte, die wieder zur Production verwandt werden, doch offenbar Arbeitsproducte sind und dem productiven Process der Arbeit angehören, also unter den Begriff der Arbeit fallen und die Aufstellung eines neuen productiven Factors nicht gestatten. Es ist ganz dasselbe, ob zwei Personen zusammen einen Baum fällen, oder aber der eine eine Säge herstellt, und der andere damit den Baum umsägt. In beiden Fällen ist nur eine gewisse technische Einrichtung der Arbeit vorhanden. Das Ganze, ebenso wie seine Theile, ist immer Arbeitsproduct und im letzten Falle verhält sich das Sonderproduct der Säge nicht anders zum ganzen Resultat, wie im ersten Falle das der halben Arbeit zur ganzen. Nicht anders wäre es, wenn ein einzelner Arbeiter, anstatt sich unmittelbar an das Fällen des Baumes zu machen, zuerst eine Säge herstellen und dann mit dieser den Baum umsägen würde. Man sieht aus diesen Beispielen, die sich aus jedem Zweige der Arbeitstechnik Jedem von selbst ergeben, dass jener irrige Begriff des Capitals mit dem der Arbeitstheilung verwechselt wurde. Die Arbeitstheilung erhöht den productiven Erfolg der Arbeit, sie macht gewisse Arten der technischen Arbeit erst möglich, sie ist aber kein selbständiger Factor der Production. Jene falsche Definition, welche die Einheit der Arbeit zerreisst, ist offenbar daraus entstanden, dass man sich auf den Standpunct der einzelnen Privatunternehmung stellte, anstatt auf den der gesammten Volkswirthschaft. Vom letzteren Standpuncte stehen alle Arbeitsverichtungen unter einander in Verbindung und Wechselwirkung. Jeder Arbeitsprocess steht in Beziehung zu anderen, in die er einmündet; die Arbeitstheilung bewirkt eine Circulation der Arbeitskräfte, dergestalt, dass an jedem Punkte, wo

gearbeitet wird, zugleich andere Arbeit mitgeleistet wird oder jede Arbeitsstufe auf den Schultern einer früheren Stufe der Arbeit steht. Die Kraft, welche dieses Arbeitsnetz ins Leben ruft, ist keine andere, als welche überhaupt die Arbeit organisirt, nämlich der Besitz. Das Capital ist daher eine besondere Kategorie des Eigenthums und zwar das productive Werthvermögen oder das Eigenthum unter dem Gesichtspuncte des Werthes, wesshalb es auch immer in einer bestimmten Werthsumme ausgedrückt wird, in der Regel in Geld, dem allgemeinen Mass der Werthe, und jede Geldsumme, die productiv verwendet werden kann, für sich schon ein Capital ist, wenngleich es in der productiven Anlage eines technischen Trägers bedarf, Häuser, Grundstücke, Werkzeuge u. dergl.

Jede Production geht, wie wir wissen, nur durch Arbeit vor sich, welche an Naturobjecten geleistet wird und die Naturkräfte den menschlichen Zwecken dienstbar macht. Denken wir uns einen Unternehmer, der ein productives Geschäft beginnen will, so muss er ein Capital haben, welches ihn befähigt, in den Arbeitsprocess einzutreten und seinerseits neue Arbeiten ins Werk zu setzen. Mit dem einen Theil seines Capitals kauft er Rohstoffe, Maschinen, Werkzeuge, Brennstoffe u. s. w., mit dem anderen Theile lohnt er seine eigenen Arbeiter; es ist gleichgültig, ob er auch für diese Lebensmittel einkauft, um sie ihnen *in natura* zu verabreichen, oder ob er ihnen Geld auszahlt, damit sie sich ihren Unterhalt selbst beschaffen. Um das Wesen der Sache ganz zu durchschauen, müssen wir uns vorstellen, dass die Herstellung aller jener Producte durch Arbeit in beständigem Flusse ist und niemals aufhört, sowie dass eine unbegrenzte Menge von Capitalisten daran betheiligt sind, ganz in der gleichen Weise, wie jener einzelne Unternehmer. Dann erhalten wir auf der einen Seite eine unendlich abgestufte und verzweigte Arbeit, welche in beständiger Circulation durch ihre Producte begriffen ist, und auf der anderen Seite eine einheitliche Masse von Capital, welche jenes Arbeitssystem in Bewegung setzt und in Zusammenhang bringt. Es ist aber einleuchtend, dass jeder einzelne Unternehmer nicht nur mittelst seiner eigenen, sondern auch mittelst der in anderen Unternehmungen thätigen Arbeiter producirt, so dass wir sagen müssen, das Capital concentrirt die Arbeit, es erweitert die Einheit des Arbeitssystems, soweit seine Werthmacht reicht. Mit anderen Worten, es schafft gesellschaftliche Arbeit, wie es selbst gesellschaftliche Vermögensmacht ist, unabhängig von den

Grenzen eines obrigkeitlichen Bezirks oder von der corporativen Abgrenzung einer Zunft.

§. 24. Geschichtliche Grundlagen des Capitals.

Das Verständniss dieser Definition wird aus folgendem klarer werden. Gegenstand des Besitzes ist von Anfang an nur die Natur, d. h. die gesammte Aussenwelt, mithin die ganze Fülle der äusseren Gegenstände der Natur, der beweglichen wie der unbeweglichen, sogar mit Einschluss des natürlichen Menschen (*homo*), so dass in letzterer Hinsicht sich der Besitz auch auf die Arbeitskraft erstreckt, soweit sie im *homo* enthalten ist und dieser als Object des Besitzes behandelt werden kann. Je näher nun die Production der Natur steht und je mehr sie von dieser abhängt, desto mehr muss der körperliche Character des Besitzes und vor allem der Grundbesitz überwiegen. Die productive Macht liegt im Grundeigenthum, jedoch in der erweiterten Bedeutung, welche wir früher kennen gelernt haben und wornach es als Haus- oder Grundobrigkeit auch eine Herrschaft über die dazu gehörigen Arbeitskräfte gewährte. Daher sind lange Zeit hindurch die beweglichen Sachen entweder gar keine selbständigen Objecte des Eigenthums, sondern nur Pertinenzen des Grundeigenthums, oder sie unterliegen, soweit sie aus diesem Verbande heraustreten und selbständig werden, einer besonderen Rechtsordnung, welche beweist, dass man sie mit dem Grundeigenthum, welches vorzugsweise die productive Vermögensmacht repräsentirte, nicht unter einen rechtlichen Begriff bringen wollte. Beispiele dieser Art sind die altgermanischen Institute des Heergeräthe und der Gerade, welche dem beweglichen Besitze, wie ihn ein Mann oder eine Frau bei Lebzeiten haben mag, eine eigenthümliche Stellung im Rechtsverkehr verliehen. Bei den Römern deutet hierauf der bekannte Unterschied der sog. *res mancipi* und *necmancipi* (*Gaj. comment. II.* 15 ff.). Zu den *res mancipi* gehörten diejenigen beweglichen Sachen, welche nur durch *mancipatio* übertragen werden konnten gleich den Grundstücken, nämlich Pferde, Rinder, Esel und Sclaven; die *res necmancipi* dagegen wurden durch einfache *traditio* veräussert und umfassten den übrigen Mobilienbesitz. Der Grund dieses anscheinend räthselhaften Unterschiedes kann nur darin gelegen haben, dass die *res mancipi* zum nothwendigen und öffentlichen Besitze des römischen Bürgers gehörten, indem sie seine productive Ausstattung vollendeten (*familia pecuniaque*). Die *res necmancipi* dagegen waren gleichgültiges Vermögen, an welchem die Bürgergemeinde kein Interesse nahm, weil sie in den Zeiten der Naturalwirthschaft keine produc-

tive Bedeutung hatten. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung möchte noch darin liegen, dass auch die Rustical-, nicht aber die Urbanalservituten zu den *res mancipi* gerechnet wurden; denn nur die ersteren sind für die Bodencultur nothwendig. Die Mobilien treten in den allgemeinen Begriff des Eigenthums erst später ein, nachdem sie eine ebenbürtige Bedeutung für die Production erlangt haben, und dies geschieht durch das stärkere Hervortreten der Industrie und des Handels. Diese Productionszweige sind vom Grund und Boden nahezu unabhängig und können daher aus der Verfassung des Grundeigenthums heraustreten und sich eine besondere Verfassung schaffen. Bei den Römern freilich ist dies im Grunde niemals geschehen, weil sie rechtlich keine Verschiedenheit der Erwerbszweige kannten, sondern allen Erwerb in dem allgemeinen Rahmen der Hauswirthschaft zusammenfassten. Hier konnte daher die Entwicklung nur die sein, dass der Unterschied der *res mancipi* und *necmancipi* später verschwand und die Losreissung des Grundeigenthums vom Staate die Gleichstellung des beweglichen und unbeweglichen Besitzes bewirkte, so jedoch, dass der erstere der massgebende Typus wurde. Dagegen bei den Germanen hat der auf den beweglichen Besitz gegründete Erwerb, der nicht in der Hauswirthschaft aufging und nicht vom Staate, sondern nur von der Grundobrigkeit sich losmachte, es zu einer eigenen Verfassung gebracht, in welcher wieder das Moment der obrigkeitlichen Herrschaft sich geltend machte. Dies ist in den Zünften geschehen, durch welche sich der bewegliche Erwerb organisirte, und dadurch ist der Gegensatz des städtischen zum ländlichen Eigenthum ausgebildet worden. Es würde hier zu weit führen, darzuthun, nach welchen Principien sich das Eigenthumsrecht der städtischen Bevölkerung des Mittelalters gebildet hat. Bekannt ist aber, dass die Einwohner der Städte ihr eigenes Recht hatten, das von dem der Grundherrschaften und des Bauernstandes sich in wesentlichen Puncten unterschied. Vielfach wurde in den Städten das römische Recht recipirt, und auch in der neueren Zeit ist das Handelsrecht ein auf dem Boden des städtischen und beweglichen Erwerbs erwachsenes Recht. In den Stadtrechten, wie im Handels- und Wechselrecht drängte das allmählich zur Entwickelung reifende Capital sich zur Beachtung hervor. Wir müssen uns aber hier, um nicht zu weit abzuschweifen, mit der Darlegung der leitenden Gesichtspuncte begnügen. Die Verfassung des beweglichen Erwerbs ist wesentlich eine Arbeitsverfassung, weil die beweglichen Sachen,

soweit sie besondere Erwerbszweige begründen, durch technische Arbeit entstehen. In den Zünften war nun die Herrschaft über die Arbeit in rein persönlicher Weise organisirt, indem jede Zunft ein bestimmtes Arbeitsgebiet umfasste und auf diesem Gebiet die Arbeit nach genossenschaftlichen Grundsätzen in den drei Stufen der Meister, Gesellen und Lehrlinge verrichtet wurde. Diese Zunftarbeit ist somit rechtlich die technische Arbeit oder Arbeit an Mobilien. Auch die Verfügung über Zunftarbeit war, wie wir gesehen haben, ein Vermögensrecht, welches im Meisterrecht enthalten war, und zugleich ein obrigkeitliches Corporationsrecht, dessen Erwerb aber vom Grundeigenthum unabhängig und überdies durch productiven Besitz nur in geringem Masse bedingt war. Die Zunftarbeit war in technischer Hinsicht verhältnissmässig einfach, sie beruhte mehr auf persönlicher Arbeitsgeschicklichkeit, auf solider und kunstreicher Handarbeit, als auf der Combination complicirter physikalischer und chemischer Processe; dagegen war sie andererseits bildender und umfassender, da jedes Zunftmitglied das ganze Arbeitsgebiet seiner Zunft beherrschen musste. Die Erwerbsfähigkeit lag also hier im Ganzen in der persönlichen Arbeit, weit weniger in der Heranziehung fremder Arbeit, wie sie das heutige Capital verschafft, und in diesem Sinne konnte man sagen, das Handwerk hat einen goldenen Boden, denn die Handarbeit, nicht die Anwendung technologischer Gesetze, brachte den Erwerb. Durch die Entwickelung der Industrie und des Handels ist nun im Lauf der Jahrhunderte der bewegliche Besitz gestiegen, so dass der Gewerbebetrieb nicht mehr auf Grund des blossen Meisterrechts, sondern nur vermittelst eines Vermögens, welches die Verfügung über fremde Arbeit gewährt, betrieben werden kann. Der Grund hiefür liegt in der Veränderung der Arbeitstechnik, zu welcher der grössere Vermögensbesitz den Anreiz geben musste; in der gesteigerten Arbeitstheilung, hauptsächlich aber in dem Gebrauch der Maschinen, in dem Arbeiten auf Vorrath und für den auswärtigen Export, mithin in der vermehrten Quantität der Arbeit, deren die einzelne Unternehmung bedarf; damit hängt zusammen das Bedürfniss einer erhöhten Qualität der Arbeit, die durch die Benützung manichfaltiger verfeinerter Instrumente der Arbeit, ausgesuchter Rohstoffe u. s. w. bedingt ist. Im Ganzen und Grossen lässt sich dieser Umschwung damit ausdrücken, dass an die Stelle der Handarbeit die Technik tritt, welche in der vorwiegenden Anwendung mächtiger Naturkräfte besteht, wie der Dampfkraft, der Electricität, der

Schwerkraft u. dgl. Auch diese werden zwar nur durch Arbeit in Bewegung geszt, allein nicht sowohl die Hand des Arbeiters, als vielmehr die von ihr geleitete Naturkraft bringt den productiven Erfolg hervor. Und hier beachte man folgende lehrreiche Parallele. Im Alterthum ging das Grundeigenthum infolge der wirthschaftlichen Fortschritte im beweglichen Eigenthum unter und das gleiche fand in der neueren Zeit statt, jedoch in weit grösserem Massstabe. Denn im Mittelalter war die Urproduction, welche auf der Natur beruhte, von der gewerblichen Production getrennt, und beide hatten ein nach Ständen gesondertes Besitzrecht für sich. Die moderne Industrie und der moderne Handel machten dieser Sonderung ein Ende und schufen eine einheitliche Volkswirthschaft und ein einheitliches Besitzesrecht, das auf der modernen Technik beruht. Das Grundeigenthum ist zwar fähig, bis zu einer gewissen Grenze diesem Verschmelzungsprocess Widerstand zu leisten und sich sein besonderes Recht und seine Verfassung zu erhalten, wie das Beispiel Englands beweist. Denn die productive Kraft des Grundeigenthums beruht immer und überall zum grossen Theile auf den ursprünglichen Kräften des Bodens und ist insoweit von der technischen Arbeit unabhängig. Das Grundeigenthum ist daher immer noch etwas anderes als der gewerbliche und commercielle Besitz, und kann daher auch in der Staatsverfassung sich behaupten. Jedenfalls aber musste die industrielle und commercielle Umwälzung die einfache Zunftarbeit und deren Verfassung über den Haufen werfen und bewirken, dass man jetzt, um Unternehmer zu werden, productives Vermögen im voraus besitzen muss.

§. 25. Das Capital ist Herrschaft über die Natur durch Arbeit.

Das Capital ist also productives Werthvermögen und zwar nicht im körperlichen Sinne, sondern im ideellen Sinne als Werthvermögen. Auch das Capital ist, wie das frühere Meisterrecht, im wesentlichen nichts anderes als Verfügung über Arbeit, und da jede Arbeit Naturkräfte in Bewegung setzt, über die Natur, worin das Criterium des Besitzes liegt. Während aber das Grundeigenthum die ursprüngliche Naturkraft zum Ausgangspunct hat und im wesentlichen dabei stehen bleibt, und das Zunftrecht die Natur nur in den Grenzen der einfachen Handarbeit beherrschte, gibt das Capital Herrschaft über die technischen Naturkräfte und ist vermöge seiner industriellen und commerciellen Grundlagen von den localen Schranken des Grundeigenthums und der Zunftarbeit unabhängig. Die Naturherrschaft des Capitals erstreckt sich über das ganze der Menschenkraft erreichbare Universum. Seine Verfügung über Ar-

beit erlangt nun das Capital durch die Fähigkeit, die Arbeit zu lohnen, d. h. für ihre Leistungen zu entschädigen. Diese Fähigkeit besass freilich der Zunftmeister auch, da auch er seine Gesellen und Lehrlinge lohnen und unterhalten musste. Worin liegt nun hier der Unterschied? Zunächst darin, dass der Zunftmeister im wesentlichen nur die Arbeit innerhalb des eigenen Geschäfts lohnte, das Capital dagegen die Arbeit über diese Grenzen hinaus, also gesellschaftliche Arbeit lohnt, nämlich zum Theil im förmlichen Arbeitslohn, zum Theil im Ankauf von Producten anderer Arbeit, die dadurch indirect gelohnt wird. Sodann aber darin, dass die Zunftarbeiter nur aus dem Einkommen ihren Lohn erhielten, und zwar grösstentheils *in natura* im Hause des Meisters; jetzt dagegen erhalten die Arbeiter ihren Lohn aus dem Capital und zwar durch das Geld in Producten der gesammten Volkswirthschaft. Denn das Capital ist ein Product der gesellschaftlichen Circulation, der Zunfterwerb war in der Hauptsache nur ein Product der localen Circulation. Die Zunftarbeit reichte hin, um Gesellen und Lehrlinge zu halten, das Capital entsteht durch die Weltindustrie und den Welthandel. Das Mercantilsystem war daher die eigentliche Pflanzstätte des Capitals und es ist begreiflich, dass man den Capitalreichthum im Gelde erblickte. Diese Ansicht war zwar einseitig, aber sie stand doch noch auf dem Boden der Thatsachen, während die nachfolgenden Theorien nur speculative Luftgebilde producirten. Diese falschen Definitionen führten dazu, selbst in den werthlosen selbsterzeugten Waffen und Geräthen primitiver Jäger und Hirten Capital zu entdecken und so die Wissenschaft geradezu lächerlich zu machen.

§. 26. Entwickelung des Capitals durch die Geldwirthschaft.

Das Capital ist Herrschaft über Arbeit, erlangt durch Werthvermögen. Wenn nun das Capital die Macht gewährt, Arbeit im ganzen Bereich der Gesellschaft in Dienst zu nehmen und zu benutzen, so ist damit offenbar eine neue Vermögensmacht gegeben, welche weder in der Staatsgewalt, noch in der Obrigkeit wurzelt, sondern in den gesellschaftlichen Productionsverhältnissen, welche eine Circulation der Arbeit in so weitem Umkreis und in so langen Zeiträumen ermöglichen, dass zwischen der Production und der Consumtion ein weiter Abstand eintreten kann. Dies ist nicht denkbar ohne eine bedeutende Steigerung des Arbeitsertrages, die eben in der Natur der capitalistischen Production ihre Erklärung findet, wie sie oben dargelegt wurde. Der Grund liegt nämlich in einer immensen Steigerung der Herrschaft über die Natur und es ist nur

socialistischer Irrthum zu behaupten, dass die capitalistische
luction die Arbeit ausbeute; ein Irrthum, der freilich durch die
hen Theorien vor ihnen verschuldet wurde, denn diese Theo-
laufen darauf hinaus, dass das Capital durch Ersparung am
itslohn oder durch die Theilung des Arbeitsertrages zwischen
tz und Arbeit entstehe. Damit das Capital in der Production
bestimmenden Factor werden kann, muss das Bedürfniss und
Nothwendigkeit allgemein geworden sein, Arbeit in grösserer
ge und in höherer Qualität nach den Grundsätzen der Arbeits-
ung zu verwenden; es muss aber auch zugleich der Werth zu
rer Entwickelung gelangt sein, weil er nur dadurch zu einer
llschaftlichen Macht werden kann. In der That lehrt die Ge-
hte, dass in den älteren Perioden die Producte verhältnissmäs-
werthlos waren, so dass damals in Pfennigen und Groschen ge-
tzt wurde, was später in Gulden und Thalern. Wenn der Pro-
ionsertrag dem Werthe nach so unbestimmt und geringfügig ist,
die ökonomische Existenz der Individuen dadurch nicht gesichert
len könnte, kann die Production offenbar nicht nach den Rück-
en des Werthes erfolgen; und dies um so weniger, ein je grös-
r Theil des Productes von vorneherein seine consumtive Bestim-
ig hat und gar nicht in den Verkehr gebracht werden kann. Im
elalter diente der eine Theil des Ertrages für den Unterhalt der
bauenden Classe und die Bedürfnisse des ländlichen Betriebs,
andere Theil ging in der Form von Reallasten, Zehnten, Gül-
u. s. w. an die herrschenden Classen über, so dass für den Ver-
f auf offenem Markte wenig oder nichts übrig blieb, auch wenn
er im Sinne des heutigen Verkehres offen gestanden wäre. Dies
also ein Vorherrschen der Naturalwirthschaft, welche den Pro-
en den freien Verkehr in der Gesellschaft gegen Geld unmög-
machte, sondern sie vielmehr in der Hauptsache unmittelbar *in*
ra der Consumtion zuführte. Vom Standpuncte der Consum-
lässt sich aber ein Werth der Güter nicht bestimmen. Denn
n die Güter nicht circuliren, sondern in der Wirthschaft bleiben,
daselbst unmittelbar verbraucht zu werden, gibt es keinen ge-
nschaftlichen Massstab, der auf sie angewandt werden könnte,
er dem der naturalen Quantität und Qualität, worin aber kein
nent des Werthes liegt. *Nequam agricolam esse,* sagte noch
ius H. N. 18. 40, *quisquis emeret quod praestare ei fundus posset.*
l. auch oben p. 29.) Wenn es aber die Regel ist, nichts zu
fen, dann kann auch regelmässig nichts verkauft werden; die

Producte bleiben beim Producenten und eine Werthcirculation kann sich, abgesehen von fremden Handelsartikeln, nicht ausbilden. Man denke sich den Besitzer eines Hauses oder Gartens; ersteres mag viele Räume haben, aber es kann nur von der Familie und den Angehörigen des Hauses bewohnt werden; ebenso mag der Garten jährlich reichen Ertrag an Früchten und Blumen gewähren, 'aber wieder nur für den Besitzer und seine Familie, ohne dass die Möglichkeit des Verkaufes gegeben ist. Hier ist klar, dass unter solchen Umständen dem Hause oder Garten kein Werth beigelegt werden kann. Die naturalen Bedürfnisse können dadurch mehr oder minder befriedigt werden, aber nichts weiter. Es kann unter Umständen ein Massenconsum stattfinden; aber aus dem rein persönlichen Verbrauche dieser Güter im Kreise der Familie lässt sich kein Werth abstrahiren. Aehnlich waren die Verhältnisse des Mittelalters. Der Gütterertrag konnte oft reichlich ausfallen, allein daraus folgte nur die Möglichkeit eines gesteigerten Consums oder der Anhäufung grosser Vorräthe auf längere Zeit hinaus; daher erklärt es sich, dass im Mittelalter der Reichthum namentlich in dem Massenverbrauche, insbesondere bei festlichen Gelegenheiten, Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen u. s. w. sich zeigte. Diese Verhältnisse ändern sich erst dann, wenn die Producte aus dem engen Kreis der Naturalwirthschaft und der Geschlossenheit der einzelnen Wirthschaften heraustreten und in den freien Verkehr übergehen, wodurch dann ein allgemeiner Massstab der gleichen Schätzung für sie gegeben wird. Nachdem nun der Werth allgemein den Gütern anhaftet, dadurch dass sie mehr und mehr zum Absatz gebracht werden, muss auch der Werth selbst im fortschreitenden Wachsen begriffen sein, so dass die Güter werthvoller werden. In Folge dessen gewährt dann der Besitz einer gewissen Gütermasse *in natura* zugleich einen verhältnissmässig steigenden Werthbesitz und so bildet sich das Werthvermögen in der Wirthschaft aus und erstarkt dermassen, dass es schliesslich den obrigkeitlichen Character des Eigenthums bei Seite schiebt und als gebietende Potenz an dessen Stelle tritt. Es ist dies ein ähnlicher Hergang, wie wenn in der Natur sich Bewegung in Wärme verwandelt, oder wenn in den Materien des Rechts die Grundidee verändert wird, z. B. die väterliche Gewalt sich mit der Zeit in ein blosses Erziehungs- und Züchtigungsrecht umwandelt oder in der Ehe die Frau, die ursprünglich nur Sclavin des Mannes ist, später dessen gleichberechtigte Genossin mit eigenem Vermögen wird. Daher kann das Ca-

pital als gesellschaftliche Machtform offenbar nur auftreten in der Periode der Geldwirthschaft und der freien Arbeit, dagegen nicht in der Naturalwirthschaft und bei unfreier Arbeit, wo dieselbe entweder gar nicht gelohnt wird oder doch nur in Naturalien im engen Kreise der eigenen Wirthschaft und häufig mit dem eigenen Product derselben. Im Handwerk fand nun freilich eine Abweichung davon insofern statt, als die Gewerbsproducte der Regel nach für den Verkauf auf freiem Markte bestimmt waren und nicht im Hause des Handwerkers zur Consumtion gelangen konnten; allein letzteres ist nicht von Anfang an, und auch später nicht durchweg der Fall. Der Handwerker arbeitete meistens nur auf Bestellung gegen Lieferung der erforderlichen Materialien, wie heute noch manche Gewerbe, z. B. Schuster oder Schneider, blos auf Bestellung arbeiten. So war es ursprünglich in den meisten Handwerken die Regel, namentlich als die Handwerker noch zum Hofgesinde der Herren gehörten. Auch die Zünfte waren vielfach noch zu herrschaftlichen Diensten verpflichtet und das Gebiet der Zunftarbeit war anfangs wohl sehr beschränkt, da vieles für den Hausverbrauch durch die eigene Wirthschaft hergestellt wurde, und die Handwerker gegenüber dem selbst producirenden Publicum in vielen Beziehungen zurückgesetzt waren. Auch die Bezahlung erfolgte vielfach in Naturalien, wie noch jetzt im Müllergewerbe üblich ist. Ueberdies war der Verbrauch von Gewerbsproducten äusserst spärlich; Kleider, Waffen vererbten sich durch Generationen und unzählige Dinge, welche die moderne Industrie liefert, waren im Mittelalter ganz unbekannt. Auch kann noch der Umstand als Beleg dienen, dass mit dem Handwerk das Halten von Verkaufsläden nicht verbunden war. Es wurde im Handwerksverkehr eigentlich nur die Arbeit vergütet und es hatte mithin das Handwerk kein Capitalbedürfniss, da die wenigen Geldanschaffungen durch die laufenden Geldeinnahmen gedeckt wurden. Daher war auch nicht Capitalerwerb, wie heut zu Tage, der Zweck der Industrie, sondern nur der Unterhalt, die Nahrung, weshalb es geradezu hiess, dass in den Städten und in den Gewerben die bürgerliche Nahrung betrieben werde. Das hiess aber aus dem Geiste der blossen Arbeit sprechen, nicht aus dem Geiste des Capitals. Denn der Capitalerwerb findet im Verhältniss der Grösse des Capitals statt, nicht im Verhältniss der persönlichen Lebensbedürfnisse des Unternehmers. Man kann nicht sagen, dass das Capital seinen Mann nährt, wie man es vom Handwerk zu sagen gewohnt war. Dadurch werden

auch die manchfachen monopolistischen Bestimmungen der Zunftrollen begreiflicher und rationeller, weil es sich für die Zunftleute nicht um unpersönlichen Gewinn, sondern um die persönliche Existenz handelte. Die Zunftarbeit musste den Unterhalt nach bürgerlichen Begriffen erbringen, auch der Wohlstand hat im Grunde nur diese persönliche Bedeutung. Daher konnte von freier Concurrenz im heutigen Sinne bei der Zunftarbeit keine Rede sein; sie durfte nur soweit gehen, dass sie zwar den Einen Wohlstand bringen, aber nicht den Anderen ihren Unterhalt rauben konnte. In der Zunft lag ein starkes Moment genossenschaftlicher Gleichberechtigung, weil durchschnittlich die Arbeit der Einen so gut war, wie die der Anderen.

Wir finden in diesen Verhältnissen die Erklärung eines anderen Umstandes, welcher unserer heutigen Anschauung der Dinge ganz fremdartig und irrationell erscheint, dagegen im Alterthum und im Mittelalter durchaus angemessen und natürlich war, nämlich der grossen Zersplitterung des Münzwesens. Während in der Neuzeit das Bestreben auf eine nationale und selbst internationale Einheit des Geldwesens gerichtet ist, hatte im Mittelalter fast jede Stadt, jedes kleine Territorium seine eigene Münze. Das Münzrecht wurde, wie schon im römischen Reiche, verliehen wie jedes andere Corporationsrecht, bezog sich aber in dieser Hinsicht vorwiegend nur auf die kleine Münze, namentlich das Kupfergeld. Der Grund hiefür ist einleuchtend. Der Güterumlauf war äusserst beschränkt und bewegte sich fast nur in engen localen Grenzen. Für diesen Zweck genügte ein locales Münzwesen vollkommen und solange die Naturalwirthschaft andauerte, lag darin nicht der mindeste Uebelstand; war ja auch das Mass- und Gewichtswesen in der gleichen Weise organisirt. Die Nachtheile des zersplitterten Münzwesens machten sich erst seit der Ausbreitung der Geldwirthschaft fühlbar.

§. 27. Der Geldverkehr in der Naturalwirthschaft.

Richtig ist nun allerdings, dass im Mittelalter, wie auch schon im Alterthum, ein gewisser Güterumsatz gegen Geld stattfand, so dass also insoweit die Producte einen Preis haben mussten, aber dies war kein regelmässiger Güterabsatz im heutigen Sinne. Der Handel war grösstentheils nur Seehandel und zwar auswärtiger Handel mit fremden, kostbaren und seltenen Sachen. Wir haben z. B. eine Stelle bei *Plinius* (H. N. 6. 23), worin er klagt, dass aus Indien jedes Jahr mindestens für 55 Mill. Sest. (etwa 10 Mill. Mark) Waaren eingeführt würden; eine in Anbetracht aller Umstände gewiss geringfügige Summe, selbst wenn sie nicht übertrieben

. Der Land- und Binnenhandel existirte im Grunde gar nicht,
r Handel mit Bodenproducten war sogar lange Zeit ganz verbo-
ı und die Verkehrs- und Transportmittel waren im höchsten Grade
schränkt und mangelhaft. Auch war der Handel vielfach blosser
ıuschhandel oder doch auf unmittelbare Rückfracht berechnet
d schon dadurch in enge Grenzen eingeschlossen; daher war der
iterumsatz in weiteren Kreisen nicht die regelmässige Wirkung
ıes allgemeinen wirthschaftlichen Gesetzes, sondern mehr etwas
atsächliches und ausnahmsweises; dadurch erklärt es sich auch,
ss die Theorie wie die Sprache blos den Begriff des Preises
ınnte, der rein thatsächlich ist und auf privater Einigung beruht,
gegen zu dem Causalbegriff des Werthes und dem Gesetz der
'erthbildung als Norm des Preises nicht durchdrang. Das Be-
usstsein, dass der Preis keine Sache der blos individuellen Ver-
nbarung ist, sondern vielmehr in dem Werth seine tiefere ge-
llschaftliche Norm findet, war mithin in jener Periode noch nicht
rwacht, und die Versuche der antiken wie der mittelalterlichen
'heoretiker, den Begriff des rechten und wahren Preises (*justum
retium*) festzustellen, sind über rein sittliche Betrachtungen kaum
inausgekommen. In der canonistischen Doctrin tritt hauptsächlich
er Gedanke hervor, dass im Preise eigentlich nur die geleistete
Arbeit vergütet werden solle, und es ist bekannt, dass der Kauf-
ıandel überhaupt verworfen wurde, weil der Händler ohne Lug
ınd Trug nicht bestehen könne. In den päpstlichen Erlassen ist
llerdings zuweilen von einem *valor rei* die Rede (s. z. B. cap. 6
X. 5. 19), allein darunter ist nur der jeweilige Marktpreis zu ver-
stehen. Werth und Preis sind daher ganz verschiedene Dinge.
Ein Preis kann zu jeder Zeit gezahlt werden und selbst für Dinge,
die gar keinen Werth haben; er ist ein blosses Aequivalent und
kann in allem entrichtet werden, was man als Gegenleistung an-
nehmen mag, und nach jedem Massstabe, nach dem der Nützlich-
keit oder Seltenheit oder des Bedarfes, der Noth u. s. f. Der
Werth dagegen haftet den Gütern an als Product der ganzen
Volkswirthschaft, gewissermassen als Niederschlag bestimmter Pro-
ductionsverhältnisse. Er wird von den Einzelnen weder vereinbart
noch hervorgebracht, er kann nur geschätzt und ermittelt werden.
Er drängt die naturale Bedeutung der Güter zurück und macht sie
zu blossen Trägern einer höheren Potenz, welche in einem tieferen
Zusammenhange der wirthschaftlichen Action ihren Grund findet.
Der Preis dagegen schmiegt sich jeder Bedeutung an, welche die

Dinge für die Menschen haben können. Wo aber der Preis etwas rein factisches und individuelles ist, kann er abgesehen vom Sittengesetz keinen Bestandtheil der öffentlichen Ordnung bilden, so dass hierin schon der Beweis liegt, wie man in der vorcapitalistischen Periode von dem Werthe als allgemeinem Massstabe des Güterumlaufes abstrahiren musste. Dem scheint zwar zu widersprechen, dass schon im Mittelalter, wie im Alterthum, der Geldbesitz und das Geldverleihen gegen Zins, das *foenus*, der Geldwucher, eine grosse Rolle spielte und das Capital insoweit schon in weiterem Umfang existirt haben müsste. Allein dies ist gleichwohl nicht der Fall, sondern es ist dagegen einzuwenden, dass der Geldbesitz an sich noch kein Capital, kein productives Werthvermögen ist, und dass in jenen Perioden in der Hauptsache die Production nicht auf der Geldcirculation der Güter beruhte. Auch war die Geldmacht demgemäss weder im Mittelalter, noch im Alterthum eine normale; vielmehr waren die Geldverleiher, besonders die Juden im Mittelalter, eine Wuchererclasse im eigentlichen Sinne des Wortes, die nur die Noth und die Armuth ausbeuteten, nicht mit einem allgemeinen Productionsmittel Handel trieben. An das Geldgeschäft auf Zinsgewinn heftete sich der sittliche Makel der *usuraria pravitas* und das Schuldenwesen wurde im Alterthum wie im Mittelalter als eine öffentliche Calamität angesehen. *Tacitus* nannte es *sane vetus urbi foenebre malum* und *Cato* verglich die Foeneratoren mit Mördern und Räubern. Mit diesem Schuldenwesen darf das Creditwesen der heutigen Capitalwirthschaft nicht verglichen werden. Wer Geld auf Zinsen nahm, war regelmässig dem ökonomischen Verfall preisgegeben, weil die Production nur auf dem naturalen Besitz, nicht auf dem Capital beruhte. Die Verschuldung war eine öffentliche Gefahr, kein regelmässiger Zustand. Insbesondere wurde die Entrichtung von Geldzinsen schon von den Römern nicht als die naturgemässe Vergütung einer überlassenen Capitalnutzung angesehen; dies ist eine ganz moderne Auffassung, welche lediglich in den modernen Productionsverhältnissen wurzelt. Das Geld erschien den Alten mit Recht als unproductiv. Der römische Jurist *Pomponius* sagte: *Usura pecuniae quam percipimus in fructu non est, quia non ex ipso corpore sed ex alia causa est, id est ex nova obligatione* (*L.* 121 *D. de verb. sign.*) Daher bildete auch bei den Römern das Zinsversprechen keinen wesentlichen oder natürlichen Bestandtheil des Darlehenscontracts. Das *mutuum* war ein Vertrag, der lediglich zur Rückerstattung des Empfangenen verpflichtete. In der ältesten

Zeit war das *mutuum* nicht einmal klagbar, sondern man lieh aus Gefälligkeit oder Gunst, wie es zwischen Freunden und Bekannten vorkommt, oder um der Ehre willen, und dies war für reiche Leute ein Mittel, sich Ansehen und Anhang im Volke zu verschaffen. Nur die sittliche Pflicht der Dankbarkeit verpflichtete zur Rückgabe und zur Erwiederung. (*Varro Ling. lat.* §. 179: *Munus, quod mutuo animo qui sunt dant officii causa. Terent. Phorm.* 1. 2: *Si quis quid reddit, magna habenda est gratia. Cicero Laelius: benefici liberalesque sumus, non ut exigamus gratiam, neque enim beneficium foeneramur.*) Erst das Foeneratorenthum machte aus dem Geldverleihen eine Quelle bedrückenden und aussaugenden Erwerbs, ursprünglich in der strengen Rechtsform des *nexum*, welches die Person, ja das Leben und die Freiheit des Schuldners der Rache des Gläubigers preisgab, als strenge Strafe für die von ihm begangene Treulosigkeit. So heisst es z. B. bei *Gellius noct. Att.* XX. 1. zur Verherrlichung der *fides Romana: hanc autem fidem majores nostri non modo in officiorum vicibus, sed in negotiorum quoque contractibus sanxerunt maximeque in pecuniae mutuaticiae usu atque commercio; adimi enim putaverunt subsidium hoc inopiae temporariae, quo communis omnium vita indiget, si perfidia debitorum sine gravi poena eluderet.* Das *nexum* wurde durch eine *lex Poetelia a.* 430 *u. c.* abgeschafft und daher datirte man in Rom, wie *Livius* sagt, eine neue Aera der Freiheit (*aliud initium libertatis.*) Allein das Foeneratorenthum blieb deshalb nicht minder ein Krebsschaden der römischen Zustände und ebenso auch in anderen Staaten. Auch bei den Griechen war das ἐπὶ σώμασι δανείζειν üblich gewesen und der Geldwucher wirkte dort ebenso verheerend. Hieraus erklärt sich, dass im Alterthum aus politischen Gründen die Gesetzgebung dagegen einschritt, und im Mittelalter hat die Kirche mit Zustimmung des Staates und unter dem Beifall der ganzen christlichen Welt den Geldwucher als Sünde verurtheilt. Hiernach lässt sich behaupten, dass damals der Geldbesitz keine Kraft und Gesundheit war, sondern vielmehr eine Krankheit, die den Staatskörper in beständige Unruhe und Zerrüttung versetzte. Dies beweisen die vielen Schuldgesetze des Alterthums; ja es kam sogar häufig vor, dass die Forderungen der Gläubiger durch *novae tabulae* u. dgl. einfach annullirt oder gekürzt wurden. Im Mittelalter wurde dieser Process, der wie ein Aderlass erscheint, hauptsächlich an den Juden vorgenommen, die von Zeit zu Zeit in Contribution gesetzt wurden. Auch im jüdischen Volke war der Geldbesitz und

Erwerb etwas abnormes, wie es in dem neuen Testament sich zeigt: Christus trieb die Geldwechsler aus dem Tempel, weil sie das Haus Gottes zur Mördergrube machten.

§. 28. Natur d. Werthvermögens.

Ueberall im Alterthum und im Mittelalter war die Geldmacht gefürchtet und verachtet und es galt als ein Zeichen der bürgerlichen Tugend, sich von deren Gefahren frei zu halten. In der Neuzeit dagegen beruht die gesammte Production auf dem Werthvermögen, dessen roulirender Träger das Geld ist. Dadurch hat das Geld seine Natur verändert. Es ist integrirender, organischer Bestandtheil des Wirthschaftssystems geworden, während es früher nur ein äusserlicher, unharmonischer Zusatz zu demselben war und lediglich gewisse Transactionen vermittelte, in denen sich eine Abweichung von dem regelmässigen Zustande kund gab. Der Werth ist nun eine gesellschaftliche Macht, welche Verfügung über Arbeit gewährt und die Arbeit in den Dienst der Production zieht. Die Wirkung dieser Macht steht ganz im Verhältniss zu ihrer Grösse, die an und für sich beliebig sein könnte; allein es ist klar, dass das Capital bei der Natur der productiven Beziehungen, aus denen es entspringt, immer einen grösseren Werthbesitz bedeutet, nämlich einen solchen, der productiv verwendet werden kann und einen Ertrag durch Arbeit abwirft. Aehnlich verhält es sich mit dem Grundeigenthum, welches auch immer eine productiv nutzbare Fläche zur Voraussetzung hat, dagegen an einer blossen Handvoll Erde gegenstandslos wäre. Die Grösse des Capitals lässt sich nun durch den allgemeinen Massstab des Geldes gleichmässig bemessen, und wird daher immer in einer Geldsumme ausgedrückt, woher die häufige Verwechslung des Capitals mit dem Gelde rührt. Darin liegt ein tiefgreifender Unterschied von dem früheren obrigkeitlichen Eigenthum, dessen eigentlicher Inhalt keine Werthgrösse war, sondern ein gewisser Inbegriff von Berechtigungen oberherrlicher Art. Dieses ältere Eigenthum war aber nur der Form nach ein stärkeres Recht, nicht auch dem Inhalte, insbesondere dem Ertrage nach. Der letztere konnte zwar unter Umständen sehr reichlich sein, er gewährte aber nur persönlichen Verbrauch, allerdings nach der Weise des ritterlichen Hoflebens des Mittelalters, also in Ausdehnung auf zahlreiche Dienerschaft und Gefolge, und machte die Gastfreundschaft zur leichten und angenehmen Sitte; im Uebrigen lag in der Ausübung oberherrlicher Rechte und in der gebietenden, vornehmen Stellung gegenüber den Unterthanen eine gewisse persönliche Befriedigung höherer Art und damit zugleich eine dau-

rnde Quelle männlicher Würde, welche für die Pflege des Pflicht- nd Freiheitsgefühles nur vortheilhaft sein konnte. Der Grundherr es Mittelalters war mehr als ein Producent, er war in Person eine olitische Potenz und eine öffentliche Autorität, und sein Auftreten n der Oeffentlichkeit war dem eines regierenden Herrn im kleinen hnlich. Der Werthbesitz ist im Vergleich damit unscheinbar, er esitzt nicht den adlichen Glanz, die stolze Vornehmheit des eudalen Eigenthums, aber er enthält eine stärkere productive Macht, denn er verleiht die Herrschaft über potenzirte Naturkräfte und ist frei von localer Beschränkung. Die capitalistische Periode ist mithin auch eine Periode der höheren gesellschaftlichen Kraftentwicklung, weil das Capital jedem einzelnen Producenten die Arbeit vom Standpunkte der gesellschaftlichen Einheit zur Verfügung stellt. In dem capitalistischen System muss man sich also immer die Arbeit als vereinigte Arbeit denken, unter dem Feudalsystem als isolirte. Zugleich ist die Arbeit, die vom Capital verwandt wird, nothwendiger Weise persönlich frei, weil aus dem blossen Werthbesitz kein Grund der Unfreiheit für die Arbeit herzuleiten ist; daher kann man auch das Capital als diejenige Kategorie des productiven Besitzes bezeichnen, dessen Object die freie Arbeit ist. Demnach erscheint ohne Arbeit auch kein Capital denkbar; mit anderen Worten, die Arbeit gehört in den Begriff des Capitals; sie ist die dienende Kraft des im Capital liegenden Besitzes. Das antike Eigenthum erhielt die erforderliche Arbeit unmittelbar in der Form des Eigenthums selbst, das mittelalterliche durch seinen obrigkeitlichen Character. Das Capital herrscht über die Arbeit als Werthmacht, ohne irgend eine unmittelbare Rechtsform, lediglich kraft gesellschaftlicher Nothwendigkeit. Hiedurch wird es klar, dass das Capital keine blosse Geldsumme sein kann. Das Geld dient nur für den Umsatz des Capitals; es ist aber nicht selbst schon das Capital. Daher ist das Capital eines Volkes unendlich viel grösser, als die darin circulirende Geldmenge, und es ist noch kein Zeichen von überflüssigem Capital, wenn die Geldmenge sich ansammelt, wie es in den Banken oder in den Cassen der Producenten zuweilen geschieht.

Ein solcher verhältnissmässiger Geldüberfluss deutet sogar oft auf Capitalmangel, weil das Geld nicht müssig sich ansammeln könnte, wenn es vom Capital beschäftigt würde, d. h. wenn so viel Capital da wäre, dass eine volle Production stattfinden und der Productionsertrag von ihm in Bewegung gesetzt werden könnte.

Insofern ist die mercantilistische Theorie, welche den Volksreichthum im Gelde erblicken wollte, unrichtig, da der Reichthum an Capital das entscheidende ist; dies ist aber eine ideelle Grösse, nämlich Werthvermögen, welches wie ein elastischer Körper sich beständig im Zustande der Zusammenziehung und Ausdehnung befindet. Da in der Volkswirthschaft durchschnittlich das Gesetz der Proportion herrscht, so existirt auch ein allgemeines Werthniveau, wesshalb die Werthveränderungen sich durchschnittlich in gleichen Verhältnissen einstellen; z. B. der Werth der Grundstücke steigt oder fällt gleichmässig, ohne dass ihre körperliche Existenz sich veränderte. Es ist aber klar, dass ein Steigen des Werthes ein Steigen des Reichthums bedeutet, und da die Substanz des Capitals in der Arbeit liegt, so wird auch das Niveau des gesellschaftlichen Reichthums von den productiven Verhältnissen der vereinten Arbeit abhängen, so dass alles, was die fruchtbare und zusammenhängende Arbeitsnutzung hindert, den Reichthum schädigt und das Capital vermindert. Die Grundstücke, Häuser, Vorräthe und dergl. sind also nicht selbst Capital, sondern man hat an ihnen ein Capital im Verhältniss ihres Werthes durch productive Benutzung; so kann man auch an einem Schmuck oder an einer kostbaren Seltenheit ein Capital haben, wenn man ihren Werth realisirt und productiv verwendet. Der Unterschied zwischen dem Capital und allen übrigen Werthobjecten liegt mithin nur in der productiven Verwendung, welche dann je nach den technischen Verhältnissen des Betriebs auch die äusseren Träger hervorbringt, in denen das Capital sich verkörpert; z. B. Grundverbesserungen, Maschinen, Rohmaterial u. s. f. Diese körperlichen Träger des Capitals können sich in naturaler Hinsicht gleich bleiben, während ihr Capitalwerth bedeutend schwanken kann je nach den Veränderungen der Productivität. Wenn ein Steigen des productiven Werthes stattfindet, so gibt dies vermöge unserer obigen Definition die Fähigkeit, die Arbeit in erhöhtem Grade zu lohnen. Fällt dagegen das Niveau des Capitalwerthes, so tritt das umgekehrte ein. Das Arbeitsfeld ist knapp und es findet ein Interessenkrieg statt zwischen beiden Theilen, indem die Arbeit für hohen Lohn kämpft, das Capital dagegen die Forderungen abwehrt, wie uns die Gegenwart zeigt. Ein dauernder Zustand dieser Art muss auf sociale Krankheitszustände schliessen lassen, durch welche die Productivität allgemein geschwächt wird. So muss z. B. die sittliche und intellectuelle Corruption eines Volkes auch das Capitalniveau herabdrücken oder in

seinem regelmässigen Steigen aufhalten, denn unter solchen Verhältnissen wird schlecht und widerwillig gearbeitet und es mindert sich die in der Arbeit liegende Productivkraft des Capitals. Den gleichen Erfolg muss auch die allgemeine Verminderung der Arbeitszeit haben, wenn sie nicht durch gesteigerte Intensität der Arbeit aufgewogen wird. Die sittlichen Factoren des Volkslebens, besonders in der arbeitenden Classe, sind auch zugleich bedeutende Factoren des Capitalerwerbs. Und da, wie wir sahen, die politischen Fundamente des Capitals in der Politik und Verwaltung liegen, so wird der Stand des Capitalniveaus auch in hohem Grade bestimmt durch die Ereignisse des Staatslebens, durch die Richtung und den Erfolg der staatlichen Verwaltung. Durch Missregierung, durch übermässige Anspannung der Militärkräfte, durch häufige Kriege, lauter Umstände, welche dem Capital einen grossen Theil seiner realen Substanz, der Arbeitskraft, entziehen können, muss, wenn sie andauern, ein allgemeines Darniederliegen des capitalistischen Erwerbs und ein epidemischer Capitalverlust verursacht werden. Solche Verluste werden dann besonders an den Schwankungen der Börsencurse sichtbar, die gewissermassen den Barometerstand des Capitals anzeigen. Das Steigen und Fallen dieser Course ist in der Regel ein Zeichen der Schwankungen des Capitals selbst.

Das Capital unterscheidet sich nun von dem naturalen Besitz durch gewisse Merkmale, deren Darlegung die specifische Natur des Capitals noch deutlicher machen wird. Erstens ist das Capital an die Schranken der Körperwelt nicht gebunden, während alle körperlichen Objecte endlich begrenzt sind. Das Capitalvermögen ist daher an und für sich einer unendlichen Vermehrung fähig und zwar auch als Capitalreichthum der Einzelnen, während der Boden eines Landes ein für allemal in unveränderlicher Ausdehnung von Natur gegeben ist und folglich der grosse Landbesitz der Einen nothwendig die Verkleinerung oder Entziehung des Besitzes der Anderen nach sich zieht. Daher wird durch den Capitalerwerb der Einen der Anderer in keiner Weise ausgeschlossen und hiedurch erklärt es sich, dass in der capitalistischen Periode der Entfaltung der freien Concurrenz ein ungleich grösserer Spielraum gegeben werden kann. Ferner ist der Naturalbesitz seiner Natur nach offenbar und kann höchstens hinsichtlich seiner Eigenschaften, z. B. Fruchtbarkeit, Humusreichthum u. dgl. in gewissem Grade simulirt werden. Dagegen das Capital ist etwas ideelles, das sich nicht körperlich

greifen und messen lässt. Es lässt sich daher fingiren und kann durch unehrliche Machinationen und Täuschungen erschwindelt werden, indem z. B. durch eine künstliche Börsenoperation und ähnliche Manöver der Curs vorübergehend ohne inneren Grund in die Höhe getrieben wird. Damit wird ein Betrug am Volksganzen verübt, allein er ist schwer nachweisbar, weil in der Natur des Capitals das Auf- und Niederschwanken liegt, und weil hier vieles auf blosse Schätzung, auf Vertrauen und Speculation ankommt. Ferner ist das Capital ein reines Ergebniss der Production, beruht mithin rein auf wirthschaftlichen Principien und ist kein Bestandtheil der politischen oder corporativen Verfassung, wie das mittelalterliche Eigenthum; daraus folgt, dass es nur ein einheitliches und gleichmässiges Eigenthum in der ganzen Gesellschaft sein kann ohne Unterschied der Stände und anderer Gründe der Rechtsfähigkeit, z. B. der Staatsangehörigkeit oder der Religion. Das Capital ist folglich das eigentliche freie Eigenthum der Neuzeit und der herrschende Bestandtheil in der gesellschaftlichen Wirthschaftsverfassung; sein Besitz kann nicht an gewisse Classen und Familien gebunden sein; derselbe wechselt vielmehr beständig nach den Ergebnissen des productiven Erwerbs, während das frühere Eigenthum sich in bestimmten Familien und Ständen forterbte mit Hülfe gewisser Institutionen, wie Majorat, Fideicommiss, Lehenrecht, Bauernrecht. Daher lässt das Capital namentlich auch die unbeschränkte gleiche Erbtheilung zu, wogegen das Naturaleigenthum mehr die Tendenz der ungetheilten Besitznachfolge hat mit der Wirkung, dass die Mitberechtigten sich mit blossen Abfindungen begnügen müssen oder auch leer ausgehen. Das Capital ist hiedurch dasjenige Eigenthum, welches der völligen Rechtsgleichheit in der Gesellschaft nach allen Seiten Vorschub leistet, insbesondere auch in der Familie und dem Geschlechterverband, so dass die Frauen den Männern und die Töchter den Söhnen gleichberechtigt werden. Der innere Grund für diese Unabhängigkeit von den Motiven des Staatslebens liegt darin, dass es nicht vom Staat herrührt, sondern von Jedem selbst erworben wird, so dass der Staat daran auch keinen Antheil haben und keine politischen Gestaltungen daran vornehmen kann. Anders war es beim Grundeigenthum, das vom Staat vertheilt wurde, mithin auch naturgemäss die Last der Staatsverfassung zu tragen hatte und insoferne in seinen Rechtsformen unfrei war. Als rein productiver Besitz kann weiterhin das Capital auch irgend welche staatliche Functionen nicht mehr ausüben, da-

her das Richteramt und die Polizeigewalt, obwohl Pertinenzen des früheren Eigenthums, doch keinen Bestandtheil des Capitals bilden. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der modernen Justizverfassung und Verwaltung, nämlich die Einheit der politischen Functionen der Staatsgewalt, woran Private keinen Antheil haben. Daher lässt sich auch das System der Selbstverwaltung nicht auf das Capital begründen, sondern nur auf das Grundeigenthum und es setzt die Selbstverwaltung den Fortbestand der alten Eigenthumsverfassung voraus. Damit scheint im Widerspruch zu stehen die constitutionelle Ausübung der politischen Gewalt im modernen Staate durch das Capital, allein dies sind nur Machtäusserungen des Capitals, nicht persönliche Amtsfunctionen der Capitalisten, und es ist auch im modernen Staate nicht sowohl das Capital, als solches, an der Gesetzgebung betheiligt, sondern vielmehr die Gesellschaft im Ganzen, selbst da, wo das constitutionelle Stimmrecht sich nach dem Census bestimmt, noch mehr aber da, wo das allgemeine Stimmrecht besteht. Das Capital beherrscht also den Staat mehr durch die Schwerkraft der modernen Capital- und Gesellschaftsinteressen, nicht durch subjective Privilegien des Capitalistenstandes, während nach dem ständischen Princip der Grundbesitz seinen Mitgliedern eine persönliche Herrschaft und bevorrechtete Stellung verlieh; die moderne Capitalherrschaft gründet sich auf die Massen und ist daher wesentlich demokratischer Natur, soweit ihm nicht die Grundaristokratie ein Gegengewicht abgibt. Sie hat daher, wo letzteres nicht Platz greift, wo also die alte Grundverfassung gänzlich zertrümmert ist, einen natürlichen Hang zum Cäsarismus und zur Revolution. Auch kann sie durch Vertreter geübt werden, die nicht selbst Capitalisten sind, die aber die Classeninteressen des Capitals in den gesetzgebenden Körpern und Regierungen vertreten. Endlich hat das Capital noch die Eigenschaft, dass es an keinen Staat gebunden ist, während die Grundstücke nur Bestandtheile eines bestimmten Staates sein können, und dass es vermöge seiner socialen Natur auf weite Entfernungen wirkt. Daher hat es einen internationalen Character; es kann unmöglich sich mit dem Interesse eines einzelnen Staates identificiren, ohne sich selbst untreu zu werden, und es muss seine Herrschaft im Staate in der Ausgleichung der internationalen Verschiedenheiten des Rechts und der Cultur bewähren und, wenn auch unbemerkt und langsam, die herkömmliche Trennung der Menschen nach Staaten aufheben, worin es durch die Arbeit unterstützt wird. Die Erfahrung zeigt, dass

es schwer ist, auf das Capital eine Staatsordnung zu gründen; vielmehr müssen solche Versuche durch ihr beständiges Scheitern die Staatsidee immer mehr zerrütten; dadurch erklärt sich der fast ununterbrochene revolutionäre Zustand in der modernen Gesellschaft und der beständige Kampf der Parteien, die einander im Besitz der Staatsgewalt ablösen. Diese Erscheinungen zeigen sich besonders deutlich in völlig neu gegründeten Staaten der Neuzeit. Solche Staaten bestehen eigentlich nur durch ihre Regierung, welcher das Volk als ungeordnete, höchstens wirthschaftlich gegliederte, gesellschaftliche Masse gegenüber steht. Wenn solche Staaten nicht das Glück haben, kraftvolle gouvernementale Capacitäten zu besitzen, durch welche wenigstens die wirthschaftliche Activität des Volkes belebt und in Spannung erhalten wird, können sie nur ein Scheindasein führen und ihre Lebenskraft nur insoweit behaupten, als sie in der Anlehnung an andere Staaten eine Stütze finden. Der Begriff des Staates setzt nothwendig eine politische Organisation des Volkes voraus, welche das Capital nicht geben kann.

§. 29. Erhaltung u. Vermehrung des Capitals.

Da das Capital keine körperliche Existenz hat, so kann es auch nicht in derselben Weise, wie körperliche Gegenstände, vernichtet werden. Consumtion ist daher im allgemeinen kein Hergang, durch welchen Capital zerstört werden kann. Indessen ist das Capital kein todter Besitz, sondern eine active Kraft, deren Realität in der Arbeit liegt, welche es in Bewegung setzt und organisirt. Die Veränderungen des Capitals müssen daher mit den Veränderungen des Arbeitssystems zusammenfallen, welches von ihm unterhalten wird. Alles was dieses Arbeitssystem stört und in seinen Wirkungen schwächt, muss auch das Capital vermindern; alles was das Arbeitssystem hebt und erweitert, wird das Capital vermehren. Wird durch Feuer ein Lagervorrath oder ein Gebäude zerstört, so ist dies ein Capitalverlust, weil nun von neuem Arbeit aufgewendet werden muss, um das frühere Product wiederherzustellen. Das gleiche ist der Fall bei einer Missernte, wenn der Ausfall durch Zufuhr von aussen gedeckt werden muss, obgleich der Kornpreis vorübergehend in die Höhe gehen kann. Dagegen nimmt das Capital zu durch jeden Zuwachs von Arbeitskraft, sei es in der Quantität oder Qualität, durch die Entdeckung neuer Naturkräfte u. dgl. Die Schwankungen der Güterpreise, obwohl dadurch Einzelne Gewinne machen, sind von solcher Wirkung nicht begleitet, sie können sogar die entgegengesetzte Folge haben, wenn

er Absatz dadurch vermindert oder der Unterhalt der Arbeit geschwächt wird.

Das Capital kann durch Anhäufung der Güter, durch Vermehrung der Geldmenge oder durch Erhöhung der Preise an sich icht vermehrt werden. Diese Thatsachen sind gänzlich wirkungsos, wenn das Arbeitssystem dasselbe bleibt. Es können sogar die ntgegengesetzten Wirkungen eintreten, wenn das Arbeitssystem adurch geschwächt wird in Folge von Stockungen des Absatzes u. gl. Arbeitslosigkeit, schlechte Arbeit, Arbeiterstrikes, Störungen er Circulation werden unfehlbar das Capital eines Landes verindern.

Seit *Quesnay* und *Adam Smith* ist die Theorie aufgekommen, ass das Capital durch Ersparung entstehe, allein da nur die productive Verwendung Capital macht, so ist der Act der Ersparung och kein Act der Capitalerzeugung, denn durch Ersparung kann ian nur körperliche Dinge zurücklegen. Das Werthniveau wird adurch noch nicht berührt; das entscheidende Moment liegt einzig ınd allein in der Entwicklung des Arbeitssystems und der Naturbeherrschung, die Ersparung an sich bewirkt nur eine Veränderung in der Zeit des Verbrauches. Schon *Lord Lauderdale* hat mit Recht bemerkt, dass zwar der Einzelne durch Sparsamkeit seinen privaten Besitz vermehren kann, dass dies aber auf Kosten des nationalen Reichthums geschieht, weil die Reduction der Nachfrage auf der einen Seite einen stärkeren Einfluss hat auf die Verminderung des Reichthums als die Steigerung der Nachfrage auf der anderen Seite auf die Vermehrung des Reichthums. Gesetzt, alles Einkommen würde capitalisirt, so müsste schliesslich alle Arbeit stille stehen, weil alle Nachfrage nach Producten aufhören würde.

Cap. III. Die Arbeit.

§. 1. Wirthschaftliche Function der Arbeit.

Die Arbeit umfasst die Gesammtheit der technischen Leistungen in der Volkswirthschaft und unterscheidet sich von dem Besitz dadurch, dass sie dasjenige vollzieht, was der letztere anordnet. Wenngleich einer unbegrenzten Verzweigung in die manichfachsten Einzelverrichtungen fähig und in vielen Fällen abwechselnd mit Naturkräften verwendet, ist sie doch ihrem eigentlichen Wesen nach immer nur menschliche Thätigkeit und darf den Gesetzen des menschlichen Daseins nicht entzogen werden. Diese Gesetze sind aber keine abstract gleichen in den geschichtlichen Perioden der Arbeitsverwendung, wenngleich die Ideen des Rechts und der

Sittlichkeit an sich auch in Bezug auf Arbeit immer dieselben bleiben. Vor allem ist festzuhalten, dass die Arbeit ihrer Natur nach einen dienenden Character hat und dem Besitz untergeordnet ist. Dies lag für die früheren Perioden schon der Form nach darin begründet, dass der Besitz zugleich die Obrigkeit über die Arbeit war. In der neuesten Periode sind jene Formen allerdings hinweggefallen, allein der öffentliche Character des Eigenthums ist geblieben, so dass die Unterordnung des Arbeiters gleichfalls auf öffentlicher Nothwendigkeit beruht und die Arbeit in Wahrheit nach wie vor der Gesammtheit dient, und nur in der äusseren Form dem einzelnen Arbeitsherrn. Daher ist jetzt die Arbeit eine gesellschaftliche Function, welche keine persönliche Unfreiheit mehr mit sich bringt. Die Unterordnung unter den Besitz ist aber aus inneren Gründen nothwendig, weil die Arbeit allein nicht productiv sein kann. Denn die Arbeit für sich allein könnte höchstens nur technische Producte hervorbringen; diese sind aber für sich kein Vermögen, ebensowenig wie ein Urwald Vermögen ist oder die Gletscher der Alpen, kurz wie alle nicht occupirten Naturgegenstände. Wenn dies der Fall wäre, bestände der Volksreichthum in der blossen Masse von vorhandenen, aber noch nicht gewonnenen Naturobjecten, die dann auch nicht bearbeitet zu werden brauchten, was eine Absurdität ist. Die Folge davon würde sein, dass Arbeit überhaupt nicht nöthig wäre, weil schon die Natur den Volksreichthum enthielte. Daher kann man mit Recht sagen, dass ohne den Besitz die Arbeit gar nicht existiren würde, wie in der vernunftlosen Natur, und dass mithin Besitz und Arbeit zusammen gehören als die zwei Seiten einer und derselben Sache, der Wirthschaft. Beide können aber nicht zusammen existiren ohne die Unterordnung der Arbeit, denn dies liegt in dem Wesen einer Organisation. Die Herrschaft des Besitzes über die Arbeit ist ein Product der gesellschaftlichen Organisation der Wirthschaft, und zwar gerade die des Besitzes, nicht etwa einer anderen Gewalt, etwa der Staatsgewalt, weil eben das Eigenthum die reine Herrschaft über die Arbeit zum Vollzug bringt, mithin hier das Wesen der Sache am besten getroffen wird; während die Wirthschaftsgewalt des Staates für diesen nur eine Nebensache sein könnte, da die wesentliche Bestimmung des Staates eine andere ist. Es würde aber aller denkbaren Vernunft widersprechen, wollte man das Wesentliche des Verhältnisses aufgeben und dafür das Unwesentliche eintauschen, und es ist ein ganz verkehrter Gedankengang, wenn man in neuester Zeit trachtet, dem Staate mehr

d mehr wirthschaftliche Functionen zuzuwenden. Eine solche
ermischung verschiedenartiger Dinge wäre ein Rückschritt in die
ergangenheit, wo der Staat allerdings solche Functionen in sich
fgenommen hat, wie z. B. durch die Regalien.

§. 2. Gesetze der Arbeit.

Die Grundsätze, nach welchen der Besitz über die Arbeit
errschaft zu üben hat, sind wie auf den übrigen Gebieten
s Lebens die Regeln des Rechts und der Sittlichkeit, und
ist die Aufgabe, diese Regeln gerade in Bezug auf Arbeit
erforschen und für ihre allgemeine Erkenntniss und Bethä-
gung zu wirken. Naturgesetze der Arbeit, im physikalischen
nne des Wortes, etwa so wie man in der Landwirthschaftslehre
n der Ernährung des Viehstandes oder von der Erhaltung der
denkraft handelt, kann es offenbar nicht geben, und es ist ver-
blich, nach solchen Naturgesetzen der Arbeit zu suchen. So hat
an z. B. zu ermitteln gesucht, in welchem Verhältniss der Nahr-
gsbedarf der Arbeiter aus blutbildenden und wärmeerzeugenden
estandtheilen zusammengesetzt sein müsse. Solche Untersuchungen
ögen Aufgaben der Chemie oder Physiologie sein, sie sind auch
ne Zweifel belehrend und für die rationelle Einrichtung des
ebens bedeutsam, allein Gesetze der Arbeit können daraus nicht
geleitet werden. Allerdings wird die Verrückung der naturge-
ässen Lebensweise, welche mangelhafte Körperkraft und Gesund-
eit, vermehrte Sterblichkeit und kürzere Lebensdauer, ferner
angel an geistiger und sittlicher Energie zur Folge hat, auch bei
er arbeitenden Classe ihre schädlichen Wirkungen äussern und ist
soferne auch wirthschaftlich von Bedeutung. Solche natürliche
ebensgesetze sind aber kein Gegenstand der Wirthschaftstheorie.
as Naturgesetz kann hier höchstens den Sinn des Naturrechts
aben, d. h. der inneren Vernünftigkeit oder des *jus gentium,*
elches gleichmässig bei Völkern gleicher Cultur gilt. Es kann nun
ber nicht die Aufgabe der Wissenschaft sein, solches Recht specu-
tiv zu erfinden, sondern der sicherste Weg der Belehrung wird
uch hier das Leben, die Geschichte sein. Die menschliche Ver-
unft kann immer nur gegebene Verhältnisse zur Voraussetzung
ehmen, sie selbst kann nichts neu schaffen, und wenn wir Gesetze
der Arbeit mittelst abstracter Vernünftelei construiren wollen, ge-
langen wir auf utopistisches Gebiet, in das Land der Träume und
Einbildungen. In keiner Materie ist diese nebelhafte Verirrung
des Verstandes häufiger anzutreffen, wie in der der Arbeit, weil es
für Viele etwas verführerisches hat, die Freiheit des Gedankens in

kühnen Weltverbesserungsplänen zu missbrauchen und idealen Luftgebilden nachzujagen. Allein die Geschichte lehrt uns, dass die Arbeit einer festen und geschlossenen Gesetzmässigkeit unterliegt, an welcher nichts abgebrochen werden kann. Wie im Fortschritt der Zeit sich Minute an Minute und Secunde an Secunde anschliesst und nicht der hundertste Theil einer Secunde übersprungen werden kann, wie im Wachsthum der Körper nicht eines Haares Breite sich durch den blossen Gedanken ansetzt, so auch in dem Fortschritt der Arbeit. Mit abstracten Ideen, wie Gerechtigkeit, Gleichheit und Brüderlichkeit lässt sich nicht das mindeste ausrichten; sie verwüsten nur das Gemüth und stacheln die Leidenschaften auf. Es gibt kein abstractes Naturrecht der Arbeit, sondern nur ein geschichtliches, positives Recht derselben, und nur dieses ist vernünftig, weil es der inneren Nothwendigkeit entspringt.

Wenn wir auf die geschichtliche Entwickelung der Arbeit zurückblicken, so finden wir verschiedene Perioden, die denen des Besitzes entsprechen, und es tritt uns in allen diesen Perioden die Arbeit stets als ein Rechtsinstitut entgegen. Physikalisch betrachtet ist freilich die Arbeitskraft nichts weiter als mechanische Naturkraft, insbesondere Muskelkraft. Die menschlichen Gliedmassen sind natürliche Organe, mit denen in gewissem Grade sich die gleichen Wirkungen erzielen lassen, wie mit technischen Werkzeugen. Die menschliche Faust kann mit dem Hammer, die Zähne können mit dem Messer concurriren, der Mensch kann tragen, ziehen wie das Thier u. dgl. m. Diese physischen Kraftmittel sind nun offenbar dazu bestimmt, gleich der Natur für menschliche Zwecke beherrscht zu werden. Der rohe Naturmensch im primitiven Zustande ist nichts weiter wie ein physisches Wesen, und er hat wahrscheinlich in frühester Zeit mit den Thieren selbst die Existenz getheilt, allein der Keim höherer Entwicklung lag von Anfang an schon in dem Naturmenschen, denn der Mensch, auch der Troglodyte und der Bewohner der Pfahlbaudörfer, ist nie etwas anderes als ein Mensch gewesen, und nur in diesem Sinne lässt sich das Princip der menschlichen Entwickelung verstehen, als Entfaltung und Wachsthum vorhandener Kräfte, nicht als Neuerschaffung, durch die blosse Anhäufung successiver Wirkungen. Zwischen der Natur und dem Menschen besteht eine Kluft, die durch keine Theorie und kein Naturgesetz ausgefüllt werden kann. Die organisirte oder vereinte Arbeit ist nun eben ein Moment, wodurch sich die Wirthschaft von dem Naturleben unterscheidet, ob-

gleich ein gewisses physisches Zusammenwirken auch in der Thierwelt stattfindet. In der Arbeit liegt bereits ein Heraustreten aus dem ursprünglichen Naturzustande, weil sie ein Mittelglied einschiebt zwischen dem Bedürfniss und der Befriedigung. Das Thier arbeitet nicht, es nimmt einfach, was es findet. Die Arbeit liegt in der menschlichen Bestimmung zufolge der geistigen Naturherrschaft, welche der Besitz begründet. Man kann nicht sagen, dass sich die Nothwendigkeit der Arbeit schon auf die technische Causalität der Production gründet; sie gehört vielmehr den Gemeinschaftsformen des menschlichen Daseins an und damit den rechtlichen und sittlichen Beziehungen der Menschen unter einander. Daher sind auch die Wirthschaftsgesetze der Arbeit ausschliesslich rechtlicher und sittlicher Natur und sie lassen sich keineswegs nach blossen Causalitätsverhältnissen construiren, wie es vom Standpuncte der wirthschaftlichen Naturgesetze versucht wurde. Wenn es nun auch dem natürlichen Zustande der Menschheit entspricht, dass die menschliche Arbeitskraft gleich der rohen Naturkraft in Besitz genommen wird, so konnte dies doch nicht von Dauer sein, und es musste ein Aufsteigen in höhere Formen erfolgen, welche dem Fortschritt der menschlichen Gesittung parallel läuft. Wir finden nun eine doppelte Entwickelung der Arbeit, nämlich ein Aufsteigen in immer höhere Zustände des Rechts und der Arbeitsmethode, im allgemeinen hervorgebracht durch fortwährende Theilung der Verrichtungen.

§. 3. Die Arbeit im Alterthum.

In der ersteren Beziehung erscheint der Arbeiter ursprünglich in seiner Eigenschaft als natürliches Wesen (*homo*) und als Object des Eigenthums. Damit ist der erste Schritt zu einer gesellschaftlichen Organisation der Menschheit gegeben, welche über die der natürlichen Familie hinausreicht. Diese Organisation ist zunächst nichts weiter als Unterwerfung und zwar in der strengen Form des Eigenthums. Sie entsteht durch Gewalt, ist aber gleichwohl nicht ein nacktes Verhältniss der Gewalt. Denn wir haben bereits oben gesehen, dass das Eigenthum ursprünglich einen gemischten Character hat und sich an die organischen Verbindungen anschliesst, durch welche ein Volk seine Kräfte sammelt und differenzirt, an den Staat, die Gemeinde oder das Geschlecht, und an die Familie. Jene Verbindungen sind, als organisirte Gruppen, freilich an sich nur der Ausdruck natürlicher Gewaltverhältnisse, so der Mehrheit, der Waffengemeinschaft, der Erzeugung, und nehmen erst allmählich einen mehr geistigen und veredelten Character an. Allein dies beweist nur, dass die Natur keine Sprünge macht, und dass die

Menschheit sich aus dem Stadium der rohen Gewaltverhältnisse erst herausarbeiten musste. Diese Stellung der Arbeit wird herkömmlich Sclaverei genannt; der Sclave ist rechtlos, keine Person im rechtlichen Sinne. Der Grund hiefür liegt vor allem darin, dass der Sclave kein Mitglied der Staatsgemeinschaft ist, denn nur der Bürger ist im antiken Staate rechtsfähig. Dies zeigt sich am stärksten im Staatsleben selbst und in der Gemeinde, allein es erstreckt sich auch auf die Privatverhältnisse, auf das Vermögen und die Familie, die eben im Alterthum zusammen gehören. Der Sclave ist *alieni juris*; er gehört in einen fremden Haushalt (*οἰκέτης* bei den Griechen) und hat weder Eigenthum noch Familie. Die Verhältnisse dieser Art, die er factisch eingeht, haben nur factische Bedeutung und werden im Recht auch anders genannt, nämlich *peculium* und *contubernium*. Im Hause wird von den Sclaven die Arbeit verrichtet, vielfach aber unter Mitwirkung der Herren, insbesondere auch des weiblichen Theils der Familie. Die eigene Arbeit des Hausherrn wird wohl, abgesehen von den ältesten Zeiten, nur Ausnahme gewesen sein, weil er als Bürger vom Staate absorbirt wurde, dem er im Krieg und Frieden seine Kraft und seine Hingebung schuldete. Es hätte wohl nicht als etwas besonderes der Nachwelt überliefert werden können, dass ein *Cincinnatus* vom Pfluge zur Dictatur abgerufen wurde, wenn solche Arbeiten vom römischen Bürger regelmässig verrichtet worden wären. Allerdings sind die Namen mancher römischen Familien, so der *Fabii*, *Pisones, Lentuli, Porcii, Caprae* u. a., von dem Ackerbau und der Viehzucht hergenommen und noch von *Scipio Africanus* sagte *Seneca ep.* 86. 5: *exercebat enim opere se terramque ut mos fuit priscis ipse subigebat.* Allein die Zeit, wo die römischen Patricier wirkliche Bauern waren, muss doch jedenfalls äusserst weit zurückdatirt werden. An der Spitze des Haushaltes im privaten Sinne stand die Hausfrau (*domina*); ihr waren die häuslichen Verrichtungen im Hause unmittelbar untergeben. Ein Theil der häuslichen Arbeit, so namentlich die Bereitung der Speisen, das Spinnen und Weben, wurde von der Frau und von Sclavinnen in der Regel selbst verrichtet; es bestand eine enge Verbindung der rein häuslichen und der gewerblichen Handthierungen, die in der neueren Zeit kaum noch auf dem Lande anzutreffen ist, wo die Knechte und Mägde die Arbeiten des Hauses wie des Ackerbaues ungetheilt verrichten und mithin zum Hausgesinde gehören. Die Sclavenarbeit ist eine Verpflichtung, die an der Person haftet, also nicht frei eingegangen werden kann; sie bildet

einen der Gegenstände des Eigenthums, und hierin zeigt sich, dass die Sclaverei einer Zeit angehört, in welcher die Rechtsbegriffe noch in der Kindheit waren. Immerhin muss auch die Sclaverei, wie jedes Rechtsinstitut, als innere Nothwendigkeit betrachtet werden für gewisse Zustände. Dieselbe liegt in der verhältnissmässigen Rohheit der ältesten Zeiten und in angebornen niedrigen Anlagen. Interessant und vom historischen Standpuncte ganz richtig ist die Argumentation, mit welcher *Aristoteles* (Polit. I. 2) die Sclaverei zu rechtfertigen versuchte. Herrschen und beherrscht werden, sagt er, ist ein nothwendiges und nützliches Verhältniss, welches von Natur überall besteht, wo mehreres sich vereinigt und zu einer Gemeinschaft zusammentritt. Dieses Verhältniss besteht zwischen Geist und Körper, zwischen Mann und Weib, zwischen Herren und Sclaven. Der Sclave wird aber nicht allein vom Herrn beherrscht, er ist auch dessen Eigenthum und auch dies ist natürlich. Denn das Leben, welches eine Thätigkeit, nicht ein Schaffen ist, bedarf der Werkzeuge; jedes Werkzeug zum Leben ist ein Besitzstück, das Eigenthum eine Menge von Besitzstücken; da nun der Sclave ein der Thätigkeit dienendes lebendes Werkzeug ist, so gehört er zu dem Eigenthum des Herrn. Wer von Natur Sclave ist, gehört von Natur einem Herrn. Von Natur ist ein Sclave, wer die Anlage hat, einem anderen zu gehören; das ist aber der, welcher von der Vernunft soviel besitzt, dass er anderer Gedanken versteht, ohne selbst eigene fassen zu können. Solche Menschen, die also von Natur Sclaven sind, sind die Barbaren. In ähnlicher Weise wurde auch von anderen Philosophen über die Nothwendigkeit der Sclaverei geurtheilt; doch erklärten sie manche nur für ein nothwendiges Uebel, *δοῖλος ἀναγκαῖον μὲν κτῆμα, οὐχ ἡδὺ δέ.* (*Metrodoros* bei *Stobaeos* Floril. 62. 44.) Für die neuere Zeit könnte dies erklären, warum nur Neger und dergleichen primitive Racen noch unter die Sclaverei kommen können. Die Römer erblickten bekanntlich in der Sclaverei ein Institut des *jus gentium* im Unterschiede vom *jus naturale*, welches allen lebenden Wesen (*omnibus animalibus*), während jenes nur den Menschen unter sich gemein sei. Die Sclaverei erschien ihnen daher als ein Heraustreten aus dem Naturzustande, als eine Sache der menschlichen Organisation. Die ursprüngliche Rohheit niedriger Racen ist gewissermassen ein Hinderniss für das Hervortreten der menschlichen Persönlichkeit im Recht, und wir müssen darin eine tiefe Weisheit bewundern, weil dadurch das Recht der Freiheit als eine Belohnung für Culturfortschritte er-

scheint. Wäre dies nicht der Fall, so wäre kein Antrieb zur Entwickelung. Man hat die Ansicht aufgestellt, dass die Ursache der Knechtung der Arbeit in der Leichtigkeit zu suchen sei, mit welcher in den tropischen Hauptsitzen der alten Cultur ursprünglich die blosse Nahrung gewonnen werden konnte; die Arbeit könne wenig Werth haben, wenn man ihrer wenig bedürfe, und ihre Existenz müsse nach dieser Seite hin einen passiven Character annehmen. Dies scheint aber nicht richtig, und die Alten wussten davon nichts, wie aus den obigen Erörterungen hervorgeht. Die Leichtigkeit der Ernährung in der Vorzeit ist eine Hypothese, welche mit der des goldenen Zeitalters auf einer Linie steht. Die Rechtsform der Arbeitsdienste wird um so strenger sein, je stärker der Arbeitszwang sein muss, um einen gewissen Arbeitsertrag hervorzubringen. Unter allen Arbeitsmethoden ist aber gewiss die isolirte Hausarbeit des Alterthums die am wenigsten einträgliche gewesen. Ein anderer Grund für die Sclaverei liegt in der sittlichen Schwäche des natürlichen Menschen, und in der daraus entspringenden Unlust zur geordneten, beständigen Arbeit, welche sich aus der vorherrschenden Macht der Naturtriebe erklärt. Der Naturmensch ist nicht das Ideal, wofür ihn die Dichter ausgeben; er ist träge, der augenblicklichen Sinnenlust ergeben und muss daher durch Anwendung strenger Rechtsformen gebändigt werden.

Daher ist es nicht zufällig und willkürlich, dass die Sclaven in Ketten gelegt, gepeitscht und für geringe Vergehen mit dem Tode bestraft wurden. Die Sclaverei ist ein Institut des Terrorismus, es muss durch Furcht aufrecht erhalten werden. Daran ändert es nichts, dass die Sclaven unter Umständen milde und mehr wie Schützlinge und Unmündige (παῖδες) behandelt wurden. Zwar waren Massenaufstände der Sclaven im Alterthum verhältnissmässig selten, und wo sie vorkamen, wurden sie mit blutiger Grausamkeit unterdrückt. Allein dass das gegenseitige Verhältniss der Regel nach kein besonders freundliches war, beweist schon der Umstand, dass die Sclaven zum Entlaufen äusserst geneigt waren und nicht selten durch Fesselung zur Arbeit angehalten werden mussten. In den römischen Rechtsquellen bildet der *servus fugitivus*, der *servus vinctus* eine stehende Figur; diese *vincti* oder *compediti*, *alligati*, *ferratile genus*, bestanden theils aus Sträflingen, theils aus solchen, denen man nicht traute. Selbst weibliche Sclaven in Ketten kommen vor. Ueber ihre Behandlung gaben die *scriptores rei rusticae* besondere Vorschriften, woraus man sieht, dass sie als durchschnitt-

lich vorhanden angenommen wurden. *Coli rura ab ergastulis pessimum et quidquid agitur a desperantibus*, sagt *Plinius*. In der römischen Comödie ist der *fallax servus* eine ständige Rolle und in der ganzen Hausverwaltung galt die Annahme, dass der Sclave stiehlt, nascht und alles ausplaudert, was er sieht und hört. In sittlicher Hinsicht waren daher die Sclaven aufs äusserste verachtet und ihre niedrige, nichtsnutzige Gesinnung war die allgemeine Klage im Alterthum. Andererseits finden sich auch Spuren einer humanen Behandlung. So war ihnen ein Asylrecht eingeräumt, um harten Misshandlungen ihrer Herren zu entfliehen; dahin deutet auch die merkwürdige Sitte der Saturnalien bei den Römern, der Hermäen auf Creta, der Hyakinthien in Sparta. Im allgemeinen aber bestand ein tiefes Misstrauen gegen die ganze Classe, und die stehende Meinung war die, dass der Sclave nur gezwungen seine Schuldigkeit thue. Der Sclave war der Feind im eigenen Hause. *Quot servi, tot hostes, in proverbio est*, erzählen *Festus* und *Seneca*. So sagte auch *Homer*, dass *Zeus* die Hälfte der Tüchtigkeit dem Manne raube, sobald ihn der Tag der Knechtschaft ereile. (*Odyss.* 17. 320 ff.)

Darum muss man zwar vom Standpuncte der höheren Cultur die Sclaverei als ein unsittliches und entsittlichendes Institut verwerfen, allein hinter diesem Standpunct liegt eine weite Vergangenheit, die nicht durch den blossen idealen Willen übersprungen werden konnte; vielmehr musste sich die Menschheit durch Jahrtausende aus jener Rohheit erst herausarbeiten. Ueberdies war die Sclaverei nicht der denkbar niedrigste Zustand, denn er bedingt den Unterhalt einer grösseren Menschenzahl in einer Hauswirthschaft. Ursprünglich aber konnte der Mensch bei aller Anstrengung höchstens sich selbst und die Seinigen ernähren; da nehmen dann Frau und Kinder die Stelle der Sclaven ein, werden verkauft, geprügelt und in jeder Art tyrannisirt. Auch die classischen Völker des Alterthums können in den ältesten Zeiten keine Sclaven gehabt haben. Von den Griechen berichtet dies ausdrücklich *Herodot* VI. 137: *οὐ γὰρ εἶναι τοῦτον τὸν χρόνον σφίσι πω οὐδὲ τοῖσι ἄλλοισι Ἕλλησι οἰκέτας.* In den historischen Zeiten aber erschien der Besitz von Sclaven als eine unumgängliche Bedingung des wirthschaftlichen Lebens und *Aristoteles* sprach geradehin aus, dass ein vollständiger Hausstand aus Freien und Sclaven bestehe (*οἰκία δὲ τέλειος ἐκ δούλων καὶ ἐλευθέρων.*) Auch die Römer hielten die Sclaven für wesentliche Bestandtheile des Vermögens, was in den Worten

familia pecuniaque ausgedrückt ist; denn Familie bedeutete die Sclaven, und diese Bedeutung hat sich bis in die spätere Rechtssprache erhalten. (*l.* 195 *D. de verb. signif.*) Insbesondere wurde die *familia urbana* und *rustica* unterschieden. Endlich liegt auch ein Grund der Sclaverei darin, dass das Eigenthum seine Wurzel im Staate hatte, so dass es nur Bürgern zustehen konnte. Alle Nichtbürger waren ursprünglich rechtlos, konnten weder Eigenthum noch Freiheit haben, so dass man sagen muss, dass die Ablösung des Eigenthums vom Bürgerrecht nöthig war zur Beseitigung der Sclaverei. Dies ist aber kein Wechsel der blossen Form, sondern zugleich auch in der Sache selbst. Denn das vom Staate losgelöste Eigenthum erstreckt seine wirthschaftlichen Functionen über die ganze Menschheit, und die Freiheit der Arbeit ist demnach erst in der Periode des Capitals, auf dem Boden der modernen Gesellschaft möglich. Indessen gab es schon im Alterthum hie und da eine Mittelclasse zwischen Freien und Sclaven, so die Heloten bei den Lacedämoniern, die Penesten bei den Thessaliern u. a. Sie standen nicht im unmittelbaren Eigenthum der Herren, sondern bildeten einen Besitzstand zugleich mit dem Grund und Boden, den sie zu bebauen und von welchem sie Abgaben an die Eigenthümer zu entrichten hatten. Sie können mit den leibeigenen Bauern des Mittelalters verglichen werden, obwohl sie im allgemeinen mit der Classe der Unfreien *δοῦλοι* zusammengeworfen wurden. Schon im Alterthum war übrigens die Sclaverei kein unauflösliches Verhältniss, vielmehr konnte es mit dem Willen des Herrn gelöst werden, allein die Freigelassenen wurden keine Vollbürger, hatten überhaupt keine volle Rechtsfähigkeit und blieben unter dem Patronat des Herrn, dem sie fortwährend nicht nur zu Treue und Gehorsam, sondern auch zu manchfachen Leistungen und Arbeiten, insbesondere zur Pflege und Ernährung verpflichtet blieben.

Auffallend niedrig waren die Preise der Sclaven, obgleich dies mit den allgemeinen Verhältnissen nur übereinstimmt. Bei *Homer* wird eine in Handarbeiten geübte Sclavin gleich vier Rindern geschätzt. *Xenophon* bemerkt an einer Stelle, dass die Sclaven zum Preise von $^1/_2$ bis 10 Minen gekauft würden, der Durchschnittspreis hat demnach 3—4 Minen betragen. Die Mine kann zu etwa 25 Thaler gerechnet werden. Nach dem Mithridatischen Kriege waren im Lager des *Lucullus* Sclaven für vier Drachmen zu kaufen; *Hannibal* wollte die römischen Gefangenen, welche er in der

Schlacht bei Cannä gemacht, für drei Minen den Mann freigeben, und sie wurden nachher in Griechenland für fünf Minen pro Mann verkauft. Diese Niedrigkeit der Preise beweist, dass der Ertrag der Sclavenarbeit nicht gross gewesen sein kann, obgleich ihr Unterhalt nur geringen Aufwand kostete.

Aehnlich verhielt es sich bei den Römern, um so mehr als seit dem zweiten punischen Kriege die Preise der griechischen Märkte auch für die römischen bestimmend waren. Abgesehen von den Luxussclaven, welche, wie namentlich Knaben und Mädchen, unter Umständen exorbitante Preise erzielten, gab es nach *Horaz* Sclaven zu 500 Drachmen, nach *Martial* Sclavinnen zu 150 Denaren. In den Digesten werden gewöhnliche Sclaven auf 2 bis 10 aurei, ausgelernte Handwerker zu 20 aurei veranschlagt; im Justinianischen Codex werden Sclaven unter 10 Jahren auf 10 und über 10 Jahren auf 20 aurei taxirt, Professionisten auf 30 solidi, Notare auf 50, Aerzte und Hebammen auf 60 u. s. f. (L. 3 pr. C. 6. 43. L. 1 §. 5. C. 7. 7). In diesen Angaben liegt zugleich eine schlagende Widerlegung der üblichen Lehre, dass der Werth der Arbeitskraft durch ihre Productionskosten bestimmt werde; denn niemand kann vernünftiger Weise annehmen, dass zu so niedrigen Preisen Sclaven unterhalten und ausgebildet werden konnten. Auch lässt sich daraus ein Schluss auf den damaligen Zustand der ärztlichen Kunst ziehen.

§. 4. Die Arbeit im Mittelalter.

Im Mittelalter bestand die dienende Arbeit vorwiegend im Landbau und es wurde dazu auch gerechnet, was an gewerblichen Verrichtungen für die Bedürfnisse desselben geleistet werden musste. Die Form des Grundeigenthums war, wie wir wissen, die Grundherrschaft oder auch die Landgenossenschaft. Die landbauende Classe war in der Hauptsache leibeigen und an die Scholle gebunden; nur die freien Bauern genossen persönliche Freiheit, allein sie wurden später grossentheils in die Leibeigenschaft zurückgedrängt, so dass man sogar den Satz aufstellte, alle Bauern seien ursprünglich Leibeigene gewesen und dass eine Rechtsvermuthung dafür spreche; es hat aber im Gegentheil von Anfang an freie Bauern gegeben und sie haben sich auch, wenngleich nur spärlich, bis in die spätere Zeit als solche erhalten. Die Leibeigenen nun waren persönlich rechtsfähig, jedoch nur innerhalb der Herrschaft, der sie angehörten, nicht darüber hinaus im Ganzen des Volks und Staats; ihre Herren aber waren nicht, wie die Bürger des Alterthums, die Inhaber der *majestas populi,* sondern sie waren selbst Unterthanen der höchsten Obrigkeit, obgleich sie locale Obrigkeitsrechte hatten. Die Leib-

eigenschaft war daher nur eine locale Unterthänigkeit, die einen gewissen Grad von Rechtsfähigkeit nothwendig in sich schloss; auch konnten die Leibeigenen einer Grundherrschaft unter sich eine Genossenscaft bilden, nur dass diese Genossenschaft keine freie war, sondern unter einem Herrn stand. Daher genossen die Leibeigenen vor allem eine private Rechtsstellung; sie konnten Rechtsgeschäfte vornehmen, Eigenthum erwerben, Ehen eingehen, Testamente errichten, allein in allen diesen Beziehungen war der Wille des Herrn entscheidend, und seine Zustimmung musste meistens erkauft werden, sowohl was die Familien-, als was die Vermögensverhältnisse betraf. Denn nach aussen hin gehörte ihr Vermögen und ihre Person dem Herrn, dessen Herrschaft aber keine hausherrliche oder patriarchalische Gewalt war; daher durften sie auch nicht ohne seine Erlaubniss wegziehen oder in fremde Dienste treten und es verstand sich von selbst, dass ihre Arbeitskraft und ihr Vermögen primär den Bedürfnissen der Herrschaft dienstbar war, so dass ihnen im Ganzen und Grossen nur der Unterhalt verbleiben konnte, obgleich sie diesen nicht in der Form des Lohns, sondern aus dem Betriebe ihrer eigenen Wirthschaft erhielten. Es galt namentlich in der älteren Zeit als allgemeiner Grundsatz, dass die Bauern alle Dienste leisten mussten, die vom Herrn gefordert wurden, und ihnen nur so viel Zeit zu lassen sei, dass sie ihre eigene Nahrung und den erforderlichen Unterhalt gewinnen konnten. Daher war ihre Dienstbarkeit principiell eine ungemessene, obwohl die einzelnen Dienste und Leistungen später mehr und mehr fixirt wurden, ursprünglich in Naturalleistungen, sodann daneben auch in Geld. Die Unterthanen der Landherrschaften mussten eine abhängige Wirthschaft führen für die Bedürfnisse der Herrschaft, so insbesondere für das Gerichts- und Gefängnisswesen, ferner für die Wirthschaft des Herrenhofes, wofür sie sowohl persönlich arbeiten, als auch Abgaben entrichten mussten, die wieder aus der eigenen Wirthschaft zu entnehmen waren. So hatten auch die Abgaben an die Kirche, an die Landes- und Vogteiherren, an die Lehensherren, ursprünglich einen rein öffentlichen Character, wenngleich nach der allgemeinen Rechtsidee des Mittelalters der Rechtstitel hiefür in dem herrschaftlichen Obereigenthum gefunden ward. Da alle diese Abgaben und Leistungen auf ein höheres Eigenthumsrecht zurückgeführt und in den Begriff des Zinses oder der Rente zusammengefasst wurden, so kann man sagen, dass die Grundrente ein Ertrag des Eigenthums war, welcher durch Arbeit gewonnen wurde,

jedoch ursprünglich nur kraft öffentlichen Rechtstitels, welcher darin lag, dass der Eigenthümer als Grundobrigkeit seinen Unterthanen Auflagen machen konnte, welche durch Arbeit geleistet werden mussten. Am deutlichsten drückte sich dies aus in den Frondiensten, welche gewissermassen als ein Arbeitsertrag der Grundstücke angesehen werden konnten. Das Einkommen des Herrn floss somit aus der Arbeit der Unterthanen, und diese war ein Object der Berechtigung des ersteren. Von der späteren Theorie, wornach die Grundrente eine Gabe der ursprünglichen und unveränderlichen Natur sein und dagegen das Arbeitsproduct der Arbeit (und dem Capital) verbleiben sollte, wusste man damals noch nichts. Daher diente die Grundrente vornehmlich den öffentlichen Bedürfnissen der Grundherrschaft, zu welchen freilich, ähnlich wie bei der modernen Civilliste, auch die eigene Hofwirthschaft des Herrn und die Aufrechterhaltung der ökonomischen Existenz seines Hauses gerechnet wurde. Erst später nahm die Grundrente einen mehr privaten Character an, als die mittelalterliche Grundverfassung immer mehr sich verlor. Daher kam es, dass sie zu einem blossen Vermögensrecht wurde, und dass Leistungen der Unterthanen sogar für die persönlichen Vergnügungen der Herren aufkamen, wie z. B. Musikfronen, Tanzfronen u. dgl. Diese Entwickelung hatte ihren Grund in der Ausbildung des modernen Staates, welche in Deutschland vorwiegend in den Particularstaaten erfolgte. Sie führte dazu, die Obrigkeit mehr und mehr in der Landesregierung zu concentriren, und damit wurde ein Druck von der ländlichen Arbeiterclasse hinweggenommen, der ihre Existenz in der That zu einer blossen Arbeitsexistenz gemacht hatte. Die Landesherren stellten sich auf die Seite des Bauernstandes, nicht sowohl, um sie in ihrer Stellung als Arbeiter, als vielmehr als Besitzer zu beschützen. Hierdurch wurde das merkwürdige Resultat hervorgebracht, dass die Arbeit mit Hülfe der Staatsgewalt einen grossen Theil des Besitzes an sich zog, und dass man darin überdies eine besondere Kraft und Gesundheit des Staates erblicken wollte. Es geschah dies freilich nicht aus platonischer Schwärmerei für den Bauernstand — denn diese Geschmacksrichtung gehört erst der neuesten Romantik an — sondern im landesherrlichen Interesse, welches mit dem der Grundherrschaften in der Ausbeutung der Bauern rivalisirte und die ersteren zwar beständig zu schwächen und selbst mit Gewalt zu unterdrücken suchte, jedoch eine Entlastung der letzteren trotzdem nicht bewirkte, sondern deren Lasten nur deplacirte, insbesondere

sie auch dem Capitale pflichtig machte. So kam es, dass jene Abgaben und Leistungen mehr und mehr rechtlich festgesetzt und oft vermindert oder in Geldschulden verwandelt und schliesslich zum Theil sogar ohne Entschädigung abgelöst wurden. Man hat vielleicht nicht genug bedacht, dass durch diese Umwälzung der Besitz in die Hände einer Classe gebracht wurde, welche weder die bildende Kraft der Industrie, noch die politische und sociale Autorität der Aristokratie für sich anführen kann und das Eigenthum dadurch degradirt, dass sie die natürliche Rohheit der gemeinen Arbeit mit der Schrankenlosigkeit der privaten Selbstsucht verbindet. Es ist hierauf um so mehr hinzuweisen, als die Entwickelung in den Gewerben gerade den entgegengesetzten Gang nahm, indem hier die ursprüngliche Verbindung von Besitz und Arbeit sich löste und beide in unausgefüllten Gegensatz zu einander traten. In der Industrie kann der Grossbetrieb sich ungestört und schrankenlos entfalten, im Landbau ist der Kleinbetrieb legalisirt; bei diesem Gegensatze wird weder ein sociales, noch ein politisches Gleichgewicht sich behaupten können und erklärt es sich, dass die Autorität der falschen Freiheit geopfert wird.

Im Gebiete der Gewerbsarbeit war schon im Mittelalter der Arbeiter persönlich frei geworden, was darin seinen Grund hatte, dass die Handwerksmeister nicht blos selbst Unterthanen, sondern auch nicht einmal in Person Obrigkeiten waren. Die ihnen unterstellten Arbeiter konnten daher gleichfalls zu persönlicher Freiheit gelangen und dies fand darin seine Stütze, dass die Meister nicht einfach Besitzende waren, sondern im System der Arbeit selbst ihre Stellung hatten, da, wie wir schon früher sahen, das Handwerk im wesentlichen nicht mittelst Capital betrieben wurde. Das Meisterrecht hatte nun zugleich einen industriellen und obrigkeitlichen Character, es war ein Ausfluss des Zunftverbandes und dieser enthielt die obrigkeitliche Organisation des Gewerbes nach dem Grundsatze der Autonomie, obgleich in der Regel nach näherer Vorschrift der Ortsstatuten die Zünfte wieder unter der höheren Gewalt der Ortsobrigkeiten standen, welche letzteren gewissermassen die Centralobrigkeiten der ersteren waren. Im deutschen Reiche wurde diese Unterordnung im 18. Jahrhunderte durch die Reichsschlüsse von 1731 und 1772 den Landesobrigkeiten zur allgemeinen Pflicht gemacht, und auf diesem Wege die angestammte corporative Unabhängigkeit der Gewerbsarbeit der Gesetzgebung des werdenden modernen Staates unterworfen. Auch hier ist es

der Staat, der die alte Verfassung des Besitzes auflöst, um selbst über die Arbeit zu herrschen. Die strenge und verächtliche Sprache, in welcher jene gesetzgeberischen Erlasse von den Handwerks-Missbräuchen und Privilegien sprechen und die Zünfte selbst mit gänzlicher Aufhebung bedrohen, beweist, dass die freie Organisation der bürgerlichen Arbeit ihre Autorität verloren hatte und der polizeiliche Absolutismus in die Ueberreste jener Organisation, in welcher weder der Besitz noch die Arbeit sich bei Kraft und Ansehen erhalten hatten, eine nothdürftige Ordnung zu bringen suchte. Auch das Meisterrecht warf nun durch Herrschaft über die Arbeit der Gesellen und Lehrlinge eine Rente ab, sogar in dem Sinne, dass das Recht, Gewerbshandlungen auf eigene Rechnung vorzunehmen, den Meistern förmlich abgekauft werden musste, was namentlich von Seiten der älteren Gesellen geschah, die durch eine solche Abgabe eine gewisse Selbständigkeit des Betriebes erlangten. Ebenso ist bekannt, dass die Meister sich durch viele willkürliche und rein formale Einrichtungen Geldeinkünfte von den Gesellen und Lehrlingen zu verschaffen suchten und eine nicht unbeträchtliche Gebührenlast auf die unteren Stufen der Zunftarbeit legten. Auch diese Rente wurzelte in dem obrigkeitlichen Character des Zunftrechts und es wurde dasselbe erst später privatisirt; daraus folgt, dass die grössere Freiheit der Arbeit im Mittelalter sowohl im Landbau wie im Gewerbe dieselbe nicht von ihren Verpflichtungen gegen das Eigenthum befreite, sondern diese vielmehr in formeller Weise erst hervorbrachte, denn die Sclaven hatten keine Verpflichtung zur Entrichtung einer Rente, weil dem Eigenthümer von vornherein aller Ertrag gehörte. Allerdings waren auch schon die Sclaven theilweise durch die Peculien zu eigener Wirthschaft zugelassen, und ihre Herren hatten den Nutzen davon, ähnlich wie noch in neuester Zeit die russischen Leibeigenen den Obrok zahlen mussten, sonst aber selbständig waren und unter Umständen reich sein konnten. Es ist also das eigenthümliche der mittelalterlichen Stellung der Arbeit, dass sie die Rente an den Besitz kraft formeller Verpflichtung zahlt, und dass sie im übrigen, soweit sie es zu selbständiger Wirthschaft bringt, den Arbeitsertrag für sich behält. In der Regel aber war dieser Ertrag eben nur die Nahrung, der durchschnittliche Unterhalt; namentlich konnte der Bauernstand im späteren Mittelalter kaum existiren und empörte sich sogar gegen die Herrschaften. In den Gewerben fand überdies das Princip des Unterhalts noch insoweit einen formellen Ausdruck, als die Arbei-

ter mit dem Meister eine Familie bildeten und in dieser ihren Unterhalt fanden; allein der nothdürftigste Lebensbedarf war dies nicht, sowohl der Bauernstand wie der Gesellenstand sollte darüber hinaus erwerben, denn die Gesellen sollten es zum Meisterstand bringen und Familien gründen, und die Bauern eine selbständige Wirthschaft führen, womit die Idee der blossen Lebsucht sich nicht verträgt, es konnte daher auch reiche Bauern geben. Die Idee des Arbeitslohnes ist in diesen Verhältnissen noch schwach entwickelt, da die Arbeit noch keine eigene Existenz als solche führt, denn die ländliche Arbeit war von dem Bauernrechte und die Handwerksarbeit von dem Zunftrechte umschlossen und beide liessen die reine Arbeit als besondere wirthschaftliche Function nicht zur Entfaltung gelangen. Das Wesen dieser Rechtsformen, und in noch stärkerem Grade die Sclaverei des Alterthums, bestand darin, dass es einen Arbeitszwang constituirte und nicht blos den Arbeitsertrag, sondern die Arbeit selbst zum Gegenstand persönlicher Herrschaft machte. Wer zur Arbeit in seiner Person verpflichtet ist, kann seine Arbeitsleistung nicht zum Massstabe seiner Existenz machen, denn der Grund der letzteren liegt nicht in ihm selbst, sondern in dem Interesse des Arbeitsherrn. Daher hat auch im Mittelalter die Arbeit als solche noch keine rechtliche Existenz, sie bildet keinen Stand, sondern existirt nur in der Hülle des Besitzes. In dem Begriff des Lohnes liegt offenbar, dass eine Vergütung an den Arbeiter als solchen stattfinden soll im Verhältniss der von ihm geleisteten Arbeit.

Dies ist vor allem ein sittliches Moment, sofern der Lohn als Sporn des Fleisses dient, und dies bedingt zugleich, dass der Lohn mit der Arbeit gleichen Schritt halten soll, denn der Fleissige soll mehr erhalten, der Träge weniger. Das Gegentheil wäre offenbar unsittlich, weil man Trägheit und Fleiss gleich belohnen würde. Die nach dem Zunftrechte übliche Regulirung des Lohnes nach der Arbeitszeit erfüllte diese Forderung nur zum Theil, sie setzte aber voraus, dass die Arbeitsleistung der Einzelnen durchschnittlich eine gleiche war. Sodann soll auch der Lohn mit dem Ertrage der Arbeit im Ganzen im Verhältniss bleiben, so dass er steigt, wenn die Arbeit productiver wird. Diese wesentlichen Momente des Lohnes sind im Arbeitsrechte des Mittelalters erst im Keim enthalten, im Alterthum noch gar nicht, denn die Sclaven wurden nur unterhalten, wie man auch das Vieh füttern muss. Zwischen dem blossen Unterhalt aber und dem Lohn besteht der Unterschied, dass der letztere im Verhältniss zur Arbeit stehen muss, der Unterhalt nicht,

denn der letztere ist schon eine Forderung der blossen physischen Existenz. Indem das Zunftrecht der freien Concurrenz unter den Meistern Schranken setzte und dadurch die Productivität auf ein durchschnittlich gleiches Niveau brachte, war offenbar auch der freien Entfaltung des Arbeitslohnes eine Grenze gezogen, und es ist zweifelhaft, ob letzteres mehr als Ursache denn als Wirkung anzusehen ist. Dahin gehört auch die lange Zeit üblich gewesene Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche von einem Meister gehalten werden durften; ebenso die Gemeinschaft der Zunftgeheimnisse und die gemeinsame Bestimmung des Preises der Zunftarbeiten, welche zuletzt von der Staatsgewalt verboten wurde. Alle diese und viele andere Massregeln erscheinen dem heutigen Urtheile als ebensoviele Beschränkungen der freien Arbeit, sie sind aber ein Beweis dafür, dass im Handwerk Cooperation für wichtiger und nützlicher angesehen wurde als Concurrenz. Cooperation ist aber die Stütze der Schwachen, Concurrenz die der Starken. Daher war das Zunftrecht eine Arbeitsordnung, welche einer verhältnissmässig geringeren Productivität Regel und Gestalt verleihen sollte. Wir finden auch hierin das allgemeine Gesetz bestätigt, dass die Rechtsformen der Wirthschaft um so strenger sind, je geringer der Arbeitsertrag ist. Das Zunftrecht zeigt in seinem ganzen Detail eine geradezu ängstlich zu nennende Fürsorge für die Einträglichkeit der Zunftarbeit, welche nicht nöthig gewesen wäre, wenn sie diese Einträglichkeit schon in sich selbst gehabt hätte. Die Zunftarbeit verhält sich in ihrer Unbeweglichkeit zur capitalistischen Production ähnlich, wie die Detailpreise zu den en gros-Preisen. Jene sind nach der richtigen Bemerkung *Tooke's* stets viel fester wie diese. Hätte das mittelalterliche Gewerbe mit Capital gewirthschaftet, so wären die Zunftschranken unmöglich gewesen.

§. 5. Die Arbeit der Neuzeit.

Die dritte Periode ist die der Neuzeit. Hier hat das Eigenthum seinen obrigkeitlichen Character ganz abgestreift, es ist zur reinen Erwerbsmacht geworden und folglich jeder persönlichen Herrschaft über die Arbeit entkleidet. Die nothwendige Folge davon ist die volle persönliche Freiheit der Arbeiter und die vollkommene Rechtsfähigkeit derselben, die jedoch nicht überall auch gleich weit gediehen ist und sich auf den Staat nur da erstreckt, wo das allgemeine Stimmrecht gilt. Indessen ist letzteres da nicht wohl denkbar, wo, wie in England, der Grundbesitz noch einen gewissen politischen Character sich erhalten hat, wo er mithin als solcher politische Vorrechte geniesst und durch das System

der Selbstverwaltung obrigkeitliche Rechte übt. Hier ruht das System der Staatsverfassung und Verwaltung noch auf der Autorität des Besitzes, nicht auf der Wucht der blossen Kopfzahl und die Folge davon ist, dass das Princip der Autorität hier überhaupt noch in Geltung steht und sich auch dem Capital mittheilt, welches dadurch in ein engeres Verhältniss zum Grundbesitz gebracht wird. In einem solchen Gemeinwesen kann die Chimäre, die Staatsordnung auf die reine Arbeit zu gründen, keine Wurzel fassen, und zwischen der Gesellschaftsordnung, welche wesentlich in der Unterordnung der Arbeit unter die Erwerbsmacht des Besitzes ruht, und der Staatsordnung besteht eine Harmonie, welche beiden eine Festigkeit und Folgerichtigkeit verleiht, wie sie bei der Herrschaft der blossen Kopfzahl nur zu sehr vermisst wird. Jener Unterschied der Rechte begründet einen Unterschied regierender und regierter Classen, der zwar mit dem System der allgemeinen Gleichheit nicht übereinstimmt, aber der Freiheit keinen Abbruch thut; denn die Freiheit kann sehr wohl ohne Gleichheit bestehen, da sie das Wesen der Dinge nicht aufhebt, die Gleichheit aber stellt die Quantität über die Qualität und erzeugt unaufhörliche Conflicte mit der Wahrheit, ohne welche keine Freiheit denkbar ist. Die Arbeit ist nun kein Glied des Staatskörpers, sondern nur eine gesellschaftliche Function, kein besonderer Stand, weil sie keinen Besitz zur Grundlage hat. Daher ist es unrichtig, von einem vierten Stande zu sprechen; es gibt weder einen dritten und vierten Stand, noch einen ersten und zweiten mehr; sondern die moderne Gesellschaft theilt sich lediglich in Classen, nach Massgabe der wesentlichen Verschiedenheit der gesellschaftlichen Functionen. Wie wir früher sahen, ist der Besitz als öffentliche Gewalt aus dem Staate hervorgegangen und die Gliederung des Staates war eine Gliederung des Besitzes. Die ständische Verfassung des Mittelalters ruhte auf der Grundlage der ständischen Verschiedenheit des Besitzes; die Arbeit hatte im Staate keine Stellung, sie bildete lediglich Unterabtheilungen innerhalb des Besitzes und war von dem Eigenthumsrechte jedes Standes eingeschlossen. Dadurch, dass die moderne Arbeit aus der Rechtssphäre des Besitzes heraustrat und dessen obrigkeitliche Gewalt über sie abstreifte, zersprengte sie auch die ständische Gruppentheilung des Volkes und begründete die moderne Einheit der Gesellschaft. Diese letztere kann nun entweder nur durch den Besitz oder in ihrer Totalität in den Staat hinein reichen. Dies begründet einen fundamentalen

Unterschied der politischen Verfassung, der auch auf die Formen der Verwaltung seinen Einfluss äussern wird. In wirthschaftlicher Hinsicht muss der Gegensatz zwischen Besitz und Arbeit auch in der modernen Gesellschaft fortbestehen, da die Arbeit ohne den Besitz nicht denkbar ist, mit dem Besitze aber eine Beherrschung der Arbeit unzertrennlich verbunden bleiben muss. Es gestaltet sich nunmehr die Herrschaft des Besitzes zu einer gesellschaftlichen Function nach denjenigen wirthschaftlichen Gesetzen, durch welche die Arbeit als gesellschaftliche Einheit in den Dienst der Production gebracht wird. Betrachtet man die Arbeit als eine gesellschaftliche Function gleich der des Besitzes, so folgt, dass beide zwar nicht einander gleichstehen, dass aber von einer unterthänigen Stellung der Arbeiter gegenüber dem Besitze keine Rede mehr sein kann. Es fragt sich nun, durch welche Mittel in der modernen Gesellschaft die fortwährend nöthige Unterordnung der Arbeit unter den Besitz aufrecht erhalten werden kann, zugleich mit der Consequenz, dass der Besitz eine Rente fortbezieht und dass die Arbeit in diesem Renteninteresse des Besitzes geleistet wird. In den früheren Perioden hatte der Besitz einen obrigkeitlichen Halt und die Arbeit war ihm persönlich unterthan; die Kraft seiner Ansprüche lag mithin nicht sowohl in ihm selbst, als in seiner politischen und herrschaftlichen Stellung; in der modernen Gesellschaft hat der Besitz dieses Uebergewicht verloren, allein er ist trotzdem nicht blosse Privatmacht, sondern gesellschaftliche Erwerbsmacht, also mit einer in der Gesellschaft liegenden Schwerkraft begabt. Die gesellschaftliche Schwerkraft liegt in dem Werthvermögen, welches den Grund und das Mass der Beherrschung des Besitzes bildet. Das Werthvermögen stellt die gesammte Naturkraft zur Verfügung des Besitzes und damit auch die Arbeit; denn die Arbeit ist nur eine bestimmte Evolution der Naturkraft. Diese gesellschaftliche Kraft muss der Wirkung nach die obrigkeitliche Autorität der früheren Zeit ersetzen, ja sogar vernünftiger Weise überragen. Daher liegt in dem modernen Werthbesitze nicht eine Abschwächung, sondern eine Verstärkung der Eigenthumsidee, zwar nicht der Form, aber der Sache nach. Diese grössere Stärke schöpft sie aus der intensiveren Beherrschung der Natur, welche der Stütze des Staates nicht mehr bedarf. Der moderne Besitz ist das Capital. Das Wesen desselben liegt gerade darin, dass es durch die ganze Gesellschaft hin wirkt, weil es die Arbeit zur Substanz hat und zwar die gesellschaftliche vereinte Arbeit, nicht mehr die Person des ein-

zelnen Arbeiters. In diesem Sinne ist das Capital ein Organ gesellschaftlicher Herrschaft und die freie Arbeit der Neuzeit dient nicht der einzelnen Person, sondern dem Ganzen. Das gegenseitige Verhältniss ist gewissermassen ein unpersönliches, ein Collectivverhältniss geworden, wie auch die Sprache anzeigt. Während man früher von Herr und Diener sprach, was auf rein persönliche Verhältnisse hinzeigt, handelt man jetzt von dem unpersönlichen Verhältniss zwischen Capital und Arbeit. Noch der Zunftmeister benannte und behandelte die Gesellen als seine Handwerksknechte, der moderne Arbeiter ist kein Diener des Capitals, sondern ein gesellschaftlicher Functionär. Daraus folgt aber nicht die Nothwendigkeit des collectivistischen Eigenthums, wie die Socialisten wollen, sondern das gerade Gegentheil. Der Collectivismus wäre nicht blos ein ungeheurer wirthschaftlicher Rückschritt, ein Rückfall in die verschollenen Zustände der primitiven Urwirthschaft, sondern eine pure Unmöglichkeit. Es ist dem Socialismus noch niemals gelungen, das Centrum nachzuweisen, welches die gesammte Leitung der Arbeit in sich absorbiren könnte. Denn in dem Staate, an welchen hier gedacht werden könnte, geht die moderne Gesellschaft nicht auf, sie reicht weit über denselben hinaus. Ueber den Staat hinaus gibt es aber keine Person, an welche das Eigenthum geknüpft werden könnte. Die Gesellschaft selbst ist keine Person und kann nie eine solche werden. Die Einheit der Gesellschaft liegt nur in der Gemeinschaft der Kräfte, welche in ihr wirken, und das Eigenthum dient als Organ der Vereinigung dieser Kräfte. Die einzelnen Eigenthümer haben keine andere Gewalt über die Arbeit, als von der Gesellschaft auf sie übergeht, und wir werden später sehen, dass diese Gewalt eine einheitliche Gesetzmässigkeit zu vollziehen gezwungen ist, deren Wirkungen weit über die Macht und den Willen der Individuen hinausgehen. Wir wissen nun schon aus den obigen Erörterungen, dass die wirthschaftliche Gesetzmässigkeit in dem Drucke der Gemeinschaft auf die Individuen liegt, so dass die Gesellschaft als die Quelle der Herrschaft des Capitals über die Arbeit zu bezeichnen ist, woraus dann bestimmte Rechtsgrundsätze und Anschauungen folgen, durch welche die Individuen in der Form des Rechts und der Moral der gesellschaftlichen Gravitation unterworfen werden. Hieraus ist klar einzusehen, dass nicht schon das blosse Naturgesetz die Wirthschaft der Neuzeit in Gang erhalten kann, sondern die natürliche Nothwendigkeit muss erst in das rechtliche und sittliche Bewusstsein der Gesellschaft eingeführt wer-

den. Es ist nun die Aufgabe der Wissenschaft, die gesellschaftlichen Gesetze der Volkswirthschaft im Lichte rechtlicher und sittlicher Nothwendigkeit klarzulegen, und wir werden uns damit in den folgenden Abschnitten zu beschäftigen haben. Allein die Wissenschaft vermag nichts ohne das Leben und der Volksgeist muss für wissenschaftliche Wahrheiten empfänglich sein; ganz besonders auf unserem Gebiete, wo die Interessen eine so überwältigende Macht ausüben. Daher gehört dazu vor allem ein gründlich geschulter Verstand, ausgebildeter Rechtssinn und ein hoher Grad von sittlicher Cultur, was wieder lebendige Religiosität voraussetzt. In diesem Puncte liegen gerade die Probleme und Conflicte der Gegenwart. Man hat ein dunkles Ahnen von gesellschaftlicher Rechtsbildung, allein von dem bis jetzt herrschend gewesenen Standpuncte des blossen Naturgesetzes gelangt man nicht dazu, sie zu erfassen, daher bis jetzt das Verhältniss von Capital und Arbeit noch eine offene Frage geblieben ist. Wir glauben, dass diese Frage nur aus dem Schosse der ganzen Gesellschaft heraus gelöst werden kann, weder allein mit den Mitteln der Staatsgewalt noch auf dem Wege des Unterrichts.

§. 6. Die technische Entwicklung der Arbeit.

Ursprünglich war die Arbeit eine umfassende Thätigkeit, welche ohne irgend eine rechtliche Scheidung die verschiedensten Verrichtungen geistiger und materieller Art in sich schloss und sich auf alles erstreckte, was den Unfreien als Dienstleistung aufgebürdet wurde. Denn der antike Haushalt bestand, wie wir früher sahen, aus Freien und Unfreien; letztere besorgten die Knechtsdienste des Hauses, welche damals mit der Arbeit als identisch galten. Im Alterthum war Arbeiten und Dienen ein und derselbe Begriff. Die Bestätigung dieser Auffassung findet sich schon in der heiligen Schrift. Im Hebräischen bedeutet das Verbum עָבַד, wovon der Knecht (עֶבֶד) seinen Namen hat, erstens arbeiten und zweitens dienen. Ebenso im Syrischen und Chaldäischen. Die Thätigkeit der Freien hatte den Staat zum Gegenstand. Dies war eine Consequenz ihres Bürgerstandes; vor allem lag ihnen der Kriegsdienst ob, sodann aber auch die Besorgung der Staatsgeschäfte im Frieden, die Uebernahme der Magistraturen, das Richteramt und überhaupt die Politik. Der freie Bürger brachte den grössten Theil seiner Zeit *in publico* zu, der Staat, die *res publica*, nahm ihn ganz und gar in Anspruch. Für den Erwerb blieb ihm wenig Kraft und Zeit, auch wenn er nicht für unanständig gegolten hätte. Auch war der Staat eine

weit mächtigere Erwerbsquelle für ihn, als die häusliche Arbeit, und die Grösse und der Ruhm des Staates der Gegenstand seiner stolzesten Befriedigung. Von den Römern sagt *Valerius Maximus: patriae enim rem unusquisque, non suam augere properabat pauperque in divite quam dives in paupere imperio versari malebat.* Zudem behaupteten die Philosophen des Alterthums, so *Plato* und *Aristoteles*, dass die geistige, insbesondere politische Thätigkeit mit der banausischen, d. h. der eigentlichen Handarbeit unvereinbar sei; denn diese hindere die Ausbildung des Körpers und des Geistes, mache den Menschen engherzig und für grosse und allgemeine Interessen unempfänglich, beschränke die freie Musse und bewirke endlich, dass, wer um Lohn für andere arbeite, unfrei werde gleich dem Sclaven, der nicht für sich, sondern nur für seinen Herrn existire. Die antike Volkswirthschaft war nun im eigentlichen Sinne Hauswirthschaft, jeder Haushalt eine Volkswirthschaft im kleinen. Zu einem grösseren Hause gehörten, abgesehen von der persönlichen Bedienung, die von den Reichen schon ziemlich frühe zu einem unglaublichen Luxus gesteigert wurde, Landgüter, Gewerbs- und Handelsunternehmungen und die verschiedensten liberalen Professionen, so dass die Anzahl der Sclaven in einem Haushalte bis zu tausenden, ja bis zu zehn- und zwanzigtausend steigen konnte. Der Zustand der Arbeit im antiken Hause war der einer mehr oder minder ausgedehnten Cooperation und Arbeitstheilung; namentlich die letztere war zu einem hohen Grade gediehen und die einzelnen Verrichtungen, besonders im Landbau, wurden so sehr als möglich specialisirt. Selbst ein *Cicero* hielt es für ein Zeichen von Geschmacklosigkeit oder Armuth, wenn disparate Verrichtungen einem und demselben Sclaven übertragen würden. Die Concentration der Arbeit dagegen beschränkte sich auf die engen Grenzen des Hauses, wenn auch in den späteren Zeiten das Vermiethen von Sclaven an andere Häuser nicht selten vorkam. Jener Zustand begünstigte in hohem Grade die Ausbildung der Handgeschicklichkeit und Kunstfertigkeit, und es ist bekannt, dass in vielen technischen Zweigen von der antiken Arbeit grosses geleistet wurde. Immerhin war es ein verhältnissmässig roher Zustand, in welchem die Productivität sich im Ganzen nur schwach entwickeln konnte. Er bewirkte eine grosse Verschwendung der Arbeitskraft, die eben desshalb nicht voll ausgebildet werden konnte, und die geringe Concentration hielt auch die Concurrenz in engen Schranken, um so mehr als die Sclavenarbeit ihrer Natur nach eine widerwillige ist.

aher ist die Arbeit des Alterthums im eigentlichen Sinne Haus-
:beit geblieben, nur unterstützt durch die Qualität des Roh-
ıaterials und durch verhältnissmässig geringfügige Werkzeuge.
ie musste sich aber mehr zur Kunstarbeit entwickeln, da die ge-
ʋaltigen Naturkräfte der modernen Technik ihr so gut wie gar
ıicht zur Verfügung standen.

Im späteren Alterthum trat insofern eine gewisse Veränderung
ein, als die sogenannten liberalen Professionen allmählig auch von
len Freien getrieben wurden und daher dem Begriff nach aus der
Arbeit ausschieden; trotzdem blieben auch diese Verrichtungen, so
der Aerzte, Lehrer, Musiker, Schauspieler u. s. w., während des
ganzen Alterthums zum grössten Theile eine Sache der Sclaven
oder wenigstens der Freigelassenen, so weit sie nicht in freier
Musse betrieben wurden. Folglich waren sie wenig geeignet, als
selbständige Erwerbszweige ausgebeutet zu werden; denn entweder
waren sie nur Gegenstände des Dilettantismus der Freien oder
sclavische Verrichtungen. Auch im Mittelalter befand sich die Ar-
beit ursprünglich in grosser Abhängigkeit. Die ländliche und ge-
werbliche Arbeit stand bis zur Ausbildung der Zünfte unter der
Herrschaft des Grundadels; ebenso bildeten die liberalen Profes-
sionen lange Zeit hindurch keinen eigenen Erwerbsstand, sondern
sie schlossen sich meist an andere Stände, wie namentlich an den
Ritterstand an, so dass diese Personen zum Hofgesinde gehörten,
ihre Nahrung von dem Herrn erwarteten und weniger auf regel-
mässigen Lohn, als auf Geschenke angewiesen waren. Für die
Dichter, Sänger und Künstler des Mittelalters war die Freigebigkeit
grosser Herren eine wichtige Lebensfrage. Hievon machten nur
die Cleriker eine Ausnahme, denn sie bildeten selbst einen Stand
und genossen als solche auch eine grössere ökonomische Unabhängig-
keit. Während nun im Alterthum noch so wenig allgemeine Cultur
herrschte, dass alle Arbeit Knechtsdienst war und nur einen Gegen-
satz zum Staatsdienst bildete, während sie sich mehr in mechani-
schen Dienstleistungen erschöpfte, der geistigen Entwicklung
wenig Nahrung bot und nur auf dem Boden der Hauswirthschaft
sich entfalten konnte, ist im Mittelalter in allen diesen Beziehungen
ein grosser Fortschritt eingetreten. Die Kirche des Mittelalters
wurde zur Arbeitsschule des Mittelalters auf dem materiellen wie
ıuf dem geistigen Gebiete, während diese im Alterthum nur das
Haus gewesen war. Damit war die Basis der Arbeit ins unend-
che erweitert und dem wirthschaftlichen Leben eine ganz neue

Gestalt gegeben. Unstreitig haben die Cleriker selbst auf den verschiedensten Gebieten die grössten Leistungen hervorgebracht und die Laien lange Zeit in fast jeder Hinsicht übertroffen. Sie waren nicht blos Priester, sondern zugleich die Lehrer, die Aerzte, die Künstler und Rechtsbeistände des Volkes und sie haben im Landbau wie in den technischen Künsten bewundernswerthe Erfolge aufzuweisen, deren Spuren sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Vor allem wurden die Klöster die Pflanzstätten der Künste und Wissenschaften, wie auch der mechanischen Fertigkeiten und der Fortschritte des Landbaues. Der Grund dieser ungemeinen Regsamkeit lag zum Theil in der freien Stellung, welche ihnen ihr Standesrecht verlieh auf Grund eines ausgedehnten Güterbesitzes, welcher letztere wohl nicht möglich gewesen wäre, wenn im Schosse der Kirche nicht soviel Arbeitsdrang und Arbeitsverständniss geherrscht hätte. Er lag andererseits auch darin, dass die Kirche einen neuen Geist der Arbeit schuf, der mehr auf das Werk als auf den materiellen Gewinn gerichtet war und den Pflichten der Arbeit eine religiöse Weihe verlieh, welche sie als Gotteswerk erscheinen liess; den Geist der freien Arbeit, welchem durch das Christenthum ein vorher unbekannter Reichthum tiefer und fruchtbarer Ideen eingegeben wurde.

Während des Mittelalters war die Arbeit im Ganzen eine Sache der Unterthanen und theilte sich nach Ständen ab, so aber, dass die höheren Beschäftigungen schon von den Freien getrieben wurden, aber immer innerhalb eines Standes und nicht sowohl als Erwerbszweig gegen Lohn, sondern nur zum Vergnügen oder um Gunst; endlich auch wie bei den Geistlichen aus Arbeitsdrang und Pflichtgefühl. Im späteren Mittelalter hat die mechanische Arbeit durch die Zünfte noch eine weitere Theilung erfahren, zunächst insofern als sich die ländliche von der gewerblichen Arbeit trennte und dadurch die Möglichkeit einer höheren Entwickelung erhielt, denn der ausschliessliche Gewerbebetrieb befördert nicht nur, wie jede Arbeitstheilung, die Verfeinerung der handlichen Verrichtungen und die zweckmässige Verbesserung der Werkzeuge, sondern auch dadurch, dass mit der Zunftarbeit ein neues Gebiet der Freiheit gewonnen wurde, welches auf die menschliche Arbeitsanlage weit befruchtender als die alte Sclavendienstbarkeit einwirken musste. Sodann aber insoferne, als die gewerbliche Arbeit durch die Zünfte in einzelne Arbeitsgebiete getheilt wurde, so dass jede Zunft ein eigenes abgeschlossenes Arbeitsgebiet besass, dessen selbständige

Bearbeitung allein den Meistern der Zünfte zustand. Damit war die Idee des Eigenthums auf die Gewerbsarbeit ausgedehnt und die wirthschaftliche Organisation in einen höheren Zustand der Cooperation und der Concurrenz gehoben. Denn es waren nun nicht mehr Sclaven und Sclavenaufseher, denen die Arbeit und ihre Leitung oblag, sondern freie Bürger, und die organisatorische Kraft der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit stand nun unter dem Antrieb des eigenen Rechts und des eigenen Interesses. Hieraus erklärt sich die strenge Ahndung der Pfuscherei oder des Bönhasenthums, d. h. der rechtlosen Arbeit ausserhalb einer Zunft; darin lag eine Verletzung der wirthschaftlichen Organisation und folglich auch der Grundlagen der Productivität, die man nicht gleichgültig hinnehmen konnte. Den Zünften standen nun gegenüber sowohl diejenigen Erwerbszweige, die dem Staate durch das Recht der Regalien zustanden, wie auch gewisse unbedeutende und mehr verachtete Handirungen, die weder einer eigentlichen Organisation noch einer regelrechten Kunstfertigkeit bedurften und dem freien Betrieb überlassen waren. Das Wesen der Zunftarbeit bestand technisch in der Vornahme von mechanischen Verrichtungen, die practisch erlernt wurden und keine wissenschaftliche Bildung erforderten, wesshalb die Werkstatt zugleich die Schule des Handwerks war und innerhalb der Zunft sich die Grundsätze feststellten, nach denen das Handwerk zu erlernen war. Wir sehen dadurch, wie die gewerbliche Arbeit sich auf ihre eigenen Füsse stellte und zur Grundlage einer ganz neuen bürgerlichen Existenz wurde. Dass diese Existenz, die ganz und gar auf unabhängiger Arbeit beruhte, auch rechtlich gesichert werden musste, leuchtet von selbst ein. Nach den Grundsätzen des mittelalterlichen Lebens konnte dies aber nicht anders geschehen, als dass die Arbeitsbefähigung zu einer Qualität des Standes gemacht wurde und der Stand ihre Garantie und Beglaubigung auf sich nahm. Im allgemeinen gehörte hiezu eine festbestimmte und stufenweise durchzumachende Lehrlings- und Gesellenschaft, mehrjährige Wanderung, endlich die Anfertigung eines Meisterstücks, wodurch die volle Meisterbefähigung erprobt werden sollte. Wenn nun auch durch die Zünfte die Gewerbsarbeit im Ganzen getheilt war, so doch nicht in der Zunft selbst, sondern Jeder musste die gesammte Arbeit seiner Zunft erlernen und zu ihrer Verrichtung sich verpflichten. Ueberblickt man die Einrichtungen des zunftmässigen Gewerbebetriebs, so scheinen ihm auf den ersten Blick alle Bedingungen einer höheren

Productivität zu fehlen. Er ruht weder auf Grundbesitz, noch auf der Vereinigung zahlreicher und manichfaltiger Arbeitskräfte, und in der Zunftwerkstatt erscheint alles im kleinsten Massstabe. Allein die productive Kraft der Zunftarbeit lag nicht in der einzelnen Werkstatt, sondern in der corporativen Verfassung des Ganzen. Der corporative Verband sammelte und pflegte die jungen Arbeitskräfte der germanischen Völker nach dem Princip der Gemeinschaft. Die Cooperation der Handwerker war durch die Zunftämter in einer Stärke entwickelt, die nichts zu wünschen übrig liess; die Arbeitstheilung hatte ein festes Gefüge und in der Gesammtheit der Gewerbe einen weiten Spielraum; die Concurrenz konnte sich innerhalb jeder Zunft und darüber hinaus entfalten und war doch derart beschränkt, dass sie nicht die schwächere Kraft unterdrückte, ohne den besseren Kräften unvernünftigen Zwang anzuthun. Auch die Concentration der productiven Kräfte war weiter gediehen als im Alterthum. Das Centrum der wirthschaftlichen Gravitation lag nicht mehr in der Peripherie des Hauses, sondern darüber hinaus im Volksganzen oder wenn man will in der Bürgerschaft; und obgleich die Zünfte an einer gewissen localen Abgeschlossenheit litten, so bot doch die Gemeinschaft des Standes, dem sie angehörten, ein grösseres Feld einheitlicher Entwicklung, als der reichste Haushalt des Alterthums. Durch die Zunftarbeit des Mittelalters wurde die europäische Welt in einen ganz neuen wirthschaftlichen Zustand versetzt; ihr und dem Christenthum ist es zuzuschreiben, dass sich der Rahmen der europäischen Cultur erheblich erweiterte und Länder civilisirt und zu Wohlstand gebracht wurden, die im ganzen Alterthum als unwirthlich und barbarisch gegolten hatten. Wir können daraus die Lehre abnehmen, dass die wirthschaftliche Verfassung weit mehr als die individuelle Handhabung der productiven Technik zu den Quellen des Volksreichthums gehört.

Dass die Regulirung des Zunfthandwerks von wohlthätigen Folgen für das bürgerliche Leben begleitet sein musste, leuchtet ein. Die Zunftarbeit erforderte den ganzen Mann und bot eine vernünftige und massvolle Gleichheit der bürgerlichen Existenz durch Abstufung fester Grade der Arbeit, in die Jeder aufsteigen konnte, weil zum Betrieb des Handwerks nur Zeit und Arbeitsbefähigung nöthig war, aber kein Capital. Daher war der Handwerker des Mittelalters nicht jener gedrückte, dürftige Kleinbürger, der in den Ecken und Winkeln der Städte mit schlechtem Material ein kümmerliches Dasein fristet, sondern er war ein Vollbürger,

eine Art obrigkeitliche Person, dessen Arbeit nicht nur geehrt war, sondern auch Wohlstand verlieh. Der Wohlstand hat eine mehr persönliche Bedeutung als der Reichthum; denn er ist ein Zustand, in dem man sich wohl befindet, und bedingt daher eine Harmonie und Fülle des persönlichen Daseins, die der Reichthum leicht vermissen lässt. Der Wohlstand weckt gar manche Fähigkeiten, die der Reichthum unterdrückt. Die Zunftarbeit hat sich sogar in hohem Grade zur Kunst erhoben, wie so viele Denkmäler und Ueberreste aus dem Mittelalter uns zeigen.

Der Grund hievon lag in der mehr abgerundeten und vollendeten Ausbildung des Zunftarbeiters, welche ihn zu einer vollkommeneren Beherrschung seines Stoffes und seiner Werkzeuge befähigte. Der Zunftmeister brauchte kein technischer Erfinder zu sein, aber er vermochte seinem Werk eine Form und ein Ansehen zu geben, die den Geschmack in höherem Grade befriedigten. Die Geschichte des Zunftwesens zeigt auch hier, welcher hohen Entwicklung die menschliche Handarbeit fähig ist, auch wenn sie von der technischen Naturkraft nur wenig unterstützt ist. Aehnliche Eindrücke bekommt man von der Betrachtung der Arbeiten anderer Völker, die sich mehr auf der Stufe der reinen Handarbeit erhalten haben. Die Chinesen und Japanesen sind im Stande, Producte, wie Lackarbeiten, Holzschnitzereien, Seidenstoffe mittelst blosser persönlicher Handfertigkeit zu liefern, die durch ihre Feinheit, Präcision und Dauerhaftigkeit die europäischen Fabrikwaaren weit übertreffen. Die Musline von Dakka sind an Feinheit, die Cattune und andere Zeuge von Coromandel an Pracht und Dauerhaftigkeit der Farben niemals übertroffen worden. Und dennoch werden sie hergestellt ohne Capital, Maschinerie, Theilung der Arbeit, ohne irgend eines der anderen Mittel, die der Fabrication in Europa so viele Vortheile bieten. Der Weber ist ein vereinzeltes Individuum, der das Gewebe auf Bestellung eines Kunden verfertigt und mit einem Webstuhl von der einfachsten Construction, manchmal nur bestehend aus hölzernen Stangen, die roh zusammengefügt sind. Selbst wilde Völkerschaften bewähren in dieser Beziehung eine auf den ersten Blick kaum begreifliche Ueberlegenheit. Nach den Berichten deutscher Nordpolfahrer liefern die Eskimos mit blossen Fischgräten gefertigte Pelzarbeiten von solcher Festigkeit und kunstvollen Zusammensetzung, dass sie von unseren geschicktesten Nadelarbeitern nicht erreicht werden.

Das Handwerk beruhte auf Arbeit, die moderne Fabrikindustrie

beruht auf dem Capital. Den Uebergang zwischen beiden bildete die Manufactur, welche in der Periode des Mercantilsystems ihre Rolle spielte und das Handwerk in die weiten Bahnen des Weltverkehres riss. Die Manufactur war eine Vereinigung mehrerer gleicher Handwerksbetriebe auf Rechnung des Manufacturisten und liess die zünftige Abtheilung der Arbeitsgebiete an sich noch fortbestehen; die Fabrik zerriss die verschiedenen Handwerke in einzelne Stücke und fügte diese zu einem gemeinschaftlichen Betrieb auf Rechnung des Fabrikanten. Das Manufactursystem machte den Handwerker zum abhängigen und kundenlosen Meister, das Fabriksystem zum einfachen Arbeiter. Beide veränderten die Technik nach den Rücksichten des Grossbetriebs; das Manufactursystem, indem es den Handwerkern Rohmaterial und Werkzeuge (Webstühle u. dgl.) behufs Verbesserung und Vereinfachung des Betriebs lieferte, das Fabriksystem, indem es an die Stelle der Handarbeit die Technik und die industrielle Arbeitstheilung setzte. Die Technik verwandelt die Production in eine zusammenhängende Reihe von Naturprocessen nach den Gesetzen der Chemie, Physik, Mechanik; die Arbeitstheilung verkürzt den Productionsprocess und verstärkt das Zusammenwirken der Kräfte. Die Productivkraft gewinnt unberechenbar durch Gewinn an Zeit und an Intensität der Wirkung. Die combinirte Naturkraft ersetzt in der Maschine die persönliche Arbeit mit staunenswerthen Erfolgen. Es ist nicht mehr der Arbeiter, sondern die Maschine, welche spinnt, webt, näht, schneidet u. s. w. Allerdings erfordert jede Maschine eine gewisse Zuthat persönlicher Arbeit und die Maschine selbst muss durch Arbeit hergestellt werden. Allein hier wiederholt sich der gleiche Process immer von neuem. Selbst da, wo das Fabriksystem mehr in der vereinten Anwendung massenhafter Arbeitskräfte besteht, wird das gleiche Resultat hervorgebracht; denn der Productionsertrag wird hier gleichfalls zum Product eines technischen Processes, der sich selbständig durch die Reihe der einzelnen Arbeitshände hindurch entwickelt und an welchem die persönliche Leistung des einzelnen Arbeiters einen verhältnissmässig geringen Antheil hat.

Der Unterschied zwischen Handwerk und Fabrication liegt nicht nur in den unermesslichen Fortschritten der Technik, sondern auch in der dadurch bedingten Veränderung der Arbeitsmethode. Das Handwerk kennt immer nur Schneider, Schuster, Tischler, kurz Specialisten der Handarbeit; die Fabrik dagegen beschäftigt generelle Arbeiter, den Arbeiter schlechthin. Allerdings scheiden

sich auch hier mehrere Classen auseinander, insbesondere die theoretisch gebildeten Techniker und die mechanischen gemeinen Arbeiter und Handlanger; und die rein technische Arbeitstheilung ist in der Fabrik viel weiter getrieben wie im Handwerk. Allein die Theilung des Handwerks bestand nur zwischen den Zünften, nicht in der Zunftwerkstatt. Die Fabrik vereinigt die verschiedensten technischen Verrichtungen zu einem Ganzen, deren Gemeinschaft in nichts weiter als in der abstracten Arbeit liegt. Ausserhalb der Fabrik gibt es nur Arbeiter und dieser veränderte Character reicht trotz der Specialisirung der Operationen auch in die Fabrik hinein, denn sie ist nur eine Abtheilung der einheitlichen Gesammtproduction. Diese Vereinigung der Arbeit wird durch das Capital hervorgebracht, welches die Productivkraft der modernen Volkswirthschaft ist. Fabriken und Manufacturen sind ohne Capital unmöglich. Da die Werthmacht des Capitals sich über die ganze Gesellschaft erstreckt, konnte die alte Zunftverfassung nicht bei Bestand bleiben. Es wird jetzt nicht mehr im Handwerk, sondern in der Gesellschaft gearbeitet, die durch ihre veränderten Organe ein einheitliches Arbeitsgebiet geworden ist. Dieser Umschwung hat sich realisirt durch die Gewerbefreiheit, welche die Schranken des Zunftrechts einriss und die gesammte industrielle Arbeit zur einheitlichen freien Arbeit machte, welche vom Capital dirigirt wird. Insofern ist nun die gewerbliche Arbeit ganz und gar ungetheilt, ein Gemeingut für alle; rechtlich gibt es jetzt keine eigentlichen Gewerbe mehr, sondern nur eine gewerbliche Production, die ihre Einheit im Capital findet, während die Arbeit ganz und gar zersplittert und in viele mechanische Verrichtungen aufgelöst ist. Allerdings hat das Handwerk sich noch einigermassen forterhalten; aber es ist neben der Fabrik auf eine untergeordnete Stufe herabgesunken und kann nur dadurch sich in verhältnissmässiger Bedeutung behaupten, dass es den fabrikartigen Betrieb in sich aufnimmt und die alten Regeln des Handwerks über Bord wirft. Der Handwerker muss Capitalist und Techniker werden, denn, da er in keiner Arbeitsgenossenschaft mehr steht, kann er mit blosser Arbeit keinen selbständigen Betrieb mehr unterhalten. Daraus folgt, dass in der modernen Volkswirthschaft kein Handwerk mehr gelernt wird, sondern abgesehen von der höheren Technik, welche eine besondere theoretische und fachmässige Ausbildung erfordert, und von den gemeinen Handlangerdiensten, welche gar nicht erlernt zu werden brauchen, wird nur Arbeit gelernt, und zwar in einzelnen Verrichtungen, die für sich kein Ge-

werbe mehr ausmachen und keinen selbständigen Betrieb mehr zulassen. Jeder kann jetzt lernen, was und wie er will, er kann zu jeder Verrichtung übergehen, zu der er vom Capital angenommen wird, und das Capital ist in dieser Entschliessung völlig frei und von jeder äusseren Vorschrift unabhängig. Dies bewirkt einestheils eine grosse Freiheit der Arbeit und leistet der Wanderung der Arbeitskräfte im Umkreis der ganzen Gesellschaft grossen Vorschub; anderntheils hat es auch für die Tüchtigkeit der Arbeit und für das persönliche Leben der Arbeiter schlimme Folgen. Die einzelne Verrichtung kann zwar gut erlernt werden, aber es ist kein Ganzes und es liegt in der menschlichen Natur, dass solches Stückwerk erschlafft und den Character schwächt. Dazu kommt noch, dass die Arbeit ihre persönliche Bedeutung mehr und mehr verliert, indem sie zur Bedienung der Maschinen wird und aufhört, der Mittelpunkt der Productionsleistungen zu sein. Dadurch wird bewirkt, dass sich die gewerbliche Tüchtigkeit aus der Sphäre der reinen Handarbeit entfernt und mehr in die gelehrte Technik übergeht, die auf wissenschaftlicher Vorbildung beruht. Diese Umwälzung der Industrie hat zum Zweck, dem Capital eine stärkere und freiere Herrschaft über die Naturkräfte zu verschaffen und zwar über solche, die nicht ursprünglich von der Natur herrühren, sondern erst vom Menschen eingefangen und dienstbar gemacht werden. Sie bewirkt aber, dass die Arbeit der Production sich entfremdet und ihr feindlich gesinnt wird. Die Maschinen waren von Anfang an ein Gegenstand des Hasses der Arbeiter, der sich oft in Revolten und in Gewaltthätigkeiten Luft gemacht hat. Noch in diesem Jahrhunderte hat die sog. Ludditenbewegung in England, welche namentlich in Folge der Ausbeutung des Dampfwebstuhls entstand, zu einer massenhaften Zerstörung von Maschinen in den englischen Manufacturdistricten geführt Zu den ersten Beispielen dieser Bewegung auf Seiten der Arbeiter gehört die Auflehnung gegen die Bandmühle, welche im 16. Jahrhunderte in Deutschland erfunden ward und als Vorläuferin der Spinn- und Webemaschinen des 18. Jahrhunderts angesehen werden kann. Sie wurde übrigens damals noch von verschiedenen Behörden verboten und ihr Erfinder soll heimlich ums Leben gebracht worden sein. In den technischen Zuständen der modernen Industrie liegt daher mit ein Grund für die socialen Verwicklungen der Neuzeit. Die Arbeit wird zur Last und als blosse Ausbeutung empfunden. Der knechtische Zustand der Arbeit des Alterthums scheint sich in moderner Fabriksclaverei

zu wiederholen und ein grosser Theil der Bevölkerung wird zum Proletariat herabgedrückt. Die physischen und geistigen Zustände der Arbeit sind keineswegs befriedigend; und der Hang der modernen Arbeiter nach sinnlichen Genüssen und nach umstürzenden Neuerungen nimmt bedenkliche Dimensionen an. Die Arbeiterclasse verwildert und wird zur leichten Beute der materialistischen und atheistischen Verführung. Die Arbeiter fallen massenweise, wo sie nicht durch Religiosität zurückgehalten werden, was fast nur vom Katholicismus gesagt werden kann, dem rohesten und sinnlosesten Socialismus zu. Die Arbeitslust geht verloren, da die Bedienung der Maschinen erniedrigend und aufreibend ist. Die Maschinen sind unermüdliche Naturkräfte; sie wollen ununterbrochen ausgenutzt werden und verlangen oft nur ganz geringe Handleistungen, die man nicht zu erlernen braucht und die weder Kraft noch Kunst oder Verstand erfordern; daher das moderne Maschinenwesen einen ganz neuen Zustand der Arbeit herbeigeführt hat, der zwar nicht als Ausbeutung bezeichnet werden kann, aber den Bedingungen eines geordneten und harmonischen menschlichen Daseins wenig genügte. Die Arbeitszeit wurde masslos verlängert ohne Rücksicht auf Nacht und Tag, auf das Bedürfniss nach Ruhe und Speise, sie wurde gerade so unpersönlich und unmenschlich, wie die Maschine selbst. Hiezu kam noch die Ausdehnung der fabrikmässigen Arbeit auf das weibliche Geschlecht und auf die Kinder, weil dies die Arbeitskosten minderte und das Auskommen der Arbeiter verbesserte. Allein dadurch wurden in das eheliche und Familienleben der arbeitenden Classe gefährliche Lücken gerissen. Demnach liegt in der modernen Einrichtung der Arbeit manches, was der menschlichen Natur widerstrebt. Sie verletzt vielfach das natürliche Mass der persönlichen Arbeit und die natürlichen Unterschiede der Arbeitskraft nach Alter und Geschlecht, sowie nach individueller Begabung, endlich die Bedürfnisse eines reinen geistigen und sittlichen Daseins und hat, wie den Gegensatz zwischen Reich und Arm, so auch die Gegensätze zwischen Bildung und Rohheit, zwischen Religion und Unglauben, zwischen Autorität und Willkür aufs schärfste gespannt. Die Arbeit sollte aber eine nach allen Seiten wirksame Schule des Lebens sein und in ihrer ganzen Einrichtung auch die Veredlung und fortschreitende Bildung des Arbeiterstandes befördern. Sie bedarf daher einer gewissen socialen Pflege im Interesse der Gesellschaft selbst. Denn die Arbeit bildet die universelle Vermittlung zwischen der Natur und der Menschheit

und gräbt gleichsam den Canal, durch welchen der Lebensstrom der Natur sich in die Menschheit ergiesst. Demzufolge steht sie der Natur näher als die übrigen Theile der Bevölkerung und vertritt vorzugsweise die natürlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten des Lebens, während sie dem höheren Aufschwung des Geistes verhältnissmässig weniger zugänglich ist. Insbesondere wird durch die Arbeit die physische Lebenskraft vorzugsweise erhalten und stets wieder erneuert, während die übrigen Classen der Gefahr ausgesetzt sind, sich ausschliesslich dem entnervenden Genuss oder einem verflüchtigenden geistigen Dasein hinzugeben. Daher sollte man sich hüten, die Arbeit einem zu starken gesellschaftlichen Drucke zu unterwerfen. Man vergesse nicht, dass der Sclave des Alterthums der Feind im Hause war; es steht zu befürchten, dass die moderne Arbeit unter der Herrschaft des nackten Naturgesetzes der Feind in der Gesellschaft wird. Der eiserne Arm des militärischen Despotismus kann zwar bis zu einem gewissen Grade diesen Feind niederhalten; allein damit würden nur die trostlosen Zustände des römischen Kaiserthums reproducirt.

§. 7. Regulirung d. Arbeitsverhältnisses.

Das Verhältniss zwischen Besitz und Arbeit, die gegenseitigen Rechte und Pflichten derselben, die Arbeitsmethode und die äussere Einrichtung der Arbeit, die Arbeitszeit, die Zustände in den Arbeitsräumen, vor allem der Lohn, wurden in der früheren Periode einseitig vom Besitze festgestellt, was in der obrigkeitlichen Gewalt desselben über die Arbeit seinen Grund fand. Namentlich in den Zünften ist dies geschehen vermöge der ihnen zukommenden Autonomie, an welcher die Gesellen und Lehrlinge keinen Antheil hatten, da sie den Meistern allein zustand. Indessen war dieses obrigkeitliche Recht kein absolut freies, sondern es unterstand der Bestätigung der höheren Obrigkeit, von welcher denn auch selbständig Gesetze dieses Betreffs erlassen wurden. Eines der ältesten Gesetze dieser Art ist das Arbeitsgesetz, welches im 14. Jahrhunderte von dem Könige Edward III. von England gegeben wurde. Im Anfange des 16. Jahrhunders unter Heinrich VIII. wurde eine Parlamentsacte erlassen, welche viele Arbeits- und Dienstverhältnisse, den Lohn und sonstige Bedingungen bis aufs kleinste regelte. Aus der Zeit der Königin Elisabeth ist namentlich das Lehrlingsgesetz von 1562 zu erwähnen, welches besonders dadurch denkwürdig ist, weil es für die Lehrzeit eine siebenjährige Frist einsetzte, welche sich als regelmässige Norm bis auf den heutigen Tag erhalten hat. In den deutschen Reichspolizeigesetzen und Reichsschlüssen wurden

fortwährend und oft sehr eingehende Vorschriften über die Regelung der gewerblichen Arbeit getroffen. Vor allem aber bedurften die Zunftstatuten und Rollen der Genehmigung der städtischen Obrigkeiten. In dieser Hinsicht sind für das 18. Jahrhundert besonders die deutschen Reichsschlüsse von 1731 und 1772 über die Abstellung der Handwerks-Missbräuche zu erwähnen. Wir finden in dem ersteren zuerst die Verfügung, dass keine Handwerksordnung ohne obrigkeitliche Genehmigung erlassen werden dürfe; ferner Bestimmungen gegen das sog. Auftreiben der Gesellen durch die Meister und über das willkürliche Austreten jener aus der Arbeit, über die Einhaltung der üblichen Kündigungsfrist, über die Ausstellung der Gesellen- und Lehrlingsbriefe und deren Niederlegung in der Zunftlade bis zum jedesmaligen Wegzug von einem Orte, über das Verbot der Selbsthülfe im Handwerk, über das Schelten und Auftreiben der Meister durch die Gesellen, über das Verbot des sog. blauen Montags, die Abschaffung der Meisterstücke u. dgl. m. Masseneinstellungen der Handwerksarbeit wurden auf's strengste untersagt und Gesellenaufstände mit Zuchthaus bedroht. Von den Kreisen sollten Taxordnungen erlassen werden und jede Beschwerung mit Innungsgeldern und anderen Aufnahmskosten unterbleiben. Merkwürdig ist, dass den Meistern alle und jede Preiscoalition untersagt und ebenso das unter ihnen etwa bestehende Verbot des Unterbietens im Preise der Handwerksarbeiten aufgehoben wurde. Der Beschluss von 1772 enthielt insbesondere eine Verfügung über die Zulassung weiblicher Personen zu Handwerksarbeiten und über die Aufhebung der früheren Beschränkungen in der Zahl der Gesellen und Lehrlinge von Seiten eines Meisters. Wir sehen aus diesen Bestimmungen, dass in der Periode des Polizeistaates und des Verfalles der Zünfte das Recht der obrigkeitlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in weitem Umfange geübt wurde.

In der Neuzeit nun ist jener obrigkeitliche Character des Besitzes hinweggefallen, und es möchte scheinen, als ob hieraus zunächst der Schluss zu ziehen wäre, dass nunmehr das Recht der Festsetzung und Vollziehung der Arbeitsverhältnisse der gemeinsamen Centralobrigkeit zugefallen sei, nämlich der Staatsgewalt, welche dieses Recht sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch die Excutive auszuüben hätte; insbesondere würden auch Streitigkeiten zwischen Capital und Arbeit durch die Gerichtsbarkeit des Staates zu entscheiden sein. Allein diese sich zunächst darbietende Annahme ist

nicht erschöpfend. Denn der obrigkeitliche Character des Besitzes in den früheren Perioden war nur die adäquate Rechtsform für die nothwendige Unabhängigkeit des productiven Eigenthums in der Sphäre des wirthschaftlichen Betriebes; und da der heutige Staat nicht Universaleigenthümer ist, so kann ihm das Recht, der Production Gesetze vorzuschreiben und die Autonomie des Besitzes einfach zu ersetzen, nicht zugestanden werden. Auch würde man, wenn die Theorie der Gesetzgebung mehr entwickelt wäre, gewiss nicht bezweifeln, dass in der Natur der Gesetzgebung ein zwingendes Moment liegt, welches einer so allgemeinen Einmischung des Staates in die Volkswirthschaft widerstreitet. Dieses Moment dürfte darin liegen, dass die Gesetzgebung nicht in die Ausübung von Rechten eingreifen darf, deren freie Ausübung ihren eigentlichen formalen Rechtscharacter bildet. Zu diesen Rechten gehört aber schon dem Wortlaute nach das Eigenthum, dessen wirthschaftlicher Begriff eine Herrschaft über Arbeit involvirt. Auf der entgegengesetzten Seite steht die in den naturrechtlichen Theorien zum Ausdruck gelangte Tendenz der Unabhängigkeit der Wirthschaft vom Staate nach dem Princip des *laissez faire*; der Staat soll der Wirthschaft keine Gesetze geben, weil die Naturordnung sie von selbst unabänderlich regelt und weil er überdies davon nichts versteht. Der Staatsmann, sagte *Adam Smith*, welcher versuchen wollte, Privatleuten eine Anweisung darüber zu geben, wie sie ihre Capitalien anwenden sollen, würde sich nicht nur eine sehr unnöthige Mühe aufladen, sondern eine Autorität anmassen, welche man ordentlicher Weise weder einem Einzelnen, noch selbst einem Staatsrathe oder Senate einräumen könnte, und welche nirgends so gefährlich wäre als in den Händen eines Mannes, der so thöricht und vorurtheilsvoll wäre, sich einzubilden, dass er sie auszuüben befähigt sei. Von diesem Standpuncte aus hat man die Lehre aufgestellt, dass das Verhältniss zwischen Arbeit und Capital natürlicher Weise durch Angebot und Nachfrage geregelt werde und gar nicht anders geregelt werden könne, da Naturgesetze durch keine menschliche Macht umgestossen werden könnten. Allein Naturgesetze können überhaupt nicht übertreten werden und es wäre nicht nöthig gewesen, in dieser Beziehung die Volkswirthschaft gegen die legislativen Experimente der Staatsgewalt in Schutz zu nehmen. Andere, wie z. B. *Mr. Thornton*, sind der Meinung, dass die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Concurrenz zu überlassen sei, und dass den Arbeitern kein anderes Recht zustehe als auf die gewissenhafte Er-

füllung der mit ihnen eingegangenen Contracte. Hiegegen ist aber zu erinnern, dass der Arbeitsvertrag nicht zu den Contracten des Privatrechts gehört, und dass die Concurrenz an sich ein unbestimmter Begriff ist, der einer sehr verschiedenen Anwendung und auch einer rechtlichen Festsetzung und Regelung fähig erscheint. Auch jenes entgegengesetzte System, welches alles dem freien Willen beider Theile und dem Zwange der thatsächlichen Umstände überlassen will, ist mithin nicht als richtig anzuerkennen, da das Naturgesetz noch nicht die fertige Rechtsnorm ist; die Thatsachen wechseln und enthalten in sich selbst kein Princip; das Recht aber soll eine dauernde und gemeinsame Norm sein mit der Eigenschaft einer inneren Nothwendigkeit; mit anderen Worten: nicht die Thatsachen sollen das Recht schaffen, sondern aus dem Recht sollen die Thatsachen hervorgehen. Es fragt sich daher, in welcher Weise bei dem heutigen Zustande der Production nach den Grundsätzen des Rechts das Arbeitsverhältniss zu regeln ist. Wir dürfen hiebei nicht allein den Blick auf das „practische“ gerichtet halten, was für Manche die alleinige Quelle aller Ordnung und aller Erkenntniss zu sein scheint; denn was man practisch zu nennen pflegt, ist oft nichts weiter als der Eindruck von Einzelheiten, unter dem der Ueberblick über das Ganze leicht verloren geht, oder der Reflex von Tendenzen und Wünschen des Augenblickes, die das Urtheil vorübergehend bestechen, aber meist nicht lange vorhalten. Man darf nun nicht übersehen, dass der moderne Besitz, das Capital, eine gesellschaftliche Macht enthält, welcher die Arbeit naturgemäss untergeordnet ist. Das Capital ist, wie wir früher sahen, nur die Fortsetzung der früheren obrigkeitlichen Gestaltung der Wirthschaftsgewalt und die wirthschaftliche Idee des Eigenthums ist dadurch nicht abgeschwächt, sondern im Gegentheil verstärkt und erweitert. Das Capital ist ebenso Herrschaft über Arbeit, wie das bürgerschaftliche Eigenthum des Alterthums oder das ständische Obereigenthum und Zunftrecht des Mittelalters, nur dass seine Rechtsform eine andere geworden ist. Allein die productive Wirthschaftsgewalt, welche das Eigenthum in sich trägt, ist unzweifelhaft geblieben. Offenbar liegt fortwährend in dem Wesen des Eigenthums das Recht der wirthschaftlichen Selbstbestimmung nach den Gesetzen des productiven Betriebes, welche durch Einmischung des Staates nicht geschwächt werden darf. Auch das Capital kann nur wirthschaften, wenn es sich frei bewegen kann, weil in der Wirthschaft offenbar etwas liegt, was Concurrenz, Eigeninteresse und

Selbstverantwortlichkeit bedingt. Hiezu kommt, dass in der That die Arbeit, so paradox dies auf den ersten Blick scheinen mag, nicht der Arbeit und dem Staate, sondern dem Besitze gehört. Dem Arbeiter gehört nur die Verfügung über seine Person, das Recht der freien Gestaltung seiner persönlichen Lebensverhältnisse. Dagegen die Arbeit als objective Einrichtung der Wirthschaft, als *res incorporalis*, gehört dem Besitze. Im Alterthum und im Mittelalter konnte hieran gar kein Zweifel bestehen, weil selbst die Personen der Arbeiter unter fremder Herrschaft standen. Allein auch in der Neuzeit ist das innere Verhältniss kein anderes geworden, nur die Rechtsform hat gewechselt. Schon nach dem Zunftrechte war die Arbeit, nach Zunftgrenzen abgetheilt, ein Gegenstand des Besitzrechtes der Meister, woraus sie ihre Nahrung zogen. In der Neuzeit hat diese Theilung der Arbeit aufgehört, das Capital verfügt über die Arbeit im ganzen Umkreis der gesellschaftlichen Wirthschaft. Die Erklärung hiefür liegt darin, dass, wie früher gezeigt wurde, das Capital Werthvermögen ist und Arbeit die Substanz des Werthes ist. Man könnte daher das Capital geradezu als Arbeitsvermögen definiren. Die Regulirung der Arbeit kann daher nur dem Capital zustehen, sie ist seine Sache im buchstäblichen Sinne des Wortes. Das Capital gibt Arbeit und der Arbeiter nimmt sie; das erhärtet schon der moderne Sprachgebrauch, der mit Vorliebe sich der Ausdrücke Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedient. Wer arbeiten lässt, nimmt den Arbeiter in die Sphäre seiner Macht auf; vernünftiger Weise kann darin nicht ein Verzicht auf die Ausübung dieser Macht liegen. Es gehört zu den Functionen des Besitzes, die Arbeit zu bestimmen. Allerdings kann der freie Arbeiter nur freiwillig in die Arbeit eintreten und insofern ist das Arbeitsverhältniss ein vertragsmässiges. Allein der Inhalt der Arbeitsleistung kann vom Arbeiter nicht bestimmt werden; das wäre die Umkehrung aller vernünftigen Ordnung, eine innere Unwahrheit, aus der nichts gutes entspringen und die auch nicht von Dauer sein könnte. Daraus wird man principiell folgern müssen, dass das Verhältniss zwischen Capital und Arbeit fortdauernd durch das Capital geregelt werden muss, weil es sonst keine wahre Wirthschaftsgewalt mehr besitzen würde. Nur ist in der neueren Zeit insofern eine Aenderung eingetreten, als die Arbeit nicht mehr wie früher nach Unterthanenart beherrscht werden kann; und sodann, da Capital und Arbeit eine gesellschaftliche Collectiveinheit bilden, werden auch nicht mehr die localen und handwerksmässigen Zustände

wie früher, sondern andere in der modernen Gesellschaft massgebende Regeln zu berücksichtigen sein. Die moderne Arbeit ist nämlich persönlich frei und kann dem Rechte nach den Eintritt in die Arbeit verweigern. Auch bildet sie eine gesellschaftliche Classe, welche dem Capital mit eigenen Interessen gegenüber steht und welcher die selbständige Vertretung dieser Interessen gerechter Weise nicht verwehrt werden kann; sie ist nicht mehr wie früher eine untergeordnete Abtheilung des Zunftverbandes und kann auch nicht mehr durch blossen Zeitablauf in die höhere Stufe des Meisterrechtes aufsteigen. Wie die Arbeit durch ihre Productionsleistung das regulirende Gewicht des Werthes bildet, so soll ihr auch bei der Bestimmung des Arbeitsverhältnisses eine regulirende Mitwirkung eingeräumt werden. Eine gewisse Zustimmung der Arbeiter zu den Modalitäten der Arbeit ist daher als den heutigen Verhältnissen angemessen zu bezeichnen. Die Arbeiter sollen eine Stimme haben, soweit ihre persönlichen Verhältnisse dadurch berührt werden. Dies kann in mancherlei Formen geschehen. Hieher gehört die hie und da vorkommende Einrichtung von schiedsrichterlichen Organen, welche aus beiden Theilen zusammengesetzt werden und auftauchende Streitigkeiten zu vergleichen haben. Beispiele dieser Art sind die in England, nämlich in Nottingham, den Staffordshirer Töpfereien und Wolverhampton errichteten boards of conciliation. Von ihnen sagt ein in der Quarterly Review vol. 131 p. 234 veröffentlichter Bericht, dass sie sich äusserst wohlthätig erwiesen haben. Sie erfordern keine complicirte Maschinerie, keine Neuerung in der Theilung der Gewinne, keine neue Einrichtung des Geschäftsbetriebes; auch bedürfen sie keiner Parlamentsacte, keiner gesetzlichen Ermächtigung und Strafgewalt. Es ist nur nöthig, dass legale Vertreter beider Theile, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu regelmässigen Zeiten zusammentreten und die gemeinsamen Interessen ihres gemeinschaftlichen Erwerbsbetriebes freundlich mit einander besprechen und ordnen. Der Bericht sagt, dass, wenn ein solches System allgemein bestünde, man mit guten Hoffnungen in eine friedliche Zukunft der Industrie des Landes blicken könnte. Eine solche Einrichtung, zu deren Wesen es gehört, dass sie eine freiwillige sei, würde sich allgemein empfehlen, obgleich sich freilich nicht verkennen lässt, dass sie den Geist der Einigkeit und des friedlichen Verständnisses voraussetzt, und dass über die Grenze, bis zu welcher den Arbeitern das Recht der Mitwirkung zuzugestehen ist, sehr leicht unauflösliche Verwicklungen

entstehen können. Ein anderes Beispiel ist die Einrichtung von aus beiden Theilen zusammengesetzten Gewerbegerichten, wie der schon seit langer Zeit bestehenden *conseils des prud' hommes*. Sie sind eine Art Familiengericht zur Schlichtung kleiner Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Fabrikarbeitern und beruhen hauptsächlich auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1806. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern beider Theile, und haben sowohl Civil- als Strafgerichtsbarkeit. (*H. A. Meissner*, die Fabrikgerichte in Frankreich 1846). Diese Gerichte sind genossenschaftliche Gerichte und dehnen ihre Thätigkeit auch auf administrative, begutachtende Functionen aus. Bei ihrer Organisation muss sich der Staat, wenn sie Vertrauen und Autorität geniessen sollen, jeder Einmischung enthalten und alles vermeiden, was sie zu staatlichen Gerichten stempeln würde. Besonders muss auch die gelehrte Jurisprudenz von ihnen ferngehalten werden, weil diese von den gewerblichen Verhältnissen nichts versteht und mit ihrer formalistischen Scholastik nur Unheil stiften würde. Solche unabhängige Gewerbegerichte sind ein unzweifelhaftes Bedürfniss der modernen Volkswirthschaft an Stelle der früheren Zunftgerichtsbarkeit. Sie schaffen einen festen Rechtsboden für die wirthschaftlichen Parteien und nähren das Rechtsgefühl im Volke. Nur können sie unter den heutigen Verhältnissen nicht von der Gesetzgebung nach blossen Theorien gemacht werden, und sie können leicht zu spät kommen, wenn man der rechtlichen Verwilderung der arbeitenden Classe zu weit den Zügel hat schiessen lassen. Daher haben auch die neuerdings in Deutschland von mancher Seite vorgeschlagenen Einigungsämter noch zu keiner greifbaren Gestalt kommen können.

§. 8. Arbeiterverbindungen.

Der gesellschaftliche Unabhängigkeitstrieb der Arbeiterclasse verlangt aber ferner, dass sie das Recht der freien Vereinigung besitze, um dadurch zu einer geordneten Organisation zu gelangen und ihre Angelegenheiten durch das Gewicht der Einheit zu unterstützen. Diese Verbindungen, welche das Mittel werden können, der Arbeit eine neue feste Rechtsstellung in der Gesellschaft zu verschaffen, sind in neuerer Zeit von den Arbeitern ganz allgemein gebildet worden, unter dem Namen der Gewerkvereine in Deutschland, *trades unions* in England, *trades associations* in Amerika. Dieselben sind bisher grossentheils nichts weiter als gewöhnliche Vereine, deren Spitze gegen das Capital gekehrt ist. Sie üben eine in der Natur der Sache liegende grosse Macht über die

Einzelnen aus, die bei fester corporativer Rechtsverfassung noch wirksamer und wohlthätiger werden könnte. Bis jetzt sind diese Gewerkvereine häufig nur ein Mittel des Terrorismus, der leidenschaftlichen Selbsthülfe sowohl gegen das Capital wie gegen die einzelnen Arbeiter selbst. Man muss hier darauf hinweisen, dass alles was einen Rechtsbestand hat, auch Rechtswirkungen erzeugt, während die jetzige fast ganz thatsächliche Stellung dieser Vereine auch mehr nur thatsächliches hervorbringt. Diese Arbeiterverbindungen haben zum Zweck theils die Unterstützung ihrer Mitglieder in Noth- und Unglücksfällen, theils die Festsetzung gewisser Verhältnisse und Bedingungen der Arbeit, theils wirken sie auch als einheitliche Organe bei der Verhandlung mit den Unternehmern über diese Gegenstände. Sie bestehen in der Regel aus den zu einem Gewerbszweige gehörigen Arbeitern des ganzen Landes und zerfallen als solche wieder in Ortsvereine, deren Gesammtheit dann den Gewerkverein bildet. Die deutschen Gewerkvereine haben sich zu einem gemeinschaftlichen Centralverbande vereinigt und stehen unter der Leitung eines Centralvorstandes, welcher seinen Sitz in Berlin hat. Das Rechtsverhältniss dieser Gewerkvereine ist in Deutschland das gewöhnlicher Vereine und somit lediglich nach den Vereinsgesetzen der einzelnen Staaten zu beurtheilen. Die englischen *trades unions* haben durch die Gesetzgebung, hauptsächlich durch ein Gesetz aus dem Jahre 1871, eine besondere rechtliche Verfassung erlangt und geniessen die Rechte der Incorporation, die einem Vereine als solchem nicht zustehen. Das blosse Vereinsrecht ist aber für solche Arbeiterverbindungen ungenügend, weil es ihnen keinen festen und dauerhaften Rechtszustand nach aussen und innen verleiht, weil es ihr Vermögen nicht sichert, die Macht der Vorstände ins Ungewisse und Willkürliche setzt und den Mitgliedern keine Verpflichtungen auferlegt, die sie nicht freiwillig übernehmen wollen. Der Zustand solcher Vereine ist daher von einem rein thatsächlichen kaum zu unterscheiden. Man kann sich nun nicht verhehlen, dass diese Verbindungen, soweit es sich nicht um blosse Unterstützungs- und ähnliche friedliche Zwecke handelt, sondern soweit sie Rechte der Arbeit gegenüber dem Capital durchsetzen wollen, an dem Mangel der Einseitigkeit und Unvollständigkeit leiden; noch mehr, sie tragen den Makel der Rechtswidrigkeit und damit auch der Unsittlichkeit an sich, denn was dem Rechte widerspricht, steht auch nicht in Uebereinstimmung mit der Moral. Es ist unzweifelhaft, dass die Beschützung der Arbeiter gegen die ver-

meintliche ungehörige Uebermacht des Capitals als der Hauptzweck erscheint, weshalb die meisten Gewerkvereine sich gebildet haben. Ihr hauptsächlichstes Streben ist darauf gerichtet, ihren Mitgliedern einen möglichst hohen Lohn bei möglichst beschränkter Zeit zu verschaffen und zu diesem Zweck einen Zwang zu organisiren, durch welchen dem Capital die Herrschaft über die Arbeit und damit das Arbeitsvermögen aus den Händen gerissen werden soll. Das directe Mittel hiezu ist die gleichzeitige Arbeitseinstellung seitens der Arbeiter, der sog. Strike; zu den indirecten Mitteln gehören namentlich die Beschränkung der Zahl der Arbeiter bei dem betreffenden Gewerbe und die Unterdrückung der Concurrenz der Arbeiter unter einander. Bei den deutschen Gewerkvereinen kommt dazu noch die systematische politische Agitation für die Tendenzen der Socialdemocratie. Das Recht der freien Vereinigung und der gemeinschaftlichen Verhandlung mit den Arbeitgebern kann nun den Arbeitern nicht verwehrt werden; es wird aber zum Unrecht durch den Zweck, auf den sie ausgehen, und die Mittel, welche sie gebrauchen. Diese Mittel sind der Zwang und die Einschüchterung; der Zweck ist die Dictatur über die Arbeit. Die Gewerkvereine massen sich die Rechte der alten Zünfte an, obgleich sie von diesen ganz und gar verschieden sind; denn sie schliessen die Besitzenden nicht mit ein und wollen Befugnisse ausüben, die zum grossen Theile nur diesen zustehen können. Sie verüben beständige Eingriffe in das Arbeitsvermögen des Capitals und ihr ganzes Bestreben ist, dieses in eine Zwangslage zu versetzen, um es zur Capitulation auch gegenüber den ausschweifendsten Forderungen zu bringen. Der Graf von Paris, obwohl den Organisationen, die er schildert, günstig gestimmt, sagt ganz unverblümt: die *trade union* ist vor allem eine permanente Strike-Casse. Der Strike ist in der That das Lebensprincip dieser Verbindungen; das andere ist Beiwerk und könnte auf anderen Wegen erreicht werden. Ihr natürlicher Impuls drängt sie zu thatsächlichem Auftreten, weil sie das Rechtsgebiet der Natur der Sache nach nicht für sich behaupten können. Denn die Emancipation der Arbeit von dem Besitze ist eine offenbare Widersinnigkeit. Der Strike ist ein Mittel des Kampfes, er versetzt die Arbeit in den Kriegszustand mit dem Capital und zerstört den inneren Rechtsfrieden der Gesellschaft. Dieses Mittel ist der richtigen Auffassung nach ganz und gar ungesetzlich, obgleich man es dem Einzelnen nicht verwehren kann, unter Beobachtung der rechtlichen Schran-

ken aus der Arbeit zu treten. Allein in Masse angewandt und in der Absicht des Zwanges wird es zur gewaltsamen Selbsthülfe, ja sogar zu einem Mittel der Unterdrückung des anderen Theils. Ein solches Vorgehen ist nach natürlichem Gefühl rechtswidrig, wie überhaupt im Rechte die Selbsthülfe unerlaubt ist. Das Austreten Einzelner hat diesen Character nicht, weil der Einzelne keinen Zwang üben kann. Gleichwohl ist in der neueren deutschen, wie ausländischen Gesetzgebung dieses Recht den Arbeitern gewährt; nur dass niemand durch Drohung oder Gewalt zum Beitritt gezwungen werden und auch gegenüber den Unternehmern nicht äussere Gewalt geübt werden darf; allein das innere Gefühl sagt schon jedem, dass dies im Grunde ein Recht ist, dessen Nichtausübung man stillschweigend erhofft. Ein Recht aber, das nicht geübt werden sollte, ist etwas sehr zweifelhaftes. Diesem Rechte wohnt keine innere Nothwendigkeit inne, sondern es wirkt gemeinschädlich durch Abschwächung des Rechtsgefühls, durch Zerstörung von Capitalwerthen, durch das Müssigmachen von Arbeitskräften, schwächt also die Productivität des Landes. Der unermessliche Schaden, den die Ausübung des Coalitionsrechtes einem Lande zufügt, wird keineswegs aufgewogen durch den Nutzen, welchen es den Arbeitern bringt. Es muss durchaus bezweifelt werden, ob die modernen Arbeiter dadurch ihren Zustand irgendwie verbessert haben, und es dürfte so ziemlich feststehen, dass der Strike keineswegs ein unfehlbares Mittel ist, um insbesondere Lohnerhöhungen herbeizuführen. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass ein Verhältniss, welches seinem Wesen nach ein zweiseitiges ist, nicht durch den gewaltthätigen Terrorismus des einen Theiles ordentlicher Weise gestaltet werden kann. Eine Analogie hiefür liegt nahe in dem ehelichen Verhältnisse. Was würde aus der Ehe werden, wenn der eine Theil, und noch dazu der naturgemäss untergeordnete Theil, die Macht hätte, den anderen Theil einfach durch organisirten Zwang seinem Willen zu unterwerfen? Das innerste Wesen der Ehe würde dadurch zerstört. Das Arbeitsverhältniss ist, wie die Ehe, eine Gemeinschaft, deren innere Ordnung nicht in ihr Gegentheil verkehrt werden kann. Die Arbeiterverbindungen schaden sich nur selbst dadurch, dass die Dictatur des Coalitionsrechts ihre eigentliche Existenz ausmacht. Dies schwächt ihre Lebensfähigkeit und macht sie zu einem Gegenstand des Misstrauens und Widerwillens bei dem besonneneren Theile des Volkes. Die Gewerkvereine haben es daher noch keineswegs zu einer Or-

ganisation der gesammten Arbeiterclasse bringen können. Selbst die englischen *unions*, welche verhältnissmässig mehr ernstliche und berechtigte Zwecke verfolgen, zählen nicht die Mehrheit der Arbeiter zu ihren Mitgliedern. Noch geringer ist die Betheiligung an den deutschen Gewerkvereinen, obgleich diesen durch die rührigste Agitation und durch die politische Unzufriedenheit viele Mannschaft zugeführt wird. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass einseitige Arbeiterverbindungen von Rechtswegen nur eine schwächliche Existenz führen können. Schon das Alterthum kannte die Handwerkercollegien, die aber gegenüber der dominirenden Macht des Eigenthums gänzlich im Schatten standen. Auch die Gesellen des Mittelalters haben frühzeitig sich zu eigenen Genossenschaften (Bruderschaften) verbunden, deren innere Einrichtung den Zünften nachgebildet war. Da sie nicht selten zu Lohnstreitigkeiten, Arbeitsverweigerungen und Aufständen führten, wurden sie in ihren Rechten eingeschränkt und schliesslich durch die Reichsgesetze als Handwerksmissbräuche verboten. Insbesondere war den Gesellen jede Anmassung einer Strafgewalt und Gerichtsbarkeit, ebenso das ursprünglich gestattete Schelten (in Verruf erklären) der Meister und die massenhafte Einstellung der Arbeit untersagt. Die heutigen Arbeiterverbindungen sind daher nichts ausschliesslich modernes und insoferne kein eigentlicher Bestandtheil der socialen Frage; sie können den Kernpunct der letzteren nicht verrücken. In allen Zeiten hat die Arbeit einen Widerstand und nicht selten einen feindlichen Gegensatz zum Besitze gezeigt; er liegt ihr gewissermassen im Blute. Es kommt nur darauf an, den Rechtsstandpunct, die innere Wahrheit der Dinge festzuhalten, dagegen kann keine äussere Gewalt aufkommen. Es ist ein grosser Irrthum zu glauben, dass durch Gewerkvereine u. dgl. die sociale Frage gelöst werden könne, obgleich es eine noch nicht sehr weit entfernte Zeit gab, in welcher man der Association alle mögliche Zauberkraft beilegte. Im Gegentheil, die sociale Frage wird dadurch verschärft, weil sie durch Pflege des revolutionären Geistes neue Rechtsconflicte erzeugt. Man hat neuerdings, ausgehend von der irrigen Theorie, dass die Arbeit eine Waare sei, welche von den Arbeitern verkauft werde, die innere Nothwendigkeit der Gewerkvereine dadurch zu erweisen gesucht, dass sie gleichsam eine Handelsgenossenschaft bilden, durch welche die Gleichstellung der Arbeiter mit den Verkäufern anderer Waaren erzielt werden solle. Dies ist das verkehrteste, was über diese Materie gesagt werden

kann. Denn den Arbeitern gehört nur ihre Person, nicht aber die Arbeit, und sie haben nur das Recht, die Anforderungen ihrer Persönlichkeit gegenüber denen der Arbeit mit erlaubten Mitteln zu wahren.

§. 9. Elemente d. Arbeitsrechts.

Um von den Elementen des Arbeitsrechtes eine richtige Ansicht zu gewinnen, müssen wir uns zuvörderst einen klaren Begriff des Arbeitsverhältnisses zu bilden suchen. Das Arbeitsverhältniss entsteht durch das Eintreten der Persönlichkeit des Arbeiters in das Arbeitsvermögen des Besitzes. Es ist allerdings, insbesondere auch durch *Ad. Smith*, zufolge der naturrechtlichen Verirrungen fast Mode geworden, von einem geheiligten Eigenthum der Arbeit an sich selbst zu sprechen, allein dies ist nur eine der Phrasen, womit man schöne Ideen ohne Sinn und Wirklichkeit ausdrückt. Die Arbeit in objectiver Hinsicht gehört dem Besitze vermöge der Wirthschaftsgewalt, die seinem Rechte inhaerirt. Wer einen Werthbetrag besitzt, der besitzt damit ein Quantum Arbeit, worüber er kraft eigenen Rechtes verfügen kann. Dass dem so ist, sagt Jedem sein natürlicher Verstand, lehrt jeder Blick auf die Realität der Production. Kein productiver Betrieb nach dem System des Besitzes könnte bestehen, wenn nicht der Besitz die Arbeit in seiner Gewalt hätte. Die Arbeit ist eine Emanation des Besitzes, welche unsichtbar, aber in voller Realität, mit ihm verbunden bleibt. Ja man kann geradezu sagen, dass die Arbeit durch den Besitz hervorgebracht wird, weil mit jeder Organisation des letzteren auch ein bestimmtes System der Arbeit gegeben ist. Mit dem Eigenthumssystem des Alterthums, wie mit dem des Mittelalters und dem der Neuzeit ist, wie wir früher gesehen haben, auch immer ein bestimmtes technisches Arbeitssystem verbunden. Zunftarbeit und Fabrikarbeit unterscheiden sich als solche ebenso von einander, wie das bürgerliche Zunftrecht und das moderne Capital. Ist nun das Arbeitsvermögen eine Sache des Besitzes, so tritt die Arbeit durch persönliche Begründung eines Arbeitsverhältnisses in eine fremde Rechtssphäre ein, in welcher ihr keine Verfügung zustehen kann. Es ist vielleicht ein Mangel der Sprache, dass wir die objective und subjective Seite der Arbeit mit einem und demselben Worte bezeichnen müssen; indessen ist dieser Mangel auch in Bezug auf das Eigenthum vorhanden, indem dieser Ausdruck ebenfalls sowohl das persönliche Recht des Eigenthümers als seine objective Rechtssphäre bezeichnet, daher in der Rechtssprache Sache und Eigenthum (*res und dominium*) durchweg *promiscue* gebraucht werden.

Aus der Arbeit entspringt nun das Arbeitsproduct und dieses gehört wie die erstere ausschliesslich dem Eigenthümer. Dies ist so selbstverständlich und folgerichtig, dass es im Ernste noch niemals bestritten wurde und auch vernünftiger Weise nicht bestritten werden kann; und es ist der socialistischen Tendenz vorbehalten gewesen, das Arbeitsproduct für die Arbeit zu vindiciren. Vernünftiger Weise ist aber das Arbeitsproduct im Vermögen des Besitzes, weil das Arbeitsvermögen diesem gehört. Allerdings kann das Arbeitsproduct nur entstehen durch eine active Verbindung der persönlichen Arbeit mit dem Arbeitsvermögen des Besitzes. Allein diese persönliche Thätigkeit ist nicht eine neue productive Kraft, welche zu der des Besitzes erst hinzutreten müsste und vereint mit der letzteren das Product hervorbrächte. Sondern die Sache verhält sich so, dass das Arbeitsproduct potentiell bereits in der Arbeit enthalten ist und durch das Hinzutreten der arbeitenden Persönlichkeit nur aufgeschlossen und realisirt wird. Gerade so, wie durch den Act des Verkaufes der Werth einer Sache nicht erst entsteht, sondern nur realisirt wird, da er bereits vorher im Eigenthum enthalten ist. Der Käufer einer Sache producirt nicht deren Werth, sondern er entrichtet ihn nur. Ebenso bringt nicht die Person des Arbeiters den Arbeitsertrag hervor, sie entrichtet ihn nur dem Besitze und sie ist dazu verpflichtet, vermöge des Verhältnisses zwischen Arbeit und Besitz. Wäre dem nicht so, dann wäre der Werth jeder Realität entkleidet und würde zur blossen Vorstellung herabsinken. Wer einen Werthbetrag besitzt, kann verlangen, dass ihm Arbeit zu diesem Betrage in der Gesellschaft geleistet werde. Dazu ist nicht nöthig, dass der Besitz zugleich Herrschaft über die Person des Arbeiters habe. Im Alterthum und Mittelalter war dieses der Fall, vermöge der Sclaverei, der Leibeigenschaft und der grundherrlichen Verfassung. Selbst die Zunftgesellen des mittelalterlichen Handwerks wurden die Arbeitsknechte der Meister genannt. Indessen diese strenge Form der Arbeitsbeherrschung kann fehlen, sie berührt nicht das Wesen der Sache. Dem modernen capitalistischen System entspricht die persönliche Freiheit der Arbeit. Allein diese persönliche Freiheit entzieht nicht auch das Arbeitsvermögen dem Capital, dieses wird durch die Macht des Werthbesitzes festgehalten; in der modernen Volkswirthschaft kann nur arbeiten lassen, wer die Werthgewalt hat, ausserhalb dieser Machtsphäre ist die Arbeit ganz und gar unmöglich. Die Nothwendigkeit der Arbeit liegt für

die Arbeiter jetzt ebenso noch in der Organisation des Besitzes wie in den vorausgegangenen Perioden; der Unterschied ist nur der, dass diese Nothwendigkeit nicht auf einer äusseren Zwangsform beruht, sondern auf der inneren Rechtsgestalt der wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie die Besitzverfassung hervorbringt.

Liegt nun die Arbeit in dem Vermögen des Besitzes, so folgt mit unabweisbarer Nothwendigkeit, dass der Kern des Arbeitsverhältnisses von dem Besitze bestimmt werden muss. Die Arbeit ist eine rechtliche Machtäusserung des Besitzes, die im Verhältniss zu seinem Werthe steht; folglich kann nur der Besitz bestimmen, was und wie gearbeitet werden soll. Gerade dadurch realisirt der Besitz die ihm innewohnende productive Kraft und jede Abweichung hievon ist ein Eingriff sowohl in das Recht als in die productive Macht des Besitzes. So lange die Volkswirthschaft auf der Verfassung des Besitzes beruht, kann eine solche Abweichung nicht statt haben; die Bestimmung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeiter wäre mit der Depossedirung des Besitzes identisch. Indessen gehört das Arbeitsvermögen des Besitzes nicht blos der formellen Seite seines Rechtes an, sie ist wesentlich eine Machtäusserung, deren vernünftiger Zweck die Bewährung von Productivität und die Erzielung eines Arbeitsproductes ist. Nun hat aber offenbar die jeweilige Verfassung des Besitzes die Bedeutung, der productiven Kraft desselben die in der Gesellschaft vorhandene Stärke und Leistungsfähigkeit zu verleihen und wir müssen daher der Bestimmung des Arbeitsverhältnisses die wesentliche Natur des Besitzes vom productiven Standpuncte aus zu Grunde legen. Hier traten uns nun zwei Momente entgegen, die theilweise schon früher erörtert wurden, zum Theile aber in den nachfolgenden Darlegungen uns noch deutlicher vor Augen treten werden. Der Besitz ist nämlich einmal nicht blos eine Sache der privaten Individualität, sondern zugleich auch eine Sache der Gemeinschaft, eine Macht, die der Einzelne nicht für sich erzeugt, sondern die von der Gesammtheit sich über die Einzelnen vertheilt. Und sodann hat der Besitz seine Fundamente im Staate, vor allem in dessen völkerrechtlicher und administrativer Action, durch welche seine productive Actionskraft in hohem Grade bestimmt und begrenzt wird. Wenn wir also den Besitz nicht blos als subjectives Recht einzelner Individuen, sondern in seiner Totalität als gesellschaftliche Macht betrachten, so werden wir finden, dass der productive Machtinhalt des Besitzes wesentlich abhängt von der Coo-

peration der Besitzenden unter einander und von der Mitwirkung der Staatsgewalt. Mithin wird die Bestimmung des Arbeitsverhältnisses, da es sich durchaus um Machtdimensionen handelt, wesentlich von der cooperativen Einheit des Besitzes und von der Gesetzgebung und Executive des Staates ausgehen müssen. Der Besitz im Ganzen schafft sich durch seine productive Action sein Arbeitssystem und die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates tritt hinzu, um es zu bestärken und mit den universellen Lebensprincipien der Staatsgemeinschaft in Uebereinstimmung zu erhalten. Die Function der Staatsgewalt wird in dieser Hinsicht eine doppelte sein; nämlich sie kann erstens die Grundzüge eines bestehenden Arbeitssystems in ihren wesentlichen Beziehungen rechtlich feststellen und beglaubigen; und sie kann zweitens diese Grundzüge vor Missbräuchen und Uebergriffen sichern, indem sie die Anforderungen der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Sicherheit, Ordnung u. s. w. auf den verschiedenen Puncten des Arbeitssystems im Interesse der Arbeiter und des Volksganzen zur Geltung bringt. Das erste ist nicht absolut nothwendig, es ist aber vielfach in sogenannten Gewerbeordnungen geschehen, die gleich politischen Verfassungsgesetzen das Arbeitssystem als solches construiren. Die Arbeitsverfassung kann ebensowohl auch ungeschriebenes Recht sein, es wurzelt mit seiner ganzen Lebenskraft nicht in dem Willen des Staates, sondern in den productiven Zuständen des Besitzes. Das zweite kann in Verbindung mit allgemeinen Gewerbeordnungen oder in Spezialgesetzen geschehen, deren wichtigste Beispiele die modernen Fabrikgesetze sind. Von diesen werden wir weiter unten noch etwas näher handeln. Vor allem muss man, was die staatliche Gesetzgebung betrifft, daran festhalten, dass dieselbe das Arbeitssystem nicht machen kann, also die im Leben selbst liegenden Grenzen beobachten muss. Die moderne Gewerbefreiheit ist kein Product der Gesetzgebung, sie liegt im Wesen des Capitals, dessen Begriff mit dem der gesellschaftlichen Verfügung über Arbeit identisch ist. Gewerbefreiheit bedeutet daher Freiheit der Arbeit vom Standpuncte des Capitals. Dieser Begriff schliesst die Abgrenzung bestimmter Arbeitsgebiete für den Besitz durch den Staat nicht minder aus, wie die Cooperation der Capitalisten nach den Grundsätzen der Zunftverfassung. Freiheit der Arbeit heisst die freie Verfügung des Capitals über die Arbeit unabhängig von den Schranken des Zunftrechts. Sie verlegt die Bestimmung des Arbeitsverhältnisses mehr in die einzelne

Unternehmung, welche sich in Fabrikreglements ihre Arbeitsordnung schafft. Dies schliesst jedoch die cooperative Festsetzung der Arbeitsverhältnisse nicht aus, z. B. durch Coalition u. dgl. Da aber die gesammte productive Macht des Capitals auf der Grundlage des Staates, insbesondere der Verwaltung ruht, so werden auch die Fabrikordnungen auf dieser Grundlage ruhen müssen und ihre wesentlichen Grundzüge von der Verwaltung hervorzubringen und aufrechtzuerhalten sein. Letzteres ist neuerdings in mehreren Staaten hauptsächlich durch das Institut der sogenannten Fabrikinspectoren geschehen, welche die getreue Ausführung der Arbeitsgesetze in den einzelnen Unternehmungen des Capitals zu überwachen haben.

Demnach erscheinen uns als die wesentlichen Elemente des Arbeitsrechtes folgende: das Arbeitsvermögen des Besitzes in der Person der einzelnen Eigenthümer; die Cooperation des Besitzes in seiner gesellschaftlichen Totalität; die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates. Diesen Elementen liegt die Freiheit des Besitzes zu Grunde, aber nicht in dem nackten Sinne des formellen Rechtes, sondern in dem reeller Macht. Vom Standpuncte des formellen Rechtes würde die Bestimmung des Arbeitsverhältnisses ausschliesslich dem einzelnen Eigenthümer zufallen. Allein die Volkswirthschaft hat es nicht mit formellen Rechten, sondern mit productiven Kräften zu thun; hier kann man nicht sagen, *summum jus, summa injuria*, oder *fiat justitia et pereat mundus*. Die wirthschaftliche Freiheit findet hier ihre Grenze in der productiven Vernunft, in der Gesetzmässigkeit der productiven Kraftentfaltung.

Das Alterthum kannte kein Arbeitsrecht. Nicht blos, weil die Arbeiter Sclaven waren, denn dies hätte die rechtliche Festsetzung des Arbeitsvermögens auf Seite des Eigenthums nicht ausgeschlossen; sondern weil das Eigenthum ein Stück Staatsgewalt war und keine höhere Gewalt über sich haben konnte. Erst in der Kaiserzeit begann ein Arbeitsrecht in gewissen Anfängen sich auszubilden, weil die Cäsaren als Universaleigenthümer betrachtet wurden. Das Eigenthum des Mittelalters war zwar Obrigkeit, aber nicht souveraine Gewalt; daher hat das Mittelalter ein Arbeitsrecht erzeugt, allein auf der Grundlage der Genossenschaft, welche einen der Grundzüge des mittelalterlichen Rechtssystems bildet; vor allem in den Zünften, welche, wie wir sahen, obrigkeitliche Arbeitsgenossenschaften waren. Das moderne Arbeitsrecht beruht auf der gesellschaftlichen Freiheit des Capitals und auf der organischen Mit-

wirkung des Staates bei den Culturfunctionen der Gesellschaft. Da das Eigenthum nothwendiger Weise die Tendenz in sich trägt, seine productive Kraft zum höchsten Grade der Entfaltung zu bringen, so wird diese Tendenz sich auch im Arbeitsrechte ausprägen müssen; auch die Function des Staates kann hiebei vernünftiger Weise keine anderen Gesichtspuncte verfolgen, jedoch nicht blos vom Standpuncte der einzelnen Unternehmer, sondern von dem der Gesammtheit.

Zu diesen Elementen des Arbeitsrechtes gesellt sich nun schliesslich noch die bereits oben besprochene Mitwirkung der Arbeit, hauptsächlich durch die Organe der Arbeiterverbindungen. Dass in dieser Mitwirkung eine gewisse Anomalie liegt, welche Schwierigkeiten hervorrufen kann, haben wir bereits gesehen; namentlich dann, wenn man auf dieser Seite von dem Grundsatze ausgeht, dass das Arbeitsvermögen nicht in dem Besitze enthalten sei, sondern der Arbeit gehöre. Die Arbeiterverbindungen können vernünftiger und rechtmässiger Weise nur eine persönliche Organisation der Arbeit schaffen, um die persönliche Seite der Arbeit in Uebereinkunft mit dem Capital zu schützen. Sie können aber kein neues Arbeitssystem organisiren im Gegensatz zum Besitze, darin läge die Auflösung der gesammten wirthschaftlichen Verfassung. Da die Bestimmung des Arbeitsverhältnisses wesentlich auf Machtverhältnissen beruht, so findet die Macht des Capitals allerdings eine Schranke an der gesellschaftlichen Macht der Arbeit. Wir sind aber der Meinung, dass jede gesellschaftliche Macht nur in rechtmässiger Weise ausgeübt werden darf und dass die Verbindungen der Arbeiter ihren Rechtsbestand verlieren müssen, wenn sie zu unrechtmässigen Mitteln greifen und rechtswidrige Zwecke verfolgen. Dies ist ein allgemeines und unanfechtbares Rechtsprincip, welches sowohl für Vereine als für Corporationen gilt. Daher sollten Gewerkvereine aufgelöst werden, wenn sie das Strikewesen organisiren oder im Gegensatz zum Capital ein selbständiges Arbeitssystem zu begründen suchen. Auch können diese Verbindungen offenbar nur thatsächliche Conflicte mit dem Capital vermitteln und die Gültigkeit keiner vom Capital aufgestellten Arbeitsordnung ist von der formellen Zustimmung der Arbeiterverbindung abhängig, und es kann kein Arbeiter zur Theilnahme an ihr gezwungen werden. Das Schwergewicht der Arbeitervereine kann immer nur in der Pflege ihrer besonderen geselligen Angelegenheiten liegen; sie werden aber hiezu in dem Grade un-

fähig bleiben, als die Eingriffe in das Arbeitsvermögen des Capitals und die Organisirung von Arbeitseinstellungen im Vordergrund der Vereinszwecke stehen.

Vielleicht wird man den Ausdruck: Eingriff in das Arbeitsvermögen zu unbestimmt und theoretisch finden, als dass daraus practische Schlussfolgerungen gezogen werden könnten. Es ist darunter zu verstehen eine Handlungsweise, welche die Werthmacht des Besitzes in Bezug auf Arbeit in rechtswidriger Weise beschränkt. In dem englischen Gesetze über die *trade unions* vom 29. Juni 1871 findet sich ein Ausdruck: Hemmung des Verkehres (*restraint of trade*), der vielleicht dasselbe bedeutet, aber an sich ganz vieldeutig ist und mit welchem die englische Jurisprudenz gewiss einen bestimmten concreten Sinn verbindet oder doch verbinden sollte. Theoretische Begriffe haben immer etwas dunkles an sich, für den der ihre Anwendung nicht kennt; sie müssen durch das Leben verarbeitet und mit einen positiven Inhalt erfüllt werden. Als solche Eingriffe würden wir es jedenfalls ansehen, wenn ein Gewerkverein Arbeiter von der Arbeit ausschliessen wollte, desswegen weil sie nicht Mitglieder des Vereins sind; oder wenn die Arbeitseinstellung beschlossen würde, weil die Unternehmer nicht in eine gewisse Lohnerhöhung oder Abkürzung der Arbeitszeit willigen. *Thornton* in seinem Buche über die Arbeit führt verschiedene andere Fälle des Auftretens der Gewerkvereine an, welche ganz entschieden rechtswidrig sind, und welche von der Gesetzgebung anerkannt oder stillschweigend geduldet werden, unseres Erachtens aus keinem anderen Grunde, als weil die herrschende Unklarheit über die wirthschaftlichen Rechtsbegriffe auch in die Gesetzgebung überzugehen begonnen hat. Der Unionismus in diesem Sinne gehört zu den Krankheitserscheinungen des Zeitgeistes.

Man hat das Ziel der Gewerkvereine dadurch zu rechtfertigen gesucht, dass sie nichts weiter bezwecken, als die Gleichheit zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen, und dass Capital und Arbeit sich als gleichberechtigt gegenüberstehen sollten. Schon *Thornton* hat darauf mit Recht bemerkt, dass dieses ganz wie ein Gemeinplatz klingende Argument sich bei einigem Nachdenken als ein Trugschluss herausstelle. Denn den Menschen ein natürliches und angebornes Recht zusprechen, mit denen auf gleichen Fuss gestellt zu werden, welche eine höhere Stufe erreicht haben, heisse soviel als behaupten, dass kein Mensch ein Recht habe, irgend einen natür-

lichen oder künstlichen Vorzug, den er besitzen mag, zu seinem Besten zu benützen. Genau genommen, geht der Widersinn jener Rechtfertigung noch weiter, denn sie verlangt eigentlich nicht mehr und nicht weniger, als dass dasjenige gleich gemacht werden solle, was seiner Natur nach ungleich ist. Aus unvernünftigen Forderungen lässt sich offenbar kein Recht ableiten; Rechte dieser Art müssen, wenn sie durch irgend einen thatsächlichen Zwang usurpirt werden, zum eigenen Verderben derer ausschlagen, welche sie usurpirt haben. Nach unseren Begriffen läuft jenes Ziel der Gewerkvereine darauf hinaus, den Arbeitern Rechte des Besitzes zu verschaffen, obgleich sie nicht Besitzer sind; Besitz und Arbeit sollen einander gleichgestellt werden, trotzdem dass sie ganz und gar verschiedene Dinge sind.

Wir können aber *Thornton* nicht beistimmen, wenn er sagt, dass die Arbeitnehmer ein unbestreitbares Recht haben, über ihre Arbeit nur zu den höchsten Preisen zu verfügen, dass dieses Princip die sittliche Basis der Gewerkvereine bilde und kein anderes im Rechte vollkommener begründet sein könne. Er meint, dass vor Abschluss des Contractes der Arbeitgeber entschieden kein Recht auf die Dienste des Arbeitnehmers habe, und dass, wie er nicht dadurch benachtheiligt werde, wenn dieselben ganz und gar verweigert werden, es klar sei, dass er nicht durch die besonderen Bedingungen benachtheiligt werden könne, unter welchen sie angeboten werden. Wir möchten dieser ausschliessend privatrechtlichen und darum nicht schlussgerechten Argumentation gegenüber zu erwägen geben, was denn der Werth bedeuten soll, wenn er nicht Verfügung über Arbeit bedeutet, und was Verfügung üb[er] Arbeit anders heissen soll als ein Recht auf Arbeitsleistunge[n]. Es ist unzweifelhaft richtig, dass niemand gegen seinen Willen g[e]zwungen werden kann, für einen Unternehmer gegen Lohn zu [ar]beiten, und in diesem Sinne hat allerdings das Capital kein Recht [auf] die Arbeitsleistungen bestimmter Individuen. Wer nicht arbeitet [ist] auch kein Arbeiter. Wenn aber diejenige gesellschaftliche Cl[asse] welche wirklich arbeitet, auftritt und behauptet, dass sie [die] Arbeit und das Arbeitsvermögen besitze, so heisst das nicht [...] die Freiheit der Person geltend machen, sondern sich ein [...] anmassen, welches dem Besitze gehört. Es ist etwas anderes, [...] arbeiten wollen, und das Arbeitssystem durch gesellschaft[lichen] Druck beherrschen wollen. Ersteres entspricht dem Recht[e der] freien Persönlichkeit, letzteres ist eine Usurpation. Ein [...]

Recht wird keiner anderen gesellschaftlichen Classe zugestanden. Wir erkennen der arbeitenden Classe ein gewisses Recht der Zustimmung zu den Bedingungen der Arbeit zu, aber wir machen einen Unterschied zwischen den Forderungen der blossen Willkür und zwischen solchen, die entweder in den Gesetzen oder in der anerkannten Vernunft und Sittlichkeit begründet sind, und wir können nicht zugeben, dass rechtswidrige oder unsittliche Mittel dabei gebraucht werden dürfen. Zu den Elementen des Arbeitsrechtes kann die Zustimmung der Arbeiter in keinem Falle gerechnet werden.

Vergleicht man die alten Gesellenladen mit den modernen Gewerkvereinen, so ist unverkennbar das Bestreben beider, wirthschaftliche Macht und Selbständigkeit gegenüber dem Besitze zu erlangen. Die dem Besitze überhaupt innewohnende Tendenz einer selbstsüchtigen Ausbeutung der ihm untergebenen Arbeitskräfte machte sich auch in dem bürgerlichen Meisterbesitze des Mittelalters geltend und führte zur einseitigen Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse, sowie zur Beschränkung der persönlichen Freiheit der Gesellen im Interesse der Meister. Indessen darf man nicht übersehen, dass nicht blos berechtigte Interessen, sondern auch die der Arbeit von Altersher anklebende Sucht nach Rivalität mit dem Besitze, ferner Unbotmässigkeit und Rohheit der Gesinnung auf Seiten der Gesellen mächtige Impulse waren, und hieraus erklärt es sich, dass die Gesellenladen im Ganzen und Grossen es nicht zu bedeutenden Erfolgen bringen konnten. Die Gesellen erlangten allerdings eine gewisse Autonomie in der Verwaltung ihrer besonderen Angelegenheiten, sowie auch eine jedoch sehr beschränkte Theilnahme an der Handhabung der Zunftgewalt und je nach den Umständen auch einen Einfluss auf die Regulirung des Arbeitsverhältnisses, namentlich der Bedingungen der Arbeit und des Lohnes. Sie erlangten aber niemals das volle Genossenschaftsrecht in der Zunft und noch weniger konnten sie die Meister aus dem Besitze und der Ausübung der realen Befugnisse des Meisterrechts verdrängen. Es ist zu bemerken, dass die strenge und feste Ausbildung der Zunftverfassung, die noch überdies zu einem grossen Theile unter der Mitwirkung der städtischen Obrigkeit gehandhabt wurde, sowohl weit eher einen gewissen modificirenden Zusatz von der Seite der Gesellen zuliess, als auch jeder Uebertreibung der Tendenzen der letzteren einen kräftigen Damm entgegensetzen musste. Das moderne Capital hat keine solche Ver-

fassung und die zunftmässige Organisation und Selbstverwaltung der Arbeit würde in dieser Hinsicht jedes Gegengewichtes entbehren. Können die modernen Gewerkvereine auch die innere Gesetzmässigkeit der capitalistischen Volkswirthschaft nicht willkürlich durch blossen Massendruck umstossen, so können sie doch durch rechtloses Treiben die wirthschaftliche Ordnung gefährden und den Volksreichthum beeinträchtigen. Auch darf man nicht einfach Coalition gegen Coalition setzen und die eine durch die andere rechtfertigen wollen. Die alten Gesellenverbände waren in gewissem Sinne eine nothwendige Consequenz der festgeschlossenen Organisation der Zunftmeister, dagegen die modernen Gewerkvereine sind keineswegs ein nothgedrungenes Gegengewicht gegen die Verbindungen der Unternehmer, sondern diese letzteren sind eher durch jene veranlasst und der Natur des Capitals gemäss von mehr untergeordneter und vorübergehender Bedeutung. Daher wäre jedenfalls eine festere und geschlossene Organisation auf Seiten des Capitals nöthig, damit die Arbeiterverbände sich als ein weiteres Glied daran ansetzen könnten. Ehe dieses geschieht, können dieselben noch weniger als die Gesellenverbände des Mittelalters zu den Elementen des Arbeitsrechtes gerechnet werden.

Die Bedingungen der Arbeit festsetzen heisst das Arbeitssystem feststellen. Diese Befugniss kann nur dem Besitze zustehen, da nur der Besitz ein Recht auf Arbeit hat. Man hat nun den Arbeitern in einem anderen Sinne ein Recht auf Arbeit beilegen wollen des Inhaltes nämlich, dass die Arbeiter unter allen Umständen ein Recht haben sollen, von dem Besitze Arbeiter und folglich auch Lohn zu erhalten. Allein es ist klar, dass auch ein solches Recht auf Arbeit den Arbeitern nicht zugesprochen werden kann. Jedes Recht setzt die freie Disposition über seine Ausübung voraus. Ein Recht auf Arbeit auf Seiten der Arbeiter würde das wirkliche Recht des Capitals illusorisch machen, dem dadurch jede Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit entzogen werden würde; es steht mit der auf den Besitz gegründeten Verfassung der Wirthschaft in unlöslichem Widerspruch. Ein solches Recht könnte gar nicht verwirklicht werden, ohne den Besitz ganz und gar aufzuheben; der Versuch, der damit in kleinem Massstabe im Jahre 1848 in Frankreich in sogenannten Nationalwerkstätten (*ateliers nationaux*) gemacht wurde, ist daher auch kläglich gescheitert. Ebensowenig könnte die Arbeit verlangen, dass ihr vom

Staate Capital zur Begründung eigener Unternehmungen (sog. Productivgenossenschaften) zur Verfügung gestellt werde.

§. 10. Der Arbeitsvertrag.

Die frühere Theorie betrachtete das Arbeitsverhältniss als eine durch freien Vertrag begründete technische Cooperation der Arbeit mit dem Capital und den Arbeitsvertrag als einen Tausch- oder Kaufvertrag, indem die Arbeit gegen den Preis des Lohnes verkauft oder die Arbeitsleistung gegen den Lohn vertauscht werde. Nichts kann unrichtiger sein als diese Theorie. Denn einestheils findet keine Cooperation der Arbeit mit dem Capital statt und beide sind nicht zwei gleichmässig neben einander stehende Productionsfactoren, sondern die technische Operation ist allein auf der Seite der Arbeit und sie wird von dem Capital bestimmt. Das Capital producirt nicht mit und neben der Arbeit, sondern durch diese; die Arbeit ist das Instrument der productiven Action des Capitals. Anderntheils findet auch zwischen Capital und Arbeit keine Art von Tausch oder Kauf statt. Allerdings entsteht das Arbeitsverhältniss für die freie Arbeit nur durch Vertrag oder vielmehr durch freiwilligen Eintritt, da die Anwendung irgend einer Vertragsform hiefür nicht wesentlich ist. Allein das hiedurch begründete Verhältniss ist ein persönliches Verhältniss, ein Verhältniss der Gemeinschaft, zu welchem die Person des Arbeiters zugelassen wird. Die Person ist aber kein Gegenstand des Tausches oder Kaufes und dies gilt auch von der Arbeitsleistung, die durchaus nur ein Ausfluss der Persönlichkeit ist. Durch Aufnahme in die Arbeit erlangt das Capital Verfügung über die Person des Arbeiters nach den Grundsätzen des Arbeitsrechtes. Dieses Verfügungsrecht ist, wie wir sahen, objectiv schon vorher vorhanden, es erlangt durch die Constituirung des Arbeitsverhältnisses seine concrete Realisirung. Die Merkmale eines Tausches oder Kaufes sind demnach keineswegs gegeben. Auch der Lohn hat nichts von der Natur eines Tauschobjectes oder Kaufpreises, sondern er fällt, wie schon das Wort andeutet, unter den Begriff des Verdienstes, also eines sittlichen Anspruches. Der Lohn wird verdient, der Anspruch darauf wird durch Dienen erworben, also durch die Arbeit, nicht durch Vertrag. Die wesentlichen Momente des Arbeitsverhältnisses sind ganz unabhängig vom Vertrage; sie bestehen durch sich selbst und sind ein Erzeugniss der Wirthschaftsverfassung, und wenn auch das Arbeitsverhältniss durch den freien Willen beider Theile eingegangen wird, so vermag doch dieser Wille nichts über seinen wesentlichen Inhalt. Daher gehört der Arbeitsvertrag nicht

zu den Contracten des Privatrechts. Zwar setzt auch das letztere für die Contracte eine bestimmte Rechtsform, die *forma juris fest*, d. h. es bestimmt die wesentlichen Momente, durch welche allein ein solcher Contract Rechtsbestand erlangen kann; allein der Inhalt der Rechtsform bleibt dem privaten Belieben beider Theile überlassen. Das Arbeitsrecht kennt diese Freiheit der privaten Disposition nicht oder es schliesst sie doch in so enge Grenzen ein, dass sie aufhört, den Character des Verhältnisses zu bestimmen. Die Leistungen des Besitzes und der Arbeit sind gesellschaftliche Functionen und der jedesmalige Ausdruck eines gesellschaftlichen Zustandes. Das Arbeitsverhältniss ist ein Verhältniss gesellschaftlicher Freiheit; es bringt die Unterordnung der Arbeit unter den Besitz zum Ausdruck und der Besitz repräsentirt die Gesammtheit der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Machtzustände, aus welchen er seinen Rechtstitel gegenüber der Arbeit schöpft. Hiedurch erhält das Rechtsverhältniss zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern einen ganz bestimmten positiven Inhalt, den theils die Gesetzgebung fixirt, theils Statuten und andere Quellen der Rechtsbildung. Zwar kommen auch im privaten Contractsrechte Vorschriften vor, die *publici juris* sind und den freien Willen der Parteien binden; allein dies sind hier Ausnahmen, welche aus dem öffentlichen Rechte in das Privatrecht hinüberragen. Im Arbeitsrechte ist die Bestimmung des öffentlichen Rechtes die Regel und die Entwicklung der modernen Gesellschaft strebt immer mehr dahin, diese Regel auszubilden und zur lebensvollen Wahrheit zu machen, wie im Mittelalter. Zwar ist der moderne Besitz kein öffentliches Amt mehr; aber er ist gesellschaftliche Macht von weit umfassenderer Bedeutung und er wirkt durchaus als gesellschaftliche Einheit, nicht als private Individualität, so wie er auch die Arbeit zu gesellschaftlicher Einheit zusammengefasst hat. Die Ausübung dieser Macht kann unmöglich dem privaten Belieben überlassen bleiben.

Der Arbeitsvertrag gehört daher dem öffentlichen Rechte an und steht unter dem Schutze desselben. Er begründet keine blos privatrechtliche oder contractliche, sondern eine öffentliche Verpflichtung, ähnlich wie es schon im alten Zunft- und Gesinderecht der Fall war. Der Bruch des Arbeitsvertrags oder die Verletzung rechtmässiger Arbeitspflichten muss in allen Fällen öffentlich geahndet werden. Eine Gesetzgebung, welche dies nicht statuirt, ist eine Ausnahmegesetzgebung *contra rationem juris*, sie steht im

Widerspruch mit der Natur der Dinge. Sie nährt den Geist der Rechtlosigkeit und Zuchtlosigkeit und reizt in Folge der Straflosigkeit begangener Rechtsverletzungen zur Verachtung des Gesetzes und zur Unsittlichkeit. In ihren Folgen fügt sie der Gesellschaft empfindliche wirthschaftliche Nachtheile zu und droht den gesammten Fortgang der Production in Frage zu stellen. Der Contractbruch auf Seiten der Arbeit erzeugt nicht blos obligatorische Folgen für dieselbe; der Arbeiter steht in keinem obligatorischen Verhältnisse zum Arbeitgeber, denn es passt die Rechtsform keines Privatcontractes auf das Arbeitsverhältniss. Das blos civilrechtliche Verfahren, höchstens mit Personal- oder Sicherheitsarrest, was übrigens noch den Nachweis der Fluchtverdächtigkeit des Schuldigen und die vorherige Erlegung einer Caution, verbunden mit der Verköstigung des Schuldigen durch den Gläubiger, erfordern würde, reicht in keinem Falle aus, um dieses Uebel zu unterdrücken, denn es handelt sich nicht um den civilrechtlichen Erstattungszwang, auch wenn die Arbeit dazu befähigt wäre. Auch die bestehende Strafgesetzgebung lässt sich hier nicht anwenden, da sich der Arbeitscontractbruch weder unter den Begriff des Betrugs, noch der Untreue oder des strafbaren Eigennutzes u. dgl. bringen lässt.

In dem älteren Rechte ist der Grundsatz, dass das eigenmächtige Austreten aus der Arbeit strafbar sei, unzweideutig anerkannt. Nach dem römischen Rechte wurde gegen entlaufene Sclaven mit aller Strenge eingeschritten; dem Eigenthümer war sogar ihre Fesselung und Zwangsverwahrung (*in ergastulis*) gestattet. Auch die deutschen Reichsgesetze enthielten wiederholt Bestimmungen dieses Betreffs. Die Reichspolizeiordnung von 1577 geht gegen Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner sowohl in den Städten als in den Dörfern und verlangt, die Obrigkeiten sollen Ordnungen machen, damit die Arbeiter nicht ihres Gefallens aus den Diensten und Arbeiten treten und derselben Ungehorsam und eigener Wille auch mit ernstlichem Einsehen geahndet werde. Das neuere deutsche Recht kennt jetzt ausser dem, was die Dienstbotenordnungen vorschreiben, ein solches Einschreiten nur noch gegen die Seeleute nach der Seemannsordnung von 1872 §. 81. Die neueste englische Gesetzgebung (Verschwörungs- und Vermögensschutzgesetz von 1875) enthält über diese Materie folgende Bestimmungen: 1) die Conspiration, welche nach gemeinem Rechte für sich ein strafbarer Thatbestand war, bildet wenigstens für die Arbeitercoalitionen jetzt nur noch ein

straferhöhendes Moment, wenn sie auf die Begehung einer an sich strafrechtlich verfolgbaren Handlung gerichtet ist; 2) die strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches ist nicht mehr für einfache Fälle zulässig, so dass in schwereren Fällen nur erhöhte Strafe eintreten sollte, wie nach der *master and servants* Acte von 1867, sondern sie ist auf erschwerte Fälle beschränkt und diese sind in dem Gesetze ganz genau bestimmt, nämlich auf die Gas- und Wasserarbeiter, deren Contractbruch das Publicum ganz oder zu einem grossen Theile der Zufuhr von Gas oder Wasser beraubt, ferner auf jeden der seinen Arbeitscontract absichtlich und böswillig bricht, obwohl er weiss, dass die wahrscheinliche Folge dieser Handlung eine Gefährdung von Menschenleben oder schwere Körperverletzung oder die Gefahr der gänzlichen oder theilweisen Zerstörung eines werthvollen Vermögensobjects sein wird; 3) die Fälle der strafbaren Einschüchterung sind auf folgende fünf beschränkt, nämlich a. Gewalt und Drohung gegen eine Person, deren Frau oder Kinder, oder Beschädigung ihres Eigenthums; b. unablässiges Verfolgen einer Person von Ort zu Ort; c. Verbergen oder Entziehen von Werkzeugen, Kleidern oder anderen Eigenthumsstücken einer Person oder Hinderung derselben in deren Gebrauch; d. Bewachen oder Besetzthalten des Hauses, Aufenthalts- oder Arbeitsortes einer Person oder des Zuganges zu demselben, das blosse Aufpassen zum Zwecke des Auskundschaftens ausgenommen; e. Verfolgen einer Person auf offener Strasse in einer die öffentliche Ordnung verletzenden Weise; 4) für den einfachen Contractbruch tritt an die Stelle der bisherigen polizeilichen Bestrafung die Verpflichtung zum Schadensersatz, die vor einem Civilgerichte der Grafschaft einzuklagen ist; nur um der Kostenersparung willen wird für alle Fälle unter 10 Pfd. St. eine concurrirende Gerichtsbarkeit der Friedensrichter, d. i. der Polizeimagistrate, gegeben, die aber insoweit ausnahmsweise den Character von Civilrichtern haben sollen. Der Beklagte kann beantragen, dass er an Stelle der Ersatzleistung zur nachträglichen Erfüllung des Contracts verurtheilt werde und in diesem Falle tritt neben diese Verurtheilung die in alternative Haft.

Es ist dies eine Gesetzgebung, deren Milde man bewundern müsste, wenn sie nicht principlos wäre. Schon der Umstand spricht gegen sie, dass sie eine Gelegenheitsgesetzgebung gewesen ist, denn sie wurde veranlasst durch das Zusammentreffen einiger Fälle, in welchen die Anwendung der strengeren Bestimmungen des ver-

geltenden Rechtes als besonders hart und unverhältnissmässig er-
et wurde. Sie lässt den einfachen Contractbruch im Grunde straf-
denn man kann wohl nicht im Ernste Ersatzleistung in einem
sehr bedeutenden Betrage von Arbeitern erwarten. Uebrigens
rspricht eine solche Ersatzpflicht auch den Principien des
lrechtes. Man muss unterscheiden zwischen dem Schaden, der
h die Unterlassung einer schuldigen Leistung selbst zugefügt
, und zwischen den nachtheiligen Folgen, die aus einer solchen
erlassung entstehen. Die englische Jurisprudenz verlangt, dass
Schadensersatzforderung als unmittelbare, nachweisbare Folge
Verhaltens der schädigenden Partei sich begründen lasse, sowie
sie verhältnissmässig sei. Der für die Ausmessung von Schaden
n anwendbare Massstab soll der zur Zeit der Vertragsauf-
ng erwachsene Verlust sein. Schon nach dem römischen Rechte
nur der erstere Schaden, die *utilitas circa rem ipsam,* vergütet,
t aber der letztere. Dies ergibt sich aus einer interessanten Ent-
idung, die wir in den Digesten finden, nämlich in der l. 21 §. 3
de. a. e. v. (19. 1.) Jemand schliesst einen Contract ab auf
erung von Getreide, um damit seine Sclaven zu ernähren. Die
erung unterbleibt und die Sclaven sterben Hungers. Es wird
entschieden, dass der Käufer nicht etwa den Werth der durch
unterlassene Getreidelieferung umgekommenen Sclaven als
adensersatz fordern kann. Nach diesen Grundsätzen wird das
h Vertragsbruch geschädigte Capital nur selten eine adäquate
tzleistung erlangen können. Die obligatio bewirkt eine Gebunden-
des Vermögens zwischen zwei Interessenten, welche durch so-
gelöst werden soll; sie ist nach der characteristischen und
enden Ausdrucksweise der römischen Jurisprudenz ein *vinculum*
, quo necessitate adstringimur solvendae alicujus rei. Zwischen
ernehmer und Arbeiter besteht aber kein Vermögensverhältniss
nd einer Art, der Arbeiter ist zu keiner Vermögensleistung an
Unternehmer verpflichtet. Durch den Arbeitscontract wird der
ernehmer nicht reicher und der Arbeiter nicht ärmer, der bei-
eitige Vermögensstand wird dadurch in keiner Weise gebunden
berührt. Man kann auch nicht sagen, dass der Contract-
h des Arbeiters ein Delict sei, welches eine Vermögensleistung
sich ziehe. Denn aus einer *obligatio ex contractu* kann durch
erlassung der schuldigen Leistung niemals eine Delictsobligation
tehen, weil die Rechtswidrigkeit des Delictes nicht entspringt
dem obligatorischen Verbande. Ist die *solutio* eine Rechts-

pflicht, dann kann die Nichtleistung nicht eine neue Rechtspflicht erzeugen. Wir sind daher der Meinung, dass der Standpunct des sog. Civilunrechts auf das Arbeitsverhältniss ganz und gar unanwendbar ist, und es wird die Erörterung dieses Gegenstandes von vorneherein in eine falsche Richtung gewiesen, wenn man dabei die Frage an die Spitze stellt, ob bei doloser Verletzung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit Strafe gerechtfertigt sei, auch wenn diese Frage zwar für die Regel verneint, dagegen für Ausnahmsfälle bejaht wird.

Dieser Standpunct wird auch nicht dadurch verbessert, dass man die Bestrafung des Contractbruches der Arbeiter in allen Fällen der Gemeingefährlichkeit postulirt. Gemeingefährlichkeit ist ein dehnbarer und unbestimmter Begriff, und es hat immer etwas missliches, eine Handlung wegen der Folgen, die daraus entspringen können, für strafbar zu erklären. Die gemeine Gefahr kann im Grunde nur ein Nothrecht, aber kein regelmässiges Recht erzeugen. Die Verletzung der Arbeitspflicht ist durch sich selbst strafbar als Verletzung der öffentlichen Ordnung, als öffentlicher Rechtsbruch. Wird eine Fabrik durch Arbeiter zum Stillstande gebracht, so ist das noch kein öffentliches Unglück, wohl aber eine Störung des Arbeitssytems. Dieses muss unter öffentlichem Schutze stehen, und zwar in einfachen Fällen durch Anwendung polizeilicher Zwangsmittel, insbesondere Haft, in schweren Fällen durch strafrechtliches Einschreiten. Wir geben also zu, dass die sog. Polizeistrafen genau genommen nicht unter den Begriff der Strafe fallen, sondern eigentlich nur öffentliche Zwangsmittel sind, dass mithin die Strafe im strengen Rechtssinne auf besonders erschwerende Umstände, etwa nach dem Vorbilde der englischen Gesetzgebung, eingeschränkt werden kann. Auch ist nicht zu übersehen, dass der einfache Contractbruch und die Coalition zum Zwecke der Arbeitseinstellung strenge auseinander zu halten sind; denn die letztere kann auch ohne jenen ins Werk gesetzt werden.

Das englische *common law* behandelte bisher die Regelung des Arbeitsverhältnisses vom Standpuncte herrschaftlicher Ordnung aus. Dies deutete schon die in der Gesetzessprache übliche Gegenüberstellung von *master and servant*, Herr und Untergebener, an. Noch bei *Stephen*, in seinem Commentar über englisches Recht (1874), werden als zum Dienststande gehörig aufgeführt nicht blos Dienstboten und Hausbeamte, sondern auch die Arbeiter im Betriebe der Landwirthschaft und der Gewerbe und die Lehrlinge. Die neuesten

englischen Arbeiterordnungen von 1875 haben es sich dagegen zur Aufgabe gestellt, das frühere Superioritäts- und Gehorsamsverhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Rechte aufzuheben und an dessen Stelle die völlige rechtliche Gleichheit beider Theile treten zu lassen. In einem parlamentarischen Schriftstücke wird als leitender Grundsatz angegeben, dass Jedermann nach Landesrecht in den Beziehungen zwischen sich und seinen Mitbürgern zu voller, lediglich von dem eigenen Willen abhängiger Freiheit der Verfügung über die eigene Arbeitskraft und über das eigene Capital befugt sei. Hieraus folge, dass jeder Andere der daraus entspringenden correlaten Pflicht unterworfen und nicht dazu verstattet sei, jenes Recht, solange und soweit dessen Ausübung mit den gleichen Rechten Anderer verträglich, im mindesten einzuschränken. Demnach soll nach der Absicht der neuen Gesetzgebung der Arbeitsvertrag einen rein privatrechtlichen Character haben und von rein obligatorischen Folgen begleitet sein. Ganz stricte ist dieses Princip aber auch in dieser Gesetzgebung nicht durchgeführt, und wir halten es für ein Princip, welches mit der Natur der Sache nicht übereinstimmt. In der Annahme einer „Verfügung über die eigene Arbeitskraft“ ist ein unzweifelhafter Trugschluss enthalten, welcher das Capital seines eigentlichen, reellen Inhaltes beraubt und die Arbeiter zu Mitbesitzern des Capitales macht. Die naturgemässe Folge dieser Gesetzgebung konnte nur die Etablirung eines Kampfes zwischen Capital und Arbeit sein, zu welchem die letztere durch den Gesetzgeber indirect aufgestachelt wird, und in welchem das Capital sich der usurpirenden Angriffe von Seiten der Arbeit *tant bien que mal* zu erwehren suchen muss. Dieser Kampf würde noch verheerender sein, wenn nicht die herkömmliche Sitte, die Natur der Sache und die Cooperation des Capitals ihn factisch in engere Schranken einschlösse, als nach der abstracten Absicht der Gesetzgebung zu gewärtigen wäre.

Man könnte vielleicht versucht sein, unser Princip, dass im Capital die Verfügung über die Arbeit enthalten sein muss, als zu viel beweisend zu erklären und ihm desshalb die genügende Beweiskraft abzusprechen; denn es könnte auch auf die liberalen Berufszweige oder Professionen und überhaupt auf alle käuflichen Objecte ausgedehnt werden, obgleich in diesem weiten Umfange von einer herrschaftlichen Ordnung oder Superiorität keine Rede sein könne. Allein die Lohnarbeit unterscheidet sich von den Berufszweigen der Aerzte, Lehrer, Advocaten, Künstler u. s. f. wesentlich

dadurch, dass sie begriffsmässig für das Capital verrichtet wird, während den letzteren professionellen Leistungen dieses Moment keineswegs innewohnt. Sie sind ihrer Natur nach keine Lohnarbeiten, wenn gleich die Absicht, ein Einkommen oder Vermögen dadurch zu erzielen, regelmässig damit verbunden sein kann. Dies verleiht ihnen eine gesellschaftliche Unabhängigkeit, welche sie von der productiven Verfügung des Capitals entbindet und einer besonderen und selbständigen Rechtsordnung unterwirft, die im Verwaltungsrechte mit aller Deutlichkeit und Consequenz von der des Erwerbs sich scheidet. Dass übrigens die Berufsordnung gleichfalls dem öffentlichen Rechte angehört, kann im Ernste nicht bestritten werden. Was sodann die übrigen käuflichen Vermögensobjecte betrifft, so sind diese durch das Eigenthum, welches an ihnen stattfindet, der Verfügung des Capitals entzogen und können daher nur durch Veräusserungs- und Tauschacte der Verfügung anderer Personen zugewendet werden. Hier ist daher die reine Anwendung obligatorischer und contractlicher Rechtsgrundsätze am Platze, bei der Arbeit dagegen nicht, denn diese steht als etwas rein persönliches nicht im Eigenthum der Arbeiter. Uebrigens möge man uns nicht derart missverstehen, als wollten wir die Absurdität begehen, ein Eigenthum des Capitals an der Arbeitskraft anderer Personen zu behaupten, sondern wir verneinen nur, dass der Arbeitsvertrag ein freier privatrechtlicher Vermögenscontract sei, durch welchen nach dem freien Ermessen der beiden Theile ein gegenseitiger Vermögensaustausch bewerkstelligt werde. Dagegen behaupten wir, dass die Arbeitsordnung wesentlich durch das Capital bestimmt werden muss und dass die hierauf bezüglichen rechtlichen Transactionen zum Schutze beider Theile und im Interesse der volkswirthschaftlichen Gemeinschaft nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu regeln sind, da auch das Arbeitssystem in allen wesentlichen Beziehungen in jener Gemeinschaft wurzelt, also die Freiheit des Privatwillens thatsächlich nicht zulässt.

§. 11. Fabrikgesetzgebung.

Die moderne Fabrikgesetzgebung beruht auf dem Grundgedanken, dass durch das fabrikmässige Arbeitssystem Massenverhältnisse geschaffen werden, welche nicht nur einen überwältigenden Einfluss auf die persönliche Vertragsfreiheit beider Theile, insbesondere aber des Capitals, ausüben, sondern auch einen grossen Theil der Bevölkerung in Zustände versetzen, der dem allgemeinen Volkswohle und der öffentlichen Ordnung leicht in hohem Grade

gefährlich werden kann. Sie schaffen, sich selbst überlassen, das moderne Arbeiterelend, von dem in der neueren Zeit so viel die Rede ist. Ausbeutung der Arbeitskräfte im einseitigen Gewinninteresse des Capitals und Erhaltung einer gesunden und normalen Existenz der Arbeiterclasse in sittlicher, physischer und ökonomischer Beziehung stehen sich hier dermassen als Gegensätze gegenüber, dass sie einer billigen, weiterblickenden und unparteiischen Ausgleichung durch die Gesetzgebung bedürfen. Diese Gesetzgebung bezieht sich im allgemeinen theils auf die Arbeit der Kinder und Frauen, theils auf die Arbeitszeit und die Entrichtung des Lohnes, theils auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit.

Nach der deutschen, im wesentlichen in der Gewerbeordnung von 1869 enthaltenen Gesetzgebung wird in Bezug auf die freie Uebernahme von Gewerbsarbeiten zwischen beiden Geschlechtern bei erwachsenen Arbeitern kein Unterschied gemacht. Nur die Bestimmung findet sich zuweilen, dass Frauen zu unterirdischen Grubenarbeiten nicht verwendet werden dürfen. Dagegen ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter gesetzlich eingeschränkt. Als solche sind alle diejenigen zu betrachten, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Kinder unter 12 Jahren sind von der regelmässigen Fabrikarbeit ganz ausgeschlossen, zwischen 12—14 Jahren auf höchstens 6, zwischen 14—16 Jahren auf höchstens 10 Stunden beschränkt. Die Arbeit darf nicht vor $5^1/_2$ Uhr des Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr des Abends dauern. An Sonn- und Festtagen, sowie während der Dauer des ordentlichen Confirmandenunterrichts dürfen sie nicht beschäftigt werden; auch ist für sie vor dem vollendeten 14. Lebensjahr täglich ein mindestens dreistündiger Unterricht in einer anerkannten Schule vorgeschrieben. Ihre Aufnahme in die Arbeit darf nur auf Grund eines Arbeitsbuches erfolgen und die Einhaltung aller Vorschriften steht unter obrigkeitlicher Ueberwachung. Für erwachsene Arbeiter kennt die deutsche Gesetzgebung dergleichen Beschränkungen nicht. Insbesondere schreibt sie keine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit (Normalarbeitstag) und keine gesetzliche Lohnhöhe vor; nur findet an Sonn- und Festtagen keine Verpflichtung zur Arbeit statt und es muss die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit eingehalten werden. Der Lohn darf regelmässig nur in baarem Gelde entrichtet werden; die Entrichtung desselben in Waaren und das Creditiren von solchen an Arbeiter (Trucksystem) ist untersagt. Eine

Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern und zum Wandern findet nicht statt. Durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde können sie dazu angehalten werden, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse beizutreten, soferne sie nicht nachweislich bereits einer anderen solchen Casse angehören.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Zufolge eines besonderen Gesetzes vom 7. Juni 1871 sind die Unternehmer zum Schadensersatze verpflichtet, wenn beim Betriebe in schuldhafter Weise der Tod oder die Körperverletzung eines Arbeiters herbeigeführt wurde und es kann diese Ersatzpflicht durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt, jedoch darf die etwaige Leistung einer Unterstützungs- oder Versicherungscasse auf die Entschädigung angerechnet werden.

Durch ein Gesetz vom 21. Juni 1869 wurde die Beschlagnahme von Dienstlöhnen zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers in der Art beschränkt, dass eine solche Beschlagnahme erst dann zulässig ist, nachdem die Ableistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und die Vergütung dafür fällig geworden ist, ohne dass der Vergütungsberechtigte sie eingefordert hat, und es kann diese Beschränkung durch Vertrag nicht aufgehoben oder gemindert werden.

Die Durchführung der Fabrikgesetzgebung ist nach der Gewerbeordnung principiell besonderen Behörden nicht anvertraut; sie ist jedoch durch im Ganzen ziemlich milde Strafandrohungen eingeschärft und es sind hie und da sog. Fabrikinspectoren als besondere Ueberwachungsorgane aufgestellt.

Die englische Fabrikgesetzgebung, welche im Ganzen und Grossen das Vorbild der continentalen geworden ist, hat hauptsächlich zum Zweck, die Uebelstände zu verhüten, welche durch Ueberarbeiten und durch gesundheits- und sittengefährliche Zustände in den Fabriken entstehen. Sie hat keine allgemeine Fabrikordnung geschaffen, sondern ist eine Specialgesetzgebung für einzelne Industriezweige und Betriebsarten, welche jedoch fortschreitend immer mehr auch auf andere Zweige der Production ausgedehnt worden ist. Ihre Eigenthümlichkeiten bestehen vorzüglich darin, dass sie direct nur die Arbeit der jugendlichen Personen regelt und

an den Wohlthaten dieser Regelung die erwachsenen Arbeiter nur indirect betheiligt, dass sie jedoch grundsätzlich die Frauen jedes Alters den jungen Personen gleichstellt; dass sie ferner der Beförderung der Gesundheitszustände in der Fabrikbevölkerung eine sehr eingehende Aufmerksamkeit zuwendet, und dass sie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch Bestellung besonderer staatlicher Ueberwachungsorgane, der Fabrikinspectoren, auf das strengste zu sichern strebt. Diese Gesetzgebung begann bereits mit der sog. Peel's Acte (*moral and health act*) von 1802, welche durch die grosse Sterblichkeit unter den jugendlichen Arbeitern in der Textilindustrie Manchesters hervorgerufen ward. Von den späteren Gesetzen sind zu erwähnen die Fabrikacte von 1833, welche in einer Reihe von Spinn- und Webeindustrien die Nachtarbeit verbot, sowie ein Maximum der Tagesarbeit vorschrieb; das Bergwerksgesetz von 1842, welches die unterirdische Arbeit von Frauen und von Knaben unter 10 Jahren verbot, das Gesetz von 1844, welches für die textile Industrie die Arbeitszeit der Kinder von 8—13 Jahren auf $6^1/_2$ Stunden per Tag herabsetzte, das Gesetz von 1847 (Zehnstundenbill), welches für alle Frauen und jungen Personen die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich und 58 Stunden wöchentlich herabsetzte, ferner das Gesetz von 1850, welches einen gesetzlichen 12stündigen Normalarbeitstag von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends festsetzte und die gesetzlichen $1^1/_2$ Stunden für Mahlzeiten innerhalb dieser 12 Stunden verlegte, so dass die wirkliche Arbeitsdauer in den 5 ersten Wochentagen auf $10^1/_2$ Stunden erhöht ward. Durch ein neueres Fabrikgesetz (*factory act extension act* vom 15. August 1867) wurde die bestehende Gesetzgebung, jedoch mit zahlreichen Modificationen, auf eine grosse Reihe anderer Industriezweige, sowie auf alle Etablissements, in welchen 50 und mehr Personen gemeinschaftlich beschäftigt werden, ferner durch das Werkstättengesetz (*workshops regulation act* vom 21. Aug. 1867) auf das eigentliche kleine Handwerk ausgedehnt und dadurch zum ersten Male erklärt, dass alle Lohnarbeit junger Personen und Frauen überwacht und gesetzlichen Regeln unterworfen werden solle. Durch die Fabrikgesetze wurde ausserdem auch schon frühzeitig der Schulunterricht der Fabrikkinder zur gesetzlichen Bedingung ihrer Beschäftigung gemacht und dadurch indirect der dem englischen Rechte principiell unbekannte Schulzwang eingeführt. Diese ganze Fabrikgesetzgebung wurde schrittweise unter heftigem Widerstande der Fabrikanten durchgesetzt, welche von der Verrin-

gerung der Arbeitszeit die Vernichtung ihrer Concurrenzfähigkeit durch Verminderung des Productionsertrages und Erhöhung der Productionskosten fürchteten. Man hat sich jedoch mehr und mehr überzeugt, dass die Herstellung regelmässiger und massvoller Arbeitsverhältnisse für die Interessen der Production, wie für die allgemeine Hebung der arbeitenden Classe vortheilhaft wirke, und dass die Einträglichkeit und die Intensität des Betriebes durch Verbesserung der Maschinerie sehr wohl gesteigert werden könne. Die befürchteten Folgen eines Sinkens der Productivität sind daher im allgemeinen nicht eingetreten und es hat sich die Ueberzeugung mehr und mehr festgesetzt, dass die übermässige Anstrengung und Ausnützung schwächlicher und übermüdeter Arbeiter nur ein eingebildeter Vortheil sei. Indessen sind diese Reformen für die Arbeiter insoferne nicht immer vortheilhaft gewesen, als mit der Abkürzung der Arbeitszeit nicht selten auch der Lohn herabging und die Intensität ihrer Arbeit nun von ihrer Seite gesteigert wurde, namentlich da, wo das System des Stücklohnes besteht. Es riss sogar eine weitverbreitete Sucht der Arbeiter ein, die zu ihren Gunsten gegebenen Gesetze zu übertreten und zu umgehen. In Bezug auf die Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden Classe hat die englische Fabrikgesetzgebung grosse Erfolge aufzuweisen, durch Verbot der Nachtarbeit, durch den planmässigen Schutz gegen specifische Fabrikkrankheiten, durch genaue Vorschriften über Ventilation und Reinigung, über Abwendung von Metall- und Glasstaub, durch strenge Vorkehrungen gegen gefährliche Maschinenbestandtheile, bessere Construction neuer Maschinen u. dergl. m. Auch das Institut der Fabrikinspectoren ist in England in vorzüglicher Weise organisirt. Wir wollen hier nur noch erwähnen, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika die tägliche Arbeitszeit seit 1868 auf 8 Stunden festgesetzt ist, und dass durch ein niederländisches Gesetz vom 19. September 1874 die Gewerbsarbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten wurde. Auch in Frankreich wurde durch ein Gesetz vom 19. Mai 1874 die Fabrikarbeit der Kinder und jungen Mädchen nach den neueren Principien geregelt. Vor dem 12. Lebensjahre dürfen Kinder regelmässig nicht zur Arbeit verwandt werden, vom 12. Jahre an beträgt das Maximum 12 Stunden täglich, Arbeit an Sonn- und Festtagen ist untersagt, Nachtarbeit den Kindern unter 16 Jahren, den jungen Mädchen bis zum 21. Jahre. Unter Tage dürfen Frauen und Mädchen, sowie

Kinder vor dem 12. Jahre nicht beschäftigt werden. Auch der Schulunterricht wird zur strengen Pflicht gemacht.

Im Jahre 1875 wurde in England eine Parlaments-Commission eingesetzt, welche über die Codification der englischen Werkstätten- und Fabrikgesetzgebung ein Gutachten abgeben sollte. Dieselbe sprach sich in einem vom 10. Februar 1876 datirten Berichte für die Vereinigung der Fabrik-Gesetze von 1833 bis 1874 mit Einschluss verschiedener Specialgesetze aus, fügte jedoch zahlreiche neue Vorschläge bei, behufs Modification der bestehenden Gesetzgebung. Die bemerkenswertheren dieser Vorschläge sind unter anderen, dass die Werkstätten gleich den Fabriken zu behandeln, die bisherige Beschränkung des Begriffes auf ein Minimum der gleichzeitig beschäftigten Arbeiterzahl (von 50) aufzuheben und unter Arbeitsstätten auch Stätten in freier Luft einzubegreifen seien; dass der gesetzliche Arbeitstag überall 12 Stunden von 6—7 Uhr des Morgens bis 6—7 Uhr des Abends umfassen und hievon in den Werkstätten $1^1/_2$, in den Fabriken 2 Stunden für Mahlzeiten freizulassen seien; dass Mehrarbeit nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung zulässig, gehörig anzuzeigen und besonders auszulohnen sei; dass Nachtarbeit, sowie Arbeiten am Sonntage nur ausnahmsweise in Kraft eines besonderen Arbeitssystems gestattet sein solle; dass junge Mädchen unter 16 Jahren und Kinder überhaupt von allen für ihr Alter und Geschlecht nicht passenden Gewerben auszuschliessen seien; dass das Institut der Inspectoren unter einem Chef centralisirt werden solle, der unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet werden würde. Ausserdem enthält dieses Gutachten noch maniehfaltige Vorschläge in Bezug auf die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse und auf den Schulbesuch der Fabrikkinder, ausgehend von dem Princip, dass der Schulbesuch aller Kinder zwangsweise herbeizuführen und das schulpflichtige Alter vom fünften bis dreizehnten Lebensjahre zu normiren sei.

Je mehr man sich mit den practischen Verhältnissen der Arbeit beschäftigt, desto mehr muss sich die Ueberzeugung befestigen, dass das Arbeitsverhältniss ein ganzes complicirtes System von so umfassender Natur und so manichfaltigem Inhalte ist, dass es unmöglich durch die private Vereinbarung einzelner Betheiligter festgestellt werden kann, und dass die Theorie der privatrechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrages eine Chimäre ist, um nichts besser als die verwandte naturrechtliche Theorie des Staatsvertrages (*contrat social*) zwischen dem Staatsoberhaupte und dem Volke,

womit man die Quintessenz des modernen Staatsrechtes ausgedrückt zu haben glaubte. Auf dem Boden der modernen Gesetzgebung bleibt für die private Vereinbarung der Betheiligten kaum etwas anderes als die Uebereinkunft über den Lohn übrig und selbst diese wird bekanntlich in neuerer Zeit überall durch die Coalition ersetzt. Andererseits kann man sich aber auch, wenn man die minutiösen und detaillirten Vorschläge des angeführten englischen Berichtes näher verfolgt, des Eindruckes nicht erwehren, als ob die moderne Gesetzgebung Gefahr laufe, zu weit zu gehen und sich geradezu an die Stelle des Capitals zu setzen. In der an sich ganz löblichen Absicht, die Arbeit vor Ausbeutung zu schützen, scheint man in das andere Extrem zu verfallen und das Capital zu bevormunden. Das öffentliche Interesse ist dafür kein hinreichender Rechtfertigungsgrund. Man übersieht hiebei, dass dem Capital selbst seiner Natur nach öffentliches Interesse und gesellschaftliche Macht innewohnt, welche vom Staate nicht usurpirt oder annullirt werden darf. Jede öffentliche Macht erhält sich nur durch ihre innere Nothwendigkeit und durch die gebietende Autorität, welche sie zu bewahren vermag. Durch bevormundende Gesetzgebung schwächt man sowohl das Bewusstsein der Nothwendigkeit als die Autorität des Capitals und raubt ihm die Freiheit, der gesellschaftlichen Gesetzmässigkeit der Production nachzuleben. Das Capital sind nicht einzelne private Besitzer, sondern es ist eine gesellschaftliche Einheit, welche in freier Bewegung vornehmlich die Gesetze der Cooperation und der Concurrenz zu erfüllen hat. Die legislativen Experimente, welche das Capital einengen und unter Curatel stellen, machen es zur blossen Form zum grossen Nachtheile der Productivität. Es war in den Zeiten des Verfalles der Zünfte, als die Gesetzgebung ihre misstrauischen Befehle an die Zunftmeister und Zunftämter erliess. Bestände zwischen Capital und Arbeit kein anderer Unterschied als zwischen zwei beliebigen Personen des Privatrechtes, dann wäre jene Gesetzgebung überhaupt überflüssig und es würden die ordentlichen Regeln des privaten Contractrechtes ausreichen. Die moderne Gesetzgebung blickt viel zu sehr auf den einzelnen Unternehmer und viel zu wenig auf das Capital im Ganzen. Es liegt in ihr eine gewisse unbedachte Begünstigung der natürlichen Selbstsucht, Widerspenstigkeit und Rohheit der Arbeit. Auch möchte es nicht gerade im Wesen der Arbeit liegen, dass sie wie ein verzogenes Schooskind mit allen möglichen Annehmlichkeiten und Erleichterungen umgeben werde.

Ein in vieler Hinsicht vortreffliches, die eben erörterten Klippen zum grossen Theile vermeidendes Fabrikgesetz ist das Schweizer Gesetz vom 23. März 1877. Dasselbe soll Anwendung finden auf jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen verwendet werden. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu erhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden; insbesondere sollen sie gut beleuchtet sein, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwickelung schädlicher Stoffe entsprechen. Von der Errichtung jeder Fabrik ist öffentliche Anzeige zu machen und die Cantonsregierung hat darüber zu wachen, dass die Fabrikanlage in allen Theilen den gesetzlichen Anforderungen beständig Genüge leistet. Der Fabrikinhaber ist zur Schadensersatzleistung bei Verunglückungen auch ohne eigenes Verschulden verpflichtet, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder eigener Schuld der Getödteten oder Verletzten. In jeder Fabrik ist eine Arbeiterliste nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Formular zu führen. Ebenso ist für jede Fabrik eine Fabrikordnung zu erlassen, welche die Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts der Arbeiter und die Auszahlung des Lohnes dauernd regelt. Solche Fabrikordnungen, wie deren spätere Abänderungen, unterliegen der Genehmigung der Cantonsregierung, auch soll vorher den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszusprechen. Die Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn sie nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen. Die genehmigte Fabrikordnung ist für die Fabrikbesitzer und Arbeiter verbindlich; die Regierung kann bei eintretenden Uebelständen deren Revision veranlassen. Den Arbeitern steht die freie Lösung des Arbeitsverhältnisses zu unter Einhaltung der bedungenen, eventuell einer 14tägigen Kündigungsfrist. Die Lohnzahlung darf nur in baarem Gelde erfolgen und Lohnrückstände dürfen einen Wochenlohn nicht übersteigen. Die regelmässige Arbeitszeit per Tag beträgt 11 Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 10 Stunden, zwischen 6 resp. 5 Uhr des Morgens und 8 Uhr Abends; bei gesundheitsschädlichen Gewerben kann eine Reducirung dieser Zeit verfügt, ausnahmsweise kann auch aus genügenden Gründen deren Verlängerung, jedoch nicht länger als 2 Wochen, genehmigt

werden. Nachtarbeit, zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, ist höchstens ausnahmsweise zulässig mit Zustimmung der Arbeiter oder wenn die Natur eines Gewerbes ununterbrochenen Betrieb erfordert; in diesem Falle ist dann ein besonderes Reglement aufzustellen, welches der behördlichen Genehmigung bedarf. Arbeit an Sonntagen ist Nothfälle ausgenommen untersagt, desgleichen an den von der Gesetzgebung hiefür festgesetzten Festtagen, deren Zahl jedoch 8 im Jahre nicht übersteigen soll. Frauen sind zur Nacht- und Sonntagsarbeit nicht zu verwenden; Schwangeren und Wöchnerinnen, sowie denen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind besondere Erleichterungen zu gewähren. Kinder unter 14 Jahren sind von der Fabrikarbeit ausgeschlossen und in manchen Fabrikzweigen dürfen Kinder überhaupt nicht verwendet werden. Jungen Personen vom 14. bis zum 16. Lebensjahre ist eine 11 stündige Arbeit, jedoch unter Einrechnung des nothwendigen Schul- und Religionsunterrichts gestattet, dagegen ist Sonntags- und Nachtarbeit jungen Leuten unter 18 Jahren gänzlich untersagt. Behufs Ueberwachung der Fabrikgesetze werden ständige Inspectoren unter der Controle der Cantonsregierungen und des Bundesrathes bestellt. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften sind mit Geldbusse von 5—500 Fr. zu bestrafen; im Wiederholungsfalle soll dazu noch Gefängnissstrafe bis zu 3 Monaten treten.

Wir sind in das practische Detail der modernen Fabrikgesetzgebung einzelner hervorragender Fabrikländer etwas näher eingegangen, um an diesen Beispielen zu zeigen, welche Probleme bei der Regelung der Fabrikarbeit entgegentreten, und in welcher Weise die neueste Gesetzgebung sie zu lösen versucht hat.

§. 12. Die Lehrlinge.

Bereits früher wurde darauf hingewiesen, dass der dem zunftmässigen Handwerk angehörige Begriff des Lehrlingsstandes auf das moderne Arbeitssystem keine Anwendung mehr finden kann. Nach Zunftrecht bildeten die Lehrlinge die unterste Stufe der Zunftmitglieder; sie wurden für ein bestimmtes Handwerk in der Werkstätte des Meisters ausgebildet und standen als dessen Hausgenossen unter seiner Zucht und Gewalt. Gesellen und später Meister konnten nur diejenigen werden, welche die Lehrlingszeit ordnungsmässig zurückgelegt hatten. In dem modernen Arbeitssystem ist die Arbeit von diesen Beschränkungen frei und der Begriff der Gesellen ist hinweggefallen. An und für sich können, abgesehen von den für jugendliche Personen geltenden Beschränkungen, junge Leute ebenso frei in Arbeit treten und Arbeitsver-

träge eingehen, wie erwachsene Personen. Indessen ist nicht zu verkennen, dass die Nothwendigkeit des Einlernens und Einübens zur Arbeit nach wie vor fortbesteht und im Interesse der Erhaltung tüchtiger Arbeitsbefähigung auch aufrecht erhalten werden muss. Besondere Bestimmungen über das Lehrwesen in den Gewerben sind daher auch jetzt noch unerlässlich. Diese sollten von dem Grundsatze beherrscht werden, dass niemand frei in die Arbeit eintreten und darin nach freiem Ermessen seinen Lebensunterhalt suchen darf, der nicht eine bestimmte Lehrzeit zurückgelegt hat. Auch sollten Lehrlinge nicht in Arbeiterverbindungen als Mitglieder aufgenommen werden dürfen. Die Lehrzeit muss länger ausgedehnt werden und in gewissem Sinne auch die Gesellenzeit mit umfassen. Lehrlinge müssen bei einem Unternehmer in die Lehre treten und bei diesem ihre Lehrzeit durchmachen; die einseitige Aufhebung des Lehrvertrages ist nicht zu gestatten; entlaufene Lehrlinge sind durch obrigkeitlichen Zwang zu ihrer Pflicht zurückzuführen und dürfen anderweitig nicht in Arbeit genommen werden; doch tritt die Aufhebung des Lehrvertrags ein in Folge von Tod, Bankerott oder grober und andauernder Pflichtverletzung des Lehrherrn. Lehrlingsprüfungen und andere dergleichen Formalitäten scheinen nicht angemessen. Das wesentliche ist, dass eine bestimmte Lehrzeit bei einem Unternehmer durchgemacht wird, und dass dieser eine gesetzlich geordnete Autorität geniesst, welcher der Lehrling sich nicht eigenwillig entziehen kann. Die nothwendige Consequenz davon ist, dass die Stellung und die Rechte der freien Arbeit nur absolvirten Lehrlingen zustehen können. Auch die Gewerkvereine beschäftigen sich zunehmend mit dem Lehrlingswesen und legen sich die Befugniss der Heranbildung der Lehrlinge zu tüchtigen Arbeitern bei. Hierin liegt indessen ein Uebergriff, welcher nicht gestattet werden sollte. Denn es steht den Arbeitern keineswegs irgend eine rechtmässige Verfügung über das Arbeitssystem zu und das Princip genossenschaftlicher Selbstverwaltung kann hierauf nicht ausgedehnt werden. Die einzige Autorität, unter welcher der Lehrling vernünftiger Weise stehen kann, ist sein Lehrherr. Gewerkvereine dürfen Lehrlinge weder als Mitglieder aufnehmen noch Bestimmungen über das Lehrwesen treffen, so auch hinsichtlich eines gewissen Verhältnisses der Zahl der Lehrlinge zu der der ausgelernten Arbeiter, hinsichtlich einer Extralöhnung für Arbeitsunterweisung u. dgl. m. Das Lehrlingswesen in der hier angedeuteten modernen und einfachen Gestalt ist in der Natur der

Sache gegründet und bildet daher einen nothwendigen Bestandtheil des Arbeitsrechtes; denn es ist widernatürlich, Anfängern und Lehrbedürftigen die vollen Rechte ausgelernter Arbeiter zu gewähren. Dieses Princip ist auch in den ersten Industriestaaten, wie namentlich in England durch das Unternehmer- und Arbeitergesetz von 1875, anerkannt und durchgeführt. Daneben können die Bedenken, dass dadurch der persönlichen Freiheit zu nahe getreten oder Arbeitslosigkeit herbeigeführt werde, nicht in Betracht kommen und sind auch nicht stichhaltig.

Theil II.

Cap. I. Die Production.

§. 1. Naturale und Werthproduction.

Die Production besteht zunächst in der Herstellung und Gennung von Gütern aus der Natur und ist insofern eine naturale er technische Thätigkeit, da ausschliesslich körperliche Gegennde der Aussenwelt in bestimmter Form und Zusammensetzung raus hervorgehen. Die naturale Production ist in der Naturalrthschaft die vorherrschende; bei ihr bemisst sich der Producnsertrag lediglich nach der Qualität und Quantität der Prote, nicht nach ihrem Werth, weil die Producte der Regel nach dem ursprünglichen Kreise der Erzeugung und des Verbraus nicht heraustreten. Denn der Werth kann erst entstehen rch den Uebergang der Producte in den gemeinen Verkehr, weil lurch erst ein gemeinschaftlicher Massstab für sie erlangt wird; naturale Production ist mithin ausschliesslich von technischen sichtspuncten geleitet, sofern sie allein besteht; es treten aber Gesichtspuncte der Werthproduction hinzu, sobald die Naturalthschaft aufhört und durch die Geldwirthschaft ersetzt wird. Werthproduction ist der Regel nach nur im Systeme der Geldthschaft möglich. In der Naturalwirthschaft wird der Einzelne nirt, wenn er auf Absatz gegen Werthvergütung produciren ss, weil es da keine gleichmässige und constante Werthbildung t.

Im Alterthum wie im Mittelalter war das Eigenthumssystem auf angelegt, den Angehörigen eines bestimmten häuslichen oder ossenschaftlichen Kreises die Grundlage einer in sich selbst enden öconomischen Existenz zu gewähren, und die Wirthschaft r der Regel nach nur auf die Befriedigung der eigenen Bedürfse gerichtet. Das Eigenthum und sein Ertrag ruhte auf der atsidee. Es sollte den Staat tragen und unterhalten, aber nicht Gesellschaft, welche in jenen Perioden noch nicht bestand. Die

ausschliessend naturale Production trägt daher nicht nur den w
sentlichen Character eines bestimmten politischen Systems, sond
auch den der Abgeschlossenheit an sich. Sie ist ein blosser A
gregatzustand der Einzelwirthschaften und entbehrt des inner
Connexes und der gegenseitigen Bedingtheit, die der Werthverke
erzeugt. Eine Folge hievon ist, dass das Eigenthum in dies
Zustande keine eigentliche Creditfähigkeit besitzt und die L
eines besonderen Ertrages für das Capital nicht zu ertragen verm
Daher ward namentlich im Alterthum die ausnahmsweise Nothw
digkeit der Werthproduction in Folge von Verschuldung zur U
sache von Verarmung und zuletzt der völligen Umwälzung d
Eigenthums- und der Staatsverfassung; denn der zur Werthprodu
tion genöthigte, der Verschuldung ausgesetzte Besitz kann si
nicht halten, er wird an den Grossbesitz verloren. Dieser ab
kann seine Ertragsfähigkeit ohne Capital nicht behaupten, dah
hat im römischen Reiche das Latifundienwesen, verbunden mit N
turalwirthschaft, zur Verödung des Bodens geführt, wogegen m
durch das Institut des Colonats, welches dem Boden Arbeitskr
sichern sollte, einigen Schutz zu erlangen suchte.

Anders verhält es sich im System der Geldwirthschaft; hi
wird alles für den Absatz producirt und die naturale Producti
wird gänzlich von der Werthproduction beherrscht; mit ander
Worten, der naturalen Production stehen nun diejenigen erhöht
Kräfte zur Verfügung, die durch das System der Werthproducti
oder der capitalistischen Wirthschaftsweise gegeben sind.

Man darf sich die Production nicht so vorstellen, als bestän
sie blos in dem technischen Zusammenwirken von Natur, Arbe
und Capital, und als genügte das Vorhandensein und die Freihe
in der Anwendung dieser Productionsmittel, um den Reichthum
erzeugen. Diejenigen, welche die Production so leicht und einfa
nehmen, befinden sich in demselben Irrthum wie diejenigen, welc
etwa glauben möchten, dass zur Ernährung des Menschen d
blosse Verspeisen der Nahrungsmittel genüge, und auf die Not
wendigkeit der Verdauung und der Blutcirculation keine Rücksic
nehmen. *Adam Smith* hatte über die Entstehung des Production
ertrages sehr elementäre und confuse Vorstellungen. Er behau
tete zunächst, dass die Arbeit jeder Nation alle Güter erzeug
welche sie in jedem Jahre consumirt. Andererseits sagte er, d
einfache Vernunft beweise, dass der wirkliche Reichthum ein
Landes in dem jährlichen Ertrage seines Bodens und seiner Arbe

bestehe. Wieder an einer anderen Stelle lehrte er, der Boden und die Capitalien seien die ursprünglichen Quellen des ganzen privaten und allgemeinen Einkommens und die Capitalien bezahlten den Unterhalt der productiven Arbeit im Landbau, in den Manufacturen und im Handel. Endlich aber sprach er auch aus, dass der Boden, die Arbeit und das Capital die drei Quellen des Reichthums seien, weil Jeder sein Einkommen aus einem Fond beziehe, der ihm eigenthümlich gehöre, entweder aus seiner Arbeit, oder aus seinem Capital oder aus der Rente seines Bodens. In der Periode vor *Adam Smith* hatte man vorzüglich den Handel, und zwar den auswärtigen Handel, insbesondere die Handelsbilanz oder den Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr als Quelle des Reichthums betrachtet. Diese Anschauung wurde von *Smith* eifrig bekämpft, sie stand aber der Wahrheit weit näher als die seinige; denn sie beruhte auf der Einsicht, dass im System der Geldwirthschaft der naturale Ertrag noch nichts bedeutet, sondern erst durch den Werthumsatz seinen Abschluss findet. Der Werthumsatz setzt aber die Fähigkeit der Wertherzeugung, der Erzielung correspondirender Werthbeträge voraus. Diese Fähigkeit hat nur der Besitz. Sein Problem ist, Naturobjecte in Werthe umzuwandeln. Hiezu genügt weder das Gehenlassen des privaten Interesses, noch die abstracte Möglichkeit, technische Productionsprocesse zu veranstalten. Sondern hier sind Gesetze in Wirksamkeit, welche in der Einheit der Gesellschaft ihren Grund haben und über die der Einzelne keine Macht besitzt. Um diese zu verstehen, müssen wir in das innere Wesen der Production tiefer einzudringen suchen.

Alle technischen Kräfte lassen sich in Natur und Arbeit auflösen. Da nun in der Aufschliessung und Benützung von Naturkräften die universelle Bedeutung der Arbeit liegt, so kann man die gesammte wirthschaftliche Technik auf ein productives Zusammenwirken von Naturkräften zurückführen, welche durch die Arbeit immer nur in Bewegung gesetzt werden. Die Naturkräfte sind aber das eigentliche Object des Besitzes und stehen folglich zur Verfügung des Eigenthums, und es ist somit deutlich zu erkennen, dass ausschliesslich das Eigenthum productiv ist und der Grad seiner Productivität von der Masse und Stärke der Naturkräfte abhängt, über die er in jedem Stadium der Wirthschaft verfügt. Reichthum oder Vermögen ist demnach productive Herrschaft über die Kräfte der Natur. Dies ist an und für sich ein ganz indifferenter Begriff, dessen Inhalt einen sehr verschiedenen Massstab zulässt.

Man kann zunächst einen rein naturalen Massstab anlegen, z. B. die Grösse und Anzahl der Grundstücke, die einen Besitz ausmachen, hier wird man den Reichthum einer Person in so und so viel Morgen oder Hectaren Landes ausdrücken, welche sie besitzt; oder den darauf befindlichen Viehstand oder die dazu gehörigen Arbeiter u. s. w. Eines solchen Massstabes wird man sich bedienen, wenn jeder Besitz für sich und unabhängig von anderen bewirthschaftet wird, so dass die Quelle des Ertrages lediglich in ihm selbst liegt und keine Mitwirkung von aussen hinzutritt. Man wird aber immer denjenigen Massstab wählen, der auf die Höhe des Ertrages von entscheidendem Einfluss ist. In Asien gibt es Gegenden, in denen as Land nach den zu einem Besitzthum gehörigen Bewässerungseinrichtungen geschätzt wird. In Russland war bis in die neuere Zeit die Schätzung der Güter nicht nach ihrem Flächenraum, sondern nach der Anzahl der Seelen, d. h. der Leibeigenen, die dazu gehörten, üblich. Völker, die vorzugsweise von Viehzucht leben, bedienen sich am häufigsten des Viehes als Massstab. Man kennt altgermanische Urkunden aus dem 9. Jahrhunderte, in welchen der Grundbesitz mit so und so viel Stücken Vieh bezeichnet ist. Bei den alten Römern nahm man als Massstab die Sclaven und das Vieh und diese machten das Privatvermögen eines Römers aus (*familia pecuniaque.*) Es ist also immer nicht sowohl der Besitz an sich, als der Besitz von Productionsmitteln, welcher das Vermögen ausmacht. Daher definirte bereits *Aristoteles* den Reichthum als die Menge der ökonomischen Werkzeuge: *ὁ δὲ πλοῦτος ὀργάνων πλῆθός ἐστιν οἰκονομικῶν*, und an einer anderen Stelle: *ἡ κτῆσις πλῆθος ὀργάνων ἐστίν.* Denn die Werkzeuge verleihen erst die reelle Herrschaft über die Natur. Man kann ganze Quadratmeilen Landes besitzen und doch kein Vermögen haben, um die Natur auszubeuten und zu beherrschen.

Die naturale Bemessung des Vermögens wird nun unanwendbar, wenn der Aggregatzustand der Privatwirthschaften oder die isolirte Wirthschaft der Einzelnen aufhört und die Arbeitstheilung und der Verkehr sich mehr und mehr über die ganze Gesellschaft ausbreiten. Der Nutzen der Arbeitstheilung liegt nicht sowohl, wie *Adam Smith* lehrte, darin dass sie eine grössere Arbeitsgeschicklichkeit hervorbringt, Zeitersparniss bewirkt und zu Verbesserungen der Arbeitstechnik Anlass giebt. Diese Vortheile können allerdings eintreten, allein sie sind von geringem Belang, wenn sich die Arbeitstheilung auf die Hauswirthschaft beschränkt oder doch

über diesen Rahmen nicht weit hinausreicht. Die Arbeitstheilung entfaltet noch weit mächtigere Wirkungen, wenn die ganze Gesellschaft eine einheitliche Arbeitsgemeinschaft wird. Durch Vereinigung wird die Arbeit vervielfältigt. Wer sich ein Werkzeug zur Unterstützung seiner Arbeit anfertigt, verrichtet dadurch Arbeit nicht blos für den einmaligen Gebrauch, sondern für jedesmal, so oft er in die Lage kommt, das Werkzeug zu gebrauchen. Wer nur Arbeitswerkzeuge anfertigt, leistet diesen Dienst allen denen, welche sich dieser Werkzeuge bedienen. Die Arbeitstheilung gleicht dadurch einer Strasse, auf der unzählige wandeln können; wenn jeder seine eigene Strasse haben müsste, würde der Boden nicht ausreichen und ein Verkehr wäre unmöglich. Der eigentliche Werth der Arbeitstheilung liegt also darin, dass sie die Arbeitskräfte zu einer Einheit sammelt und vereinigt. Dadurch wird das Vermögen aus einem Besitze an isolirten Productionswerkzeugen zu einem Besitze an vereinigten Productionswerkzeugen; die Grösse des Vermögens muss sich nach dem Antheile richten, den jeder an der gesellschaftlichen Arbeitsgemeinschaft oder an der gesellschaftlichen Sammlung und Vereinigung der Productionswerkzeuge besitzt. Die Productionsfähigkeit liegt hier in der gesammten Gesellschaft als Ganzes. Die Arbeitstheilung bedingt aber nothwendig die Circulation der Producte, und die Einrichtungen und Gesetze des Güterumlaufes, der Circulation, sind für den Reichthum in gleicher Weise mit entscheidend. Es sind mithin nicht sowohl die Productionsmittel, welche den Reichthum erzeugen, dieser Satz gilt nur für die isolirte Naturalwirthschaft; sondern die Arbeitstheilung und die Circulation, mit anderen Worten, die Sammlung und Vereinigung der Arbeitskräfte und der harmonische Umlauf der Producte. Immer bleiben die Kräfte der Natur die technischen Factoren der Production, allein die Wirkung ihres Gebrauches richtet sich nach dem herrschenden Arbeitssystem. Auch der gesellschaftliche Massstab für den productiven Gehalt des Eigenthums muss folglich in der Quantität und Qualität der Naturkräfte liegen, welche der Eigenthümer seiner Herrschaft zu unterwerfen und productiv zu verwenden vermag. Die Naturkräfte sind aber technisch nur durch die Arbeit beherrschbar, und da die Arbeit mit Bewusstsein und Plan vom Eigenthum geleitet wird, so liegt die productive Beherrschung der Natur offenbar in der Verfügung des Eigenthums über die Arbeit. Die Arbeit ist nichts weiter, als die bewusste Bewegung der Naturkräfte für productive Zwecke. Wenn ich ar-

beiten lasse, um eine Maschine hervorzubringen, so bringe ich dadurch eine gewisse natürliche Maschinenkraft, einen Mechanismus von Naturkräften hervor. Wenn ich mittelst Maschinen spinnen lasse, so benutze ich durch Arbeit die mechanische Kraft der Spinnmaschine; mit einem Wort: der bewusste Gebrauch von Arbeit enthält zugleich einen bewussten Gebrauch von Naturkräften. Die Arbeit ist nur das Medium hiefür. Mithin ist der Massstab für die productive Verfügung über die Natur in der Arbeit zu suchen und der Massstab für die Grösse der Arbeitsleistung kann offenbar nur liegen in dem Zusammenwirken der Arbeitskräfte. Das Zusammenarbeiten bewirkt die productive Stärke der Menschheit, und es ist das eine Einheit, die nicht bloss als Idee und Empfindung, sondern als reelle Wirklichkeit besteht; nicht das gefühlvolle Umschlungensein der Millionen, sondern das Umspannen der Welt durch die gestaltende Kraft der Arbeit. Demnach ist die Vereinigung der Arbeitskräfte der universelle Massstab für die Grösse der productiven Leistung, weil damit zugleich der jeweilige Grad der Sammlung der Naturkräfte gegeben ist, und nach der letzteren der productive Werth des Eigenthums bemessen werden muss. Da nun, wie wir früher sahen, der Werth das gesellschaftliche Mass der productiven Kraft des Vermögens anzeigt, so folgt unwiderleglich, dass die Werthproduction bedingt ist durch ein auf gesellschaftlicher Vereinigung der Arbeit beruhendes technisches Productionssystem, und die Vereinigung beider ergibt eben den Begriff eines Wirthschaftssystems. Demnach wird dies sowohl technisch als wirthschaftlich, hinsichtlich der Werthbildung, zu beurtheilen sein, sowohl nach dem Grade und Umfang der Vereinigung von Arbeitskräften, als auch nach der von Naturkräften, weil beide im Sinne der Causalität offenbar identisch sind. Die Arbeit mithin, die an irgend einem Puncte der Gesellschaft verrichtet wird, muss einen grösseren oder geringeren Werth erzeugen, je nachdem sie an anderen Puncten der Wirthschaft mehr oder minder durch zusammenhängende Arbeit Anderer unterstützt wird. Völlig isolirte Arbeit kann gar keinen Werth schaffen. Strenge genommen, ist die Arbeit in diesem Sinne isolirt in der Naturalwirthschaft, soweit nämlich die Producte in der Wirthschaft verbleiben und keinen Absatz suchen, also auch hinsichtlich der productiven Kräfte jede Privatwirthschaft einen abgeschlossenen Kreis bildet.

Ueber das Entstehen und das Wesen des Werthes haben in der bisherigen Theorie seit *Adam Smith* sehr ungenügende und

confuse Vorstellungen geherrscht und sie sind zum grossen Theile durch die ganz unpractische Unterscheidung des sog. Gebrauchs- und Tauschwerthes herbeigeführt worden. Dass es einen Gebrauchswerth überhaupt nicht gibt, haben wir bereits früher gesehen. Daher sind diejenigen, welche den Werth aus der Nützlichkeit des Gebrauchs der Güter ableiten wollen, ganz und gar im Irrthum, was schon von *Ricardo* mit aller Entschiedenheit behauptet worden ist. *Adam Smith* suchte das Mass des Werthes bald in der Menge von Arbeit, durch welche die Producte entstanden sind, bald in der Menge von Arbeit, welche sie kaufen können, bald in dem Werth des Getreides, und diesen wieder in der Fruchtbarkeit des Bodens. Von *J. B. Say* sagte *Ricardo*, dass er in der Definition des Reichthums und des Werthes sehr unglücklich gewesen sei. Wenn man ihn frage, worin der Reichthum bestehe, so antworte er, in dem Besitze der Dinge, die einen Werth haben; und wenn man ihn dann frage, was er unter Werth verstehe, so antworte er, dass die Dinge einen Werth haben im Verhältniss ihrer Nützlichkeit; frage man aber weiter, durch welche Mittel man die Nützlichkeit der Dinge bemessen könne, so antworte er, durch ihren Werth. So finde es sich, dass bei ihm die Nützlichkeit das Mass des Werthes und der Werth das Mass der Nützlichkeit sei.

Durch *Ricardo* ist vorzüglich die Theorie aufgekommen, dass die auf die Hervorbringung der Güter verwandte Arbeit die Quelle des Werthes und die relative Menge dieser Arbeit das Mass des relativen Werthes der Producte sei. Demnach hat man den Satz aufgestellt, dass der Werth der Producte im umgekehrten Verhältniss zur Productivkraft der Arbeit stehe. In Uebereinstimmung damit suchte *Carey* die Werththeorie in der Formel zu fixiren, dass die Nützlichkeit das Mass der Macht des Menschen über die Natur, und der Werth das Mass der Herrschaft der Natur über den Menschen sei, indem er unter dieser letzteren Herrschaft die Schwierigkeiten verstand, welche sich dem Menschen bei der Production aus der Natur entgegenstellen und welche durch Arbeit überwunden werden müssen. Alle diese Formeln wollen immer nur ein und dasselbe besagen, nämlich dass der Werth der Producte gross sein müsse, wenn viel Arbeit darauf verwandt worden sei, und gering, wenn wenig Arbeit. Erwägt man nun, dass der Werth das Mass der productiven Kraft des Besitzes angibt, so würde aus jener Begriffsbestimmung folgen, dass

das productive Vermögen im umgekehrten Verhältniss zur Productivkraft der Arbeit stehe, oder, da die Arbeit nur das productive Werkzeug des Besitzes ist, dass der Werth im umgekehrten Verhältniss zur Grösse des Productionsvermögens steht, was ganz und gar absurd ist.

Man hat bei allen diesen Definitionen übersehen, dass die Arbeit unter der productiven Herrschaft des Besitzes steht und die Substanz des productiven Vermögens bildet. Nun kann aber doch dieses Vermögen nicht gross sein, wenn seine Substanz gering, und umgekehrt nicht gering, wenn diese gross ist. Werth und Productivkraft können offenbar nur im directen Verhältniss zu einander stehen, Werth und productives Vermögen sind identische Begriffe. Sinkt das productive Vermögen in der Gesellschaft, so fallen die Werthe und sie steigen im umgekehrten Falle, wenn jenes sich hebt. Die Arbeit ist der universelle Gegenstand des Besitzes in wirthschaftlicher Hinsicht; dieser muss ohne allen Zweifel um so werthvoller sein, je leistungsfähiger die Arbeit ist. Nur so erklärt es sich, dass die Werthe auf niedrigen Stufen der Productivität niedrig sind; eine Wahrnehmung, die constant gemacht wird, wenn man die Werthe in verschiedenen Entwicklungsperioden miteinander vergleicht. Der Werth steht im directen Verhältniss zur Sammlung und Vereinigung der Arbeitskräfte, zur Arbeitstheilung und Circulation. Nur der relative Werth der einzelnen Producte unter einander bemisst sich nach der verhältnissmässigen Menge von Arbeit, die in jedem steckt.

Nach der gegentheiligen Theorie müssten mit der fortschreitenden Ausbildung der productiven Kräfte alle Güter fortschreitend wohlfeiler werden; Jedermann weiss aber, dass das Gegentheil der Fall ist und in Wirklichkeit alle Werthe in beständigem Steigen begriffen sind. Wie erklären wir das? Einfach dadurch, dass das productive Vermögen des Besitzes zunimmt durch immer weitergehende Ausbildung der vereinten Arbeit. *Ricardo* hat das fortgesetzte Fallen der Werthe nur in Bezug auf die Gewerbs- und Handelsartikel behauptet, dagegen die Steigerung des Werthes der Bodenproducte damit zu erklären gesucht, dass in der Bodenproduction die arbeitersparende Anwendung der technischen Maschinerie weniger möglich sei und in ihren Wirkungen durch das allmähliche Versiegen der natürlichen Bodenkräfte überboten werde. Diese Behauptungen stehen allerdings in Uebereinstimmung mit seiner Werththeorie, jedoch nicht mit der Wirklichkeit der Thatsachen. Diese verhält sich gerade umgekehrt, wie *Ricardo*

annahm. Denn in Wirklichkeit haben die Bodenproducte, namentlich Getreide, einen verhältnissmässig constanteren Werth wie die Manufacte und Handelswaaren. Dies erklärt sich dadurch, dass im Landbau die vereinte Arbeit und die Circulation weit weniger freien Spielraum haben, als in den Gewerben und im Handel. Der Werth ist immer da am höchsten, wo die grösste Concentration der Arbeit stattfindet, wo folglich mit gleicher Arbeit am meisten geleistet wird. Hierin dürfen wir uns dadurch nicht irre machen lassen, dass manche Fabrikwaaren billiger geworden sind als früher. Dies findet seinen Grund nur in der Verschlechterung der Qualität oder darin, dass die wertherhöhende Wirkung des modernen Arbeitssystems überboten wird durch Verminderung der relativen Arbeitsmenge, die zur Entstehung des einzelnen Products nöthig ist. Man muss unterscheiden zwischen dem absoluten Werthe oder dem allgemeinen Werthniveau, das die Werthhöhe der Güter an sich bestimmt, und zwischen dem relativen Werthe der einzelnen Güter als aliquoter Theile des ganzen Productionsertrages. Es versteht sich von selbst, dass nicht alle einzelnen Producte einen und denselben gleichen Werth haben können, sondern dass ihr gegenseitiges Werthverhältniss zu einander bestimmt wird durch das Verhältniss, in welchem sie Producte der Arbeit sind. Dieser relative Werth ist aber dem absoluten gänzlich untergeordnet. Das absolute Gesetz der Werthproduction bewirkt, dass Producte, die durch verschiedene Arbeitsmengen hervorgebracht werden, doch den gleichen Werth haben, wenn sie aus verschiedenen Arbeitssystemen hervorgegangen sind. Aus diesem Grunde bringt die gleiche Tagesarbeit in der Stadt und im Fabriksystem einen grösseren Werth hervor als auf dem Lande oder im Handwerk, weil in den letzteren Fällen mehr isolirte Arbeit geleistet wird.

Unter vereinter Arbeit darf man nicht blos die Vereinigung der Arbeitskräfte für sich allein begreifen, sondern es gehört in diesen Begriff wesentlich auch die durch vereinte Arbeit oder durch Arbeitstheilung erlangte Herrschaft über die Naturkräfte. Denn Arbeit ist immer activ zu verstehen; sie setzt die Naturkräfte in Bewegung nach einem Ziel. Die Wirkungen der vereinten Arbeit bemessen sich also nach der dadurch zur Verfügung gestellten Maschinerie, Zeitersparniss, Herbeischaffung besserer Rohmaterialien u. s. w. Nur durch vereinte Arbeit wird es möglich, die grossen Naturkräfte zu bändigen und in den productiven Dienst der Menschheit zu stellen. Die Dampfkraft, Electricität,

unzählige Maschinen und Betriebsverbesserungen sind nur bei vereinter Arbeit zu benützen. Das aufsteigende Werthniveau, welches die Production hervorbringt, ist mithin zum grossen Theile dem Umstande zu verdanken, dass der productive Besitz die Herrschaft über jene verstärkten Naturkräfte erlangt hat. Im Capital steckt eine unermessliche technische Herrschaft über die Natur.

Eine regelmässige Werthproduction ist nur möglich, wenn die Production auf regelmässigen Absatz gegründet ist, weil nur dadurch ein regelmässiges Zusammenwirken durch Arbeit in weiten Kreisen ermöglicht wird. Hieraus folgt nun, dass die Production, obgleich dem nächsten Anschein nach eine Privatsache, doch in ihrem tieferen Zusammenhang eine Sache der Gemeinschaft ist und zwar sowohl in naturaler Hinsicht als in Hinsicht des Werthes, so dass wir mit Fug und Recht sagen können, dass die Gesellschaft es ist, welche producirt, und dass die Einzelnen für sich genommen zur Production unfähig sind. Daraus ist ferner zu schliessen, dass kein Einzelner durch blosse Anrechnung seiner Productionskosten den Werth seiner Producte bestimmen kann, sondern dieser folgt aus dem gesammten Productionsverhältniss; ja selbst in naturaler Hinsicht hängt die Qualität und Quantität des Products von der Mitwirkung Anderer ab, weil die Rohstoffe, Hülfsstoffe, Maschinen u. s. w. an unzähligen anderen Stellen hergestellt werden müssen, um in einer einzelnen Wirthschaft verwandt zu werden. Hieraus sehen wir wieder, dass Capital und Arbeit eine Einheit bilden und Collectivbegriffe sind. Ferner müssen wir schliessen, dass jeder einzelne Producent durch die Gesellschaft zu einem bestimmten Wirthschaftssystem gezwungen wird, sowie dass die Wirthschaftssysteme auf innerer Nothwendigkeit beruhen und einem festen und vernünftigen Entwickelungsgang unterliegen, der seinen constanten Grund findet in dem Gesetze der Vermehrung der Kräfte durch fortschreitende Vereinigung. So folgen sich in der Landwirthschaft die verschiedenen Betriebssysteme von der sog. wilden oder Brennwirthschaft bis zur Gartenwirthschaft, in den Gewerben folgt dem System des Handwerks später die Manufactur und das Fabrikwesen, der auswärtige Handel mit fremden Waaren geht dem Binnenhandel mit einheimischen voran. Kurz die Entwickelung erfolgt genau in der Art, dass immer der sog. extensive Betrieb in den intensiven Betrieb übergeht; unter extensivem Betrieb muss man die Zersplitterung und Isolirung der productiven Kräfte verstehen, unter intensivem deren Vereinigung. Das verbindende Element in der modernen Gesell-

schaft ist das Capital, dessen productive Kraft sich in freier Einigung über die ganze Gesellschaft erstreckt. Jedes Arbeits- oder Wirthschaftssystem kann nur so lange bestehen, als die Kräfte, die es beschäftigt, darin Platz haben; wachsen diese mehr an, so wird es auseinander gesprengt und durch ein weiteres System ersetzt, wo dann wieder das gleiche Zusammenwirken stattfindet. Wir können auch hier die Folgerichtigkeit unserer geschichtlichen Darstellung erproben; denn im Alterthum war das wirthschaftliche Feld die Familie, freilich im Sinne des nicht auf die eheliche Gemeinschaft beschränkten Hauses; im Mittelalter die Corporation, Zunft und Grundherrschaft; jetzt ist es die ganze Gesellschaft. Ueberblickt man diese Reihenfolge, so erkennt man ein naturgemässes Fortschreiten von engen in immer weitere Grenzen, womit nothwendig ein beständiges Zusammenwachsen und Ausbilden der Kräfte harmonirt.

Die Reihenfolge der verschiedenen Productionssysteme ist ein Product unerbittlicher logischer Nothwendigkeit, welche gleich den Gesetzen der Natur unaufhaltsam sich vollzieht. Da diese Stufenfolge dem Gesetze einer beständigen Vermehrung der productiven Kraft unterliegt, so folgt unabweisbar, dass jedes spätere Productionssystem eine stärkere productive Kraft entwickeln muss als dasjenige, welches ihm vorhergegangen ist. Die Vermehrung der productiven Kraft ist aber gleichbedeutend mit der Vermehrung des Besitzes und diese ist wiederum nicht möglich ohne fortschreitende Concentration des Besitzes. Denn die Vermehrung des Besitzes kann nur erfolgen durch Vermehrung und Verbesserung der productiven Werkzeuge, insbesondere der Arbeitskräfte. An diesen ist keine gleiche Vertheilung denkbar wie am Grund und Boden, und es macht sich in Bezug auf sie das Gesetz der Concurrenz geltend, welches für die ungleiche Entfaltung der individuellen Kräfte freien Spielraum sucht. Wir sahen, dass jede geschichtliche Periode mit der Gleichheit des Besitzes begonnen und mit der grössten Ungleichheit geendigt hat. Die Wirthschaftsverfassung der Staaten des Alterthums war ursprünglich überall auf ein gleiches Mass des Grundbesitzes für alle Bürger gegründet; im Lauf der Jahrhunderte aber, trotz wiederholter oft sehr gewaltsamer Reactionen von Seiten der Staatsgewalt, war stets die grosse Masse besitzlos und das Grundeigenthum in den Händen weniger Besitzer concentrirt. Der gleiche Plan lag der ursprünglichen Verfassung des Mittelalters zu Grunde; aber der alte Grundbesitz der Freien wurde von

den höheren Ständen zusammengefasst und im bürgerlichen Erwerbe wurde die anfängliche Gleichheit der Zünfte später von den Manufacturen und dem Fabrikbetriebe verdrängt. Wir können daraus schliessen, dass das constante Gleichmass des Besitzes, welches das Ideal der Philosophen des Alterthums bildete, in der Natur der Dinge nicht begründet sein kann. Ein solches System wäre mit dem Stillstande der Volkswirthschaft identisch. Hiermit können wir die Annahme verbinden, dass die grössere Concentration regelmässig mit einer Vermehrung der productiven Kraft verbunden und dass die Ungleichheit des Vermögens und des öconomischen Zustandes in der Gesellschaft im Ganzen von wohlthätigen Folgen für den allgemeinen Fortschritt desselben begleitet sein wird. Ein allgemeines gleichmässiges Steigen des Besitzes im Verhältniss der ursprünglichen Anlage seiner Vertheilung ist nicht wohl denkbar, die unerlässliche Vorbedingung hierfür wäre die Beseitigung der in dem individuellen Besitze gipfelnden Wirthschaftsverfassung. Da aber damit auch die Organisation der Volkswirthschaft und folglich die Grundlagen jeder Entfaltung höherer productiver Kraft aufgehoben werden würden, so könnte die Folge einer absoluten Festhaltung der Gleichheit des Besitzes keine andere als der Stillstand in primitiver Uncultur sein.

Um uns von dem Wachsthum der productiven Kraft durch den Uebergang zu höheren Productionssystemen einen annähernden Begriff zu verschaffen, brauchen wir nur auf diejenigen Perioden oder Völker zurückzugreifen, bei welchen eine anerkannt geringe Entwickelung der Productivität stattgefunden hat, und dieselbe mit heutigen Zuständen zu vergleichen. Nach *Sir John Lubbock* belief sich die Zahl der Häute, welche die Hudsonsbay Gesellschaft von den Indianern jenes Gebiets in Empfang nahm, im Jahre 1866 auf 1,250000 Stück. Man schätzt die Zahl der Indianer auf 139000 Seelen, und da diese für ihre eigene Bekleidung und sonstige Bedürfnisse, sowie für Nahrung ungefähr weitere 4 Millionen erlegen müssen, so lässt sich die Gesammtzahl der in jedem Jahre von ihnen zu erlegenden Thiere auf nahe $5^1/_2$ Millionen schätzen. Angenommen dass die Indianer allemal von 20 Thieren eines erlegen, so kommen mehr als 100 Millionen auf 139000 Indianer oder ungefähr 750 Thiere auf den einzelnen Menschen. Das Hudsonsbay Gebiet soll ungefähr 900 Millionen Acker Landes umfassen; auf diesem ungeheuren Gebiete fristen nur ohngefähr 139000 Indianer in der angegebenen Weise mittelst Jagd ein elendes und mühevolles Dasein.

Nach *Schoolcraft's* Behauptung erfordert bei einer Bevölkerung, die von der Jagd lebt, jeder Jäger durchschnittlich 50000 Morgen oder 78 englische Quadratmeilen zur Deckung seines Unterhalts. In dem vorhin erwähnten Hudsonsbay Gebiete ergeben sich 6500 Morgen oder 10 englische Quadratmeilen auf die Person. Das 100000 Quadratmeilen grosse Paraguay besitzt etwa 300—500000 Eingeborne oder ungefähr 4 Menschen auf die Quadratmeile. In den uncivilisirten Gegenden Mexico's leben auf 675000 Quadratmeilen 374000 Einwohner, wogegen das eigentliche Mexico auf 833600 Quadratmeilen 6,691000 Einwohner hat. In Neapel wohnen auf jeder englischen Quadratmeile über 183 Einwohner, in Venetien über 200, in der Lombardei und in England 280, in Belgien sogar 300. Da man annehmen kann, dass jedes Land immer so viele Einwohner hat, als darin unterhalten werden können, so ist die Productivkraft der heutigen civilisirten Länder Europas im Vergleich mit derjenigen der wilden Indianerstämme Amerikas im vieltausendfachen Betrage gestiegen. Man rechnet Einwohner auf die geographische Quadratmeile im nördlichen Sibirien 130, in der nordamerikanischen Union (1850) 214, in Dänemark 2067, in Mecklenburg 2240, im nordöstlichen Frankreich 4600, im belgischen Ostflandern 14257, in der englischen Grafschaft Lancashire 24816. Um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts schätzte man, dass der Staat Virginia in den Vereinigten Staaten über $26^1/_2$ Millionen acres habe, davon $10^1/_4$ angebaut mit einem Werthe von 8 Dollars per acre; dagegen schätzte man den Staat Pennsylvanien auf 15 Millionen acres, davon $8^3/_4$ angebaut mit einem Werthe von 25 Dollars per acre; in dem ersteren Staat wurde vorzugsweise Bodencultur betrieben mit Sclavenarbeit, in dem letzteren vorwiegend Industrie und Handel mit freier Arbeit. Welcher Werthproduction und Capitalvermehrung ein capitalreiches Industrieland fähig ist, lehrt das Beispiel von England. Hier wurde auf Grundlage der Einkommensteuer berechnet, dass zwischen den Jahren 1854 und 1859 das jährliche Einkommen von 100 Pfd. St. aufwärts gestiegen sei in England und Wales um 27,5 Mill. Pfd. St. oder um 5,5 pro Jahr, in Schottland um 0,6 oder 0,1 pro Jahr, in Irland um 1,3 oder 0,3 pro Jahr und in ganz Grossbrittannien um 28,4 Millionen oder 5,7 pro Jahr. Dieses Steigen der Einnahmen lässt auf eine jährliche Capitalzunahme von 114 Mill. Pfd. St. schliessen. Die Zunahme im Jahre 1863 wurde auf 130 Millionen geschätzt. In der Periode von 1865—1875 belief sich nach *Robert Giffen* die Zunahme des

englischen Capitals auf 2400 Mill. Pfd. St., das Capital selbst stieg von 6100 auf 8500 Mill. Pfd. St. oder um 39% und der Betrag pro Kopf von 204 auf 260 Pfd. St. oder um 27%. Seit 1855 hat das Capital um 3 bis 4%, dagegen die Bevölkerung nur um 1% jährlich zugenommen.

Jedes Productionssystem besteht durch gesellschaftliche Nothwendigkeit kraft eines Naturgesetzes; allein das Naturgesetz darf nicht in seiner nackten Rohheit verbleiben, sondern muss sich in rechtlichen Formen ausprägen. Immer ist der Besitz gezwungen, die Natur in bestimmten technischen Verhältnissen zu beherrschen, und muss zu diesem Ende sich selbst sowie die Arbeit in entsprechende Rechtsformen bringen, wie sie uns in den grossen geschichtlichen Perioden als Hausobrigkeit, Zunftrecht und Capital entgegentreten. Jeder neue Erwerb setzt daher einen neuen Zuwachs von Naturkräften voraus und dies bedingt eine Vermehrung der Arbeit und wäre sie noch so gering; aber die Tropfen fliessen zum Meere zusammen. Die Veränderungen der Systeme des Besitzes und der Arbeit und die rechtsgeschichtliche Analyse derselben sind daher nicht zu verstehen ohne die Kenntniss der inneren treibenden Kräfte der Wirthschaft, und ganz allgemein angesehen wird man finden, dass im Grunde immer die Arbeit Fortschritte macht, wofür die Veränderungen des Besitzes ihr als Hülle dienen. Der Besitz ist der äusseren Form nach zwar in periodischem Herabsteigen begriffen, insofern er seinen staatlichen und obrigkeitlichen Character abschwächt und verliert; er nimmt aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu, indem er seine wirthschaftliche Macht durch fortschreitende Sammlung und Vereinigung der Arbeit erhöht und dadurch auch an Umfang ins unermessliche wächst. Unter seinen Impulsen wird die Arbeit fähig, mehr und mehr die Formen der Freiheit zu erlangen und die Fülle der menschlichen Persönlichkeit in sich aufzunehmen.

§. 2. Die Grundgesetze der Production.

Durch die Institution des Besitzes gewinnt es den Anschein, als ob die Volkswirthschaft in lauter Einzelwirthschaften zersplittert wäre, innerhalb deren ein absolut unabhängiger Privatwille lediglich für das Privatinteresse der Einzelnen wirkte. In der That ist dies der Standpunct des *laissez faire* Systems, welches geradezu den Einzelnen von jeder Unterordnung unter das Ganze befreien wollte. Durch dieses System ist der Individualismus in der Volkswirthschaft zu seiner höchsten Ausbildung gelangt. *Adam Smith* namentlich sprach sich wiederholt dahin aus, dass jeder einzelne Besitzer oder Capitalist, da er seinen individuellen Vortheil nothwendig am

besten verstehe, auch volle Freiheit und Unabhängigkeit der productiven Bewegung in Anspruch nehmen müsse und dass darin die reine Gesetzmässigkeit der Volkswirthschaft bestehe. Von diesem Standpuncte aus suchte man die Gesetze der Volkswirthschaft in der Weise zu formuliren, dass man die Freiheit des Einzelinteresses allen wirthschaftlichen Handlungen zu Grunde legte und in dieser natürlichen Freiheit das Naturgesetz der Volkswirthschaft erblickte. Das was ein vernünftiger Geschäftsmann thun wird, wenn er ausschliesslich seinen eigenen Gewinn und Vortheil und nichts weiter im Auge hat, das erschien ohne weiteres als wirthschaftliches Naturgesetz. Nun ist aber offenbar nicht das einzelne abstracte Individuum, auch nicht der abstracte Geschäftsmensch die Quelle der wirthschaftlichen Gesetzmässigkeit, sondern vielmehr der Besitz und die wirthschaftliche Organisation der Gesellschaft. Nur in diesem Sinne kann man von Capital und Arbeit als Collectivbegriffen der Volkswirthschaft sprechen, und es sind darunter nicht etwa blos die wirthschaftlichen Qualitäten einzelner Individuen zu verstehen, sondern vielmehr collective Einheiten, welche als Ganzes vermöge ihrer inneren Natur die Gesetzmässigkeit der wirthschaftlichen Action vollziehen und in welchen das einzelne Individuum als Träger seines privaten Selbstinteresses ganz verschwindet. Sieht man nämlich näher zu, so zeigt sich, dass die individuelle Souveränetät in der Wirthschaft nicht besteht, sondern dass die Volkswirthschaft trotz aller organischen Gliederung von einer einheitlichen Gesammtkraft erfüllt ist, welche consequenter Weise auch einheitliche Resultate hervorbringt, und dass die Einzelnen sich als Glieder eines von ihnen unabhängigen Organismus verhalten müssen. Indem man dieses übersah, gelangte man dazu, aus der Volkswirthschaft anstatt einer Theorie von Gesetzen eine Theorie von blossen Annahmen zu machen und ihr jene hypothetische und nebelhafte Gestalt zu verleihen, in welcher sie ihren Zusammenhang mit dem Leben und ihre practische Brauchbarkeit gänzlich verlor. In der That, wie kann man Gesetze des Capitals oder der Arbeit begründen, wenn man nicht aus der Natur des Capitals und der Arbeit argumentirt, sondern nur aus der natürlichen Freiheit des Individuums? Beide sind offenbar nicht identisch. Der Besitz ist eine Institution der Gemeinschaft, welche das ganze Volk umschliesst und die Einzelnen der in ihr liegenden Nothwendigkeit unterwirft; die natürliche Freiheit der Individuen hat damit gar nichts gemein und kann sich nur in den Grenzen der Institution

des Besitzes geltend machen. In Folge jener falschen Behandlung hat man die Gesetzmässigkeit der Volkswirthschaft zu einer blossen Illustration der die individuellen Tendenzen des Erwerbs ausdrückenden Formel von Nachfrage und Angebot gemacht, deren ganze Wahrheit sich darin erschöpft, dass man den Gewinn suchen und den Verlust fliehen muss.

§. 3. Gesetz der Cooperation.

Es lassen sich folgende Grundgesetze aufstellen, durch welche die wirthschaftenden Individuen in der Anwendung ihrer persönlichen Freiheit wesentlich bestimmt werden.

I. Das Gesetz der Cooperation. Durch dieses Gesetz sind die Einzelnen gezwungen, sich zur Einheit zusammenzuschliessen und die Production nach gleichen Grundsätzen zu betreiben. Der Grund hiefür liegt darin, dass die Wirthschaftsgewalt aller Einzelnen nicht nur eine und dieselbe ist, sondern auch aus einer und derselben Quelle fliesst, nämlich aus dem Staat, in der neuesten Periode aus der Gesellschaft, und dass diese Gewalt vermöge ihrer inneren Natur sich zur höchsten Kraft zu organisiren strebt. Dadurch wird eine einheitliche Gesammtkraft erzeugt, an welcher alle Einzelnen einen verhältnissmässigen Antheil haben und durch welche sie ihre eigene individuelle Kraft befestigen und erhöhen. Die Einzelnen stehen gleichsam Schulter an Schulter und können dadurch eine grössere Wucht bewähren; ähnlich wie die Bäume des Waldes allen Unbilden des Wetters Widerstand leisten, durch welche einzeln stehende Bäume vernichtet würden. Die Wirkungen der Organisation des Besitzes sind also niemals individuelle, sondern immer Massenwirkungen, obgleich sie aus Handlungen der Einzelnen hervorgehen. Man darf das Gesetz der Cooperation nicht blos aus der natürlichen Tendenz der Schwächeren ableiten, durch Verbindung sich grössere Stärke zu verschaffen. Unzweifelhaft ist Verbindung die Stärke der Schwachen, allein dieser Gegensatz kommt hier an sich noch nicht in Betracht, er wird vielmehr erst durch andere Gesetze, so namentlich durch das Gesetz der Concurrenz, in den Besitz hineingetragen. Sondern die Cooperation umfasst den Besitz im Ganzen, die Starken wie die Schwachen; sie verstärkt die Wucht und Consistenz aller und erhöht die individuelle Kraft der Starken wie der Schwachen, obgleich sie naturgemäss eine gewisse Ausgleichung dieses Gegensatzes bewirkt, da sie alle in der Gleichheit gesetzmässigen Verhaltens vereinigt. Die Cooperation verleiht dem Besitze nach allen Seiten ein erhöhtes Mass von Kraft, insbesondere auch gegenüber der Arbeit und den Con-

sumenten; sie kann auch von der Arbeit in gewissem Grade angewendet werden. In jeder Einzelwirthschaft ist durch Cooperation die Kraft des Ganzen vorhanden und folglich ist in der Volkswirthschaft eine Gesammtkraft thätig, die sich dann wieder gruppenweise abstufen kann, von der Einheit des Staats- und Geschlechterverbandes bis zum Gemeindeverband und zur Zunft, eine Gruppirung, welche besonders im Mittelalter manichfaltige Bildungen erzeugte. In den Zünften war das Princip der Cooperation für die damaligen Verhältnisse zu einer fast vollendeten Ausbildung gelangt. Die heutigen Gewerkvereine und die Coalitionen und Verbindungen der Unternehmer sind dafür nur ein schwacher Ersatz; indessen wäre der Zunftverband für das Capital und die moderne Arbeit eine unangemessene Art des Zusammenschlusses. Im allgemeinen lässt sich die Wirkung des Gesetzes der Cooperation vornehmlich in einer doppelten Tendenz beobachten, nämlich in der Tendenz, Rechtsgemeinschaft zu erzeugen, und sodann in der Tendenz, die Macht der Gemeinschaft für productive Zwecke dienstbar zu machen. Diese beiden Tendenzen gelangen offenbar durch die Staatsgemeinschaft zur leichtesten und stärksten Realisirung, weshalb der Staat als der natürliche cooperative Verband des Besitzes bezeichnet werden muss. Innerhalb des Staates sind die Gemeinden und die einzelnen Gewerbe, sowie die administrativen Bezirke die nächstliegenden Verbände dieser Art. Es können sich auch mehrere Staaten zu diesem Zwecke verbinden, wofür der deutsche Zollverein ein nahe liegendes Beispiel abgibt. Die Rechtsgemeinschaft kann entweder unmittelbar auf bestimmte productive Zwecke gerichtet sein, und zwar einzelne oder allgemeine, wie z. B. in der Zunft, der productiven Genossenschaft, oder nur auf den gemeinschaftlichen Besitz angemessener Rechtsregeln, wie im Handelsrecht. Die Cooperation ist übrigens nicht an die Einkleidung in besondere Rechtsformen gebunden, sie kann auch auf der Gemeinschaft des gemeinen Rechts beruhen und sich in factischem Zusammenschlusse gewissermassen stillschweigend äussern. Wesentlich ist ihr nur ein Zusammenwirken nach gleichen Grundsätzen behufs Erzielung einer Gesammtkraft. Denn Erfahrung und Nachdenken müssen die Ueberzeugung hervorrufen, dass eine feste gemeinschaftliche Ordnung, Gleichmass und Beständigkeit mehr Kraft erzeugen, als Zersplitterung und Haschen nach zufälligen, vorübergehenden Chancen, die für den Augenblick zwar Gewinn bringen können, aber auf die Dauer leicht schwächen und lähmen. Uebrigens ist zu bemerken, dass das Gesetz der Cooperation nicht

immer in gleicher Art und Stärke wirkt, sondern dass es sich allmählich abschwächt oder doch leichtere Formen annimmt im fortschreitenden Verlaufe jeder geschichtlichen Periode. So war im alten Rom die Cooperation unter den Patriciern eine besonders enge durch die Geschlechterwirthschaft, durch das rein staatsbürgerliche Eigenthum des *jus civile*, wie auch durch andere hinzutretende Verhältnisse, die *communio sacrorum*, das ausschliessliche *connubium* der Patricier untereinander gegenüber den Plebejern und anderes; in der späteren Zeit, namentlich unter dem Kaiserthum, wurde alles das gelockert, es schärfte sich der Gegensatz zwischen dem grossen und kleinen Besitz und es lässt sich annehmen, dass der grosse Besitz der späteren Zeit, zum Theil in Folge des einigenden Einflusses der cäsarischen Gesetzgebung, mehr sich selbst genügte, daher die Cooperation der strengen Formen der alten Zeit nicht mehr bedurfte. Hieraus kann man folgern, dass der Kleinbesitz ein verhältnissmässig stärkeres Bedürfniss nach Zusammenschluss hat und seine Lebenskraft durch Cooperation relativ mehr gestärkt werden kann. Im Mittelalter war die Genossenschaft die allgemeine Form der cooperativen Verbindung; auf dem Lande durch die Grundherrschaften und Markgenossenschaften, in den Städten durch die Zünfte und mancherlei andere Vereinigungen, Gilden, Bruderschaften und dergl. Die Zünfte organisirten sich in grössere Verbände nach Zonen und schieden sich in Haupt- und Nebenladen. Diese kleineren Verbindungen waren wieder von der umfassenden Genossenschaft des Standes umschlossen. Ausserdem vereinigten sich die Städte zu grösseren Handelscomplexen in Städtebünden; eines der grossartigsten Beispiele hiefür ist der deutsche Hansabund, der es zur Bedeutung einer wirthschaftlichen Grossmacht brachte. In der neueren Zeit hat das Mercantilsystem eine verhältnissmässig starke Tendenz der Cooperation durch Vermittlung des Staates gezeigt, indem ganze Nationen nach aussen als wirthschaftliche Gruppen sich abschlossen und im internationalen Verkehr dem Capital die Staatsgemeinschaft mit ihrer politischen und militärischen Macht zur Seite trat, so dass Industrie und Handel ausgerüstet mit der ganzen Wucht der nationalen Staatsmacht in die weiten Kreise des Weltverkehrs eintreten konnten. Ausflüsse dieses Princips waren die grossen privilegirten Handels-Compagnien, besonders für den überseeischen Handel, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Protectionssysteme, die Korngesetze u. s. f. In der neuesten Zeit liegt die Kraft der Cooperation vor-

nehmlich in der völkerrechtlichen Staatspolitik und in der inneren Verwaltung, wie wir bereits oben gesehen haben; ferner in Handelskammern, in den Handelstagen, Börsen und dergleichen Organen, während für die Interessen des productiven Einzelbetriebes mehr das Princip der Concurrenz geltend gemacht wird. Auch im internationalen Verkehr wird jetzt der Freihandel erstrebt, durch welchen man sich von den Schranken der nationalen Cooperation befreien will, deren Stütze man nicht mehr zu bedürfen glaubt. Indessen kann auch in den heutigen Verhältnissen die cooperative Wirksamkeit des Staatsverbandes keineswegs entbehrt werden, weil der Besitz nach allen Seiten im Staatsleben wurzelt und daraus einen grossen Theil seiner Lebenskraft zieht. Daher ist auch die constitutionelle Verfassung, an Stelle der früheren ständischen Verfassung, zu den machtvollsten Erscheinungen der Cooperation des Besitzes zu rechnen. Auch das Handels- und Wechselrecht, die Handelsgerichte und Consulate gehören in diesen Zusammenhang. Wir sehen also, dass auch die moderne capitalistische Volkswirthschaft reich an cooperativen Gestaltungen ist, und dass das Capital vieler und manichfaltiger Einrichtungen des Zusammenwirkens bedarf, um seine productive Kraft in vollem Masse entfalten zu können. Selbst technisch lässt sich diese Tendenz beobachten, insofern gleiche oder zusammengehörige Productionszweige durch locale und territoriale Gruppirung die grössere Stärke einheitlichen Zusammenschlusses sich aneignen. In England namentlich gibt es ganze Districte für gewisse Industriezweige, nicht blos aus natürlichen Ursachen wie beim Bergbau, bei der Kohlen- und Eisenindustrie, sondern auch Spinnerei- und Webereidistricte, Töpfereibezirke u. s. w. Ja in jeder Stadt kann man beobachten, dass das Gleiche sich nach Strassen und Regionen zusammenschliesst und eines dem anderen zur Stütze dient.

§. 4. Gesetz der Concentration.

II. Das Gesetz der Concentration. Der Besitz wirkt in der Volkswirthschaft nicht blos als eine Gesammtkraft, sondern auch als einheitliche Kraft und für die einheitlichen Lebenszwecke der Gesellschaft. Das Gesetz der Cooperation verleiht nur den Einzelwirthschaften eine aus der Vereinigung entspringende erhöhte Kraft, das der Concentration bewirkt die Potenzirung der Kräfte durch ihre Unterwerfung unter eine hierarchische Ordnung, welche alle Kräfte in den Dienst der Gesammtheit stellt und ihre Wirkungen nach dem Gesetz der Einheit vertheilt. Dieses Gesetz lässt sich mit demjenigen vergleichen, welches in der organischen Natur die

Entstehung und das Leben der Zelle beherrscht. Es bildet sich ein Centrum, welches nach der Peripherie zu eine einheitliche Kräftewirkung erzeugt. Jede Vielheit von Zellen, die durch ein gemeinschaftliches Leben gebildet wird, ist selbst wieder eine Zelleneinheit mit gleicher Concentration ihrer Lebensfunctionen. Das Leben des Organs ist die Summe der Lebensbewegungen aller seiner Zellen. Dieselbe Gesetzmässigkeit herrscht auch in der Volkswirthschaft. Jede Einzelwirthschaft ist einer Zelle zu vergleichen, in welcher durch Concentration die einheitliche Zusammenfassung und Benutzung der productiven Kräfte ermöglicht wird. Und die gesammte Volkswirthschaft ist gleichfalls eine solche organisirte Einheit mit centralen Lebensfunctionen, welche durch die Summe der Lebensbewegungen aller Einzelwirthschaften hervorgebracht wird.

Es besteht ein gemeinsames Centrum, von dem aus alles einheitlich geordnet und bestimmt wird. Dies scheint auf den ersten Blick ein Mysterium zu sein, von dem wir uns anscheinend keine Rechenschaft zu geben vermögen. *Adam Smith* behauptete dies auch. Er spricht wiederholt von einer unbekannten Kraft, die durch die Einzelinteressen die Gesammtinteressen fördert. Nach seiner Meinung ist es eine unsichtbare Hand, welche den individuellen Eigennutz, wenn er nur sich selbst überlassen bleibt, unfehlbar zum allgemeinen Besten wendet. An einer anderen Stelle vergleicht er die Freiheit des natürlichen Processes der Dinge mit dem unbekannten Princip des animalischen Lebens, welches häufig die Gesundheit und Kraft des Körpers wiederherstellt, ungeachtet der Krankheit und selbst der absurden Vorschriften des Arztes. Allein dieses Geheimniss verschwindet vor der Erwägung, dass die Wirthschaftsgewalt des Eigenthums eine gesellschaftliche Gewalt ist. Da nach *Aristoteles* das Ganze vor den Theilen ist, so ist auch die Macht und das Gesetz des Ganzen in den Theilen wirksam. Wir wissen aus früheren Erörterungen, dass die Einzelwirthschaften durch Theilung der Gesammtwirthschaft entstanden sind. Das Leben der Theile ist mit dem des Ganzen identisch, es wiederholt sich in dem letzteren nur in vergrössertem Massstabe. Die productiven Schwingungen in der Volkswirthschaft sind dieselben wie in der Einzelwirthschaft. Sie folgen dem Gesetze der Bildung einer einheitlichen potenzirten Kraft. Die Gesellschaft ist eine Pyramide, deren Gestalt die empor strebende Bewegung verkörpert, daher die höchsten Wirkungen der Production aufwärts steigen und nur wenigen zufallen können, dagegen um so schwächer sein müssen,

je tiefer man auf der gesellschaftlichen Scala herabsteigt, wo es sich um den Antheil der grossen Masse handelt. Diese Structur der Gesellschaft zeigt, dass nicht Gleichheit, sondern Ungleichheit das fundamentale Princip der Volkswirthschaft ist, und dass der Volksreichthum nur im Sinne des Ganzen von der Volkswirthschaft erstrebt wird, wodurch mithin die Dürftigkeit der Masse nicht ausgeschlossen ist. Das Gesetz der Concentration bewirkt im allgemeinen die Concentration des Besitzes im Sinne einer Erhöhung der productiven Kraft. Es duldet nicht das constante Gleichmass des Besitzes und zerstört dieses, wenn es ursprünglich constituirt wurde. Es bringt den Gegensatz zwischen Besitz und Arbeit, aber auch den des grossen und kleinen Besitzes hervor, und wie die Arbeit vom Besitze, so wird auch der kleine von dem grossen Besitz beherrscht und ausgebeutet. Die Individuen haben demzufolge nicht das Recht der Freiheit und Gleichheit der öconomischen Existenz, sondern die Existenzberechtigung stuft sich ab von oben nach unten und wird folglich fortschreitend schwächer nach unten zu. Denn der Besitz strebt naturnothwendig nach Entfaltung der höchsten Kraft; die schwächeren Kräfte werden eingegliedert und erhalten ihr Gesetz von den stärkeren. Nach demselben Gesetz richtet sich auch der Antheil der Einzelnen am Productionsertrage. Daher erzeugt die Volkswirthschaft eher den Luxus der höheren Classen, als die durchschnittliche Befriedigung der nöthigen Bedürfnisse der grossen Masse; daher kann der Handel den Ueberschuss der Producte in die Ferne tragen, während zu Hause das Volk am nöthigen Mangel leidet; daher muss in einem Volk schon viel Reichthum erzeugt sein, wenn die grosse Masse es zu einigem Wohlstand bringen soll. Denn alle Producte fliessen in ein einheitliches Centrum zusammen und werden von da nur in dem Masse abgegeben, als die ökonomische Ausstattung der relativen Kräfte es verlangt. Im Grunde findet daher die Güterversorgung des Volks stets nach einem communistischen Plane statt, aber nach dem vernünftigen und unerbittlichen Gesetz der höchsten Krafterzeugung, nicht nach den sentimentalen Träumereien der Communisten. In der That ist alles Gemeingut, allein bei der Vertheilung macht sich die concentrirende Macht der Gesellschaft geltend, nicht der abstracte Gleichheitsdrang der Individuen. Daher lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass die Verwirklichung der communistischen Theorien selbst beim besten Willen unmöglich wäre, weil sie der Natur der Gesellschaft widerstreben würde.

Diese bedarf einer Organisation, welche nothwendig die Ungleichheit bedingt; es ist undenkbar, dass nicht die grössere Kraft einen grösseren Antheil an sich zöge, und es wäre ein Volksreichthum nicht zu denken, wenn nicht auch der Reichthum den Einzelnen Genuss brächte. Durch jenes Gesetz tritt uns auch der volkswirthschaftliche Bau der Gesellschaft als eine organische Einheit entgegen.

Das Gesetz der Concentration wirkt nicht zu allen Zeiten und überall in gleichem Grade und in gleicher Richtung, sondern es unterliegt einer sehr bestimmten und festen geschichtlichen Entwickelung. Es ist einleuchtend, dass es mehr von der Staatsidee beherrscht wird in dem Masse, als die wirthschaftliche Verfassung mit der des Staates zusammenfällt. Wiederum erklärt es sich, dass die Volkswirthschaftslehre des Alterthums, welche im Grunde nichts weiter als Staatsphilosophie war, das Gleichmass des Besitzes zum Ideal erhob und dieses für die Kraft und Gesundheit des Staates am förderlichsten ansah, dagegen die Concentration des Besitzes nur im Rahmen der politischen Ideen zulassen wollte, also gegenüber den Unfreien und Fremden. Da im Alterthum der Erwerb eigentlich Staatserwerb war, diente er vorzugsweise zur Erhaltung und Vermehrung der kriegerischen und politischen Kräfte des Staates. Im alten Rom bildeten die Patricier die herrschende Classe des Staates und auf Seiten der Patricier fand auch ursprünglich die Concentration des Besitzes statt, so dass uns anfänglich die Plebejer regelmässig als die gedrückte, verschuldete und der Verarmung ausgesetzte Classe entgegentreten. Unter den Patriciern machte sich von Altersher das Gesetz der Concentration in der Gentilverfassung geltend. Später waren das Schuldrecht, die Kriegsbeute und die Bekleidung der grossen Magistraturen die vorherrschenden Mittel, die ursprüngliche Anlage der Gleichheit des Besitzes zu zerstören; sie wurden aber weitaus überboten durch das Eindringen des *jus naturale* und der *naturalis ratio* in das römische Rechtssystem, welches, wie wir früher sahen, auf der schwachen Grundlage der Hauswirthschaft in der Kaiserzeit eine Concentration des Besitzes hervorbrachte, die in der Geschichte wohl einzig dasteht. Im Mittelalter schloss sich, wie früher gezeigt wurde, die ursprüngliche Vertheilung des Besitzes an die Theilung der Obrigkeiten an, das Gesetz der Concentration wirkte also auch hier zunächst im politischen Sinne und erhielt durch die spätere Ausbildung des Lehenswesens einen weiteren mächtigen Impuls, so dass

man nach dieser Seite hin sagen kann, dass der Besitz unter dem concentrirenden Einflusse der Feudalmacht stand. Nach der anderen Seite aber bewährte die Kirche als herrschende geistige Macht des Mittelalters einen hohen Grad concentrirender Kraft, während der bürgerliche Stand vermöge seiner zünftigen Gebundenheit verhältnissmässig im Hintergrund stehen musste. Erst in der neueren Zeit konnte die Concentration auf productivem Wege an Kraft und Ausbreitung gewinnen. Es ist bekannt, wie das Mercantilsystem vor allem die Industrie und den auswärtigen Handel zu concentrirenden Mächten erhob, dagegen den Landbau, das Handwerk und den Binnenhandel zur Unterordnung verurtheilte. Hiedurch wurde die moderne gesellschaftliche Periode eingeleitet, in welcher die Volkswirthschaft gänzlich aus der Staatsverfassung herausgetreten ist und das Capital in den weiten Grenzen der Gesellschaft seine concentrirende Kraft bewährt. Das Capital unterdrückte das Handwerk, erzeugte die Manufacturen, das Fabrikwesen, die Maschinenproduction und ist fortwährend bestrebt, alle Schranken niederzureissen, welche der Entfaltung der höchsten concentrirenden Kraft entgegenstehen. Dieser Tendenz ist die Gewerbefreiheit, die Idee des Freihandels, die Freizügigkeit, das Bank- und Creditwesen, das Actienwesen, die Freiheit des Zinsfusses u. dgl. m. zuzuschreiben. Ja man möchte geradezu sagen, dass die ganze naturgesetzliche Theorie der Volkswirthschaft der Neuzeit unbewusst der Idee der Concentration entsprungen ist, jedoch darin irrte, dass sie auf die natürliche Freiheit der Individuen sich stützte. Denn die Individualität ist ganz und gar ohnmächtig gegenüber den grossen Wirkungen der gesellschaftlichen Kräfte.

§. 5. Gesetz der Concurrenz.

III. Das Gesetz der Concurrenz. Der Besitz ist zwar der Sache nach eine Gesammtkraft, allein er wirkt durch das Medium der individuellen Erwerbsmacht, da jeder Besitzer in den Grenzen seines Besitzes unabhängig ist und die ihm zu Gebote stehende productive Kraft für seinen Erwerb zu verwenden strebt. Das Gesetz der Concurrenz drängt nun zur ungehemmten Ausbeutung der productiven Erwerbsmacht durch die Kraft der Gegensätze. Jeder sorgt zunächst für seine Interessen, nicht für die der anderen, und daraus entsteht ein Interessengegensatz, der den wirthschaftlichen Wettkampf hervorbringt, in welchem die individuellen Kräfte sich messen müssen. Man hat die Concurrenz definirt als Freiheit oder Abwesenheit der Unterdrückung, ferner als Gegensatz des Monopols, der Ausschliesslichkeit. Allein die Freiheit in diesem Sinne, als

Gleichheit der Waffen des productiven Wettkampfes oder freier Zugang zu allen Productionsbedingungen und Erwerbsgelegenheiten, ist nicht der Kern der Sache. Die Freiheit ist immer eine gewisse Regelung im Sinne der Gleichheit oder Gemeinschaft; sie gewährt Schutz gegen Unterdrückung und Ausschliessung, die Freiheit, Andere zu unterdrücken oder zu verdrängen, ist nicht Freiheit, sondern Privileg. Auch ist die Concurrenz nicht die natürliche Consequenz des Eigenthums und der freien Persönlichkeit; sie ist eine Regel für die Anwendung der Rechte des Eigenthums und prägt dem Eigenthum einen bestimmten gesellschaftlichen Character auf, den es nicht von selbst hat. Die Concurrenz ist das Recht der Stärke, der Ueberlegenheit im wirthschaftlichen Interessenkampfe. Sie bezieht sich nicht blos auf die einzelnen Individuen, sondern auch auf Gesellschaften, auf ganze Gewerbsgruppen, auf Nationen und Staatenverbände. Sie entfesselt nicht alle Kräfte, sondern nur die überlegenen; sie bindet die schwächeren an die Fersen jener. Sie erzeugt dadurch einen gesellschaftlichen Massstab der Kraftanwendung, nach welchem auch die schwächeren gemessen werden. Buchstäblich bedeutet Concurrenz ein Mitlaufen und dies ist in der That ein sehr bezeichnender und treffender Ausdruck für die Sache; die Stärkeren laufen mit voller Kraft und die Schwachen müssen mitlaufen; wenn sie zurückbleiben, gehen sie leer aus. Demnach bewirkt das Gesetz der Concurrenz einen Zwang, einen Druck der Starken auf die Schwachen; es zwingt aber auch die Starken zur vollsten Kraftanwendung, weil sie dem gesellschaftlichen Druck der höchsten Wertherzeugung unterliegen. Zwar kann man, abstract genommen, auf Gewinnchancen verzichten; allein in der Ausbeutung von solchen besteht auch nicht das Wesen der Concurrenz, sondern in der höchsten regelmässigen Kraftentfaltung, auf die man vernünftiger Weise nicht verzichtet, ausser im Zustand der Erschlaffung und Unterdrückung. Daher ist das Gesetz der Concurrenz nicht von selbst im Eigenthum enthalten. Die Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, ob Zunftrecht oder Gewerbefreiheit, hat mit dem Eigenthum nichts zu schaffen. Die Concurrenz ist ein organisatorisches Princip, welches in der Gesellschaft die Vermehrung der productiven Kraft durch Schärfung der Gegensätze erstrebt. Diese Schärfung betrifft aber die Starken, wie die Schwachen, und ist ein Mittel der gesellschaftlichen Beherrschung und Ausbeutung. Die Concurrenz ist mit der Concentration nicht identisch; jene beruht auf dem Princip des Gegensatzes, diese auf dem der Einheit und

Gliederung, sie schafft erst den festen Boden für die Entfaltung jener. Die Concentration ordnet z. B. die Interessen des Handwerks denen der Fabrikindustrie unter, in beiden Gebieten aber wird die Concurrenz soviel Terrain wie möglich zu gewinnen suchen. Die Concentration begünstigt überall den Grossbetrieb, die Concurrenz wird den Grossbetrieb theils zu erweitern, theils zu bekämpfen suchen. Die Concurrenz ist somit ein besonderes organisches Gesetz der Volkswirthschaft; sie bewirkt die Vermehrung der Gesammtkraft durch den Gegensatz der Einzelkräfte. Dieses Gesetz kann aus der Gesellschaft nicht entfernt werden.

Dadurch dass Jeder den Anderen zu überflügeln strebt, entsteht aus der Concurrenz das Monopol, nämlich die Ausbeutung ausschliesslicher Erwerbsmacht in Bezug auf gewisse Gegenstände des Erwerbs. Das Monopol kann ein rechtliches oder auch ein factisches sein. Im ersten Fall nimmt es gewisse Rechtsformen an; wie z. B. Erfindungspatente und die auf specieller Concession beruhenden Handels- und Industriemonopole Einzelner, die jedoch jetzt fast ganz verschwunden sind; in der früheren Zeit gehörten hierher besonders die grossen privilegirten Handelscompagnien, überhaupt das Monopol des Absatzes gewisser Waaren, namentlich in fremden Ländern. Oder aber das Monopol kann ein blos factisches sein, und gründet sich dann nur auf die natürliche Ueberlegenheit Einzelner, auf Talent, auf Productionsgeheimnisse und im allgemeinen auf den Besitz grossen Capitals. Die Concurrenz ist hier in beständiger Bewegung und Erneuerung; und dieses factische Monopolsystem gehört der Neuzeit an, weshalb das moderne *laissez faire*-Princip durchaus nicht die Gleichheit zum Ziele hat, sondern die Ungleichheit verstärkt. Das Monopol ist das Ziel jeglicher Concurrenz, welche es beständig und mit Nothwendigkeit aus sich zu erzeugen strebt. Das Monopol, obwohl es die Ungleichheit nach sich zieht, ist damit noch keine Ungesetzlichkeit, ja man könnte eher sagen, dass es nur die Folge der natürlichen Ungleichheit ist und diese der gesellschaftlichen Ordnung einverleibt. Das Monopol ist ebenso rechtmässig wie die Concurrenz, welche den vorhandenen Kräften das Recht der freien Existenz gewährt. Es gehört zu den wesentlichen Formen der menschlichen Gemeinschaft, weil diese allen Kräften die Garantie ihrer Existenzberechtigung verleihen soll. Man erhebt nun freilich dagegen den Einwand, dass durch die Anarchie der Concurrenz die schwächeren Kräfte unterdrückt werden. Allein die Wahrheit ist nur die, dass die Concurrenz

einen gesellschaftlichen Massstab schafft, an dem alle Kräfte sich messen lassen müssen, und dass dieser Massstab durch die Stärkeren immer höher gerückt wird. Sie benimmt mithin den Schwächeren nur die Unabhängigkeit des eigenen Massstabes, sie lässt aber die gesellschaftliche Freiheit der Massbildung bestehen. Die universelle Staatsindustrie nach communistischem Muster würde allen ihren eigenen Massstab nehmen, den Starken wie den Schwachen, und die Massbildung der Freiheit und damit der inneren Nothwendigkeit berauben. Damit wäre aber die Gesetzmässigkeit der gesellschaftlichen Erhaltung und Entwickelung der Kräfte aufgelöst und die reine Willkür würde an ihre Stelle treten. Die Concurrenz abschaffen, hiesse die freie Harmonie der gesellschaftlichen Ordnung zerstören und die unerträglichste Tyrannei an ihre Stelle setzen, die um so widersinniger wäre, als sie im Namen der Freiheit gerade die Freiheit selbst vernichten würde. Es gibt übrigens eine doppelte Concurrenz, diejenige welche Fortschritte hervorruft, und diejenige, welche, ohne das Arbeitssystem zu verbessern, blos Ersparungen macht, durch Abkürzung am Lohn, Verschlechterung und Verfälschung der Waaren, Ueberarbeiten u. dgl. Die erstere nützt allen und schadet niemandem; die letztere nützt blos dem Unternehmer auf Kosten der übrigen. Da die Concurrenz nicht ein integrirender Bestandtheil des Eigenthums, sondern ein selbständiges gesellschaftliches Princip ist, so folgt, dass die Concurrenz eingeschränkt werden kann in die Grenzen des Rechts und der Sittlichkeit. Wir haben gesehen, dass dies in der Fabrikgesetzgebung in Bezug auf Arbeit in manichfaltiger Weise geschehen ist. Beschränkungen der Concurrenz sind niemals ein Eingriff in das Eigenthum, sondern nur Beschränkungen der wirthschaftlichen Gegensätze, um zu verhüten, dass die Ungleichheit schädliche Dimensionen annimmt. Das Uebermass des productiven Antagonismus kann der Productivität ebenso nachtheilig werden, als dessen massvolle Begrenzung sie befördert. Zügellose Concurrenz führt zur Verschleuderung der productiven Kräfte.

Das Gesetz der Concurrenz darf nun gleichfalls nicht aus der blossen Individualität abgeleitet werden, sondern es liegt in dem Wesen und dem Bedürfnisse der Gesellschaft, insofern als diese vermöge des universellen Gesetzes der Attraction überall die höchste Entfaltung der Kräfte erzwingen muss, und es verhütet, dass die stärkeren Kräfte nicht durch die schwächeren gelähmt werden. Wirthschaftliche Uebermacht ist dann die natürliche Frucht höherer

Kraftentwickelung im Zustande der Freiheit, daher das Gesammtinteresse dadurch am besten befriedigt wird. Für das Ganze entsteht ausserdem noch der unberechenbare Vortheil, dass die Gesammtheit keine Verantwortlichkeit hat für die Fehler, Misserfolge und Schwächen der Einzelwirthschaften, so dass das Ganze immer bleibt, wenn auch die Einzelnen untergehen. Namentlich wird durch die Concurrenz die Freiheit der Speculation, der Versuche und Projecte geschaffen; ohne diese Freiheit gibt es keinen lebendigen Fortschritt, sondern alles ist verknöchert. Es wärek aum zu denken, dass die wirthschaftliche Leitung eines ganzen Volkes von einer einzigen Centralstelle mit deren alleiniger Verantwortlichkeit ausgeübt werden könnte und das gesammte Volk nur nach dem Impulse derselben zu wirthschaften hätte; nicht blos wegen der grossen Schwierigkeit des Ueberblicks, sondern auch deswegen, weil dann jede neue Idee, jeder Fortschritt, kurz alles Wissen und Können in dieser einen Centralstelle verbunden sein müsste. Dies ist kaum zu denken, geschweige denn in der Erfahrung begründet. Daher kann man bestimmt behaupten, dass die Concurrenz kraft innerer Nothwendigkeit besteht und ein unabänderliches gesellschaftliches Gesetz ist.

Gegen die Concurrenz hat der Socialismus zu allen Zeiten die lebhafteste Opposition erhoben, nach ihm soll an ihre Stelle der Unitarismus und die Brüderlichkeit treten. Unter den neueren Socialisten hat besonders *Louis Blanc* die Idee von der Schädlichkeit der Concurrenz verfochten. Er wollte die Preisconcurrenz ganz aufgehoben wissen und bestritt auch, dass der Concurrenz durch andere Mittel, insbesondere durch Association, Einhalt gethan werden könne. Er meinte, die Association auf die Concurrenz pfropfen, sei eine armselige Idee und heisse soviel, als die Verschnittenen durch Zwitter ersetzen wollen. Das von *Louis Blanc* vorgeschlagene neue System kommt nach *Proudhon* auf folgende drei Puncte hinaus: 1) der öffentlichen Gewalt eine grosse Initiativkraft zu schaffen; 2) auf Kosten des Staates öffentliche Werkstätten einzurichten; 3) die Privatindustrie durch die Concurrenz der Nationalindustrie zu beseitigen. Wir haben bereits mitgetheilt, dass das von ihm im Jahre 1848 mit diesen Grundsätzen gemachte Experiment völlig misslang. Auf seinen Antrieb erliess die revolutionäre Regierung am 25. Februar 1848 ein Decret folgenden Inhaltes: Die provisorische Regierung der französischen Republik verpflichtet sich, dem Arbeiter seinen Unterhalt durch Arbeit zu gewähren; sie

verpflichtet sich, allen Bürgern Arbeit zu gewähren; sie erkennt an, dass die Arbeiter sich unter einander associiren müssen, um den rechtmässigen Ertrag ihrer Arbeit zu geniessen. Mittelst Decrets vom 26. Februar wurden die bekannten Nationalwerkstätten eingerichtet; jeder Arbeiter erhielt täglich 2 Fr. ohne Rücksicht auf die Arbeit, die er leistete; wer gar keine Arbeit finden konnte, dem gab der Staat $1^1|_2$ Fr. täglich. Natürlich vermehrte sich damit die Zahl der Arbeiter in demselben Masse, als die Arbeit abnahm; es war eine Prämie auf die Trägheit und auf die Arbeitslosigkeit. Viele liessen sich ihre Unterstützung am Morgen auszahlen und gingen dann doch während des Tages anderem Erwerbe nach. Auf diesem Wege wurden zuletzt über 208000 Fr. täglich vergeudet. Aehnliche socialitäre Chimären sind auch von anderen Socialisten ausgedacht worden; ihr regelmässiger Zweck soll darin liegen, die Volkswirthschaft als einen reinen Organismus der Arbeit zu begründen, mit anderen Worten, Arbeitslohn ohne Capital zu gewähren und der Arbeit die Pflicht der Leistung abzunehmen. Wenn nun auch, wie es nicht anders sein könnte, die Concurrenz innerhalb der Arbeit ausgeschlossen würde, so gäbe es keinen Massstab der Arbeitsleistung mehr ausser der reinen Willkür; im entgegengesetzten Falle würde die Concurrenz der Arbeiter unter einander den ganzen Plan vereiteln.

Die Concurrenz steht zur Cooperation nur in einem relativen Gegensatz. Sie kann nämlich geradezu die Cooperation befördern und umgekehrt durch diese geschärft werden. Die Zünfte hatten ein Monopol an den Gegenständen ihres abgeschlossenen Zunftgebietes, innerhalb der Zunft aber herrschte der engste Zusammenschluss, doch war die Concurrenz selbst hier nicht ganz ausgeschlossen. Auch soll die Concurrenz nicht zur völligen Vernichtung der Schwächeren führen, sondern nur für die Stärkeren die Freiheit der Entfaltung sichern, so dass durch sie auf allen Gebieten der Volkswirthschaft eine Stufenleiter von den Stärkeren zu den Schwächeren abwärts geschaffen, die Einheit aller aber nicht aufgehoben wird.

Die Wirkungen der Concurrenz beziehen sich sowohl auf den Besitz, als auf den wirthschaftlichen Betrieb. Da mit jeder Besitzverfassung im Ganzen und Grossen ein bestimmtes Arbeitssystem gegeben ist, so entspringt aus den Unterschieden des Besitzes auch immer ein gewisser Wettkampf verschiedener Arbeitssysteme, in welchem nothwendig der grosse Besitz den Sieg behalten muss.

Diese Seite der Concurrenz war vorzüglich im Alterthum vorherrschend und wir wissen, dass schliesslich überall der kleine Besitz von dem grossen verschlungen wurde, trotz der wiederholten Ackergesetze und anderer Massregeln, durch welche der Staat den kleinen Besitz zu schützen suchte. Die Concurrenz des Betriebes war im Alterthum wegen der überwiegenden Naturalwirthschaft nur wenig entwickelt, obwohl im allgemeinen Handelsfreiheit herrschte. Doch blieb den Staaten des Alterthums die Regelung der Handelsconcurrenz nicht fremd; so war das politische System der Athener nach allen Seiten auf Erlangung und Behauptung des Handelsmonopols gerichtet und es wurden zu diesem Zwecke oft sehr gewaltsame Mittel angewendet, insbesondere Wegnahme fremder Schiffe und die Organisirung einer förmlichen Caperei. Aehnliche Zustände herrschten im Ganzen und Grossen im Mittelalter. Doch war hier die Handelsconcurrenz weit stärker eingeschränkt und ganz und gar von obrigkeitlicher Regelung abhängig, wovon die zahlreichen Handelsverbote und Handelsbeschränkungen, die vielen Monopole und Handelsprivilegien, die obrigkeitlichen Preistaxen und viele dahin zielende Bestimmungen des Zunftrechtes Zeugniss ablegen. Dasselbe war noch unter der Herrschaft des Mercantilismus der Fall, nur dass die locale Zersplitterung der Verhältnisse allmählich aufhörte und die internationale Regelung der Concurrenz vom Standpuncte der Staatseinheit an die Stelle trat. In der Neuzeit bildet dagegen die gesellschaftliche Freiheit der Concurrenz das eigentliche Lebensprincip der capitalistischen Betriebsweise. Doch sind auch hier noch Probleme vorhanden, welche durch das nackte Princip nicht ohne weiteres gelöst erscheinen. So die Frage der internationalen Concurrenz, auf welche wir später bei der Frage des Freihandels zurückkommen werden. Ebenso sind die Gegensätze des Handwerkes und des Fabrikbetriebes, des kleinen und grossen Grundbesitzes noch nicht harmonisch ausgeglichen. Auf dem Gebiete der Handelsconcurrenz bilden in neuester Zeit an vielen Orten die sog. Wanderlager einen Gegenstand häufiger und bitterer Klagen. Wir glauben nicht, dass Wanderlager überhaupt zu verbieten sind, doch können die sesshaften Gewerbe mit Recht Schutz gegen unredliche und ungleiche Concurrenz beanspruchen.

§. 6. Das Gesetz der Proportion.

IV. Das Gesetz der Proportion. Wie überall, so muss auch in der Wirthschaft die Anwendung der vorhandenen Kräfte im Verhältniss stehen zu dem Widerstand, welcher durch sie überwunden werden soll, da ausserdem ein Product entweder gar nicht oder nur mit

unverhältnissmässigem Kraftaufwande entstehen könnte. Die Volkswirthschaft ist folglich buchstäblich identisch mit der Oekonomie der productiven Kräfte, so dass unter gleichen Umständen nur solche productive Kräfte und Methoden angewendet werden können, die ein gleiches proportionelles Product hervorbringen. Da der Widerstand der Production in der rohen Natur liegt und diese immer dieselbe bleibt, so muss der Massstab auf der anderen Seite liegen, nämlich auf der Seite der menschlichen Wirthschaft, und da in der Wirthschaft stets mittelst Arbeit gewirkt wird, so liegt der Massstab der Proportion offenbar in der Arbeit oder productiven Befähigung der Arbeiter, die eben, wie wir wissen, wieder nichts weiter ist als das Medium der productiven Action des Besitzes. Auch hier zeigt es sich deutlich, dass in dem Besitze Verfügung über Arbeit enthalten sein muss, wenn er als wirthschaftliche Potenz sich geltend machen soll. Der Besitz ist in der That in wirthschaftlicher Hinsicht potentielle Arbeit, und durch diese potenzirte Naturkraft, so dass der blosse Besitz der rohen Natur, wenn keine Arbeit hinzutritt, durchaus kein Vermögen ist. Es begreift sich sonach, dass das Eigenthum in seinen ersten Anfängen mehr in der Form patriarchalischer Arbeitsgemeinschaft auftrat und weit mehr persönliche Hausgewalt war, denn ein specielles Sachenrecht im späteren Sinne, welches eine weit stärkere gesellschaftliche Nothwendigkeit der vereinten Arbeit voraussetzt. Denn es kann zu keiner Zeit irgend ein wirthschaftlicher Besitz bestehen, der nicht durch Arbeit eine proportionale Productivität zu entfalten vermag.

Wenn 20 Arbeiter in einer Fabrik genügen, um ein bestimmtes Product hervorzubringen, so liegt in der Anstellung von 25 Arbeitern eine Verschwendung von Arbeitskraft im Verhältniss von $^1/_4$ und dies ist gleichbedeutend mit einer gleichen Verschleuderung von Capital. Die überzähligen 5 Arbeiter sind nutzlos, sie verzehren nur, ohne etwas dafür zu produciren; oder eigentlich alle 25 Arbeiter sind in dem angenommenen Verhältniss unproductiv. Durch eine solche Ueberschreitung der Proportionalität wird der Besitz allmählich aufgezehrt und die Arbeit brodlos gemacht; und dies bedeutet für die Gesellschaft ein Zurücksinken in den rohen Naturzustand. Die Erhaltung des Besitzes ist folglich in hohem Grade abhängig von dem Grade der Energie, welche er der Arbeit zu verleihen vermag, und dies erklärt es, dass auf niedrigen Entwickelungsstufen der Besitz in so strengen Rechtsformen auftritt, insbesondere gegenüber der Arbeit, weil nur dadurch die nothwendige Herrschaft

über die Arbeit aufrecht erhalten werden kann. Diese Nothwendigkeit ist aber auch in höheren Entwicklungszuständen vorhanden, wesshalb, wie wir früher gesehen haben, die Bestrebungen, die Arbeit von dem Besitze zu emancipiren und ihrer eigenen Verfügung zu unterstellen, durchaus zu verwerfen sind. Die Proportionalität der Arbeit kann nur gewahrt werden durch den Besitz, weil nur dieser das Mass des Erwerbes in sich trägt. Die heutige sentimentale Unklarheit, mit der man das Arbeitsverhältniss theoretisch destruirt und legislativ entstellt, ist nichts weiter als eine unproductive Verschleuderung von Arbeitskraft und Capital. Durch das Gesetz der Proportion wird besonders der Entwicklungsgang der Production bestimmt, namentlich der fortschreitende Uebergang von der extensiven zur intensiven Wirthschaft. Nach etymologischen Forschungen ist das Wort, welches Weben bedeutet, älter als der Ausdruck des Pflügens, und es muss demnach eine Zeit gegeben haben, in welcher das Pflügen im Vergleich mit dem Weben unproductive Arbeit gewesen wäre. Ebenso ist durchweg das Nomadenthum älter als der Ackerbau, und Milch und Fleisch sind eine ältere Nahrung als das Brod. Die Steinzeit ist älter als das Broncealter und dieses geht der Eisenzeit voraus; denn der Stein ist leichter als das Erz und dieses leichter als das Eisen zu gewinnen und zu gebrauchen, da Kupfer mehr in gediegenem Zustande in der Natur vorkommt. Dies wird schon von *Lucretius de rer. nat.* V. 1284 bestätigt in den bekannten Versen: *et prior aeris erat quam ferri cognitus usus, quo facilis magis est natura et copia major.* Auch *Hesiod* erzählt ausdrücklich, dass das Eisen später als Zinn und Kupfer gewonnnen wurde. Nach *Sir John Lubbock* sind Flachs und Leinwand im alten Testament sehr häufig erwähnt, dagegen Hanf kein einziges Mal; auch Hafer und Roggen werden weder bei *Homer* noch in den Büchern *Mose* erwähnt. Diese Thatsachen ergeben ganz deutlich, dass schon in den Anfängen der menschlichen Cultur das Gesetz der Proportion einen sehr bestimmenden Einfluss geübt hat. *Lucretius* bemerkt auch, dass die Kleiderstoffe früher geflochten, als gewebt wurden. Die Webearbeit ist schon complicirte Arbeit und mehr von Werkgeräthen abhängig. Die frühere Flechtarbeit war daher seiner Zeit ebenso nothwendig, als der Kleinbesitzer das Feld nicht mit Maschinen, sondern mit der Hand bestellen muss und Urwälder nicht mit einem Male in Gärten umgewandelt werden können. Anfangs wird die Natur oberflächlich durch Jagd, Fischfang und Weidewirthschaft

ausgebeutet, weil hier der Besitz äusserst gering und die Arbeitskraft verhältnissmässig unentwickelt ist; hiezu tritt später der Ackerbau, allein anfänglich nur als roher Raubbau mit raschem Wechsel der kaum bestellten Felder. Ein regelmässiger Wechsel, wie in der Brachwirthschaft, setzt schon einen grösseren Fortschritt der Productivität voraus, so dass mehr Arbeit aufgewendet werden kann. Je roher die Arbeit ist, desto weniger kann sie auf gleichem Raum erbringen, und es wäre Verschwendung, sie nicht über weite Flächen auszudehnen. Je mehr Ertrag sie durch verbesserte Werkzeuge und Methoden hervorbringt, auf desto engerem Raume kann sie zusammengedrängt werden. Die Folge ist dann, dass der Wechsel der Felder mehr und mehr abnimmt, so dass schliesslich bei der Gartenwirthschaft ununterbrochene Bestellung Platz greifen kann ohne allen Wechsel, welcher durch intensivere Cultur überflüssig gemacht wird.

Man hat vielfach der mittleren und kleinen Wirthschaft in Bezug auf Productivität den Vorzug eingeräumt, weil sie eine vollständigere Benutzung der Arbeitskraft ermögliche und einen grösseren Roh- und Reinertrag ergebe. Diese Ansicht ist aber nicht richtig und zum grossen Theile einem romantischen Bauern-Idealismus zuzuschreiben, der sehr wenig wirthschaftliche Berechtigung hat. Die Bauernwirthschaft erzeugt allerdings den Anschein einer grösseren Arbeitsmenge, weil die Bauernfamilie selbst mitarbeitet. Allein die Arbeit selbst ist verhältnissmässig roh und kunstlos, durch Capital und Arbeitstheilung wenig unterstützt. Die gleiche Arbeitsmenge würde bei verfeinerter Arbeitsmethode einen grösseren Ertrag hervorbringen, oder es würde, bei gleichem Ertrag, ein Theil der Arbeitsmenge überschüssig und für andere Zwecke disponibel. Die Bauernarbeit widerspricht dem Gesetze der Proportion, sobald der capitalistische und gelernte Betrieb eingeführt werden kann. Da der Bauer als Eigenthümer einen grösseren Antheil am Ertrage wegnimmt, als ein reiner Arbeiter, so ist dieses System gleichbedeutend mit unnöthiger Vervielfältigung der Arbeitskräfte. Das Pachtsystem ist diesem bäuerlichen System weitaus vorzuziehen, weil es die Grundstücke nothwendig und ununterbrochen mit Capital befruchtet.

Die gleiche Entwicklung ging in den Gewerben vor sich. Hier ist die Arbeit ursprünglich nur eine rohe Bearbeitung der Naturstoffe, und zwar blosse Hausarbeit ohne technische Kunst, wobei die meisten Naturgaben unbenutzt liegen bleiben. Später aber tritt hinzu die Verfeinerung der Werkzeuge und der technischen Fertig-

keit, die Arbeitstheilung und zuletzt die Anwendung der Maschinen. Jeder dieser Fortschritte ist gleichbedeutend mit Verdichtung der Arbeit oder Zusammendrängung auf engerem Raum, und mit der Vermehrung des Besitzes.

Das Gesetz der Proportion erklärt auch, warum überall in der Geschichte der Völker der Aussenhandel und zwar in weiten Umkreisen dem Binnenhandel vorangeht. Denn der letztere setzt eine grössere Arbeitstheilung voraus, welche nur möglich ist, wenn die Arbeit im Zustande der Verdichtung ein proportionales Product erzeugt. Auch das Handwerk war ursprünglich mehr gelegentliche Ergänzung der Hausarbeit und mit Ackerwirthschaft verbunden, wie heute noch in kleinen Landstädten und auf dem Lande; es konnte nicht auf Lager arbeiten, sondern nur auf jedesmalige Bestellung und oft gegen Lieferung des rohen Materials. Das Gegentheil wäre Verschwendung von Arbeitskraft gewesen, da die rohe kunstlose Arbeit keinen intensiven Betrieb verträgt. Es ist begreiflich, dass solche Arbeit die freie Concurrenz von sich abwehren muss, und wir können von diesem Standpuncte aus die Beschränkungen des Zunftrechts zum grossen Theile aus dem Gesetze der Proportion erklären. Das Capital kann und muss diese Schranken abwerfen und der unbegrenzten Arbeitstheilung sich ergeben, weil es die Arbeit im höchsten Grade der Verdichtung und Intensität zu beschäftigen vermag. Das gleiche gilt von der Entwicklung der Verkehrseinrichtungen. Es kann keine Arbeit auf Kunststrassen und Eisenbahnen verwendet werden, wenn der Verkehr schwach und das ganze Arbeitssystem mehr ein extensives ist. Je intensiver die Arbeit wird, desto mehr Arbeit kann auch dem Verkehrsbedürfniss gewidmet werden. Daher sind die grossen Bahnen früher, als die Local- und Secundärbahnen, und die letzteren verhalten sich ähnlich zu den ersteren, wie der Binnenhandel zum auswärtigen Handel. Wir können hiervon auch eine belehrende Anwendung machen auf die Differentialtarife der Eisenbahnen, über welche in der Gegenwart so viele Klagen ertönen. Dieselben sind eine Nothwendigkeit, aber nicht vom Standpuncte der Concurrenz, sondern der Proportion; und weniger aus Rücksichten des Bahnbetriebs, als der Production und vornehmlich der Bodenproduction. Denn je mehr eine Volkswirthschaft sich mit Capital sättigt, desto mehr wird der Körnerbau an die äussere Peripherie zurückgedrängt. Die auf den Körnerbau verwandte Arbeit wird verhältnissmässig unproductiv und besonders die der Kleinwirthschaft; denn sie ist

mehr extensiver Natur. Die extensive Arbeit ist aber Verschwendung von Arbeitskraft, wo intensive am Platze ist; sie zehrt den Besitz auf und wirkt verarmend. In dieser Hinsicht sind die Eisenbahnen als sehr berechtigte Regulatoren der Proportionalität der Arbeit anzusehen.

Im Gesetze der Proportion liegt zwar die Tendenz einer gleichen Productivität in allen einzelnen Wirthschaften, allein dem steht gegenüber das Gesetz der Concurrenz, welches dem Unterschied der productiven Kräfte Spielraum lässt. Daher ergibt der productive Erfolg eine Stufenleiter, so dass ein gleicher productiver Ertrag an den verschiedenen Puncten der Volkswirthschaft mit ungleichem productiven Aufwande, insbesondere mit ungleicher Arbeit gewonnen wird. Der Massstab liegt aber hier in der höchsten Stufe der Leistung, nicht in der niedrigsten, d. h. nach jener, nicht nach dieser wird die Grösse des Ertrages für Alle bemessen. Wenn also ein bestimmter Productionsertrag an einer Stelle schon durch eine Tagesarbeit entsteht, dagegen an anderen Stellen erst durch zwei oder vier Tage Arbeit, so gibt nicht die letztere, sondern nur die erstere Arbeit den Masstab der Werthbildung ab. Das heisst, das erstere Product erlangt nicht etwa die Hälfte oder den vierten Theil vom Werthe des letzteren Products, weil in diesem Verhältniss Arbeit auf beiden Seiten geleistet wurde, sondern der Werth des ersteren Products bestimmt sich selbständig nach dem Grade der hiebei durch combinirte Arbeit bewährten Productivität des Besitzes und der Werth des letzteren kann darüber nicht hinausgehen, obwohl mehr Arbeit darauf verwendet werden musste; da nun jener den Fortschritt der Productivität anzeigt, so ist offenbar die productive Proportion und der Werth in beständiger Zunahme begriffen und die Uebrigen, die hierbei zurückbleiben, sind dadurch zu vermehrter Arbeit gezwungen, woraus dann das Elend der Arbeit entsteht, das Proletariat in Folge des Gegensatzes der Productivität. Daraus folgt, dass in der Arbeit überhaupt kein Massstab des Werthes liegen kann, sondern nur in der productiven Kraft des Besitzes, die mit der Arbeitsanstrengung durchaus nicht zusammenfällt. Denn die Tagesleistung eines Arbeiters ist als solche immer dieselbe, gleichviel ob sie in einer Fabrik oder in der Werkstatt eines Handwerkers oder am Pfluge u. s. w. verrichtet wird. Nicht auf die Arbeitsleistung vom Standpuncte des Arbeiters kommt es an, sondern vom Standpuncte des Besitzes; nämlich auf die Menge und Wirksamkeit der Naturkräfte, welche

dadurch in Bewegung gesetzt werden. Auch die Schwierigkeit oder Leichtigkeit, die Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit der Arbeitsverrichtung ist von keinem Einfluss auf die Werthbestimmung. Denn da der Arbeiter vermöge der auf dem Besitze beruhenden Wirthschaftsverfassung arbeiten muss, also der Verzicht auf die Ruhe und Bequemlichkeit des Nichtsthuns schon in der Verfassung des Besitzes und nicht erst in dem Entschlusse zur Arbeit liegt, so kann dafür auch keine adäquate Vergütung beansprucht werden. Die tägliche Erfahrung beweist sogar, dass gerade die schmutzigsten und lästigsten Arbeiten am schlechtesten gelohnt werden, und es ist offenbar, dass durch Verbesserung der Arbeitsmethoden nach dieser Seite hin, Entfernung von Unannehmlichkeiten und Gefahren aus den Arbeitsräumen, der Arbeitslohn nicht gemindert werden kann. Was man qualificirte Arbeit genannt hat, d. h. solche Arbeit, welche bei gleicher Arbeitszeit wegen höherer Leistung einen höheren Werth hervorbringt, ist nur ein von dem Besitze auf die Arbeit übertragener Begriff. Denn diese qualificirte Arbeit ist an sich nicht anstrengender, als die gemeine Arbeit. Man hat bei dieser Theorie übersehen, dass nicht die Arbeit den Productionsertrag zur Entstehung bringt, sondern der in der Verfügungsgewalt des Besitzes enthaltene Naturprocess, welcher durch Arbeit immer nur in Bewegung gesetzt wird. Rechnet man dazu auch die Verzehrung des Arbeitsunterhalts, der ja gleichfalls vom Besitze geliefert wird, so bleibt auf Seiten der Arbeit durchaus keine productive Leistung übrig, als der sogenannte Schweiss der Arbeit. Ob dieser ein Gewinn oder Verlust für den Arbeiter sei, lässt sich vielleicht vom ethischen Standpuncte verschieden beurtheilen. Auf die Bemessung des Arbeitsproductes ist er ohne Einfluss. Diejenigen, welche der Arbeit die wertherzeugende Kraft zuschreiben, begehen denselben Irrthum, wie diejenigen, welche glauben, dass durch das Anzünden eines Kohlenquantums diesem die Wärmekraft, die es entwickelt, mitgetheilt werde, oder welche den minimalen Fingerdruck, mit welchem eine balancirende Gewichtsmasse aus dem Gleichgewichte und zum Fallen gebracht werden kann, mit der Hebelkraft verwechseln, welche sie in die Höhe gehoben hat.

Demnach vollzieht sich das Gesetz der Proportion auf Seiten des Besitzes, nicht der Arbeit, und die Werthbildung wird überall im Verhältniss der proportionalen Productivität des Besitzes stehen. Diejenigen, welche auf den unteren Stufen der proportionalen Scala wirthschaften, sind zwar an sich ebenso existenzberechtigt, als die

höher Stehenden. Allein da der Besitz stets nach höchster Productivkraft strebt, so sind sie in beständiger Gefahr des Untergangs, wenngleich es ihnen gelingt, durch vermehrte Arbeit und Anspannung ihren Besitz oder doch ihre Nahrung zu behaupten. Denn die überlegene Concurrenz verändert, je mehr sie sich ausbreitet, das Arbeitssystem und entzieht ihnen die Arbeitskräfte. Was nicht Fortschritt ist, wird so zum Rückschritt. Wäre dies nicht der Fall, wäre die niedrigste Stufe der productiven Leistung bei der Werthbestimmung entscheidend, so könnte weder von Concurrenz, noch von Proportion in der Wirthschaft gesprochen werden. Die Schwächeren könnten nicht herabsinken; das widerspricht aber der Natur der Dinge; naturgemäss folgt der Schwäche die Strafe des Verlustes. Daher müssen wir auch das Gesetz der Proportion als ein gesellschaftliches ansehen, weil es eine gesellschaftliche Nothwendigkeit ist, dass der Massstab der wirthschaftlichen Leistung steigt, also der Schwerpunct der Entwicklung in der Vermehrung der Kräfte liegt.

Aus unserer Theorie folgt, dass die gewöhnliche Lehre, als werde der Güterpreis immer durch die höchsten nothwendigen Productionskosten regulirt, nicht richtig sein kann. Einen nothwendigen Productionsaufwand gibt es gar nicht, sondern überall nur ein Verhältniss des Aufwands zum Ertrage. Dieses Verhältniss muss, um normal zu bleiben, ein Verhältniss der Gleichheit sein; der Ertrag soll den Aufwand wieder einbringen. Allein dieses Verhältniss wird nicht durch gleiche, sondern durch ungleiche Arbeit hergestellt, und wo die Arbeit zu viel werden würde, muss die Production eingestellt werden. Die Stufenreihe der Proportion findet also nach unten ihre Grenze in der menschlichen Leistungsfähigkeit. Diese Grenze wird aber beständig verengert durch die Concurrenz, wie vorhin dargethan wurde. Die Concurrenz kann Mangel und Hunger erzeugen, aber das Gesetz der Proportion gestattet es nicht, eine Bevölkerung blos desshalb zu ernähren, damit sie existiren könne. Da wäre es noch besser und menschlicher, diese Bevölkerung einfach auf Staatskosten zu ernähren, wie es in Rom geschah. Dadurch würde wenigstens nur Einkommen vergeudet, aber kein Capital. Man muss die Concurrenz einschränken, wenn man die Proportion niedriger halten will, um auch der schlechtesten Arbeit Beschäftigung zu sichern. Bei der Bestimmung des Rechtszustandes des productiven Besitzes wird daher immer das Gesetz der Proportion wohl zu erwägen sein. Das nackte

Naturgesetz reicht auch hier nicht aus, um die Volkswirthschaft in harmonischen Zuständen zu erhalten.

§. 7. Die Productivität.

Da die Productivkraft bei dem Besitz ist und der Besitz über die Natur vermittelst der Arbeit herrscht, so wird sich die Productivität im allgemeinen bemessen nach dem Grade, in welchem der Besitz die Natur durch Arbeit für productive Zwecke zu beherrschen vermag. Das hängt nun zunächst von dem Verhältniss ab, in welchem die Gesetze der Production in einem Volke zur Vollziehung gelangen, so dass z. B. durch Cooperation oder Concurrenz die Production befördert und durch deren Uebermass oder Abschwächung gehemmt wird. Diese Ursachen der Productivität beziehen sich auf die abstracten Formen der Action des Besitzes und damit indirect auch der Arbeitsleistung. Besitz und Arbeit haben aber als menschliche Verhältnisse auch eine rein persönliche Seite und die Gesetzmässigkeit ihres Wirkens wird in hohem Grade durch die allgemeinen Zustände des persönlichen Lebens bestimmt. Redlichkeit, sittliche Energie, Characterfestigkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit, Intelligenz und Thatkraft sind Vorzüge, welche auch das wirthschaftliche Gedeihen bedingen; denn sie erzeugen Kraft, Ordnung und Beständigkeit und diese gehen als productiver Kräftezuwachs auch in die Volkswirthschaft über. Regierungen und Staatsmänner, welche nur das Recht der Stärke kennen und in alle Verhältnisse den Geist der Rechtlosigkeit, der Lüge und Hinterlist bringen, corrumpiren die intellectuelle und sittliche Kraft der Völker und schaden dem Volksreichthum durch Untergrabung seiner ethischen Fundamente vielleicht noch mehr, als durch die directen Verluste, welche sie den Völkern vermittelst der kurzsichtigen Massnahmen einer oberflächlichen und gewaltthätigen Politik zufügen. Auch der sogenannte aufgeklärte Despotismus wirkt auf die Dauer lähmend, weil die Unfreiheit die Menschen des besten Theils ihrer Kräfte und Anlagen beraubt. Noch schlimmer aber wirkt die Anarchie, welche alle Ordnung umstösst. In der Periode, welche der Revolution von 1789 vorherging, war in Frankreich das Staatswesen versumpft und der Volkswohlstand herabgegangen; die nachfolgende revolutionäre Anarchie aber brachte die französische Nation an den Rand des Verhungerns. Während der Schreckenszeit war man dahin gelangt, dass in Paris die Brodrationen wie in einer belagerten Stadt vertheilt werden mussten. Der Aufstand der *Vendée* und der Krieg am Rhein verhinderten die Zufuhr von Fleisch. Gemüse, Obst, Eier, Butter, Geflügel, Fische kamen nicht

mehr auf den Markt. Man pflanzte Kartoffeln in den öffentlichen Parks der Stadt. Die Reichen waren verdächtig wie die Aristokraten, denen die wahnsinnige Pöbelherrschaft alles in die Schuhe schob. Wie dieses, beweisen tausend andere Beispiele in der Geschichte, dass der Volksreichthum nur bei Frieden und gesicherter Rechtsordnung gedeihen kann.

Die Scheidung von Besitz und Arbeit bewirkt zunächst eine Organisation der Volkskräfte, durch welche die Beherrschung der Natur in ein geordnetes System gebracht wird. Die Arbeit ist nur ein Mittel, die rohe Natur umzugestalten, und der Besitz steht wieder nicht für sich allein da, sondern ruht auf dem Staat, durch dessen Action er gefördert, oder gehemmt werden kann. Daher hängt die Productivität auch vor allem ab von dem Naturreichthum eines Landes und von der Fähigkeit, den natürlichen Reichthum und die Arbeit anderer Länder auszubeuten. Unter Naturreichthum ist nun sehr vieles zu verstehen, weil die physikalischen Verhältnisse nach den verschiedensten Seiten productiv benützt werden können. Vor allem kommen in Betracht der Boden, das Clima, die atmosphärische Beschaffenheit der Luft und der Wechsel der Temperatur, der Wasserreichthum, die geognostische Beschaffenheit des Bodens, der Reichthum der unteren Bodenschichten an Fossilien und Mineralien, der natürliche Thier- und Pflanzenreichthum, die Erhebungen und Senkungen des Bodens, die Höhe und Richtung der Gebirgszüge und dergl. m.

Die Ebenen sind Pflanzstätten des Getreidebaues, der Handelspflanzen, des städtischen Gewerbfleisses und gewähren die bequemsten Verbindungsmittel, die Gebirgsländer bieten viele Wasserkraft, frische, saftige Wiesen und eignen sich vorzüglich zur Viehzucht, zur Holzproduction, zur Mineralgewinnung, auch zu Fabrikanlagen wegen manichfaltigen Reichthums an Rohstoffen und mechanischen Naturkräften. Nebel und Regen bilden sich in bewaldeten Gegenden, wo die Feuchtigkeit stärker sich aufsammelt und verdunstet; dem Thal entlang zieht sich der Wind, durch die Richtung der Gebirgszüge wird die Richtung der Niederschläge aus der Atmosphäre bestimmt. Die Beschaffenheit der Ufer ist für Schifffahrt und Handel von grosser Wichtigkeit. Niedriges Uferland ist vom Meere aus leicht Ueberschwemmungen und Zerstörungen preisgegeben. Klippen und Sandbänke machen die Schifffahrt unsicher und gefährlich. Das Wasser ist für Menschen, Thiere und Pflanzen ein Hauptnahrungsmittel und sein reichlicher Gebrauch unerlässlich

für Gesundheit, Reinlichkeit, für alle möglichen Verrichtungen im Haushalte und in unzähligen Productionszweigen. Die Gewässer enthalten eine grosse Menge manichfaltiger Erzeugnisse, wie Fische, Salz, Sand und dergl. An den Ufern der Gewässer findet der Ackerbauer die fruchtbarsten Landstriche, die mit dem ergiebigsten Boden bedeckten Niederungen, wie namentlich die sog. Marschen und Delten in Küstenländern. Die Flüsse erleichtern ungemein den Waarentransport und bieten die natürlichsten und leichtesten Verbindungswege für Handel und Verkehr. Daher ist es für jeden Staat ein Gegenstand des höchsten Interesses, seine Ströme bis zum Meere zu beherrschen und sich einen möglichst grossen Antheil an der Meeresküste zu sichern. Die geographische Verbreitung der Gewächse wird grossentheils von dem Clima und von der Wärme der verschiedenen Jahreszeiten bestimmt. Je nördlicher ein Land liegt, desto mehr ist die Fruchtbarkeit auf die niedrigsten Theile desselben beschränkt. Kalte Länder ergeben geringere und weniger häufige Ernten und die Mühen und Kosten des Anbaues sind grösser. Auch auf die technische Industrie übt das Clima Einfluss, namentlich in Bezug auf Licht und Farbe. Die Textilindustrie ist vortheilhafter in Ländern, wo mehr feuchte Westwinde herrschen, weil der Ostwind die Fäden brüchig und spröde macht und den Geweben die Consistenz und Dauerhaftigkeit schmälert. In dem unterirdischen Kohlenreichthum ist die Sonnenwärme vergangener Jahrtausende für den Gebrauch der späteren Generationen aufgespeichert. Die Hitze eines brennenden Steinkohlenflötzes bei Zwickau wurde 1837 zur Zucht exotischer Gewächse benutzt. Die Fortschritte der Naturwissenschaft haben die Anwendung chemischer und mechanischer Kräfte in der industriellen Technik in staunenswerthem Grade erweitert. Wir nennen nur die Dampfkraft, die Electricität, den Magnetismus, die Elasticität, den Luftdruck, die Schwerkraft, die in unzähligen Combinationen in der modernen Maschinerie angewendet werden. *Fairbairn* schätzte die Dampfkraft, welche 1861 in England in Gruben, Metallhütten, Fabriken, auf Dampfschiffen und Locomotiven arbeitete, auf 3,650000 Dampfpferde, welche der Leistung von 11 Millionen wirklicher Pferde bei täglich 10stündiger Arbeit gleichkamen; setzt man die Arbeit eines Pferdes gleich der von 5 Menschen, so wäre jene Dampfarbeit gleich der von 55 Millionen Menschen. Die Kosten dieser Dampfarbeit lassen sich auf etwa 17 Millionen Pf. St. schätzen. Die Kosten von 11 Millionen Pferden würden aber 231 Mill. Pfd. St.,

also 13 mal soviel, und die von 55 Mill. Arbeitern würden mindestens 1100 Mill. Pf. St., also 65mal soviel als die gleiche mechanische Arbeit in Dampfform gekostet haben.

Im Ganzen lässt sich der Satz aufstellen, dass der natürliche Reichthum eines Landes den ursprünglichen Führer abgibt für die Entwickelung seiner Wirthschaft, indem man immer dem natürlichen Reichthum nachgeht, der die leichteste Ausbeute gewährt. Hauptsächlich war das Suchen nach edlen Metallen in dieser Beziehung massgebend; der letztere Umstand führt aber auch auf die bedeutende Mithülfe, die der Staat gewährt, denn der Verkehr der Menschen in weiteren Kreisen hat zur Voraussetzung den Schutz des Staates. Daher sind immer die mächtigeren Staaten auch diejenigen, welche den Verkehr und Handel beherrschen und an sich ziehen. Vor allem ist es die Seemacht, durch welche ein Volk seine wirthschaftliche Herrschaft über andere Länder ausbreiten kann. Beispiele hiefür sind für das Alterthum die Phönicier, Carthaginienser und Athener, für die neuere Zeit die Spanier, Holländer und Engländer. In der neuesten Zeit ist der Verkehr mehr eine Sache der individuellen Bewegung geworden, immer aber muss der Staat mit seiner Macht wenigstens im Hintergrunde stehen. Diesen Zwecken hat die nationale Diplomatie vor allem zu dienen, um einen geordneten und sicheren Rechtsverkehr unter den Völkern zu begründen. Manche Staatsmänner hegen freilich die Ansicht, dass die politischen Beziehungen der Staaten durch wirthschaftliche Gesichtspuncte nicht geleitet werden dürften; dies ist aber nur ein Beweis der Beschränktheit ihrer Ideen und ihrer Unfähigkeit, die Geschicke grosser Nationen zu lenken. Die militärischen Triumphe vergehen, die wirthschaftlichen bleiben. Die Geschichte lehrt, dass die reichsten Staaten immer zugleich auch die mächtigsten sind, und es ist ein Irrthum zu glauben, dass man die Staatsmacht nicht um der Wirthschaft willen zu pflegen brauche. Politische Macht und Volksreichthum gehen immer Hand in Hand mit einander. Die Staatsmacht allein bringt noch keinen Reichthum mit sich, wenn man sie nicht, wie im Alterthum, zur Ausplünderung und Aussaugung fremder Völker anwendet. Allein sie ist die wirksamste und unerlässlichste Vorbedingung für den Erwerb grossen Volksreichthums. Kleine und machtlose Staaten können durch den Bienenfleiss ihrer Bewohner und durch glückliche Benutzung der Umstände einen gewissen Wohlstand erlangen, allein dieser kann niemals in Vergleichung kommen mit dem dominirenden Reichthum

der Staaten ersten Ranges. Dies erklärt sich aus der Natur des Besitzes und des Reichthums. Das Wesen beider liegt in der Herrschaft über Natur und über Arbeit; diese Herrschaft kann sich nicht in Freiheit und Unabhängigkeit entfalten ohne die Stütze politischer Uebermacht, und je mehr sich diese Uebermacht über fremde Völkerschaften erstreckt, desto grösser muss die productive Kraft des Capitals sein, welches von ihr in seinen productiven Bewegungen Schutz und Förderung erhält. Das Capital kleiner Staaten muss sich an das der grossen Staaten anschliessen und unter den Bedingungen und Gesetzen arbeiten, welche von jenem in seinem Interesse erlangt werden. Es ist auf den Erwerb der zweiten und dritten Hand angewiesen und kann nur die Lücken ausfüllen, welche von jenem übrig gelassen werden. Ferner hat der Staat auch durch seine innere Verwaltung den grössten Einfluss auf die Productivität, weil dadurch die Grundlagen für die Production der Einzelnen gegeben werden; er hat das Geld, den Credit, das Verkehrswesen u. s. w. theils zu ordnen, theils zu beaufsichtigen; er hat auf dem Gebiete des Unterrichts, der Künste pflegend und fördernd zu wirken; endlich durch eine specielle Wirthschaftspolitik die Richtung und die Kraft der wirthschaftlichen Thätigkeit seiner Angehörigen zu bestimmen. Aus diesem allen ist zu entnehmen, dass jedes Volk seinen Reichthum zum grössten Theil dem Staate zu verdanken hat und dass auch die Verarmung weit mehr dem Verfall der Staatsmacht und der Missregierung zuzuschreiben ist, als der eigenen Initiativkraft des Besitzes und der Arbeit.

In der Periode des Mercantilsystems herrschte die Ueberzeugung, dass die politische Macht des Staates die nothwendige Grundlage des Volksreichthums sei und dass die mächtigsten Quellen des Volksreichthums in der grossen Industrie und im Handel liegen. Die darauf gefolgten naturrechtlichen Theorien haben im Gegensatze hiezu die Productivität in die natürliche Freiheit der Individuen verlegt und dieselbe von dem Verhältnisse abhängig gemacht, in welchem productive Arbeit von den Einzelnen in Bewegung gesetzt werde. Die Physiokraten erklärten nur die Arbeit für productiv, welche auf die Ausbeutung der natürlichen Kräfte und Stoffe des Bodens verwendet werde. *Adam Smith* erweiterte diese Theorie in einer höchst unglücklichen und doctrinären Weise. Er liess jede Arbeit als productiv gelten, welche vom Capital behufs der Gewinnung materieller Producte in Bewegung gesetzt werde; er dachte sich aber eine Stufenreihe der Productivität, je

nachdem die Arbeit im Ackerbau, oder in den Gewerben oder im Handel angewandt werde. Die höchste Productivität schrieb er dem Ackerbau zu, weil er die grösste Menge productiver Arbeit beschäftige und weil hier die Arbeit wegen der Mitwirkung der ursprünglichen Naturkräfte am wirksamsten sei. Eine geringere Productivität besässen die Gewerbe, weil hier die Natur nichts thue, der Mensch dagegen alles, und die geringste der Handel, weil durch ihn die geringste Menge von Arbeit, nämlich nur Transportarbeit in Bewegung gesetzt werde. Ferner unterschied er zwischen dem Binnenhandel, dem Ausfuhr- und Zwischenhandel und legte dem ersten eine grössere Productivität bei als dem zweiten und diesem wieder eine grössere als dem dritten. Er meinte nämlich, dass die Productivität in dem Werthzuwachs liege, welcher durch Arbeit als technische Operation den rohen Naturstoffen hinzugefügt werde, und in dem Capitalersatz, den der Umsatz bewirke. Es ist aber längst erkannt, dass dieses Schema der Productivität unrichtig ist; es beruht auf einer falschen Werththeorie und auf einer einseitigen Würdigung der Rollen, welche die Naturkräfte in der Production spielen. Namentlich muss man hervorheben, dass der Ackerbau nur gedeihen kann durch die Blüthe der Industrie und des Handels, und dass die Blüthe der letzteren abhängt von dem Verhältnisse, in welchem die Arbeits- und Naturkraft fremder Länder mit der des eigenen Landes zu einer einheitlichen Wirkung verbunden wird. Die Stufenreihe der Productivität ist daher gerade umgekehrt wie diejenige, welche *Adam Smith* und die Physiokraten aufgestellt haben.

Cap. II. Der Güterumlauf.

§. 1. Die Naturalwirthschaft.

Der Umlauf bewirkt die Bewegung der Producte in der Gesellschaft, den Umsatz, Absatz, Transport und damit deren Uebergang entweder in neue Abschnitte der Production oder auch in de[n] der Consumtion. Es sind nun zwei allgemeine Systeme des Umlau[fs] zu unterscheiden, die Naturalwirthschaft und die Geldwirthschaf[t], ein Unterschied, welcher mit dem principiellen Unterschied des Besitzes in den Entwicklungsperioden der Volkswirthschaft zusammen[-] hängt, besonders auch mit dem Unterschiede des Natural- und d[es] Werthbesitzes.

In dem Systeme der Naturalwirthschaft ist der productive Besitz wesentlich Naturalvermögen, dessen Grösse sich, wie wir sahen, nach rein naturalem Massstabe, nach der Grundfläche, dem Vieh-

stande, den Arbeitskräften u. s. f. bemisst. Die Bewegung der Producte kann hier nicht durch den Werth bestimmt werden, da der Werth als allgemeiner Massstab nicht existirt, sondern die Producte circuliren lediglich als naturale Quantitäten, häufig als aliquote Theile des rohen Ertrages, wofür der Zehent das bekannteste Beispiel bietet. Es fragt sich nun, wodurch diese naturale Circulation bestimmt wird? Wenn man erwägt, dass der Werth ein productives Machtverhältniss anzeigt, so wird man zu der Untersuchung geführt werden, welches andere Machtverhältniss den Bestimmungsgrund der Gütervertheilung in der Naturalwirthschaft bildet, und die Antwort ist: die politische Herrschaft. In der That, wenn nicht das Mass der productiven Herrschaft, wie sie in der Verfügung über Arbeit liegt, die Vertheilung der Güter regelt, so lässt sich wohl kaum ein anderer Massstab denken, als die in der Staatsgemeinschaft als solcher begründete Herrschaft. In dieser ist zugleich der Massstab des Bedürfnisses mit enthalten, aber nicht im abstracten und natürlichen Sinne, sondern auf dem Grunde der öffentlichen Organisation, so dass Bedürfniss und Herrschaft practisch zusammenfallen. In dem System der Naturalwirthschaft kann man eine gewisse Verwirklichung communistischer Ideen erblicken, freilich nicht im modernen naturrechtlichen Sinne, wornach das natürliche Individuum als solches unmittelbar an der Gütergemeinschaft betheiligt wäre. Der Einzelne erhält seinen Güterantheil vom Staate, aber nicht direct, sondern durch Vermittlung des Systemes der Machtverhältnisse, mit welchem die Vertheilung des productiven Besitzes zusammenfällt. Wenn die politische Herrschaft den Grund der Gütervertheilung bildet, so ist klar, dass dieses System die Individuen viel enger an den Staat kettet und mithin denjenigen Perioden angehört, in welchen die Einzelnen ausserhalb des Staates und ohne denselben keine rechtliche Existenz zu behaupten vermögen. Im Alterthum war der Antheil am Güterbesitze ein Attribut des Bürgerrechts und verbunden mit hausherrlicher Gewalt; der Gütertrag war ein Product der Hauswirthschaft und eine Circulation fand in der Hauptsache nur in der Sphäre des Hauses nach dem Willen des Hausherrn statt. Soweit ausnahmsweise Einkauf von aussen erfolgte, war dies nur möglich vermittelst Umtausch von Erträgnissen der Hauswirthschaft. Selbst die unentgeltlichen Gütervertheilungen, welche im alten Rom an die Unbemittelten stattfanden, erfolgten nur an Bürger aus politischen Rücksichten, nicht im Sinne des modernen Armenwesens. Auch das

System der mittelalterlichen Gütervertheilung war ein naturales und beruhte auf den Bedürfnissen der Obrigkeiten; es wurde vermittelt durch Verpflichtungen, welche den Unterthanen auferlegt waren, so dass mit der obrigkeitlichen Herrschaft, die freilich auf Eigenthum ruhte, unmittelbar das Recht auf den Bezug von Producten verbunden war. Dies war die Idee des getheilten Eigenthums und der Belastung des dienenden oder Nutzeigenthums durch die manichfaltigen Reallasten und Vogteiabgaben an die Grundherrschaften, Zehnten an die Kirche, Landesabgaben u. s. f. Das System des Güterumlaufes bestand sohin wesentlich in Naturallieferungen der Unterthanen an ihre Herrschaften und an die autoritativen Organe der Volksgemeinschaft. Dieser Umlauf hatte die Grenzen der antiken Hauswirthschaft überschritten, er bewegte sich aber in den Kreisen, welche das obrigkeitliche System der Eigenthumsverhältnisse beschrieb. Auch das Lehensverhältniss war davon nicht ganz befreit, obwohl hier der persönliche Dienst im Vordergrund stand. Selbst die Zünfte hatten anfänglich ähnliche Abgaben zu erlegen, wie diejenigen, mit denen das System des Grundeigenthums die Unterthanen belastete; in der Hauptsache waren die Handwerksproducte allerdings für den Verkauf bestimmt, allein da das Zunftrecht wesentlich ein obrigkeitliches Recht war, so lag der Rechtstitel auf den Ertrag der Zunftarbeit gleichfalls in herrschaftlicher Macht. Ausserdem war die Vergütung für Handwerksproducte mehr eine Vergütung für Arbeit, als eine eigentliche Werthvergütung, und es war mehr das Meisterrecht, als der Werthbesitz, welches den Antheil am Productionsertrage regelte. Da ferner zwischen den Meistern und ihren Arbeitsgehülfen Hausgenossenschaft bestand, so war auch hierdurch die naturale Gütervertheilung in den Vordergrund gestellt, ähnlich wie heute noch in der Familie die naturale Vertheilung stattfindet.

Im System der Naturalwirthschaft liegt mithin die Idee, dass der Antheil am Productionsertrag nicht durch eigene Production bedingt ist, sondern aus dem Erwerbe der Unterthanen fliesst, und dies ist auch dem Begriffe der Obrigkeit entsprechend, welcher nothwendig herrschende Gewalt involvirt. Die Naturalwirthschaft hat also zum Merkmal, dass in ihr nicht blos die Producte *in natura* und als naturale Quantitäten umlaufen, sondern dass sich auch der Umlauf auf enge, durch das Eigenthum bestimmte Kreise beschränkt und die bewegende Kraft des Umlaufes nicht der Werth, sondern das herrschaftliche Bedürfniss im Gewande höheren Eigen-

thums ist. Der Umlauf vermittelst des Tausches ist hiedurch als Regel ausgeschlossen und kann höchstens secundär aus accidentellen Ursachen hinzutreten, wird aber grossentheils Naturaltausch bleiben. Auf der anderen Seite tritt dann noch hinzu das Bedürfniss des Unterhaltes für den Dienst der Herrschaft; ferner eine weitere secundäre Vertheilung an diejenigen, denen die Herrschaft aus Gunst und Pflichtigkeit Antheile zukommen lässt, so an das Hofgefolge, an Sänger, Spielleute, die Armen, u. a. m. Auch diese Vertheilung ist eine naturale, kann aber unter Umständen grosse Dimensionen annehmen. Hier ist nicht sowohl das Bedürfniss, als der Wille und die Stimmung der Herrschaft entscheidend. Es lässt sich die Frage aufwerfen, ob auf das abstracte Princip der individuellen Bedürfnisse eine feste Gütervertheilung gegründet werden könnte. Diese Frage muss allem Anschein nach verneint werden. Vom Standpuncte der abstracten Bedürfnisse sind alle Individuen gleich; mit der Gleichheit ist aber die Organisation der Volkswirthschaft unvereinbar und ohne solche ist keine wirthschaftliche Kraftentwickelung in Gemeinschaft denkbar. Die Vertheilung der Güter nach den abstracten Bedürfnissen der Individualität würde die productiven Kräfte zerstören. Jede Vertheilung setzt irgend eine Gemeinschaft voraus; es ist aber keine Gemeinschaft denkbar ohne ein verbindendes Princip. Die Individualität als solche ist ein trennendes, kein verbindendes Princip, weil sie weder eine gegenseitige, noch auch nur eine einseitige Mittheilung involvirt. Daher ist die Idee einer communistischen Gesellschaft auf dem Fusse der abstracten Gleichheit der Individuen eine Chimäre. Die reale Volkswirthschaft arbeitet primär nicht für die individuellen Bedürfnisse, sondern für die Erhaltung und Entwickelung der gesellschaftlichen Kräfte, welche durch Machtverhältnisse organisirt werden. Das Bedürfniss ist ein unmittelbar entscheidendes Moment nur da, wo keine Gemeinschaft stattfindet oder wo sie noch auf ein Minimum reducirt ist, im Zustande der Wildheit; hier findet zumal keine Vertheilung, kein Umlauf, keine Production statt, sondern die nackte Occupation. Man kann auch nicht sagen, dass Jeder einen Antheil am Gütterertrage erhalten soll in dem Verhältnisse, als er durch productive Thätigkeit dazu beigetragen hat, sondern das Vertheilungsprincip liegt tiefer, nämlich in der Nothwendigkeit der Erhaltung und Entwicklung der gesellschaftlichen Gesammtkraft.

Durch die naturale Circulation wird nun nothwendig das ganze Zusammenleben der Menschen nach naturalen Beziehungen gestal-

tet, in der Familie, in der Gemeinde und im Staate, so dass in diesem System die naturale Existenz jedes Einzelnen bedingt erscheint durch Zugehörigkeit zu solchen Verbindungen; ein Austritt daraus würde die Bedingungen der Existenz vernichten; dadurch erklärt sich die Gebundenheit aller Verhältnisse und das Familienartige und Genossenschaftliche in jener Periode, das Vorherrschen der persönlichen Herrschaft und Autorität. Insbesondere in wirthschaftlicher Beziehung bedingt die Naturalwirthschaft einen Zustand der Abgeschlossenheit und folglich von verhältnissmässig geringer Entwickelungskraft. Der wirthschaftliche Verkehr ist fast ausschliesslich ein localer, die Arbeitstheilung auf die Grenze der Haushaltung und der localen Gemeinschaft beschränkt. Die Production ist einfach, grossentheils Hausarbeit; die Industrie ist vorherrschend reines Handwerk und der Handel wird nur ausnahmsweise und meistens nur in fremden und seltenen Luxuswaaren betrieben, da der Handel mit den Producten des eigenen Landes entweder verboten oder durch die Schwierigkeiten des Verkehrs gehindert ist. Bis gegen das Ende des Mittelalters hatte man nur wenige und meist schlechte Strassen, auch keine stehenden Communicationsmittel, und die herrschende Unsicherheit gab den reisenden Kaufmann den Gefahren der Vergewaltigung und Plünderung preis. Es ist bekannt, dass die dem Faustrecht huldigende Ritterschaft ein stehendes Raubsystem im Lande unterhielt, daher die eigenthümliche Erscheinung des Geleitsrechts, indem man sich von Gebiet zu Gebiet die Sicherheit erkaufen musste durch eine Abgabe, wofür man sicheres Geleit bekam. Die Naturalwirthschaft war demgemäss ein System der Absperrung und Localisirung; sie erzeugte eine gewisse Beschränktheit des Volksgeistes, aber innerhalb solcher engen Grenzen konnte sich dennoch das Leben blühend gestalten, ja es konnte verhältnissmässig mehr Jugendfrische und natürliche Kraft sich entwickeln. Durch die Naturalwirthschaft wurde bewirkt, dass die Producte meist da blieben, wo sie entstanden, und dadurch war die ständige Ausgleichung zwischen Ueberfluss und Mangel gehemmt, sowohl zwischen verschiedenen Orten als auch zwischen verschiedenen Zeiträumen, obwohl in letzterer Beziehung durch die Sitte des Anhäufens grösserer Vorräthe und durch das System der Magazinirung von Staatswegen vorgesorgt wurde.

Seit alter Zeit erblickte man ein wirksames Mittel gegen Theuerung und Hungersnoth in der Anlegung von Magazinen. Schon die Egypter und Israeliten besassen, wie die Bibel lehrt, Magazine

Die Athener versorgten sich familienweise mit Getreide und besassen ausserdem wie die Römer Staatsmagazine. Unter Augustus mussten die Provinzen Getreide nach Rom liefern. Neapel, Toscana, Rom besassen Magazine bis auf die neueren Zeiten, sowie die Stadt Genf, die sich stets auf 2 Jahre mit Getreide versorgte. Paris, Hamburg, wie eine jede grössere Stadt, besassen im Mittelalter ihre Getreidevorräthe. Noch Friedrich II. hatte in allen Provinzen Magazine mit grossen Vorräthen auf $1^1/_2$ Jahre für die gesammte Bevölkerung, die jedoch unter seinem Nachfolger nach und nach eingingen. Auch Bayern besass früher Magazine. In den Hungerjahren 1771—1772 vermochte Kurhessen das Land ein Jahr lang aus seinen Magazinen mit Getreide zu versorgen. Hannover unterhielt bis in die neueste Zeit ein Magazin für den Harz. Auch Sachsen besass solche vor einiger Zeit noch. Schweden hatte früher Kornleihanstalten, die auch in ähnlicher Art seit langer Zeit in Würtemberg bestanden. In allen diesen Staaten ging die Einrichtung und Erhaltung der Getreidemagazine von der Regierung allein aus. Es gab aber daneben auch Gemeindemagazine, sowie Privatmagazine, zu deren Anlegung die Grundbesitzer für einen gewissen Zeitraum von der Staatsgewalt verpflichtet wurden.

Durch diese Zustände erklären sich manche Eigenthümlichkeiten des mittelalterlichen Lebens, die in der neueren Zeit mehr und mehr verschwinden. Der Productionsertrag bestand zum grössten Theile in den Erzeugnissen des Bodens und der häuslichen Arbeit und konnte unter günstigen Verhältnissen, besonders in fruchtbaren Gegenden, leicht reichlich ausfallen; auch wurde er nicht durch den Handel nach allen Seiten zersplittert. Daher entstand die Möglichkeit eines starken Verbrauches von Speisen und Getränken, besonders bei festlichen Gelegenheiten, wie Hochzeiten, Taufen, Kirchweihen. Man trank Wein und Bier in Humpen und Pokalen, nicht in winzigen Gläsern und Gläschen, wie heutzutage, und die Verfälschung der Nahrungsmittel fand einen verhältnissmässig geringen Spielraum, so dass auch die Gesetzgebung mit strengen Strafen dagegen einschreiten konnte. Die hauswirthschaftlichen Tugenden und Fertigkeiten mussten besonders am weiblichen Geschlechte hochgeschätzt werden, denn auf der Tüchtigkeit der Hausfrau beruhten zum grossen Theil die Genüsse und Bequemlichkeiten des Lebens. Da sich der Consum meist aus festbestimmten Naturallieferungen zusammensetzte und im Grunde nichts kostete als Arbeit, war das Leben zwar einförmiger und weniger gewählt, aber auch verhält-

nissmässig leichter und der Frohsinn wurde durch Nahrungssorgen wenig beeinträchtigt. Daher die sprüchwörtliche Lustigkeit des Lebens in der guten, alten Zeit. Man lebte und liess leben. Von seinem Ueberflusse konnte man leichter abgeben, weil man dadurch im Grunde nichts verlor, nachdem man sich selbst genug gethan hatte, und überdies Dank und Gotteslohn sich verdiente. Diesem Umstande sind zum Theil die vielen Schenkungen und Stiftungen des Mittelalters zuzuschreiben an die Kirche und für andere fromme und milde Zwecke. Auch der Idealismus des Denkens und Empfindens konnte bei einem solchen Leben mehr gepflegt werden und der religiöse Glaube konnte eine Innigkeit und Tiefe annehmen, wie wir sie in den zahllosen Meisterwerken der mittelalterlichen Kunst heute noch bewundern. Die religiöse Färbung aller Lebensverhältnisse war nicht die Wirkung beschränkter Geistesbildung, sondern die natürliche Folge grösserer innerer Freiheit und Unbefangenheit. Das exacte Wissen jener Zeit war allerdings ein geringeres und darum auch die Productivität enger begrenzt. Vor allem beruhte das Leben auf der häuslichen Arbeit, auf der eigenen Anfertigung des Hausbedarfs, mithin auch mehr auf Erfahrungsregeln. Die gewerbliche Arbeit wurde in ähnlicher Weise nur am Orte und für örtliche Bedürfnisse gelernt, wovon jedoch das Wandern der Handwerksgesellen eine theilweise Ausnahme machte. Die höheren Leistungen des Handwerks mussten sich zur Kunst erheben; die technischen Fortschritte waren verhältnissmässig gering, da die Naturwissenschaften auf niedriger Stufe standen. Daher waren in dieser Periode auch die Quellen des Reichthums hauptsächlich localer und natürlicher Art, also von günstiger Lage, Fruchtbarkeit und dergl. abhängig und es musste mit dem Aufhören solcher Quellen der Reichthum von selbst verschwinden. Die Veränderung eines Handelsweges, der Verlust localer Privilegien gab dem Reichthum ganzer Städte den Todesstoss. Alles beruhte im Grund auf einer Vertheilung von Monopolien. Namentlich junge Städte musste man mit solchen Monopolien oder Freiheiten, wie sie genannt wurden, ausstatten, mit Stapelrechten, Mess- und Münzrechten, Freiheit vom Zoll u. dgl., um sie lebensfähig zu machen.

Es ist nicht uninteressant zu bemerken, dass die germanischen Völkerschaften die mächtigsten und weitgreifendsten Anstösse zu volkswirthschaftlichen Fortschritten von der Kirche und von religiösen Bewegungen erhielten. Allgemein bekannt ist der gross

Einfluss, welchen die Klöster und Missionäre in dieser Beziehung ausübten. In der Lichtung und Ausrodung der Wälder, in der Pflege des Bodens gingen namentlich die Klöster mit gutem Beispiele voran; die Aecker, Gärten und Weinberge der Geistlichen wurden Musterschulen. Besonders die Cistercienser haben sich hierin hervorgethan. Die Veredelung des Weinbaues und der Obstzucht ging von den Klöstern aus; die Carthause in Paris erwarb sich hervorragende Verdienste um die Obstzucht in Frankreich und Europa. Noch heute sind am Rhein die besten und berühmtesten Weinpflanzungen kirchlichen Ursprungs. Auch die Gewerbe, wie namentlich die Brauerei, die Baukunst, wurden in den Klöstern gepflegt; und die Klöster und Bischofssitze wurden zu Pflanzstätten des Handelsverkehrs. Wie im alten Hellas die berühmten Tempel und Götterfeste, so wurden im Mittelalter besonders die Wallfahrtsorte und die geistlichen Stifter, wie Strassburg, Constanz, Basel die Sammelpuncte des Verkehrs. Die Pracht der Kirchen, wunderthätige Reliquien zogen Schaaren gläubiger Seelen herbei; an die Feste und Wallfahrten knüpften sich Märkte. So concentrirte sich in Nürnberg im 11. Jahrhundert ein lebhafter Markt, welchen der heilige *Sebaldus* anzog. Die Bischöfe und die Kirche begünstigten den einträglichen Verkehr und der Gottesfriede schirmte die herbeiströmenden Pilger und Kaufleute.

Eine andere Ursache lag in dem Einflusse, welchen die Araber auf Europa ausübten. Der Muhamedanismus, welcher auf den Ruinen mächtiger alter Reiche eine neue Cultur des Orients hervorrief, hat auch die abendländische Civilisation in wesentlichen Beziehungen mit bestimmt. Die von den Arabern gegründeten Städte wurden Sitze der Künste und Wissenschaften, des Handels und der Industrie. Die Philosophie, die Mathematik, die Medicin und Naturwissenschaft erlangten durch sie neue Fortschritte, die sich von Spanien und den Inseln des Mittelmeers über Europa verbreiteten. Der Ackerbau wurde gefördert durch Verpflanzung neuer Gewächse und der Gartenbau durch feinere Blumenzucht und durch künstliche Bewässerungsanstalten, in denen die Araber Meister waren. Auch die Industrie nahm an diesem Aufschwunge Theil; manche Erzeugnisse, wie besonders Waffen, Gewebe, verfertigte die mechanische Geschicklichkeit der Araber auf wahrhaft künstlerische Weise; in der Uhrmacherkunst waren sie die Lehrer der übrigen europäischen Völker. Auch dem Handel eröffneten sie neue Wege.

Endlich aber haben die Kreuzzüge die engen Kreise der Cul-

tur des Mittelalters in hohem Grade erweitert; sie bildeten die erste grosse Umwälzung von der alten zur neuen Zeit. Die Pforten des Morgenlandes wurden gesprengt und der Occident trat mit dem Orient in eine Berührung, welche dem von Natur rohen und schweren Wesen der Germanen ein neues Leben einhauchte. Das Emporblühen der Industrie, die Belebung der Schifffahrt und des Grosshandels fällt in diese Periode. Der Luxus, den man den Orientalen ablernte, rief neue Gewerbe hervor und gab den bestehenden neue Impulse. Die Webereien Italiens wetteiferten mit denen von Damascus. Die Glaswaarenfabrication Venedigs suchte die von Tyrus zu überbieten; die Kunst Stahl zu bearbeiten und zu ciseliren wurde den Arabern nachgeahmt. Die Genüsse des Südens breiteten sich über den Norden aus und riefen, verbunden mit der Wiedererweckung der classischen Studien, den Humanismus wach. Auch wurde damals zuerst jene enge Verbindung der politischen und Handelsinteressen angebahnt, welche die Blüthe der grossen italienischen Städterepubliken begründete und die Vorschule des späteren umfassenderen Mercantilsystems wurde.

§. 2. Die Geldwirthschaft.

Im System der Geldwirthschaft bildet der Werth den Massstab der Vertheilung der Güter und darin liegt ein doppelter Umschwung; einmal können sie nur gegen Entrichtung ihres Werthes erlangt werden, nicht kraft einer persönlichen Autorität oder obrigkeitlichen Gewalt, und zweitens können sie von Jedem erworben werden, der ihren Werth in Geld zu vergüten vermag.

Es leuchtet ein, dass damit vor allem eine fundamentale Veränderung des Eigenthumssystems herbeigeführt wird. Der Producent wird voller Eigenthümer und die Theilung des Eigenthums zwischen Obrigkeiten und Unterthanen muss aufhören. Eben desshalb muss der Eigenthümer nun wesentlich Producent werden und es tritt in dem Eigenthum die productive Gewalt in den Vordergrund, die ihren natürlichen Massstab im Werthe findet. Mit dem getheilten Eigenthum verschwinden auch die herrschaftlichen Ansprüche an den Productionsertrag. Dadurch wird der Tausch zum Princip des Umlaufes der Güter an der Stelle des herrschaftlichen Bedürfnisses. Da die Tauschparteien keiner gemeinschaftlichen Herrschaft anzugehören brauchen, erweitern sich die Grenzen des Verkehres; es wird nothwendig die ganze Beschränktheit und Abgeschlossenheit der Naturalwirthschaft gesprengt und die wirthschaftlichen Beziehungen können so weit reichen, als die Werthbildung sich erstreckt. Allein die Geldwirthschaft bildet sich nicht

mit einem Mal, sondern sie ist dem Wachsthum unterworfen und in ihrer heutigen Ausbildung die Frucht eines Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Kampfes zwischen dem naturalen und dem Wertheigenthum. Im Alterthum, wie im Mittelalter, wurde Geld bezahlt für gekaufte Güter, allein in der Hauptsache bestand, wie wir bereits sahen, in jenen Perioden doch nur Naturalwirthschaft und der Geldverkehr war nicht die Regel, wesshalb auch die Geldmacht eine anomale war und in das allgemeine System des Staatslebens nicht hinein passte. Der römische Ritterstand hatte sich, wie wir aus *Livius* und *Cicero* sehen können, schon in den letzten Zeiten der römischen Republik zu einer einflussreichen Geldmacht erhoben. So schildert *Cicero* in seinen Briefen *ad Atticum* VI. 1. sehr anschaulich, wie er sich die Gunst der *haute finance* in seiner Provinz Cilicien durch Schmeicheleien zu verschaffen wusste. Allein diese Geldmacht, welche in mancher Beziehung der der französischen Generaleinnehmer vor der Revolution glich, wurzelte in dem System der Aussaugung der eroberten Provinzen und trug nicht wenig zum Untergange der republicanischen Verfassung bei. Im römischen Reiche waren die Steuern und Abgaben bekanntlich an Unternehmer verpachtet und dieses Geschäft, welches für die dabei Betheiligten eine unerschöpfliche Quelle der Bereicherung war, lag in den Händen des Ritterstandes, der *publicani*, die zu diesem Zwecke Gesellschaften zu gründen pflegten, welche in *partes* abgetheilt waren und mit den heutigen Actiengesellschaften eine gewisse Aehnlichkeit hatten. *Cicero* erzählt von seinem Clienten *Rabirius Postumus: multa gessit, multa contraxit, magnas partes habuit publicorum, credidit populis, in pluribus provinciis ejus versata res est.* Und von *Atticus* sagt *Cornelius Nepos*: *nunquam ad hastam publicam accessit, nullius rei neque praes neque manceps factus fuit, sed tamen partes in vectigalibus habuit.* Wenn wir aus diesen Beispielen einen Schluss ziehen wollen, so wird es der sein, dass die Geldgeschäfte in jener Zeit vorzugsweise mit dem Staate gemacht wurden und in der Ausbeutung von Finanzmonopolien durch Generalpächter bestanden, die das Mark der Provinzen zwischen sich und dem Staate theilten. Dass der Geldverkehr kein allgemeiner sein konnte, erhellt auch wohl daraus, dass die Preise verhältnissmässig niedrig und die Münzen selten waren, überdies lange Zeit hindurch und zum grössten Theile in schweren, wenig transportablen Geldstücken bestanden. Wenn wir lesen, dass im alten Rom Steuern in Kupfergeld von den einzelnen Bürgern in ganzen Wa-

genladungen zur Staatscasse geschafft werden mussten, so können wir daraus entnehmen, dass der regelmässige Gebrauch des Geldes nur für ganz bestimmte partielle Zwecke bestanden haben kann. Das Geld diente im Alterthum, wie auch noch im Mittelalter, mehr nur zur Aufbewahrung oder Schatzbildung, nicht so sehr zur gewöhnlichen Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dadurch erklärt es sich auch, dass der Geldzins ungewöhnlich hoch war und mit dem Zins für Grundstücke und mit der Hausmiethe durchaus nicht correspondirte. Das Geld war die letzte Zuflucht in der äussersten Noth, ähnlich wie man heutzutage Wucherzinsen zahlen muss, wenn der Credit auf Null gesunken ist.

Der allgemeine Gebrauch des Geldes im Verkehr setzt voraus, dass der Werth eine gleichmässig anerkannte und auf gemeinschaftlichen Ursachen beruhende Thatsache geworden ist; da nun der Werth den Grad von Productivität anzeigt, welchen der Besitz durch Verwendung von Arbeit erlangt hat, so liegt im Systeme der Geldwirthschaft der Massstab der Gütervertheilung offenbar in der productiven Macht des Besitzes; das Princip der Vertheilung geht dadurch vom Staate auf die Gesammtheit des Volkes über. An die Stelle der Vertheilung durch die Staatsgewalt tritt die Selbstregulirung des Erwerbes durch das Volk. Der Vermögenserwerb findet seinen Massstab in dem productiven Erfolge. Damit wird ein solcher Umschwung in den wirthschaftlichen Verhältnissen bewirkt, dass Besitz und Arbeit ihren Character ändern; ebenso aber auch der Staat und die übrigen Autoritäten der Volksgemeinschaft. Besitz und Arbeit dehnen sich gewissermassen nach einem neuen Lebensgesetze aus. Dieses Gesetz ist das der gesellschaftlichen Freiheit. Nicht als ob vorher keine Freiheit bestanden hätte; aber sie war dem Character des politischen Systems gemäss nur politischer Natur, überdies getheilt und abgestuft wie das Eigenthum und die Obrigkeit selbst. Sie setzte sich mehr aus einzelnen Freiheiten zusammen, deren die Einzelnen mehrere oder weniger besitzen konnten, und war mehr Privilegium als gemeines Recht. Die gesellschaftliche Freiheit ist gleiches Recht für alle und kein Gegenstand des besonderen Erwerbs; sie stammt nicht von der Staatsgewalt her, sondern aus dem Volke. Während früher für die herrschaftlichen Autoritäten gewirthschaftet wurde, wird jetzt für den eigenen Erwerb producirt und der Besitz ist die Folge dieses Erwerbs, nicht der Vertheilung durch den Staat. Die Freiheit des Erwerbs findet keine Schranken mehr an den Attributen der Obrig-

keit und die Individualtiät erlangt dadurch eine vorher nicht gekannte Kraft und Selbständigkeit in wirthschaftlichen Dingen. Diese Unabhängigkeit geht Hand in Hand mit der Ausdehnung des Besitzes zu einer gesellschaftlichen Einheit, welche nur in der Werthform liegen kann und durch das Geld zu einer ziffernmässigen Grösse wird in der Gestalt des Capitals. Nunmehr verändert sich das Vermögen unter den Einflüssen der Gesellschaft, wenngleich sein naturaler Bestand derselbe bleibt. Die Güter werden gesellschaftliche Werthfiguren. Ein Morgen Landes ist immer dieselbe naturale Fläche und die Lieferung einer gewissen Quantität Getreide in naturaler Hinsicht immer die gleiche Abgabe; tritt aber der Werthmassstab hinzu, so bemisst sich die Grösse des Grundvermögens oder die Höhe der Abgabe nur nach dem Geldwerthe, welchen beide haben und welcher von dem Flächen- oder Getreidemass ganz und gar abweichen kann. Ein Morgen Landes, ein Scheffel Getreide können als Werthobjecte je nach Zeit und Ort ein sehr verschiedenes Vermögen und eine sehr verschiedene Vermögensleistung sein. Durch die Geldwirthschaft muss also das Verhältniss des Vermögens und der Vermögensleistungen verändert werden, mit der Folge, dass beide in ein genaueres Verhältniss zur wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit gesetzt werden, die eben von dem productiven Erfolge abhängt. Demnach ist es die grössere Strenge und Genauigkeit des wirthschaftlichen Gütermasses, welches die Geldwirthschaft auszeichnet. Eine Abgabe, welche in der Naturalwirthschaft leicht zu tragen war, kann in der Geldwirthschaft zur unerträglichen Last werden, wenn sie in den gleichen naturalen Objecten entrichtet werden muss. Im allgemeinen muss der reelle Gehalt des Güterbesitzes und des Ertrages gestiegen sein, weil sonst keine Veranlassung eingetreten wäre, den strengeren Werthmassstab anzulegen. Der Werth ist ein rein wirthschaftlicher Massstab und die Herrschaft des Werthprincips bedingt das Heraustreten der Gesellschaft aus der politischen Verfassung, deren Identität mit der Wirthschaftsverfassung aufhören muss. Capital und Arbeit werden zu blossen productiven Factoren, die zwar alle nicht wirthschaftlich begründeten öffentlichen Attribute abstreifen müssen, aber auch andererseits fähig werden, sich aus ihrer bisherigen Absperrung zu befreien und im ganzen Umkreise der Gesellschaft die Volkswirthschaft zur Einheit zusammenzufassen. Daher ist die Periode der Geldwirthschaft die des sogenannten freien Eigenthums und der freien Arbeit, welche beide ihr Gesetz nur von

der Volkswirthschaft empfangen; ja es schliesst dies im Princip auch die wirthschaftliche Beherrschung des Staates mit ein.

Ihren allgemeinen und entscheidenden Anlauf nahm die Geldwirthschaft, nachdem bereits die Kreuzzüge mit ihren Folgen einen Theil Europas in diese Richtung gedrängt hatten, mit der Eröffnung des Weltmarktes für die Producte der Industrie, welche ungefähr zusammenfiel mit der Entdeckung Americas und des Seeweges nach Ostindien gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. Unmittelbar vorhergegangen waren die Erfindungen des Compasses, des Schiesspulvers und der Buchdruckerkunst. Durch jene Entdeckungen wurden die beiden Hemisphären der Erde in dauernde Verbindung zu einander gebracht Aus America, insbesondere Mexico und Peru, wurden in der Folge grosse Silbermengen eingeführt, wie sie bisher in Europa unbekannt gewesen waren; aus ihnen bezog die Volkswirthschaft das nöthige Material der Geldwirthschaft, da der Geldbedarf jetzt weit grösser wurde. Jene Erweiterung des Weltverkehres hatte auch ihre Wirkung auf den inneren Verkehr der Länder, wie denn überhaupt der Verkehr immer von aussen nach innen zu fortschreitet, so dass erst der auswärtige Handel den Binnenhandel erzeugt, und der Gebrauch des Geldes lange Zeit hindurch nur im auswärtigen Handel und für die Bedürfnisse der Wohlhabenden stattfindet, nicht auch im Innern des ganzen Volkes. Die Entwicklung von der Entdeckung Americas bis zur Gegenwart hat nun die Geldwirthschaft immer mehr im Innern der Völker ausgebreitet; ihren formellen Abschluss fand diese Umwälzung aber erst durch die vollständige Aufhebung der alten Eigenthumsverfassung, zuletzt durch die Revolution von 1848, und merkwürdiger Weise correspondirt mit diesem Abschluss wieder eine neue Entdeckung grosser Metallschätze, diesmal von Gold, in Californien und Australien, wodurch nunmehr der vorwiegende Gebrauch des Goldes für Geldzwecke ermöglicht wurde. Auch dieser Entdeckung gingen grosse und umwälzende Erfindungen voraus, namentlich bezüglich der Anwendung der Dampfkraft und der Electricität für Verkehrszwecke, so dass die Geldwirthschaft sich zugleich auf eine unbegrenzte Steigerung des Verkehres stützen konnte.

Alles dieses wirkte zusammen, um ganz entgegengesetzte Zustände hervorzubringen, wie in der Naturalwirthschaft. Das Princip der Autorität, des localen Zusammenschlusses in der Gemeinde und in anderen Corporationen verlor seine Kraft. Je mehr man über die inneren Gründe des sittlichen und Rechtslebens der Menschen

nachdenkt, desto mehr gelangt man zu der Ueberzeugung, dass sie nicht in sich selbst ruhen oder durch die Kraft eines idealisirenden oder vernünftigen Willens hervorragender Menschen hervorgebracht werden, sondern von ökonomischen Nothwendigkeiten herrühren, denen die Völker als collective Einheiten unterliegen. Die Wirthschaft, mit anderen Worten die Nothwendigkeit der organisirten Arbeit erzieht und formirt die Menschheit, und die Rechtsidee, obgleich an sich immer dieselbe, folgt in ihrer concreten Entwickelung der ökonomischen Nothwendigkeit. Die Menschen sind gegen einander Feinde, so lange kein wirthschaftlicher Zusammenhang unter ihnen besteht, sie werden Genossen und Brüder, sobald die Wirthschaft sie verbindet. Die Realität der Dinge besteht immer in dem gesellschaftlichen Drucke, der den Besitz und die Arbeit hervorbringt und in bestimmten Gestalten ausprägt. Durch das Geld wird der Mensch in der ganzen Welt heimisch. Jeder, Producent wie Consument, gehört dem Weltverkehr an; die Bedingungen ihrer Existenz liegen in der ganzen Menschheit. Diese Einheit des Menschengeschlechtes ist aber nicht mit einem Schlage, nicht schon mit dem Aufleuchten der reinen Idee fertig und reell vorhanden. Sie muss erst das Gebiet des nationalen Lebens vollständig erschöpfen und es ist bis dahin noch ein weiter Abstand, um so mehr, als die engherzige Politik der selbstsüchtigen Staatsherrschaft dagegen reagirt und einen permanenten Feindschafts- und Kriegszustand erzeugt, in welchem die Völker auf einander gehetzt werden. Alle modernen Kriege sind das Ergebniss revolutionärer Umwälzungen von oben oder von unten und folglich einer krampfhaften Ueberspannung der Staatsgewalt, welche dann nur durch militärischen Despotismus eine Zeit lang behauptet werden kann. Weiterhin liegt es auf der Hand, dass die Entwickelung der Geldwirthschaft auf die Familie am schwächsten einwirken muss, da die Familie auf der Stufenleiter der gesellschaftlichen Verbindungen zu unterst steht und von der Umwälzung der grossen Verhältnisse am wenigsten berührt wird. Auch ist die Familie jetzt keine productive Einheit mehr wie im Alterthum: die Production erfolgt ausserhalb derselben, so dass ihre Glieder von den Veränderungen der Volkswirthschaft nicht mehr betroffen werden. Gleichwohl muss auch der Familienverband durch die Geldwirthschaft gelockert werden, weil die einzelnen Glieder durch Geld, bei der vollkommenen Freiheit des Besitzes und der Arbeit, sich jederzeit eine selbständige Existenz begründen können, und weil die Geldwirthschaft

eine gesellschaftliche Anziehung und Ausbildung der Kräfte in so weiten Dimensionen erzeugt, dass die heranwachsenden Familienglieder nach kaum erreichter Reife sofort davon ergriffen und in den verschiedensten Richtungen zerstreut werden. Es ist klar, dass die alten patriarchalischen Gewalten und die Autorität des Familienhauptes dabei in unbeschränkter Weise nicht mehr fortbestehen können.

Im Staatshaushalte tritt an die Stelle des früheren Domänen- und Regalienwesens das Steuersystem, wonach die öffentlichen Einnahmen in Geldentrichtungen der Unterthanen bestehen und nicht mehr vom Staate selbst producirt werden. Dies verändert nun die principielle Stellung des Staates gegenüber dem Volke. Da die Staatseinnahmen aus dem Vermögen der Unterthanen fliessen und die Steuerfähigkeit sich nach der Grösse dieses Vermögens richtet, so wächst der Staatsgewalt in ihrem eigenen Interesse die Aufgabe zu, an der Vermehrung des Volksvermögens durch Erhöhung der Productivität sich zu betheiligen. Der Staat wird dadurch ein genereller Producent und die Regierungsgewalt nimmt die Verwaltung in sich auf, um die productiven Kräfte des Volkes mit den Mitteln der Regierungsgewalt zu pflegen und zu erweitern. Auch hiedurch wird eine erhöhte Geldcirculation veranlasst.

Ferner wird auch das Vermögensrecht durch die Geldwirthschaft umgewandelt. Alles Recht besteht ursprünglich in der Aufrichtung von Gewaltverhältnissen, deren Mittelpunct die hausherrliche Gewalt (*patria, dominica potestas*) bildet, so dass ausserhalb des Umkreises der Hausgewalt Rechtsverhältnisse überhaupt nicht entstehen können. Das Eigenthum trägt noch ganz und gar den Character der hausherrlichen Gewalt an sich und daneben findet die obligatio keinen Platz. Schuldverhältnisse, welche später eine rechtliche Verbindlichkeit erzeugen, wie namentlich das Darlehen, ziehen in dem ältesten Stadium nur eine sittliche Verpflichtung nach sich, deren Erfüllung nicht erzwungen werden kann. Die erste Abweichung hievon bildet die Schuldknechtschaft (*nexum*), deren Eigenthümlichkeit darin liegt, dass der Schuldvertrag ein eventuelles Gewaltverhältniss begründet, indem der nicht zahlende Schuldner mit Leib und Leben in die persönliche Gewalt seines Gläubigers gebracht wird. (S. oben p. 139.) Dies beweist, dass der älteste römische Schuldcontract — und eine dem *nexum* ähnliche Schuldverpflichtung kommt bei allen alten Völkern vor — ursprünglich nur dadurch entstehen konnte, dass die Rechtsform des Gewaltverhältnisses darauf angewendet wurde. Die älteste Form

der obligatio war daher gleich dem Eigenthum ein persönliches Gewaltverhältniss und als Ueberrest dieses Ursprunges hat sich bis auf die Neuzeit der Schuldarrest, namentlich bei den strengeren Schuldverhältnissen, wie bei der Wechselschuld, erhalten. Nur durch die allmähliche Lockerung der ursprünglichen Strenge des Eigenthums wurde es möglich, auch die obligatio in freiere Formen zu kleiden und aus dem Zusammenhange der persönlichen Gebundenheit zu befreien. Bei den Römern ist dies durch die Iurisdiction der Prätoren vermittelst der sogenannten *aequitas*, der Billigkeit, geschehen. Die Römer unterschieden aber fortwährend zwischen einfachen Verträgen (*pacta*) und *contractus*; die ersten erzeugten bei ihnen keinen Rechtsanspruch, der mittelst Klage verfolgt werden konnte, und die Consensualcontracte, die sie dem *jus gentium* zuschrieben, waren der Zahl nach ausserordentlich beschränkt. Erst die moderne Geldwirthschaft hat das obligatorische Vermögensrecht in universeller Weise entwickelt und eine Menge der verschiedensten Schuldverhältnisse ausgebildet, von denen das Alterthum keine Ahnung hatte. Der entscheidende Grund hiefür lag darin, dass das Eigenthum in dem Masse, als es die Spuren eines persönlichen Gewaltverhältnisses von sich abstreifte, auch durch die freien Bewegungen des wirthschaftlichen Verkehres mit bindenden Verpflichtungen belastet werden konnte.

In der Geldwirthschaft ist nun offenbar die Circulation eine doppelte, nämlich der Producte und des Geldes. Beide laufen in entgegengesetzten Richtungen, derart dass bei jedem Umlaufsacte die Producte und das Geld gegenseitig ihre Stelle wechseln; das Geld tritt an die Stelle der Producte und umgekehrt. Es fragt sich nun, wodurch dieser wechselseitige Umlauf regulirt wird? Offenbar durch den Massstab des Werthes, denn das Geld ist ein Werthbetrag gleich dem Product; beide Werthbeträge müssen einander gleich sein, wenn einer den anderen ersetzen soll. Ein Product von hohem Werthe wird nicht gegen eine Geldsumme von geringerem Betrage gegeben und für ein Gut von geringem Werthe wird kein hoher Werth in Geld bezahlt werden. Es findet keine Circulation statt, weder von naturalen Producten noch von Geld, wenn nicht auf beiden Seiten ein Verhältniss der Gleichheit hinsichtlich des Werthes vorhanden ist. Daher kann nicht jeder beliebige Geldbetrag eine Circulation bewirken, sondern nur ein solcher, welcher dem Werthe des Products gleich steht. Da man nun auch das Geld nur durch Production erlangen kann, so ist in

der Geldwirthschaft die Harmonie des Güterumlaufes bedingt durch die Harmonie der Wertherzeugung und dadurch werden die Bedingungen der ökonomischen Existenz eines Jeden in den weiten Umkreis des schwankenden Werthverkehres der Gesellschaft verlegt, während sie in der Naturalwirthschaft eine vorwiegend locale und stabile Natur besitzen. Dagegen ist aber wieder zu erwägen, dass auf beiden Seiten die absolute Nothwendigkeit des Umlaufes besteht, da sonst die Consumtion und die Production stille stehen würden. Daraus entspringt ein zwingendes Moment, den Güterumlauf möglichst elastisch zu erhalten, so dass die Wertherzeugung auf beiden Seiten die Tendenz der möglichsten Annäherung besitzt und dadurch die Werthbildung selbst afficirt wird. Der Preis regulirt sich demzufolge nach besonderen Gesetzen, die mit denen der Wertherzeugung nicht durchaus zusammenfallen. Schon hieraus können wir schliessen, dass in der Geldwirthschaft der Güterumlauf eine gewisse werthbildende Kraft haben muss, die mit der der reinen Production nicht völlig übereinstimmen kann. Darin liegt ein höchst bedeutsamer Unterschied von der Naturalwirthschaft. In der letzteren ist der naturale Productionsertrag, um den es sich hier allein handelt, eine feste und unveränderliche Grösse und, abgesehen von den Wechselfällen der Naturverhältnisse, wie Witterung u. dgl., ausschliesslich von der productiven Kraft jedes einzelnen Wirthschafters abhängig. In der Geldwirthschaft kommt der Ertrag definitiv nur als Werthertrag in Betracht und dieser ist gesellschaftlichen Gegenwirkungen und Fluctuationen ausgesetzt, über welche der Producent keine Macht hat. Das Resultat der wirthschaftlichen Bemühungen kann hier trotz des vorhandenen naturalen Ertrages unter den Händen entschwinden, und dadurch unter Umständen trotz des Vorhandenseins productiver Kräfte, wegen Mangel an Absatz, die Production selbst zum Stillstand gebracht oder doch erheblich geschwächt werden. Wenn man heutzutage an den zahllosen, meist prunkvoll ausgelegten Läden der grösseren Städte vorbeigeht, kann man in vielen derselben die stereotype Aufschrift „Ausverkauf“ lesen und die Zeitungsblätter sind voll von billigen und aussergewöhnlichen Verkaufsanerbietungen, „unter Fabrikpreisen“, „zum Selbstkostenpreise“ u. dgl. m. Was bedeutet dies? Es bedeutet unzweideutig, dass die Harmonie der Wertherzeugung eine Störung erlitten hat, dass der Absatz gehemmt und dass man mitten in der Fülle der Producte durch die Conflicte des Werthumlaufes in die Gefahr gebracht ist, nichts verkaufen und nichts

produciren zu können. Im Ausverkauf, wenn er wirklich stattfindet, liegt in der Regel schon eine Liquidation, durch welche eingetretener Capitalverlust festgestellt und abgeschlossen werden soll. Ueber der Geldwirthschaft schwebt die beständige Gefahr eines Verlustes an productiver Kraft, wovon man in der Naturalwirthschaft nichts weiss; der Güterumlauf ist hier so beschränkt, dass das Problem, eine Harmonie der Gütererzeugung in Bezug auf die Bewegung der Güter in der Gesellschaft zu schaffen, noch gar nicht in Frage kommen kann.

§. 3. Der Verkehr.

Im menschlichen Verkehr liegt an sich ein Austausch zunächst persönlicher, dann aber auch sachlicher Güter, also eine unbegrenzte gegenseitige Mittheilung, und es ist der freie Verkehr, also die freie Bewegung der Personen und Güter im Raume, auch eine der stärksten menschlichen Nothwendigkeiten. Die Menschen haben ein Bedürfniss, mit einander zu verkehren. Die locale Abgeschlossenheit liegt nicht in ihrer Natur, sondern es ist das nur ein niedriger Entwicklungszustand, der als nothwendiges Uebel ertragen und durchgemacht werden muss, dessen Beseitigung aber die unerlässliche Bedingung höherer Civilisation ist. Aus dem Staube aller vier Welttheile, sagt die alte biblische Tradition, ward Adam gebildet und es durchhauchten ihn Kräfte und Geister der weiten Erde. Schon die geologische Entwicklung beweist, dass der Mensch, der zuletzt unter allen Geschöpfen auf der Erde erschien und erst nachdem die Bildung der letzteren zu einem gewissen bis heute noch massgebenden Abschlusse gelangt war, auch die ganze Erde zur Heimath hat und die Bedingungen voller menschlicher Entwicklung auf der ganzen gleichfalls eine Einheit bildenden Erde zu suchen sind. Wie Gebundenheit an die Scholle eines der stärksten Zeichen der Unfreiheit ist und alle sittlichen und intellectuellen Nachtheile derselben im Gefolge hat, so ist auch die geistige und sittliche Gebundenheit an einen Ort für die Vernunft und für den Freiheitstrieb ein ganz unerträglicher Zustand, mit dem nur beschränkte Naturen sich begnügen können. Auch in religiöser Hinsicht trifft dies zu. Nur die universelle Wahrheit der Weltreligion kann den menschlichen Geist befriedigen; dagegen ist die nationale Religion, wie sie im ganzen Alterthum herrschte, eine Folge geistiger Unfreiheit und Barbarei. Es war nur natürlich, dass sich die gebildeten Geister des Alterthums davon durch die Philosophie zu befreien suchten; allein Wissenschaft ist noch keine Religion und kann überdies nie zum Gemeingut des Volks werden. Das Christenthum

allein ist fähig, die geistige Nahrung der ganzen Menschheit :
werden; aber die Idee eines nationalen Christenthums ist ein Rüc
fall in das Heidenthum und diejenigen, welche gegen die Unive
salität der Kirche die nationale Idee ins Feld rufen, müssen ein
sehr beschränkten Begriff vom Christenthum in sich tragen.

Durch den Verkehr werden nun die räumlichen Schranken d
menschlichen Entwicklung aufgehoben und diese auf die weite Ba
der ganzen Erde gestellt, wodurch erst der Begriff der Menschh
aus einer physiologischen Thatsache zu einem gesellschaftliche
Rechtsprincip und die reine Menschlichkeit in den Individuen zu
Quelle des Rechtslebens werden kann, während vorher immer nu
Bruchstücke an Stelle des Ganzen herrschten und die Menschei
bald einer territorialen Religion, bald einem Staate, bald einen
Stande, bald ihrer Heimath oder Familie ihre ganze Existenz zu
unterwerfen gezwungen waren. Daraus entspringt eine neue Ord
nung der verschiedenen Hauptseiten des Culturlebens, derart das
eine nach der anderen in das System der universellen Gesellschafts
ordnung als untergeordnetes Glied eingefügt wird, indem das, wa
früher ein Ganzes für sich ausmachte, nunmehr zu einem blosse
Theile wird, also in einer höheren Einheit aufgeht, ohne aber da
durch seine Existenz und seine natürliche Bedeutung zu verliere
Immer wird nur die Rechtsform und die relative Bedeutung ein
andere. Im allgemeinen liegt die Veränderung darin, dass durc
die Verbindung mit dem grösseren Ganzen mehr Kraft gewonne
wird; denn das Ganze strömt seinen grösseren Reichthum a
Kräften über alle seine Theile aus. Ein anderer Punct liegt dari
dass eine genauere und feinere Theilung der Functionen eintret
kann und mithin jede Einzelfunction vollkommener verrichtet wir
Im Alterthum ist das Haus die wirthschaftliche Einheit, gleichsa
ein kleines Reich, das sich selbst genügt. Im Mittelalter ist da
Haus keine wirthschaftliche Einheit mehr, sondern nur noch de
Sammelplatz der natürlichen Familie, die nunmehr ganz neuen
tieferen Aufgaben sich widmen kann. Die wirthschaftliche Einhei
liegt in der Grundherrschaft, in der Zunft, in den Ständen. Dahei
ist das mittelalterliche Haus der Schauplatz eines weit reicherei
und volleren Familienlebens geworden als im Alterthum; durch
innigere Verbindung der Geschlechter und Lebensalter, durch Pflege
ästhetischer und sittlicher Bildungsmittel konnte darin die reine
Menschlichkeit sich in weit höherem Grade entwickeln. Der Sclave
der Feind des Hauses, war daraus entwichen und dieselbe Kraft

welche die Sclaverei überwunden hatte, die christliche Religion, theilte sich mit neuen Gaben den Familiengliedern mit. Auch das Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander musste sich ändern. An die Stelle der rohen Beherrschung nach dem Rechte des Stärkeren trat mehr innige Gemeinschaft und Gleichheit und dies musste einen unbegrenzt veredelnden Einfluss auf die Kindererziehung üben. Daraus entsprang eine neue Moralität, welche dem Rechte der Individualität freieren Spielraum liess. Der strenge Einfluss beengender alter Sitten und Gebräuche verlor seine Herrschaft. In der Neuzeit hat sich die wirthschaftliche Einheit über den Staat und über die ganze Gesellschaft ausgebreitet. Dadurch wurde die Familie noch mehr dem Zwange der productiven Bestimmung entfremdet; auch die Zünfte und Stände sind durch die constitutionelle Regierung als normgebende Factoren ersetzt. Je weiter der Verkehr seine Schwingungen ausbreitet, desto mehr muss der Mensch die Bedingungen seiner Erhaltung und Entwicklung auswärts suchen, was nothwendig ein stärkeres Zusammenwirken und eine vollständigere Gliederung mit sich bringt. Mit der grösseren Kraft wächst aber die Freiheit und Selbständigkeit, mit der Gliederung die Ausgleichung der Gegensätze. Ueberall kommt die Natur der Dinge, das natürliche Gesetz, als Regel und Ordnungsprincip zum Vorschein und dadurch erlangt die Wissenschaft, die früher mehr eine dilettantische Beschäftigung Einzelner ist, ihre gesellschaftliche Legitimation. Denn die Wissenschaft verbindet die in der äusseren Erscheinung getrennten Dinge zur geistigen Einheit. In ihr liegt eine besonders wirksame Kraft der geistigen Mittheilung, die in reiner Belehrung und Aufklärung besteht und einer äusseren Gewaltanwendung weder fähig noch bedürftig ist.

Wenden wir uns nun von diesen allgemeinen Wirkungen des menschlichen Verkehres zu denen des Handelsverkehres insbesondere, so müssen wir uns vor allem gegenwärtig halten, dass der Handel nur auf dem Wege des Tausches vor sich gehen kann. Für jede Gütermenge, die im Handel abgesetzt wird, muss ein Gegenwerth gegeben werden. Die allgemeine Tendenz des Handels wird offenbar die sein, den vortheilhaftesten Markt aufzusuchen, nämlich denjenigen, auf welchem der höchste Gegenwerth für jede Waare erlangt werden kann. Diese Tendenz muss sich unter allen Umständen geltend machen, so weit der Handel Freiheit der Bewegung besitzt. Es bestände kein Interesse, ungarisches Getreide

in Deutschland abzusetzen, wenn dasselbe in Ungarn oder and
wärts zu einem höheren Preise verkauft werden könnte als
Deutschland; umgekehrt würde deutsches Tuch nicht nach Unga
gebracht werden, wenn nicht die gleiche Bedingung sich erfüll
Daher hat der Handel normaler Weise für den verkaufenden Th
eine wertherhöhende Wirkung und trägt dadurch zur Capitalve
mehrung bei. Andererseits hat der kaufende Theil den Vorth
niedriger Preise und einer reichlicheren oder manichfaltigeren B
friedigung der Bedürfnisse. Denn wenn auch der verkaufen
Theil einen höheren Werth im Handel davon trägt, so ist dies do
nur für Waaren, welche in dem kaufenden Lande entweder g
nicht oder doch nur mit grösseren Opfern hätten erlangt werd
können, sei es mit Hinsicht auf die bessere Qualität oder auf d
Bezug der Waaren überhaupt. Insofern bewährt der Handel u
streitig eine mittheilende Kraft, welche für beide Theile vorthe
haft ist und sich theils in der Vermehrung des Capitals, theils
der Vermehrung und Erleichterung der Lebensgenüsse zu erkenn
gibt. Bei diesen Wirkungen dürfen wir aber nicht stehen bleibe
wenn wir die volkswirthschaftliche Rolle des Handels gänzli
würdigen wollen. Indem der Handel durch Erweiterung des Al
satzes bewirkt, dass für eine gewisse Arbeitsmenge ein höhere
Werth erzielt wird, so folgt aus dem Gesetze der Proportion, das
der gleiche Werthertrag auch in den übrigen Unternehmungen un
Productionszweigen angestrebt werden muss. Daher wird der Wert
der Producte im allgemeinen steigen müssen und zu diesem End
wird nach allen Seiten eine Veränderung des Arbeitssystems ein-
treten, die immer weiter sich ausbreiten muss. Daher bewirkt de
Handelsverkehr die Erweiterung der wirthschaftlichen Einheit; e
unterwirft jedes Land einem neuen wirthschaftlichen Massstabe, inden
vornehmlich die Gesetze der Proportion und der Concurrenz einen
neuen gemeinschaftlichen Massstab der Productivität erzeugen, wäh-
rend dieser Massstab vorher für die nicht durch den Handel verbun-
denen Gebiete ein verschiedener gewesen war. Offenbar müssen all
Unternehmungen und Productionszweige nothleiden oder untergehen
die diesem Massstabe nicht gewachsen sind. Dies führt zur Con-
centration des Capitals in denjenigen Productionszweigen und Unter-
nehmungen, welche eine proportionale Productivität zu entwickeln
fähig sind. Da nun die absteigende Stufenleiter der Productivitä
nie gänzlich aufgehoben werden kann, so werden die Gegensätze
der productiven Befähigung verschärft und weiter aus einander ge-

legt. Diese Wirkungen müssen sowohl beim ausländischen, wie beim inländischen Handel eintreten. Offenbar kann beim auswärtigen Handel der Schwerpunct der Wertherzeugung in fremde Länder verlegt und dadurch das eigene Land seiner productiven Selbständigkeit beraubt werden.

Manche sind der Meinung, dass durch den Handel nicht eine Erhöhung, sondern nur eine Ausgleichung verschiedener Werthe und die Erlangung wohlfeilerer Producte bewirkt werde. Die Ausgleichung oder die Annäherung der höchsten und niedrigsten Preise könnte immerhin stattfinden, ohne dass dadurch die Tendenz einer durchschnittlichen Erhöhung ausgeschlossen würde. Allein selbst die Ausgleichung der Maxima und Minima der Preise ist im höchsten Grade problematisch. Neuere Untersuchungen haben in Bezug auf das Getreide und andere Nahrungsmittel dargethan, dass die Preise durch die Ausbreitung des Handels im Vergleich zu früheren Perioden nicht constanter geworden sind. Dass der Handel eine Erniedrigung der Preise herbeiführen könnte, erscheint nach den vorausgegangenen Erörterungen undenkbar. Bei solchen Waaren, die im Lande gar nicht hergestellt werden könnten, ist eine solche Vergleichung ganz unstatthaft. Bei anderen Waaren dagegen, wie namentlich Fabrikwaaren, wirkt das Gesetz der Proportion dagegen. Sobald dieses Gesetz sich geltend macht, kann die grössere Wohlfeilheit nur durch Verschlechterung der Qualität, durch Verfälschung oder durch in hohem Grade arbeitssparende Maschinen erreicht werden.

§. 4. Die Preisbildung.

Ueber die Frage der Preisbildung sind in den neueren Theorien die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden. Man hat den Preis aus dem Nutzen oder Bedürfnisse abgeleitet, ferner aus den Productionskosten, dann auch aus der Geldmenge und den Veränderungen des Geldwerthes. Seit *Adam Smith* wird am häufigsten die Formel von Angebot und Nachfrage anerkannt, wornach der jeweilige Stand des gegenseitigen Tauschverhältnisses den Preis normiren soll und wobei die Annahme zu Grunde liegt, dass die Producte erst durch den Tausch den ihnen zukommenden Werth erhalten, während ihnen ein innerer selbständiger Werth nicht zukäme. Nach jener Formel soll nämlich der Güterpreis steigen im Verhältnisse der Nachfrage oder des Begehrs und umgekehrt fallen im Verhältnisse des Angebots. Eine Gütermenge, die im Verhältniss zum Angebot stark begehrt wird, muss demnach im Preise steigen; dagegen muss ihr Preis herabgehen, wenn im

ältniss zur Nachfrage ein starkes Angebot stattfindet. In
s anderem, aber nicht wesentlich verschiedenem Sinne kann
dafür auch setzen den jeweiligen Vorrath oder die Marktzu-
r einerseits und die Bedürfnisse oder die Kauffähigkeit anderer-
its, so dass bei geringen Vorräthen der Preis steigen, bei grosse
agegen fallen wird, wofür der Unterschied von reichlichen Ernte
der von Missernten als leicht verständliches Beispiel benützt wir
Die eigentliche Bedeutung jener Formel liegt nun darin, dass d
Preis das natürliche Ergebniss eines äusseren Zwanges ist auf d
Freiheit der individuellen Entschliessung. Jeder muss denjenigen
Preis zahlen, der ihm durch den Zwang der Umstände auferlegt
wird, und dieser Zwang ist festbestimmt und unausweichlich gleich
den zwingenden Gesetzen der Mathematik. Soll dieser rein äusser-
liche und thatsächliche Zwang einen vernünftigen Sinn haben, so
müsste man der Individualität die Kraft zuschreiben, den jeweiligen
Stand des Marktes nach gewissen Regeln der Vernunft und Noth-
wendigkeit zu dirigiren, oder es würde die Preisbildung jeder
Willkür des blinden Zufalles preisgegeben. Man hat dies auch eini-
germassen gefühlt, indem man den Zusatz machte, dass durch Nach-
frage und Angebot der Preis immer nur um einen festen Mittel-
punct, den Betrag der Productionskosten, herumbewegt werde. Ein
Steigen des Preises über diesen Normalpunct führe durch Erhöhung
des Gewinnes zur Ausdehnung der Production und dadurch zur
Vermehrung des Angebotes; das Gegentheil werde durch ein Fallen
des Preises unter jenen Normalpunct bewirkt. Allein ganz abge-
sehen davon, dass ein solcher Normalpunct nur zu den willkürlichen
Annahmen gehört, an denen die ältere Theorie so reich ist, so wird
dadurch offenbar das Moment nicht beseitigt, dass nach jener
Formel die Preisbildung ganz und gar in die bewusstlose Gewalt der
Umstände verlegt wird nach einem angeblichen Naturgesetze
welches durch die Individuen lediglich vollzogen werden kann. De
Preis wird dadurch zu einer rein natürlichen Thatsache, an der di
Individuen sich abmühen; gleich Blitzschlägen oder Ueberschwem-
mungen, deren missliche Folgen jeder so gut als möglich hinweg-
zuräumen hat. Man kann nun im Drange der Noth und unte
ausserordentlichen Umständen sich zu jedem Preise verstehen, wi
z. B. bei einer Missernte oder in einer belagerten Stadt; allei
auf den äusseren Zwang der Umstände eine Regel der Ding
gründen zu wollen, ist absurd. Die vernünftige und active Freihe
der Preisbildung ist damit aufgehoben.

Um das Gesetz der Preisbildung zu verstehen, muss man sie vor allem in ihrer geschichtlichen Entwicklung betrachten. In der Naturalwirthschaft gibt es kein Gesetz der Preisbildung, weil im allgemeinen nichts gekauft wird. Es ist hier die Rede von der gesellschaftlichen Preisbildung, nicht von der individuellen Preisverabredung nach gewissen regelmässig auftretenden Motiven, wie Bedarf, Nutzen, Liebhaberei, Noth u. dgl. Denn es ist ein Unterschied, ob Jemand selbst über den Preis beim Tausche rein individuell entscheidet, nach Zeit und Gelegenheit, *secundum necessitatem temporum ac rerum*, wie der römische Jurist *Paulus* es ausdrückte, oder ob die Gesellschaft als collective Einheit durch das Wirken gesellschaftlicher Gesetze den Preis macht und die individuellen Motive höchstens nebenbei noch eine zusätzliche Rolle spielen. Diesen Unterschied haben diejenigen nicht bedacht, welche durch Zergliederung der individuellen Kaufmotive das Preisgesetz gefunden zu haben glauben. Allein soweit die Gesellschaft durch ihre Organe den Preis regulirt, können jene individuellen Momente keinen Einfluss mehr äussern und die Formel von Angebot und Nachfrage erscheint auch in dieser Hinsicht als unbrauchbar. Der *mutuus consensus* bleibt allerdings als constituirendes Element des Kaufcontractes bestehen, allein er hat nur noch eine formell privatrechtliche, keine materiell gestaltende Bedeutung.

Als im späteren Alterthum ein einigermassen regelmässiger Kaufverkehr sich bildete, bestand wie in der älteren Zeit die volle Freiheit der Preisverabredung noch fort; im Rechte wurde zwar das Princip eines gerechten Preises (*justum pretium*) aufgestellt, allein trotzdem die Uebervortheilung der Käufer gestattet. Das Merkmal des rechtmässigen Preises scheint in der gemeinen Nützlichkeit der Dinge oder auch im gewöhnlichen Marktwerthe (*quanti omnibus valet*) gesucht worden zu sein. *Pretia rerum*, sagte der römische Jurist *Pedius*, *non ex affectione nec utilitate singulorum, sed communiter fungi*. Indessen ist diese Regel äusserst unbestimmt und schwankend. Daher hielt man, abgesehen von der *laesio enormis* oder *ultra dimidium*, den Preis einer Waare nur dann für ungerechtfertigt, wenn er im Hinblick auf Eigenschaften derselben vereinbart wurde, die nicht vorhanden waren; wenn die Beschaffenheit der Waare derart erschien, dass sie *deteriorem usum ministeriumve facit*. Denn die gemeine Nützlichkeit existirt im Grunde nicht und es kommt eigentlich immer nur auf die jeweilige An-

schauung und Verabredung der Betheiligten an. Der Jurist *Pomponius* erklärte zudem ausdrücklich, *in pretio emtionis et venditioni naturaliter licere contrahentibus se circumvenire.* Die Uebervortheilung in Bezug auf den Kaufpreis war also nichts unerlaubtes Diese Regeln hatten freilich nur eine privatrechtliche Bedeutung Doch geht aus ihnen hervor, dass der Begriff des Werthes als Norm der Preisbildung den Römern unbekannt blieb; denn die Nützlichkeit hat mit dem Werthe nichts zu schaffen. In der späteren Kaiserzeit, als der Kaufverkehr mehr sich ausbreitete, sah man die Nothwendigkeit ein, der natürlichen Freiheit und Hülflosigkeit der Individuen durch Aufstellung fester Regeln zu Hülfe zu kommen Wir finden daher bereits im Alterthum öffentliche Preissatzungen welche die Staatsgewalt aufstellte; so namentlich ein Edict von Diocletian aus dem Jahre 301 *de pretiis rerum venalium* für das ganze römische Reich, durch welches für eine grosse Anzahl von Waaren, auch für Arbeitsleistungen, ein gesetzlich zulässiges Maximum der Preise vorgeschrieben wurde. Solche Taxen hatte es auch in Griechenland gegeben, wie z. B. in Athen für das Getreide.

Im Mittelalter herrschte die Naturalwirthschaft in weit stärkerem Grade als in den letzten Jahrhunderten der alten Welt; einen regelmässigen und allgemeinen Verkehr konnte es nicht geben, sondern die etwa vorkommenden Käufe waren isolirte Vorgänge der Privatwirthschaften, wobei der Preis nach der individuellen Schätzung und nach dem jeweiligen Nutzen und Drange des Gebrauches vereinbart werden musste. Eine Veranlassung, nach gemeinsamen Regeln der Preisbildung zu forschen und öffentlich gültige Preissatzungen aufzustellen, bestand hier nicht. Wir finden zwar in manchen Capitularien *Carls* des Grossen, so in dem *capitul. Frankofurt.* aus dem Jahre 794, in den *capit. Niumag.* und *Aquisgran.* aus den Jahren 806 bis 808 obrigkeitliche Preisvorschriften; allein diese erklären sich theils richtiger als Uebergangsmassregel zur Durchführung der von ihm vorgenommenen Münzveränderung, theils waren sie wohl nur für die Beamten der kaiserlichen Domänen und die Inhaber von Beneficien bestimmt. Auch in den altgermanischen Volksrechten in der *lex Salica, lex Burgundionum* u. a. finden sich für Leibeigene oder Sclaven, Thiere und Waffen, zahlreiche Werthbestimmungen; beiläufig gesagt, verhältnissmässig äusserst niedrig und an die oben mitgetheilten Bestimmungen der römischen Gesetzbücher sich anschliessend. Allein diese Sätze sollten nur als gleichförmige Grundlagen für die strafrichterliche Bemessung der Bussen dienen

Schon der Umstand, dass sie in allen Volksrechten durchgängig ziemlich gleich waren und durch Jahrhunderte unverändert blieben, beweist, dass sie einen ausschliesslich gesetzlichen Character hatten und im Verkehrsleben der Völker selbst nicht wurzeln konnten. Diese Werthsätze lassen sich in gewisser Hinsicht mit den gesetzlichen Verzugszinsen vergleichen, die auch immer gleich bleiben und von den Veränderungen des Zinsfusses im laufenden Geschäftsverkehr nicht berührt werden. Sie sind ein merkwürdiges Beispiel öffentlicher Werthschätzung für Dinge, welche im Leben selbst keinen allgemeinen und regelmässigen Werth haben konnten, lediglich für die Zwecke der Handhabung des Rechtes, und beweisen, dass die Idee eines solchen allgemeinen und gesetzmässigen Werthes nicht im Volke selbst entstehen, sondern vielmehr von oben her in das Volk eindringen musste. Diese *publica aestimatio*, oder was die *Canonisten valor impositus* nannten, musste von der öffentlichen Gewalt ausgehen, obgleich dabei eine gewisse *communis aestimatio* immerhin zu Grunde gelegt wurde.

Erst im späteren Mittelalter wurde die öffentliche Preissatzung für die Zwecke des Verkehrs gleichfalls zur Regel und zwar meistens als locale Vorschrift von Seiten der Stadtobrigkeiten oder innerhalb der Zünfte, im Interesse der Käufer wie der Verkäufer. Man wollte vor allem dafür sorgen, dass die Zunftmeister im Gewerbe ihre ordentliche Nahrung fanden und dass eine annähernde Gleichheit der Nahrung unter den Zunftgenossen gesichert wurde. Daher war lange Zeit das gegenseitige Unterbieten der Meister verboten. Aber auch die Käufer sollten vor unbilligen Anforderungen geschützt werden und es war mit den Preistaxen in der Regel eine Vorschrift über die Qualität und das Mass der Waaren verbunden. Seit dem Ausgange des Mittelalters wurden auch territoriale Taxen von den Landesobrigkeiten erlassen, jedoch zuletzt mehr in Beschränkung auf die nothwendigen Lebens- und Unterhaltsmittel. Man stellte sich hiebei auf den Standpunct der gemeinen Rechtlichkeit und Billigkeit, damit, wie es in einer Mecklenburgischen Polizeiordnung von 1654 heisst, dem vervortheilischen Wesen und unchristlichen Uebersatz in Verkaufung der Victualien und anderer zu des menschlichen Lebens Aufenthalt und Versorgung nöthigen Waaren möglichstermassen gewehret und in den fürnehmsten Stücken die christliche Billigkeit angeordnet werde. Allen diesen Satzungen lag offenbar die Idee zu Grunde, dass der ordentliche und vernünftige Preis sich nicht von selbst durch den jeweiligen Stand der

Marktverhältnisse bildet, sondern dass er durch die Organe der Gemeinschaft normirt werden muss. Man fand also, dass in der Wirthschaftsgewalt des Besitzes eine Macht liege, welche zum Nachtheil der Concurrenten und der Consumenten gemissbraucht werden kann. Diese Auffassung hatte ihre eigentliche Quelle und ihre tiefere Begründung bereits gefunden in der canonistischen Lehre vom *justum pretium* im Gegensatz zum Wucher, welche jedoch mit weit grösserer Strenge als in der Jurisprudenz des Alterthums durchgeführt und auch zunächst von der Kirche kraft des bischöflichen Amtes zum Vollzug gebracht wurde. Eine Theorie des Werthes wurde aber damit noch nicht begründet. Die gesellschaftliche Werthform der Producte existirte damals noch nicht, nur die sinnliche Erscheinung der dem naturalen Gebrauch dienenden Güter bot sich dem Blicke dar; auch das Geld, weit entfernt die allgemeine Werthfigur zu sein, erschöpfte sich in dem sinnlichen Begriffe der Münze und erschien nur als gelegentliches Ersatzmittel der Güter. Dass in einer Zeit, wo die Güter auch nach der Volksmeinung in sich selbst keinen Werth hatten, die öffentlichen Gewalten und Autoritäten, soweit dies für die Gemeinschaft nöthig und nützlich schien, deren öffentliche Werthgeltung bestimmten, ist nur zu sehr begreiflich. Noch im 16. und 17. Jahrhundert herrschte namentlich bei deutschen Schriftstellern eine grosse Vorliebe für obrigkeitliche Taxen, so bei *Luther* und *Calvin*, später bei *Becher*, v. Seckendorf u. a. Auch *Leibnitz* war noch für obrigkeitliche Taxen, doch sollten sie so angesetzt werden, dass die Harmonie der Wirthschaftsverhältnisse dadurch nicht gestört werde. Dagegen wollte schon *Salmasius*, der bekanntlich auch für die Rechtmässigkeit des Capitalzinses eiferte, die freie Regulirung durch den Markt (*fori regulatio*) gelten lassen.

Mit der Auflösung der mittelalterlichen Wirthschaftsverfassung fiel auch das Preistaxenwesen zusammen. Es trat nicht etwa, wie man häufig hört, eine feinere Auffassung an die Stelle einer gröberen, sondern die Natur der Güter veränderte sich. Durch den Reichsschluss von 1731 wurde den Zünften das Eingehen von Preiscoalitionen und die Aufrechthaltung des früheren Verbotes des gegenseitigen Unterbietens untersagt; die obrigkeitlichen Lebensmitteltaxen, insbesondere für Brod, Fleisch und Bier blieben jedoch bis in das gegenwärtige Jahrhundert bei Bestand. In den naturrechtlichen Doctrinen trat nun die Theorie eines natürlichen Preises hervor, der nicht durch die Staatsgewalt

bestimmt werden dürfe, sondern durch das Naturgesetz sich von selbst normire. Ueber dieses Naturgesetz aber konnte man sich, wie oben bereits angedeutet wurde, schwer einigen. In der Praxis der Gegenwart herrscht jedoch, wie wohl zu bemerken ist, nach dem kurzen Uebergang einer rein individualistischen Preisconcurrenz gleichfalls nicht mehr die Regel des natürlichen Preises, sondern es ist das Princip der Preissatzung wieder zur Anwendung gekommen, jedoch nicht mehr von Seiten des Staates, sondern durch Coalition des Capitals. Das Capital ist ein einheitliches Organ der Gesellschaft, wie die Obrigkeiten des Mittelalters. Der Unterschied liegt aber darin, dass dieses Organ keine politische Zwangsgewalt besitzt und nur durch Vereinbarung der Betheiligten wirken kann. Es sind daher wieder die Preisverabredungen, welche mehr und mehr massgebend werden. Auch die Börsen sind neuerdings ein Mittel, um einheitliche und zum Theile officielle Preisregulirungen ins Werk zu setzen. Wir müssen demnach unterscheiden zwischen der Freiheit der individuellen Preisverabredung, welche nur für das Privatrecht gilt, und zwischen der öffentlichen Freiheit der Preisregulirung, welche in der Periode der Neuzeit dem Capital zukommt und von der Staatsgewalt der Regel nach nicht mehr eingeschränkt werden kann, um so weniger, als die moderne Preisbildung auf weitverzweigten Verkehrsverhältnissen beruht, welche vom Staate weder überblickt noch gewürdigt werden können.

Die moderne Preisbestimmung durch das Capital ist gesellschaftlicher Natur; sie rührt nicht von einer höheren Einsicht oder Billigkeit der öffentlichen Gewalt her, sondern macht sich geltend durch die natürliche Vernunft der Dinge, und sie beweist, dass die der Formel von Angebot und Nachfrage zu Grunde liegende Theorie der naturalistischen Preisbildung eine Illusion war. Da das Naturgesetz dem Individuum keine Wahl lässt, so herrscht bei dem blossen Walten von Angebot und Nachfrage offenbar keine Freiheit des Preises, sondern blinde Nothwendigkeit. Das Bestreben, über diese blinde Nothwendigkeit der Marktverhältnisse zu herrschen, sie in den menschlichen Dienst zu bringen, ist eine Forderung der menschlichen Freiheit und Vernunft. Unter diesen Gesichtspunct fallen auch die obrigkeitlichen Preissatzungen der früheren Perioden, welche mit dem obrigkeitlichen Character des Besitzes harmonirten. Es ist eigentlich undenkbar, dass man in einem so wichtigen und entscheidenden Puncte, wie der Absatz der Pro-

ducte auf dem Markte ist, die blinde Nothwendigkeit für ein Gesetz sollte nehmen können. Ein Gesetz kann offenbar nur sein, was den Menschen als Regel der Vernunft leiten und worin sich seine rechtliche und sittliche Freiheit bethätigen soll. Die Formel von Angebot und Nachfrage ergibt ihrem äusserlichen Inhalte nach nur ein Causalverhältniss der Preisbildung. Der Preis soll hoch oder niedrig sein, je nachdem man wegen des Zwanges der Umstände mehr oder weniger für eine Waare zahlen muss. Sieht man aber näher zu, so ist es, auch im Sinne der modernen Theorie nicht das Verhältniss von Nachfrage und Angebot, welches die Preise regulirt, sondern die Speculation im Hinblick auf den muthmasslichen Vorrath und Absatz. Die Speculation ist verschieden von der Nachfrage. Denn durch die Nachfrage gegenüber dem Angebot wird im Sinne jener Formel der Preis passiv gegeben und es bleibt den Parteien nichts übrig, als eine etwaige grössere Annäherung an die Productionskosten zu erstreben. Die Speculation sucht die Preise in ihrem Interesse zu beherrschen, dadurch dass sie sich der Vorräthe bemächtigt und ebensowohl auf die Production wie auf den Absatz einzuwirken sucht. Die Nachfrage ist demnach nichts weiter als ein Mittel der Speculation und sie wird durch diese mit dem Angebot zu einem höheren Ganzen in der Hand des Capitals verbunden. Bei dieser Auffassung gewinnt die Preisbildung Vernunft und Freiheit und es verschwindet das blinde, mechanische, äusserliche und zufällige, welches der Formel von Angebot und Nachfrage anklebt. Hiedurch wird ferner die Preisbildung in zwei innerlich verbundene Bestandtheile zerlegt, in den Preis, zu welchem die Speculation kauft, und in den, zu welchem sie verkauft. Beide Preise werden von der Speculation hervorgebracht und es zeigt sich dadurch, dass der Preis kein fester Punct, sondern eine in Bewegung begriffene, wachsende Grösse ist, wie es dem Wesen des Güterumlaufes angemessen erscheint. Die Speculation kann nun durch Cooperation oder durch Concurrenz und Monopol wirken; immer ist sie ein Ausfluss der productiven Macht des Capitals, die zu diesem Behufe in Rechtsformen sich kleidet.

Ueberdies ist die practische Richtigkeit einer so abstracten Formel, wie die des Angebots und der Nachfrage, selbst im Sinne eines blossen Causalverhältnisses von concreten Umständen abhängig, die aus ihr selbst noch nicht entnommen werden können. Man kann sehr häufig bemerken, dass das practische Leben sich nach jener abstracten Causalität nicht richtet. Es kommt nicht selten

vor, dass Veränderungen des Angebotes oder der Nachfrage keinen Wechsel der Preise bewirken. Starker Absatz ist oft ein Mittel, den Preis herabzusetzen. Nachfrage und Angebot richten sich in der Wirklichkeit mehr nach der Höhe der Preise, als diese nach jenen. Auf die Detailpreise erstrecken sich die Schwankungen der Marktpreise des grossen Verkehres verhältnissmässig äusserst wenig. Vernünftiger Weise wird man immer die Umstände erwägen, um zu ermessen, wie weit man solchen Schwankungen sich überlassen will. Auch sittliche Momente können dabei in Erwägung kommen. Zwar ist die Speculation eine an sich erlaubte Manipulation der Erwerbstendenz; allein verschieden davon ist die wucherhafte Ausbeutung der Noth und der Hülflosigkeit. Wucherpreise wurden zu allen Zeiten als etwas verwerfliches angesehen. Wir wollen uns nicht auf die Strenge der kirchlichen Doctrin über den Handelsgewinn berufen, wie z. B. der h. Thomas von Aquino den Händler einen Menschen nennt, der *avidus acquirendi pro damno blasphemat, pro pretio rerum mentitur et pejerat; qui sine mendacio esse non potest; qui Deo placere non potest.* Allein noch *H. Grotius* wiederholte den Ausspruch des h. Chrysostomus, dass das Bemühen im Handel und Wandel andere zu verkürzen dem Diebstahl gleich zu achten sei, und er spricht sich mit aller Bestimmtheit dahin aus, dass bei allen Tauschgeschäften die Regel des Gleichmasses zu beobachten sei: *ne plus exigatur quam par est.* Es ist zuzugeben, dass solche Aussprüche ein anderes Wirthschaftssystem voraussetzen und auf das Capital in seinen regelmässigen Gewinnbewegungen nicht mehr passen können. Allein sie sind in dem Sinne auch heute noch wahr, dass es kein absolutes Naturgesetz der Preisbildung gibt, welches der Mensch blind zu vollziehen gezwungen sei. Diese Frage wurde auch bereits im Alterthum ventilirt, und zwar im gleichen Geiste einer vernünftigen Ethik. In seinem Buche *de officiis* fragt *Cicero,* ob es sittlich erlaubt sei, den Preis der Güter in die Höhe zu treiben durch Benützung der Marktconjuncturen oder auch nur durch Verheimlichung der concreten Umstände, und er entscheidet sich dafür, dass das sittlich schlechte niemals nützlich sein könne; er beruft sich dabei auf den Ausspruch eines Stoikers, dass die Menschen der Gesellschaft dienen müssen und unter dem Gesetze der Harmonie des privaten und des öffentlichen Nutzens stehen: *ut utilitas tua communis sit utilitas vicissimque communis utilitas tua sit.* Jedenfalls ist es unzweifelhaft wahr, dass auch ohne eine allgemeine Preissatzung der Einzelne sich

durch seinen freien sittlichen und vernünftigen Willen über den vermeintlichen Zwang des angeblichen Naturgesetzes hinwegsetzen kann.

Aus diesen Erörterungen folgt, dass die Formel von Angebot und Nachfrage nur eine sehr relative Wahrheit enthält, und nur im Sinne der äusseren Causalität, nicht eines inneren Gesetzes der Preisbildung, so dass eine Volkswirthschaft, in welcher blos nach dem Schema von Angebot und Nachfrage Geschäfte gemacht werden, nothwendig einer schlimmen Reaction ausgesetzt ist, da alle Preise, die nicht dem Gesetze oder der inneren Ordnung der Dinge entsprechen, unhaltbar sind. Man hat eine höchst traurige Erfahrung dieses Satzes in den letzten Jahren hauptsächlich in Deutschland erlebt, als in Folge der französischen Milliardenzahlung plötzlich aussergewöhnlich viele Geldmittel in dieses Land kamen, welche zu einer ganz ausserordentlichen Bewegung der Nachfrage Veranlassung gaben. Zu unsinnigen und unerhörten Preisen wurden Grundstücke, Häuser, Geschäfte, Waaren gekauft, blos weil man plötzlich die Mittel hatte, jeden Preis zu bezahlen. Es entstand ein förmlicher Taumel der Nachfrage, ein Gründungsfieber, das jeder vernünftigen Preisberechnung spottete. Dies war reine Nachfrage, nicht etwa Speculation, und hatte in nichts weiter seinen Grund, als im Ueberfluss an Zahlungsmitteln. Es zeigte sich aber bald, dass die Nachfrage kein Gesetz der Preisbildung in sich schliesst; die schwindelhaft hinaufgetriebenen Preise konnten nicht bei Bestand bleiben und enorme Verluste an Capital waren die unausbleibliche Folge. Was soll man aber von einem Gesetze halten, dessen Befolgung nicht Ordnung und Gedeihen, sondern Unordnung und Verwüstung hervorruft? Es ist kein Gesetz, sondern nur ein Verhältniss von Ursache und Wirkung.

Um die innere Nothwendigkeit und Gesetzmässigkeit der Preisbildung zu verstehen, müssen wir uns in die Natur des Preises vertiefen und nicht bei den äusseren Umständen stehen bleiben. Dadurch wird es auch gelingen, mehr mit der Wirklichkeit der Dinge in Uebereinstimmung zu bleiben; denn in der Wirklichkeit, sofern sie eine constante Ordnung erkennen lässt, drückt die Gesetzmässigkeit sich aus. Nun ergibt die nähere Betrachtung des Gegenstandes, dass der Preis den Werth der Güter ersetzen soll und daher nach dem Werthe sich richten muss. Wie wir schon früher sahen, wird in dem Preise der Werth der Güter bezahlt; er ist die Realisirung des Werthes und somit das Ergebniss einer Anziehungs-

kraft des Werthes, durch welche eben die Bewegung der Güter im Verkehre bewirkt wird. Jedes Product ist fähig und dazu bestimmt, im Verhältniss seines Werthes eine Geldsumme als Preis an sich zu ziehen. Der Werth ist aber, wie gezeigt, in beständigem Wachsthum begriffen und daher auch die Preise der Güter. Dies ist eine Regel, welche wir im allgemeinen durchaus bestätigt finden, wenn wir die Preise früherer mit denen späterer Zeiten vergleichen. Es ist dies eine so allgemein bekannte und anerkannte Thatsache, dass sie keines umständlichen Beweises bedarf.

Als allgemeines Beispiel der stattgefundenen Preissteigerung möge folgende bereits früher von *Hermann* einem englischen Werke (*Ruding, on the british coinage*) entlehnte Tabelle dienen, aus welcher, wenn man den Preis von Weizen, Fleisch, Arbeit und 12 verschiedenenen Artikeln (Vieh, Geflügel, Butter, Bier) im Jahre 1550 als 100 ansetzt, folgende Verhältnisszahlen sich ergeben:

Jahr	Weizen	Fleisch	12 Artikel	Landbauarbeit
1350	100	—	56	75
1550	100	100	100	100
1675	246	166	239	188
1740	197	266	434	250
1760	203	400	492	275
1795	426	511	752	436

Um auch ein Beispiel aus der neuesten Zeit zu geben, wollen wir noch eine von *Laspeyres* nach Hamburger Waarenpreisen zusammengestellte Tabelle hinzufügen, obgleich gegen die dabei beobachtete Methode der Zusammenstellung und Berechnung manche Einwendungen zu erheben wären. Es haben sich nämlich in den 15 Jahren von 1851–65 gegen den 5jährigen Zeitraum von 1845–50 die nachstehenden Producte vertheuert:

1.	Südeuropäischer Pflanzenbau	um	33,7%
2.	Mitteleuropäischer Pflanzenbau	„	27,8 „
3.	Jagd und Fischerei	„	27,3 „
4.	Waldbau	„	27,2 „
5.	Viehzucht	„	24,1 „
6.	Colonialwaaren, essbar,	„	21,8 „
7.	Colonialwaaren, nicht essbar,	„	14,3 „
8.	Fasermanufacte	„	12,2 „
9.	Verschiedene Manufacte	„	9,9 „
10.	Anorganische Manufacte	„	6,4 „
11.	Bergbau- und Hüttenproducte	„	4,1 „

Eine solche Tabelle kann jedoch nur von der allgemein stattgefundenen Preissteigerung ein ungefähres Bild geben, sie ist aber immer ungenau in Bezug auf die Preise der einzelnen Waaren oder Waarengattungen, weil die Resultate je nach der Einstellung der Waaren in die eine oder andere Gruppe, nach der Behandlung der Maxima und Minima und nach der Qualität sehr verschieden ausfallen können.

An der Thatsache, dass alles im Lauf der Zeiten theurer wird, dürfen wir uns dadurch nicht irre machen lassen, dass der Preis mancher einzelner Artikel, nach Pfunden oder Ellen u. dgl. bemessen, hie und da gefallen ist, wie namentlich der Preis mancher Fabrikwaaren. Denn, wie schon *Malthus* ganz richtig bemerkte, schliesst dies den höheren Werth des Gesammtproductes oder, genauer gesagt, den höheren Werth des Productes einer gleichen Arbeitsmenge keineswegs aus, und es ist nur den Fortschritten der Maschinerie zu danken, dass die Menge der Einzelartikel so sehr sich vergrösserte, dass trotz des höheren Werthes des Arbeitsproductes der Detailpreis herabgehen konnte. Dieses constante Steigen der Preise lässt sich nun aus dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage durchaus gar nicht erklären; denn es wäre absurd anzunehmen, dass im Verhältniss der eingetretenen Preissteigerung die Nachfrage gestiegen oder das Angebot gesunken sei.

Wenn also beispielweise vor etwa 100 Jahren der Scheffel Weizen in Mecklenburg 1/2 Thaler kostete und in der Mitte dieses Jahrhunderts zwischen 2 und 3 Thaler, so ist dies aus dem Steigen des Werthes zu erklären und nicht aus dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage; denn wir müssen annehmen, dass im Durchschnitt der Dinge die Production mit der Consumtion und dem Bedarfe sich beständig in das Gleichgewicht setzt. Der Grund liegt einzig und allein in dem Steigen des Werthes, in der Ausbreitung der Geldwirthschaft und was damit zusammenhängt. Ein solches Steigen der Preise ist in allen Jahrhunderten zu beobachten, wenngleich es nicht immer gleichmässig eingetreten ist. Auch können nicht alle Waaren in gleichem Verhältniss steigen, weil sie nicht alle gleichmässig von den Ursachen der Werthzunahme ergriffen werden. Im allgemeinen pflegt man anzunehmen, dass die Bodenproducte am meisten steigen, weil in der Bodenproduction die Erschöpfung der ursprünglichen Naturkraft verhältnissmässig am wenigsten durch die Fortschritte der Technik und der Arbeitstheilung ergänzt werden könne. Allein dies ist nicht richtig; nament-

lich der Getreidepreis bleibt viel eher stabil, weil hier die capitalistische Productionsweise, die am meisten zur Werthsteigerung beiträgt, sich weit weniger entfalten kann und weil die grosse Masse des Volkes einer starken Preissteigerung nicht gewachsen wäre, mithin der Speculation hier engere Grenzen gesteckt sind. Daher strebt die Körnerproduction stets in solche Regionen zurück, wo weniger Arbeitstheilung und Capital herrscht, und es erklärt sich dadurch die eigenthümliche Erscheinung, dass die civilisirten Nationen gezwungen sind, sich zum grossen Theil mit fremdem Getreide zu nähren, besonders wenn sie nur ein verhältnissmässig kleines Territorium besitzen. Hiedurch kann sogar die Preissteigerung in gewissem Grade aufgehalten werden, obgleich in den Einfuhrländern der Preis immer höher sich stellen muss als in den Ausfuhrländern. Dass die Getreideeinfuhr von auswärts sich so häufig einstellt, und die Getreideproduction bei reicheren Völkern mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat und in der Regel mit anderen Culturen oder Productionszweigen, z. B. Gemüsebau, Zuckerindustrie, Fleischproduction, vertauscht wird, beweist, dass die Bodenproducte nicht die stärkste Fähigkeit einer constanten Preissteigerung besitzen. Am höchsten für alle Bedürfnisse sind immer die Preise in den grossen Städten, den Mittelpuncten der Arbeitstheilung, der Geldwirthschaft und des Capitalreichthums. Auch dies kann man durch die Formel von Angebot und Nachfrage nicht erklären, weil offenbar in grossen Städten, vermöge der Concentration des Handels, das Angebot am stärksten ist. Obwohl das Rohmaterial in den Grossstädten an sich nicht theurer ist als in dem umliegenden Lande, wird es dort durch die hinzutretende Verarbeitung in stärkerem Masse vertheuert. Man hat berechnet, dass in Berlin 2000 Pfund Weizen 200 Mark kosten, dagegen zu Brod verbacken im Preise von 600 Mark verkauft werden. In den grösseren Städten Oesterreichs kostet der Doppelcentner Weizen ziemlich gleichmässig gegen 9 Gulden, dagegen im verbackenen Zustande in Wien 21, in Brünn und Lemberg 16, in Graz 15, in Bruck an der Mur nur 12 Gulden. Diese Preisdifferenzen der verarbeiteten Waare sind wenigstens zum grössten Theile auf die Unterschiede der Werthcapacität zurückzuführen. Wenn ferner die Bierpreise, die Fleischpreise, die Häuserwerthe und Miethzinse allmählich in die Höhe gehen, ohne die Veranlassung verbesserter Qualität und ohne Steigerung der verhältnissmässigen Nachfrage, so lässt sich auch dies nur aus dem allgemeinen Steigen der Werthscala erklären.

Die Producte haben immer da den grössten Werth, wo die höchste Intensität und Verbindung der Arbeit herrscht. Die Steigerung der Productionskosten ist hiefür kein Erklärungsgrund, denn diese haben selbst an der allgemeinen Steigerung Antheil; beide, Kosten und Preise, sind nur die gleichmässigen Wirkungen einer gemeinschaftlichen dritten Ursache. Dies gilt namentlich auch von dem angeblichen Einflusse der Arbeitslöhne auf die Preise. Hier hat schon *Ricardo* nachgewiesen, dass die Löhne in keinem Causalverhältnisse zum Preise stehen. Denn die Löhne werden aus dem Ertrage der Production entrichtet und stehen, wie wir später sehen werden, durchaus im Verhältniss zur Arbeitsleistung. Ferner hat man das Steigen der Preise mit dem Sinken des Werthes der Edelmetalle zu erklären gesucht, indem man meint, wenn die Preise steigen, müsse das Geld wohlfeiler geworden sein. Dies ist gleichfalls unrichtig, wie später näher dargethan werden wird; der Werth der edlen Metalle steigt im allgemeinen gleich dem Werthe aller übrigen Producte. Solche Argumente, obwohl sie im Publicum tagtäglich coursiren, haben keinen grösseren Werth, wie die vulgäre Redensart, dass die Sonne auf- und untergeht. Sie sind die Ueberreste früherer Irrthümer, über welche die wissenschaftliche Erkenntniss längst hinausgeschritten ist. Sie nehmen aber im Volksmunde die Natur bequemer Vorurtheile an und sind eben so schwer auszurotten, wie manche alte, sinnlos gewordene Gebräuche und Förmlichkeiten.

Fragen wir nun nach den Ursachen der Werthsteigerung, so ist hier alles von Einfluss, was die Capitalwirthschaft, den Verkehr, die Arbeitstheilung erweitert, Handel, Eisenbahnen, Telegraphie, Banken, Entwickelung des Creditwesens, kurz der gesammte Zustand der modernen capitalistischen Volkswirthschaft, der sich mit dem einen Ausdruck steigender Capitalreichthum kurz und bündig bezeichnen lässt. Wir haben schon früher gesehen, dass sich dieser Zustand auf fortschreitende Anwendung combinirter Arbeit zurückführen lässt, indem die gesammte Arbeit an jedem Puncte, wo sie geleistet wird, durch zusammenhängende Arbeit an anderen Puncten in ihren Wirkungen verstärkt wird, woraus die fortwährende Zunahme der productiven Kraft des Besitzes, also die Steigerung des productiven Vermögens mit Nothwendigkeit folgt.

Neben dieser constanten Tendenz der Werth- und Preissteigerung bewegt sich noch eine andere, welche hievon abweicht, nämlich ein schwankender Wechsel, ein Auf- und Niedersteigen der

Preise. Dieser wechselnde Preis kann möglicher Weise in keinem einzelnen Falle mit dem Puncte zusammentreffen, den die constante Preistendenz mit sich bringen würde, so dass die letztere nur im grossen Durchschnitt ihre Wirkungen äussern kann. Wenn z. B. in einer längeren Periode der Preis vermöge seiner constanten Bewegung von 10 auf 20 gestiegen ist, so muss er zu einer gewissen Zeit nothwendig den Satz von 15 berührt haben; in demselben Zeitpuncte aber kann der wechselnde Preis mehr oder minder davon differirt, also beispielsweise 14 oder 18, ja selbst 9 oder 21 betragen haben, je nachdem die Ursache der Schwankung eine stärkere oder geringere gewesen ist. Der constante Preis ist unter normalen Verhältnissen beständig im Aufsteigen begriffen; der variable Preis ist bald höher bald niedriger, und dieses Schwanken kann sich in weiteren oder engeren Dimensionen bewegen. Wir haben bereits oben darauf aufmerksam gemacht, dass diese Schwankungen in neuerer Zeit gegen früher keineswegs geringer ausfallen, im Gegentheile, wie die Statistik besonders bei den Lebensmitteln bestimmt nachweisen kann, stärker. Ja es scheinen die Nahrungsmittel der ärmeren Classen verhältnissmässig noch stärkeren Schwankungen ausgesetzt zu sein, wie die der reicheren. Dies wird in bestimmten Ursachen seinen Grund haben, auf die wir zurückkommen werden. In Preussen betrug z. B. in dem dritten und vierten Decennium dieses Jahrhunderts die Preisdifferenz für Weizen (mit Hinweglassung der Pfennige) 31 und 35, in dem fünften und sechsten Decennium 52 und 56 Sgr.; für Roggen 22 und 25 und sodann 54 und 41 Sgr.; für Kartoffeln 5 und 5, und sodann 16 und 13 Sgr. Die Preisdifferenz ist demnach bei dem Weizen auf noch nicht das doppelte, beim Roggen auf mehr als das doppelte, bei den Kartoffeln auf mehr als das dreifache gestiegen. Der variable Preis wird immer von dem constanten Preise angezogen, allein er braucht mit der Bewegung des letzteren nicht zusammenzufallen.

Dieses Auf- und Niedersteigen der Preise möchte man üblicher Weise durch das Verhältniss von Angebot und Nachfrage zu erklären geneigt sein, soweit diese beiden Momente wirklich einen thatsächlichen Einfluss zu äussern vermögen, obwohl man dann auch andere Momente von gleicher Wirkung herbeiziehen könnte, wie Seltenheit, Bedarf, Wechsel des Geschmackes, Drang der Umstände u. dgl. m. Es gibt Noth- und Schleuderpreise, die unter Umständen von den regelmässigen Preisen sehr stark abweichen können. Ebenso kann aus Liebhaberei, aus Irrthum, aus Rück-

sichten der Selbsterhaltung zuweilen ein ganz exorbitanter Preis gezahlt werden. Der Regel nach aber wird im ordentlichen Geschäftsverkehr die Speculation den Stand des Marktes und den Umfang der Production mit dem Bedarf und Absatz in Uebereinstimmung erhalten und es entsteht nun die Frage, welchen Gesetzen die Bewegungen der Speculation unterliegen. In dieser Beziehung sind zwei Momente von entscheidender Wichtigkeit, die Grösse des Capitals und der Gegensatz zwischen Capital und Arbeit.

Je grösser das Capital, desto grösser ist auch seine Geldmacht und folglich sein Kaufvermögen, insbesondere mit Zuhülfenahme des Credits. In demselben Masse, als die Geld- und Creditmacht des Capitals sich entfalten kann, ist es im Stande, in weiten Entfernungen und über längere Zeiträume hin die Producte anzuziehen und deren Preis zu reguliren. Daher muss die Zunahme des Capitalreichthums preiserhöhend wirken, und zwar über das Verhältniss der constanten Werthsteigerung hinaus, weil sich dadurch eine Kraft bewährt, welche ausserhalb der Production durch den blossen Umsatz wirkt und den Güterumlauf stets in der Richtung der höchsten Preise dirigirt. Es ist das System des Aufkaufes im Grossen, welches auf diese Weise betrieben wird. Dadurch wird eine rastlose Bewegung der Güter in den weitesten Bahnen hervorgebracht, welche stets den Zweck hat, dieselben von da hinwegzuziehen, wo sie niedrig im Werthe stehen, und dorthin zu bringen, wo ein hoher Preis erzielt werden kann. Diesem System dient eine zahllose Menge entsprechender Verkehrs- und Communicationseinrichtungen, ferner das Bankwesen mit seinen manichfaltigen Operationen, Docks, Lagerhäuser, Börsen u. s. w. Auch das Münzwesen, insbesondere die Goldwährung, sind hiefür von grosser Bedeutung. Insoferne sind die Schwankungen der Preise mit den freien Gewinnbewegungen der Speculation identisch und es erklärt sich hiedurch leicht, dass mit der Zunahme des grossen Capitals diese Schwankungen häufiger und stärker werden müssen. Das Capital kann bald monopolistische Preise dictiren, bald muss es die Producte zu Schleuderpreisen auf den Markt werfen, da es stets zur Ueberspeculation geneigt ist, nicht nur um Profit zu machen, sondern um überhaupt Anlage zu finden. In früheren Zeiten waren Preisschwankungen mehr die Wirkungen ausserordentlicher Nothfälle, Missernten, Kriege u. dgl., jetzt sind sie eine Folge des Reichthums, da die Bewegungen der Speculation nicht controlirt werden können. Die Geldmacht des grossen Capitals ist an sich

ein natürliches Monopol, welches in gewissem Grade durch Cooperation und Coalition gemildert, aber auch verstärkt werden kann. Doch kann sie auch durch künstliche Monopolien, Staatsprivilegien, Staatsmonopolien, ersetzt werden. Die Speculation unterliegt einem Dilemma, das ihr gefährlich zu werden pflegt. Auf der einen Seite steht die Freiheit des Einkaufes, auf der anderen die absolute Nothwendigkeit des Absatzes; aus diesem Grunde stürzt sie häufig von schwindelnder Höhe herab und die künstlich aufgetriebenen Preise sinken um so tiefer. Daher heftet sich an ihre Fersen die Gegenspeculation auf niedrige Preise, so dass innerhalb des Capitales selbst ein relativer Gegensatz der Preistendenz sich bewegt; doch wird dadurch die allgemeine und absolute Richtung der Speculation auf hohe Preise nicht aufgehoben.

Dieser preissteigernden Tendenz des Capitals steht nun eine andere gegenüber, nämlich die der Käufer oder Consumenten, welche naturgemäss niedrige Preise erstreben. Dadurch wird die Preisbewegung gespalten und es kommt ein Widerstreit in die Volkswirthschaft, der auf dem Markte sich geltend machen wird. Dieser Widerstreit ist nicht genügend zu erklären durch den blossen Gegensatz der Gewinninteressen innerhalb des Besitzes, insoferne nämlich als der Besitz zugleich die Käufer und Verkäufer repräsentirt, also wohlfeil einkaufen und theuer verkaufen offenbar die Maxime des Besitzes auf dem Markte sein muss. Denn für den Besitz wäre es an sich vollkommen gleichgültig, zu welchem Preise er einkaufte, wenn nur der Verkauf zu höherem Preise gesichert wäre. Jene Maxime ist also immer gewahrt, sobald der durch den Uebergang in andere Hände bedingte gewöhnliche Preisaufschlag erlangt werden kann, gleichviel zu welchem Preise eingekauft wurde. Der Gegensatz der Interessen innerhalb des Besitzes setzt daher dessen preissteigernder Tendenz an sich keine Schranke und aus dem Besitze allein lässt sich jene Gegenwirkung auf Seiten der Consumenten nicht genügend erklären. Es handelt sich darum, ob eine Kraft in der Volkswirthschaft vorhanden ist, welche die speculativen Bewegungen des Capitals zu reguliren und auf ein gewisses Mass zu reduciren vermag. Eine solche Kraft wohnt der Arbeit inne und es hat mithin die Arbeit nicht blos in der Production, sondern auch in der Circulation eine in Beziehung zum Besitze stehende Function. In dem Stadium der Production ist die Arbeit das Werkzeug der Wertherzeugung des Besitzes und die Arbeit kann hier keine andere regulirende Wirkung äussern, als diejenige, die überhaupt

dem Werkzeug in der Hand dessen, der es führt, zukommt; also lediglich in passiver Weise. Im Stadium der Circulation aber, auf dem Markte, bedarf der Besitz dieses Werkzeuges nicht mehr, da die technische Herstellung der Producte nicht mehr in Frage steht; er bewegt sich vielmehr ganz allein durch eigene Kraft und die Verfolgung seiner Sonderinteressen wird durch nichts anderes geregelt und im Zaum gehalten als durch seine Grösse. Nach dem vorhin gesagten würden die Preise, wenn es allein auf das Capital ankäme, in ungemessene Höhe emporgetrieben und es könnte der innere Massstab des Werthes ganz illusorisch gemacht werden, wenn nicht eine andere gesellschaftliche Kraft entgegenwirkte, welche die speculative Macht des Capitals in Schranken zu halten vermöchte. Es genügt nicht, auf das allgemeine Interesse der Consumenten an niedrigen Preisen zu verweisen; denn die Interessen sind wirkungslos, wenn sie nicht die Macht haben, sich geltend zu machen. Es muss eine Kraft vorhanden sein, welche der einseitigen Preistendenz des Capitals Widerstand leisten kann. Diese Kraft liegt nur in der Arbeit, soferne es sich ausschliesslich um das Aufeinanderwirken freier gesellschaftlicher Factoren handelt. Auch der Staat oder andere öffentliche Gewalten können zwar, wie wir gesehen haben, durch obrigkeitliche Preistaxen eine solche Function ausüben; allein dies gehört früheren Perioden an, wo weder der Besitz noch die Arbeit zu gesellschaftlicher Selbständigkeit gediehen waren. Man könnte vielleicht dagegen einwenden, dass es zu allen Zeiten einen Widerstreit der Preisinteressen auf dem Markte gegeben hat, und dass auch zu allen Zeiten die Preise auf- und niedergeschwankt haben. Allein wir müssen uns erinnern, dass die Preisschwankungen im Alterthum und im Mittelalter verhältnissmässig seltener und geringer waren, und dass sie sich aus dem Gegensatze der Interessen innerhalb des Besitzes genügend erklären lassen. In Zeiten, wo man den Massstab des Werthes als Regulator der Preisbildung gar nicht kannte, sondern einen solchen nur in der gemeinen Nützlichkeit und in dem herkömmlichen oder allgemeinen Marktpreise finden konnte, da genügte es, vom sittlichen und rechtlichen Standpuncte aus der Ausbeutung der Noth durch Wucherpreise entgegen zu treten und darin erschöpfte sich offenbar in jenen Zeiten der Gedankengang in Bezug auf die Rechtmässigkeit und Vernünftigkeit der Preise. Nunmehr aber handelt es sich um die Frage der freien Preisbildung vom Standpuncte der gesellschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft und durch

das freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte. Hier kann nur der Gegensatz zwischen Besitz und Arbeit in Frage kommen; die Gewinnbewegungen des Capitals können nur durch das Gegengewicht der Arbeit in normalen Geleisen erhalten werden. Während nun die Kraft des Besitzes in der Grösse des Capitals liegt, kann die der Arbeit in nichts anderem liegen, als womit sie überhaupt auf dem Markte auftritt, nämlich im Arbeitslohn. Daraus ist zu folgern, dass die Preise nicht höher gebracht werden können, als der Arbeitslohn noch zu bestreiten vermag, und es pflanzt sich dadurch die Preisbildung auch in die Einkommensbildung weiter fort. Der Arbeitslohn richtet sich, wie wir sehen werden, im allgemeinen nach der Grösse der Arbeitsleistung und dadurch wird auch die Wertherzeugung bestimmt. Zugleich ist es interessant, schon hier darauf hinzuweisen, dass der Arbeitslohn aus dem Capital entrichtet wird, so dass kein Product ein Einkommen der Arbeit werden kann, welches nicht vorher durch die Capitalform hindurchgegangen ist. Es ist offenbar, dass sich hier die Begriffe nach allen Seiten harmonisch zusammenlegen und eine innere Einheit bilden. Man kann daher einfach sagen, dass das Capital die gesellschaftliche Bildung der Preise regulirt, jedoch in seiner doppelten Beziehung auf die Werthmacht des Besitzes und auf das Einkommen der Arbeit. Da, wie wir wissen, die Arbeit die Substanz des Capitals ist, so könnte man dies auch so ausdrücken, dass die Arbeit das regulirende Princip der Preisbildung ist, gleichsam wie das Schwergewicht an einem Uhrwerk. Allein dieser Gegensatz der Kräfte bringt eine beständige Bewegung der Preise hervor, die desshalb niemals stille stehen können. Wie das Capital über den Werthpunct hinauf, so strebt die Arbeit darunter hinab, und man kann daraus deutlich ersehen, wie der Preis fortwährend um den Werthpunct oscillirt. In diesem Interessenkampfe auf dem Markte geben nun die verschiedenartigsten Umstände im Gebiete der Consumtion, des Absatzes, der Production den Ausschlag, wie sie das tägliche Leben hervorbringt. Eine specielle Ursache liegt auch in den Veränderungen des Geldwerthes, worauf wir erst später eingehen können.

Fassen wir das gesagte in kurzen Zügen zusammen, so ergibt sich folgendes. Der Preis ist die Bezahlung des Werthes der Producte und folgt daher der constanten Wertherhöhung, die aus den Fortschritten der Productivität entspringt. Die Realisirung des Werthes auf dem Markte erfolgt durch das Capital, welches durch speculative Bewegungen die Preise in die Höhe zu treiben sucht.

Diese Tendenz findet aber ein Gegengewicht an der Widerstandskraft der Arbeit und der Interessen-Kampf zwischen Capital und Arbeit bewirkt, dass die Preise unter dem Einflusse manichfaltiger Umstände beständig um den Werthpunct oscilliren. Daraus erklärt es sich vielleicht beiläufig, dass die Preise der groben Nahrungsmittel, die hauptsächlich von der arbeitenden Classe consumirt werden, verhältnissmässig sehr bedeutende Schwankungen erleiden können.

Vergleicht man nun damit die herkömmliche Formel von Angebot und Nachfrage, so wird man zuvörderst bemerken, dass sie nur ein Verhältniss angibt, ohne etwas über die Kräfte auszusagen, aus deren Wirksamkeit dasselbe resultiren soll. Sie schwebt also in der Luft und ist nichts anderes als der formalistische Ausdruck einer vagen Gewinntendenz. Sodann liegt jener Formel offenbar die Annahme zu Grunde, dass steigende Preise die Production und sinkende Preise die Consumtion ermuntern. Dies scheint auf den ersten Blick eine harmonische Gesetzmässigkeit anzuzeigen, durch welche etwaige Missverhältnisse immer wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Allein näher betrachtet, ist es nicht ein Gesetz der Harmonie, sondern der Disharmonie. Denn steigende Preise müssen die Consumtion, und sinkende Preise die Production abschrecken; also wird jede Ausdehnung auf der einen durch den Widerstand auf der anderen Seite zu nichte gemacht. Nach unserer Erklärung beleben steigende Preise die Consumtion, weil sie den Arbeitslohn erhöhen. Es ist übrigens auch nicht richtig, dass sinkende Preise nothwendig den Absatz beleben und dadurch der Production wieder aufhelfen, wie die Erfahrungen der neuesten Zeit bewiesen haben. Denn in der jetzt seit Jahren sich hinschleppenden wirthschaftlichen Depression hat ein sehr erhebliches Sinken der Preise die Nachfrage und den Absatz nicht gehoben. Wenn mit sinkenden Preisen ein Sinken des Arbeitslohnes zusammenfällt, kann keine Vermehrung der Nachfrage stattfinden. Jene Formel gehört daher zu den trügerischen Annahmen, die in der älteren Theorie eine so grosse Rolle spielen und ohne reelle Wahrheit sich nur als conventionelle Illusionen in Cours gesetzt haben. Die Wahrheit ist, dass gerade steigende Preise die Nachfrage beleben und fallende Preise die Consumtion mindern, weil die Preise im ganzen und grossen schliesslich aus dem Arbeitslohn bestritten werden. Die Formel von Angebot und Nachfrage ist daher unbrauchbar zur Erklärung aller grossen und beständigen Erscheinungen der Volks-

wirthschaft und man kann daraus einen Schluss ziehen, wie es überhaupt mit der Solidität der naturrechtlichen Theorien beschaffen sein mag, in welchen namentlich seit *Adam Smith* eigentlich alles aus dem Gesetze von Angebot und Nachfrage erklärt wurde, und welche fast in nichts weiter als in Anwendungen und Exemplificationen jenes angeblichen Preisgesetzes bestanden.

§. 5. Die Werthvertheilung.

Da der Werth ein Ergebniss der Production ist und die Werthbildung mit der Productivität parallel läuft, welche der Besitz mittelst Arbeit ins Werk setzt, so muss die Werthanhäufung in der Gesellschaft im gleichen Verhältniss stattfinden, als productive Arbeit an irgend einem Puncte der Volkswirthschaft geleistet wird. Zunächst ist diese Werthanhäufung nur ein Ergebniss der individuellen Production und sie realisirt sich in dem Preise der auf den Markt gebrachten Waaren, indem der Preis gerade dazu bestimmt ist, den Werth flüssig zu machen oder zu ersetzen. Daher wird der Umsatz der Güter vermittelst des Tausches von dem Gesetze der Gleichheit beherrscht, insofern jeder mit dem Werthe, den er erzeugt hat, auf dem Markte den gleichen Werth, wenn auch in anderer Form, sich anzueignen vermag. Die Producte werden, wie man gesagt hat, mit Producten gekauft im gleichen Verhältnisse ihres Werthes. Jeder, der aus dem Umlauf ein Gut von bestimmtem Werthe zu erhalten wünscht, muss vorher ein Gut von gleichem Werthe producirt haben. Insoferne ist die Werthvertheilung mit der Production und mit der Vertheilung der productiven Kräfte identisch; durch den Umsatz wird nur die naturale Gestalt der Producte gewechselt, indem man Tuch gegen Wein oder Eisen gegen Getreide vertauscht. Die Werthbeträge der Production bleiben dabei auf beiden Seiten dieselben. Demnach müsste man schliessen, dass durch den Umlauf die Werthvertheilung nicht berührt, mit anderen Worten, dass durch den Umlauf eine Werthvertheilung überhaupt nicht bewerkstelligt wird.

Allein schon bei der Betrachtung des Preisgesetzes hat sich gezeigt, dass durch die Schwingungen der Marktverhältnisse Abweichungen von der constanten Preisbildung bewirkt werden, nämlich variable Preise, durch welche der Einzelne von dem Markte bald mehr, bald weniger Werth zurückerhält, als er selbst dahin gebracht hat. Denn der Preis trifft, wie wir sahen, nicht immer mit dem Werthe zusammen und hiedurch kann eine mehr oder minder weit gehende Abweichung von dem Gesetze der Gleichheit der Werthvertheilung verursacht werden. Insbesondere das grosse

Capital ist im Stande, vermittelst der Speculation die Producte derart in Circulation zu versetzen, dass sie ihren Productionswerth verändern. Hiedurch macht es offenbar einen Gewinn, der mit dem Verluste anderer verbunden ist, und es ist klar, dass durch diese Capitalverschiebung Veränderungen in den Verhältnissen der Productivität hervorgebracht werden, welche lediglich aus der Circulation entspringen und nicht mehr in der Arbeit ihr Gleichmass finden. Dies geschieht besonders durch die Anhäufung der Producte zu grossen Massen in einer Hand, wie sie der Grosshandel betreibt, so dass die Producenten im allgemeinen und insbesondere die kleinen Producenten zum Theil für den Nutzen des grossen Capitals und des Handels wirthschaften. Daraus folgt, dass die Werthanhäufung verhältnissmässig geringer sein muss, wenn entweder gar nicht für den Absatz producirt wird, oder wenn die Producte unmittelbar an die Consumenten abgesetzt werden, wie es im Handwerk die Regel ist; und es erklärt sich dadurch, wie die Völker sich hauptsächlich durch den Handel und die grosse Industrie bereichern.

Da der Umsatz der Güter nach dem Massstabe ihres Werthes nichts anderes ist als die Gütervertheilung nach dem Massstabe der productiven Macht, so lässt sich annehmen, dass die gesellschaftlichen Unterschiede der productiven Macht auf die Werthvertheilung nicht ohne Einfluss bleiben können. Wir haben schon früher gesehen, dass in der Volkswirthschaft die Gesetze der Concentration und der Concurrenz herrschen, wodurch einerseits die Production sich zur Einheit gestaltet und andererseits ein beständiges Emporstreben der einen über die anderen sich geltend macht. Hiedurch wird bewirkt, dass alle Kräfte einem einheitlichen Ziele dienen und einem einheitlichen höchsten Massstabe unterworfen werden; in Folge dessen haben die stärkeren Kräfte allein freien Spielraum in der Verfolgung ihrer Interessen, wogegen die schwächeren jenen zu folgen gezwungen sind. Die moderne Gesellschaft ist vorzugsweise eine productive Gemeinschaft und ihre Einheit bewährt sich vor allem in der Pflege der Productivität, in der Richtung der höchsten Vermehrung der productiven Kraft. Die productive Kraft kann sich aber da am stärksten entfalten, wo das Capital am meisten sich ausbreiten kann, also vor allem in Handel und Industrie und überhaupt im Grossbetrieb. Die moderne Gesellschaft ruht auf dem Capital, wie der mittelalterliche Staat auf dem Grundbesitz ruhte; Capitalvermehrung ist also ihr höchstes wirthschaft-

liches Ziel. Dies bewirkt, dass alle Einrichtungen der modernen Gesellschaft mit Einschluss der Regierung in der Capitalvermehrung ihr oberstes Gesetz anerkennen müssen. Diesem Ziele dienen vornehmlich auch die Einrichtungen des Güterumlaufes, die wir im nächsten Capitel zu betrachten haben, die Banken, die Eisenbahnen u. s. f. Daraus folgt nun, dass der Besitz in letzter Reihe nicht für sich, sondern für das Ganze arbeitet und dass eine Ueber- und Unterordnung stattfindet in dem Sinne, dass immer die stärkere Productivmacht der schwächeren ihr Gesetz gibt. Wie die grosse Capitalmacht in den Hauptbanken und an der Börse die Geldcirculation beherrscht, so auch im Handel und in der Industrie der grosse Betrieb den kleineren; ähnlich wie die Arbeit unter der Herrschaft des Besitzes steht, so steht auch der schwächere Besitz unter der Herrschaft des stärkeren, und wie die Arbeit mit dem Besitze den Productionsertrag zu theilen hat, so auch der schwächere Besitz mit dem stärkeren. Vermöge dieses Gesetzes entsteht durch die blosse productive Superiorität eine neue Modification der Werthvertheilung, dermassen, dass ein Aufsteigen der erzeugten Werthe in die höheren Stufen der Productivität stattfindet. Mit anderen Worten, das Capital concentrirt sich nach oben und es entfernt sich von den unteren Stufen, so dass die oberen das Capital im vollen Masse an sich reissen, die unteren dagegen selbst um den nothdürftigsten Capitalbesitz zu ringen haben. Dies gilt von allen Productionszweigen, die verhältnissmässig weniger productiv sind, insbesondere von der Landwirthschaft und dem Handwerk gegenüber der Fabrikindustrie und dem Handel. Das Handwerk kann sich kaum erhalten und die Landwirthschaft leidet an Capitalmangel und Creditschwäche. Dadurch kommt es, dass die Existenz der schwächeren Productionszweige immer gefährdet ist und häufig vernichtet wird, insbesondere hinsichtlich der schwächeren Unternehmungen innerhalb derselben. Die Folgen davon zeigen sich in Verarmung, Hypothekennoth, häufigen Bankerotten und starkem Besitzwechsel, kurz in mangelnder Einträglichkeit, Stabilität und Lebensfähigkeit.

Die Werthvertheilung findet also nicht im Verhältniss der Arbeit statt, sondern im Verhältniss der productiven Kraft des Besitzes. Es ist ein bekanntes Axiom, dass es schwerer ist, das erste tausend zu erwerben, als die erste Million. Das Capital vermehrt sich um so schneller, je grösser es wird; *vires acquirit eundo*. Umgekehrt der kleine Besitz schwächt sich ab und verliert sich.

Ganz der gleiche Process fand im Mittelalter statt, nur dass dort nicht die productive, sondern die kriegerische und politische Macht sich concentrirte. Der mächtige Feudaladel verdrängte den freien Bauernstand und brachte ihn in seine Abhängigkeit; viele kleine Besitzer traten im Interesse der Selbsterhaltung ihre Güter an die Grossen und Mächtigen, insbesondere auch an die Kirche ab, um sie als Lehen oder Beneficium wieder zurück zu erhalten. Sie nahmen die Last von Diensten und Abgaben und von persönlicher Unterthänigkeit auf sich, um des ihnen verbleibenden Restes unter dem Schutze höherer Gewalt sicher zu sein. Wir wissen, dass diese Theilung des Eigenthums auch eine Theilung des Ertrages zwischen beiden Theilen nach sich zog; diese Theilung kann nicht ohne die Voraussetzung einer Steigerung des Ertrages gedacht werden und wir sehen daraus, wie unter dem Druck der höheren Gewalt das Mehr sich in die oberen Theile der gesellschaftlichen Pyramide hinaufzog. Einen gleichen Druck übt nun in der neueren Zeit die grosse Capitalmacht auf den kleinen Besitz. Es wurde bereits früher gezeigt, wie das Handwerk durch die Manufacturen in Dienst genommen und aufgelöst wurde und wie dieser Process durch die Fabriken und durch die Maschinen sich immer weiter ausdehnte. So wird auch hier das Resultat der Werthproduction mehr nach oben gedrängt. Gleiche Arbeit erzeugt nicht gleichen Werth. Die Wirkung gleicher Tagesarbeit ist um so schwächer, je kleiner der Besitz ist, der sie anordnet. Und selbst von dem Werth des Productes nimmt das speculirende Capital noch seinen Antheil, obgleich es an der Production nicht betheiligt war. Je weiter man in den Städten von den Mittelpuncten aus an die Peripherie zurückgeht, von den Hauptstrassen mit den grossen Geschäften und glänzenden Läden in die abgelegenen, engen und schmutzigen Gassen, wo das Handwerk und die Kleinwirthschaft haust, desto niedriger werden die Preise, desto kärglicher die Werthzuflüsse, desto seltener das Capital. Es ist wahr, das in der Regel auch die Qualität der Producte schlechter wird, aber nicht wegen minderer Arbeit, sondern wegen Mangels an Maschinen und an den vollkommeneren Werkzeugen und Materialien, die nur dem grossen Capital zur Verfügung stehen. Und der gleiche Contrast, wie in einer modernen Stadt, zieht sich durch die ganze civilisirte Gesellschaft. Man hört manchmal die Behauptung, dass der Gegensatz zwischen Reich und Arm jetzt nicht grösser sei wie früher. Dies ist im Ganzen richtig; der Unterschied zwischen

grossem und kleinem Besitz hat zu allen Zeiten bestanden, wenigstens überall wo das erste Stadium der Entwicklung bereits zurückgelegt war. Allein die Arbeit gab früher einen annähernd gleichen Ertrag, während jetzt die grösste Ungleichheit auf ihr lastet, und nicht blos auf der Arbeit, sondern auch auf dem Besitze. Jetzt wie zu allen Zeiten findet die Gütervertheilung nicht im Verhältniss der Arbeit, sondern der Macht statt und wir erkennen darin die höchste Vernunft und Nothwendigkeit. Der Besitz hat aber unter der Wucht der Zunahme der productiven Kraft seine Natur verändert; er ist nicht mehr obrigkeitliche, sondern nur productive Macht; in der Ausübung dieser productiven Macht liegt jetzt seine gesellschaftliche Function. Man sollte daher weder die Gesetze der Volkswirthschaft aus der privaten Selbstsucht ableiten und von einer natürlichen Harmonie der Privatinteressen träumen, noch auch andererseits der productiven Bestimmung des Capitals aus Sentimentalität und pathetischer Stimmung entgegen zu treten und an der Gesetzmässigkeit der Dinge zu Gunsten der Arbeit und des Kleinbesitzes zu rütteln suchen.

Es verhält sich nothwendig so, dass das grosse Capital nicht nur der Arbeit, sondern auch dem kleinen Capital seine Gesetze vorschreibt und durch seine Uebermacht einen Theil des productiven Erwerbs des letzteren an sich zieht. Insofern besteht die Quelle des Reichthums nicht sowohl in der eigenen productiven Kraft der Einzelnen, als vielmehr in dem Unterschiede und in der gesellschaftlichen Zusammenfassung der Kräfte, und die Schwäche der Einen ist eine Ursache des Gewinnes für die Anderen. Dieses Uebergewicht ist nichts anderes als ein Ausfluss des Gesetzes der Vermehrung der Kräfte. Denn könnte sich Jeder selbst den Massstab der Leistung machen, so wäre die offenbare Folge ein allgemeines Sinken der Leistungen, da kein gesellschaftlicher Druck auf ein bestimmtes steigendes Mass hin mehr bestünde. Würde Jedem seine eigene Leistung ungeschmälert erhalten, so gäbe es keine gesellschaftliche Mittheilung und Unterstützung und jeder Verkehr wäre unmöglich. Es ist auch ein ethisches Princip, dass nicht die Kräfte der Menschheit durch individualistische Willkür und Selbstsucht verschleudert werden und versumpfen. Wenn also aus der wirthschaftlichen Gemeinschaft die Wirkung hervorgeht, dass dort mit 2, hier erst mit 4 Tagen Arbeit das gleiche Product erzielt wird, so ist diese Ungleichheit weder unrechtmässig noch unsittlich. Offenbar muss dieses Gesetz sich am meisten vollziehen bei völlig freier Concurrenz, wenn jedes dadurch

erlangte Monopol ungehemmt ausgebeutet werden kann; während im entgegengesetzten Falle, wenn die Concurrenz beschränkt ist, eine gewisse Ausgleichung der Gegensätze statt findet und jedem Theile mehr der Nutzen der eigenen Kraft verbleibt. Während der Herrschaft des Zunftsystems, in welchem der Erwerb mehr auf persönlicher Arbeit beruhte, war die Concurrenz unter den Zunftmeistern zwar nicht aufgehoben, aber doch in ziemlich enge Grenzen eingeschlossen. Alles strebte darauf hin, in den wesentlichen Productionsverhältnissen eine gewisse Gleichheit herbeizuführen; in dem Productionsquantum, in den Productionskosten, in der Qualität des Products und im Absatze. Dies war nur möglich, dadurch dass man jeden Meister durch feste Vorschriften hinderte, über das Mass des Kleinbetriebes hinauszugehen. So war namentlich die Zahl der Gesellen und Lehrlinge beschränkt, der Betrieb musste persönlich von den Meistern selbst geführt werden und nur Meisterwittwen durften das Gewerbe durch Werkführer fortsetzen; grössere Arbeiten, wie besonders in den Baugewerben, mussten an mehrere Meister vergeben, das Rohmaterial musste von dem Besteller geliefert, nur Producte der eigenen Arbeit durften verkauft werden; ja es war zuweilen selbst das Maximum der Production für die einzelnen Meister vorgeschrieben. Ferner wurden die Preise der Materialien, die Löhne, die Preise der Producte gemeinsam geregelt. Diese und andere Bestimmungen hatten offenbar keinen anderen Zweck, als den Kleinbetrieb zu beschützen, und dieser Zweck war vernünftig und nothwendig, weil das Handwerk in jenen Zeiten mit Capital nicht betrieben werden konnte. Wo der Kleinbetrieb mittelst Arbeit eine Nothwendigkeit für alle oder doch für die grosse Mehrzahl ist, da gilt es viel mehr, die zur Zeit noch schwachen Kräfte zu pflegen, als den starken freien Spielraum zu gewähren. Man kann aber nicht sagen, dass der Schutz der Schwachen gegen die Starken eine absolute Forderung des Rechts und der Billigkeit ist; ein solcher Schutz würde unvernünftig werden, wenn die Entwicklung der productiven Kräfte schon so weit gediehen ist, dass die Ausnützung der stärkeren Kräfte die Regel für das Ganze werden muss. Dieser Zustand ist in der Periode der capitalistischen Productionsweise eingetreten. Hier muss freie Concurrenz die Regel bilden. Die productive Anwendung von Capital ist von den Schranken der persönlichen Arbeit unabhängig; sie wirkt dermassen ins weite, dass von localer Abschliessung der Productionsgemeinschaft nicht mehr die Rede sein kann. Die Pro-

ductionsregeln nehmen einen socialen und internationalen Character an, weil die Werthvertheilung sich in diesen Dimensionen regulirt. Vor allem verlangt das Capital freie Verfügung über Arbeit und viele, die sonst unabhängige Handwerker geworden wären, müssen jetzt als Arbeiter in den Dienst des Capitals treten. Die Arbeit erhält den Massstab ihrer Leistungen und ihrer Pflichten durch das Capital, und es ist ganz verkehrt und muss zerrüttend für den Nationalreichthum wirken, wenn die Arbeit sich selbst ihr Gesetz geben will, weil sie hiefür durchaus keinen Massstab in sich trägt. Da jedes Capital Verfügung über Arbeit gewährt und durch Werthanhäufung sich vermehrt, so ist klar, dass der Werthvertheilung auch die Vertheilung der Arbeitskräfte folgt, sowohl hinsichtlich des Betriebes, indem das grosse Capital nach Qualität und Quantität die stärkste Verfügung über die Arbeit hat und sich die besten Kräfte auswählen kann, als auch räumlich, so dass die Arbeit da sich ansammelt, wo sich das Capital anhäuft, wie namentlich in den grossen Städten, und von da, wo das Gegentheil eintritt, entweicht. Dies bewirkt einen beständigen Zug der Arbeitskräfte vom Lande nach den Städten, vom Handwerk in die Fabriken, vom häuslichen Dienst und vom Landbau in die Industrie, kurz überall dahin, wo das Capital die Arbeit mit dem höchsten productiven Erfolge zu beschäftigen vermag. Zu dem vorhin erwähnten Capitalmangel auf der schwächeren Seite in Folge der Concentration des Capitals gesellt sich daher noch ein Arbeitsmangel in Folge der Concurrenz, wodurch für sie die Schwierigkeit des gleichmässigen Fortschritts und der Selbsterhaltung noch grösser wird. Die Arbeitsverwendung ergibt daher wie die Capitalverwendung eine gewisse Stufenleiter, so dass die höchste Geschicklichkeit in die oberen Stufen aufsteigt und nach unten hin sich verliert, und auch daraus folgt, dass auf den unteren Stufen die Werthproduction eine schwächere sein muss, so dass hier mehr Arbeit nöthig ist, um einen gewissen höheren Werth zu erzeugen. Parallel damit stuft sich auch die Bezahlung der Arbeit ab.

Mithin ist klar, dass das Tauschsystem so wenig wie das System der Autorität dem Gesetze der Gleichheit unterliegt, sondern Ungleichheit hervorbringt; nur dass hier die Ungleichheit auf den Verhältnissen der Production beruht, nicht auf der politischen Organisation. Diese Ungleichheit ist eine doppelte; sie betrifft sowohl den Besitz, als die Arbeit. Wo Güter circuliren, müssen sie nach einem bestimmten einheitlichen Massstab circuliren. Dieser Massstab ist in der Geldwirthschaft der Werth. Würde der Massstab

von der schwächeren Seite genommen, so würde der Schwerpunct in der Negation des Werthes liegen, was ein Unding ist. Da er von den stärkeren Kräften genommen wird, so müssen die schwächeren ihre Anstrengung vermehren, um mit Schritt zu halten, und sie gerathen folglich in den Dienst der stärkeren, wenn auch ohne die directe Form des Dienstverhältnisses. Aber die Freiheit der Bewegung und der volle Genuss der eigenen Leistung geht für sie verloren.

Dadurch erklärt sich, warum zu allen Zeiten die Freiheit des Tausches eingeschränkt und zuweilen ganz aufgehoben wurde; denn man nahm an, dass die öffentliche Gewalt den Nachtheilen des nackten Naturgesetzes für die Gemeinschaft entgegenwirken solle. Daher hat sich der Handel nur ganz allmählich entwickelt; die eigentlichen Handelsvölker des Alterthums waren Ausnahmen, aus dem Seeraub hervorgegangen und fast nur mit dem auswärtigen Handel beschäftigt. Ueberdies lehrt auch die Geschichte, dass die Handelssuperiorität auf kriegerische und politische Uebermacht gestützt werden muss und mit dieser verloren geht. Auch in der neueren Zeit war der freie Güterumlauf durch den Handel lange gehemmt und von zahlreichen Privilegien abhängig. Das Mercantilsystem setzte sich zwar die Ausbreitung des Handels, insbesondere des internationalen Handels zur Aufgabe, jedoch nicht nach dem Grundsatze der Freiheit, sondern des Monopols. Denn man war durchdrungen von der Ueberzeugung, dass man im Handel immer nur auf Kosten des anderen Theiles gewinnen könne. Es ist klar, sagte *Voltaire* unter der Zustimmung seines ganzen Zeitalters, dass ein Land nicht gewinnen kann, ohne dass ein anderes verliert. Die menschlichen Verhältnisse sind derart beschaffen, dass die Grösse seines Landes wünschen seinen Nachbarn übles wünschen heisst.

§. 6. Der Freihandel.

Im Gegensatz zu dieser Ueberzeugung der Jahrtausende haben die Aufklärungstheoretiker des vorigen Jahrhunderts die Behauptung aufgestellt, dass im Handel immer beide Theile gewinnen müssen, weil man auf jeder Seite dadurch einen Antheil an dem Ertrage fremder überlegener Productivkräfte erlange. Dies hat zu der modernen Freihandelstheorie geführt, welche neuestens auch in der Praxis einiger Staaten Geltung zu gewinnen beginnt. *Adam Smith* namentlich hat den Freihandel als das allein vernünftige hingestellt, weil niemand das selbst produciren werde, was ihm so theurer als im Einkauf zu stehen komme; diese Klugheitsregel müsse auch im internationalen Verkehr gelten. Es ist die Maxime

jedes klugen Hausvaters, sagt er, niemals im Hause die Anfertigung von dem zu versuchen, was ihm so mehr kosten würde als beim Einkauf. Der Schneider versucht nicht seine Schuhe selbst zu machen, sondern er kauft sie vom Schuster. Der Schuster versucht nicht seine Kleider selbst anzufertigen, sondern er bestellt sie beim Schneider. Der Landmann macht sich weder die einen noch die anderen, sondern er wendet sich an verschiedene Handwerksmeister. . . Was aber Klugheit ist im Verhalten einer einzelnen Privatfamilie, kann kaum Thorheit sein in dem eines grossen Reiches. Wenn ein fremdes Land uns mit einer Waare wohlfeiler versorgen kann, als wir selbst sie herstellen können, ist es besser, sie ihm mit einem Theile der Producte unserer eigenen Industrie abzukaufen, die in einer Weise, in der wir einen Vortheil voraus haben, betrieben wird.

Diese seitdem in unzähligen Variationen wiederholte Beweisführung — denn alles was man für den Freihandel vorzubringen pflegt, läuft immer auf den einen Gedanken des wohlfeileren Einkaufes und des Interesses der Consumenten, d. h. „Aller“, hinaus — scheint auf den ersten Blick sehr schlagend und ganz unwiderleglich zu sein. Allein wenn man näher zusieht, so findet man, dass sie auf sophistischer Verdrehung der Begriffe beruht und einen ganz evidenten Trugschluss in sich birgt. Wäre es nicht in der *Smithischen* Doctrin überhaupt üblich, die Maximen eines klugen Geschäftsmannes ohne weiteres zu öffentlichen Gesetzen der Volkswirthschaft zu stempeln, so würde es kaum zu begreifen sein, wie man einer so trivialen und nichtssagenden Vergleichung die Kraft eines Beweissatzes einräumen konnte.

Vor allem ist es offenbar unzulässig, von dem, was im Privatleben klug erscheint, ohne weiteres auf das Verhalten „grosser Reiche“ zu schliessen. Ein Reich, ein Volk ist kein Geschäftsmann und kein Hausvater. Zudem ist dieser Vergleich dem Inhalte nach ebenso zutreffend, als wenn man umgekehrt schliessen wollte: weil in jedem Volke eine Menge der verschiedensten Productionszweige betrieben werden, müsse dasselbe auch für einzelne Private klug und vortheilhaft sein. Ferner sieht jeder ein, dass es zwei ganz verschiedene Fragen sind, ob der Schuster zugleich Kleider und der Schneider zugleich Schuhe machen, oder aber, ob jemand irgend etwas betreiben soll, worin ein anderer einen Vortheil vor ihm voraus hat. Diese beiden Fragen, die nichts mit einander gemein haben, behandelt aber *Adam Smith* als identisch. Hätte er gesagt, niemand dürfe vernünftiger Weise ein Schuster werden, der

das Schuhmachen erst lernen muss oder der nicht dabei Vortheile vor allen anderen voraus hat, so wäre das eine lächerliche Behauptung gewesen. Aber obwohl er das nicht mit directen Worten sagt, so sagt er es doch in seiner Schlussfolgerung und diese ist jedenfalls mit der vorangeschickten Prämisse nicht concludent. Die von *Adam Smith* angewandte Dialectik ist also nicht hinreichend, um seine Behauptung zu rechtfertigen, dass ein Volk nur diejenigen Productionszweige betreiben dürfe, in denen es einigen Vortheil voraus habe. Ein anderer angesehener Schriftsteller, *Torrens*, hat gerade das Gegentheil behauptet; nie dürfe sich ein Volk ausschliesslich mit der Production solcher Dinge beschäftigen, für welche es von der Natur und durch seine Kunst Vorzüge vor anderen Nationen habe, am wenigsten dürfe solches in ackerbauenden Staaten geschehen. Behauptung gegen Behauptung gesetzt, fühlt wohl jeder instinctmässig, dass die letztere mehr Wahrheit enthält; denn sie macht den Eindruck einer organischen und geschichtlichen Beobachtung, die von *Adam Smith* dagegen den einer unüberlegten Generalisirung.

Bei dieser Frage werden zwei verschiedene Principien mit einander verwechselt, nämlich die Arbeitstheilung und die Concurrenz. Das Verhältniss zwischen Schuster und Schneider ist das der Arbeitstheilung, der Freihandel ist eine Frage der Concurrenz. Die Arbeitstheilung regelt die Anwendung gleicher, der Freihandel die Anwendung ungleicher Kräfte. Die Arbeitstheilung bezieht sich auf die Production, der Freihandel auf den Umlauf und Absatz; die Arbeitstheilung setzt die Einheit des Marktes voraus, die durch den Freihandel erst herbeigeführt werden soll. Das Kunststück der *Smithischen* Beweisführung besteht also darin, dass sie das, was sich bei der Arbeitstheilung von selbst versteht und gar nicht in Frage kommen kann, einfach auf etwas ganz anderes überträgt, gleich als wären Arbeitstheilung und Concurrenz identische Begriffe. Es versteht sich von selbst, dass der Schneider seine Schuhe beim Schuster kauft; es versteht sich aber nicht von selbst, dass er nur bei dem Schuster A und nicht etwa auch bei dem B oder C kauft. Man kann auch nicht absolut behaupten, dass über diese letztere Frage einfach der wohlfeilere Einkauf entscheidet. Wenn dies ein absolutes Princip wäre, dann wäre es nicht zu begreifen, dass es in jeder Stadt und in jedem Dorfe Producenten gibt, die zu verschiedenen Preisen produciren und ihre Waaren absetzen oder die Waaren von gleichem Preise mit ganz ungleichen Kosten

herstellen. Auch lässt sich nicht behaupten, dass es unvernünftig sei, Schuhe und Kleider zusammen zu verfertigen, und es gibt heutzutage genug Geschäfte, in denen nicht nur Schuhe und Kleider, sondern noch viele andere Waaren gemeinschaftlich angefertigt und verkauft werden. Das Princip der Arbeitstheilung geht weit mehr auf die Arbeit als auf das Capital; dieses Princip wird dadurch nicht umgestossen, dass das Capital verschiedene Arbeitszweige, welche das Zunftrecht getrennt hatte, in einer Hand zusammenfasst. Wir glauben also nicht, dass sich das Princip des Freihandels zwischen verschiedenen Nationen *a priori* und auf so einfache Weise, wie *Smith* es versuchte, beweisen lässt. *A priori* wird man sich eher für das Gegentheil entscheiden. Denn wenn man bedenkt, dass die Concurrenz das Monopol erzeugt, so heisst der Freihandel nichts anderes, als Fremden das Monopol auf dem eigenen Markte einräumen und das einheimische Capital in Abhängigkeit von dem fremden bringen, also die nationale Volkswirthschaft als einen selbständigen Organismus zerstören; mit anderen Worten, Capital vernichten, um billiger einzukaufen.

Die Concurrenz regulirt den Wettkampf ungleicher Kräfte. Zwischen Schneider und Schuster gibt es keine Concurrenz, diese besteht nur zwischen den stärkeren und schwächeren Kräften gleicher Art. Wenn, wie oben gezeigt wurde, die Concurrenz die Concentration des Capitals auf der stärkeren Seite bewirkt, so kann auch die internationale Concurrenz keine andere Wirkung haben und hier muss als der stärkere Theil das verkaufende Volk angesehen werden; denn wer beim Absatz der Waaren den Sieg davon trägt und seine Concurrenten aus dem Felde schlägt, ist offenbar der stärkere. Wenn auf dem englischen Markte im Wettkampf der französischen und englischen Waaren die Franzosen verkaufen, so sind sie die stärkeren und die englischen Producenten die schwächeren. Statt dass das Capital in England bleibt, wird es nach Frankreich hinübergezogen und der Freihandel muss daher unfehlbar auch in internationaler Hinsicht zur Concentration des Capitals auf der stärkeren Seite beitragen. Mit dem Capital geht dem schwächeren Theile auch dessen Substanz, die Arbeit, verloren und da mit dem Capitalabfluss nicht auch die Bevölkerung gleichmässig mit wegzieht, so ist Sinken des Arbeitslohnes und Arbeitslosigkeit die unausbleibliche Folge. Capitalverlust bewirkt aber eine Abschwächung der productiven Kraft im Ganzen, was nicht ohne Minderung des Einkommens und der Kaufkraft bleiben kann. Es verhält sich offenbar anders, wenn

Concurrenz und Handel auf ein Land beschränkt sind; hier bleibt das Capital und die Arbeit im Lande, nur deren Vertheilung und Entwicklung wird geändert; allerdings mit den nachtheiligen Folgen für die schwächeren Producenten, die wir oben kennen gelernt haben, allein auch die günstigen Wirkungen der Concentration des Capitals kommen dem eigenen Lande, nicht dem Auslande zu Gute. Von der freien Concurrenz innerhalb eines Landes darf man daher noch nicht sofort auf die Freiheit der internationalen Concurrenz schliessen. Wir haben bereits wiederholt gesehen, dass die volkswirthschaftlichen Begriffe immer nur in der Anwendung auf bestimmte Kreise und Zustände positive Wahrheit besitzen und durch Ueberschreitung dieser Grenzen ihren Inhalt verändern. Die Freiheit der internationalen Concurrenz würde eine organische Gemeinschaft der Kräfte voraussetzen, wie sie zur Zeit wohl innerhalb der Nationen, aber nicht auch zwischen den Nationen besteht.

Es gibt Oekonomisten, welche den Freihandel unter allen Umständen und für jedes Volk für das einzig richtige ansehen; denn wie könnte je ein Nachtheil darin gefunden werden, seine Waaren nur auf dem billigsten Markte einzukaufen? Diese können sich auf nichts weiter berufen als auf eine schöne, verführerisch in die Ohren klingende Idee, für welche die Zeit noch nicht gekommen ist, so wenig als für die Idee des ewigen Friedens; und sie vergessen überdies, dass kaufen ohne zugleich zu verkaufen ein Unding ist und von keinem Volke lange fortgesetzt werden kann. Denn kaufen, ohne zu verkaufen, heisst sein Capital verzehren. Andere, welche besonnener urtheilen, wollen die practische Ausübung des Freihandelssytems wenigstens von der Gegenseitigkeit abhängig machen, weil dann jedes Volk zugleich kaufender und verkaufender Theil sei und mithin jedem Volke die Vortheile des freien Absatzes und des wohlfeilsten Einkaufes zu Gute kommen müssten.

Man kann die productiven Unternehmungen eines Landes in drei Classen eintheilen; nämlich in solche, die der ausländischen Concurrenz gewachsen und überlegen sind, in solche die dies nicht sind, und in solche, die von jener Concurrenz überhaupt nicht betroffen werden. Da die Unternehmungen dieser dritten Classe für unsere gegenwärtige Frage überall nicht in Betracht kommen, so haben wir uns nur mit den beiden ersten zu beschäftigen. Die Wirkung des Freihandels wird offenbar die sein, dass die Unternehmungen der zweiten Classe verschwinden und ihr Capital nicht mehr zu reproduciren vermögen, und nur die der ersten Classe noch

übrig bleiben. Es tritt also ein allgemeiner Capitalverlust ein, der aber durch die Concentration des Capitales in der ersten Classe in gewissem Grade ersetzt werden kann. Nehmen wir nun den günstigsten Fall an, dass alles Capital der zweiten Classe in die Unternehmungen der ersten Classe übertragen wird, so kann doch gewiss nicht erwartet werden, dass diese neuen Unternehmungen die gleiche Ueberlegenheit besitzen werden, wie die bisherigen der ersten Classe, mag es sich um den Uebergang in andere Industriezweige oder nur um die Betriebsmethoden u. dgl. handeln. In einem gewissen Umfange mag dies vielleicht eintreffen, im Ganzen und *a priori* durchaus nicht. Die Mängel der Productivität, an welchen sie bisher litten, werden ihnen vermuthlich auch in ihrem neuen Zustande ankleben, soferne es Mängel sind, die aus der Volkswirthschaft im Ganzen herrühren und durch den Gegenstand oder die Art des Betriebs nicht beseitigt werden können; so namentlich Mangel an Capital und Credit, an Arbeitstüchtigkeit, an Wissen, Umsicht und Energie, ungenügende Verkehrseinrichtungen u. dgl. m. Denken wir uns ein Land, in welchem, um das Beispiel von *A. Smith* zu gebrauchen, bisher nur die Schuster, nicht aber auch die Schneider concurrenzfähig waren. Wenn nun alle Schneider auf einmal Schuster werden müssten, so kann man unmöglich annehmen, dass sie jetzt alle concurrenzfähig sein würden, denn die Mängel, die ihnen als Schneider anklebten, würden sie auch als Schuster nicht verlassen. Wir wollen damit sagen, dass die Scala der Productivität in einem Lande durch die blosse Concurrenz nicht willkürlich verändert werden kann. Oder glaubt man, dass wenn plötzlich alle englischen Producenten Baumwollspinner würden, sie nunmehr alle ohne Ausnahme von keiner fremden Concurrenz mehr zu leiden hätten, weil dies bei den Spinnern von Manchester und Liverpool der Fall ist? Der Rath, nur das zu betreiben, worin man einen Vortheil vor anderen voraus hat, verfolgt eine Chimäre, weil die Unterschiede der Productivität durchaus nicht blos individueller Natur sind, sondern in den organischen Proportionen der Volkswirthschaft ihren Grund finden. Der Freihandel ist insoferne ein Versuch, das Naturgesetz der productiven Unterschiede umzustossen, und kann nur unübersehbare Capitalvergeudung im Gefolge haben.

Man hat sich auch darauf berufen, dass Producte immer nur mit Producten gekauft werden, wesshalb jedes Land, welches Producte kauft, auch nothwendig im gleichen Verhältnisse produciren und verkaufen müsse. Allein Producte werden nur mit Werthen

gekauft und diese Gegenwerthe können auch in Capital bestehen. Man könnte auch sagen, Producte werden mit Arbeit gekauft, und da gleiche Werthe durch sehr ungleiche Arbeit entstehen, so muss bei ungleichen Concurrenzverhältnissen mehr Arbeit für den blossen Nutzen des Auslandes aufgewendet werden. Wird dagegen die Einfuhr mit Producten der concurrenzfähigen Industriezweige bezahlt, so ist zwar insoferne der Vortheil gegenseitig, als auf beiden Seiten eine stärkere Concentration des Capitals stattfindet; allein es sind auch die Capitalverluste auf beiden Seiten vorhanden und diese können jenen Vortheil sehr leicht überbieten. Es muss jetzt in beiden Ländern nach einem erhöhten Massstab gearbeitet werden und alle Industrie- und Productionszweige, welche diesem Massstab nicht gewachsen sind, müssen verkümmern und eingehen. Die Unfähigkeit, das angelegte Capital zu reproduciren, wird sich weiter ausbreiten und schliesslich auch die überlegenen Industriezweige ergreifen, weil ihnen der nothwendige Unterbau fehlt. Es kann daher sehr leicht kommen, dass beide Theile sich gegenseitig ruiniren durch die Masslosigkeit einer Concurrenz, welche sich über die natürliche Gemeinschaft der Productionsbedingungen hinwegsetzen will.

In Deutschland betrug die Bilanz des auswärtigen Handels, d. h. das Verhältniss der Ausfuhr zur Einfuhr, während der Periode des Schutzsystems im Jahre 1854 einen Gewinn von rund 65 Millionen und 1860 einen Gewinn von 106 Millionen Thalern; dagegen unter der Herrschaft des Freihandelsprincips im Jahre 1868 einen Verlust von rund 69 Millionen und 1874 einen Verlust von nahezu 430 Millionen Thalern. Diese Verlustziffern ergeben eine Unterbilanz, also einen Capitalabfluss in das Ausland, der zum grossen Theile auf Rechnung des neuerdings in Deutschland adoptirten Freihandelsprincips zu setzen ist. Und ähnliche Erfahrungen hat man damit auch in anderen Ländern gemacht; selbst in England beginnt man über die vorgeblichen Segnungen des neuen Systems stutzig zu werden. Dem Freihandel ist gewiss wenigstens zum Theil die seit Jahren herrschende Wirthschaftscalamität zuzuschreiben; es liegt darin eine gegenseitige Ausbeutung, die auf der im Grunde sehr naiven und jedenfalls chimärischen Annahme beruht, dass es in jedem Lande nur Productivkräfte ersten Ranges geben dürfe, d. h. auf der Annahme einer puren Unmöglichkeit. Ein Volk, das dem wohlfeilen Einkauf von aussen seine Industrien opfert, lebt vom Capital. Nicht in niedrigen Preisen, sondern in

der Fähigkeit hohe Preise zu bezahlen, liegt die Blüthe der Volkswirthschaft. Im Inneren eines Landes wird der freie Binnenhandel zwar ähnliche Wirkungen hervorrufen, allein in weit schwächeren Dimensionen; auch hier werden durch freie Concurrenz die Gegensätze zwischen Reich und Arm höher gespannt, aber Capital und Arbeit bleiben im Lande und der Gegensatz der Kräfte wirkt nicht beraubend und abspannend, sondern mittheilend und belebend. Dem absoluten Freihandelsprincip liegt der Irrthum zu Grunde, der in der alten Bauernregel ausgedrückt ist: viel hilft viel. Wenn Jemand auf einen fruchtbaren Acker fortwährend mehr Capital verwenden wollte, so würde der Ertrag ganz gewiss nicht in gleichem Verhältniss steigen, und er würde bald inne werden, dass das Capital von einer gewissen Grenze des Uebermasses an rein verloren wäre.

Die Zusammenfassung dieser Erörterungen ergibt mithin, dass der Güterumlauf auf der Grundlage des Tausches nicht blos die gegenseitige Deplacirung gleicher Werthe bewirkt, sondern selbst eine werthbildende oder werthvertheilende Potenz ist. Durch das Tauschsystem wird das Capital concentrirt, auf den höheren Stufen angehäuft und nach unten zu weggenommen, so dass auf den unteren Stufen die Arbeit verhältnissmässig capitallos wird. Die Arbeit ohne Capital ist aber im heutigen Productionssystem unproductiv. Durch den Freihandel wird die Unterbilanz des Handels über alle Länder verbreitet, sobald die erste Periode des einseitigen Aufschwungs vorüber ist. Man darf nicht vergessen, dass das Capital kein körperliches Vermögen, sondern Werthvermögen ist, welches durch Schwächung und Zerrüttung des Arbeitssystems untergeht und nicht blos dadurch verloren werden kann, dass es auf Andere übertragen wird.

Das Freihandelsprincip hat den Anschein einer grossartigen Natürlichkeit für sich und scheint für den gesunden Menschenverstand ein unangreifbares Dogma geworden zu sein. Dass es sich auch in der Praxis der Regierungen und des Geschäftslebens festsetzen konnte, ist theils auf Rechnung politischer Speculation und specieller Sonderinteressen, besonders des Grosshandels zu setzen, theils dem Umstande zuzuschreiben, dass es immer sanguinische Leute gibt, welche bereit sind, am unbekannten sich zu versuchen und *omne ignotum pro magnifico* zu nehmen. Allein die Gesetze der volkswirthschaftlichen Entwickelung, welche sich nicht durch glänzende Ideen umstossen lassen, sprechen dagegen.

Diesen Gesetzen gegenüber sind die trivialen Argumente, die man zu Gunsten des Freihandels anzuführen pflegt, durchaus bedeutungslos. Da heisst es, man dürfe die Consumenten nicht zu Gunsten der Producenten benachtheiligen; allein die Consumtion kann immer nur aus der Production ihre Nahrung ziehen und die Ersparnisse durch wohlfeilen Einkauf einzelner Artikel werden durch den Capitalverlust, welcher der Production zugefügt wird, weitaus überboten. Oder, der Schutzzoll sei nichts als ein Privilegium einzelner Producenten, die sich dadurch auf Kosten der Gesammtheit bereichern; aber der Schutzzoll hält den Capitalverlust vom Lande ab und wenn auch das Capital einzelnen Besitzern zufällt, so nützt es doch dem Ganzen. Ferner, der Staat dürfe nicht künstliche Industriezweige ins Leben rufen, die keine naturwüchsige Existenz besässen und sich durch eigene Kraft nicht halten könnten; die Beschützung eines Landes gegen die Invasion fremder Capitalübermacht ist jedoch durchaus nichts künstliches, im Gegentheil ist es unnatürlich, das eigene Capital und die eigene nationale Arbeit fremden Interessen zu opfern. Endlich, beim freien Austausch gewinnen nothwendig beide Theile, weil jeder etwas erhält, was er vorher nicht hatte und doch bedürfe; aber ganz abgesehen davon, dass dieser Vortheil beim Austausch im Inlande auch erreicht werden kann, gleicht ein solches Verfahren dem des Wilden, welcher den Baum fällt, um dessen Früchte zu geniessen, da der vorübergehende Gewinn an neuen Gütern auf Kosten der dauernden Productivkraft gemacht wird.

Der Freihandel ist daher vom Standpuncte der Concurrenz ein gefährliches Experiment, so lange die Volkswirthschaft noch auf dem Princip der Selbsterhaltung und des Gegensatzes der Nationen beruht. Es wäre anders, wenn diese Gegensätze geschwunden wären, wenn also die civilisirten Nationen eine grosse Culturgemeinschaft bildeten, in welcher der politische Antagonismus durch die Fülle und Gegenseitigkeit grosser Culturinteressen überragt würde. Aehnlich war es schon in der römischen Kaiserzeit. Damals herrschte im allgemeinen Freihandel zwischen den verschiedenen Provinzen des Reiches; allein in jener Periode bestanden auch die höchsten Gegensätze von Reich und Arm, und die grossen Massen versumpften in ökonomischer und politischer Unfreiheit. Insbesondere ist der Freihandel zwischen Industrieländern gefährlich, denn hier muss sich der Concurrenzkampf am schärfsten gestalten und die Capitalverluste müssen um so stärker und empfindlicher sein, als

ohne grosses Capital die moderne Industrie überhaupt nicht concurriren kann und die ökonomische Existenz solcher Länder vorwiegend auf dem Capital beruht. Dagegen ist der Freihandel am Platze, wo es sich nur um internationale Arbeitstheilung handelt, z. B. hinsichtlich der Producte der tropischen und nordischen Länder, ebenso zwischen Industrie- und Ackerbauländern, weil auch insoweit keine Concurrenz herrscht. Allerdings muss in solchem Falle das Ackerbauland darauf verzichten, nach eigenem Massstabe seine Arbeit anzuwenden, sondern es bleibt dem Massstabe des Industrielandes hinsichtlich der Arbeit und der Preise unterworfen und wird folglich zur selbständigen Capitalansammlung und industriellen Entwicklung unfähig. Ein solches Verhältniss bestand früher zwischen England und Deutschland; es wurde demselben aber durch die Gründung des Zollvereins ein Ende gemacht. In der neuesten Zeit ist man wieder auf die Bahn des Freihandels übergetreten, allein mit verderblichen Folgen für beide Nationen, da es sich nun vorwiegend um den industriellen Wettkampf handelt. Aehnlich verhält es sich mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die früher mehr ein Ackerbau treibendes Land waren und im Norden hauptsächlich Getreide, im Süden vor allem Tabak und Baumwolle bauten und diese Producte gegen englische Fabrikwaaren umtauschten. Seit sie sich aber zur Höhe einer selbständigen Industrie- und Capitalmacht erheben wollten, mussten sie zum Schutzzollsystem übergehen. Die Freihandelsära ist in Europa vorzüglich durch den englisch-französischen Handelsvertrag von 1861 eingeleitet worden, dem alsbald, jedoch mehr aus politischen Rücksichten, welche die preussische Regierung verfolgte, auch der deutsche Zollverein sich anschloss. Die seither gemachten Erfahrungen sind diesem Experimente nicht günstig gewesen.

Dem Freihandelssystem gegenüber steht das Schutzsystem, welches die Einfuhr ausländischer Producte mit Zöllen belegt, um dadurch die Concurrenz vom inländischen Markte abzuhalten oder abzuschwächen. Werden dadurch die fremden Waaren von der Einfuhr gänzlich ausgeschlossen, so erlangt man den Vortheil, dass die einheimische Arbeit und Capitalansammlung sich ungestört entfalten kann und die Wirkungen davon im Lande bleiben. Findet eine Einfuhr dennoch statt, so müssen davon Zölle entrichtet werden und dies hat die Folge, dass die Concurrenz für die inländische Production gemässigt wird. In diesem Falle können die Zölle auch eine erhebliche Finanzquelle abgeben und diese Besteuerung,

welche regelmässig das auswärtige Capital trifft, ist gerecht und vernünftig, weil sie auf einen Gewinn des Auslandes fällt, der zum Theil von der einheimischen Arbeit gemacht wird, und weil sie den einheimischen Capitalverlust compensirt und ermässigt. Das Schutzsystem hat ausserdem noch den sehr beachtenswerthen Vorzug, dass es eine gleichmässige Vertheilung des Capitals über alle, auch die weniger einträglichen Industriezweige und dadurch eine grössere Beständigkeit und ruhigere Entwickelung der Preise bewirkt. Denn die Erfahrung zeigt, dass das unverhältnissmässige Hindrängen des Capitals in die lucrativsten Geschäftszweige zur Ueberfüllung des Marktes und zur Stagnation des Absatzes führt. Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass gerade in englischen Manufacturdistricten die Rede aufgekommen ist: *freetrade is a mistake,* der Freihandel ist ein Irrthum. Denn Capitalverluste und Absatzlosigkeit machen sich den Arbeitern, die dadurch beschäftigungs- und brodlos werden, sehr bald und empfindlicher geltend, wie reichen Capitalisten, für welche es sich zunächst nur um Speculation und Gewinn handelt.

§. 7. Ueberproduction.

Die zuletzt gemachte Bemerkung führt uns auf die weitere Frage, ob beim Güterumlauf nach dem System des Tausches alle Producte auch regelmässig Absatz finden, oder ob Umstände eintreten können, welche den Absatz aufheben, also die Producte unverkäuflich machen. Dies ist offenbar eine Lebensfrage für die auf dieses System gegründete Production, denn Mangel an Absatz ist immer der Tod der Production. Wenn die Producte sich anhäufen, ohne verkauft zu werden, dann muss auch die Production eingestellt werden, weil das Capital sich nicht reproducirt und dann die Arbeit nicht mehr beschäftigt und gelohnt werden kann. Diese Unfähigkeit zur Reproduction des Capitals scheint auf Ursachen einer schwächeren Productivkraft zu deuten, welche im Concurrenzkampfe unterlegen ist, denn für die Producte des stärkeren Theiles muss der Absatz sich einstellen, soweit im allgemeinen Kauflust auf dem Markte für sie vorhanden ist. Es kann aber sehr leicht kommen, dass in diesen dann noch allein lucrativen Geschäftszweigen alles Capital sich zusammendrängt und da eine Ueberfüllung des Marktes mit Producten bewirkt, deren Absatz dann gleichfalls auf Schwierigkeiten stösst. Unter solchen Umständen kann eine allgemeine Lähmung des Absatzes sich ausbreiten, jedoch aus verschiedenen Ursachen, nämlich zum Theil wegen Mangels an Concurrenzfähigkeit, zum Theil wegen übertriebener

Concurrenz. Beide Ursachen finden aber ihre Gemeinschaft darin, dass das normale Verhältniss der Concurrenz und der Capitalvertheilung gestört wurde. Daher kann Ueberproduction sehr wohl durch den Freihandel herbeigeführt werden, sowohl für ein einzelnes Land, als auch für mehrere Länder, die sich mit einander auf diese abschüssige Bahn forcirten Absatzes und einseitiger Production begeben haben.

Allein die Frage liegt noch tiefer, nämlich ob überhaupt ein allgemeines Missverhältniss eintreten kann zwischen Production und Absatz durch ein Uebermass der ersteren. Von *J. B. Say* ist in dieser Hinsicht die sog. Theorie der Absatzwege, *théorie des débouchés*, aufgestellt worden, welche die Möglichkeit einer solchen Ueberproduction läugnet. Diese Theorie geht davon aus, dass die Producte immer nur mit Producten gekauft werden; da nun alle Producte für den Absatz hergestellt werden, so müssten alle Producte Absatz finden, soferne sie mit Producten anderer Zweige gekauft werden könnten. Die Production sei es daher, welche den Producten Absatzwege eröffne, und ein allgemeines zuviel der Producte sei ganz undenkbar, da ein Uebermass auf einer Seite nur entstehen könne durch ein zuwenig auf der anderen Seite. Desshalb sei immer nur eine partielle Ueberproduction möglich; es müsse ein Ueberfluss an gewissen Producten eintreten, dadurch dass es an anderen Producten mangele. Die angeführte Theorie geht, wie man sieht, darauf hinaus, dass niemals zuviel, sondern höchstens zu wenig producirt werden kann. Sie spaltet den gesammten Güterertrag in zwei ideale Hälften, die sich einander regelmässig immer gleich sein und vertauschen müssen. Strenge genommen kann es von diesem Standpuncte aus auch eine partielle Ueberproduction niemals geben; denn mag man mit *Say* den Werth aus dem Nutzen (*usage*) oder aus dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage ableiten, immer würde dieser Werth erst auf dem Markte sich bilden und zu diesem Marktwerthe würden die Producte immer abgesetzt werden müssen, weil ein anderer Regulator des Absatzes nicht vorhanden wäre. Insbesondere wenn Angebot und Nachfrage das Gesetz des Preises wären, so könnte eine Störung des Absatzes gar nicht eintreten, weil irgend ein Verhältniss von Angebot und Nachfrage immer vorhanden wäre und auf das Steigen und Fallen des Preises nichts ankommen könnte. Jeder Preis wäre dann gesetzmässig und würde die Wiederherstellung des Gleichgewichts von selbst nach sich ziehen. Nach dieser Theo-

rie könnte eigentlich die Frage der Ueberproduction gar nicht auftreten, weil alle Producte ihren Gegenwerth finden müssten und eben durch diesen Gegenwerth erst ihren eigenen Werth erhielten, der dann von den rein thatsächlichen Conjuncturen des Marktes abhängig wäre. Diese Theorie beruht daher auf der Voraussetzung, dass der Werth nur ein Marktwerth ist, und dass die Producte einen hievon abweichenden inneren Werth nicht besitzen. *Say* bemerkte, dass jedes Product vom Augenblicke seiner Vollendung an einen Absatz für andere Producte eröffne im ganzen Betrage seines Werthes, denn jedes Product müsse so schnell wie möglich verkauft und der Kaufpreis dafür auf den Ankauf anderer Producte verwendet werden. Und er spottet über die practischen Geschäftsleute, welche zu klagen pflegen, dass die Schwierigkeit nicht im produciren, sondern im verkaufen liege. Allein über diese Schwierigkeit setzt sich *Say* sehr leichtmüthig durch die stillschweigende Voraussetzung hinweg, dass der Wunsch und die Fähigkeit zu verkaufen bei jedem Producenten immer identisch seien. Diese Voraussetzung ist aber unrichtig, denn die tägliche Erfahrung zeigt, dass die Güter nicht zu jedem Preise abgesetzt werden können, da von einer gewissen Grenze an Verlust eintritt, wodurch der Producent sein Capital verliert und folglich die Production einstellen muss. Selbst die Berufung auf die Productionskosten als den inneren Grund der Preise ist nicht ausreichend, weil die factischen Productionskosten keine innere Nothwendigkeit in sich tragen; denn auch die Productionskosten können sehr leicht einen Preis ergeben, der nicht mehr gezahlt werden kann, so dass die Norm der Productionskosten lange nicht hinreicht, um den Absatz der Producte herbeizuführen.

Jene Theorie der Absatzwege ist daher eine verfehlte, da sie übersieht, dass der Satz, Producte werden mit Producten gekauft, nur insofern wahr ist, als sich das Mittelglied eines inneren Werthes dazwischen schiebt, so dass der Absatz der Producte nur stattfinden kann, wenn sie in einem gemeinsamen Werthe zusammentreffen.

Der eigentliche Inhalt der *Say*'schen Theorie besteht darin, dass der Begriff der Ueberproduction in den der Minderproduction verwandelt wird. *Say* läugnet die erstere, er gibt aber die Möglichkeit der letzteren zu. Practisch läuft seine Theorie darauf hinaus, dass die möglichste Ausdehnung der Production erstrebt werden müsse und dass die Schwierigkeit des Absatzes im umgekehr-

ten Verhältniss zur Ausdehnung der Production stehe. Allein gerade hierin liegt der wesentliche Irrthum seiner Auffassung. In der Wirklichkeit dürfte es sich gerade umgekehrt verhalten, dass nämlich die Schwierigkeit des Absatzes mit der Zunahme der Productenmenge steigt. Schon die natürliche Betrachtung der Dinge ergibt, dass grosse Productenmassen schwerer abzusetzen sind als kleine. Da nun die Production im Grossen zum Wesen der capitalistischen Productionsweise gehört, so ist die Schwierigkeit des Absatzes der Periode des Capitals eigenthümlich, und die Absatzkrisen treten besonders in dem laufenden Jahrhunderte mit einer gewissen Regelmässigkeit von durchschnittlich 10 zu 10 Jahren auf. Man kann sich freilich darauf berufen, dass das immer nur partielle Ueberproductionen waren, hauptsächlich in der Maschinenindustrie und im Grosshandel. Allein Ueberproduction ist überhaupt nur so denkbar, dass auf der einen Seite zu viel, auf der andern Seite zu wenig producirt und folglich das Gleichgewicht der Producte gestört wurde. Aus jeder Ueberproduction kann sich eine allgemeine Lähmung des Absatzes ergeben, weil sie Capitalverluste bewirkt, deren zerstörende Folgen bei längerer Dauer immer weiter greifen. Die zunehmende Concentration des Capitals führt mit Nothwendigkeit einen Zustand herbei, in welchem die grosse Industrie zu viel und die kleine zu theuer producirt und in welchem der Absatz nur unter beständigen Liquidationen, Noth- und Schleuderverkäufen sich fortschleppen kann. Die productive Concentration des Capitals findet hauptsächlich durch Actienunternehmungen statt, die am geeignetsten für den Grossbetrieb sind. Das Actienwesen tendirt daher am meisten zur Ueberproduction und zur Capitalverschleuderung. Dies beweisen zur Genüge die excessiven Gründungen, welche namentlich seit 1872 in vielen Staaten gemacht wurden. Es wäre absurd, in diesem Falle nicht von Ueberproduction, sondern von Minderproduction auf der anderen Seite zu reden.

Betrachtet man die neuerlichen Zustände der Volkswirthschaft, selbst in Ländern wie England, welches bisher immer als das unerschütterliche Bollwerk und unübertroffene Musterbild der naturgesetzlichen Ordnung der Dinge angesehen wurde, so kann man unmöglich läugnen, dass Ueberproduction und enorme Capitalverluste die eigentliche Signatur derselben sind. Die Hauptindustrie jenes Landes, die Baumwollenindustrie, welche in guten Zeiten mehr als 4 Millionen Menschen Nahrung zu geben und für 95—100 Millionen

Pfd. St. Waaren zu liefern vermag, ist unrentabel geworden; die Vorräthe häufen sich und sind zu den Kostenpreisen nicht anzubringen. Von den in England und Schottland bestehenden 962 Hochöfen, die im Stande wären, jährlich das colossale Product von 8 Millionen metrischer Tonnen Roheisen zu erzeugen, stehen fast die Hälfte, nämlich 431 kalt und die wirkliche Production ist auf 6 Millionen Tonnen herabgesunken; dabei wuchsen die Vorräthe von 244258 tons zu Ende 1875 auf 545541 tons zu Ende 1876. Gleichzeitig sank der Preis des Roheisens, der im Jahre 1873 auf 117 sh. pro ton hinaufgeschnellt war, auf $58^1/_2$ sh. Der Baarvorrath der Bank von England stieg von 21 Mill. Pfd. St. zu Anfang 1876 auf 35 Mill. im September desselben Jahres und der Disconto hielt sich eine so lange Zeit hindurch auf dem niedrigen Satze von $2^0/_0$, wie es vorher nie der Fall gewesen war. Gleichzeitig wuchs in der Bank von Frankreich der Baarvorrath vom Ende des Jahres 1875 bis zum Ende von 1876 von 64 auf 87 Mill. Pfd. St. oder 2175 Mill. Fr.; eine Summe, welche die Bank zuvor nie erreicht hatte und welche für den starken Notenumlauf von circa 102 Mill. Pfd. St. eine Baardeckung von fast $^6/_7$ gewährte. Die Zahl der Concurse stieg in England von 1326 in 1872 und 1745 in 1873 auf 2065 in 1876 und 2172 in 1877. In den Vereinigten Staaten betrugen die Fallimente in 1876 mehr als 9000 und in 1877 noch 8872, und in den 4 Jahren von 1873—76 gar die ungeheure Zahl von 27,285; man hat berechnet, dass in diesen 4 Jahren so ziemlich $5^0/_0$ aller bestehenden Geschäfte fallirt haben, mit einem Gesammtbetrage der Passiva von 143 Mill. Pfd. St.

Von 444 auf den Coursberichten der Berliner Börse befindlichen Actiengesellschaften hatte sich der Courswerth in den 3 Jahren von Ende 1872 bis dahin 1875 um die gewaltige Summe von 714,784902 Thalern oder um $59{,}21^0/_0$ vermindert. In Sachsen hatten von 818 im Jahre 1875 zur Einkommensteuer abgeschätzten Actiengesellschaften 355 oder $43^0/_0$ nicht über 2200 M. jährliches Einkommen, also nicht mehr als ein mittlerer Handwerker. Bei 18 schweizerischen Actiengesellschaften wurde die Coursentwerthung des Actiencapitals in der Zeit vom November 1874 bis November 1875 auf mehr als 93 Mill. Fr. oder $30^0/_0$ berechnet.

Alle diese ungeheuren Capitalverluste und Productionsrückgänge, die hier nur als einzelne Beispiele ausgewählt wurden, aber den ganzen Umfang der Wirthschaftscalamität lange nicht erschöpfen, sind zum grossen Theil auf Rechnung der Ueberproduc-

tion und der Ueberspeculation des grossen Capitals zu setzen. Die Meinung, dass hohe Preise das sicherste Mittel zur Abwehr des Mangels seien und dass niedrige Preise unfehlbar zu erhöhter Nachfrage reizen, ist dadurch als ganz unhaltbar befunden worden. (S. oben p. 298.) Die regelmässige Gewinnbewegung wird durch die zügellosen Streifzüge des grossen Capitals nach allen Seiten durchkreuzt. Es besteht ein Hausse- und Baissespiel mit den Preisen der wichtigsten Waaren, wobei die Producenten jede sichere Berechnung verlieren. So wurde die 1877 über die Lyoner Seidenindustrie hereingebrochene Calamität dem durch die Speculation hervorgerufenen Steigen der Seidenpreise zugeschrieben, welche die Fabricanten, aus Furcht nachher von einem ebenso plötzlichen Sinken überrascht zu werden, nicht bewilligen mochten, so dass diese ganze Industrie ins Stocken kam. Sie stellten aus Mangel an Material den Betrieb lieber ein, als dabei noch sichere Verluste zu übernehmen. Das Vorhandensein der Productionselemente Capital und Arbeit genügt nicht, um die Production ins Leben zu rufen und in Gang zu erhalten, wenn nicht durch den Umlauf die Bedingungen normaler Productivität hinsichtlich des Absatzes und lohnender Preise gegeben sind. Durch das speculative Uebergewicht des dem Güterumlaufe dienenden grossen Capitales können die Absatzwege geradezu verstopft werden.

Wir können demnach den Satz als begründet ansehen, dass eine Ueberproduction sowohl durch übermässige Verschärfung der Concurrenz, als auch durch starke Concentration des Capitals und Ausdehnung des Grossbetriebes herbeigeführt werden kann. Es lässt sich aber noch weiterhin die Frage aufwerfen, ob, abgesehen von solchen ausserordentlichen Erschütterungen des Gleichgewichtes der productiven Kräfte in dem regelmässigen Fortgange der Production und dem dadurch bewirkten Steigen der Preise ein Moment liegt, welches den Absatz der Producte hemmen und bis zu dem Grade einer allgemeinen Ueberproduction reduciren kann. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir das wesentliche Verhältniss des Absatzes noch einer genaueren Analyse unterziehen und auf seine allgemeinsten Fundamente zurückzuführen suchen. Das Verhältniss ist nun, wenn wir ganz scharf zusehen, dass die Producte nicht sowohl mit Producten, als vielmehr mit Werthbeträgen als solchen gekauft werden, und es stehen folglich auf dem Markte nicht zwei Reihen von Producten einander gegenüber, sondern es stehen die Producte auf der einen Seite und auf der anderen das in Wer-

then bestehende Kaufvermögen. Dieses Kaufvermögen entspringt zwar aus der Werthproduction, es besteht aber schliesslich in dem Einkommen und zwar ganz allgemein in dem der Arbeit, denn diese ist, wie wir schon früher sahen, der allgemeine Abnehmer der Producte. Die Producte entstehen nur durch das Capital und da die Arbeit die Substanz des Capitals ist und dieses nur vermittelst der Arbeit wirken kann, so muss alles Capital in Löhnen an die Arbeit verausgabt werden. Jede Production bewirkt also einen Uebergang von Kaufvermögen an die Arbeit im Verhältniss des dabei aufgewendeten Capitals; mit anderen Worten, das gesammte Kaufvermögen concentrirt sich durch die Production auf der Seite der Arbeit. Daran ändert es nichts, dass schliesslich nicht alle Producte von der Arbeit consumirt werden. Einmal nicht solche Producte, welche überhaupt nicht als solche consumirt, sondern nur zur Production verwandt werden, wie Maschinen, Werkzeuge und dergl. Denn diese Producte nutzen sich allmählich ab durch die Production, sie gehen daher in längeren Zeiträumen, wenngleich in kleinen Bruchtheilen, immer in die zur Consumtion dienenden Producte über und werden in der Form dieser letzteren consumirt. Sodann nicht diejenigen, welche nicht von der Arbeit, sondern von dem Besitz und von den übrigen nicht arbeitenden Classen consumirt werden. Das Einkommen des Besitzes entspringt aus der Production und dem Umlaufe und steht immer im Verhältnisse zur Productivität und zu den Preisen; hier kann daher ein Missverhältniss zu den letzteren nicht eintreten. Das Einkommen der sog. unproductiven Classen aber hat überhaupt keine productive Quelle, es steht in keiner inneren Beziehung zur Production, obgleich es immer in einem gewissen Verhältniss zu dem allgemeinen Stande der Productivität erhalten werden muss; es kann daher hier ausser Betracht bleiben. Die Frage ist für uns also die, ob das Kaufvermögen der Arbeit nothwendig im Einklang stehen muss mit den jeweiligen Ergebnissen der Production und des Umlaufes oder ob Umstände eintreten können, welche jenes Kaufvermögen schwächen und folglich den Absatz der Producte hemmen.

Stellt man sich in Gedanken an den Schlusspunct der Production, so hat folgender Hergang stattgefunden: das vorhandene Kaufvermögen ist durch den Lohn in der Form des Geldes auf die Arbeit übergegangen und der Productionsertrag befindet sich in den Händen des Capitals. Der Umsatz besteht nun darin, dass der Werthertrag der Production vom Capital realisirt wird in dem

Kaufpreis, welchen es für die Producte von der Arbeit erhält. Unter dem Kaufvermögen der Arbeit ist aber nicht blos die circulirende Geldmenge in jedem Lande zu verstehen, denn diese bringt nur die Werthe in Bewegung, sondern eine Werthsumme, die unabhängig ist von der Geldmenge und nach den Gesetzen des Arbeitslohnes auf die Arbeit übergeht. Nun fragt es sich also, ob zwischen der Production und dem Einkommen der Arbeit fortwährend eine innere Harmonie besteht, d. h. ob die Producte stets solche Preise haben müssen, dass sie an die Arbeit abgesetzt werden können, oder ob sie unverkäuflich bleiben müssen unter Umständen, die eine Disharmonie des Marktes bewirken. Das letztere würde zu verneinen sein, wenn zwischen dem Capital und der Arbeit ein einfaches Verhältniss bestünde derart, dass der Lohn immer in genauer Proportion zur Productivität stünde, wie sie nicht nur im allgemeinen, sondern auch in den speciellen Zweigen und Richtungen der Production sich ergibt. Im allgemeinen ist daran zu erinnern, dass die Preise im Anschluss an die fortschreitende Werthsteigerung immerfort in die Höhe zu gehen streben. Die Harmonie würde also darin bestehen, dass mit dem Steigen der Preise auch die Höhe des Lohnes immer gleichen Schritt hält. Die Productivität liegt, wie wir früher uns überzeugten, im Capital, nicht in der Arbeit; die Arbeit ist nur ein productives Werkzeug des Capitals. Die Productivität ist nicht eine Folge der Arbeit, sondern nur eine Folge der Benutzung der Arbeit durch das Capital. Die Arbeit hat kein Verdienst dabei, wenn durch Arbeitstheilung, oder durch Anwendung von Maschinen, durch Verbesserung der Technik, durch Fortschritte in den Betriebsmethoden, durch Erweiterung des Verkehrs und des Umsatzes u. s. w. der Productionsertrag gesteigert wird. Durch diese productiven Fortschritte des Capitals wird die Arbeitsleistung an sich nicht erhöht. Sie kann allerdings erhöht werden in manchen Arbeitszweigen, die eine höhere Geschicklichkeit und Ausbildung, kurz höhere Eigenschaften der Arbeit erfordern; allein es ist dies nicht nothwendig und nicht durchgängig der Fall. Es liegt sogar im Interesse des Capitals, seine Productivität möglichst unabhängig von der Arbeit zu entwickeln und die Arbeit auf die Stufe eines verhältnissmässig geringfügigen Productionsinstrumentes herabzudrücken. Im Mittelalter, in der Periode des Handwerkes, war der Zustand weitaus harmonischer. Das Product war grossentheils nur Arbeitsproduct; zwischen diesem und der Arbeit stand der Besitz nur in wenigen

Zwischengliedern. In der modernen Industrie dagegen ist die Arbeit als solche, in der Person der einzelnen Arbeiter genommen, von dem schliesslichen Product sehr weit entfernt. Das Capital hat sich in unzähligen Mittelgliedern dazwischengeschoben und diese Entfernung wird noch in hohem Grade erweitert durch die speculativen Gewinnbewegungen des Umsatzes. Wird nun der Lohn nicht nach der Productivität im Ganzen, sondern nur nach der Arbeitsleistung als solcher regulirt, so kann ein steigendes Missverhältniss zu den Preisen nicht ausbleiben. Genauer müssten wir sagen, zu dem Werthertrage der Production. Denn bei hohem Werthertrage können doch die Preise einzelner Artikel niedrig sein, wenn sich das Gesammtproduct durch Anwendung der Maschinerie in viele Einzelartikel zersplittert, oder durch Verschlechterung der Qualität u. s. w. Die allgemeine Folge wird dabei doch die sein, dass die Producte im Ganzen entweder wegen grosser Massen oder wegen hoher Preise schwer Absatz finden und der Zustand der Arbeit im Verhältniss zum Capitalreichthum und zur Productivität im allgemeinen sich ungünstiger darstellt, auch wenn der Lohn im Aufsteigen begriffen ist. Je mehr die capitalistische Productionsweise sich ausdehnt, je grössere Massen von Capital also zwischen das Product und die Arbeit eingeschoben werden, desto höher muss die Gefahr der Ueberproduction oder die Schwierigkeit des Absatzes steigen.

In dieser Beziehung sind die Interessen des Capitals und der Arbeit nicht identisch und sind es niemals gewesen. Der Besitz strebt dahin, die Preise zu steigern und den Arbeitslohn zu erniedrigen; dagegen die Arbeit strebt nach niedrigen Preisen und hohen Löhnen. Es leuchtet ein, dass jedes dieser Sonderinteressen, sich selbst überlassen, mit sich im Widerspruch steht, also nur durch Verbindung mit dem Gegeninteresse sich realisiren kann, und zwar so, dass entweder hohe Preise und Löhne oder niedrige Preise und Löhne zusammengehen. Im allgemeinen besteht die Tendenz der Steigerung nach beiden Seiten, mithin auch die Tendenz steigender Löhne; allein von selbst tritt eine vollkommene und unverrückbare Harmonie nicht ein, weil die beiden anderen Glieder, niedrige Preise und niedrige Löhne, sich immer dazwischen drängen können. Die Capitalmacht für sich allein wird das Interesse der Arbeit und die Arbeit allein wird das des Besitzes nicht beachten, und zwar um so mehr, als die beiderseitigen Interessen unmittelbar nur individuelle Interessen sind, denen niemand aus blossem

idealem Gemeinsinn Beschränkungen auferlegen wird, soweit nicht eine positive Nöthigung hiezu nach dem Gesetze der Cooperation stattfindet. Also das Capital sucht beständig die Preise zu erhöhen und den Lohn herabzudrücken; letzteres kann vor allem geschehen durch Erniedrigung der Arbeitsleistung, wie vorhin bereits auseinander gesetzt wurde. Dies ist besonders in der Maschinenindustrie der Fall, wo die Weiber- und Kinderarbeit um sich greift. Und wir dürfen annehmen, dass letzteres nicht nur im allgemeinen in den modernen Industrieländern geschieht, sondern ganz besonders und verhältnissmässig am stärksten in der grossen Fabrikindustrie, wo es nur irgend angeht. In Frankreich wurde 1865 die Zahl der Arbeiterinnen auf 30%, im deutschen Reiche im Jahre 1875 unter 792,500 Arbeitern im ganzen auf 226,000 oder 28% aller erwachsenen Arbeiter geschätzt. In der Textilindustrie allein beträgt das Verhältniss in England 59, in Frankreich 53, in Preussen 44%. In der englischen Metallindustrie rechnete man nach dem Census von 1861 auf 366,497 männliche Arbeiter über 73000 Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Nach einer neuerlichen Berechnung von 1871 sind von der ganzen weiblichen Bevölkerung Fabrikarbeiterinnen in Preussen 1 und in Sachsen über 3%; von den 16—18jährigen in Preussen über 4, in Sachsen 14%, von den 18—25jährigen weiblichen Personen in Preussen nahezu 4 und in Sachsen 11% Fabrikarbeiterinnen. In der Textilindustrie betrug die Zahl der beschäftigten Kinder in England 12, in Frankreich 13 und in Preussen 10% der Gesammtzahl der Arbeiter. Diese Zahlen beweisen, dass die Ausdehnung des Arbeitsdruckes auf die Frauen und Kinder schon sehr beträchtliche Dimensionen angenommen hat; insbesondere aber in den letzten Jahren einer allgemeinen Ueberproduction. So ist z. B. in einem sächsischen Bezirke die Zahl der Fabrikarbeiterinnen zwischen den Jahren 1861 und 1875 von 2512 auf 6150 oder um 150% gestiegen, in manchen Zweigen aber, wie in der Weberei, Papier- und Tabakindustrie in noch weit stärkerem Verhältnisse.

Es kann aber die Lohnverkürzung auch durch directe Mittel der Unterdrückung stattfinden, sofern man die Arbeit nur nach dem Naturgesetz behandeln zu dürfen glaubt; durch rücksichtslose Entlassung, Ueberforderung, Trucksystem u. dgl.; indirect namentlich durch Verschlechterung der Waaren, so dass der anscheinend niedrige Preis doch ein sehr hoher ist, wo dann durch allerlei äussere Mittel die Käufer angelockt werden. Andererseits besteht

auch für die Arbeit die natürliche Tendenz, durch Anwendung gesetzlicher Pressionsmittel auf das Capital zu drücken, durch Strikes und Coalitionen, wovon wir bereits des näheren gehandelt haben. Diese Tendenz dringt vor allem auf höhere Löhne, auf Ausschluss der Arbeitsconcurrenz, auf kürzere Arbeitszeit; sie kann sich auch bethätigen durch absichtliches Schlechterarbeiten, ebenso durch Organisirung von Verbindungen zum Zwecke niedriger Preise, z. B. von Consumvereinen u. dgl.

Dieser Kampf gegensätzlicher Interessen, wie er in den Erscheinungen der Gegenwart sich kund gibt, kann auf die Dauer nicht fortgesetzt werden ohne in der gesammten Volkswirthschaft Zerrüttung und Lähmung der Productivität herbeizuführen. Daher muss als das letzte Resultat immer Mangel an Absatz sich da einstellen, wo das nackte Naturgesetz herrscht, insbesondere das rein formale Verhältniss von Angebot und Nachfrage; und es scheint die wahre Harmonie zu bestehen in der Rückkehr der Gesellschaft zur rechtlichen und sittlichen Ordnung, durch welche der Gegensatz der Interessen auf ein vernünftiges und wohlthätiges Gleichmass gebracht wird, so dass sie friedlich neben einander existiren können. Im Mittelalter wurde dies durch die obrigkeitlichen Ordnungen erreicht, an deren Berechtigung und Nothwendigkeit man keinen Zweifel hatte; in der neueren Zeit hat die Theorie der Naturordnung der Volkswirthschaft diesen Standpunct zurückgedrängt; allein unstreitig entbehrt jene Theorie der inneren Begründung und man kehrt neuerdings mehr und mehr wieder in das richtige Geleise zurück, wie wir oben bereits in den Erörterungen über das Arbeitsrecht und die Fabrikgesetzgebung dargethan haben. Wir können nach allem behaupten, dass Ueberproduction in der natürlichen Entwickelung der Production, vor allem in dem Umsichgreifen der grossen capitalistischen Industrie naturgesetzlich begründet liegt, soferne ihr nicht durch Festhalten an strenger rechtlicher und sittlicher Ordnung entgegengewirkt wird. Diese Ordnung muss aber eine sociale Ordnung sein, d. h. sie muss aus der Gesellschaft selbst hervorwachsen und kann nicht einfach in Vorschriften der Staatsgewalt, in polizeilicher Unterdrückung der Freiheit bestehen; allein eine rechtliche und sittliche Einheit beider Interessen muss erstrebt werden, sonst geht die Harmonie der Volkswirthschaft zu Grunde.

Das grosse Capital trägt zur Ueberproduction bei, nicht blos durch das Uebermass der Production und durch die Speculation, sondern

auch insoferne, als dadurch das Einkommen des Besitzes steigt und in einem gewissen Verhältnisse dazu auch das Einkommen der übrigen sog. unproductiven Classen. Dies bewirkt eine erhöhte Kaufkraft in diesen Classen, welche sie zur Ausdehnung ihrer Consumtion und zur Entrichtung höherer Preise befähigt. Hiemit kann aber der Lohn der arbeitenden Classe, welcher nicht durchweg den gleichen Gesetzen folgt, nicht gleichen Schritt halten, und es zeigt sich auch hier, dass die gesellschaftlichen Gegensätze, welche zunächst nur zum Nachtheil der schwächeren Theile ausschlagen, sich schliesslich auch gegen die stärkeren wenden. Nun ist aber das Capital nicht im Stande, den Arbeitslohn auch bei gutem Willen nur der Idee der Gleichheit wegen beliebig zu erhöhen. Denn es ist durch die Gesetze der Concurrenz und der Proportion genöthigt, diejenige Grenze einzuhalten, welche von dem Niveau der Rentabilität gezogen wird. Durch die Erhöhung des Arbeitslohnes wird dieselbe nicht nothwendig erweitert. Hohe Löhne sind auf die Productivität ohne allen Einfluss, soweit sie von der Arbeitsleistung unabhängig ist; auch die Arbeitsleistung wird durch hohen Lohn nicht immer und in gleichem Verhältniss gesteigert, denn sie ist zum grossen Theile ein Ergebniss des Arbeitssystemes. So wenig man den Lohn der Kinder und Frauen auf den erwachsener Männer erhöhen kann, so wenig kann der letztere über sein Verhältniss hinaus erhöht werden. Diesem Umstand ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass Strikes und Arbeitercoalitionen nach überwiegenden Erfahrungen zur stärkeren Lohnsteigerung nach den Dictaten der Arbeiterführer sich wenig wirksam erwiesen haben. Reichliche und kräftige Nahrung erhöht allerdings die Körperkraft der Arbeiter allein diese wird nie über dasjenige Mass hinaus erworben und angewendet werden, welches überhaupt als das üblichen Arbeitsmass in einem Volke und in der Arbeiterwelt angesehen wird. Daher kann der Lohn auch nicht, wie so oft gelehrt wird, durch die blosse Erhöhung der regelmässigen Lebensansprüche, des *standard of life*, gesteigert werden, schon desshalb nicht, weil kein Volk über seine natürlichen Anlagen und Grundsätze hinaus wachsen kann. Der Hindu-Arbeiter kennt kein anderes Bedürfniss, als seine tägliche Portion Reis, und das trockene Clima macht wasserdichte Wohnung und viele Kleidung unnöthig. Er hört auf zu arbeiten, sobald für das tägliche Bedürfniss gesorgt ist. Höherer Lohn fügt seinem Comfort nichts hinzu, er vermindert nur seinen gewöhnlichen Fleiss. Es wäre vergeblich, den Hindu auf die Höhe des eng-

lischen *standard of life* setzen zu wollen. Europäische Arbeiter machen höhere Ansprüche an das Leben, allein sie haben die Steigerung ihrer Leistungen nicht in ihrer Hand und bei ihrer heutigen gereizten Missstimmung gegen das Capital, das nach ihrer Meinung ihnen selbst gehören sollte, werden höhere Löhne auch insofern nutzlos sein, als sie wahrscheinlich von vielen nicht einmal durch die ihnen mögliche Erhöhung ihrer Leistungen vergolten werden würden.

Cap. III. Einrichtungen des Güterumlaufes.

§. 1. Mass und Gewicht.

Der Verkehr mit den naturalen Gütern und deren Verbrauch verlangt nothwendig die einheitliche und gleichmässige Bemessung ihrer naturalen Dimensionen. Mit dieser Einheit ist zugleich die allgemeine Gültigkeit der Bemessung verbunden, so dass über ihre Richtigkeit kein Zweifel erhoben werden darf. In der älteren Zeit bediente man sich vorwiegend natürlicher, durch das Leben selbst gegebener Masseinheiten, ohne dass eine theoretische Feststellung derselben nöthig gewesen wäre; z. B. Fuss, Armlänge, Daumenhöhe (= Zoll), Gewicht eines Gerstenkornes (= Gran), so dass Jeder die gemeinschaftlichen Messwerkzeuge zum Theil schon in seiner Person vorfand. Diese Masse waren offenbar ungenau und ungleich und eine strenge Einheit und Gleichheit der Abmessung war durch sie nicht zu erzielen. Daher mussten sie zu festen Massstäben erhoben werden. Solcher Art waren namentlich im Alterthum die griechischen und römischen Masse. Die Griechen hatten als Längenmasse die Fingerbreite (*δάκτυλος*), die Handbreite (*παλαιστή*), die Spanne (*σπιθαμή*), den Fuss (= 0,31 Meter), die Elle (*πῆχυς* = $1^1/_2$ Fuss = 0,46 Meter); als Flächenmass das *πλέθρον* = 10000 Quadratfuss = 0,095 Hectaren; als Flüssigkeitsmass den *μετρητής* (= 39,39 Liter); als Hohlmass den *μέδιμνος* (= 52,53 Liter); als Gewichtsmass die Mine (= 100 Drachmen = 600 Obolen) und das Talent = 60 Minen. Ebenso hatten die Römer die Finger- und Handbreite (*digitus*, *palma*) und den Fuss (= 16 *digiti* = 0,296 Meter) mit vielen Abtheilungen; als Flächenmass das *jugerum*, Tagwerk = 28800 Quadratfuss = 0,252 Hectaren; als Flüssigkeitsmass die *amphora* = 26,26 Liter und als Trockenmass den *modius* = 8,75 Liter; endlich als Gewicht die *libra*, Pfund = 327, 45 Gramm. In ähnlicher Weise wurden auch im Mittelalter die Masse vorwiegend nach menschlichen Verhältnissen abgestuft.

Zugleich bestand räumlich eine grosse Zersplitterung des Mass-

wesens, denn das Bedürfniss der Masseinheit geht immer nur soweit als der gegenseitige Verkehr. Nicht nur jedes Land, sondern fast jede Stadt hatten ihr besonderes Masssystem. Nur Handelsplätze von grösserer Bedeutung standen früher schon in weiteren Verkehrsbeziehungen, daher die Masse derselben auch vielfach eine weitere Verbreitung fanden und eine gewisse allgemeine Gültigkeit erlangten, z. B. die Brabanter, die Nürnberger Elle, der rheinische Fuss u. dgl. m. Auch hatte man für verschiedene Gebrauchszwecke verschiedene Masssysteme, je nachdem man eine grössere Genauigkeit erzielen wollte; es gab daher neben dem gewöhnlichen Gewicht noch ein Münzgewicht und ein Apothekergewicht schon im Alterthum.

In der neueren Zeit trat nun die Tendenz hervor, an die Stelle der Zersplitterung eine grössere Einheit des Masswesens zu setzen, die in der That ein Bedürfniss der Geldwirthschaft ist, weil diese den Tauschverkehr zur allgemeinen Methode des Güterumlaufes macht. Zunächst wurden demgemäss einheitliche Landesmasse eingeführt und diese sind in der neuesten Zeit wieder durch das Princip der nationalen und internationalen Masseinheit verdrängt. Man suchte ein Masssystem herzustellen auf Grundlage einer Masseinheit, welche nicht nur den practischen Bedürfnissen genügt, so vor allem dem Bedürfnisse der Unveränderlichkeit, der Einfachheit und Bequemlichkeit, und der Allgemeinheit des Gebrauches bei allen Operationen des Verkehrs und Verbrauchs, sondern welche auch überall gleichmässig erkannt und hergestellt werden kann durch einfache, von besonderen Unterschieden der Zeit und des Orts unabhängige Berechnung. Eine solche Masseinheit kann nur ein Naturmass sein, welches nach Naturgesetzen überall dasselbe ist. Man hat eine solche Masseinheit als Grundlage des Masssystems in der Länge des sog. Secundenpendels finden wollen, d. h. in der Länge desjenigen Pendels, der in der Minute genau 60 mal schwingt, was von dem Gesetze der Schwerkraft abhängt und nach physikalischen Gesetzen genau berechnet werden kann. Allein hiergegen hat man mit Recht eingewendet, dass die Wirkungen der Schwerkraft nicht an allen Puncten der Erde gleich sind, sondern sich nach dem Aequator zu verändern, so dass die Länge ungleich sein würde an verschiedenen Orten, die von dem Aequator ungleich entfernt sind. Daher hat man dieses Mass verworfen und das Metermass acceptirt. Man hat zwar noch andere theoretische Vorschläge dieser Art gemacht, so unter anderem als Längenmass-Einheit den Schritt gleich

$^4/_5$ Meter, die Elle gleich dem 10millionten Theile des mittleren Erdhalbmessers, den Fuss gleich $^1/_3$ der Länge des Secundenpendels an einer bestimmten Stelle der Erdoberfläche oder einen Fuss von solcher Grösse, dass der Würfel desselben genau 50 Zollpfund Wasser fasst. Allein alle diese Masseinheiten haben gegen sich, dass sie willkürlich sind und in keines der bestehenden Masssysteme sich leicht einfügen lassen. Das Meter ist nun der 10millionte Theil des Erdmeridianquadranten. Man braucht hier nur die Länge des Quadranten zu berechnen und einen bestimmten Bruchtheil davon zu nehmen, als welcher nun eben das Meter adoptirt worden ist. Dieses Mass wurde zuerst in Frankreich im Jahre 1798 auf Grund einer von einer europäischen Gelehrten - Commission unter Autorität der französischen Akademie angestellten Berechnung eingeführt, und obgleich die damals vorgenommene Berechnung, wie sich nachher ergab, nicht ganz richtig ausfiel, ist man doch bei dem Metermass verblieben, und es ist in diesem Jahrhundert in vielen anderen Staaten, insbesondere des südlichen und mittleren Europas, eingeführt worden, so namentlich in Belgien und den Niederlanden, in Spanien, Portugal, Italien, auch im deutschen Reiche durch ein Bundesgesetz vom Jahre 1868, sowie in einer Reihe amerikanischer Staaten. Das Meter ist die Masseinheit und dient zugleich als Längenmass; nach dem Decimalsystem wird diese Masseinheit auf die übrigen Grössenverhältnisse übertragen; dadurch ergibt sich das Quadratmeter als Flächenmass, der tausendste Theil des Cubikmeters (Liter) als Hohlmass, das Kilogramm gleich 1000 Gramm als Gewichtsmass, wobei das Gramm nichts weiter ist als das Gewicht von einem Cubikcentimeter destillirten Wassers. Dieses sogenannte metrische System ist zugleich ein strenge durchgeführtes Decimalsystem, es unterliegt der decimalen Theilung und Vervielfältigung. Das Decimalsystem harmonirt zwar ganz natürlich mit der decadischen Anordnung unseres Zahlensystems und erleichtert das Rechnen in hohem Grade; es ist auch für manche Zwecke, namentlich für die Berechnung auf dem Papier und für die Bedürfnisse des grossen Verkehrs besonders brauchbar, nicht aber ebenso für den kleinen Verkehr und die Berechnung im Kopfe, weil es zu kleine Bruchtheile, nämlich hundertstel und tausendstel ergibt, so dass practisch mit grösseren Ziffern gerechnet werden muss, die dem gemeinen Verstande weitaus weniger geläufig sind. Desshalb war das ältere System mit fortgesetzten Halbirungen für den gewöhnlichen Verkehr zweckmässiger; z. B. 75 Centimeter,

50 Centimeter sind schwerer zu begreifen als $^3/_4$ oder $^1/_2$ Meter, 500 Gramm oder $16^2|_3$ Gramm schwerer als $^1/_2$ Kilogramm oder 1 Loth u. s. f. Indessen ist das Decimalsystem neuerdings überwiegend zur Geltung gelangt und es lassen sich in demselben in der That auch die kleinsten Bruchtheile (Centimeter, Millimeter) mit stengster Genauigkeit bemessen.

Was nun die Einrichtung der Masse für den practischen Gebrauch betrifft, so muss man vor allem ein Urmass herstellen, welches als Norm für alle Masse gilt, die darnach für den Gebrauch des Publicums hergestellt werden. Ein solches Urmass hat für den Staat die Bedeutung einer wichtigen Urkunde und wird daher in archivalischem Verschluss gehalten; es muss möglichst dauerhaft angefertigt sein und unzweifelhafte Richtigkeit und Echtheit besitzen. Nach diesem Urmasse werden dann alle übrigen gerichtet und beglaubigt durch die amtliche Thätigkeit öffentlicher Behörden. Diese sogen. Aichbehörden sind technische Behörden, welche die gesetzliche Richtigkeit aller Masse und Gewichte zu prüfen und durch ein äusseres Zeichen zu beglaubigen haben; denn im Verkehr dürfen nur als richtig anerkannte Masse gebraucht werden, weil der Gebrauch falscher Masse rechtswidrig wäre und deren fortgesetzte Anwendung im Handel und Wandel Verwirrung und Verlust bewirken würde. An und für sich ist der Gebrauch der Messwerkzeuge Privatsache, doch gibt es auch öffentliche Messstellen mit der Befugniss, Messoperationen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit vorzunehmen und darüber Urkunden auszustellen. Im übrigen steht das Masswesen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

Das soeben in kurzen Grundzügen dargestellte Masswesen bezieht sich nur auf die natürlichen Dimensionen oder Grössenverhältnisse der Güter, die objectiv mit der natürlichen Existenz eines jeden Gutes gegeben sind und durch keine persönliche Beziehung auf menschliche Bedürfnisse oder Zwecke verändert werden können. Der gleichen objectiven Bemessung können auch die natürlichen Eigenschaften der Güter unterzogen werden, indem man Maaseinheiten für dieselben aufstellt; so bemisst man z. B. die Maschinenkraft nach Pferdekräften, die Hebelkraft nach Kilogramm-Metern, die Nähr-, Futter-, Brennkraft der Nahrungsmittel, des Futters, der Brennmaterialien u. s. w. Dagegen gibt es kein allgemeines Mass für die Nützlichkeit des Gebrauches der Güter im Hinblick auf den Umfang des Bedarfes oder die Beschaffenheit und die Intensität die Bedürfnisse, welche dadurch befriedigt wer-

den sollen. Es gibt ein Gütermass hinsichtlich des Werthes, aber kein Gütermass hinsichtlich der Nützlichkeit, weil es keine Masseinheit für diese letztere geben kann. Hier ist das Mass nur der Mensch selbst, die persönliche Individualität; diese ist aber so wechselnd und complicirt, dass jeder Versuch, sie unter ein einheitliches Mass zu bringen, vergeblich sein müsste. Es ist eines der stärksten Argumente gegen die Annahme eines sog. Gebrauchswerthes, dass es nie und nirgends ein Gütermass dieser Art gegeben hat. Das Werthmass der Güter bezieht sich auf die productive Kraft, welche in der Gesellschaft ruht und von den Individuen unabhängig ist. Man hat zwar, wie wir gesehen haben, in früheren Zeiten die Preise der Güter nach der gemeinen Nützlichkeit bemessen zu können geglaubt, allein dies war eine Illusion und führte zu beständigen Conflicten mit der täglichen Wirklichkeit.

§. 2. Das Geld.

Das Geldwesen begreift die öffentliche Massordnung in Hinsicht des Werthes der Güter. Um ein genaues Verständniss des Geldes zu erlangen, muss man sich vor allem klar zu machen suchen, welchen Sinn man mit dem Begriffe eines Werthmasses zu verbinden hat. Jede Massordnung beruht auf einer Masseinheit, deren nothwendige Eigenschaften allgemeine Gültigkeit und Unveränderlichkeit sind, und aus einer Wertheinheit müssen sich durch Theilung und Vervielfältigung bestimmte Werthgrössen ergeben, denen dieselbe Eigenschaft zukommt. Es fragt sich also, ob es eine solche unveränderliche und allgemein gültige Wertheinheit gibt und ob dieselbe den Bedürfnissen des Werthverkehres angepasst werden kann. Der Werth bezeichnet die productive Kraft des Capitals und unter einem Masse verstehen wir die gemeinschaftliche Grösseneinheit der Dinge. Mit der Einheit darf nicht etwa die Gleichheit verwechselt werden; es sind nicht alle Dinge gleich lang oder gleich schwer, aber durch das Mass werden sie in ein gemeinschaftliches Verhältniss gebracht, so dass sie trotz aller Verschiedenheit ihrer Dimensionen der Ausdruck einer und derselben Einheit werden, gleich wie verschiedene Brüche mit gemeinschaftlichem Nenner. Ein Werthmass muss demnach die gemeinschaftliche Grösseneinheit aller Werthobjecte sein. Alle Werthe sind nun, wie wir früher gesehen haben, veränderlich und zwar im allgemeinen in beständiger Zunahme begriffen; da nun nur diejenige Einheit als Mass dienen kann, welche selbst unveränderlich ist, so scheint die Idee eines Werthmasses auf einer Illusion zu beruhen. Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, dürfen wir nicht bei der äusseren Erscheinung

Werthes in den Werthobjecten stehen bleiben, sondern
ssen auf das innere Wesen des Werthes näher eingehen. Die
stanz des Werthes ist die Arbeit. Denn das Capital kann nur
ch Arbeit wirken und das Capital ist in substantieller Hinsicht
hts weiter als das in zusammenhängender Action befindliche
eitssystem. Aber, wie wohl zu beachten, nicht die Arbeit ist
productive Kraft; Arbeitskraft und Capital sind nicht identisch,
dern die productive Kraft des Capitals liegt in den gesellschaft-
en Kräften, welche durch Arbeit in Bewegung gesetzt
rden. Die productive Kraft des Capitals ist daher um so grösser,
mehr gesellschaftliche Kraft durch Arbeit in Bewegung gesetzt
d. Ueberdies ist die Arbeitskraft kein Mass der Werthe, denn
ist etwas rein individuelles und mit den Individuen wechselnd
d vergänglich. Die individuelle Arbeitskraft ist daher nicht die
erthsubstanz, auch nicht die aller Arbeiterindividuen zusammen-
ommen; sie ist nur ein Bestandtheil der gesellschaftlichen Pro-
ctivkraft. Anders verhält es sich mit der Arbeit im objectiven
ne des Wortes, durch welche die gesammte Productivkraft in
ätigkeit versetzt wird. Sie kann als Masseinheit dienen, weil
jeder Arbeit ein gewisses Grössenverhältniss der gesellschaft-
hen Productivkraft des Capitals zum Vorschein kommen muss.
her lässt sich das gesammte Capital in Arbeitseinheiten auflösen,
d jedes Capital ist immer so gross, als Arbeitseinheiten in ihm
thalten sind. In diesem Sinne ist die Arbeit die Werthsubstanz
r Güter, und der Werth muss nothwendig steigen oder fallen, je
chdem in einem gegebenen Arbeitsquantum mehr oder weniger
sellschaftliche Productivkraft enthalten ist. Die Arbeitseinheit
sich allein ist aber noch keine Wertheinheit; denn zum Begriff
s Werthes gehört nothwendig das Merkmal des Besitzes, an sich
er ist die Arbeit nur objectiv in der Gesellschaft vorhanden,
ichsam als ein Gemeingut, welches von den Einzelnen erst an-
eignet werden muss. Zur Wertheinheit wird die Arbeitseinheit
hin erst durch Aneignung, diese ist aber nur durch den Besitz
glich, denn nur wer Güter besitzt, kann arbeiten lassen. Daher
tet der Werth an den einzelnen Gütern, welche bemessen wer-
, und er bemisst sich nach der Menge der Arbeitseinheiten,
r welche ihr Besitz Verfügung gewährt. Immer aber ist die
rtheinheit substantiell eine Arbeitseinheit und der Werth irgend
s einzelnen Gutes kann nie die Wertheinheit sein, denn dieser
veränderlich und ergibt ein stets wechselndes Verhältniss zur

Arbeitseinheit, so dass in einem und demselben körperlichen Objecte bald mehr, bald weniger Arbeitseinheiten enthalten sein können. Daher ist auch der Geldwerth, d. h. der Werth eines bestimmten Metallquantums, nicht das eigentliche Werthmass, denn er ist keine feste Wertheinheit. Ein Werthmass kann nur eine gesellschaftlich angenommene und der Aneignung unterliegende Arbeitseinheit sein. Diese aber ist, einmal angenommen, in sich selbst unveränderlich; denn durch den Wechsel der gesellschaftlichen Productivkraft ändert sich nur das Grössenverhältniss der einzelnen Werthobjecte, nicht die Arbeitseinheit selbst, gerade so wie das Meter immer dieselbe Längeneinheit bleibt, mögen auch alle Dinge länger oder kürzer werden.

An und für sich ist diese Wertheinheit, obgleich sie in der Gesellschaft wirklich existirt, etwas rein ideelles, da der Werth überhaupt eine unsichtbare Eigenschaft der Dinge ist; auch kann sie mit dem Naturmass körperlicher Dinge, z. B. einem Pfunde oder einer Unze eines Metalles niemals identisch sein, so dass ein bestimmtes Metallgewicht für sich selbst noch kein Geld ist, weil der Werth aller Dinge und so auch der Metalle trotz gleicher naturaler Quantität in beständiger Entwickelung begriffen ist. Daher ist das Geld als Werthmass reiner Werth, nichts als Werth, und kein körperliches Object. Es kann sich mit einem solchen nur verbinden, indem dessen Werth mit der Wertheinheit unabänderlich identificirt und keinerlei Abweichung davon zugelassen wird. Diese Fixirung ist aber, wie wir sehen werden, nur statthaft für bestimmte Perioden und kann in längeren Zeiträumen wegen der Veränderlichkeit der Werthverhältnisse nicht mehr angewendet werden. Der Verkehr bedarf nun nicht blos eines ideellen Werthmasses, sondern auch eines allgemeinen Mediums der Werthübertragung, sobald man die Güter nicht mehr *in natura* tauscht, sondern nach ihrem Werthe bezahlt. Diese Function als festes Werthzahlungsmittel hat gleichfalls das Geld, so dass es nicht blos ein Werthmass, sondern auch eine körperliche Werthgrösse ist. Ausserdem kann man das Geld auch noch als Normalgut und als Schatzbildungsmittel benutzen, weil man damit alle übrigen Güter am bequemsten erlangen und weil es in grossen Vorräthen für lange Zeiten hindurch aufbewahrt werden kann; beides sind Functionen, die von allen anderen Gütern nur in sehr beschränktem Masse versehen werden können.

§. 3. Geschichtliche Ent-

Unter dem Gelde sind mithin solche Werthobjecte zu verstehen, deren Werth in Anwendung eines gesetzlichen Masssystems allge-

mein gültig und unveränderlich festgesetzt ist. Daher ist das Geld die körperliche Darstellung der Werthmassordnung in wirklichen Werthbeträgen. Solche Werthobjecte können an sich Güter jeglicher Art sein und man hat schon die verschiedensten Güter, z. B. Thierfelle, Leinwand, Muscheln, Salz, Datteln, Sclaven, namentlich aber Vieh als Geld benutzt, freilich mehr im Sinne generellen Vermögens, als eines Tauschmittels und Werthmasses.

wicklung des Geldes.

Von besonderem Interesse ist für uns die Verwendung von Vieh für die Functionen des Geldes, nicht nur weil sie uns in der Geschichte der uns am nächsten stehenden alten Völker am besten beglaubigt ist und allgemein wiederkehrt, sondern auch weil sie den unmittelbaren Uebergang zu der späteren Form des Metallgeldes gebildet zu haben scheint. In *Homer's* Gedichten werden wiederholt Ochsen als Werthmass bezeichnet. Von den Waffen des *Diomedes* heisst es, dass sie 9 Ochsen werth waren, in Vergleich mit denen des *Glaukos*, deren Werth 100 Ochsen betrug. Der Dreifuss, der erste Preis für die Ringer, wird im 23. Buch der *Iliade* zu 12 Ochsen geschätzt und ein gefangenes in der Arbeit erfahrenes Weib zu 4 Ochsen. Sowohl in den altdeutschen Gesetzbüchern, wie bei den alten Römern wurden Bussen und Strafen in Vieh bemessen. Im Zendavesta ist eine genaue Stufenleiter ärztlicher Honorare enthalten und jedes Honorar besteht aus einer besonderen Art Vieh. In mehreren Sprachen gebraucht man für Geld dasselbe Wort, wie für das Vieh. Allgemein nimmt man an, dass *pecunia*, das lateinische Wort für Geld, von *pecus*, Vieh, sich herleitet. Aus dem Agamemnon des *Aeschylus* ersehen wir, dass die Figur eines Ochsen das erste Zeichen war, welches auf Münzen gestempelt wurde, und das nämliche soll mit den frühesten in Rom geprägten Geldmünzen, den *asses*, der Fall gewesen sein. Eine ähnliche Abstammung findet sich in dem griechischen Worte *κτῆμα*, welches gleichzeitig Besitz, Heerde und Vieh bedeutet und von *Grimm* aus dem alten Zeitworte *κέτω* oder *κετάω*, Vieh füttern, abgeleitet wird. *Grimm* stellt sogar die Vermuthung auf, dass dieselbe Wurzel in den deutschen und skandinavischen Sprachen wiedererscheint; in dem Gothischen *skatts*, dem Angelsächsischen *scät* oder *skeat*, dem Altnordischen *skat*, dem Neuhochdeutschen Schatz, lauter Worte, welche Vermögen, Besitz, Zoll oder Tribut bedeuten und zwar vornehmlich in der Gestalt von Vieh. Auch das neuenglische Wort *fee*, welches die Entrichtung einer Summe Geldes bezeichnet, ist nichts anderes als das angelsächsische Wort *feoh*, das ebensowohl

Geld als Vieh bedeutet und mit dem deutschen Worte Vieh verwandt ist. Da das Vieh nach Köpfen gezählt wurde, so erhielt es den Namen *capitale*, und hieraus leiten sich ab der wirthschaftliche Ausdruck Capital und die englischen Worte *chattel* für Eigenthum und *cattle* für Vieh. Auch das ältere deutsche Wort Besthaupt, mit welchem man eine aus dem Nachlass von Leibeigenen zu entrichtende Abgabe bezeichnete, ging auf ein Stück Vieh. Uebrigens war das Vieh in den ältesten Zeiten nicht sowohl ein Werthmass, sondern vielmehr nur Vermögensmass; man schätzte das Vermögen in Vieh, weil man kein anderes Vermögen von allgemeiner Bedeutung hatte, und Vermögensleistungen konnten desshalb nur in Vieh gemacht werden. Das Vieh war daher nicht sowohl Geld als Vermögen überhaupt, und mehr ein Vorläufer des Geldes insoferne, als in dem Vieh die Idee einer bestimmten Vermögensschätzung vornehmlich sich ausbilden musste. Das Geld im eigentlichen Sinne ist zuerst im Handel angewendet worden, und war jedenfalls ursprünglich nur eine gewöhnliche Tauschwaare, die aber sehr bald zur generellen Waare und zum Tauschmittel erhoben wurde. Es scheint übrigens die Meinung obgewaltet zu haben, dass dem Gelde ein beliebiger Werth beigelegt werden könne und dass es nur auf die Gleichmässigkeit der Quantität, d. h. auf die Richtigkeit des Gewichts ankomme, da das Geld keinem substantiellen Gebrauche diene, sondern nur zur Circulation. So drückte sich wenigstens der römische Jurist *Paulus* aus in seiner berühmten Definition des Geldes, welche bis auf diesen Punct sehr scharf und klar ist; *electa materia est, cujus publica et perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret, eaque materia forma publica percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet, sed ex quantitate; nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur*. Daher nannte noch die griechische Philosophie das Geld ein symbolisches oder conventionelles Tauschmittel: *νόμισμα ξύμβολον τῆς ἀλλαγῆς ἕνεκα; οὐ φύσει, ἀλλὰ νόμῳ ἐστίν;* also nicht ein reelles Vermögen, sondern nur ein äusseres Zeichen für dasselbe.

Der allgemeinen Erfahrung nach eignen sich am besten hiezu die Metalle, besonders die edlen Metalle, wegen ihrer grossen Dauerhaftigkeit, leichten Theilbarkeit und weil sie in kleinem Volumen grosse Werthbeträge darstellen. Während man nun ursprünglich das Geldmetall im Verkehr zuwog und zwar nach dem üblichen Gewicht (Pfund, Mine), so dass das Geld nichts weiter bedeutete, als ein Gewicht bestimmtes Metall und höchstens zum

Zweck einer grösseren Beglaubigung mit gewissen Zeichen, z. B. den Handelszeichen von Kaufleuten, äusserlich kennbar gemacht ward, ist später der allgemeine Gebrauch der Prägung aufgekommen, wodurch Metallstücke vom Staate oder von anderen öffentlichen Gewalten nach einem öffentlichen Masssytem als Werthstücke hergestellt und durch Aufprägung eines öffentlichen Stempels für Jedermann kenntlich und verbindlich gemacht wurden.

Dieser Umschwung ist schon im Alterthum eingetreten, aber man hat sich lange Zeit hindurch mit der ursprünglichen, weit schwerfälligeren Methode beholfen. Im Buch der *Genesis* wird *Abraham* dargestellt, wie er dem *Ephron* 400 Seckel Silber zuwog, gangbar beim Kaufmann; das Silber scheint in rohen Stücken oder Ringen bestanden zu haben, die sich nicht als Münzen bezeichnen lassen. Im Buche *Hiob* heisst es, man kann nicht Gold um Weisheit geben, noch Silber zuwägen, sie zu bezahlen. Bei *Homer* findet sich noch keine Spur des Gebrauches von Münzen. *Aristoteles* spricht in seiner Politik sich deutlich dahin aus, dass die Metalle zuerst einfach dem Gewicht oder der Grösse nach circulirten und eine ähnliche Behauptung findet sich bei *Plinius*. In Rom wird die älteste Anordnung des Masses und Gewichtes dem *Servius Tullius* zugeschrieben; nachdem man wahrscheinlich schon vor ihm das Kupfer nach dem Gewichte als Tauschmittel angewandt hatte, liess er das formlose Metall in Barren giessen und mit Marken versehen. Werthzeichen waren dies aber nicht, sondern die Barren wurden nach wie vor gewogen und die älteste Form des Kaufes *per aes et libram* erhielt sich nicht nur nach *Servius* im Gebrauch, sondern blieb als juristische Formalität bis in die späte Zeit des römischen Reiches in Anwendung. Jene Marken bestanden in Figuren von Rindern, Schafen, Schweinen und Hammeln. Eine wirkliche Münze, welche das Wägen überflüssig machte, ist nach *Mommsen* wahrscheinlich erst von den Decemvirn oder in deren Zeit eingeführt; im Jahre 430 wurde nämlich durch eine *lex Julia Papiria* das früher in Vieh angesetzte Maximum der Multen in eine Geldstrafe umgesetzt, *postquam aere signato uti civitas coepit*, wie *Festus* sagt, und in der Zwölftafelgesetzgebung erscheinen überall schon bestimmte Geldsätze. Die ursprünglichen Geldeinheiten waren sämmtlich nichts anderes als Gewichtseinheiten, wie der Seckel, das Talent und die Mine, das *As* (*libra*), das französische und englische Pfund (*livre*). Das englische Pfund Sterling war das altsäch-

sische Pfund Silber, welches in 240 Silberpfennige von je einem Pfenniggewicht getheilt wurde.

Die Münzprägung war bei den Römern von Altersher Staatssache; seit *Augustus* wurde sie ein Privilegium des Kaisers, obwohl daneben noch dem Senate und einzelnen grösseren Stadtgemeinden das Recht, Münzen, namentlich Kupfermünzen zu prägen, beigelegt wurde. Der gleiche Zustand dauerte fort im Mittelalter und es hat sich das Münzrecht mancher Städte bis in die neuere Zeit erhalten. Jedoch wurde die Münzprägung im späteren Verlauf des Mittelalters mehr und mehr ein ausschliessliches Regal (*monetandi jus principum ossibus inhaeret*) und daher eine Sache der Staatsverwaltung, welche in Deutschland zwischen dem Reich und den Territorien getheilt war.

§. 4. Elemente der Münzprägung.

Aufgabe der Münzverwaltung ist es, das Geld zu prägen und in Umlauf zu setzen auf Grund der bestehenden Werthmassordnung.

Das Wesen derselben besteht in der Festsetzung einer allgemein gültigen und unveränderlichen Wertheinheit, welche theils als solche, theils in passender Theilung und Vervielfältigung in bestimmten Gewichtsmengen feinen Metalls nach dem Metallwerthe ausgemünzt wird. Der Thaler, der Gulden, die Mark, der Franc, der Sovereign, der Dollar sind also nicht blos gesetzlich beglaubigte Gewichtsmengen von Metall, deren Werthregulirung dem Verkehr überlassen bliebe; sondern sie sind gesetzliche Wertheinheiten, die in solchen Metallquantitäten ausgeprägt werden, als der Metallwerth erfordert. Durch die Münzordnung wird der Metallwerth mit der gesetzlichen Wertheinheit in Uebereinstimmung gebracht. Dazu gehört die Bestimmung des Münzfusses und der Währung; der Münzfuss ergibt das Gewicht, die Währung die Metallgattung der einzelnen Geldstücke.

Der Münzfuss ist das Verhältniss der Münzeinheit zum Münzgewichte; er zeigt an, wie viele Münzstücke aus dem letzteren geprägt werden sollen. Das deutsche Thalersystem bestand darin, dass aus einem Pfunde feinen Silbers von 500 Gramm 30 Thaler geprägt wurden; nach dem jetzigen Marksystem gehen auf das Pfund feinen Goldes $69\frac{3}{4}$ Zwanzigmarkstücke und $139\frac{1}{2}$ Zehnmarkstücke. Der französische Franc ist eine Münzeinheit von $4\frac{1}{2}$ Gramm feinen Silbers, der Sovereign enthält 7,98805 Gramm englischen Münzgoldes. Die Währung bestimmt das Metall, welches als Material der Münzprägung dienen soll, Gold, Silber, Kupfer u. s. f. An und für sich ist die Münzeinheit nichts weiter als ein gewisses

Gewichtsquantum; durch die Währung wird sie erst zu einem gewissen Werthquantum und erlangt dadurch die nothwendige Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Wertheinheit. Man versteht aber unter der Währung nicht alle Metalle, aus denen Geld überhaupt geprägt, sondern nur dasjenige, in welchem die gesetzliche Wertheinheit nach dem wirklichen Metallwerthe ausgemünzt wird; auf diejenigen Metalle, die nur zur Prägung von Scheidemünze dienen, so namentlich Kupfer und Nickel, unter Umständen auch Silber, findet dieser Begriff keine Anwendung. Die Währung besteht daher ausschliesslich aus den edlen Metallen, Gold oder Silber; die Scheidemünze aus unedlen Metallen, Kupfer, Nickel, oder aus Mischungen unedler Metalle, wie Bronce, Billon u. dgl. In der alten Zeit gab es aber auch Kupfer- oder Eisenwährung, so lange nämlich die edlen Metalle nicht zur Geldprägung verwendet wurden. Die Scheidemünzen sind blosses Zeichengeld, etwa in dem Sinne, wie man sich im Alterthum theoretisch das Geld überhaupt dachte. Ihr Münzwerth ist ein blos conventioneller Werth, der aber von der Regierung gesetzlich festgestellt werden muss. Sie stehen nur in einem äusserlichen ziffermässigen Verhältniss zur Wertheinheit, nicht auch vermöge ihres inneren oder Metallwerthes, der von ihrem officiellen Münzwerthe stark abweichen kann. Sie dienen nur zur Zahlung kleiner Werthbeträge im Detailverkehr. Da die edlen Metalle viel mehr werth sind als die unedlen, nämlich das Silber ungefähr 100mal und das Gold etwa 1600mal werthvoller als das Kupfer, so kann bei den letzteren das reine Werthverhältniss nicht angewandt werden, weil sie als Münzen zu gross und schwer ausfallen würden, um im Verkehr bequem gebraucht werden zu können, besonders wenn die kleinste Scheidemünze nicht bis auf das denkbar kleinste Minimum von Werth ausgedehnt wird. Indessen darf die Scheidemünze sich doch nicht allzuweit von dem wirklichen Werthe entfernen, weil dies nicht blos Anreiz zur Falschmünzerei geben, sondern auch weil ganz schlechtes Geld vom Volke leicht zurückgewiesen und ausser Gebrauch gesetzt werden könnte, indem es sich betrogen fühlen würde. Dies geschah z. B. in Frankreich im Jahre 1794 bei den neuen von der revolutionären Regierung geschlagenen kupfernen 5 und 10 Centimestücken, deren Gewicht zu 1 Gramm für jeden Centime festgesetzt war, also im Verhältniss nur halb so gross wie vorher. Als in Russland die Kupfermünzen so hoch gerechnet wurden, dass ein Rubel in Kupfer statt 100 nur 15 Kopeken werth war, kamen nach

Storch zu den 4 Millionen, die im Lande geprägt worden waren, noch 6 Millionen vom Auslande hinzu. Daher kann auch die Scheidemünze nicht zu ganz und gar willkürlichem Zeichengeld degradirt werden.

Ausserdem sind bei der Münzprägung noch folgende Puncte zu beobachten: 1, die äussere Form und Bezeichnung der Münzen, wobei namentlich auf vollkommene Deutlichkeit, Gleichförmigkeit, Genauigkeit und Schönheit zu sehen ist. Ein wichtiger Gesichtspunct hiebei ist die Verhütung der Falschmünzerei. Gegossenes und gehämmertes Geld ist leichter nachzumachen als geprägtes; die Einführung der Dampfprägepresse durch *Boulton* und *Watt* und der Kniepresse von *Uhlhorn* und *Thonnelier* war daher ein grosser Fortschritt in der Prägekunst. 2, die Legirung (Beschickung, *titre*), d. h. die Mischung der Münzen aus verschiedenen Metallen, aus Rücksichten grösserer Dauerhaftigkeit und Handlichkeit. Am häufigsten ist jetzt das Verhältniss von 900: 1000, so dass nämlich auf 1000 Theile 900 Theile in reinem Metall kommen, ein decimales Verhältniss, welches von den Franzosen in der Revolutionszeit angenommen und seitdem von vielen Staaten, insbesondere auf Grund der lateinischen Münzconvention von 1865, adoptirt worden ist, während die englischen Goldmünzen 916,16 Theile Gold haben. 3, die Fehlergrenze (*remedium*, *tolérance*), d. i. die gesetzlich zulässige Abweichung der Münzen von der vollen mathematischen Richtigkeit hinsichtlich ihres Gewichtes und Feingehaltes. 4, das Maximum der zulässigen Abnützung der Münzen im Verkehr und die hieraus entspringende Nothwendigkeit ihrer Einziehung und Umprägung durch den Staat. Sowohl durch allzu starke Abnützung, als durch bedeutende Fehler in der Anwendung der Münztechnik würde der Münzfuss indirect verändert und dadurch das richtige Verhältniss des Metallwerthes zur gesetzlichen Wertheinheit umgestossen, also die normale Geldordnung illusorisch gemacht.

§. 5. Der Münzfuss.

Man nennt den Münzfuss schwer oder leicht, je nachdem das Metallgewicht der Münzen grösser oder kleiner ist. Wenn aus der früheren Cölnischen Mark 10 Thaler geschlagen wurden, so war das ein schwerer Münzfuss; dagegen die späteren 14 Thaler auf die Cölnische Mark waren ein leichter. Das römische As betrug ursprünglich 1 Pfund Erz, dies war mithin ein weit schwererer Münzfuss als später, wo das As auf eine Unze herabsank. Weder die Wahl der Münzeinheit, noch die der Währung ist in das freie

Ermessen gegeben, vielmehr ist in beiden eine gewisse innere Nothwendigkeit massgebend. Die Münzeinheit kann offenbar nicht beliebig gross sein, sie wird sich theils nach der geschichtlichen Tradition und Gewohnheit jedes Volkes, theils auch nach technischen und wirthschaftlichen Rücksichten bestimmen. In letzterer Hinsicht ist zu erwähnen, dass grosse Münzen sich durch die Circulation verhältnissmässig weniger rasch abnützen als kleinere und dass namentlich kleine Silbermünzen sehr schnell an Gewicht abnehmen; dass ferner grössere Münzen verhältnissmäsig mit geringeren Kosten und mit vollendeterer Technik geprägt werden können. Dagegen hat man für kleine Münzen geltend gemacht, dass bei ihnen die landesüblichen Preise und Löhne sich niedriger stellen, weil dieselben immer auch durch das bestehende Werthschema beeinflusst werden. Dies würde aber eher gegen leichte Münze sprechen, weil die künstliche Preiserniedrigung gegen die Natur der Dinge ist und von der Regierung nicht begünstigt werden sollte. Auch trifft jener Umstand wohl mehr nur bei der Scheidemünze zu. Je höher im allgemeinem die Preise steigen, desto grösser kann auch die Münzeinheit sein; bei niedrigen Werthverhältnissen wird die Münzeinheit gering sein oder sie kann nur in kleinen Bruchtheilen practische Anwendung finden. Dies war in der älteren Zeit mit den Pfennigen als Bruchtheilen des Pfundes der Fall. Uebrigens kommt auch sehr viel auf das bestehende Wirthschaftssystem an. In der Naturalwirthschaft dient das Geld nur ausnahmsweise als Umlaufsmittel und grossentheils nur im Handelsverkehre, welcher grössere Waarenmassen auf einmal umsetzt, während in der Geldwirthschaft auch die kleinsten Werthobjecte täglich und von Jedermann abgesetzt und gekauft werden. Dadurch erklärt es sich, dass ursprünglich, besonders im Handelsverkehr, das Geld in grossen Gewichtsmengen, pfundweise und höher, gebraucht wurde, während in der neueren Zeit trotz der gestiegenen Preise der Münzfuss viel leichter geworden und überall auf einen kleinen Bruchtheil des Pfundes herabgesunken ist. Man verwandte daher auch ursprünglich die unedlen Metalle, wie namentlich Kupfer, weil die unedlen Metalle bei gleichem Gewichte einen viel kleineren Werthbetrag enthalten. Die Wertheinheit wird offenbar steigen mit dem Fortschritt des Reichthums. Da man nun das Gewichtssystem nicht verändern kann, so muss man später die Währung verändern, d. h. fortschreitend zu werthvolleren Metallen übergehen. Daher lässt sich das verhältnissmässige Herabgehen des Münzfusses aus verschiedenen Ursachen

erklären, nämlich aus der Ausbreitung der Geldwirthschaft, aus dem Steigen der Wertheinheit und des Metallwerthes und aus dem Wechsel der Währungen. Abgesehen hievon muss man auch eine bequeme Münzeinheit wählen, welche allgemein geläufig werden kann; da nun grosse Ziffern weniger verständlich sind als kleine, und grössere Münzeinheiten leichter zu handhaben und namentlich zu theilen sind, so darf man den Satz aufstellen, dass in jedem Geldsystem der grösste regelmässig umlaufende Münzbetrag die Wertheinheit bildet; z. B. das Pfund Sterling in England, das 20 Markstück in Deutschland, das 20Francstück in Frankreich; in früherer Zeit der Thaler oder Gulden unter der Herrschaft der deutschen Silberwährung. Daher ist die Münzeinheit nicht immer identisch mit der Wertheinheit, wo nämlich in jener nur gerechnet wird. Nach dem neuen deutschen Münzsystem ist die Mark, nämlich eine Gewichtsmenge feinen Goldes (1395 Mark auf das Pfund), zwar die gesetzliche Münzeinheit, allein sie wird als solche nicht ausgeprägt und kann daher nicht als Wertheinheit dienen, da sie als Geld nicht existirt; denn die Silber-Mark ist ein davon verschiedener Werthbetrag und lediglich Scheidemünze. Das Geld soll aber gerade als realer Ausdruck der Wertheinheit dienen. In dem französischem System ist zwar jener Uebelstand gleichfalls vorhanden, allein er erklärt sich aus der dort bestehenden Doppelwährung und ist desshalb weniger störend. Die deutsche Mark dagegen ist als solche blosses Rechengeld und man ist dadurch in Deutschland gezwungen, in einem Geld zu rechnen, von dessen Werth man nur dunkle Vorstellungen haben kann; denn der Werth einer deutschen Mark in Gold ist ein Werth, den man sich erst durch Rechnung im Kopfe zurechtlegen muss.

§. 6. Die Währung.

Unter Währung ist, wie bereits oben angegeben, die Metallgattung zu verstehen, in welcher die Wertheinheit fixirt wird, durch welche mithin die Gewichtseinheit der Münze erst als feste Werthgrösse dargestellt werden kann. Die Währung ist entweder Gold- oder Silberwährung, je nachdem die Münzeinheit in einem Quantum Gold oder Silber besteht, und folglich die Wertheinheit auf Gold oder Silber lautet. Die Geschichte lehrt, dass auch hier eine Gesetzmässigkeit der Entwickelung vorliegt, indem man fortschreitend zu den edleren und kostbareren Metallen übergegangen ist. Das Gold ist zu allen Zeiten nicht nur kostbarer gewesen als das Silber, sondern es besitzt auch die Fähigkeit der Werthzunahme in stärkerem Grade als jenes, da es beweglicher,

circulationsfähiger und für die grossen Umsätze des Handels und des persönlichen Einkommens geeigneter ist. Je mehr die Preise und Einkommensbezüge in einem Volke steigen und der Capitalreichthum, sowie der Personen- und Waarenverkehr sich erweitern, desto mehr wird Anlass gegeben zum Gebrauch des Goldes, wogegen dann der des Silbers vergleichsweise zurücktritt. Da der Preisverkehr und der Geldumlauf in jedem Volke sich in gewisse Abstufungen bringen lässt, die an Umfang und Bedeutung ungefähr mit denen des Kupfergeldes, der Silber- und Goldmünzen zusammentreffen, so lässt sich sagen, dass jedes Metall im allgemeinen sein natürliches Circulationsgebiet hat, in welchem es ausschliesslich oder vorzugsweise zum Gebrauch kommt, also dominirendes Bedürfniss ist und die übrigen Metalle der Regel nach ausschliesst. Es wird daher bei freiem Laufe der Dinge ein Circulationsgebiet geben, in dem der Regel nach nur Gold, ein anderes, in dem nur Silber, und ein weiteres, in dem nur Kupfer circulirt. Diese Unterscheidung kann Jeder in gewissem Grade schon an seiner eigenen Person machen. Jeder hat gewisse Zahlungen oder Einnahmen vorzugsweise in Gold, andere in Silber, und wieder andere endlich in Kupfer zu machen und zu erheben. Es gibt aber gewisse, nämlich die reicheren Classen, in welchen vorzüglich das Gold, und im Gegensatz dazu die ärmsten, in denen vorwiegend nur Kupfer circulirt; und in der Mitte zwischen beiden wird sich eine vorwiegende Silbercirculation in den mittleren Schichten des Volkes concentriren. Das gleiche gilt endlich auch von gewissen Circulationscanälen; z. B. der Grosshandel und der in höheren Preissätzen sich bewegende Detailverkehr wird vorwiegend Gold absorbiren, und in hiervon absteigenden Stufen wird sich entweder das Silber oder das Kupfer einbürgern. Das Verhältniss, in dem diese verschiedenen Münzsorten zu einander stehen, lässt sich ungefähr berechnen und wird jedenfalls durch das practische Bedürfniss bestimmt. So rechnet z. B. *Stanley Jevons* von dem im britischen Königreiche umlaufenden Metallgelde auf das Gold annähernd 100 Mill., auf das Silber 15 Mill. (nach einer anderen und zwar parlamentarischen Schätzung jedoch mehr als $19^1/_2$ Mill.) und auf das Kupfer- oder Broncegeld 1,1 Mill. Pfd. St. Das Gewichtsverhältniss dagegen ist ein umgekehrtes; es beträgt beim Golde 7,983402, beim Silber 16,962190 und bei der Bronce 26,936364 K. Im allgemeinen ist das Kupfer dasjenige Metall, welches die geringste Circulationsfähigkeit besitzt und sich daher auch sehr leicht und häufig in grossen

Massen ansammelt und förmlich aufstaut, so namentlich im Kleinverkehre der Wirthe, Krämer, Zeitungsverkäufer u. a. Das Silber ist weitaus circulationsfähiger, wie das Kupfer, und das Gold wieder circulationsfähiger als das Silber, und wir können daraus schliessen, dass die Circulationsfähigkeit des Geldes im directen Verhältnisse zu seinem Werthe und im umgekehrten Verhältnisse zu seinem Gewichte steht. Es ist klar, dass ein Volk ein desto geringeres Bedürfniss an kleiner Münze haben wird, je reicher es im allgemeinen ist und je mehr der Reichthum in ihm concentrirt ist. Während nach *Stanley Jevons* in Grossbritannien nur 8½ pence (ca. 85 Pfennige) Kupfermünze auf den Kopf der Bevölkerung kommen, braucht der Franzose im Durchschnitt 1 fr. 60 cent., der Belgier 2 fr. 26 cent. und der Italiener 3 fr. 60 cent.

Was nun die eigentlichen Währungsmetalle, Gold und Silber, betrifft, so wird auch hier deren Umlauf in der Form des Geldes im wesentlichen durch das Bedürfniss bestimmt werden. Je mehr der Reichthum zunimmt und je allgemeiner und rascher die Circulation wird, desto mehr Vorsprung muss das circulationsfähigere Metall vor dem weniger circulationsfähigen erlangen. Das Gold ist circulationsfähiger als das Silber; daher wird die Goldcirculation im Verhältniss zur Silbercirculation stärker werden. Die Circulation der Waaren steht nun aber in einem engen und gegenseitigen Verhältniss zum Geldumlaufe. Je mehr die erstere wächst, desto grösser wird auch der zweite werden; und je circulationsfähiger das circulirende Medium ist, desto circulationsfähiger werden auch die Waaren. Daher war in früheren Zeitaltern mit schwacher Circulation das Silber das principale Umlaufsmittel; in der Neuzeit ist es das Gold geworden und besonders seit der Aera der Eisenbahnen und Dampfschiffe ist das Gold in ganz enormen Massen in die Circulation eingedrungen, insbesondere seit der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts. Der Gebrauch eines Metalles für Geldzwecke hängt aber wesentlich davon ab, dass es Währung ist, dass also in seinem Werthe die gesetzliche Wertheinheit fest und allgemein verbindlich enthalten ist, weil es sonst weder als Werthmass, noch als Zahlungsmittel (*legal tender*) gebraucht werden kann. Daher muss die Annahme der Währung und die Ausmünzung des Währungsmetalls dem Bedürfniss entgegen und wo möglich zuvorkommen, und das Währungsmetall wird das andere aus dem Umlaufe zum grossen Theile zu verdrängen im Stande sein. Doch gilt dies offenbar mehr vom Golde

gegenüber dem Silber, als vom Silber gegenüber dem Golde, weil das Gold bei zunehmender Geldwirthschaft weitaus stärker im Bedürfniss steht und die Gebrauchsfähigkeit des Silbers geringer wird. Daraus erklärt sich, dass in Ländern mit Goldwährung und mit doppelter Währung fast nur Gold gemünzt wird und circulirt, während unter der Herrschaft der Silberwährung zwar die Ausmünzung zum grössten Theile in Silber besteht, aber daneben doch ein beträchtlicher Umlauf in Gold sich einbürgert. Nach *Soetbeer* betrug die Ausmünzung

	in Grossbritannien von 1821—1868:	von 1851—1867:
in Gold . .	186,317432 Pfd. St. = 93%;	96,620212 Pfd. St = 94% in G.
„ Silber . .	13,342601 „ „ = 7%;	5,705477 „ „ = 6% „ S.
	in den Vereinigten Staaten von 1821—1868:	**von 1851—1868:**
in Gold . .	934,066911 Dollars = 88%;	791,946890 Dollars = 93% in G.
„ Silber . .	130,393162 „ = 12%;	62,319481 „ = 7% in S.
	in Frankreich von 1825—1867:	**von 1851—1867:**
in Gold . .	6227,254435 Fr. = 66%;	5806,423015 Fr. = 94% in Gold
„ Silber . .	3178,039091 „ = 34%;	383,109971 „ = 6% in Silber.

Dagegen wurden in Deutschland seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ausgemünzt zusammen nur 177,358829 Thlr. in Gold und 614,755280 Thlr. in Silber, und davon fällt weitaus der grössere Theil der Goldprägung auf die Zeit vor dem Münzvertrage von 1857, durch welchen die Goldcirculation geradezu ausgeschlossen oder doch aufs engste Mass reducirt werden sollte. Trotzdem konnte hiedurch die Goldcirculation nicht verdrängt werden, wenn sie auch nur auf Umwegen, hauptsächlich in fremder und veralteter Münze sich behaupten konnte. Eine im Jahre 1864 in Süddeutschland angestellte Berechnung der Cassenbestände von 50 grossen und mittleren Fabrik- und Handelsgeschäften ergab ein Verhältniss des Umlaufes von 29,56% Silber, 33,44% Gold und 37% Papiergeld und eine später angestellte ähnliche Erhebung von 115 Cassenbeständen ergab nahezu das gleiche durchschnittliche Verhältniss, nämlich 30,67% Silber, 31% Gold und 38,33% Papier. Das Silber überwog naturgemäss in den Detailgeschäften. Dass das Papiergeld eine verhältnissmässig so starke Ausdehnung erlangte, ist zum grossen Theile auf Rechnung mangelnder Goldmünzen zu setzen, daher muss offenbar der grössere Theil des Papierumlaufes der Kategorie des Goldes zugeschrieben werden.

Den Geldumlauf pro Kopf der Bevölkerung hat *Soetbeer* für England auf nahezu 20 Thlr. (3 Pfd. St.), für Frankreich auf 30 Thlr., für die Niederlande auf etwa 25 und für Deutschland auf

12—15 Thaler geschätzt, wobei aber der für Deutschland angenommene Satz jedenfalls zu niedrig gegriffen ist. Nach dem vorhin gesagten besteht dieser Durchschnittsbetrag in den ,erstgenannten Staaten zum weitaus grössten Theile in Gold, in Deutschland dagegen, wenigstens bis vor kurzem in Silber, insbesondere in Norddeutschland und in den mehr nach Osten zu gelegenen Gebietstheilen. Es mögen an Silbergeld etwa 15 Fr. per Kopf in Frankreich, und 10—12 sh. per Kopf in England circuliren. Für Deutschland sollte nach dem neuen Gesetze von 1873 der Betrag der Silbermünzen bis auf weiteres 10 Mark für den Kopf nicht übersteigen, ein offenbar zu geringer Betrag für die Bedürfnisse der Bevölkerung, freilich nicht für die Goldmanie unserer Monometallisten.

§. 7. Die Doppelwährung.

Diese kurzen Mittheilungen mögen genügen, um für unseren Zweck darzuthun, dass in jedem Lande, abgesehen von der Scheidemünze in Kupfer, Nickel, Billon u. s. w., Gold und Silber neben einander im Umlaufe sind, jedoch das Gold in weitaus stärkerem Masse, und dass nur im System ausschliessender Silberwährung die Goldausmünzung bedeutend geringer, dafür aber auch hinter den wirklichen Bedürfnisse erheblich zurückgeblieben ist. Wird nun die Frage erhoben, welche Währung vorzuziehen sei, die des Goldes oder des Silbers, so kann bezüglich des Goldes offenbar kein Zweifel sein. Denn das Gold ist dazu bestimmt, die Circulation in immer stärkerem Masse auszufüllen und das vorwiegende Umlaufsmittel zu werden. Dazu gehört aber ganz nothwendig, dass es Währungsmetall sei. Die Frage kann sich daher nur auf das Silber beziehen und zwar in dem Sinne, ob es neben dem Golde zur Währung erhoben werden könne. Die Frage ist einzig und allein nicht zwischen Gold- und Silberwährung, sondern nur zwischen Gold- und doppelter Währung; mit anderen Worten, ob neben dem Golde auch das Silber als Werthmass und gesetzliches Zahlungsmittel (*legal tender*) gebraucht werden soll. In dieser Beziehung ist in der neuesten Zeit ein lebhafter Streit für und wider entstanden, indem die einen, die sog. Monometallisten, für die ausschliessliche Goldwährung, die anderen, die sog. Bimetallisten, für die Doppelwährung, auch Alternativwährung genannt, in die Schranken treten. Die Doppelwährung besteht nun einfach darin, dass das Gold und das Silber gleichmässig Träger der gesetzlichen Wertheinheit sind, was nothwendig zur Voraussetzung hat, dass sie beide unter eine einheitliche und feste Werthschätzung gebracht werden und zwar nach ihrem wirklichen Metallwerthe, auf Grund eines gesetzlich be-

stimmten Werthverhältnisses, welchem zufolge zwei relative Gewichtsmengen des einen und des anderen Metalls in Geld immer denselben durch jenes Verhältniss fixirten Werth haben. Man hat dieses Verhältniss nach dem Vorgange Frankreichs in dem laufenden Jahrhunderte ziemlich allgemein auf 1 : $15^1/_2$ angenommen, d. h. die aus $15^1/_2$ Pfund Silber geprägten Münzen stehen an Werth gleich den Münzen, die zusammen ein Pfund Gold enthalten, und ebenso in jedem Theilungs- oder Vervielfältigungsbetrage. In den Vereinigten Staaten wurde jedoch neuerdings durch ein Gesetz von 1878 (sog. *Bland's silver bill*) das Verhältniss von 1 : 16 festgesetzt, ein Verhältniss, welches der neuerlichen Werthsteigerung des Goldes mehr entspricht. Darnach sind 16 Pfund gemünztes Silber gleich dem Werthe von 1 Pfund gemünzten Goldes. Hieraus ist ersichtlich, dass die sog. Doppelwährung im Grunde eine einheitliche Währung ist, die aber auf zwei Metallen beruht, welche in Bezug auf Geld als eine einheitliche (neuerdings *electrum* genannte) Metallmasse angesehen werden können. Daher hat man auch der *promiscue* aus den zwei Metallen bestehenden Münze den Namen bimetallische Münze gegeben. Der Name Doppelwährung ist insoferne irreführend, als er die Meinung erwecken kann, als würden zwei Wertheinheiten eingeführt; es wird aber nur die eine gesetzliche Wertheinheit auf beide Metalle erstreckt und dadurch allerdings zur doppelten Erscheinung gebracht. Bei der einfachen Währung dagegen hat jedes Metall seine besondere Werthschätzung und zwar derart, dass das Mass ein verschiedenes ist; nämlich das Gold wird bei der Goldwährung nach seinem wirklichen Werth genommen, dagegen das Silber nicht, sondern zu einem fictiven Werth, indem es nur als Scheidemünze geprägt wird, deren gesetzlicher Werth bekanntlich höher ist, als ihr innerer Metallwerth.

Für die ausschliessliche Goldwährung werden neuerdings hauptsächlich folgende Argumente angeführt. 1) Das Sinken des Silberwerthes, welches theils der in Deutschland erfolgten Demonetisation des Silbers, theils der erhöhten und wachsenden Silberproduction der nordamerikanischen Minen, ferner einer beträchtlichen Verminderung des Silberabflusses nach Asien zugeschrieben wird; 2) das Sinken der Güterpreise zum Nachtheil desjenigen Landes, in welchem die Waaren in dem entwertheten Metalle taxirt werden, denn da die Schätzung in Silber thatsächlich einen geringeren Werth ergebe, müssten im Ausland die einheimischen Waaren niedriger verkauft und fremde Waaren dagegen theurer gekauft wer-

den; 3) die Undenkbarkeit eines festen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber, da beide Metalle fortwährenden Werthschwankungen unterworfen seien, wesshalb jede gesetzliche Werthrelation willkürlich sei; 4) die Unmöglichkeit des gleichzeitigen Gebrauches beider Metalle für den Geldumlauf; denn da immer das theurere Metall aus dem Lande gehe und das entwerthete bleibe, so sei die Doppelwährung in Wirklichkeit eine wechselnde oder alternative Währung; dieser Wechsel beraube aber das Land des festen Werthmasses und verursache die Kosten erneuter Prägungen und alle Verluste, die mit dem Wechsel einer Währung verbunden seien.

Diese Beweisführung enthält theils thatsächliche Uebertreibungen und problematische Vorhersagungen, die schon einmal in Bezug auf die starken Goldzufuhren um die Mitte unseres Jahrhunderts durch die Erfahrung widerlegt worden sind; theils zweifelhafte und vage theoretische Annahmen, die den veralteten Doctrinen der politischen Oekonomie angehören und bei dem heutigen Stande der Wissenschaft als überwunden bezeichnet werden müssen. Solche Annahmen sind: dass der Werth der Metalle durch ihre Menge nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage bestimmt werde, und dass man sich stets des wohlfeileren Metalles für die Zwecke des Geldgebrauches bediene.

Nach unserer Meinung bemisst sich der Werth der Geldmetalle weder nach ihrer Menge, noch nach den Productionskosten, sondern nach der ihnen innewohnenden productiven Kraft. Diese liegt für sie hauptsächlich in ihrer Circulationsfähigkeit. So lange die edlen Metalle nicht zu Geldzwecken dienten, war ihr Werth gleich dem anderer Kostbarkeiten von dem allgemeinen Stande des Reichthums abhängig. Durch ihren Eintritt in die Geldcirculation erlangten sie einen productiven Werth, der mit der Ausdehnung ihrer Circulationsfähigkeit gleichen Schritt halten muss. Der Werth beider Metalle ist daher in beständigem Steigen begriffen, der des Goldes aber mehr wie der des Silbers aus den oben erörterten Gründen. Durch die Doppelwährung wird das relative Sinken des Silbers aufgehalten; durch Demonetisation wird der Silberwerth allerdings vermindert, wie die letzten Jahre gezeigt haben; allein dies spricht nicht gegen, sondern für die Doppelwährung. Das Silber aus der Circulation stossen, heisst die gleiche Willkür begehen, wie wenn man den Roggen aus der Reihe der Nahrungsmittel verbannen würde. Könnte man in solchem Falle ehrlicher Weise sa-

gen, der Roggen hat seinen Nahrungswerth verloren und darf nicht mehr gegessen werden?

Ebenso willkürlich ist die andere Annahme, dass immer das wohlfeilere Metall die Circulation anfüllen müsse. Wäre dies richtig, dann müsste das Gold schon längst vertrieben und vom Silber ersetzt sein; denn es ist bekannt, dass die Werthrelation seit Jahrhunderten für das Gold gestiegen und für das Silber gefallen ist. Eine Verdrängung des Goldes ist ganz undenkbar, denn die Vortheile der Goldcirculation sind zu bedeutend, als dass etwaige Kostenschwankungen daneben in Betracht kommen könnten. Auch das Silber ist unentbehrlich für diejenigen Umlaufscanäle, in denen das Gold zu theuer käme. Es kann nur mit Gewalt, durch Demonetisation, vertrieben und muss dann künstlich und auf Umwegen, als Scheidemünze, wieder eingeführt werden. Die Frage ist also eigentlich nur, ob das Silber zu seinem natürlichen Werthe umlaufen soll oder nicht. Man muss sich wundern, dass gerade die heftigsten Anhänger der alten naturgesetzlichen Theorien sich für die Verneinung dieser Frage entscheiden.

Zu Gunsten der Doppelwährung spricht nun offenbar, dass durch sie beide Metalle einer gleichen Werthschätzung unterliegen, dass also Gold und Silber zu ihrem wirklichen Werthe emittirt, und dass dadurch alle Canäle der Geldcirculation, höchstens mit Ausnahme des Kupfergeldes, mit richtigem und gutem Gelde angefüllt werden, eine Wohlthat, die dann nicht nur den Reichen, sondern allen Classen des Volkes zu Theil wird; denn die Aermeren sind mehr auf das Silber angewiesen, weil sich die Einnahmen und Ausgaben bei ihnen meist nur in kleineren Beträgen bewegen. Hiervon wird offenbar auch die Preisbildung berührt, insofern als schlechtes Geld die Preise erhöhen muss; denn was am vollen Geldwerth der einzelnen Münzen fehlt, muss durch einen Preisaufschlag gedeckt werden, da ja jeder Preis eine bestimmte Werthentrichtung ergeben soll. In der Doppelwährung liegt allerdings noch nicht das Recht, Zahlungen jeder Art und jeden Betrages nach Belieben in Gold oder Silber zu machen. Dieses Recht würde der Natur der Dinge widersprechen, da, wie wir sahen, jedes der beiden Metalle sein besonderes Umlaufsgebiet hat und durch die Doppelwährung nur bewirkt wird, dass jedes Metall zu seinem natürlichen Werthe in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Wertheinheit umläuft. Dies ist ein Postulat der Gerechtigkeit und des volkswirthschaftlichen Interesses; dagegen verlangt das Recht nicht,

dass ein Metall entgegen der Natur der Dinge willkürlich zu ungeeigneten Zahlungen gebraucht werden dürfe. Würden nun beide Metalle von selbst sich innerhalb ihrer Grenzen halten und ihr angemessenes Umlaufsgebiet niemals zu überschreiten im Stande sein, so wäre in dieser Hinsicht eine Vorsorge nicht zu treffen und die Vernunft der Sache würde keiner weiteren Unterstützung bedürfen. Es gibt aber ein Zwischengebiet zwischen beiden, auf welchem Gold und Silber zugleich sich bewegen können, und da sich dieses Zwischengebiet unmöglich genau fixiren lässt, so sind allerdings Störungen der normalen Circulation, und zwar hauptsächlich der des Goldes durch das Silber, vermittelst der Uebergriffe der Speculation zu befürchten. Ich glaube nun nicht, dass man diesem Einwande dadurch genügend begegnen kann, dass man Geldschulden im System der Doppelwährung als alternative Obligationen bezeichnet, die nach dem Gesetze entweder mit Gold oder mit Silber getilgt werden können. Geldschulden sind keine alternativen Schulden. Allerdings können alternative Zahlungen vom Gesetze eingeräumt werden, auch ausser dem Falle einer eigentlichen *datio in solutum*. Im Jahre 1618 erliess der Gouverneur von Virginien ein Gesetz, nach welchem bei Androhung 3jähriger Arbeitsstrafe Tabak zu 3 Schilling das Pfund in Zahlung angenommen werden musste. Noch im Jahre 1732 erklärte die Regierung von Maryland den Tabak und Mais zu gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Jahre 1641 wurden ähnliche Gesetze mit Bezug auf Korn in Massachusetts erlassen. Die Regierungen mehrerer westindischen Inseln scheinen diese Gesetzgebung nachgeahmt zu haben und verordneten, dass, wer einen Process gewonnen hatte, gewisse Rohproducte als Zucker, Rum, Molasse, Ingwer, Indigo oder Tabak als Zahlung anzunehmen habe. Allein diese Bestimmungen sind Fälle einer ausserordentlichen Gesetzgebung und haben mit dem regelmässigen System der Doppelwährung nichts zu thun. Die römische Jurisprudenz betrachtete Gold- und Silbermünzen in diesem System als eine und dieselbe Sache, wie aus l. 65 §. 1 *D. de verb. oblig.* 45. 1 hervorgeht. Geldschulden sind generelle Schulden, die in verschiedenen species entrichtet werden können. Die freie Wahl der species kann nun eingeschränkt sein durch ausdrückliche Verpflichtung, durch Usancen, durch das vernünftige Interesse, so namentlich gegenüber Staatsgläubigern, überhaupt durch das Staatsinteresse, welches von der Administration gewahrt werden muss, z. B. bei Zollentrichtungen. Ueberhaupt ist es ein Grundsatz des Rech-

tes, dass niemand zur Annahme einer anderen species verpflichtet ist, wenn er dadurch Schaden erleiden würde. L. 99 *D. de solut. et liberat.* 46. 3. Durch solche Vorbehalte wird das System der Doppelwährung nicht umgestossen, sie folgen aus dem Begriffe der Zahlung. Man hat gesagt, die Zahlung in entwerthetem Metall beschädige die Gläubiger und begünstige die Schuldner. Dagegen kann man erinnern, dass alle Gesetzgebungen die Schuldner begünstigen und dass die Ausschliessung des Silbers die Gläubiger auf Kosten der Schuldner bereichern würde. Die Erleichterung der Schuldner nützt nicht nur den Schuldnern, sondern auch der Gesammtheit, weil sie die Stabilität des Besitzes beschützt und die Production in Fluss erhält. Die Doppelwährung trägt zur Vermehrung der Geldcirculation bei und erhöht dadurch den Capitalreichthum; die Verminderung der Circulation ist gleichbedeutend mit der Verminderung des Capitals. Eine Gefahr liegt also höchstens darin, dass durch eine plötzliche Ueberfüllung des Marktes der ruhige Gang der Circulation gestört werden kann. Gegen solche ausserordentliche Erschütterungen, die im Grunde nur durch Demonetisation des Silbers bewirkt werden können, lassen sich Massregeln ergreifen; es genügt, wenn die Regierung sich die Ausmünzung des Silbers vorbehält, oder wenn die Ausmünzung durch das Publicum auf bestimmte Summen beschränkt wird, wie Seitens der lateinischen Münzconvention von 1865 oder durch die amerikanische Silberbill von 1878 geschah.

Aus der Verschiedenheit der Taxirung beider Metalle folgt nothwendig, dass wie die kupferne Scheidemünze, so auch die Silbermünze im System der Goldwährung im Gebrauch beschränkt ist, da man gerechterweise nicht grössere Summen mit geringhaltigem Gelde zahlen kann, das nur nominell, nicht auch reell den fraglichen Werth enthält. Nach dem deutschen Münzgesetz von 1873, das aber in dieser Beziehung noch nicht zur Ausführung gelangt ist, kann man mit Silber nur bis zu 20 Mark, in England nur bis zu 40 sh. in Silber und bis zu 1 sh. in Kupfer zahlen; dadurch wird denn künstlich das eine Metall zurückgedrängt und entwerthet, das Gold ebenso künstlich im Umlauf vermehrt, wodurch leicht Mangel entstehen kann auf der einen und Ueberfluss auf der anderen Seite, ein Missverhältniss, welches zu stärkeren Werthschwankungen führen muss, als wenn man die Circulation ihrem freien Laufe überlässt. Gegen die Doppelwährung wird nun zwar eingewendet, dass das gesetzliche Werthverhältniss der beiden Me-

talle nur ein nominelles sei, da sich die beiden Metalle nicht stets in diesem Verhältnisse erhalten können, so dass also der Satz von $1:15^1/_2$ sich verändern kann in 1 : 15 oder 16, 17 u. s. f. Hiegegen ist aber zu erinnern, dass überhaupt jeder Münzwerth, auch der des Goldes, in gewissem Sinne ein nomineller ist, da der Metallwerth auf dem Markte wie der aller Waaren beständig auf und nieder geht, dass übrigens noch die Goldwährung den Silbermünzen einen künstlich erhöhten Werth verleiht, und dass dadurch auch die Werthdifferenzen beider Metalle künstlich gesteigert werden, da das Silber durch Demonetisation starke Wertheinbusse erleidet, während das Gold unnatürlich in die Höhe getrieben wird. Dagegen dient die Doppelwährung, wie namentlich *Wolowsky* zur Evidenz nachgewiesen hat, zur Befestigung des Gleichgewichts, weil sie beiden Metallen ihre natürliche Verwendung belässt und dadurch ihre freie Circulation befördert, sowie auch dadurch, dass beide Metalle sich gegenseitig zur Correctur dienen und die Werthschwankungen in Schranken halten, da man jede Lücke in der Circulation von der einen Seite sofort von der anderen Seite ausfüllen kann. Es scheint nun allerdings nicht richtig zu sagen, dass die Doppelwährung eigentlich eine alternative Währung sei, weil sie immer dasjenige Metall in die Circulation bringe, welches man sich am leichtesten verschaffen könne. Denn wie oben gezeigt, nicht die Wohlfeilheit und Leichtigkeit der Beschaffung, sondern die Nothwendigkeit und die Vortheile des Gebrauchs entscheiden über die Wahl der Circulationsmittel. Die Wertheinheit liegt, wie wir wiederholen müssen, nicht im Metallwerthe, sondern sie ist unabhängig davon und es ist die Aufgabe der Verwaltung, den Metallwerth mit der gesetzlichen Wertheinheit möglichst in Uebereinstimmung zu erhalten. Hiezu dient aber die Doppelwährung weit mehr als die einfache Währung. Das Gold zieht den Silberwerth und das Silber den Goldwerth näher an sich heran und beide werden verhindert, in ihrem Werthe weiter auseinanderzufallen. Beide Metalle bilden zusammen eine grössere Masse und erlangen dadurch eine grössere Kraft des Gleichgewichts. Dies vermehrt die Stabilität ihres Werthes und schränkt ihre Abweichungen von der Wertheinheit ein. Allerdings ist diese Stabilität keine absolute und ewig dauernde. Allein die Werthfluctuationen vertheilen sich über eine grössere Metallfläche und werden dadurch weniger acut, und die gesetzliche Werthrelation erhält sich länger in Richtigkeit. Dass in längeren Perioden diese Relation unhaltbar werden kann, ist

nicht zu bezweifeln; es hat aber noch nie ein Münzsystem gegeben, welches nicht von Zeit zu Zeit hätte revidirt und erneuert werden müssen.

Auch der Punct ist noch von Gewicht, dass die ausschliessliche Goldwährung zeitweise ein künstliches Niederhalten der Preise herbeiführt. Denn da der Goldwerth schon an sich höher zu steigen geneigt ist, wie der des Silbers, und durch die einfache Währung noch künstlich gesteigert wird, so wird der reelle Metallwerth der Goldmünzen im Verlaufe höher als ihr nomineller Werth, was die entgegengesetzte Wirkung wie bei der Scheidemünze haben muss, nämlich das Sinken oder Stehenbleiben der Preise. Dies bewirkt dann wieder, dass alle Schuldner und besonders diejenigen, deren Verpflichtungen aus älterer Zeit her datiren, verhältnissmässig überbürdet werden und die Gläubiger ungerechtfertigt gewinnen, weil sie zuviel erhalten. Daher liegt in der Demonetisation des Silbers eine grossartige Ungerechtigkeit, weil sie alle Contracte zum Nachtheil der Schuldner verändert und es ihnen schwerer macht, die Mittel zur Tilgung ihrer Verpflichtungen zu erlangen. Alle stark verschuldeten Staaten, alle Actiengesellschaften mit ihren Milliarden von Obligationen, alle Hypothekschuldner, alle Schuldner aus Verlassenschaften, Erbtheilungen und Dotalverträgen haben ein Lebensinteresse an der doppelten Währung, denn diese wirkt in der Richtung hoher Preise, während die Goldwährung die Preise erniedrigt und die Geldmenge vermindert. Insofern trägt die einfache Goldwährung namentlich bei zu dem Uebel der Ueberproduction, denn sie schädigt die Kaufkraft der grossen Masse, weil sie die Arbeitslöhne und die Renten erniedrigt und die Waarencirculation ins Stocken bringt. Das Gold erhöht die Macht der Speculation und vermehrt auch von dieser Seite die Gefahr der Ueberproduction und der Handelscrisen. Es ist bekannt, dass in den Ländern der Goldwährung der Discontosatz weit stärkeren Schwankungen unterliegt, als in den Ländern mit Doppelwährung. Das Gold läuft rascher um und sammelt sich leichter in grösseren Massen an. In England genügt die Ankunft eines Schiffes aus Australien mit einigen Millionen Gold, um den Discontosatz um ein Procent herabzudrücken, weil die Casse der Bank sofort überfüllt ist. Ebenso wird in England jede irgend beträchtliche Goldausfuhr mit Angst und Sorge bewacht und treibt den Discont in die Höhe. *E. de Laveleye* hat bewiesen, dass die grossen Handelscrisen stets durch das plötzliche Verschwinden des Umlaufsmittels herbeigeführt wur-

den, welches eine starke Zusammenziehung und Erschütterung des Credits bewirkte. Jeder weiss, dass die Circulation aller Staaten zum grossen Theile nicht blos auf Metall, sondern auf Credit und Banknoten beruht. Die Goldwährung zwingt zur Einschränkung des Bankcredits und schädigt dadurch in unberechenbarem Masse die Production und den Absatz. Es ist bekannt, dass in Deutschland zugleich mit der Demonetisation des Silbers eine Reduction der Notencirculation eintrat, und es wird berichtet, dass die deutsche Reichsbank die metallische Deckung ihrer Noten nur mittelst Silbers aufrecht halten kann.

Befragen wir die Geschichte, so hat fast überall die Silberwährung oder die doppelte Währung geherrscht. Der Orient hatte seit uralter Zeit zugleich Gold- und Silberwährung. In Griechenland kamen zu der ursprünglich vorherrschenden Silberwährung später auch Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel, und die verschiedenen hellenischen Münzfüsse entwickelten sich aus dem asiatischen Silber- und Goldfusse. Rom hatte in der Zeit der Republik Silberwährung, von *Augustus* an im ganzen Reiche Doppelwährung. *Carl* der Grosse führte in seinem Reiche auf der Grundlage des in 12 Unzen getheilten Pfundes die Silberwährung ein; indessen trat durch den Verkehr mit Italien später auch Goldwährung hinzu. In Deutschland wurde die doppelte Währung durch die Reichsgesetze sanctionirt und sie bestand bis zum Münzvertrage von 1857, obwohl sie zuletzt mehr in facultative Goldwährung sich abschwächte, nachdem seit den Münzreformen in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Chursachsen, Preussen und Oesterreich die Silberausprägung überwiegend geworden war. Es ist gerade nicht sehr vertrauenerweckend, dass die deutschen Regierungen binnen weniger als 20 Jahren von einem Extrem in das andere übergesprungen sind. 1857 sollte die reine Silberwährung, 1873 die absolute Goldwährung zur Herrschaft gebracht werden, beide Male zu enormer Beschädigung des Nationalreichthums. Die englische Goldwährung seit 1816 war nicht die Frucht einer abstracten und sensationellen Theorie, sondern nur die Sanction eines thatsächlich bestehenden Zustandes.

Die Theoretiker des Monometallismus nehmen in Bezug auf das Geld einen eigenthümlichen Standpunct ein. Das Geld erscheint ihnen als eine Waare, deren Ueberfluss sie für gefährlich halten. Sie wollen nur dasjenige Metall als Geld, an dem voraussichtlich Mangel ist. Sie sind noch in dem alten Irrthum befangen,

dass der Verkehr mit jeder Geldmenge, gross oder klein, bewerkstelligt werden könne; der ganze Unterschied ist nach ihnen der, dass bald mit grossen, bald mit kleinen Werthziffern gerechnet werden muss. Sie merken nicht, dass nach ihrer Theorie die Münzen zu blossen Blechmarken erniedrigt werden könnten, und wollen auch in der That das Silber, nicht blos das Kupfer, zur Rolle des Zeichengeldes herabdrücken. Natürlich sind sie taub gegen die Befürchtungen, dass bei allgemeiner Ausdehnung der Goldwährung der Bedarf an Gold so sehr steigen müsste, dass er durch die jetzt übersehbare Goldgewinnung nicht mehr befriedigt werden könnte. Es ist immer misslich, prophetische Blicke in die Zukunft zu thun, da sie nur allzu leicht trügen können; denn niemand vermag voraus zu sehen, welche Hülfsmittel im Schoosse der Zukunft liegen. Immerhin ist es von Interesse, die Aufmerksamkeit auf die Resultate zu lenken, welche bei dem heutigen Stande der Wissenschaft aufgestellt werden können. In einem neuerlich veröffentlichten Werke von *E. Suess* über die Zukunft des Goldes wird die jetzige Goldproduction auf annähernd 600 Mill. Fr. geschätzt, wovon etwa $^1/_3$ auf den Bergbau und $^2/_3$ auf die Ausbeute aus dem Schwemmlande kommen. Er stellt nun folgende Ansichten auf: dass die Zukunft der Production aus dem Schwemmlande allein massgebend ist für die künftige wirthschaftliche Rolle des Goldes; dass viel mehr als die Hälfte der mit den bisherigen Mitteln überhaupt erreichbaren Menge Goldes bereits durch die Hand der Menschen gegangen ist und dass voraussichtlich nach wenig Jahrhunderten die Goldproduction sich dauernd in ausserordentlichem Masse vermindern und dieses Metall bei fortwährend zunehmender Seltenheit nicht mehr im Stande sein wird, seine bisherige wirthschaftliche Stellung zu behaupten. Nach seiner Meinung ist die Art des Vorkommens des Goldes in der Natur dem Plane einer allgemeinen Durchführung der Goldwährung ungünstig und es könne nach den dermaligen Erfahrungen über die Gewinnung dieses Metalls einem solchen Plane nicht zugestimmt werden. Auch die Eigenthümlichkeiten der Silberproduction seien einer Ausbreitung der Goldwährung sehr entgegen. Denn es sei nicht zu erwarten, dass bei geringeren Silbercoursen die Production des Silbers sich vermindern würde, und dies sei ein sehr grosses Hinderniss für jeden Staat, welcher, um Gold einzuführen, eine Silberwährung abzustossen habe.

Der Kernpunct des ganzen Geldwesens liegt darin, dass der

§. 8. Die öffentliche Werthbestimmung des Geldes.

auf dem Markte veränderliche und der freien Vereinbarung unterliegende Werth der edlen Metalle durch die Geldprägung fixirt, mithin für Jedermann gesetzlich gültig und unanfechtbar wird. Das vom Staat geprägte Geld behält stets denjenigen Werth, welchen es durch die gesetzliche Prägung erhalten hat, unabhängig davon, wie sich der Metallwerth auf dem Markte dazu verhält. Letzterer kann steigen oder fallen nach der Wirkung des Preisgesetzes, welches ja auch auf die Metalle Anwendung finden muss, da sie als solche nichts weiter sind als Waaren gleich jedem anderen Handelsartikel. Ein solcher fester Geldwerth ist aber eine Nothwendigkeit, er liegt in dem Begriff des Masswesens; ohne ihn könnte man die Werthe nicht einheitlich schätzen und keine festen Geldschulden eingehen oder tilgen. Zwar wurden früher auch viele Waaren obrigkeitlich taxirt, und dadurch die freie Preisbestimmung für sie ausgeschlossen, allein der Gegensatz zwischen Münzwerth und Metallwerth wurde dadurch nicht begründet, weil daneben die freie Preisbestimmung bezüglich der taxirten Waaren überhaupt ausgeschlossen war. Die Metalle dagegen behalten als solche ihren freien Marktwerth, sie verlieren ihn nur insoweit, als sie in Münzen verwandelt werden. Die wesentliche Thätigkeit der Staatsgewalt in Bezug auf das Münzwesen besteht nun darin, dass eine Wertheinheit aufgestellt wird, welche als Werthmass und Zahlungsmittel bei allen Verkehrsacten angewendet werden muss, und dass Münzen von solchem Gewichte und Feingehalt ausgeprägt werden, dass ihr Werth mit der Wertheinheit und deren Theilung oder Vervielfältigung genau zusammenfällt. Daher ist die Münze die Darstellung der Wertheinheit in Metallstücken nach gesetzlicher Vorschrift. Es gibt zwar Theoretiker, welche diese Eigenschaft der Münze bestreiten. *M. Chevalier* nennt die Münzen Metallstücke, deren Gewicht und Feingehalt beglaubigt sind. *Stanley Jevons* definirt die Münzen als Metallstücke, deren Gewicht und Feingehalt durch die Unversehrtheit des ihrer Oberfläche aufgedrückten Gepräges bezeugt werden. Auch deutsche Schriftsteller über Handel und Währung glauben positiv läugnen zu müssen, dass der Staat den Werth der Münzen fixire. Nach ihnen sind der Thaler, der Gulden nichts weiter als beglaubigte Metallstücke, welche Thaler oder Gulden genannt werden. Wäre dies richtig, dann könnte der Thaler auch Gulden, der Gulden auch Thaler genannt werden; denn was liegt am Namen? Was liegt daran, ob man die neuen deutschen Goldmünzen 20Markstücke oder Doppelkronen nennt?

Das richtige ist, dass die Thaler und Gulden einen festen Werth bezeichnen und dass desshalb diejenigen Metallstücke, welche diesen Werth haben, so genannt werden. Der Metallwerth der Münzen ist aber fixirt, unveränderlich, der privaten Uebereinkunft entzogen. Mit dem Thaler, dem Gulden verbindet man nothwendig die Vorstellung eines bestimmten gesetzlichen Werthes, aber dieser fliesst mit dem Metallwerthe der Münzen in eine einheitliche Vorstellung zusammen.

Im Mittelalter herrschte bereits der Grundsatz, dass die Fürsten den Werth ihrer Münzen zu bestimmen haben. Man verstand darunter aber nicht das Recht, mit bewusster Willkür schlechtes Geld zu prägen und den Münzen einen von der gesetzlichen Vorschrift abweichenden Metallgehalt zu verleihen. Eine bemerkenswerthe päpstliche Entscheidung dieses Inhalts aus dem Jahre 1205 findet sich schon in den Decretalen (c. 18. X. *de jurejur.* 2. 24). Ein König von Aragon hatte sich durch schlechte Rathgeber zu dem Eide verleiten lassen, die Münze seines Vaters aufrecht zu erhalten, obgleich diese beim Ableben des letzteren ihr gesetzliches Gewicht verloren hatte. Darüber entstand grosser Scandal im Volke und der König wandte sich an den Papst, um von seinem Eide entbunden zu werden. Der Papst erklärte ihm, sein Eid sei ungültig, wenn er den schlechten Zustand der Münze gekannt habe; denn der Eid dürfe kein Band der Ungerechtigkeit (*vinculum iniquitatis*) sein. Auch in der deutschen Reichsgesetzgebung war der Grundsatz anerkannt, dass schlechtes Geld nicht geprägt werden dürfe. Schon der Reichsabschied von 1570 eiferte gegen das „Finanziren" des Münzregals durch die Landesherren und die folgenden Jahrhunderte sind voll von Beschwerden der Landstände gegen den Missbrauch jenes Regals, wogegen die Reichsgewalt häufig einschritt. Allein der Grund des Uebels lag nicht in der Herrschaft eines falschen Princips, sondern in der Unvollkommenheit der Verwaltung und in den Uebergriffen der fürstlichen Gewalt. Auch war man erst in den Anfängen der Geldwirthschaft und der Metallwerth fand daher noch keine feste Basis in der Regelmässigkeit und Allgemeinheit des Geldumlaufs. Zudem wurde die Münze nicht blos von oben, sondern auch von unten verschlechtert, durch Kippen und Wippen und durch Falschmünzerei. Die strenge Ausbildung einer festen und rechtmässigen Ausmünzung des Geldes gehört erst der neueren Zeit an.

Die unverbrüchliche Regel ist nun, dass die öffentliche Werth-

bestimmung des Geldes keine willkürliche sein darf, sondern mit dem Metallwerth, der sich durch das Gewicht und den Feingehalt bestimmt, möglichst harmoniren muss und dass die absichtliche Ueberschätzung des Geldes, oder was dasselbe ist, das Prägen schlechten Geldes zum Vortheil der Staatscasse durchaus unstatthaft ist. Die Wertheinheit des Thalers muss also in einem Silberquantum nach Gewicht und Feinheit ausgeprägt werden, welches genau diesen Werth hat, und es darf dem Thaler vom Staate nur dieser und kein anderer Werth beigelegt werden. Ja sogar die Anrechnung der Prägungskosten auf den Werth der Münze, der sog. Schlagschatz, *seigneurage*, wird in neuerer Zeit als unzweckmässig angesehen und es werden daher diese Kosten vom Staat aus allgemeinen Mitteln gedeckt, so dass im Geld nur der reine Metallwerth in Anrechnung kommt. Genau genommen, können allerdings gleiche Gewichtsmengen geprägten und ungeprägten Metalls nicht den gleichen Werth haben, weil in jenem verhältnissmässig eine grössere Zahl von Arbeitseinheiten enthalten ist, als in dem letzteren. Indessen erlangt man durch Verzicht auf den Schlagschatz den Vortheil einer grösseren Gleichmässigkeit der Werthbestimmung, da die Prägekosten unsicher und wechselnd sein können, und es wird dadurch jedem Versuch einer Ueberschätzung des Geldes gründlich gesteuert. Indirect liegt darin eine Unterschätzung des Metallwerthes oder, was dasselbe ist, eine Erhöhung der Wertheinheit, was sowohl die Circulationsfähigkeit solcher Münzen, als auch der darin gewertheten Waaren erhöhen muss. Insoferne liegt darin ein gewisses Gegengewicht gegen die Nachtheile der reinen Goldwährung, wenn es nur bei den Goldmünzen beobachtet wird. Auch scheint es gerecht, dass die Kosten des Münzwesens gemeinsam getragen werden, da das Geld beständig von einer Hand zur andern circulirt und daher gemeinsam consumirt wird. Daher sollte auch die Einziehung und Umprägung abgenutzter Münzen auf Staatskosten stattfinden.

Das richtige ist, dass der Nominalwerth jedes Geldstückes mit seinem realen Metallwerthe genau zusammenstimmt. Dieses Princip ist aber in der Praxis des Geldwesens keineswegs strenge durchzuführen, und es finden aus Rücksichten der Zweckmässigkeit manche Ausnahmen davon statt. Zunächst diejenigen, welche aus der Zulässigkeit der Fehlergrenze und der Abnutzung entstehen; sodann durch die Prägung der Scheidemünze, die, wie bereits oben dargelegt, allgemein zu einem geringeren Metallgehalte ausgeprägt

wird. Erstreckt sich die Scheidemünze auch auf das Silber, wie im System der ausschliesslichen Goldwährung, so ergibt sich dadurch eine besondere Werthrelation, welche von der Relation der Doppelwährung wohl zu unterscheiden ist. Jenes Verhältniss beträgt z. B. in England 1 : 14,28, in Deutschland sogar nur 13,95, in Frankreich und den Ländern der lateinischen Münzconvention 14,38 für die kleinen Silbermünzen, während das silberne 5 Frankstück zur vollen Relation von $15^1/_2$ ausgeprägt wird, da dieses in seiner Circulationsfunction vollständig den Goldmünzen gleichsteht. In jenen Relationen liegt offenbar eine starke Ueberschätzung des Silbers, mithin eine relative Unterschätzung des Goldes; allein da der Gebrauch der Scheidemünze auf ein sehr enges Gebiet beschränkt ist, wird dadurch die Function des Goldes nicht gestört. Dagegen ist es unzulässig, die Scheidemünze auch in grösseren Münzstücken zu prägen und mit vollwichtigem Silbergelde auf gleichen Cours zu setzen, wie es neuerdings in Deutschland geschehen ist, dessen Münzreform eben desshalb als nur halb und unvollständig durchgeführt angesehen werden muss. Hier stehen die Thalerstücke alten Gepräges mit den Markstücken des neuen Systems auf gleichem Fusse, obwohl die ersteren eigentlich als Repräsentanten von Goldmünzen betrachtet werden müssen. Die neuen Markstücke sind um $11^1/_9\%$ zu gering geprägt, was den Werthaufschlag bei den englischen und französischen Münzen dieser Art weit übersteigt. Es werden 100 Mark geprägt aus einem Pfunde Silbers, während nur 90 Mark daraus geprägt werden sollten im Vergleich mit dem Thalerfusse. Beide Münzarten stehen einander aber vorläufig völlig gleich, was jeder gesunden Münzpolitik widerstreitet. Ferner kann beim Wechsel eines Münzsystems ein von dem wirklichen abweichender Werth fixirt werden, um den Uebergang aus dem alten in das neue System zu erleichtern. So werden in dem neuesten deutschen Münzgesetze 3 Mark gleich einem Thaler gesetzt, obgleich sie einen geringeren Werth haben als dieser. Auch kann man zuweilen Münzen, um sie ausser Cours zu bringen, im Werth herabsetzen (*devalviren*). Endlich tritt eine wirkliche Abweichung vom gesetzlichen Werth noch dadurch ein, dass der Metallwerth veränderlich ist und nicht nur in kürzeren Perioden auf- und niederschwankt, sondern auch in längeren Perioden beständig in die Höhe geht. Hierauf werden wir später zurückkommen.

Was nun noch den Werth fremder Münzen betrifft, so ist die officielle Werthbestimmung fremder Staaten für andere natürlich

nicht massgebend, sondern es wird hier der reine Metallwerth den Ausschlag geben. Insoferne sind fremde Münzen nichts anderes als Waare, wie schon nach römischer Auffassung (*mercis loco.*) Da indessen mit dem reinen Metallwerth sich die Functionen des Geldes nicht verbinden lassen, so wird auch hier factisch ein öffentlicher, freilich zuweilen hin- und herschwankender Courswerth zu Grunde gelegt. Der Staat kann übrigens die Circulation fremder Münzen verbieten, obgleich die Ansicht, dass das Geld nothwendig Staatsgeld sein müsse, sich besonders in den Grenzdistricten nicht durchführen lässt. Soweit nun der Cours fremder Münzen nicht vom Staat festgestellt ist, was strenge genommen nur für die Annahme an den öffentlichen Cassen Gültigkeit haben kann (sog. Cassencours), wird er sich durch den Umlauf selbst bilden, besonders im Handelsverkehr und an der Börse. In jedem Börsenblatte kann man täglich die Course fremder Münzen notirt lesen. Dieser Cours wird seinen genauen Massstab finden in dem wirklichen Metallgehalte und in den Schwankungen des Metallwerthes. Auch einheimische Münzen können einem solchen halbofficiellen und schwankenden Course unterliegen, aber nur diejenigen, die nicht im Währungsmetall ausgemünzt werden. Dies war in Deutschland unter der Herrschaft der Silberwährung mit den Goldmünzen der Fall. Nach dem deutschen Münzvertrage von 1857 konnten als Vereinsgoldmünzen Kronen und halbe Kronen zu $^1/_{50}$ und $^1/_{100}$ des Pfundes reinen Goldes geprägt werden; sie hatten aber nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels und niemand war zu ihrer Annahme verpflichtet. Ihr Cours war mithin freigegeben. Doch konnte in den einzelnen Staaten für je 6 Monate ein Cours dieser Münzen als öffentlicher Cassencours bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Kronen waren im Verkehre kaum sichtbar und sind nur in geringer Menge ausgeprägt worden.

Jede Geldsumme lässt sich definiren als ein öffentlich anerkannter Werthbetrag in Metall, wesshalb Geldzahlungen nur in solchen Metallwerthen stattfinden können, die einen öffentlichen Cours haben und zwar entweder den vom Staat fixirten Nominalwerth oder den Cours, der sich durch den Umlauf bildet. Daher sind Geldschulden offenbar nicht numerische Schulden, d. h. sie gehen nicht auf eine gewisse Zahl von Geldstücken, sondern nur auf einen gewissen gesetzlich anerkannten Werth in geprägtem Metall. Daraus folgt, 1) dass eine Geldschuld nicht getilgt werden kann durch eine gleiche Anzahl von Geldstücken, die einem ver-

schiedenen gesetzlichen System angehören, gleichviel ob ihr Werth differirt oder nicht; z. B. 100 Mark deutschen Geldes können nicht in 5 Pfd. engl. St. entrichtet werden, auch wenn der beiderseitige Metallwerth dieser Münzen gleich ist oder die Coursdifferenz in Anrechnung gebracht wird, ebensowenig 30 Thaler in 90 Mark oder in $52^1/_2$ Gulden rheinisch u. s. f.; 2) kann eine Geldschuld nicht getilgt werden durch Entrichtung von Geldstücken, die zwar das gleiche Metallquantum enthalten, aber nicht einen öffentlich anerkannten Werth haben. Denn das Geld ist nicht blosses Metall, sondern allgemein gültiger Werth. Wird daher das Geldsystem eines Landes verändert, so können nur die Münzen des neuen Systems zu Zahlungen verwandt werden und es muss daher eine Umrechnung stattfinden, die am besten im Gesetze allgemein vorgeschrieben wird. Denn *aliud pro alio invito creditore solvi non potest;* das *aliud* bestimmt sich weder nach dem Namen, noch nach dem Metallwerthe oder Gehalte, sondern vor allem nach der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Diese Eigenschaft geht allen Münzen verloren, die nicht in das gesetzlich bestehende System gehören. Bei der Umrechnung ist strenge darauf zu sehen, dass kein Theil in Hinsicht des wirklichen Werthes Verlust erleidet. Würde aber von einem Staate entwerthetes Geld als voll und gut ausgegeben und später widerrufen, so sind Geldschulden, die aus jener Zeit stammen, jedenfalls in dem neuen Gelde im Verhältniss des nominellen Geldbetrages zu entrichten, denn der gesetzliche Geldwerth ist das entscheidende.

§. 9. Der Münz- und Metallwerth.

Schon vorhin wurde darauf hingewiesen, dass zwischen dem Münz- und Metallwerth des Geldes eine Veränderung eintreten kann. Im geprägten Gelde ist die fortschreitende Werthzunahme der Metalle latent, dagegen im freien Metallverkehr offenbar; daraus folgt, dass zwischen beiden eine Differenz eintreten kann, die, wenn sie einen gewissen Grad erreicht hat, das bestehende Geldsystem unhaltbar und ein neues nöthig machen wird. Um nun zu verstehen, wie wichtig es ist zu wissen, ob und welche Veränderungen in dem Werthe der edlen Metalle eintreten, müssen wir uns klar zu machen suchen, welche Wirkungen in Bezug auf den Güterumlauf und die Preise von dem Steigen oder Fallen jenes Werthes hervorgebracht werden. Erinnern wir uns, dass das Geld an sich ein ideelles Werthmass ist, welches durch metallische Ausprägung zur Realität, d. h. zum festen unveränderlichen Werthbetrage wird, und dass dieser Werth principiell vom Momente seiner

Entstehung an dem des rohen Metalles fortwährend gleich sein muss. Steigt nun der Werth des Rohmetalles, beispielsweise des Goldes, so können offenbar ein Pfund rohes oder Barrengold (*bullion*) und ein Pfund gemünztes Gold nicht mehr gleichen Werth behalten. Das Pfund Barrengold ist mehr werth, verlangt also mehr als ein Pfund Münzgold, um richtig bezahlt zu werden, d. h. der Metallpreis des Goldes ist über seinen Münzpreis gestiegen. Umgekehrt, sinkt der Werth des rohen Goldes, so ist das Pfund Barrengold weniger werth als das Pfund Münzgold, es genügt also eine kleinere Geldsumme, um das Pfund Barrengold zu bezahlen. Nun lässt sich aber offenbar jedes Pfund Münzgold jederzeit als Barrengold behandeln durch Einschmelzen und ohne solches, und wo das Münzen freigegeben ist, kann man jedes Pfund Barrengold ohne weiteres, höchstens mit geringem Zeitverluste, in gemünztes Gold verwandeln. Wie kann also eine wirkliche Disparität des Münz- und Metallpreises eintreten, da Münzgold und Barrengold jeden Augenblick in einander übergehen können? Lassen wir den Fall abgenützter und unsolid geprägter Münzen bei Seite, so ist zwar ein Pfund Münzgold auch immer ein Pfund Barrengold, aber nicht umgekehrt; es existirt viel mehr Gold, als gemünzt wird oder gemünzt werden kann, und mindestens müsste das Gold bis zur Münzstätte einen längeren oder kürzeren Weg zurücklegen, auf dem es nicht Münzgold wäre. Daraus folgt, dass zwar das gemünzte Gold von den Schwankungen des Werthes des rohen Goldes mitbetroffen werden muss, dagegen auf das rohe Gold die feste Unveränderlichkeit des Werthes der Goldmünzen nicht übertragen werden kann, dieses mithin in seinen Werthverhältnissen den gleichen Gesetzen wie alle übrigen Waaren unterliegen wird. Das Steigen und Fallen des Metallwerthes muss daher auf das gemünzte Geld wirken, wie das Erweitern oder Zusammenziehen der Wertheinheit, so dass man sich diese als in beständiger Bewegung, gleich den Pendelschwingungen, begriffen vorstellen muss. Steigt der Metallwerth, dann müssen folglich auch die Waarenpreise steigen, weil die Güterwerthe in demselben Verhältniss wie die Wertheinheit gestiegen sind, gerade wie das Zumessen mit einer längeren Elle mehr Stoff ergibt wie mit einer kürzeren. Umgekehrt, wenn der Metallwerth sinkt, dann müssen auch die Güterwerthe und die Waarenpreise sinken, weil ihr Werth gleichzeitig mit der Wertheinheit zusammengezogen wurde. Dies scheint nun aber etwas ganz irrelevantes zu sein; denn da die Werthschwankungen sich auch auf das gemünzte Gold

erstrecken, so steigt und fällt dieses gleichfalls, und zwar in demselben Verhältniss, und der ganze Unterschied scheint mithin nur der zu sein, dass man sich unter der circulirenden Münze trotz des gleichbleibenden Namens bald die genaue Wertheinheit, bald etwas mehr und bald etwas weniger als diese vorstellen muss, gerade wie unter dem Werthe der übrigen Waaren, deren Preisziffern folglich dadurch nicht verändert werden könnten. Denken wir uns, es fände in der Natur ein Hergang statt, vermöge dessen ein Gefäss Wasser zugleich mit seinem Inhalte in beständiger Ausweitung und Zusammenziehung begriffen ist, der aber unserem leiblichen Auge unsichtbar bliebe, so haben wir ein Bild für das, was in der Sphäre der Geld- und Waarencirculation vorgeht. Wie man nun aber, wenn man in verschiedenen Perioden das Glas Wasser austränke, bald mehr bald weniger Wasser in den Magen bekommen würde, so muss eine analoge Wirkung auch in der Preissphäre stattfinden, sobald man die Wirkungen weiter verfolgt.

Das gleichmässige Steigen und Fallen des Metall- und des Münzwerthes und der Preise würde nämlich nur dann ein blosser innerer Hergang sein und äussere Wirkungen nicht hinterlassen, wenn jedes Waarengeschäft in dem Augenblicke, wo es entsteht, auch sofort abgewickelt würde und zwar nur in einem und demselben Metalle. Denn der gestiegene oder gesunkene Preis würde sich dann mit der in demselben Verhältnisse gestiegenen oder entwertheten Münze decken. Allein jene Voraussetzung trifft nicht zu. Die Preise werden in der Regel erst nach Ablauf einiger Zeit realisirt und sie können auch, namentlich im auswärtigen Verkehr, in einer anderen Metallsorte entrichtet werden. Ist nun in der Zwischenzeit der Metallwerth wieder gesunken oder noch höher gestiegen, so hört offenbar die Parallelwirkung auf; der höhere Preis muss in gesunkener oder in noch mehr gestiegener Münze entrichtet werden. Dasselbe ist der Fall, wenn die Zahlung in einer anderen Metallsorte erfolgt, beispielweise in Silber. Denn das Silber macht nicht alle Werthschwankungen des Goldes genau in demselben Verhältnisse mit, hier kann daher auch abgesehen von dem Unterschied der Zeit eine Disparität zwischen der Höhe der Preise und dem Werthe des Zahlungsmittels eintreten. Angenommen also, der Preis des Barrengoldes ist zu einem bestimmten Zeitpuncte von 100 auf 105 gestiegen, so müssen auch die in demselben Zeitpuncte entstandenen Preise in demselben Verhältnisse gestiegen sein, da die Wertheinheit sich um so viel ausgedehnt hat; ist nun in dem

Augenblicke, wo jene Preise gezahlt werden, das Barrengold wieder auf 100 zurückgegangen, so muss gleichwohl ein Münzbetrag von 105 geleistet werden, weil der einmal effectuirte Preis stehen bleibt und nicht von selbst wieder zusammensinkt. Wir müssen daher zwischen den Functionen des Geldes als Werthmass und als Zahlungsmittel unterscheiden. Als Werthmass wirkt das Geld unmittelbar in dem Augenblicke, wo es angewandt wird, und theilt daher seinen höheren oder niedrigeren Metallwerth den Waaren mit, welche an ihm gemessen werden. Da aber die Wertheinheit selbst nominell unverändert bleibt und nur der innere Werth des Messwerkzeuges sich geändert hat, so muss ein höherer oder niedrigerer Preis, in Ziffern der Wertheinheit ausgedrückt, heraus kommen. Die Function des Geldes als Zahlungsmittel dagegen wird von jenen Schwankungen nicht berührt, d. h. es muss jeder nominelle Preis auch in der gleichen nominellen Geldziffer entrichtet werden, da im Gelde nicht der jeweilige innere Metallwerth, sondern nur der officielle Nominalwerth entscheidend ist. Daran ändert es nichts, dass dem Gelde ein höherer oder geringerer Metallwerth anhaften kann.

Daraus folgt, dass mit jeder Geldzahlung ein Gewinn oder Verlust verbunden sein kann, und zwar für den Gläubiger wie für den Schuldner. Der Gläubiger gewinnt, wenn der Metallwerth gestiegen, er verliert, wenn der Metallwerth gesunken ist. Umgekehrt gewinnt der Schuldner bei gesunkenem und verliert bei gestiegenem Metallwerth. Man kann dies auch so ausdrücken, dass die Forderungen und Schulden sich anhäufen bei steigendem, und sich vermindern bei sinkendem Metallwerth, oder dass Schulden leichter getilgt werden bei sinkendem, und schwerer bei steigendem Metallwerthe.

Man sieht, dass mit jeder Veränderung der Metallwerthe eine adäquate Vermögensumwälzung verbunden ist, und zwar entweder zu Gunsten der Gläubiger oder der Schuldner, je nachdem ein Steigen oder ein Fallen stattfindet. Da im allgemeinen der Werth der Metalle im constanten Steigen begriffen ist, so wird durch die blossen Wirkungen des Geldwesens das Vermögen mehr und mehr auf Seiten der Gläubiger concentrirt. In dem Uebergange zu leichterer Währung oder zu leichterem Münzfusse liegt dagegen eine Erleichterung der Schuldner; so insbesondere auch in dem Uebergange zur Doppelwährung, wie wir früher schon gesehen haben.

Hieran schliesst sich noch eine weitere Folgerung an. Der

Geldumlauf richtet sich im allgemeinen nach dem Geldbedarfe und dieser bestimmt sich durch die Höhe und Masse der Preise. Bei einer gegebenen Geschwindigkeit des Umlaufes und abgesehen von der Benützung des Credits wird also der Geldumlauf zunehmen in dem Masse, als die Preise höher steigen und grössere Gütermassen durch das circulirende Medium zu bewältigen sind. Da nun die Höhe der Preise auch von der Höhe des Metallwerthes abhängt, so folgt, dass das Steigen des letzteren auch den Geldbedarf vermehren muss. In dieser Hinsicht kann man daher das Gesetz aufstellen, dass der Geldbedarf im directen Verhältnisse steht zum Geldwerthe und zum Geldumlaufe. Bei der Goldwährung wird der Geldbedarf am grössten sein und bei der Silberwährung am geringsten; in der Mitte zwischen beiden wird die Doppelwährung stehen. Doch kann die Wirkung dieses Gesetzes durch die Ausbildung des Credits stark modificirt werden.

Diese Wirkungen müssen sich auch auf die Production erstrecken, da die Metalle nur durch Production erlangt werden können, entweder in Minen oder durch den Handel. Wo die erforderlichen Metalle vorzugsweise durch den Handel erworben werden, bildet die Behauptung einer günstigen Handelsbilanz eine der wichtigsten Angelegenheiten des Volkes, weil nur bei günstiger Bilanz Metalle einströmen können.

Das Steigen des Metallwerthes wirkt zwar erhöhend auf die Preise, allein wenn durch Knappheit des Geldvorrathes oder durch Ueberproduction und andere Unregelmässigkeiten Stockungen im Absatze eintreten, müssen die Preise um so tiefer fallen. Jäher Wechsel und längeres Darniederliegen der Preise sind daher stetige Begleiter der Steigerung des Metallwerthes. Diese Wirkungen werden am stärksten eintreten im System der Goldwährung, weil das Gold der höchsten Werthsteigerung fähig ist, desgleichen in Folge einer Demonetisation des Silbers, ein Zustand, der neuerdings besonders in Deutschland hervorgetreten ist.

Aus diesen Erörterungen folgt, dass es unrichtig ist, das Geld nur als Waare zu betrachten und den Werth der Münzen nur nach ihrem Metallgehalte oder nach der Grösse der Metallvorräthe bestimmen zu wollen.

Es fragt sich nun, wie sich der Werth der edlen Metalle in Wirklichkeit verhält. Die Beantwortung dieser Frage ist ungemein wichtig gegenüber den eingreifenden Folgen, welche sich an die Veränderungen des Metallwerthes anknüpfen. Wir sehen hier ab

von den oscillirenden Bewegungen des Metallwerthes, welche den Durchnittswerth an sich nicht oder nur wenig verändern können. Dagegen handelt es sich um die constante Werthbewegung der edlen Metalle im Laufe der Jahrhunderte und im Anschlusse an die fortschreitende Entwicklung des wirthschaftlichen Zustandes der Völker.

In der Theorie wird gewöhnlich angenommen, dass der Metallwerth fortschreitend herabgehe und im Vergleich mit dem Alterthum um ungefähr das drei- oder vierfache gesunken sei, und man glaubt den Grund hiefür darin zu finden, dass durch die beständige Vermehrung der Metallmassen das Angebot erhöht, folglich der Preis vermindert worden sein müsse. Hieraus ist die stehende Redensart entstanden, dass der gesunkene Geldwerth die Ursache der steigenden Güterpreise sei; es ist dies aber irrthümlich und sollte zugleich mit den veralteten Doctrinen, aus denen diese Annahme entstanden ist, mit aller Bestimmtheit aufgegeben werden. Offenbar muss der Werth der edlen Metalle an und für sich den gleichen Gesetzen unterliegen, wie der aller übrigen Producte, denn es ist nicht einzusehen, warum gerade bei den edlen Metallen die Gesetze der Volkswirthschaft sich in das Gegentheil verkehren sollten. Das richtige ist, dass der Werth der edlen Metalle, wie der aller übrigen Producte, unaufhaltsam steigt und dass diese Erhöhung sich auch in der Praxis des Geldwesens kund gibt und dann zur Veränderung der Münzsysteme führt. Die Beobachtung lehrt, dass die edlen Metalle bei wilden Völkern so gut wie werthlos sind und gleich bunten Steinen, Glasperlen und anderem Tand verschleudert werden. Auch in der älteren geschichtlichen Periode nehmen wir wahr, dass jene Metalle nur geringen Werth hatten und, obgleich im Ganzen nicht in sehr grossen Mengen vorhanden, was schon wegen der geringen Ausbildung des Bergbaues nicht sein konnte, doch theils von den Herrschern in grossen Massen aufgehäuft, theils in verschwenderischer Weise für Luxuszwecke, zu Rüstungen, Waffen, Schmuck, Geräthen, Kunstwerken u. s. w. gebraucht wurden. Daher die merkwürdige Erscheinung grosser Schätze, welche einen Grundzug des Alterthums bildete. In den alten Heldengedichten, so bei *Homer*, starren die Paläste der Könige von Gold, Silber und Elfenbein. Bekannt sind die grossen Schätze des Midas, des Crösus, der Perserkönige und ihrer Satrapen, ebenso die grossen Reichthümer, die in dem Tempel zu Delphi, sowie auch in anderen Heiligthümern, in Theben, Ephesus und Milet, durch Geschenke sich ansammelten. Alexander der Grosse soll in Ekbatana einen Schatz

von 180000 Talenten gesammelt, und Ptolemaeus II. 740000 Talente hinterlassen haben. Der grösste Theil dieser Schätze lag todt in den Schatzkammern und das gilt auch von dem, was zu Kunstwerken und Geräthschaften verarbeitet wurde. Auch bei reichen Privatleuten kamen goldene und silberne Becher, Krüge, Kannen, Schalen, Halsketten, Armbänder und andere Schmucksachen in weit grösserer Menge als in der neueren Zeit vor. Stellen wir diesem verschwenderischen Gebrauche der edlen Metalle die Thatsache gegenüber, dass das circulirende Geld im Alterthum, namentlich im früheren Alterthum, verhältnissmässig äusserst gering war — bei *Homer* findet sich noch gar keine Erwähnung geprägten Geldes — so können wir unmöglich annehmen, dass die edlen Metalle im Alterthum einen hohen Werth besassen. *Strabo* erzählt, dass bei einem Nachbarstamme der arabischen *Sabäer* das Gold, das sie gleich glänzenden Steinen zum Schmuck verwendeten, nur den zweifachen Werth des Silbers und den dreifachen des Erzes gehabt habe. Von der ehernen Rüstung des *Diomedes* sagt *Homer,* dass sie 9 Ochsen werth war, die goldene des *Glaukus* 100 Ochsen. Dies gibt einen freilich nur ungefähren Massstab des Werthverhältnisses zwischen Erz und Gold, nämlich 100 : 9 oder rund 10 : 1. Bedenkt man, dass der trojanische Krieg nach *Sir John Lubbock* wahrscheinlich in den Uebergang von der Bronce- in die Eisenzeit fiel, dass also Eisen noch kostbarer als Erz und Silber kostbarer als Eisen war, so erscheint jenes Verhältniss als gar nicht unangemessen und es beweist, dass zwischen dem gemeinsten und kostbarsten Metall ein weitaus geringerer Abstand war, als in der späteren Zeit. Bei den Römern wird von manchen für die ältere Zeit der Republik zwischen Silber und Kupfer ein Verhältniss von 1:280 angenommen, offenbar viel zu hoch. Denn da der Denar 10 Asse galt und ursprünglich den zehnten Theil eines Pfundes, *decuma libella* nach *Varro*, betrug, so würde sich daraus ein Verhältniss von 1 : 50 oder 60 ergeben, da das As zu jener Zeit schon auf 5—6 Unzen herabgegangen war. Gegenwärtig ist das Verhältniss vom Kupfer zum Silber circa 1 : 100 und zum Golde circa 1 : 1600. Dies schliesst aber die Annahme, als seien Gold und Silber im Alterthum werthvoller gewesen als in der späteren Zeit, absolut aus. Wir wissen, dass das Kupfer oder Erz, welches ursprünglich als Geldmetall gebraucht wurde, einen geringen Werth hatte, namentlich einen geringeren als Eisen, denn Kupfer lässt sich leichter gewinnen und behandeln als Eisen. Darin liegt der Beweis, dass

man unter mehreren rohen Metallen das wohlfeilere wählte, und da ferner in der Folgezeit das Silber vor dem Golde zu Geldzwecken gebraucht wurde, so zeigt sich hierin, dass ein stetiges Aufsteigen zu werthvolleren Metallen stattfand, was offenbar gleichbedeutend ist mit dem Fortschreiten des Werthes von Wohlfeilheit zur Theuerung an demselben Metall.

Wir haben aber ausserdem auch positive Beweise dafür, dass die Geldmetalle im Laufe der Zeit ihren Werth vermehrt haben. Ein solcher liegt zunächst in der constanten Veränderung des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber. Zwar ist Gold, wahrscheinlich das erste Metall, auf welches die Aufmerksamkeit der Menschen sich richtete, zu allen Zeiten kostbarer gewesen als das Silber, welches viel später entdeckt worden zu sein scheint. Indessen ist das Verhältniss seit dem Alterthum nach allgemeiner und unbestreitbarer Annahme ziemlich bedeutend gestiegen. Im alten Asien stand es auf 8 oder 6 : 1, später, so bei den Persern nach *Herodot*, auf 13:1; der mittlere Stand im griechischen Alterthum war 10 oder 12: 1; im 9. Jahrhundert unter *Carl* dem Grossen betrug es 12: 1 und in der Neuzeit hat es sich auf 15 oder 16: 1 gehoben. Es ist interessant zu bemerken, dass schon im Alterthum das Gold den höchsten Werth da hatte, wo es in grösserer Menge umlief; so stand es im Orient, auch in Egypten, wo es unter der Herrschaft der Ptolemäer $12^1/_2$ betrug, höher als in Griechenland, welches letztere regelmässig wenig Gold im Umlauf hatte. Manche Schriftsteller sind zwar der Meinung, dass das Gold in Griechenland gegen Silber gesunken sei; allein die gegentheilige Ansicht, welche auch von *Böckh* vertreten wird, ist die richtigere. Denn in der älteren historischen Zeit stand das Verhältniss durchschnittlich auf 10: 1; in einem Platonischen Gespräche (*Hipparch*, über die Gewinnsucht) wird ein 12facher Werth angenommen und in *Gelon's* Zeiten in Sicilien war das Gold auf mindestens $12^1/_2$ gestiegen. Bei den Römern war das Verhältniss in der Zeit der Republik 10: 1. In einem Vertrage mit den *Aetolern* von 189 v. Chr. stellten sie es diesen frei, eine Contribution in Gold statt in Silber zu entrichten in dem Verhältniss, dass sie für 10 Minen Silber eine Mine Gold zu liefern hatten. Als man seit *Cäsar* anfing, den *aureus* (40 auf das Pfund) als regelmässige Goldmünze zu prägen, stand das Verhältniss auf 12: 1. Später, nach einem Gesetz im Theodosianischen Codex, hatte das Gold den Werth von 14,4. Im Jahre 422 war es sogar einmal auf 18 gestiegen. Dies erklärt sich daraus, dass im

römischen Kaiserreiche das Gold die Hauptwährung geworden war. Daher hat das Gold seit dem Alterthum seinen Werth gegen Silber im Verhältniss von 10: 15 oder 16 vermehrt. Diese Werthsteigerung des Goldes ist allerdings nur eine relative und lässt an und für sich die Möglichkeit offen, dass der absolute Werth beider Metalle dennoch gesunken ist, und nur der des Silbers in stärkerem Verhältniss, wie der des Goldes. Allein gegen diese Annahme spricht, dass ein so bedeutendes Sinken des Silbers, wie es hienach gefolgert werden müsste, durch nichts erwiesen und mit den Thatsachen ganz und gar unvereinbar ist. Wir haben gesehen, dass das Gold da höher stand, wo es die Hauptwährung bildete und in grösseren Massen circulirte. Dies setzt aber ein allgemeines Steigen der Preise, mithin auch der Metallpreise, unwiderleglich voraus. Ferner müsste nach der gegentheiligen Annahme der Silberpreis um so tiefer gesunken sein, je höher das Gold stand und je mehr das Silber verhältnissmässig sich aus der Circulation entfernte. Dies steht aber gerade mit dem Argumente, auf welches jene Annahme gestützt wird, im diametralen Widerspruche. Nach unserer Theorie ist das Steigen beider Metalle, und vor allem das des Goldes, ein absolutes gewesen, weil die Geldmetalle überhaupt erst in der Circulation ihren vollen Werth entwickeln können. Wenn wir ferner finden, dass die Preise solcher Producte, deren Werth unzweifelhaft gestiegen sein muss, z. B. Getreide, in einer späteren Zeit nicht in einem verhältnissmässig grösseren Silberquantum taxirt wurden, so muss der Werth des Silbers, um mit dem des Getreides in Proportion zu bleiben, gleichfalls zugenommen haben. Offenbar muss auch für das Alterthum das allgemeine Gesetz gegolten haben, dass die Geldmenge sich nach dem Geldbedarf richtet, also vor allem nach der Höhe und Masse der Preise; wenn nun anerkanntermassen doch viel weniger Geld im Ganzen umlief und für die einzelnen Güter viel weniger edles Metall gezahlt wurde, so müssen die Preise im Alterthum verhältnissmässig viel niedriger gewesen sein und wir können unmöglich annehmen, dass gerade die edlen Metalle hoch im Werthe gestanden haben. Ueberdies waren dieselben im Alterthum relativ in grösserer Menge vorhanden als in der neueren Zeit. Daher wurde, wie wir schon sahen, viel verschwenderischer mit ihnen umgegangen und die Reichen und Mächtigen konnten unermessliche Schätze anhäufen. Auch aus fremden eroberten Provinzen wurden häufig grosse Massen Edelmetall auf den Markt geworfen; so durch die Eroberungen der

an unter mehreren rohen Metallen das wohlfeil...
...erner in der Folgezeit das Silber vor dem G...
...gebraucht wurde, so zeigt sich hierin, dass...
zu werthvolleren Metallen stattfand, was ...
mit dem Fortschreiten des Werthes ...
rung an demselben Metall.

Wir haben aber ausserdem an...
die Geldmetalle im Laufe der Zei...
solcher liegt zunächst in der ...
hältnisses zwischen Gold und S...
erste Metall, auf welches di...
tete, zu allen Zeiten ko... ... anneh
später entdeckt word... ...eit des Münzgew
hältniss seit dem A...
Annahme ziemlich ... ...en Bruchtheilen des P
auf 8 oder 6:1 ... ...ent sein, wenn der Metallwert
der mittlere S... ... würde der Werth der Münzen so un
im 9. Jahrh... ...er in gar keiner Beziehung mehr stände
der Neuz... ...en; sondern die Veränderung der Münzsysteme beweist, dass
sant zu ... ...der Verkleinerung des Münzfusses
Wert... ...th fortwährend steigt. Wir finden im Alterthum
Ori... ...ittelalter beständige Veränderungen des Münzwesens i...
1... ...inne. Das römische As, welches ursprünglich 1 Pfund
12 Unzen enthielt, sank allmählich bis auf eine Unze u...
herab. Der Denar, der zu Ende der Republik $^1/_{84}$ Pfu...
ging unter *Nero* auf $^1/_{96}$ herab und wurde später zur
Billonmünze. Der aureus betrug unter *Cäsar* $^1/_{40}$, unt...
unter *Caracalla* $^1/_{60}$ und seit *Constantin* $^1/_{72}$ des römisch...
seit dem Jahre 570 wurden vom solidus 84 auf das rö...
pfund geprägt, zuletzt wurde daraus in den germanis...
sogar eine Silbermünze. Ebenso hatte in Griechenla...
Solon die Herabsetzung des Metallgehaltes der Mün...
so dass 100 neue Drachmen gleich 73 alten sein sol...
Verminderung fand unter *Pericles* statt, sowie später
dem Grossen. Aehnlich war der Hergang in den S...
manischen Völkerfamilie seit dem Mittelalter. In ...
ursprünglich aus dem Münzpfund Silber 25 Schilli...
unter *Heinrich* VIII. und *Eduard* VI. 48 bis 72 S...

Königin *Elisabeth* 62 Schillinge, jedoch unter beständiger Verminderung des Feingehalts. Am Anfang des 14. Jahrhunderts prägte man in Frankreich die Mark Feinsilber zu 5 livres aus, 1361 zu 5 l. $9^1/_2$ sols, 1580 zu 20 l. $17^1/_4$ sols, 1640 zu 29 l. $3^1/_2$ sols; nach dem Münzedict von 1773 betrug der Münzpreis der Mark feinen Silbers 53 l. 9 sous 2 den. In Deutschland wurden nach der Münzordnung von 1559 aus der Mark zuerst ca. 10 Gulden geprägt; durch die Reichsschlüsse von 1737 und 1738 wurde der sog. Leipziger Münzfuss zu 18 Gulden oder 12 Thaler zum Reichsmünzfuss erhoben; durch eine Münzconvention zwischen Oesterreich und Bayern von 1753 gelangte man zum 20 Guldenfuss, in Preussen seit 1764 zu dem sog. *Graumann'schen* 14 Thaler- oder 21 Guldenfuss und zuletzt zu dem süddeutschen $24^1/_2$ Guldenfuss. Also hat sich hier der alte Gulden um mehr als das doppelte im Gewicht vermindert. Zum Theil ist hieran auch die absichtliche Verschlechterung schuld, welche namentlich bei den Scheidemünzen ins Unglaubliche getrieben wurde, allein in der Hauptsache muss doch das Bestreben obgewaltet haben, den Münzfuss im Einklang mit dem fortschreitenden Metallwerth zu erhalten. Eine so constante Erscheinung bei allen Völkern muss ein tieferes Gesetz zur Ursache haben und kann nicht blos auf bösem Willen oder Unwissenheit beruhen. Nach alledem scheint es durchaus unzulässig, den Werth verschiedener Münzen aus verschiedenen Zeiten nur im Verhältniss ihres Metallgehaltes zu bestimmen und dem auf gleiches Gewicht und Feingehalt reducirten gemünzten Gelde gleichen Werth zuzuschreiben, also auch jedesmal eine Werthverminderung anzunehmen, sobald eine Herabsetzung des Metallgehaltes nachgewiesen ist. Jedermann weiss, dass die Berechnung des Münzwerthes verschieden ausfällt, je nachdem man den Gold- oder Silbercours zu Grunde legt. So hatten früher in Norddeutschland die Thaler Gold einen höheren Werth als die Thaler in Silbercourant und die heutige Mark Gold ist mehr werth, als die Mark in Silber. Ebenso und aus dem gleichen Grunde muss man auch die Werthveränderungen, die an einem und demselben Metalle stattgefunden haben, bei der Werthberechnung der Münzen in Anschlag bringen.

Ein weiterer Beweis hiefür liegt auch in dem constanten Fortschreiten zu immer werthvolleren Metallen, nämlich vom Kupfer zum Silber und von da zum Golde. Die Nothwendigkeit dieses Wechsels liegt darin, dass der immer stärker anschwellende Geldbedarf durch die leichtere Währung immer weniger befriedigt

werden kann; denn da die Güterpreise immerfort steigen und die Masse der Producte fortwährend zunimmt, so wären schliesslich ungeheure Quantitäten des geringeren Metalls erforderlich, die im Verkehr nicht mehr bewältigt werden könnten. Daher tritt auf höheren Entwicklungsstufen immer die Nothwendigkeit der Goldwährung hervor, jedoch ohne dass die Silberwährung damit aufhören müsste. Eine andere Folge hievon ist, dass der Münzfuss periodisch revidirt und herabgesetzt werden muss, um den Metallgehalt der Münzen im Einklang mit der gesetzlichen Wertheinheit zu erhalten.

Es mag schliesslich passend scheinen, an einem von *Niebuhr* entlehnten Beispiele zu zeigen, wie diese Nothwendigkeit schon im alten Rom sich geltend gemacht hat. Es ward um 314 als ein ausserordentlich niedriger Preis angesehen, wie das Korn auf ein As für den modius fiel; aber einen ebenso geringen Preis bemerkten die Chroniken bei dem Jahre 504, als das As nur noch 2 Unzen wog; und hundert Jahre später, da Kupfer, auf $^{1}/_{12}$ des Gewichts herabgesetzt, nur als Scheidemünze galt und alle Preise sich in Silber bestimmten, galt der Weizen im cisalpinischen Gallien oft nur 2 leichte Asse. Dagegen galt nach *Sulla's* Dictatur der modius in Sicilien 2, auch 3 Sestertien; oder 8, auch 12 schlechte Asse, zwei auf die Unze; und dies waren gewöhnliche Preise, in einem Zeitalter, wo alles vielfach im Geldwerth gestiegen war; jenes äusserst wohlfeile, für die Chroniken merkwürdige. Wäre nun der Preis des Erzes nicht fortwährend gestiegen, so dass immer ein kleineres Gewicht dem nämlichen Quantum des Weltgeldes, Silber, gleichkam, so würde der viertehalb Jahrhundert ältere, ungewöhnlich geringe, doppelt oder dreifach höher gewesen sein, als jene gewöhnlichen Marktpreise. Es gibt Umstände, fügt er hinzu, in denen es weise, selbst nothwendig ist, einen leichteren Münzfuss anzunehmen. Ist ein Staat in das System des Papiergeldes gerathen, verliert dieses gegen Silber und gewährt dann eine Fügung glücklicher Umstände Mittel, die Metallcirculation herzustellen, so ist es ganz unvernünftig, ja rein verderblich, dies so zu thun, dass das Metall nach dem alten Münzfuss wieder eintrete und die Summen aller Verträge doch auf ihrem Nominalbetrag bleiben, während es unmöglich ist, die Preise auf derselben Höhe zu halten, wo sie zur Zeit der Papiercirculation standen. Ja wenn, auch ohne Papiergeld, eine Reihe von Jahren hindurch alle Preise durch ausserordentliche Umstände weit über das Mittel der letztverflossenen Perioden hinaufgetrieben waren, die Ausgaben und Lasten des

Staates in diesem Verhältniss vermehrt wurden, der Fieberzustand aber aufhört, alles bleibend auf die niedrigsten Mittelpreise herabsinkt, dann ist die einzige Rettung eine verhältnissmässige Reduction des Münzfusses; und dahin hat vor Zeiten Instinct geführt, während sich jetzt Theorie und Wahn ihr widersetzen.

§. 10. Der Credit.

Im allgemeinen versteht man unter Credit die Fähigkeit, vertragsmässige Schuldverbindlichkeiten gegen Andere zu übernehmen. Man sagt also, dass Jemand Credit hat, wenn er Darlehen von Anderen erhält, wenn ihm Waaren in Kauf, in Commission oder auf ähnliche Weise ohne sofortige Baarvergütung anvertraut werden, wenn er als Bürge für Andere angenommen wird u. dgl. m. Es kann zwar vorkommen, dass zuweilen auch mit Personen, welche Credit haben, nur Käufe *per cassa* abgeschlossen werden; allein dann liegt das Motiv hiefür nicht in dem Mangel an Credit auf Seiten des Käufers, sondern in dem dringenden Bedürfnisse an Baargeld oder in der Preisberechnung auf Seiten des Verkäufers. Das wesentliche Merkmal des Credits in dieser weiteren Bedeutung ist immer, dass eine Schuld, die als solche einstweilen stehen bleibt, auf blosse Rechnung übernommen wird, wobei die Frage, auf welche Weise die spätere Tilgung stattfindet, an und für sich gänzlich ausser Spiel bleibt. Daher kann ein Creditsystem in diesem Sinne sich auch entwickeln im Systeme der ausschliesslichen Zahlung mit gemünztem Gelde und die Wirkung hievon ist dann nur die, dass der Güterumlauf in gewissem Grade von dem Geldumlaufe unabhängig wird. Im engeren Sinne bedeutet aber der Credit die Fähigkeit, anstatt mit Münze mit anderen Werthen gewisser Art Zahlungen zu leisten; dieser Begriff bezeichnet daher einen gewissen Zustand der Circulationsfähigkeit der Werthe überhaupt. In diesem Sinne ist der Credit das Werthvermögen, losgetrennt von den Producten, als ein selbständiger Gegenstand der Circulation. Im Credit liegt folglich ein neuer Modus des Werthumsatzes, ohne dass der Absatz der körperlichen Producte damit gleichzeitig vor sich gehen müsste; und die Wirkung hievon kann nur sein die Beschleunigung des Absatzes im Ganzen, vor allem Gewinn an Zeit, damit aber auch Gewinn an promptester Disposition über das Capital. Dies ist gleichbedeutend mit Erhöhung der Productivität. Jeder Producent hat ausser seinem baaren Capital Credit, womit er Geschäfte macht; er wirthschaftet insofern mit durch die Circulation verstärktem Capital. Um den Credit in dieser Weise gebrauchen zu können, muss er fähig sein, in den Verkehr überzugehen oder

von Anderen angenommen zu werden. Dahin gehört ausser der reellen Anerkennung eine gewisse verkehrsfähige Form, durch welche der Credit leicht übertragbar wird. Dies ist in der Regel die Urkunden- oder Papierform. Creditpapiere sind daher Werthpapiere und dadurch Gegenstände des Vermögens, so wie sie auch bis zu einem gewissen Grade die Function des Geldes versehen können. Dadurch unterscheidet sich Baarzahlung und Creditzahlung. Im System der Baarzahlung hängt der Güterumlauf davon ab, dass man die circulirenden Waaren überall mit baarem Gelde bezahlt; daher kann man nicht kaufen, ohne vorher verkauft zu haben, und nicht verkaufen, ohne dass ein anderer vorher verkauft hat, weil dieser dann erst zahlen kann. Im System der Creditzahlung wird diese Schranke beseitigt, der Kauf wird vom Verkauf unabhängig und umgekehrt, und dadurch die Gütercirculation ins unendliche erweitert, etwa wie wenn für den körperlichen Transport an Stelle und neben den auf dem festen Boden dahinziehenden Landstrassen Luftstrassen benutzt werden könnten, oder wie wenn mittelst einer bestimmten Anzahl von Gespannen nunmehr die doppelte und dreifache Anzahl von Fuhrwerken befördert werden könnten. Die Erleichterung der Circulation bedingt aber zugleich eine solche für die Production, weil ja der Werth vor allem auf der Grundlage des Verkehrs ruht und um so höher steigen wird, je weiter das Verkehrsgebiet sich ausdehnt. Der Credit bewirkt sohin eine Vermehrung der Circulationskraft und diese ist ein wesentlicher Bestandtheil der productiven Kraft überhaupt.

Ueberblickt man die verschiedenen Formen des Umsatzes der Producte, vom einfachen Austausch *in natura* bis zur Creditzahlung, so findet man, dass sie fortwährend complicirter werden, und dass die Producte sowohl hinsichtlich der Personen als hinsichtlich der Zeit immer weitere Bahnen beschreiben. Beim Naturalumsatz vertauscht man einfach dasjenige, was man nicht braucht, gegen das, wornach man ein Bedürfniss empfindet, *utilia inutilibus secundum necessitatem temporum ac rerum*, wie der römische Jurist *Paulus* sagte. Beim Geldumsatz werden daraus zwei Umsatzgeschäfte, erstens der Verkauf des überflüssigen und sodann der Kauf des nöthigen. Beim Creditumsatz treten Verkauf und Kauf gänzlich ausser Beziehung zu einander; man kann kaufen, ohne verkauft zu haben und verkaufen, ohne gleichzeitig die Mittel eines Kaufes dafür zu erhalten. Da zum Credit die Anerkennung und Mitwirkung dritter Personen nothwendig ist, so sind hier an jedem

Umsatzacte noch weit mehr Personen betheiligt, als diejenigen, welche ihn unmittelbar für ihre Rechnung abschliessen. Und doch liegt schon in der Einführung des Geldes eine unberechenbare Erhöhung der Umlaufsfähigkeit und Werthcapacität der Waaren und durch den Creditumsatz wird diese Erhöhung ins unermessliche potenzirt. Das erkennt man schon daraus, dass das Transportbedürfniss in demselben Verhältniss steigt, als die Geldwirthschaft und der Creditumsatz sich ausbreiten. Worin liegt es nun, dass Geld und Credit die Circulationskraft der Producte in diesem Grade vermehren? Offenbar in nichts anderem, als in der Combination und Vereinigung, welche wir bereits auch als das Criterium für die productiven Wirkungen des Arbeitssystems erkannt haben. Man kann daher das Gesetz aufstellen, dass der Umsatz um so sicherer und leichter vor sich geht, je mehr Personen an dem Zustandekommen eines Tauschactes betheiligt sind. Denn ihr Interesse und die gemeinsame Nothwendigkeit treibt sie alle an, mit vereinter Kraft auf das Zustandekommen von Umsatzgeschäften hinzuwirken. Wer Getreide gegen Fleisch umtauschen will, kann dies nur, wenn er Jemanden findet, der Fleisch gegen Getreide umzutauschen wünscht und vermag. Wer Getreide blos zu verkaufen hat, kann dies mit Jedem thun, der Getreide zu kaufen wünscht, das Fleisch bleibt hier auf beiden Seiten ganz ausser Spiel; umgekehrt wird der Einkauf des Fleisches gänzlich unabhängig vom Getreide. Kommt nun der Credit hinzu, so kann man Getreide an Jedermann verkaufen, der Credit hat, man wird folglich nicht nur vom Fleische, sondern auch vom Baargelde unabhängig, und damit correspondirt auf der anderen Seite die gleiche Unabhängigkeit in Bezug auf den Einkauf des Fleisches. Man sieht also aus dieser einfachen Analyse, dass im System des Creditumlaufes mehr und mehr die ganze Gesellschaft herbeigezogen wird, um dem, der Getreide hat, dafür Fleisch zu verschaffen; und was bei dem einen, das findet auch bei allen übrigen gegenseitig statt. Je mehr sich die Peripherie des Umsatzes ausdehnt, desto stärker muss die Kraft werden, welche von dem Centrum aus gegen die Peripherie hinwirkt. Wir müssen uns diese allgemeine Natur des Creditumlaufes klar machen, um die Vortheile dieses Systems ganz begreifen zu können. Es wird oft und von verschiedenen Seiten gegen das Creditsystem geeifert und das Baarzahlungssystem als das allein gesunde und normale erklärt. Darin liegt ein grosser Irrthum, der nur durch die Ausartung, durch gewisse

Missbräuche des Creditwesens entschuldigt, aber keineswegs gebilligt werden kann. Ohne Zweifel können leicht Stockungen und Lücken entstehen, wenn so viele Personen in kaum übersehbaren Zwischengliedern an dem Umlaufe der Producte betheiligt sind. Der Credit ist eine zarte empfindliche Sache, er kann leicht reissen, wenn er zu stark angespannt wird, und kann viele in den Fall Einzelner verwickeln. Er ist aber eine der höchsten Ursachen der productiven Kraftvermehrung und kann an sich nicht verworfen werden, obgleich er mehr Verstand, Umsicht, sittliche Reinheit und Festigkeit verlangt als das Baarzahlungssystem. Er erfordert mehr Intelligenz und Moralität im Volke und wird dadurch, auch abgesehen von seinen productiven Wirkungen, zu einem Erziehungsmittel der Menschheit.

In der Benutzung des Credits liegt in einem gewissen Grade die Tendenz, über das Werthvermögen zu verfügen, ohne dass Andere dazu nöthig sind, d. h. der Credit geht mehr und mehr in die Rechtsform des Eigenthums am Werthe über, gleich dem Gelde, während bei der Baarzahlung der Werth erst realisirt werden kann durch das Hinzutreten Anderer. Der Credit hat wenigstens das Bestreben, möglichst die Eigenthumsform anzunehmen und sich von der obligatorischen Gebundenheit loszumachen; allein dies gelingt nicht überall in gleichem Masse und es gibt daher verschiedene Creditformen, deren characteristisches Unterscheidungszeichen eben darin liegt, ob sie mehr in die Categorie des Eigenthums oder der Obligation gehören; Banknoten und Papiergeld sind offenbar mehr Eigenthum, die Wechsel mehr blosse Obligation.

Ferner besteht in der Volkswirthschaft die Tendenz, die individuelle Mangelhaftigkeit des Credits durch gesellschaftliches Zusammenwirken zu ergänzen, mithin aus dem blossen obligatorischen Credit durch administrative Operationen gesellschaftlicher Organe Eigenthumscredit zu machen, und das ist der Kernpunct des öffentlichen Creditwesens, insbesondere des Bankwesens. Da mit Credit gezahlt wird, jede Zahlung aber einen festen Werth erfordert, so muss einfach das Bestreben dahin gerichtet sein, dem Credit der Privaten Festigkeit durch gesellschaftliche Anerkennung zu verschaffen. Darnach unterscheidet man öffentlichen und Privatcredit. Jener kann durch sich selbst die Functionen des Geldes versehen, letzterer muss erst durch die Verwaltung dazu umgewandelt werden. Da die Werthverfügung ohne Baarzahlung zu den wesentlichen Elementen der modernen Volkswirthschaft gehört, so ist auch der Credit ein

wesentlicher Bestandtheil derselben, nicht eine leidige oder bedenkliche Ausnahme, und er erscheint folglich auch nicht mehr in dem zweideutigen Lichte verderblichen Schuldenmachens, wie in der Naturalwirthschaft, wo sich die Bedeutung des Credits eben auf das Contrahiren von Schulden, besonders von Darlehen beschränkte, und die Schuldner so gut wie sicher dem Ruin entgegengebracht wurden. Wir werden nun besser verstehen, warum dies nicht anders sein konnte. Denn da der Credit einen im weiten Umkreis der Gesellschaft sich bewegenden Umlauf voraussetzt und zu seiner Festigkeit und Sicherheit das Mitwirken der Gesellschaft erfordert, beides Voraussetzungen, die in der Geldwirthschaft, noch mehr aber in der Naturalwirthschaft nicht oder nur in geringem Grade vorhanden sind, so kann hier der Credit keine Lebenskraft besitzen und folglich auch keine productive Kraft mittheilen, sondern nur abschwächend und aussaugend wirken. Die Schulden sind regelmässig nur Nothschulden, sie können die Existenz nur etwas weiter fristen, müssen aber zuletzt den Ruin um so sicherer herbeiführen. Insbesondere kann der Credit zum Verderben des Kleinbesitzes ausschlagen, denn dessen productive Kraft ist an sich schon schwächer, als die des Grossbesitzes; sie wird durch den Credit völlig aufgezehrt, weil der Kleinbesitz an den grossen gesellschaftlichen Operationen des Creditumsatzes sich nicht betheiligen kann. Insoferne dient der Credit zur Concentration des Besitzes in denjenigen Händen, welche sich der stärksten productiven Kraft bedienen können, insbesondere in den Händen des grossen Capitals. Da namentlich die Landwirthschaft verhältnissmässig weniger productive Kraft besitzt, als Industrie und Handel, so ist eine gewisse Enthaltung des Grundbesitzes von der Creditbenützung erforderlich, um die Festigkeit und Stetigkeit dieses Besitzes zu erhalten.

Naturgemäss hat sich auch die Rechtsform des Credits insofern verändert, als die Rückzahlung nicht mehr nothwendig in den Begriff des Credits gehört, oder doch nur relativ, indem sie hinausgeschoben oder auf einen durchschnittlichen Betrag reducirt wird. So sind Wechsel regelmässig fällig erst nach 3 Monaten, eher braucht man nicht zu zahlen, bis dahin also können Baarsummen entbehrt werden. Es werden zwar auch gewöhnliche Darlehensschulden nicht sofort nach ihrer Contrahirung heimbezahlt, allein der Unterschied liegt darin, dass man mit Wechseln inzwischen Zahlungen vornehmen kann, mit Darlehensobligationen nicht. Da-

her können mittelst einer gewissen Summe in baar durch das Dazwischentreten der Wechsel eine weit grössere Summe von Umsätzen bewerkstelligt werden. Ferner, eine Bank gibt eine Million in Banknoten aus, allein dieselben circuliren meist ohne zur Einlösung präsentirt zu werden, und im Laufe eines Jahres ergibt sich, dass durchschnittlich nur ein Drittel eingelöst werden muss; ja das Papiergeld des Staates wird manchmal gar nicht eingelöst. Hierin liegt also eine Creditform, welche keine Schuldzahlung involvirt oder doch die Schuldzahlung facultativ macht, was bei einer gewöhnlichen Obligation des Civilrechts, die immer eine *solutio* nach sich zieht, durchaus nicht sein könnte. Mithin hat sich im System des Credits der Begriff der Zahlung verändert, die Schuldzahlung, *solutio*, wird nämlich in blosse Deckung verwandelt, d. h. man braucht nicht jeden Schuldbetrag baar zu zahlen, sondern nur so viel als in bestimmten Zeiträumen eingelöst werden muss, und insoferne wird das Baargeld zu einer blossen Grundlage des Creditsystems. Man muss, wie wir noch näher sehen werden, zur Stütze des Credits eine baare Deckung halten, und insofern sagt man, der Credit bedarf einer metallischen Grundlage.

Der Credit lautet immer auf einen bestimmten Geldbetrag, 20 Thaler, 100, 500 Mark, 100 Pfd. Sterling u. s. f. Was bedeutet dies? Ist der Credit blosses Zeichengeld, wie in gewissem Grade die Scheidemünze, wie die Leder- oder die Eisenstücke, die man zuweilen aus Noth anstatt wirklicher Münzen in Umlauf gesetzt hat, oder wie die Blechmarken, die manchmal von Geschäftsleuten zur Erleichterung des Umsatzes ausgegeben und angenommen werden, insbesondere beim Mangel an Scheidemünze, wofür Beispiele in Deutschland noch ganz kürzlich beim Uebergange in das Marksystem vorgekommen sind? Oder ist der Credit blos Repräsentant von Münzen oder von wirklich vorhandenen Metallwerthen, wie z. B. bei den alten Girobanken, welche gemünztes oder ungemünztes Metall in ihren Kellern liegen liessen und zum Werthbetrage desselben Scheine ausgaben, welche an Stelle des Metallgeldes circulirten und keine andere Function hatten, als den Umlauf des Metalles, welches dafür unangetastet liegen bleiben musste, zu ersetzen? Wir glauben, dass die Anfänge des Credits zum Theil in diesen und ähnlichen einfachen Formen des Ersatzes von Baargeld zu suchen sind, allein in seiner heutigen Ausbildung ist der Credit darüber weit hinaus geschritten, und es kann nur zu falschen Schlüssen führen, wenn man den Begriff des Credits in

diese unentwickelten Formen des Werthumsatzes zurückzuschrauben sucht. Der Credit ist weder Zeichengeld, noch Repräsentant von Münze oder von Metallwerthen. Er ist selbständiger Träger von Werthvermögen, insbesondere von Handelswerthen. Erinnern wir uns, dass das Baargeld nichts anderes ist als die in Metallwerthen ausgemünzte Wertheinheit, und dass der Thaler, der sovereign, die Mark, als Münzen einen von ihrem Metallwerth unabhängigen Werthbetrag darstellen. Darin also, dass der Credit immer auf Thaler, Mark, u. s. f. lautet, liegt nicht, dass er auf eine bestimmte Münzsumme lautet, sondern nur auf die gleiche Wertheinheit, nach welcher das Metall ausgemünzt wird. Der Credit wird in denselben Wertheinheiten emittirt, in welchen die Metalle gemünzt werden, weil die gesellschaftliche Wertheinheit als Werthmass in allen Werthbeziehungen dieselbe sein muss. Man könnte den Credit auch in anderen Wertheinheiten emittiren; dies wäre zwar unzweckmässig, doch kommt es zuweilen vor; so laufen in Deutschland unter der Herrschaft des Marksystems noch Banknoten um, die auf Thaler lauten. Man hat gesagt, der Credit, welcher regelmässig in der Form von werthlosen Papierstücken in den Verkehr kommt, könne ebendesshalb keinen inneren Werth haben und nur ein Stellvertreter der Münze sein. Dies ist unrichtig. Mit dem Credit wird Werth in bestimmter Rechtsform emittirt, in Umlauf gesetzt, also auch der Aneignung durch Andere fähig gemacht. Der emittirte Werth haftet unsichtbar an den Papierstücken, wie an jeder Waare. Man könnte nun einwenden, dass in der Emission von Credit keine Veräusserung von Waaren liege, also auch keine Werthhingabe; wer Wechsel emittirt habe, könne über den vollen Werth seiner Waaren trotzdem ungehindert weiter verfügen, auch könne man Wechsel ausgeben, ohne einen Werth zu besitzen. Hier liegt der Irrthum. Ohne Zweifel kann man fingirten Credit ausgeben, wie man auch Falschmünzerei treiben kann. Allein dies trifft nicht die Regel. Der Credit bewirkt ein complicirtes Umlaufssystem, welches die Werthbeziehungen der Einzelnen vervielfältigt und verwickelt, aber gerade seinem Wesen nach darin besteht, dass es die Werthverfügung manichfaltiger macht und von der Verfügung über die einzelnen Waarenmassen emancipirt. Wer Wechsel emittirt hat, kann in der That trotzdem sein Waarenlager verkaufen; allein er darf seine Geschäfte nicht so führen, dass die Rechte seiner Creditgläubiger verletzt werden. Das gleiche gilt von den Geschäften einer Bank, welche Noten im Umlauf hat. Der

Credit ist immer reeller Werth, allein er haftet nicht mehr unzertrennlich an bestimmten einzelnen Waaren, er haftet gewissermassen an der Gesammtheit der Waaren und circulirt als Quote der im Umlauf befindlichen Waareneinheit. Er ist gesellschaftliches Vermögen im eminenten Sinne des Wortes, weil die Bedingungen seiner Sicherheit und Realität in der Volkswirthschaft im Ganzen liegen und nicht an einzelnen körperlichen Objecten fixirt werden können. Diese Eigenschaft hat in schwächerem Grade alles Werthvermögen; denn der Werth ist nie greifbar wie die körperlichen Producte. Die Realität des Credits wird gewahrt, wenn er 1) nur auf wirklichen Werthbesitz hin ausgegeben, wenn 2) für die nöthige Deckung gesorgt, wenn 3) die etwaige baare Einlösung gewährt und 4) kein Geschäft vorgenommen wird, welches Werthe zum Nachtheil der Creditinhaber vernichtet. Das feine und elastische System des Creditumlaufes darf nicht nach der groben Substantialität des Geldumlaufes beurtheilt werden.

§. 11. Das Staats-Papiergeld.

Das Papiergeld ist eine Kategorie des Credits, welche durch unmittelbare Emission die Eigenschaft erhält, die Functionen des Geldes zu versehen. Dies setzt voraus eine öffentliche und allgemeine Gültigkeit, welche ihr durch Gesetz beigelegt ist. In der Regel wird das Papiergeld vom Staat ausgegeben, seltener von Gemeinden oder anderen Organen der öffentlichen Verwaltung. Die Quelle der Gültigkeit des Papiergeldes liegt formell in der öffentlichen Gewalt, die materielle Voraussetzung hiefür aber ist ein fester Credit und ausreichender Vermögensbesitz; denn auch das Papiergeld ist Creditwerth, der durch blosses Gesetz ohne reelle Existenz nicht geschaffen werden könnte. Private können als solche, kraft ihres privaten Eigenthums, Papiergeld niemals ausgeben; denn nicht nur ist die Privatwirthschaft verhältnissmässig etwas unsicheres und willkürliches, so dass auch materiell hier niemals vollkommene Sicherheit zu erwarten wäre, sondern es ist auch einleuchtend, dass man kraft privaten Rechtes nur Rechtsverbindlichkeiten privaten Characters eingehen kann, denen niemals öffentliche Gültigkeit eingeräumt werden könnte. Die Emission von Papiergeld ist eine administrative Massregel, welche ein öffentliches Gebietungsrecht zur wesentlichen Voraussetzung hat. Denn es liegt in der Natur des Geldes, dass es öffentlich coursirt, also von allen angenommen wird. Demnach ist ein solches Emissionsrecht von der privatrechtlichen Eingehung von Contracten bestimmt zu unterscheiden. Das Papiergeld ist seinem

Begriffe nach wirkliches Geld, und nicht zu verwechseln mit sog. Geldsurrogaten, deren Annahme facultativ bleiben muss, wie z. B. Zinscoupons, Dividendenscheine, Geldmarken u. dgl. m. Solche Surrogate können für Geld immer nur ein mangelhafter und beschränkter Ersatz sein. Das Papiergeld beruht wesentlich auf der Oeffentlichkeit der Wirthschaft, aus welcher es fliesst. Kein nothwendiges Erforderniss ist der Zwangscours, d. h. die gesetzliche Verpflichtung, das Papiergeld zum Nominalwerthe bei allen Zahlungen anzunehmen, obwohl sich die Annahme von coursirendem Papiergeld von selbst versteht, weil es eben Geld sein soll. Allein nur wirklich coursirendes Papiergeld braucht angenommen zu werden, und dem Gebietungsrechte, es in Umlauf zu setzen, entspricht die Verpflichtung, es umlaufsfähig zu machen und zu erhalten. So können ja auch Gesetze zuweilen vergeblich erlassen werden, d. h. von Anfang an nicht zum Vollzug gelangen. Die Meinung aber, dass Private Staatspapiergeld überhaupt nicht zu nehmen brauchen, beruht auf dem allgemeinen Fehler der modernen Jurisprudenz, in öffentliche Angelegenheiten civilistische Gesichtspuncte einzumischen. Wenn das Papiergeld im Courswerthe sinkt oder, wie man zu sagen pflegt, ein Agio zahlen muss, so wird es in seinen Functionen geschwächt, es ist in geringerem Masse Geld geworden, gleich verschlechterter Münze. Ein solches Sinken wird aber bewirkt durch die Schwäche des öffentlichen Credits, durch ein Deficit im Staatshaushalt, vor allem durch ein Uebermass von Papiergeld, weil dadurch das richtige Verhältniss zum Credit überschritten wird. Ferner gehört nicht zum Begriff des Papiergeldes die Einlöslichkeit gegen baar; man kann Papiergeld nach den Grundsätzen der Deckung einlösen, um es noch mehr zu sichern, allein absolut nothwendig ist dies nicht. Im Grunde ist die Einlösung für den Staat nur ein Präservativ gegen etwaiges Sinken des Courses; da sie aber Deckungsmittel erfordert, auch eine Ausgabe, und solche soll der Staat nicht unnöthig machen, mithin ist die Einlösung mehr eine administrative Frage und zwar hauptsächlich der finanziellen Gesundheit. Eine gewisse Deckung liegt von selbst in der Annahme bei allen öffentlichen Cassen zum vollen Nennwerth. In Deutschland wurden auf Grund eines Gesetzes von 1874 Reichscassenscheine in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark, 120 Mill. Mark im Ganzen, ausgegeben, die zwar bei allen öffentlichen Cassen angenommen und auch auf Erfordern eingelöst werden sollen, zu deren Annahme aber im Privatverkehr ein Zwang nicht stattfindet. Diese

Credit ist immer reeller Werth, allein er haftet … zgebung
trennlich an bestimmten einzelnen Waaren, e… lächerlich,
sen an der Gesammtheit der Waaren un… solche Theo-
im Umlauf befindlichen Waareneinheit. … ne. Die Ein-
Vermögen im eminenten Sinne des W… manchen Fäl-
seiner Sicherheit und Realität in d… ssener ist. Da-
liegen und nicht an einzelnen kö… des Papiergeldes,
können. Diese Eigenschaft hat … dern circulirender
vermögen; denn der Werth … nicht zu verzinsen
Producte. Die Realität de… rend anwachsenden
auf wirklichen Werthbe… Papiergeldes von Tag
thige Deckung gesorg…
währt und 4) kein… piergeld hat einige gewichtige Be-
zum Nachtheil d… deren Zulässigkeit wenigstens auf sehr
sche System … nken. Der Credit kann, wie der Werth über-
stantialität … Production entstehen. Da nun die Aufgabe des

§. 11. Das Staats-Papiergeld.

Das … productiver Vermögenserwerb ist, sondern die Aus-
unmitt… Staatsgewalt für Regierungszwecke, so fehlt es dem
Geld… gelde an der nothwendigen Unterlage productiven Ver-
m… Die Ausgaben des Staates werden nicht aus dem Capital
… sondern durch Steuern, welche ihm aus dem Capital oder
aus dem Einkommen der Unterthanen im vollen Umfange des je-
weiligen Bedarfes bewilligt werden. Insoferne besteht für den
Staat keine Veranlassung, Creditpapiere auszugeben, und ist es un-
constitutionell, sich hiedurch noch weiteres Geld zu machen. So-
weit der Staat Capitalauslagen zu machen hat, wie für Kriegszwecke,
für Eisenbahnbauten oder andere Unternehmungen, müssen diese
durch Anlehen nach constitutionellen Grundsätzen aufgebracht wer-
den. Allerdings kann der Staat für solche Zwecke Papiergeld aus-
geben, allein diesem fehlt es dann an der erforderlichen Werth-
grundlage. Denn auch der etwaige Vermögens-, insbesondere
Grundbesitz des Staates kann hiefür keine Sicherheit abgeben, da
dessen Erträgnisse bereits für andere Staatsbedürfnisse in Anspruch
genommen sind. Diese Art der Benutzung des Staatscredits besteht
also nur in der Contrahirung einer Zwangsschuld in Nothfällen,
wenn auf dem regelmässigen und unmittelbaren Wege Anlehen
nicht mehr zu beschaffen sind. Daher sollte der Staat Papiergeld
nur ausgeben in der Form von Schatz- oder Kammerscheinen, als
Repräsentanten zukünftig eingehender Steuern oder Anlehen, welche
mit deren Eingehen ihren Zweck verlieren und folglich nur eine

szeit haben können. Abgesehen von diesen speciellen
spapiergeld von Uebel, weil es einen Eingriff in die
olkes enthält. Denn es wird entweder die Münze
Volkes verdrängen und dadurch das nationale
ale Productivität beeinträchtigen. In der Re-
eld nur ein Nothbehelf, um das Deficit im
en, wenn die Regierung zu Ausgaben
kraft des Volkes übersteigen.

§. 12. Die Banken.

n für die Concentration und Befesti-
mlaufes. Während das Papiergeld
von öffentlichem Credit, insbeson-
uen die Banken zwar auch öffentlichen
, jedoch solchen der aus privatem entstanden
anken vollzieht sich daher eine gewisse Circulation
its, die mit einer wesentlichen Umwandlung desselben verbunden ist. Der von den Banken in der Form von Noten oder Zetteln emittirte Credit hat die Gestalt des Papiergeldes, und ist gleichfalls im Stande, die Functionen des Geldes zu versehen, jedoch nicht als Repräsentant von Münzen oder von anderen Werthobjecten, wie die Depositen- oder Lagerscheine (*dock warrants*), sondern als selbständige Werthvaluta, welche durch die Bankoperationen in festen Beträgen circulationsfähig gemacht wird. Der Bankcredit entsteht nun hauptsächlich durch Concentrirung von Privatcredit, sodann aber auch durch Ansammlung und Verwendung des in Privathänden todtliegenden Werthvermögens für Creditzwecke. Ersteres geschieht durch das sog. Discontiren von Wechseln, letzteres durch Annahme von Depositen, zunächst Gelddepositen, dann aber auch Werthdepositen anderer Art, Kostbarkeiten, Waarenvorräthe, Creditpapiere und dergleichen Effecten; weiterhin kann sich auch der Hypothekencredit damit verbinden, obgleich die Hypothekenbanken als blosse Leihbanken besser für sich bestehen. Die wesentlichen Operationen einer Bank bewegen sich daher, abgesehen von der Notenausgabe, im Discontogeschäft, im Depositen- und im Lombardgeschäft. Für die Vorschüsse, welche sie Anderen gewährt, und für die Wechsel, welche sie discontirt, d. h. vor ihrer Fälligkeit an den Inhaber honorirt und dadurch auf ihre eigene Rechnung übernimmt, erhebt sie einen Zins, dessen Höhe sich nach dem Stande ihrer Deckungsmittel, und zwar im umgekehrten Verhältniss richten wird. Denn je mehr Deckungsmittel in einer Bank zusammenströmen, desto mehr Noten kann sie

ausgeben. Die Niedrigkeit des Zinses bedeutet aber so viel als wohlfeiles Geld für die Geschäftswelt, und diese wird dadurch angetrieben, ihren Privatcredit in der Bank gegen öffentlichen Credit, d. h. gegen Noten umzutauschen, was eben vermittelst der erwähnten Bankgeschäfte geschieht, während der hohe Bankzins die entgegengesetzte Wirkung äussert und sowohl theures Geld als geschwächten Privatcredit bedeutet. Daraus ergibt sich, dass der Bankcredit nichts weiter ist, als der bankmässig fundirte und emittirte Credit der Geschäftswelt oder schlechthin des Volks. Er bildet sich durch Concentration und erlangt seine öffentliche Anerkennung und Gültigkeit durch Verwaltung nach öffentlichen Grundsätzen und unter öffentlicher Controle, daher diejenigen Banken, welche Banknoten ausgeben, öffentliche Institute und von Privatgeschäften wohl zu unterscheiden sind. Diese letzteren können gleichfalls Bankgeschäfte aller Art betreiben, aber keine Noten ausgeben. Sie können dem Privatcredit vielfach Stütze und Erleichterung gewähren, aber nur durch gewöhnlichen Umsatz, nicht durch Umwandlung in öffentlich gültigen Credit. Ihr Geschäft besteht im allgemeinen darin, dass sie mit Creditobjecten aller Art Handel treiben. Die Banknoten sind dem Papiergeld in ihren Functionen gleich und ersetzen mithin das baare Geld, soweit der Bankcredit reicht; folglich kann man mit ihnen gültige Zahlungen vornehmen und sie sind nicht blosse Schuldscheine, die eine weitere Tilgung nach sich zögen, durch deren Annahme also eine Schuld nur umgewandelt, aber nicht getilgt würde. Diese Theorie, welche die Banknoten als Schuldscheine bezeichnet, ja sogar als Wechsel, trockene Sichtwechsel, ist ganz und gar irrig, da sie das eigentliche Wesen der Banknoten, als Geld zu fungiren, aufhebt, und den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatcredit verwirrt. Allerdings kann jeder Inhaber einer Banknote in der Regel deren baare Einlösung von der Bank verlangen, allein dies fällt nicht unter den Gesichtspunct der Schuldzahlung, *solutio*, sondern der Umwechselung, soferne man unter Umständen ein Bedürfniss nach Baargeld haben kann. Ein solches Bedürfniss kann namentlich in zwei Fällen eintreten, einmal um Geld ins Ausland zu senden, und sodann, wenn das Vertrauen in die Sicherheit der Banknoten geschwunden ist. Der erste Fall ergibt eine ungünstige Handelsbilanz, welche überhaupt das Geld aus dem Lande zieht; der zweite kann leicht aus dem ersten entspringen, weil die Ungunst der Bilanz das Landescapital vermindert und die bankmässige Deckung

schwächt. Daraus folgt, dass die Präsentation von Noten zum Zweck der Baareinlösung durch ungünstige Ausnahmezustände veranlasst und mit der Schwächung der Metalldeckung des Landescredits überhaupt zusammenfallen wird; es sind das immer Zustände, welche ein Land im Ganzen betreffen und sowohl die Geschäftsoperationen des Publicums, als die der Bank beeinflussen und einschränken werden, die aber mit dem Begriff der *solutio*, als nothwendigem Correlat der *obligatio*, absolut nichts zu thun haben. Die Banknoten sind daher der Regel nach nicht bestimmt, baar heimgezahlt zu werden, sondern es trifft hier zu, was oben über den Unterschied von Zahlung und Deckung gesagt wurde. Die Banknoten bedürfen nur einer gewissen Deckung, die nach dem Bedürfnisse wechseln wird, sie muss bald grösser, bald kleiner gehalten werden; ersteres bei gehemmter, letzteres bei erweiterter Notencirculation. Die auf grosse Summen (Appoints) lautenden Noten haben eine schwächere Circulation, weil man grosse Summen nicht bei allen Zahlungen anwenden kann und sie öfter wechseln muss, so dass sie häufiger zur Bank zurückkehren werden. Ein anderes Moment liegt in dem Geldbedarf, dessen Ueberschreitung nothwendig einen Rücklauf der Noten zur Bank bewirken muss. Da sich der Geldbedarf nach der Masse der Producte und der Höhe der Preise richtet, so wird alles, was die Productionskraft schwächt, den Absatz lähmt, die Ueberproduction befördert, auch die Umlaufsfähigkeit der Noten einschränken. Doch wird bis zu einer gewissen Grenze vorerst das baare Geld in den Banken sich anhäufen, also die Deckung steigen, und erst in weiterer Folge auch der Notenumlauf sich zusammenziehen. Es kann die Lähmung des Absatzes so sehr sich ausdehnen und so lange andauern, dass eine förmliche Handelscrisis daraus entsteht. Hier leeren sich die Cassen der Geschäftswelt, weil die Waaren unverkäuflich geworden sind und keine Einnahmen gewähren, aber auch die Vorräthe der Bank, weil damit ein starkes Abströmen von Metall verbunden ist. Die unter solchen Umständen umlaufenden Noten sind dann ungedeckte Creditwerthe, wenigstens zum Theil, deren *Valuta* in unrealisirten und theilweise unrealisirbaren Handelswerthen besteht. Es ist möglich, dass solche Noten sich im Cours halten, wenn die Crisis rasch verläuft und mit dem Absatz auch die Baarmittel wieder sich einstellen, zumal wenn Staatsgarantie dazwischen tritt. Es kann aber auch die ganze Notencirculation einer Bank, wenn diese fallit

wird, ihre Sicherheit verlieren, und die Nothwendigkeit einer vollen Rückzahlung eintreten.

Die Fürsorge der Bankverwaltung muss vor allem darauf gerichtet sein, nur gegen völlig sichere Creditwerthe Noten auszugeben, d. h. gegen Werthe, welche unzweifelhaft und binnen kurzer Zeit realisirt werden können. Sie muss also nicht nur überhaupt den Credit, welchen sie ihren Geschäftskunden gewährt, in wohlbemessenen Grenzen halten, sondern auch durch strenge Regulirung des Bankzinses ein Uebermass der Ausgabe ihrer Noten zu verhüten bestrebt sein. Dies ist die eigentliche bankmässige Sicherung der Noten, welche strenge genommen für den Cours derselben genügt. Noten können umlaufen, auch ohne dass sie gegen baar umgewechselt werden. Denn sie sind Geld und wer anderes Geld, insbesondere Münze, gebraucht, sollte ordentlicher Weise selbst es sich zu verschaffen verpflichtet sein. Die volle metallische Deckung der Noten, soferne sie auf ihrer Annahme als Schuldscheine beruht, ist daher mit diesem Irrthum zu verwerfen. Dagegen hat die Deckung einen Sinn für sich als administrative Einrichtung zur Sicherung und Hebung des Umlaufes der Noten. Dieser fundamentale Unterschied wird nicht immer beobachtet. Practisch ist allen Banken durch die Gesetzgebung eine bestimmte Baardeckung ihrer umlaufenden Noten vorgeschrieben. Hiefür kann es verschiedene Systeme geben; die wichtigsten und häufigsten sind das System der partiellen und das System der proportionalen Deckung. Das erstere ist in England durch die Bankacte von 1844 (*Peel's Act*) eingeführt. Hienach muss jede Note, welche über den Betrag von circa 14 Mill. Pfd. St. hinausgeht, baar gedeckt sein; der ungedeckte Betrag ist durch Schuldverschreibungen des Staates und andere Activa gesichert. Das andere System besteht darin, dass eine gewisse Quote, meist der dritte Theil, der ausgegebenen Noten baar gedeckt sein muss, ein System, welches bis in die neuere Zeit hinein hauptsächlich für die deutschen Bankinstitute in Uebung war. In der neuesten deutschen Bankgesetzgebung sind beide Systeme, sowohl für die Reichsbank, als für die übrigen Banken, derart combinirt worden, dass ausser der Drittelsdeckung von allen Noten, welche einen für jede Bank festbestimmten Nominalbetrag überschreiten, eine Steuer von 5% zu entrichten ist, soferne der Ueberschuss nicht baar gedeckt ist. Eine solche Steuer hat aber keinen rationellen finanziellen Grund für sich, sie ist lediglich ein Palliativmittel gegen die Ausdehnung der Notencirculation und führt

offenbar zur Schwächung der Umlaufsmittel des Landes im Falle des Bedarfes. In Oesterreich besteht seit dem Gesetze von 1862 das System der partiellen Deckung, indem jeder Notenüberschuss über den Betrag von 200 Millionen baar gedeckt sein muss. Das System der Drittelsdeckung ist in Frankreich, Belgien und der Schweiz üblich. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika muss der ganze Notenumlauf in Staatspapieren gedeckt werden, welche der Staatsbehörde als Pfand für die Noteninhaber zu übergeben sind. Oft ist auch, so namentlich für die kleineren deutschen und englischen Banken, die Notenausgabe auf einen festen und unüberschreitbaren Satz überhaupt limitirt. Die Erfahrung lehrt übrigens, dass in der Praxis die wirklichen Baarvorräthe der Banken meist den gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsbetrag weit übersteigen, wesshalb diese gesetzlichen Beschränkungen sammt und sonders von zweifelhaftem Werthe erscheinen.

Die Metalldeckung der Banknoten liegt nicht blos in der Bank, sondern in der gesammten Metallcirculation des Landes, weil auf der Grundlage eines ausreichenden Metallumlaufes die Notencirculation sich viel leichter behauptet, indem die Umwechselung gegen baar dann im Publicum geschehen kann. Es verhält sich übrigens mit der baaren Einlösung der Banknoten ebenso wie mit der des Papiergeldes, sie ist nicht absolut nöthig und kann gesetzlich ausgeschlossen, zugelassen oder vorgeschrieben sein; doch ist das letztere durchaus rathsam, weil ein gewisses Bedürfniss der Umwechselung immer besteht, welches im Publicum nicht so leicht und bequem befriedigt werden kann. Ferner dient sie zur Hebung des Bankcredits und zur Sicherung der Umlaufsfähigkeit der Noten, da in Creditsachen das Vertrauen und die öffentliche Meinung eine bedeutende Rolle spielen. Auch Banknoten können einer Coursdifferenz unterliegen. Die Ursache hievon ist in letzter Linie immer Schwäche des Privatcredits, da die Banken nur ein Durchgangscanal für diesen sind.

Wenn man das Bankgeschäft in seinen wesentlichen Beziehungen betrachtet, so findet man, dass es in der Hauptsache in einer doppelten Bewegung verläuft; erstens strömen fortwährend Privatcredite und Werthsummen in die Banken ein, und zweitens strömt öffentlicher Creditwerth in der Form von Banknoten aus ihnen heraus in das Publicum. Denn die Banken zahlen bei ihren Geschäften in der Regel in Banknoten, so lange nicht Münze verlangt wird. Die Banken machen daher Geld und zwar Creditgeld im

Unterschied vom Metallgelde, dessen Ausmünzung unter der Autorität der Regierung ihnen gleichfalls übertragen werden kann. Sie sind demzufolge die Regulatoren des Geld- und Creditumlaufs, denn da Credit und Münze einander wechselsweise in ihren Functionen ablösen und ergänzen, haben sie zugleich auch für die Regelmässigkeit des Geldumlaufes zu sorgen. Sie nehmen daher nicht eine Stelle unter den kaufmännischen und industriellen Unternehmungen ein, sondern sie stehen über ihnen mit autoritativen und administrativen Functionen. Sie reguliren die Geschäftspraxis überhaupt, soweit diese vom Geldumlauf und namentlich vom Credit abhängt. Ihre administrative Stellung bringt es mit sich, dass ihre Geschäftsführung nur nach gesetzlicher und statutarischer Vorschrift erfolgen darf, sowohl was die Gegenstände und die Ausdehnung ihrer Geschäfte, als auch die wesentlichen Grundsätze ihrer Thätigkeit betrifft. Dies erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäftszweige, die mit der Notenausgabe nicht unmittelbar zusammenhängen, aber das Verhältniss ihrer Activa und Passiva mitbestimmen; nämlich auf das Contocorrentgeschäft, den Umsatz von Metallen und Effecten und andere Geschäfte, die von ihnen gleich wie von anderen Bankhäusern betrieben werden. Das Contocorrentgeschäft besteht im Ganzen und Grossen darin, dass sie mit Geschäftsleuten in laufender Rechnung stehen und deren Auszahlungen und Einnahmen besorgen, auf Grundlage eines gewissen Saldo, der zu ihren Gunsten immer frei bleiben muss. Auch geniessen sie zuweilen besondere Privilegien, nämlich Steuerfreiheit, privilegirten Gerichtsstand, Vorrechte hinsichtlich der ihnen übergebenen Unterpfänder u. dgl. m. Demnach ist es offenbar, dass das Princip der Gewerbefreiheit, das nur für den capitalistischen Privatbetrieb gilt, auf die öffentlichen Banken keine Anwendung findet. Solche Banken können nur mit gesetzlicher Ermächtigung errichtet und betrieben werden. Dieser Standpunct ist namentlich bei Gelegenheit des englischen Bankgesetzes von 1844 als *currency principle* von dem berühmten Staatsmann *Sir Robert Peel*, von Lord Overstone und Anderen siegreich verfochten worden, im Gegensatz zu dem *banking principle*, nach welchem die Banken blos kaufmännische Geschäfte gleich allen anderen sein sollen. Nach dem *currency Princip* bilden Münze und Banknoten (Papiergeld) das Geld des Landes. Nur insoferne ist diese Theorie unrichtig, als sie die Banknoten für Stellvertreter der Münze erklärt und gleich den Münzen vom Staate ausgegeben wissen will. Hiefür wurde in der

englischen Bank das Notendepartement gegründet, welches von dem Bankdepartement strenge getrennt ist. Wir glauben dagegen, dass die Noten eine besondere Währung bilden und zu der Münze in einem ähnlichen Verhältnisse der Einheit stehen wie das Gold und das Silber im System der Doppelwährung eine Einheit ausmachen.

Adam Smith hat mittelst der bekannten „Annahmen", welche in der nach ihm benannten Theorie eine so grosse Rolle spielen, zu beweisen gesucht, dass die Banknoten das Metallgeld aus dem Lande treiben. Angenommen, sagt er, dass eine Million St. den Geldbedarf eines Landes befriedigt; angenommen, dass diese Million plötzlich durch eine zweite Million in Papier vermehrt wird; angenommen, dass die Masse der Producte unverändert dieselbe bleibt, so muss alle nicht zur metallischen Deckung der Noten reservirte Münze wie in einem überfüllten Gefäss übertreten und ausser Landes gehen. Mit solchen Annahmen lässt sich alles beweisen; man braucht nur das, was bewiesen werden soll, als vorhanden vorauszusetzen. Jene Annahmen *Adam Smith's* sind offenbar unrichtig, da, wie wir wissen, die Circulation und Production beständig in elastischer Bewegung und Ausdehnung begriffen sind.

§. 13. Creditvereine, Creditanstalten und Sparcassen.

Es gibt auch Anstalten, welche die Aufgabe haben, den Privatcredit zu vermehren und zu befestigen, ohne dass er in umlaufsfähiges Geld umgewandelt werden soll. Dies geschieht durch Cooperation in den Creditvereinen; hiedurch wird ein gemeinschaftlicher Credit hergestellt, an welchem jedes Mitglied einen proportionellen Antheil hat. Die Theilnahme an dem Verein gibt das Recht, von ihm Credit zu erhalten, sei es gegen Hypothek, sei es nur gegen Bürgschaft und Wechsel. Die Vereine erlangen die nöthigen Mittel zum Theil durch die Beiträge der Mitglieder, zum Theil durch Aufnahme von Capital mittelst Depositen, Anlehen, Contocorrent u. dgl. Der Verein als solcher hat natürlich mehr Credit wie der Einzelne, er zieht daher auch leichter Capitalien an sich. Für die Schulden des Vereins haften die Mitglieder in der Regel solidarisch.

Es gibt zwei Arten solcher Creditvereine, nämlich die dem Hypothekencredit des Grundbesitzes dienenden Realcreditvereine (Landschaften), und die industriellen Creditvereine, die am häufigsten die Namen Volksbanken oder Vorschussvereine angenommen haben. Die ersteren sind in der Regel geschlossene provinzielle und

dische (ritterschaftliche) Verbände und stehen unter der bstverwaltung der Mitglieder, an welcher jedoch die Staatsgewalt nen bestimmenden Antheil nimmt. Sie haben das eigenthümche, dass sie ihren Mitgliedern Credit meist nicht in Geld gewähren, sondern in sog. Pfandbriefen, welche von dem Inhaber erst gegen Geld veräussert werden müssen. Diese Pfandbriefe sind hypothekarisch gesichert und gewähren eine Verzinsung, für welche der Verein haftet.

Die industriellen Vorschussvereine sind für das Creditbedürfniss des kleinen Betriebes berechnet, dem dadurch erst eine gewisse Creditfähigkeit geschaffen wird, durch welche er Capital anzuziehen vermag. Denn der kleine Betrieb ist wegen seiner verhältnissmässigen Capitallosigkeit und schwächeren Productivität von dem Bankcredit grösstentheils ausgeschlossen. Es soll nun durch Selbsthülfe dieser Creditmangel überwunden werden. Allein es lässt sich auch durch Selbsthülfe kein Credit schaffen, wo kein Werthvermögen ist. Diesem Vereinscredit dient in der Hauptsache nur die Handwerksarbeit als Grundlage, und es ist dadurch eine Creditwirthschaft des Handwerks ins Leben gerufen worden, welche starke Bedenken gegen sich hat. Denn die Kleinwirthschaft in der Industrie ist nicht nur an sich mit der capitalistischen Productionsweise im Widerspruch, sondern sie kann auch wegen mangelnder Concurrenzfähigkeit nicht zur Blüthe kommen und schädigt durch ihre in Deutschland noch sehr starke Ausbreitung den nationalen Wohlstand. Es scheint allerdings auf den ersten Blick eine grosse Sache, der industriellen Arbeit durch Vereinigung Credit zu gewähren und sie dadurch vom Capital unabhängig zu machen; allein dies ist ein Irrthum, den ich früher selbst theilte und der darin besteht, dass die Arbeit ohne Leitung durch das Capital nicht productiv werden kann und dass es irrationell ist, der Arbeit ohne die Grundlage des Capitals künstlich Credit zu verschaffen. Dieser Credit ist ein schwächliches Treibhausgewächs von zweifelhaftem Werthe. Die Erfahrung hat auch gelehrt, dass die Vorschussvereine bei ihrem ursprünglichen Programm nicht erhalten werden konnten, sondern sich meistens in kleine Bankgeschäfte umgewandelt haben, welche das Princip der solidarischen Verbindung und Selbsthülfe von sich abstreifen mussten.

Die Creditanstalten, die am meisten unter dem Namen c
mobilier bekannt geworden sind, gehören nicht in die Cate
Vereine, sondern sind Actiengesellschaften, deren Zwe

ist, anderen Unternehmungen Geld und Credit zu verschaffen. Hierdurch ist das Princip der Arbeitstheilung auf den Credit angewandt, derart, dass Credit producirt und auf andere übertragen wird. Man begründet entweder selbst neue Unternehmungen und verwaltet sie so lange, bis sie in Flor kommen, worauf man sie sich selbst überlässt; oder man sucht den Credit anderer bereits bestehender Unternehmungen in die Höhe zu bringen durch Börsenoperationen, welche darauf hinzielen, den Cours der betreffenden Actien zu steigern, namentlich durch Ankauf der Actien, durch Gewährung von Vorschüssen und dergleichen geschäftliche Aushülfen. Im Ganzen und Grossen ist der Zweck auf die Förderung und Ausbreitung des grossen Betriebes mit allen seinen überlegenen Hülfsmitteln gerichtet, so dass als das eigentliche Lebensprincip der Creditanstalten die Concentration grosser Capitalmassen für die Zwecke des Grossbetriebs bezeichnet werden kann. Es handelt sich also um Ausbeutung der Ueberlegenheit des Grosscapitals. Unternehmungen, die auf überlegenes Capital sich stützen, sind schon dadurch im Vortheil, ihr Gedeihen wird mit allen Hülfsmitteln des grossen Capitals gefördert und der Cours ihrer Papiere in die Höhe getrieben. Solche Anstalten können aber auch noch das Bankiergeschäft in grossem Massstabe betreiben, Vermittlung von Staatsanlehen, Kauf und Verkauf von Industrieeffecten, ferner den Betrieb von einzelnen Unternehmungen, die eine grössere und allgemeine Bedeutung haben (Canäle, Eisenbahnen). Die Mittel für diesen Geschäftsbetrieb erlangen die *crédits mobiliers* durch Actienzeichnung in möglichst kleinen Beträgen, was Demokratisirung des Credits genannt wurde.

Das berühmteste und bedeutendste Muster dieser gänzlich der neueren Zeit angehörenden Creditanstalten ist die *société de crédit mobilier*, welche im Jahre 1852 zu Paris von den Gebrüdern *Péreire* gegründet wurde. Ihre Geschäfte sind: 1, Zeichnung und Erwerbung von Papieren und Actien in den verschiedenen industriellen oder Credituntemehmungen, namentlich in denen der Eisenbahn-, Canal-, Minen- und anderer öffentlichen Arbeiten; 2, Ausgabe ihrer eigenen Obligationen für den Betrag solcher erworbener Papiere; 3, Verkauf oder Tausch aller erworbenen Papiere gegen andere Actien und Obligationen, oder Verpfändung der ersteren für Anleihen; 4, Ertheilung und Realisirung von Anlehen; 5, Gewährung von Darlehen und Credit gegen Verpfändung von Actien und Obligationen; 6, Empfangnahme von Zahlungen im Conto-

correnţ; 7, Besorgung des Incasso, sowie aller Geschäfte für die Gesellschaft, und Bezahlung der Interessen und Dividenden - Coupons; 8, Haltung einer Depositencasse für die Papiere dieser Unternehmungen. Der Betrieb von Geld- und Creditgeschäften im grössten Styl sollte, wie man sieht, die Aufgabe des *crédit mobilier* sein. Allein dieses Befruchtungsgeschäft lässt sich nicht ins unbegrenzte fortsetzen, denn Unternehmungen, zumal grosser Art, lassen sich nur mittelst Capital führen, das man nicht beliebig creiren kann. Daher war der *crédit mobilier* bald gegen seinen Willen und gegen seine Tendenz in wenigen Unternehmungen, festgebannt und er verlor nicht nur den durch rasche Wiederholung so riesig angewachsenen Erfinder- und Befruchtungslohn der früheren Jahre, sondern erlitt auch directe Einbussen durch die Entwerthung der ihm im Portefeuille gebliebenen Papiere. Schon im Jahre 1857 war der Bruttoertrag seiner Operationen auf ca. 8 Mill. von 32 Mill. im Jahre 1855 herabgegangen, und er sah sich hauptsächlich auf den Handel mit Staatspapieren und auf das Commissionsgeschäft angewiesen. Uebrigens betrug doch der Gewinn des *crédit mobilier* im Jahre 1862 noch mehr als 32 Mill., d. h. mehr als die Hälfte des ganzen Gesellschaftscapitals. Dies erklärt sich aus der ungeheuren Creditbenützung, welche ihm selbst gestattet war; denn es konnten von ihm Obligationen im fünffachen Betrage des eingezahlten Capitals ausgegeben werden. Dieser bemerkenswerthe Versuch, mit Hülfe überspannten Credits eine monopolisirende Geldmacht zu schaffen, der ein unbegrenztes Capital zur Verfügung stünde, musste trotzdem im späteren Verlaufe auf engere Dimensionen eingeschränkt werden.

Eine besondere Art des Werthumsatzes liegt noch in den schon einer älteren Zeit, nämlich dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts angehörenden Sparcassen, welche gleichfalls den Credit zu heben bestimmt sind, dadurch dass sie die Ersparnisse des Volks auch in kleinen Summen ansammeln und der Production zuführen, mithin todtes Capital in productives verwandeln. Diese Anstalten sind meistens Gemeindeanstalten, in England hat man sie mit den Postcassen verbunden; sie müssen jedenfalls unter öffentlicher Aufsicht stehen, damit sie unantastbares Vertrauen erwerben, denn sie übernehmen zum grossen Theil die kleinen Nothpfennige der Armen. Mit den Sparcassengeldern darf unter keinen Umständen gewagte Speculation getrieben, sie dürfen nur in ganz sicheren Anlagen nach Analogie der pupillarischen Sicherheit, am

zweckmässigsten in Hypotheken ausgegeben werden. Die Gelder von Gemeindesparcassen können unter Voraussetzung einer völlig gesicherten Verzinsung und Tilgung auch zur Einlösung von Communal-Schuldobligationen, sowie zur Eingehung von Communalschulden überhaupt und zur Dotirung communaler Anstalten verwendet werden. Die Ueberschüsse der Verwaltung verbleiben dem Unternehmer. Eigenthümlich ist den Sparcassen, dass sie in den Sparcassenbüchern Schuldurkunden ausstellen, welche als Geldsurrogate benützt werden und gleich Anweisungen in den Umlauf übergehen können. Dieselben lauten nicht immer auf den Namen, sondern auch auf Nummern und ähnliche Zeichen; da sie aber dennoch mehr dem persönlichen Zwecke der Ersparung dienen und nicht für den allgemeinen Creditumlauf bestimmt sind, so werden sie nicht wie Wechsel von einer Hand in die andere begeben, sondern sind nur Schulddocumente, mit denen man es hinsichtlich der Legitimation leichter nimmt, so dass jeder Inhaber zur Rückforderung der Einlage berechtigt ist, soferne nicht das Gegentheil besonders vorbehalten ist oder sonst Anlass zur Vorsicht vorliegen sollte. Denn die Sparcassenbücher sind nichts anderes als Schuldurkunden und es ist auch deren Amortisation im Falle des Verlustes gestattet. Die Legitimation jedes Vorzeigenden kann nach formellem Rechte gefordert werden, denn das Sparcassenbuch ist kein Inhaberpapier und insbesondere kein Papiergeld. In neuerer Zeit haben auch viele Vorschussvereine die Functionen von Sparcassen übernommen; doch kann das Recht hiezu nicht schon aus der privatrechtlichen Befugniss, Anlehen aufzunehmen und zu verzinsen, abgeleitet werden.

§. 14[illegible] Wech[illegible] und [illegible] wei-sung[illegible]

Es scheint, dass bereits den Römern und Griechen der Gebrauch von Wechseln oder Anweisungen auf fremde Länder nicht ganz unbekannt war, was wir aus manchen Briefen *Ciceros* schliesen können, obgleich im *Corpus juris civilis* keine Spur darin vorkommt. Die Entwicklung des Systems ist der Praxis der italienischen und jüdischen Kaufleute vom 11. oder 12. Jahrhundert an zuzuschreiben. Die Geschichte dieser Entwicklung ist theilweise in Dunkel gehüllt; soviel aber ist gewiss, dass im 14. Jahrhundert der Gebrauch der Wechsel fest begründet war. Die Form der Wechsel, sowie die auf sie bezüglichen Gesetze und Gewohnheiten waren von den heutigen nicht wesentlich verschieden. Den Mittelpunct des Geld- und Wechselgeschäftes bildeten in jenen Zeiten die Geldwechsler, *campsores*. Die Wechsel sind nun die

regelmässige Form des Privatcredits im Geschäftsverkehr; sie lauten immer auf bestimmte Personen, können aber ohne weitere Förmlichkeit als blosse Umschreibung (*giro*, *Indossament*) auf andere übertragen werden. Man unterscheidet gezogene und eigene Wechsel; bei ersteren wird ein dritter, der Trassat, aufgefordert, eine bestimmte Summe zu zahlen, bei letzteren verspricht dies der Aussteller selbst. Der Aussteller bleibt aber auch bei gezogenen Wechseln verhaftet, wenn der Trassat die ihm aufgetragene Zahlung nicht übernimmt. Die Wechsel sind daher immer Zahlungsaufträge oder Zahlungsversprechen in Bezug auf eine bestimmte Geldsumme. Es ist allein der Gebrauch der Wechselform, welcher die Verbindlichkeit zur Zahlung rechtlich begründet, und es ist die Angabe oder das Vorhandensein eines materiellen Verpflichtungsgrundes (*causa debendi*) nicht erforderlich. Die Ausstellung eines Wechsels setzt regelmässig voraus, dass eine Geldschuld entstanden ist oder doch entstehen wird, und dass diese Schuld durch Vermittelung eines Dritten unter Einhaltung eines bestimmten Termins gezahlt werden soll. Wir sehen also hier wieder, wie durch die Benützung des Credits das System der Circulation sich in weitere Glieder spaltet, indem selbst zur Bewerkstelligung der Zahlungsleistung neue Betheiligte herangezogen werden; und da, wie oben gezeigt, die Wechsel meist von den Banken discontirt werden, so treten auch die Banken als neue Glieder in der verschlungenen Kette der Creditoperationen hinzu. Da die Wechsel immer eine bestimmte Geldsumme repräsentiren, die später zur Auszahlung gelangen soll, so können sie selbst als Zahlungsmittel dienen im geschäftlichen Verkehr gleich dem Gelde. Die Wechsel sind kaufmännisches Geld. Z. B. der Verkäufer einer Waare wird mit einem Wechsel bezahlt, entweder einem gezogenen, so dass ein dritter zahlen wird, oder mit einem eigenen; es kann auch der Verkäufer selbst einen Wechsel auf den Käufer ziehen und damit sich nach Ablauf der Verfallzeit bezahlt machen. Wechsel sind immer übertragbar; daher kann die darin enthaltene Werthsumme, wenngleich zur Zeit noch obligatorisch gebunden, im Verkehr circuliren, und bis zur Verfallzeit beliebig oft übertragen werden und jedesmal als Zahlungsmittel dienen. Es können Wechsel aber auch gekauft und verkauft werden und so nicht nur als Zahlungsmittel, sondern auch als Waaren circuliren. Folglich muss der Wechsel, wie alles Creditgeld, einen Cours haben, der mit der Wechselsumme (*valuta*) zusammenfallen, aber auch davon differiren kann.

Man pflegt zu sagen, bei starker Nachfrage steige der Preis der Wechsel, wie der anderer Waaren. Indessen ist dies nur ein äusserliches Verhältniss, welches zwar im practischen Geschäftsleben als Richtschnur beobachtet werden mag, aber über die tiefere Ursache des Steigens oder Fallens der Wechselcourse keinen Aufschluss gibt. Wir werden gleich nachher sehen, dass die Bewegungen des Wechselcourses mit dem Steigen oder Fallen der Productivität eines Landes in innerem Zusammenhange stehen. Wird nun mit einem Wechsel bezahlt, dann bildet nicht die Wechselsumme, sondern das was man dafür gibt den eigentlichen Kaufpreis der damit gekauften Waaren. Hiedurch erklärt sich, dass im grossen Verkehr der Waarenpreis sich nach der Höhe des Wechselcourses richtet, denn durch den Wechselcours bestimmt sich die Höhe des relativen Werthes der Producte in der Circulation, insbesondere gegenüber dem Auslande, und damit zugleich der relative Werth der Kaufmittel, der Preis der Waaren. Der hohe Wechselcours bewirkt, dass die Waaren theurer zu stehen kommen, während ein niedriger Cours mit der Wohlfeilheit der Waaren identisch ist. Hat ein Hamburger Kaufmann englische Waaren gekauft, die er, um Geldsendung zu vermeiden, mit Wechseln bezahlen will, so muss er sich Wechsel zu verschaffen suchen, welche in England auszuzahlen sind, also auf einen Schuldner in England lauten. Solche Wechsel entstehen durch die Sendung deutscher oder irgend welcher anderer Waaren nach England. Je mehr Waaren also England von auswärts her bei sich einführt, desto leichter sind dergleichen Wechsel zu haben; je mehr Waaren dagegen England nach anderen Ländern exportirt, desto mehr Wechsel werden behufs Bezahlung dieser Waaren im Auslande und speciell in Hamburg begehrt sein. Steigt nun der Cours solcher Wechsel um 2 Procent, so werden die ausländischen Waaren um eben diesen Betrag vertheuert. Der hohe Wechselcours tritt daher auf der Verlustseite ein, der niedrige Wechselcours auf der Gewinnseite. Bei hohem Cours ergibt sich von der Ueberschreitung einer gewissen Grenze an die Nothwendigkeit, Baarsummen zu senden, denn dies kann dann billiger als mit Wechseln geschehen. Folglich treibt der hohe Wechselcours das Geld ins Ausland, der niedrige bringt es herein.

Man kann den Wechselcours als Kennzeichen der relativen Productivität mehrerer Länder betrachten. Das Steigen des Wechselcourses bewirkt, dass ein gewisser im Inlande erzeugter

Werthbetrag nicht hinreicht, um den gleichen Werthbetrag nach dem Auslande zu entrichten; es muss vielmehr ein Werthzuschlag erfolgen, welcher nur durch vermehrte Arbeit erlangt werden kann. Setzt man im Tauschverkehr Arbeit gegen Arbeit, so muss das Land, welches den Nachtheil des hohen Wechselcourses oder einer ungünstigen Handelsbilanz hat, verhältnissmässig mehr Arbeit aufwenden, um seine Verbindlichkeiten in Werthsummen gemessen erfüllen zu können. Jedes Land, welches mehr kauft als verkauft, leidet mithin an schwächerer Productivkraft; umgekehrt ist die relative Productivkraft derjenigen Länder grösser, welche mehr verkaufen. Der gegenseitige Stand von Nachfrage und Angebot ist nur der äussere Ausdruck dieses Zustandes. Daraus erklärt sich auch, dass die edlen Metalle immer dahin strömen, wo sie den höchsten Werth haben, d. h. wo verhältnissmässig eine stärkere Productivität herrscht.

Der hohe Wechselcours muss auch einen hohen Bankzins oder Disconto nach sich ziehen, weil er Geldsendungen in das Ausland verursacht, die man im Inlande durch Verkauf oder Discontiren von Wechseln zu erlangen sucht. Mag nun solches Geld aus dem freien Verkehr oder aus den Banken genommen werden, immer ist einleuchtend, dass dadurch die Metalldeckung des nationalen Credits schwächer, mithin auch der Cours des Papiergeldes und der Banknoten gefährdet wird. Da der hohe Wechselcours soviel bedeutet, wie einen niedrigen Cours der einheimischen Wechsel, so ist hieraus zu ersehen, dass dem Disagio des Papiergeldes und der Banknoten regelmässig ein Disagio der Wechsel vorausgehen wird.

Eine andere Natur als die Wechsel haben die Cassenscheine. Sie sind verzinsliche Schuldscheine, durch welche auf kurze Fristen disponibles Capital angezogen wird, und sie werden zu diesem Zwecke namentlich von den öffentlichen Cassen ausgegeben. Sie sind umlaufsfähig, allein gleich dem verzinslichen Papiergeld nur in geringem Grade, da die Verfallzeit meist eine kurze ist. Die Cassenscheine treten vorübergehend an die Stelle der baaren Cassenvorräthe und verlieren mit dem Eintreffen von solchen ihre Berechtigung. Sie sind daher eine Art Anticipation späterer Baareinnahmen. Ihre regelmässige Veranlassung liegt für die Staatscassen in augenblicklichen Zahlungsbedürfnissen zu einer Zeit, wo sicher in Aussicht stehende Einnahmen noch nicht eingegangen sind. Man contrahirt damit schwebende Schulden, wie man auch Steuerein-

nahmen dadurch anticipiren kann. Cassenscheine dürfen von Privaten nur mit gesetzlicher Ermächtigung ausgegeben werden; regelmässig können Private nur durch Wechsel ihren Credit in circulationsfähiger Form ausbeuten.

Es kann anstatt mit Geld auch mittelst Anweisungen auf die Auszahlung von Geld gezahlt werden. Diese Anweisungen sind namentlich in England unter dem Namen der *checks* üblich. Ein an den Inhaber zahlbarer *check* ist eine an die Bank gerichtete Anweisung, die auf dem check namhaft gemachte Summe demjenigen auszuzahlen, welcher ihn präsentirt. Gleich den Banknoten trägt er keine Zinsen und ist ohne Formalitäten übertragbar, so dass der Inhaber *prima facie* auch Eigenthümer ist. Die Ausstellung solcher *checks* setzt ein Guthaben in der Bank voraus, welches durch fortgesetzte Anweisungen erschöpft werden kann, aber regelmässig sich wieder anfüllen wird. Hat derjenige, welcher die Zahlung zu empfangen hat, wiederum ein Guthaben in der Bank, so kann die baare Auszahlung unterbleiben und es genügt die blosse Ueberschreibung des Betrags auf den Activconto des Zahlungsberechtigten. Da dieser wiederum mittelst *checks* zahlen kann, so lassen sich auf diese Weise unbegrenzte Summen ohne reelle Auszahlung durch blosse Umschreibung und Abrechnung tilgen; und es brauchen nur die nicht durch Abrechnung zu deckenden Ueberschüsse baar berichtigt zu werden. In ähnlicher Weise können aber auch Banken ihre gegenseitigen Forderungen ausgleichen und es hat sich demgemäss in England und Amerika ein weit umfassendes Zahlungssystem durch Abrechnung entwickelt, welches vermittelst grossartiger Anstalten, der sog. *clearing houses* und der Checksbank bewerkstelligt wird. Durch dieses System wird das auf dem Continente übliche System der Zahlung mittelst Postanweisungen, welches nicht nur kostspieliger, sondern auch schwerfälliger und weit beschränkter ist, sehr zweckmässig ersetzt. Checks können nicht blos von solchen ausgestellt werden, die mit einer Bank in laufender Rechnung stehen und dieselbe als ihren Cassier benützen, sondern man kann sie von der Checkbank in beliebiger Menge zu festen Appoints kaufen und überall hinsenden, soweit die Bank ihre Verbindungen erstreckt.

§. 15. Die Börsen.

Die Börsen dienen als Sammelpuncte des Umsatzes der Waaren und Crediteffecten und sind in neuerer Zeit an die Stelle der Messen getreten, welche dadurch grossentheils überflüssig gemacht wurden. Schon im Alterthum, so in Rom auf dem Forum,

gab es centrale Standorte für die Geld- und Wechselgeschäfte, und schon frühzeitig war der Tempel des Mercur, der im Jahre 259 eingeweiht wurde, ein Vereinigungspunct für das *collegium mercatorum*. Mercur (Hermes) war nebenbei der Gott des glücklichen Zufalls und führte auch den Beinamen *καιρός*. Die heutigen Börsen sind aus den Handelsinnungen des Mittelalters (Gilden, Hansen) hervorgegangen. Diese errichteten auf den Plätzen, auf welchen die Messen abgehalten wurden, eigene Niederlagen, Packhöfe, Kaufhäuser, in und vor welchen die kaufmännischen Geschäfte am lebhaftesten betrieben wurden; aus diesen Kaufhäusern entwickelten sich die Börsen. Zu den ältesten Börsen im heutigen Sinne gehört die von Antwerpen aus dem Jahre 1531, die zu Lyon jedenfalls vor 1549, London 1550, Hamburg 1558, Amsterdam 1608, Paris 1724.

Die Function der Börsen, welche sich von den Messen dadurch unterscheiden, dass die Waaren nicht selbst an Ort und Stelle gebracht werden und dass sie an den Börsentagen und Börsenstunden in beständiger Benutzung stehen, ist hauptsächlich die Concentrirung des Angebots und der Nachfrage, sowie auch die einheitliche Erzeugung und Feststellung der Preise oder Course unter öffentlicher Garantie. Die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte heissen Börsengeschäfte im strengen Sinne und geniessen als solche gewisse Begünstigungen, indem die an der Börse geltenden Handelsgrundsätze stricte auf sie angewandt werden. Sie können nur solche Artikel zum Gegenstand haben, die in den amtlichen Börsenlisten aufgeführt sind. Von selbst erzeugt der Verkehr an der Börse die Vermittlung der Geschäfte durch Börsenagenten, welche den Börsengebrauch und die cooperative Oeffentlichkeit der Börse gleichsam in ihrer Person verkörpern. Diese Agenten (*Mäkler*, *Sensale*; *proxenetae* bei den Römern) sind die Organe der Börse hinsichtlich des Abschlusses der Börsengeschäfte und es liegt nahe, dass nur unter ihrer Vermittlung Börsengeschäfte vollgültig eingegangen werden können. Sie sind selbst Kaufleute, haben aber als Organe der Börse zugleich eine amtliche Stellung. Die Börsen müssen demnach als Ausfluss des Gesetzes der Cooperation im Handelsverkehr angesehen werden, derart dass bei jedem einzelnen Geschäftsabschlusse die Autorität des gesammten Handelsstandes am Orte im Interesse der Einhaltung gleichmässiger und strenger Handelsgrundsätze aufgeboten wird. Wie die Börsen überhaupt unter öffentlicher Verwaltung stehen und zwar zunächst unter der

Selbstverwaltung der Kaufmannschaft durch das Medium ihrer Vorsteher, so müssen auch die Börsenagenten ihre Geschäftsführung nach öffentlichen Grundsätzen einrichten, die vom Börsenvorstande auf Grund gesetzlicher Principien festgestellt werden. Vor allem ist darauf zu sehen, dass an der Börse nur reelle Geschäfte gemacht werden, daher man das sog. Differenzgeschäft, das nicht auf reellen Kauf und Verkauf, sondern nur auf Gewinn aus Coursdifferenzen berechnet ist, mit Recht von der Börse auszuschliessen pflegt. Man kann nämlich ein Papier oder sonst eine Waare kaufen zu einem festen Preis mit einer bestimmten Lieferungsfrist; wenn nun am Lieferungstermin der Cours oder die Waare beispielsweise um 3% gestiegen ist, so bekommt bei reellem Kauf der Käufer einen Courswerth von 103 für einen Preis von 100, er gewinnt folglich 3%. Ist umgekehrt der Preis gesunken, etwa auf 97, so bekommt der Käufer einen Courswerth von 97 für einen Kaufpreis von 100; er verliert mithin 3%. In beiden Fällen findet das umgekehrte statt für die Gegenpartei. Diese verliert im ersten und gewinnt im zweiten Falle. Solche Geschäfte, mögen sie nun Tages- oder Lieferungsgeschäfte sein, sind vollkommen erlaubt, denn der Handel will Capital umsetzen in der Hoffnung auf Gewinn, wobei die Gefahr des Verlustes mit in den Kauf genommen werden muss. Die Speculation auf hohe oder niedrige Preise ist der Kern aller Börsengeschäfte, wie überhaupt des gesammten Handels. Es ist nun möglich, mit Glück und Einsicht zu speculiren, das Steigen und Fallen vorauszuberechnen, allein es ist auch möglich, dass man solche Schwankungen selbst verursacht, durch verschiedene Manöver, falsche Nachrichten, Scheinverkäufe u. dgl. m. Noch weiter geht nun die Abweichung vom reellen Geschäft, wenn ein solches gar nicht beabsichtigt, sondern nur auf Differenzgewinn speculirt wird, wo in jedem Falle nur die Gewinne ausbezahlt, niemals aber die Waaren wirklich geliefert oder angenommen werden. Dies heisst mit Werthobjecten speculiren, die man nicht besitzt und nicht zu erwerben fähig ist. Das Differenzgeschäft bezweckt also Gewinn aus fremdem Vermögen und ist offenbar unmoralisch. Auch unter dem Gesichtspuncte des Spieles und der Wette sind solche Geschäfte nicht zu rechtfertigen. Denn Handelsgeschäfte sind überhaupt kein Spiel und am allerwenigsten darf aus der Börse eine Spielhölle gemacht werden. Wetten sind zwar an sich nicht unerlaubt, allein als gültige Rechtsgeschäfte können sie nur anerkannt werden, wenn sie einen im Volksleben begründeten In-

halt haben und nicht willkürliche Einfälle der individuellen Phantasie und Selbstsucht sind, wie öffentliche Spiele, Wettrennen, Wettkämpfe und dgl. Mit anderen Worten, Wetten können rechtlicher Weise nur an erlaubte Spiele öffentlichen Characters angeknüpft werden. Das Steigen oder Fallen der Course ist aber weder ein Spiel, noch eine Sache der Bravour. Sie sind selbst Gewinn oder Verlust und können unmöglich von dritten zum Gegenstand einer Wette gemacht werden. Bei den Römern waren alle Geldspiele überhaupt verboten, mit Ausnahme gewisser der Stärkung des Muthes und der körperlichen Gewandtheit dienender Spiele, von denen man sagte, dass sie *virtutis causa fiunt*. Wetten, *sponsiones*, waren nur bei erlaubten Spielen gültig. Da überdies unter der Autorität der Börse die Course beständig in Bewegung gesetzt werden, so heisst dies ausserdem noch in unbefugter Weise fremden Besitz unsicher machen, was zweifellos rechtwidrig ist. Hiezu kommt, dass solche blosse Differenzgeschäfte auch ohne Capital von Schwindlern eingegangen werden können, die oft nicht einmal im Stande sind, die Coursdifferenz auszugleichen. Man könnte daher mit Millionen speculiren, ohne einen Heller zu besitzen, und dadurch würde der Betrug und unehrliche Gewinn legalisirt. Deswegen soll man diese Geschäfte nicht blos für ungültig erklären, sondern verbieten und bestrafen, da sie den Versuch enthalten, Andere um ihr rechtmässiges Vermögen zu bringen, und mit den speculativen Gewinnbewegungen des Capitals durchaus nicht vermengt werden dürfen.

§. 16. Lagerung und Transport der Waaren.

Die Waaren circuliren nicht blos als Werthobjecte in der Gesellschaft, sondern sie müssen auch aufbewahrt und von Ort zu Ort transportirt werden. Die Lagerung kann in privaten oder in öffentlichen Niederlagen, Hallen, *entrepots*, *docks*, erfolgen. Im letzteren Falle erlangt der Besitz von Waaren öffentliche Sicherheit und Glaubwürdigkeit, und sie geniessen nicht nur hinsichtlich der Zollentrichtung gewisse Begünstigungen, sondern sie können auch mittelst blosser Lagerscheine (*dock warrants*) an Andere übertragen werden. Dem Transportbedürfnisse dienen die mancherlei Transporteinrichtungen, die theils Verkehrsanstalten sind, theils nur Verkehrswege, besonders Strassen. Die Verkehrsanstalten vermitteln die Beförderung selbst, so dass durch sie der Transport centralisirt und unter einheitliche Regeln gebracht wird. Auf den Strassen kann Jeder seine Waare selbst nach eigenem Ermessen transportiren. Im Mittelalter waren die Verkehrsmittel und Anstalten Regalien, d. h. die Staatsgewalt hatte ein ausschliessliches

Recht daran, und sie wurden vorwiegend in fiscalischer Absicht betrieben; so das Strassenregal, das Wasserregal, Brückenregal u. dgl. Das allgemeine Princip war, dass die Benutzung nicht frei, sondern mit Abgaben belastet war; am häufigsten wurden Fluss- und Strassenzölle erhoben, nicht nur an der Grenze, sondern auch im Innern eines Landes. Eine besondere Abgabe dieser Art war der sog. Geleitszoll, nämlich die Gebühr, welche für die Sicherheit des Verkehrs zu entrichten war, da man ausserdem, in den unsicheren Zeiten des Faustrechts, leicht angegriffen und beraubt werden konnte. In der modernen Gesellschaft ist die Regalität weggefallen und damit auch die finanzielle Ausbeutung derselben; obgleich auch jetzt noch Abgaben für die Benützung der Verkehrsmittel erhoben werden, so sollen sie doch nur die Natur einer Kostendeckung haben, nicht einer Steuer. Mit dem Wegfall der Regalien verknüpft sich nothwendig die Folge, dass einmal die Einrichtung des Verkehrs principiell dem Bedürfniss des ganzen Volkes, nicht mehr dem Staat allein dienen muss, und sodann, dass die Einrichtung und der Betrieb der Verkehrsmittel und Anstalten primär dem Volke gehört, mit dessen Capital sie unterhalten werden. Gänzlich zu verwerfen ist die Theorie, als dürften die Verkehrsanstalten nur vom Staate betrieben werden, weil dieser allein hiezu fähig und berufen sei. Das richtige ist, dass der Betrieb dieser öffentlichen Industriezweige primär dem Capital gebührt, was aber nicht ausschliesst, dass der Staat in einzelnen Fällen der Nothwendigkeit subsidiär sich dabei betheiligt und dass eine Rechtsordnung für das Verkehrswesen begründet wird nach den Principien der öffentlichen Verwaltung, nicht des privaten Erwerbes. Die Verkehrseinrichtungen sind kein privater Erwerbszweig, sondern sie sind gesellschaftliche Einrichtungen, die dem collectiven Bedürfniss der Gesammtheit, nicht speciellen Bedürfnissen der Einzelnen zu dienen haben. Sie können also mit dem Betriebe eines industriellen oder Handelsgeschäfts nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Sie gehören dem öffentlichen Rechte an, nicht dem Privatrechte, und das Recht, wie die Ausführung des Betriebes kann aus den Grundsätzen des Eigenthums und der Obligationen nicht geschöpft werden, so wenig wie die Principien der Verwaltung auf anderen Gebieten. Andererseits kann der Staat nicht einfach eine dictatorische Gewalt über das den Verkehrszwecken gewidmete Capital ausüben, sondern die Freiheit der capitalistischen Betriebsweise ist auch hier das principiell richtige. Dass die Verkehrsanstalten öffentliche Anstalten

sind, folgt schon daraus, dass sie mit der Ausübung des Expropriationsrechtes und einer gewissen Polizeigewalt innerhalb ihres Gebietes bekleidet werden. Diese Rechte würden ihnen nicht zustehen können, wenn sie blosse Erwerbsunternehmungen wären. Daraus folgt, dass sie durch ihre Natur verpflichtet sind, nach den Grundsätzen des öffentlichen Verkehrs ihre Verwaltung einzurichten und insoweit stehen sie unter der Controle der Staatsgewalt. Die Grenze, bis zu welcher sich die Freiheit des capitalistischen Betriebes erstreckt, ist allerdings schwierig zu bestimmen und kann *a priori* weder von der Theorie noch von der Gesetzgebung festgestellt werden. Es gibt aber in jedem Lande gewisse Grundsätze des öffentlichen Verkehrs, so namentlich hinsichtlich der Sicherheit, der Regelmässigkeit, der Schnelligkeit und der einheitlichen Organisation, denen eine allgemein verpflichtende Kraft beigelegt werden muss. Schwieriger ist die Frage wegen gesetzlicher Tarifnormen, da diese sowohl durch ihre Höhe, als durch ihre Beziehung auf gewisse Industriezweige und auf die Entfernungen sehr einschneidend wirken können. Auch hier muss jedoch zugegeben werden, dass der Staatsgewalt die Befugniss, den Verkehrsanstalten bestimmte Tarifnormen einfach vorzuschreiben, nicht zustehen kann.

Die Verkehrseinrichtungen haben in der neuesten Zeit eine ganz ungemeine Ausdehnung erlangt und vermittelst der Benutzung der Dampfkraft und zahlloser Verbesserungen der Maschinerie und des Betriebs den Verkehr nach allen Seiten in früher ungeahnter Weise erweitert. Seit der Einführung der Dampfschifffahrt und der Erfindung der Eisenbahnen haben sich die Frachtkosten, namentlich für weite Entfernungen so sehr ermässigt, ist der Personenverkehr und Waarentransport zwischen den entlegensten Ländern mit so geringen Schwierigkeiten verknüpft, dass alle Verhältnisse der Production und Consumtion sich völlig verschoben haben, mehr und mehr den localen Character abstreifen und eine durchgreifende Einheit der Wirthschaftsbeziehungen über die ganze Erde sich ausbreitet. Diese Erhöhung der Circulationsfähigkeit ist gleichbedeutend mit einer Vermehrung der productiven Kraft, welche zunächst dem Capital zuwachsen muss und sich in Verminderung der relativen Productionskosten kundgeben muss. Ein französischer Statistiker, *M. de Foville*, hat neuerdings ausgerechnet, dass in Frankreich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Fortschritte des Verkehrswesens eine Ersparung von $4^1/_2$ Milliarden erzielt wurde, d. h. der gesammte Binnenverkehr lässt sich gegen-

wärtig zu einem Kostenaufwande bewerkstelligen, welcher um $4^1/_2$ Milliarden hinter dem Aufwande zurückbleibt, den ein gleich grosses Transportquantum zu Ende des vorigen Jahrhunderts erfordert haben würde. Diese enorme Vermehrung der productiven Kraft erklärt die ungeheure Capitalzunahme der Neuzeit, insbesondere seit den letzten Decennien, und sie ist weit mehr auf Rechnung dieses Umstandes zu setzen, als auf gewisse Liebhabereien der neueren Theorie, wie z. B. den Freihandel u. dergl. Erhöhung der Circulationsfähigkeit und des Capitalreichthums muss aber auch ein Steigen der Preise nach sich ziehen, wie wir früher dargelegt haben, und es bestätigt sich hier die Unrichtigkeit der Meinung, dass die Preise durch die Productions- resp. Transportkosten regulirt werden; denn es ist unläugbar, dass namentlich seit der Ausbreitung des modernen Verkehrswesens das Leben allenthalben theurer geworden ist, und zwar in den Centren des grossen Verkehrs, weil hier die concentrirende Kraft des Capitals sich unmittelbar zu äussern vermag, in den übrigen Orten, weil die Preise auch dort von jenen Centren aus mitbestimmt werden. Es kann in der That nicht ausbleiben, dass mit der Concentration der Producte die Preise einheitlich steigen müssen; es ist aber einleuchtend, dass diese Vertheuerung des Lebens dort weniger empfindlich sich geltend macht, weil die grössere Capitalkraft auch in der Zunahme des Einkommens sich bewähren muss.

§. 17. Die Versicherung.

Die Versicherung hat zum Zweck die Sicherstellung des Capitals und des Vermögens überhaupt gegen Verluste durch unvermeidliche Unglücksfälle, in der Weise, dass dieselben nach dem Princip der Gegenseitigkeit ersetzt werden durch die Beiträge mehrerer, welche zu diesem Zwecke einen unter einheitlicher Verwaltung stehenden gemeinschaftlichen Fond zusammenlegen. Durch diese Sicherstellung erlangt das Capital die Garantien der Dauer und Beständigkeit und kann daher nach allen Richtungen ohne Gefahr der Einbusse in Action treten. Die Versicherung nahm ihren Ursprung in den Genossenschafts- und Nachbarverhältnissen des Mittelalters, indem die Genossen einer Gemeinde oder einer Zunft zu gegenseitiger Hülfeleistung in Nothfällen verpflichtet waren. Dieselbe ist in der modernen Geldwirthschaft von besonderem Werth, weil hier das Capital von bedeutendem Umfange ist und weit mehr in die Circulation übergeht, auch bei der Production die complicirten Verhältnisse der Maschinerie und Technik weit leichter Verluste herbei führen können. Es kann übrigens das Princip der Ver-

sicherung auch auf das Einkommen angewandt werden, indem durch gemeinsame Beiträge für gewisse Bedürfnisse von allgemeiner Bedeutung Einnahmen sicher gestellt werden. Man unterscheidet darnach die Schadensversicherung und die Lebensversicherung. Die erstere dient zum Ersatz von Verlusten, welche namentlich durch Elementarereignisse eintreten, durch Feuer, Hagel, Viehsterben, Transportunfälle; ja man hat selbst gegen die Insolvenz von Schuldnern neuerdings die Creditversicherung eingeführt. Die zweite gewährt den Bezug einer fortlaufenden Rente oder eines einmaligen Capitalbetrages bei dem Eintritt eines das persönliche Leben betreffenden und ein besonderes Bedürfniss erzeugenden Ereignisses, insbesondere Tod oder Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, ferner Erreichung eines bestimmten Alters oder Verheirathung. Im weiteren Sinne gehören hieher auch die Unterstützungscassen, Krankencassen, Sterbecassen, Pensionsinstitute u. s. w. In allen Fällen werden von den Mitgliedern Beiträge entrichtet, um einen Fond zu haben, aus welchem die jedesmal eintretenden Verluste gedeckt werden können. Billiger Weise sollte auch das Capital zur Beitragsleistung herangezogen werden, soferne Unglücksfälle durch die besonderen Verhältnisse der capitalistischen Betriebstechnik herbeigeführt werden, wie in den Fabriken, in Bergwerken und bei den Eisenbahnen. In diesen Fällen ist übrigens durch die neuere Gesetzgebung den Unternehmern eine besondere Haft- und Entschädigungspflicht auferlegt worden, wenigstens subsidiär, soweit nicht aus Unterstützungscassen ausreichende Entschädigung erlangt wird. So neuerdings in Deutschland durch ein Gesetz vom 7. Juni 1871. Nach diesem Gesetz ist die Entschädigung zu leisten im Fall der Tödtung durch Ersatz der Cur- und Beerdigungskosten, sowie durch Ersatz des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes gesetzlich verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todes der Unterhalt entzogen worden ist. Im Falle einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des durch die eingetretene Erwerbsbeschränkung verursachten Vermögensnachtheils. Gegen solche Gesetze lässt sich nicht ohne Grund einwenden, dass sie im Widerspruch mit den Grundsätzen der Versicherung, nach welchen Unglücksfälle durch die Gemeinschaft der Betheiligten zu decken sind, dem einzelnen Unternehmer eine As-

securanz des Lebens und der Erwerbskraft seiner Arbeiter auferlegen. Dazu kommt, dass sie wider die Natur der Sache die Arbeit wie einen Vermögensbesitz behandeln, für dessen Beschädigung voller Ersatz zu leisten sei.

Jede Versicherung beruht nicht auf zufälligen Gewinnchancen, sondern setzt die Regelmässigkeit der Verlustfälle und die Kenntniss der durchschnittlichen Grösse der Verluste voraus, was durch Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu ermitteln ist. Die Versicherung ist der Regel nach Sache der Selbstverwaltung der Betheiligten, denn sie erfolgt mit deren Capital, sie kann aber auch von öffentlichen Behörden der Selbstverwaltung übernommen werden. Häufig sind Gemeindebehörden oder besondere Corporationsbehörden damit betraut. Die neueren Versicherungsgesellschaften sind meistens Privatgesellschaften. Der Betrieb der Versicherung besteht nun in nichts weiter, als in der Bildung und Verwaltung eines Fonds, aus welchem die Entschädigungen an die von Unglücksfällen Betroffenen bestritten werden. Dieser Fond kann aus laufenden Beiträgen oder aus einmaligen Capitaleinlagen gebildet werden. Das wesentliche ist auch hier, dass die Verwaltung öffentlichen Grundsätzen unterliegt, dass mithin die Erfüllung des Versicherungszweckes in erster Linie steht und die Versicherten nicht aus Rücksichten des Geschäftsgewinnes verkürzt oder übervortheilt werden. Daher ist nöthig die Aufstellung öffentlicher Statuten, welche vom Staate genehmigt werden müssen; auch sind auf die Versicherung die Formen und die Principien des Privatrechts unanwendbar, etwa mit der Folge, dass der Versicherte nur als ein Gläubiger angesehen wird, der seine Forderungen nach den Grundsätzen des Civilprocesses zu beweisen hat, während der Beklagte sie abläugnen kann, sondern es muss im Gegentheil das Recht des Versicherten unter öffentlicher Garantie stehen. Der Versicherungsvertrag muss als eine öffentliche Rechtshandlung behandelt werden und das ganze Verfahren ist administrativ zu erledigen. Insbesondere muss die Versicherungspolice unanfechtbaren Beweis liefern als öffentliche Urkunde und die Versicherungssumme muss im Verhältniss des eingetretenen Schadens ohne processualische Weiterungen und Chicanen verabfolgt werden. Daher ist nicht Klage vor den Gerichten, sondern Anweisung durch die Administrativgewalt die richtige Form für die Realisirung der Versicherungsansprüche.

Cap. IV. Das Einkommen.

§. 1. Das Einkommen im allgemeinen.

Durch das Einkommen vertheilt sich der Productionsertrag für die Zwecke der persönlichen Consumtion unter die Mitglieder der Gesellschaft. In der Naturalwirthschaft fällt damit der Güterumlauf grossentheils zusammen, indem hier ein Tauschsystem mittelst Werthumsatzes nicht besteht, sondern von der Production aus sofort der Uebergang zur Consumtion erfolgt und hiedurch der Antheil eines Jeden am Productionsertrag unmittelbar verwirklicht wird. In der Geldwirthschaft dagegen wird der Productionsertrag erst durch den Umlauf definitiv gestaltet, daher das Einkommen erst durch Vermittlung des Umlaufes aus den Erträgnissen der Production sich bildet. Durch den Umlauf werden zwar die Producte an sich nicht vermehrt, wohl aber in der manichfaltigsten Weise dislocirt und vertauscht, sowie auch in ihrem Werthe endgültig regulirt, so dass der Productionsertrag in der ihm durch den Umlauf gegebenen Gestalt als eine einheitliche gesellschaftliche Gütermasse betrachtet werden muss.

Es entsteht nun die Frage, nach welchem Gesetze diese Gütermasse als Einkommen den Einzelnen zufliesst. *Adam Smith* und seine Nachfolger waren der Meinung, dass es ein besonderes Gesetz der Einkommensvertheilung nicht gebe, sondern dass dasselbe bereits in dem der Production enthalten sei. Hiernach soll jeder Productionsertrag demjenigen gehören, der ihn mit eigenen Mitteln, *from a fund which is his own*, hervorgebracht hat. Zwar hätte *Smith* demnach consequenter Weise den Gesammtertrag der Production der Arbeit als ausschliessliches Einkommen zuweisen sollen, wie die Socialisten nach ihm gethan haben; denn *Smith* hielt den gesammten Productionsertrag für reinen Arbeitsertrag. Indessen blieb *Smith* auch hier seinen Principien nicht getreu und constituirte drei Einkommenszweige, nämlich aus Grundeigenthum, Capital und Arbeit. Diese nannte er ursprüngliches Einkommen, was soviel bedeutet, als dass dasselbe durch Production erworben werde; alles andere Einkommen, nämlich der sog. unproductiven Classen, könne nur von einem der drei ursprünglichen Einkommenszweige abgeleitet sein. Gegen diese Theorie ist aber einzuwenden, einmal, dass nur der Besitz productiv ist, nicht auch die Arbeit; sodann, dass die Arbeit kein Fond ist, der gleich dem Capital oder dem Grund und Boden besessen wird, und dass die Arbeit nicht

der arbeitenden Classe gehört; endlich dass die Unterscheidung zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen willkürlich ist und nur der Ansicht zu Liebe erdacht scheint, dass die eigene Hervorbringung die eigentliche Quelle des Einkommens sei. Es kann keinen grösseren und verderblicheren Irrthum geben, als diese Ansicht. Dieselbe widerlegt sich auf den ersten Blick schon durch die Thatsache, dass der Umlauf Jedem seinen Productionsertrag entzieht und in ganz anderer Gestalt an ihn zurückkehren lässt. Ausserdem ist sie auf die Arbeit ganz und gar unanwendbar.

Der richtigen Auffassung nach ist das Gesetz der Einkommensvertheilung in der Gesellschaft zu suchen. Wir haben bereits gesehen, dass in der Production und im Umlaufe einheitliche Gesetze wirken, und dass in beiden Stadien vermittelst manichfaltiger Einrichtungen alles mit vereinter Kraft dahin drängt, den Producten den höchsten Werth zu verleihen. Vermehrung der productiven Kraft ist das oberste Gesetz der Volkswirthschaft; dasselbe Gesetz wird sich auch im Einkommen bestätigen müssen. Das Einkommen ist die nothwendige Nahrung der gesellschaftlichen Lebenskräfte; wir treten hier mit einem Schritt aus dem Kreise der Wirthschaft heraus und müssen uns auf den Standpunct der ganzen Gesellschaft stellen. Es wird nicht producirt um der Production willen, sondern um Nahrung für die gesellschaftlichen Lebenskräfte zu gewinnen. Es besteht überall ein Rechtssystem, welches den Productionsertrag nicht vom Standpuncte der Production, sondern der Erhaltung und Vermehrung der gesellschaftlichen Kräfte vertheilt. Der allgemeine Massstab hierfür ist die gesellschaftliche Leistung. Diese lässt sich in folgende Gruppen zerlegen: 1) productive Leistungen des Besitzes und der Arbeit; 2) Leistungen, welche auf Hervorbringung productiver Kraft gerichtet sind, in den Wissenschaften und Künsten, im Staat u. s. w.; 3) Leistungen, welche unter keinen dieser Gesichtspuncte fallen, aber gleichwohl für die Gesellschaft nothwendig und nützlich sind, auch vielfach indirect zur Vermehrung und Stärkung der productiven Kraft dienen. Ueberall ist es die Höhe der Leistung, welche den Massstab der Einkommensvertheilung abgibt. Das Gegentheil wäre der gesellschaftlichen Oekonomie und der Gerechtigkeit zuwider. Da nun die Gesellschaft durchweg auf höchste Differenzirung der Kräfte hindrängt, so sind auch die Leistungen im höchsten Grade verschieden und demgemäss das Einkommen. Wir müssen uns hier, da wir nur von den wirthschaftlichen Gesetzen handeln, auf die Betrachtung

des wirthschaftlichen Einkommens beschränken. Für den Besitz liegt das Mass der Leistung in seiner Grösse, weil jeder Besitz im Verhältniss seiner Grösse ein gewisses Mass productiver Kraft einschliesst; für die Arbeit in der Grösse der Arbeitsleistung. Diese wirthschaftliche Leistung darf mit dem Productionsertrag nicht verwechselt werden. Denn es gibt keinen Productionsertrag Einzelner, sondern nur einen Massstab des Antheils der Einzelnen am Gesammtertrag. Dieser letztere ist das einheitliche Product der gesammten Gesellschaft und ihrer Gesetze. Es klingt zwar ganz natürlich, ja selbstverständlich, dass Jedem das gehören müsse, was die Frucht seines Eigenthums sei. Allein dies würde nur auf den Besitz, nicht auf die Arbeit passen; und nur im privatrechtlichen Sinne, nicht im Sinne der gesellschaftlichen Vertheilung. Die Arbeit ist zu allen Zeiten abgelohnt worden im Verhältniss ihrer gesellschaftlichen Leistung. Dieser Begriff ist in den folgenden Ausführungen klarer zu stellen.

Viele begehen auch den Irrthum, das Einkommen ganz abstract zu behandeln, indem sie gewisse Einkommenszweige, nämlich Grundrente, Capitalrente, Arbeitslohn und Unternehmergewinn als nothwendig hinstellen mit der Annahme, dass dieselben aus dem Productionsertrage immer ihre Befriedigung erhalten müssten. Allein diese Annahme ist unrichtig. Jene vier Einkommenszweige sind keine abstracte Nothwendigkeit, sondern es hängt die Verzweigung des Einkommens ganz ab von dem jeweiligen Character des Wirthschaftssystems. Im Alterthum gab es eigentlich der Regel nach nichts weiter als Grundrente, weil der Grundbesitz die Grundlage der ganzen Wirthschaft bildete und alle speciellen Verrichtungen in ihr, auch die industriellen und commerciellen, nichts weiter als Abtheilungen eines und desselben Haushalts waren, etwa wie eine Brennerei oder Holländerei auf einem modernen Landgut. Eine Capitalrente konnte es nicht geben, weil der Betrieb nicht auf Capital beruhte; und keinen Arbeitslohn, weil man nur Sclaven hatte, deren Unterhalt gleich dem des Viehstandes nur als Betriebsauslage erschien. Allerdings mussten im Falle der Verschuldung Zinsen gezahlt werden, allein dies war eine Abnormität, die in der Regel zum Ruin führte. Im Mittelalter bestanden die gleichen Verhältnisse, nur im vergrösserten Massstab. Es gab auch hier anfänglich nur Grundrenten, jedoch mit der Abweichung, dass sie sich unter verschiedene Berechtigte vertheilten, und dass, wenn auch nicht in der heutigen Form, doch der Arbeitslohn sich zu bilden begann, da der

bäuerliche Betrieb neben dem Einkommen der Herrschaften noch ein besonderes Einkommen der Bauern erbringen musste. Im bürgerlichen Erwerb treten uns zwei Einkommenszweige entgegen, jedoch ohne scharfe Begriffsformirung, nämlich die Nahrung des Meisters und der Lohn der Gesellen. Das Zunfthandwerk sollte bürgerliche Nahrung erbringen, nicht mehr, insbesondere auch keine Capitalrente, da es nur auf Arbeit basirte. Erst in der neueren Zeit sind die angegebenen vier Einkommenszweige neben einander zur Ausbildung gelangt; wir müssen aber auch hier festhalten, dass sie nicht auf abstracter Nothwendigkeit beruhen, sondern durch die Wandlungen des Wirthschaftssystems alterirt werden können. Die Freigebigkeit der Theorie, welche die Volkswirthschaft mit so vielen stattlichen Einkommensbezügen beschenkte, wird von der Praxis der Production und des Umlaufes leider nicht immer nachgeahmt. Dies gilt namentlich von der Grundrente und von der Capitalrente, die in vielen Unternehmungen ganz oder theilweise ausbleiben können. Auch besteht keine natürliche und innerlich nothwendige Harmonie zwischen dem Einkommen und dem Productionsertrage, sondern es kann dieselbe auch verrückt werden. Die frühere Theorie suchte eine solche Harmonie dadurch zu begründen, dass sie den Productionsertrag, und zwar in Bezug auf jedes einzelne Product, aus sämmtlichen Einkommenszweigen zusammensetzte, d. h. behauptete, der Werth des Products müsse der Regel nach so gross sein, dass jeder Zweig des Einkommens daraus bestritten werden könne. Preistheorie und Einkommenstheorie waren hienach identisch; in dem Preise aller Producte, dachte man, müssten immer die Productionskosten ersetzt werden und diese Productionskosten setzte man aus den nothwendigen Einkommenszweigen zusammen. Natürlich mussten dann diese Einkommenszweige aus dem Preise jedes Products bestritten werden können. So suchte man also die Preisbildung aus dem Einkommen und dieses aus der Preisbildung zu erklären. Allein dieser Syllogismus ist ein Irrthum. Der Werth bildet sich allein durch die gesellschaftlichen Verhältnisse der Production, nämlich durch die productive Kraft des Besitzes, und die Productionskosten sind kein Bestimmungsgrund des Preises, sondern man muss sich beim Productionsaufwand immer nach der Grenze richten, die der Preis möglicher Weise erreichen kann; wird diese überschritten, dann ist insoweit kein Einkommen da, mithin kann der betreffende Einkommenszweig keinen Antheil erhalten. Mag man den Preis der Pro-

ducte aus dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage oder aus dem Wachsthum der gesellschaftlichen Productionskraft ableiten, immer folgt derselbe einem selbständigen Gesetze, das mit dem der Einkommensbildung nicht zusammenfällt. Man pflegt nun zwar mit der Ausflucht auszuhelfen, dass man einen Betrieb, der nicht lohne, einschränken oder mit einem anderen vertauschen müsse. Allein dies ist wieder nur eine der beliebten Annahmen, mittelst deren man den Beweis imaginärer Gesetze umgeht. Es handelt sich für die Theorie nicht um diesen oder jenen Betrieb, sondern um den Betrieb im allgemeinen. Jene Ausflucht beruht auf der Annahme, dass es für Jeden immer einen lohnenden Betrieb geben müsse. Darum wird behauptet, dass in jedem Product immer das nothwendige Einkommen enthalten sei. Das Einkommen richtet sich aber nach der gesellschaftlichen Leistung, und der Massstab dieser Leistung liegt in der productiven Kraft, welche durch sie in Bewegung gesetzt wird. Wir haben nun gesehen, dass die Gesetze der Concentration und der Proportion der Anwendung der productiven Kräfte scharfe Grenzen ziehen, und dass sie nicht in beliebiger Verwendung zur Einträglichkeit gebracht werden können. Sinkt die productive Kraft, so sinkt auch die Leistung und es kann sich kein Einkommen entwickeln. Man hat in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass viel Capital müssig bleiben musste, weil es nicht rentirte, und dass Schaaren von Arbeitern beschäftigungslos wurden, weil ihre Verwendung kein Product ergab, aus dem ein Arbeitslohn hätte bestritten werden können. Daher müssen wir den Satz aufstellen, dass zwar das Einkommen aus dem Productionsertrage entnommen werden muss, dass es aber nicht nothwendig in demselben enthalten ist. Im Falle einer Ueberproduction wirft das Product kein oder nur ein sehr beschränktes Einkommen ab. Ebenso wird die Arbeit einkommenslos, wenn sie hinter dem gesellschaftlichen Massstabe der Leistung zurückbleibt, wie namentlich im kleinen Handwerk.

§. 2. Naturales und Geld-Einkommen.

Das naturale Einkommen besteht in Gütern, deren Verbrauch in kürzeren oder längeren Perioden eine Befriedigung naturaler Bedürfnisse verursacht. Aber nur die Güter selbst sind ein Einkommen, nicht ihr Gebrauch, wie manche gemeint haben; daher ist die Benützung eines Kleidungsstücks, das Bewohnen eines Hauses, das Tragen eines Schmuckes u. dgl. kein Einkommen. Zwar kann durch die Ueberlassung solchen Gebrauchs an Andere ein Geldeinkommen erzielt werden, allein nicht jedes Geldeinkom-

men entspricht einem naturalen Einkommen; vielmehr reicht ersteres viel weiter, indem es auch das Berufseinkommen umfasst und alles andere, was für Geld zu haben ist. Das Geldeinkommen lässt sich in naturales umwandeln; aber es kann auch für andere Zwecke und Genüsse ausgegeben werden, für Reisen, Musik, Dienerschaft u. s. w. Auch aus diesem Grunde sind die Einkommensbeträge nicht mit den Productionserträgen identisch. Sie sind bei höherer Civilisation viel grösser, weil hier immer mehr diejenigen Leistungen sich ausbreiten, die nicht unter den Begriff der Production fallen. Das Geldeinkommen bestimmt sich also seinem reellen Gehalt nach nicht blos durch das naturale Einkommen, welches dadurch erlangt werden kann, sondern durch die gesellschaftlichen Lebensansprüche überhaupt, und darin liegt die civilisatorische Bedeutung des Geldeinkommens, während beim Naturaleinkommen, welches nur die Befriedigung physischer Bedürfnisse zulässt, allein die Sicherung der animalischen Existenz in Betracht kommt. Diese mag vielleicht reichlicher sein, aber sie hat weniger Culturwerth. Das Geldeinkommen bewirkt eine höhere Freiheit des persönlichen Lebens. Wie wir früher sahen, bildet das Naturaleinkommen in der Naturalwirthschaft, das Geldeinkommen in der Geldwirthschaft die Regel. Da das Geldeinkommen nicht nothwendig im gleichen Verhältniss mit den Güterpreisen steigt, weil die gesellschaftliche Leistung nicht überall mit der Preissteigerung in Harmonie bleibt, so kann das System des Geldeinkommens eine Erschwerung der gesellschaftlichen Existenz nach sich ziehen, welche namentlich auf den unteren Stufen der gesellschaftlichen Leiter unangenehm empfunden wird. Dadurch werden dann die Gegensätze von Reich und Arm in einem Grade geschärft, dass socialistische Bestrebungen sich in der Gesellschaft einbürgern.

§. 3. Rohes und reines Einkommen.

Zunächst vereinigt sich in der Hand des Besitzes das ganze Einkommen und geht erst von da nach verschiedenen Richtungen auseinander. Dadurch entsteht der Unterschied des rohen und reinen Einkommens, indem das rohe Einkommen das gesammte Einkommen umfasst, das reine nur den neuen Zuwachs an Vermögen, welcher übrig bleibt nach der Deckung aller Verpflichtungen und aller Beträge, durch welche das in die Production eingeschossene Capital sich wieder erneuert. Denn das Capital muss vor allem in seinem Bestand ungeschmälert bleiben und Verminderungen und Verluste sind aus dem gesammten Ertrag vorweg zu ersetzen. Man hat in dieser Beziehung den Unterschied des stehenden und

umlaufenden Capitals aufgestellt, indem manches Capital nur zum Theile und allmählich, manches dagegen seinem vollen Betrage nach in das neue Product übergeht. So sind bei der Spinnerei die Maschinen stehendes, das Rohmaterial umlaufendes Capital. Vom stehenden Capital ist immer nur der Betrag der Abnützung und Verschlechterung im Product enthalten. Gesetzt also, ein Capitalstamm wäre durch die Production von 100 auf 90 herabgegangen, so muss aus dem Productionsertrag vor allem dieser Verbrauch ersetzt werden; nur was darüber hinausgeht, ist reines Einkommen. Dieser Unterschied passt, strenge genommen, nur auf das Einkommen des Besitzes, nicht auf das der Arbeit; denn die Arbeitskraft ist ihrer Natur nach dazu bestimmt, verbraucht zu werden, da der Mensch, abgesehen von der Fortpflanzung, sich nicht ewig erhalten und erneuern kann; die Begründung und Unterhaltung einer Familie gehört zu den Existenzfragen der Arbeit überhaupt, und da die ökonomische Existenz der Arbeiter aus dem Lohne bestritten werden muss, so kann hier zwischen rohem und reinem Einkommen nicht unterschieden werden, sondern der ganze Lohn ist zum Verbrauch durch die Arbeit bestimmt. Mit anderen Worten, die Arbeit ist kein Besitz, der einen reinen Ertrag abwerfen könnte. Vom Standpuncte des Capitals gehört der Arbeitslohn zum rohen Einkommen und der Ertrag aus der Verwendung des Lohnes bildet das reine Einkommen des Capitals. Der Begriff des reinen Einkommens wird noch in einem anderen Sinne gebraucht, indem man darunter diejenigen Einkommenssätze begreift, die sich ergeben nach Deckung aller nothwendigen Einkommensbeträge, Grundrente, Zins, Lohn und Unternehmergewinn, denn diese nothwendigen Einkommensbeträge sind gewissermassen Schulden des Unternehmers an sich selbst oder an Andere, so dass ihm nichts rein verbleibt, wenn sein Einkommen nicht darüber hinausgeht. Allein dieser Begriff ist freilich insofern unsicher, als der Geschäftsmann das Einkommen in diesem Sinne doch wieder als eine Nothwendigkeit für sich selbst betrachtet, indem er umsonst gewirthschaftet hat, wenn ihm kein Ueberschuss verbleibt. Dies ist auch eine richtige Auffassung; der Geschäftsmann will mit Recht nicht blos das in die Gesellschaft abfliessende Einkommen hervorbringen, sondern für sich selbst Gewinn machen. Allein es entsteht die weitere Frage, ob für ein solches reines Einkommen auch eine besondere Quelle vorhanden ist. Man kann nun allerdings Gewinn machen auf Kosten Anderer durch Betrug und unredliche Manipulationen

aller Art; allein diese Art von Gewinn ist weder ein rechtmässiges, noch ein dauerndes und selbständiges Einkommen, so wenig als was man durch Raub und Diebstahl erlangt. Dagegen liegt eine Quelle solchen Einkommens darin, dass man die Gesetze der Production zu seinem Vortheil auszuüben vermag. Wir wissen, dass das Capital sich zu concentriren strebt und dass „vor allem dem grossen Capital die Gewinne zufliessen. Ebenso kann man durch Ueberlegenheit im Concurrenzkampfe, durch besonderen Fleiss, Umsicht und Thatkraft rechtmässigen Gewinn machen. Es liegt darin eine Fortschrittsprämie und das reine Einkommen in diesem Sinne kann denen nicht zufallen, die den Rahmen der vorhandenen Productivität nicht erweitern. Daher ergibt die Betrachtung des Einkommens die Regel, dass jedes Capital so angelegt werden muss, dass es sich nicht blos erhält, sondern stetig vermehrt. Vom Standpuncte des Volkes hat man das rohe und reine Einkommen für identisch erklärt, da der gesammte Productionsertrag sich unter die verschiedenen Classen der Gesellschaft vertheile; doch ist darauf wenig Gewicht zu legen, weil der Arbeitslohn, um den es sich hier gleichfalls handelt, überhaupt weder rohes noch reines Einkommen ist.

§. 4. Die Grundrente.

Die Grundrente ist das Einkommen aus dem Grundeigenthum. Das Grundeigenthum umfasst sowohl die ursprünglichen Naturkräfte des Bodens, als auch diejenigen, welche durch Arbeit hinzugekommen sind, so durch Bewässerung, Entwässerung, Veredelung des Bodens, Bauten u. dgl. In diesem gesammten Zustande lässt sich das Grundeigenthum capitalisiren, zu einem gewissen Werthvermögen erheben, welches die üblichen Zinsen erbringen muss, wie jedes andere in productiver Verwendung stehende Werthvermögen. Dieses Einkommen des Grundeigenthums wäre nun einfach dem Capital zuzuschreiben und eine besondere Grundrente insoferne nicht denkbar. Im Unterschied von der durchschnittlichen Capitalrente kann sich aber eine Grundrente ergeben, einmal als reines Einkommen in dem zuletzt erörterten Sinne und sodann als Einkommen aus dem natürlichen Grundeigenthum, wo man die natürliche oder ursprüngliche Bodenkraft und die erst durch Arbeit hergestellte auseinanderhalten muss. Im ersten Sinne ist die Grundrente unzweifelhaft möglich und auch häufig anzutreffen als eine Folge fortschreitender Verbesserung des Betriebes, durch Anwendung intensiver Wirthschaftsmethoden, Gebrauch von Maschinen, von künstlichem Dünger, Verbindung von Gewerbebetrieb mit dem Landbau behufs Verwerthung der Nebenproducte und Abfälle u. dgl. Im

allgemeinen muss dieses reine Einkommen sich um so leichter einstellen, je höher die Preise gestiegen sind, weil bei hohen Preisen neue Methoden anwendbar werden, die zwar kostspielig aber einträglich sind, daher sich die Grundrente anschliesst an die Stufenreihe der Productionssysteme. Mit anderen Worten, die Grundrente wird höher, je höher die Werthproduction steigt; und da sich nach der Rente der Bodenwerth richtet, so muss auch eine Stufenreihe des Bodenwerthes sich ergeben, welche vom Centrum der Wirthschaft aus nach der Peripherie immer tiefer herabsteigt. Da nun, wie früher gezeigt wurde, nach den Werthverhältnissen auch der technische Betrieb sich richtet, so ergibt sich daraus ferner eine Stufenreihe der landwirthschaftlichen Culturmethoden; dieselben werden desto grösseren Aufwand an Capital und Arbeit erfordern, je näher sie dem Centrum der höchsten Werthproduction stehen und dagegen um so geringeren Aufwand an productiver Kraft, je weiter sie von jenem Centrum entfernt sind. Daher ist der theuerste Betrieb, die Gartenwirthschaft, dem Centrum am nächsten; dann kommt das System des Fruchtwechsels, bei welchem der Boden gleichfalls in beständigem Anbau steht, aber ohne gleich hohen Capitalaufwand, lediglich durch angemessene Abwechselung der Bestellung zum Zwecke der Schonung und Wiedererneuerung der Bodenkraft ertragsfähig erhalten wird; ferner die wieder einfachere Dreifelderwirthschaft mit Brache, und endlich die wilde Wirthschaft. Nimmt man hiezu noch den Einfluss der Transportkosten, indem sich die Nähe des Betriebsortes vom Centrum ab auch in dieser Hinsicht geltend machen wird — hierdurch erklärt es sich, dass Waldungen immer für den nöthigsten Holzbedarf in der Nähe von Städten getroffen werden — so ergibt sich hieraus ein Bild von der geographischen Vertheilung der Landbausysteme, und ein solches Bild ist unter dem Titel des isolirten Staates von *v. Thünen* entworfen und näher ausgeführt worden, indem er sich ein fingirtes Territorium dachte, worin er mit Ausschluss aller übrigen modificirenden Einflüsse nach dem Gesetz der proportionalen Werthproduction, lediglich mit Rücksicht auf die Entfernungen und Transportschwierigkeiten, die Standorte der verschiedenen Wirthschaftssysteme zu bestimmen suchte. Im allgemeinen würde hier die Grundrente zunehmen in dem Verhältniss, als man sich dem Centrum der Werthproduction nähert oder als der Betrieb mehr und mehr mittelst Capital betrieben wird, während umgekehrt, je grösser die Entfernung davon ist, der Ertrag desto schwächer

ausfallen und schliesslich höchstens noch die blosse Arbeit ernähren würde. Derselbe Entwicklungsgang lässt sich auch chronologisch verfolgen, so dass die Grundrente fallen wird, je weiter man in die Perioden unentwickelter oder extensiver Wirthschaft zurückgreift.

In diesem Sinne ist nun die Grundrente eigentlich nichts anderes als eine erhöhte Capitalrente, welche aus dem Betrieb der Bodenproduction entspringt, strenge genommen aber nicht ein besonderes Einkommen aus dem Grundeigenthum im Gegensatz zum Capital, sofern man unter jenem die rechtliche Herrschaft über die ursprünglich in dem Boden vorhandenen Naturkräfte versteht. In diesem letzteren Sinne ist Grundeigenthum und Capital allerdings in einer und derselben Wirthschaft gemischt, sofern der Boden bereits dauernde Bearbeitung und Verbesserung erfahren hat; beide können aber auch getrennt sein, sofern es Ländereien gibt, die im ursprünglichen Naturzustand sich erhalten haben, z. B. Weiden, Gewässer, Moore, Wälder u. dgl. Hier entsteht nun die Frage, ob solche Ländereien eine Rente abwerfen können, obgleich kein Capital in ihnen steckt. Ist dies der Fall, so muss jedes Grundstück eine Rente abgeben, auch wenn Capital darin steckt, in dem Verhältnisse nämlich, als der Boden seinen Ertrag aus ursprünglicher Naturkraft abgibt. Um diese Frage in ihrer eigentlichen Bedeutung zu verstehen, muss man sich gegenwärtig halten, dass auch der von Natur fruchtbare Boden sich durch fortgesetzten Anbau erschöpft, wenn nicht die Bodenkraft immer von neuem wiederhergestellt wird, und dass unbebaut liegende Ländereien eine so geringe Ertragsfähigkeit besitzen werden, dass die darauf verwandte Arbeit sich nicht lohnen würde. Stehen also Ländereien in fortgesetztem und ununterbrochenem Anbau, so muss soviel productive Kraft — Capital und Arbeit — in einem Volke vorhanden sein, dass die natürliche Erschöpfung dadurch überboten werden kann; wo dies nicht der Fall, muss der Boden entweder zeitweise, wie bei der Brachwirthschaft, unbebaut liegen bleiben oder er kann gar nicht in Cultur genommen werden, und dies wird um so mehr der Fall sein müssen, je weniger natürliche Fruchtbarkeit gewisse Ländereien besitzen oder je weiter sie von den Mittelpuncten der Werthproduction entfernt sind. In der Nähe grösserer Städte wird man sehr selten uncultivirtes Land antreffen, wohl aber in den entfernteren Landestheilen, bis zu welchen erst ein verhältnissmässig geringes Quantum productiver Kraft vorgedrungen ist. Demnach wird man im allgemeinen sagen müssen,

der Grund und Boden ist fähig eine Rente abzuwerfen, entweder wegen eines hohen Grades natürlicher Fruchtbarkeit oder bei hochgesteigerter Productivität, durch welche auch die ungünstigsten Naturverhältnisse überwunden werden können. Da nun die Höhe der Productivität im directen Verhältnisse steht zur Höhe der Werthproduction, so wird unsere Frage im allgemeinen dahin zu beantworten sein, dass die Entstehung einer Rente aus dem Grund und Boden von dem Verhältnisse der Werthproduction abhängt. Steht der Werth der Bodenproducte hoch, so kann der Productionsaufwand desto grösser sein, und daher kann man jetzt solches Land, welches sich früher nicht rentirte, anbauen und zwar mit Erfolg; möglich ist freilich auch, dass man Grundstücke bebaut, obgleich sie keine Rente geben, sondern nur Arbeitsunterhalt, wie z. B. in abgelegenen Gebirgsländern oder Küstenstrecken, auf denen eine ärmliche Bevölkerung sich dürftig fortfristet. Es ist gleichgültig, ob solche Grundstücke von Eigenthümern oder von blossen Arbeitern bewirthschaftet werden, da sie in keinem Falle dem Eigenthümer eine Rente, sondern nur dürftigen Unterhalt gewähren. *Adam Smith* stellte die Theorie auf, dass der Boden theils eine Rente gibt, theils nicht, und er glaubte, dass derjenige Boden, dessen Erzeugnisse für allgemeine und unabweisliche Bedürfnisse dienen, so für Nahrung, Wohnung, Feuerung, immer eine Rente abwerfen müsse, anderer Boden aber nur unter gewissen Umständen, wenn nämlich nach solchen Producten der Begehr andauernd und stark gestiegen sei, wie nach Salz, Kohlen, Metall. Dies steht unserer Theorie am nächsten, obgleich man nicht behaupten kann, dass Getreideboden immer eine Rente abwerfen muss.

Eine andere Theorie wurde von *Ricardo* aufgestellt oder vielmehr literarisch ausgebildet, nachdem sie vorher bereits von Anderen in die Oeffentlichkeit gebracht worden war. Diese Theorie macht einen Unterschied der Grundstücke hinsichtlich ihrer natürlichen Fruchtbarkeit und günstigen Lage und bildet darnach eine absteigende Reihe von Bodenclassen, von denen immer die frühere eine höhere Ertragsfähigkeit besitzt als die folgenden, in dem Sinne, dass bei gleicher Arbeit die höhere Bodenclasse einen grösseren Ertrag gewährt, oder was dasselbe ist, einen gleichen Ertrag mit geringerer Arbeit. Die logische Consequenz hievon ist, dass in dem Masse, als man in Folge steigenden Bedarfs wegen Zunahme der Bevölkerung zu niedrigeren Bodenclassen übergeht, dadurch eine Differenz des Ertrages bei gleichem Kostenaufwande entsteht.

Diese Differenz ist nach ihm die Grundrente. So lange eine solche Differenz des Ertrages nicht hervorgetreten sei, könne der Boden immer nur die durchschnittliche Capitalrente nebst Arbeitslohn abwerfen. Der Boden letzter Classe könne nie eine Rente abwerfen, sondern nur den durchschnittlichen Capitalgewinn und Arbeitslohn. Die Rente der besseren Bodenclassen ist demnach in verhältnissmässiger Zunahme begriffen, je mehr die Differenzen der Bodenqualität sich ausdehnen. Mithin ist das Steigen der Rente hier identisch mit der Ausdehnung des Anbaues auf schlechteren Grundstücken oder mit der relativen Abnahme der natürlichen Bodenkraft. *Ricardo* deducirte weiter, dass der Preis der Producte sich durch die Productionskosten der letzten Classe von Grundstücken bestimme, d. h. durch den nothwendigen Aufwand von Arbeit auf diesen Grundstücken. Da nun der Preis des Getreides von besserem und von schlechterem Boden auf demselben Markte gleich sein müsse, in den Preisen der Producte der höheren Bodenclassen aber ein verhältnissmässig geringerer Aufwand von Arbeit enthalten sei, so ergebe dieser Preis für die Eigenthümer des besseren Bodens einen Ueberschuss als Grundrente. Diese Rente sei kein nothwendiger Bestandtheil des Preises, die Grundeigenthümer würden nichts verlieren, wenn sie die Rente nicht bezögen, denn sie würden dann immer noch gleich den Eigenthümern der schlechteren Bodenclassen die volle Vergütung ihres Productionsaufwandes erhalten. Daraus muss man schliessen, dass dem Grundeigenthum auf eine besondere Rente kein inneres Recht zusteht, so dass jedes Mittel erlaubt sein muss, den Preis der Bodenproducte zu drücken, weil dadurch nur die Rente gemindert würde, welche nichts weiter als ein zufälliges Geschenk für die Grundeigenthümer sei aus den Differenzen der Bodenbeschaffenheit.

Ueber diese Grundrententheorie *Ricardos* ist viel hin und hergestritten worden; die einen haben sie als Muster wissenschaftlicher Logik bewundert, die anderen dagegen als eine böswillige Dummheit verhöhnt. Das richtige ist wohl, sie für eine auf die Spitze getriebene Anwendung der Irrthümer und der verkehrten Methode der naturrechtlichen Schule zu halten. Diese Theorie bewegt sich in lauter willkürlichen speculativen Annahmen und ist im Grunde nichts weiter als ein Rechenexempel; die Rechnung ist freilich richtig, aber nicht auch die Ansätze. Sie beruht vor allem auf der Annahme, dass die Arbeit den Werth erzeuge und zwar die unter den ungünstigsten Umständen angewendete Arbeit. Dies ist mit

der Natur der Dinge unvereinbar; überall ist die stärkste, nicht die schwächste Kraft das bestimmende. Nach unseren früheren Ausführungen muss das Gesetz der Proportion auch hier wirken, mithin der Preis der Producte der besten Bodenclasse den Ausschlag geben. Dieser Preis ist folglich nothwendig und ein Herabgehen dieses Preises ein Verlust für die Grundeigenthümer. Das Gegentheil würde das Grundeigenthum zu einem blossen Namen machen. Ferner liegt dieser Theorie nicht die mindeste Untersuchung darüber zu Grunde, in welchem Verhältnisse die Preise der Bodenproducte steigen, und ohne diese Untersuchung schwebt die ganze Theorie als leere Logik in der Luft. Wir haben bereits früher gesehen, dass die Preise nicht im Verhältniss der Productionskosten, sondern in stärkerem Verhältnisse steigen, und es ist daher nicht richtig zu behaupten, dass die letzte Bodenclasse unter allen Umständen keine Rente erbringen könne. Auch die Verschiedenheit der Wirthschaftssysteme, mittelst deren man den Veränderungen der Preise sich anpasst, ist in dieser Theorie nicht beachtet. Ueberhaupt dürfte dagegen einzuwenden sein, dass sie das richtige Verhältniss geradezu umkehrt. Es handelt sich nicht darum, ob neben der Capitalrente noch eine Grundrente, sondern vielmehr darum, ob neben der Grundrente noch eine Capitalrente entstehen könne. Die Annahme ist falsch, dass die Grundrente später sei als die Capitalrente, dass sie also nur entstehen könne, wenn Capital schon auf verschiedene Bodenclassen verwendet werde, und dass ihrer Entstehung eine Periode vorausging, wo der Boden nur Capitalgewinn und Arbeitslohn lieferte. Die Geschichte lehrt dagegen, dass die Capitalwirthschaft die spätere ist, und dass lange Zeit hindurch das Wirthschaftssystem nur auf dem Grundeigenthum beruhte. Hier scheidet sich der Ertrag nur in Grundrente und Arbeitslohn, ja der Arbeitslohn ist eigentlich auch nicht vorhanden, sondern nur der Unterhalt, der den Sclaven gewährt wird, und mit dem des Lastviehes auf gleicher Stufe steht. Da das Grundeigenthum die Herrschaft in der Wirthschaft führt, wird es auch seinen Ertrag vor allem zur Hauptsache machen. Wirft man nur einen oberflächlichen Blick auf die Landwirthschaft des Alterthums, so findet man, dass dort aller Ertrag in Grundrente bestand, den man der natürlichen Fruchtbarkeit der Grundstücke verdankte. Das Capital war im Alterthum wie auch im Mittelalter kein productiver Factor, wobei man sich freilich vor dem Irrthum hüten muss, als sei das Capital schon in den technischen Werkzeugen und Hülfs-

mitteln der Arbeit vorhanden. So lange nun keine Capitalwirthschaft bestand, ist dieses Verhältniss geblieben, jedoch so, dass ein Arbeitslohn sich allmählich ausbildete und auch die Unterschiede der Grundrente sich erweiterten. Die Theorie *Ricardo's* kann mithin eigentlich erst in Betracht kommen für die Periode der Neuzeit, wo mit Capital gewirthschaftet wird, und es zeigt sich dies äusserlich in der Ausbreitung des Hypotheken- und Pachtsystems, soferne der Pächter Capital mitbringen muss an Stelle des blossen Verwalters der früheren Zeiten, der den Grundstücken kein Capital zuführte, sondern nur den Eigenthümer in der Beaufsichtigung der Arbeit vertrat. Hier wird es nun darauf ankommen, welches Verhältniss zwischen Capital und Grundeigenthum besteht, und zwischen beiden wird ein Kampf ausbrechen, auch in Bezug auf die Rente. Je mehr das Capital sich ausbreitet, desto mehr wird vom Ertrag auf die Capitalrente fallen, hauptsächlich deswegen, weil die natürlichen Bodenverhältnisse mehr und mehr in den Hintergrund treten und die Landwirthschaft einen mehr industriellen Character annimmt. Daher wird es denn schwierig, eine Grundrente herauszuwirthschaften, und daraus entspringt dann die Nothwendigkeit, den Productionsaufwand zu vermindern. Dies treibt zum Grossbetrieb und dieser geht allmählich zur Weidewirthschaft über, so dass sich der Getreidebau mehr in die entfernteren Gegenden zurückzieht. Wir kommen insoferne zu dem entgegengesetzten Resultate; nämlich das Capital ist, je mehr es sich über die Bodenproduction ausbreitet, im Stande, die Grundrente zu verdrängen und den Bodenertrag für sich allein in Anspruch zu nehmen. Soweit aber dies geschieht, wird der Getreidebau abnehmen und die Getreideeinfuhr von aussenher zunehmen. Denn darin liegt ein Mittel, das Grundeigenthum vom Capital verhältnissmässig frei zu machen. Diese Tendenz tritt in allen hochcivilisirten Ländern hervor; sie steht aber mit der Theorie *Ricardo's* in directem Widerspruch.

Während *Ricardo* die Grundrente aus der Differenz der Productionskosten verschiedener Grundstücke entspringen lässt, halten wir es für richtiger zu sagen, die Grundrente ist das Ergebniss der Differenz zwischen den Productionskosten und den Preisen der Bodenproducte. Hierin liegt zweierlei: einmal ist die Grundrente im Verhältniss des Wachsthums der productiven Kraft in der Gesellschaft in beständigem Steigen begriffen, und sodann ist sie auch

von den Grundstücken der letzten Bodenclasse nicht absolut ausgeschlossen, doch wird sie hier mehr an Stelle der Capitalrente auftreten.

Im Gegensatz zur *Ricardo*'schen Theorie hat *Carey* eine andere aufgestellt, welche dahin geht, dass der Preis aller Producte nothwendig nur durch die Productionskosten bestimmt werde, und dass nicht wachsende Erschwerung, sondern Erleichterung der Bodenproduction der wirkliche Gang der menschlichen Entwickelung sei. Denn in der Zunahme der Bevölkerung liege von selbst die Ursache vermehrter Productivität. Auch hat *Carey* besonders darauf aufmerksam gemacht, dass nicht mit dem besten, sondern mit dem schlechtesten Boden der Anbau begonnen habe, und dass er erst später zu den besseren Classen fortschreiten konnte, da der fruchtbare Boden schwieriger zu bestellen ist, indem er überall mehr Arbeit und Capital verlangt, wenn er gleich einen höheren Ertrag liefert. Denn die ältesten Spuren des Bodenanbaues führen durchweg auf den leichten Sandboden der Anhöhen und er sei erst später in die fruchtbaren und wasserreichen Niederungen herabgestiegen. Der Anbau dieser Niederungen sei in der älteren Zeit unmöglich gewesen, weil sie mit Wald und Sumpf bedeckt und überdies unbewohnbar waren; daher sei die Entwickelung gerade die umgekehrte gewesen, wie sie *Ricardo* behauptete. Folglich könne auch keine Grundrente entstehen, sondern der Preis des Getreides werde immer und überall nur durch den stets sich vermindernden Kostenaufwand bestimmt. Diese Theorie ist gewiss in historischer Beziehung nicht unrichtig; allein sie steht noch auf dem veralteten Standpuncte, dass der Preis der Producte durch die jeweiligen Productionskosten oder den nothwendigen Arbeitsaufwand regulirt werde, und sie will auf dieses angebliche Naturgesetz eine optimistisch erdachte Harmonie der Dinge gründen, welche in Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

§. 5. Der Arbeitslohn.

Das Einkommen der Arbeit oder der Arbeitslohn wird regulirt durch die Grösse der Arbeitsleistung; nicht nur weil der Lohn verdient werden muss und das sittliche Moment der Belohnung darin liegt, sondern weil wir auch hier wie beim Besitze als obersten Massstab des Einkommens die Grösse der Leistung anwenden müssen. Je grösser die productive Leistung, desto grösser ist offenbar der allgemeine Fond, aus dem die gesellschaftlichen Classen ihren Antheil an Gütern erhalten. Hievon wird an und für sich auch für die Arbeit keine Ausnahme stattfinden können. Würde der Lohn für alle gleich sein ohne Unterschied der Leistung, so wäre

damit die Arbeit ihres sittlichen Characters und des Antriebs zu Fleiss und Fortschritt beraubt. Würde die höhere Leistung gleich der geringeren und diese gleich jener gelohnt, so müssten die Unterschiede zwischen beiden so geringfügig sein, dass sie kaum ins Gewicht fallen könnten, also durchschnittlich auf einer sehr tiefen Stufe stehen, und es wäre ein erhebliches Aufsteigen über diese Stufe kaum denkbar. Daher wird der Satz, dass sich der Lohn durch die Arbeitsleistung regulirt, vor allem auf den höheren Entwickelungsstufen der Volkswirthschaft wichtig, wo überhaupt die Idee des Lohnes erst zu eigentlicher Entfaltung gelangen kann. Auch muss der Lohn wesentlich von dem Besitz bestimmt werden, einmal, weil der Besitz diejenige Autorität ist, welche unmittelbar über die Leistungen der Arbeit zu urtheilen, die Arbeit zu belohnen hat, und sodann, weil in dem Besitz auch die Herrschaft über die Arbeit enthalten ist, also das Recht der Lohnbestimmung principiell dem Besitze zustehen muss. Verwendung der Arbeit unter einem Lohnsatze, der von anderen oder gar von der Arbeit festgesetzt würde, ist strenge genommen ein innerer Widerspruch. Obrigkeitliche Lohntaxen, wie sie im Mittelalter sehr häufig erlassen wurden, können immer nur der Willkür des Eigenthums eine Grenze setzen, also ein Maximum oder Minimum aufstellen. Auch finden sie ihre Erklärung in dem damals bestehenden System der obrigkeitlichen Organisation, welches in der Neuzeit hinweggefallen ist. Indessen ist weder der Besitz eine blos individuelle Macht, noch der Lohn eine Privatsache; daher müssen immer die gesellschaftlichen Gesetze der Volkswirthschaft, mögen sie nun in Rechtssätze eingekleidet sein oder nicht, über den Lohn entscheiden. Ueberblicken wir die Geschichte, so finden wir, dass durchweg das persönliche Moment des Unterhalts der Arbeitsvergütung zu Grunde liegt und zu Grunde liegen muss, weil der Massstab des Besitzes auf die Arbeit nicht anwendbar ist und weil ein anderes persönliches Moment als das der persönlichen Nothwendigkeit nicht denkbar erscheint. Allein der Begriff des Unterhaltes verändert seine practische Bedeutung mit der Entwickelung der Arbeit und der Lohn schliesst sich immer mehr mit dem Massstab der Arbeitsleistung zusammen, je höher die Arbeitsleistung steigt. Dies ist nothwendig, weil es den Lohn zum attractiven Schwerpunct für die Erhöhung der Arbeitsleistungen macht und die Arbeit immer mehr zur Antheilnahme an den Fortschritten der Gesellschaft gelangen lässt. In der ältesten Zeit, wo die Arbeit unfrei war, gab es keinen eigentlichen Lohn,

sondern die Sclaven erhielten nur Unterhalt im Hause; da sie aber mit dem Herrn eine Familiengenossenschaft bildeten, so wurde gewiss auch hierdurch der Unterhalt geregelt, und es wird in der älteren Zeit die häusliche Existenz der Sclaven von der ihrer Herren nicht sehr verschieden gewesen sein. Dies war auch noch im Mittelalter der Fall, nur mit dem Unterschied, dass die Leibeigenen mittelst ihrer häuslichen Wirthschaft sich den Unterhalt selbständig zu erarbeiten hatten; erst mit der freien Arbeit in den Zünften begann der Lohn auch der Form nach hervorzutreten, jedoch anfangs nur in schwachem Grade, da die Zunftarbeiter zugleich Hausgenossen der Meister waren; daher bestand damals, ähnlich wie bei den heutigen Dienstboten, der Lohn grösstentheils *in natura* und nur zum geringen Theil in Geld. Wenn der Arbeiter mit seinem Herrn in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann offenbar der reine Massstab der Arbeitsleistung nicht mit voller Strenge angelegt werden, weil die häusliche Gemeinschaft dem widerstreben würde. Auch haben wir bereits früher gesehen, dass die Löhne gemeinsam von den Meistern durch Zunftordnungen geregelt wurden, so dass hierin indirect auch eine Regelung der Arbeitsleistung und zwar nach dem gewöhnlichen Durchschnitt lag. Naturallohn und feste, gleiche Lohnsätze sind daher mehr den niedrigen Stufen der Arbeitsentwickelung eigenthümlich; doch dürfen wir andererseits nicht übersehen, dass in der Zunftordnung Momente lagen, welche die Arbeitsleistung nicht völlig vom Lohne abhängig werden lassen konnten. Einmal der stark bürgerliche und religiöse Character der Zunftarbeit überhaupt; dann die häusliche Gemeinschaft der Gesellen mit den Meistern; ferner das regelmässige Aufrücken der ersteren auf die Stufe der letzteren, so dass die Lohnperiode mehr eine vorübergehende und vorbereitende Vorstufe der Zunftarbeit war und als Durchgang zur Meisterschaft keinen selbständigen Arbeitsmassstab vertrug. Diese Momente sind in der capitalistischen Wirthschaftsperiode zum grössten Theile hinweggefallen. In der Neuzeit ist der Geldlohn das regelmässige und damit das Heraustreten der Arbeit aus der Lebensgemeinschaft mit dem Capital. Ferner kann die Arbeit jetzt nicht mehr als blosse Vorstufe des Capitals angesehen werden, sondern sie bildet eine besondere gesellschaftliche Classe, welcher im Ganzen und Grossen der Uebergang zur Selbständigkeit des Capitals verschlossen ist. Dies führt denn auch zu neuen Formen des Lohns, insbesondere zum Stücklohn im Unterschied vom Zeitlohne, indem nicht blos nach dem Ver-

hältniss der Arbeitszeit, sondern des geleisteten Productes gelohnt wird; der Stücklohn pflegt mehr und mehr überhand zu nehmen, wo er nur irgend Anwendung finden kann, und er liegt insoferne im Interesse beider Theile, als höherer Lohn mit mehr Arbeitswerk dadurch unzertrennbar verbunden wird, obgleich er auch zu Ueberarbeiten und oberflächlicher Scheinarbeit verleiten kann. Im allgemeinen ist schon hieraus zu entnehmen, dass der Lohn im Steigen begriffen sein muss, denn der Unterhalt einer Familie erfordert offenbar mehr als der des einzelnen Arbeiters, und je mehr die Arbeitsleistung zum Massstab des Lohnes wird, desto mehr muss gearbeitet werden. Daher ist in der capitalistischen Periode die natürliche Trägheit und der bequeme Schlendrian der Arbeit, wie er bei Sclaven üblich ist und auch im Zunftwesen eingerissen war, nicht mehr am Platze. Die Arbeit wird mehr und mehr zur strengsten Anforderung, die den ganzen Arbeiter ergreift und in den raschen Strudel des Weltganges der Production mit fortreisst. Wir wissen, dass die Productivität des Besitzes in stetiger Zunahme begriffen ist, und von dieser Entwickelung wird auch der Lohn ergriffen.

Können wir nun aus diesen Betrachtungen die begründete Ueberzeugung schöpfen, dass der Arbeitslohn in beständiger Entwickelung und zwar in regelmässiger Zunahme begriffen sein muss, so fragt es sich weiterhin, unter welchen näheren Umständen diese Zunahme erfolgt und ob wir ein bestimmtes Gesetz der Lohnbildung aufzustellen vermögen. Man hat nun gleich den Güterpreisen einen natürlichen oder nothwendigen Preis der Arbeit zu bestimmen gesucht, und zwar zunächst in ähnlicher Weise, wie für die Preise der Güter überhaupt. Daraus entsprang die Theorie, dass der Arbeitslohn immer durch Angebot und Nachfrage regulirt werde, dass er nur steigen könne bei vermehrter Nachfrage nach Arbeit und umgekehrt fallen müsse bei vermehrtem Angebot von Arbeit. Hiegegen ist aber einzuwenden, was schon oben über die Formel von Angebot und Nachfrage gesagt wurde. Sie erklärt nicht das constante Steigen des Lohnes im Laufe der geschichtlichen Entwickelung, da unmöglich anzunehmen ist, dass die Nachfrage nach Arbeit deren Angebot beständig und im steigenden Verhältnisse überwiege. Es ist ferner nicht richtig, dass ein solches Causalitätsverhältniss auch in gegebenen Zeitpuncten immer eintreten muss; z. B. ist in der Industrie offenbar das stärkste Angebot von Arbeit und doch ist hier der Lohn höher, wie beim Landbau, obgleich hier die

Nachfrage grösser ist, so dass für ihn leicht Arbeitsmangel eintritt. Es zeigt sich auch hier, dass jene Theorie den inneren Grund der Sache nicht beachtet. Der Lohn in der Industrie ist höher, weil hier die Arbeit productiver ist, wenn auch Schwankungen vorkommen. Auch ist die Voraussetzung jener Formel, nämlich die rein individuelle Bestimmung des Lohnes, nicht zutreffend, besonders in der neueren Zeit, wo die Coalition der Arbeiter auch die Regulirung des Lohnes zu beherrschen strebt und damit eine gewisse Direction der Arbeit nach dem jeweiligen Stande des Bedürfnisses übernommen hat, indem man immer Bedürfniss und Angebot ins Gleichgewicht zu bringen sucht. Daher ist das Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht einmal auf dauernde Thatsachen gegründet. Eine andere Theorie ist die Lohnfondstheorie, welche die Höhe des Lohnes bestimmt nach der Grösse der vorhandenen Mittel, Arbeit zu bezahlen. Einen solchen Lohnfond kann man nun erblicken entweder in dem Einkommen oder im Capital. Manche, wie z. B. *Hermann*, sind der Ansicht, dass der Lohn aus dem Einkommen der Gesellschaft bestritten werde und daher mit dem Einkommen steigen oder fallen müsse. Es ist nun allerdings richtig, dass die Preise der Güter aus dem Einkommen gezahlt werden, und dass dadurch die Unternehmer die Mittel erhalten, fortlaufend die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu lohnen. Allein dies geschieht nicht direct, sondern durch Vermittlung des Capitals, und es muss das Einkommen, ehe es an die Arbeiter gelangen kann, immer erst die Form des Capitals annehmen. Darin liegt gerade die grossartige Sicherheit und Bedeutung des Lohnes, dass er immer aus dem Capital, also einer öffentlichen Institution des Landes, bestritten wird und nicht aus dem den Schwankungen der subjectiven Verwendung unterliegenden persönlichen Einkommen. Daher ist unter allen Umständen Capital nothwendig, um Arbeit in Beschäftigung zu nehmen, und die Fähigkeit hiezu wird nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Capital zu bemessen sein, um so mehr, je mehr die Production sich verzweigt und Einkommen erst durch verwickelte Bewegungen des Capitals zur Existenz gelangen kann. Das Capital ist nicht, wie *Hermann* sagte, nur ein Frachtmittel zur Ueberlieferung des Lohnes an die Arbeiter, sondern es ist der Massstab hiefür oder die nothwendige Umwandlungsform. Auch würde jenes Verhältniss offenbar nur anzeigen, dass Einkommen und Lohn zu einander in einem gewissen Verhältnisse des Gleichgewichts stehen müssen, nicht aber, dass das

Einkommen der Regulator des Lohnes ist. Denn wenn eine Ursache besteht, welche auf Einkommen und Lohn gleichmässig einwirkt und beide in einem gewissen Verhältnisse steigen oder fallen macht, so wäre offenbar dieser Ursache das Steigen oder Fallen des Lohnes wie des Einkommens zuzuschreiben, nicht aber dem Einkommen. Dieser letztere Einwand gilt auch gegen die Theorie, welche im jeweiligen Capitalvorrath die Ursache der Lohnhöhe erblickt. Denn wenn wir annehmen müssen, dass eine gemeinschaftliche Ursache das Capital und den Lohn zum Steigen oder Fallen bringt, so kann im Capital nicht der bestimmende Grund der Lohnhöhe liegen. Es wird *angenommen*, sagt *J. St. Mill*, dass in jeglichem bestimmten Augenblick es eine Summe von Reichthum gibt, welche bedingungslos auf die Zahlung von Arbeitslöhnen verwendet wird. Ist die zu theilende Summe bestimmt, so hängt der Lohn eines Jeden lediglich von dem Divisor, nämlich von der Zahl der Theilenden, d. i. der Arbeiter ab. Allein wo ist dieses Capital? Niemand kennt es, niemand vermag es zu bestimmen. Man müsste denn annehmen, dass, wenn ein Unternehmer 3000 Thaler zur Verfügung hat und 10 Arbeiter ihm gegenüberstehen, der Lohn eines Jeden unter allen Umständen 300 Thaler betragen müsse. Dies wäre mehr als naiv. Wir sehen hier wieder das in der alten Theorie beständig auftauchende Bestreben, schwierige Probleme auf ein einfaches Rechenexempel zu reduciren, mit Hülfe von Annahmen, die willkürlich in die Luft gestellt werden. Das Beispiel liesse sich auch vollständig umdrehen. Gesetzt wir kennen die Zahl der Arbeiter und die in einem Gemeinwesen zu einer gegebenen Zeit bestehende Höhe des Lohnsatzes, so brauchte man nur die Zahl der Arbeiter mit dem Lohnsatze zu multipliciren, um die Grösse des Lohnfonds kennen zu lernen. Allerdings besteht ein nothwendiges Verhältniss zwischen der Lohnhöhe und dem Capital, da es gerade im Wesen des Capitals liegt, für Zahlung von Arbeitslöhnen verwendet zu werden. Allein dieses Verhältniss ist nicht einfach ein arithmetisches Verhältniss, es liegt beiden ein gemeinschaftliches tieferes Gesetz zu Grunde. Dieses Gesetz ist das der Entwickelung der productiven Kraft. Es wird immer derjenige Lohn bezahlt, der unter gegebenen Verhältnissen zur Entwickelung der productiven Kraft am meisten beiträgt, und das gleiche Gesetz bestimmt auch den Capitalvorrath jedes Landes. Das Capital steigt oder fällt mit der Entwickelung oder Abnahme der Productivität; es ist keine feststehende Grösse, sondern in beständiger Bewegung begriffen,

gleich einem elastischen Fluidum, das sich ausdehnt oder zusammenzieht, je nach der Summe von Kraft, die in ihm thätig ist. Daher werden Capital und Lohn von gleichmässigen Schwankungen betroffen werden, insbesondere muss mit dem Steigen der Productivität sowohl der Lohn wie das Capital zunehmen und im umgekehrten Falle abnehmen.

Wir haben den Satz aufgestellt, dass die Höhe des Arbeitslohnes durch die Höhe der Arbeitsleistung regulirt werde; es fragt sich nun weiter, was darunter zu verstehen sei? Offenbar ist dieser Begriff nicht mit dem der productiven Leistung identisch; denn die productive Leistung entspringt aus der Anwendung productiver Kraft und diese ist ganz und gar bei dem Besitze, der sich behufs ihrer Anwendung nur der Arbeit als seines Werkzeuges bedient. Es wäre absurd, wollte man die Ernte von einem wohlbestellten Grundstücke auf Rechnung der Feldarbeit setzen; denn alle Elemente, von denen der Ernteausfall abhängt, der Grund und Boden, die Düngung, die Bestellung, die Ent- oder Bewässerung kommen einzig und allein vom Besitze, und die Arbeit hat dabei kein anderes Verdienst, als alle diese Elemente nach Anleitung des Besitzes in Bewegung zu setzen. Allein trotzdem bleibt es wahr, dass keine productive Kraft ohne Arbeit in Wirksamkeit treten kann und die Arbeitsleistung ist daher ihrem Begriffe nach diejenige Leistung, durch welche die productive Kraft des Besitzes in Bewegung gesetzt wird. Daher wird die productive Kraft, mit welcher sich Arbeit verbindet, oder mit anderen Worten die productive Leistung zum Massstab der Arbeitsleistung. Dies ist ganz objectiv zu nehmen, nicht etwa subjectiv, obgleich die Eigenschaften, welche die Arbeit dabei bewährt, wie Fleiss, Ausdauer, Umsicht, Kraft, Geschmack, Fertigkeit, Kenntnisse u. s. f. von nicht geringer Bedeutung sind. Wir glauben aber, dass diese Vorzüge der Arbeit vom Standpuncte des Ganzen nicht sowohl subjectives Verdienst der einzelnen Arbeiter, als vielmehr integrirende Bestandtheile des bestehenden Arbeitssystems sind und sohin unter den Begriff der productiven Kraft fallen, welche unter der Herrschaft des Besitzes steht. Subjectiv bleibt auf Seiten der Arbeit, wie bereits oben angedeutet, nichts weiter übrig als die Arbeitsanstrengung oder die Arbeitsdauer und insofern kann der Lohn auch durch subjective Momente bestimmt werden. Allein soweit es sich um die objective und allgemeine Regulirung des Lohnes handelt, wird die Arbeitsanstrengung gelohnt im Verhältniss der damit verbun-

denen Arbeitsleistung, deren Mass die productive Leistung ist. Offenbar steht damit auch die Capitalbildung im Zusammenhang und desshalb kann man sagen, der Lohn werde durch die Grösse des jeweils vorhandenen Capitals bestimmt, aber nicht in dem äusserlichen und arithmetischen Sinne, wie es die ältere, später auch von *J. St. Mill* aufgegebene Theorie verstand. Offenbar bedarf es eines Massstabes, nach welchem das Capital als Arbeitseinkommen sich vertheilt, und dieser liegt in der Arbeitsleistung, insoferne aber auch im Capital, als dieses als der Inbegriff der productiven Kraft eines Landes gelten kann.

Demnach muss man allerdings sagen, dass mit dem Capital auch der Lohn steigt und dass, wenn das Capital abnimmt, auch der Lohn sinken muss. Allein die Grösse des Capitals als blosse Vermögensziffer ist ganz irrelevant insofern, als ein Mass der Vertheilung daraus nicht zu entnehmen ist. Ein Capital von 100 kann unter 10 oder 20 Arbeiter vertheilt werden; es fragt sich aber, welches die richtige Vertheilung ist. Ist nun ein objectiver Massstab gegeben, so ist auch immer die Zahl der Arbeiter entschieden. Es können unter Umständen Arbeiter leer ausgehen; z. B. wenn die Arbeiter je 10 von 100 bekommen sollen, so können nicht 20 daran Theil nehmen; sind aber nur 8 Arbeiter da, so können noch mehr hinzutreten, mithin ist der Lohn offenbar eine Ursache der Abnahme oder Zunahme der Arbeiterzahl, nicht umgekehrt die Arbeiterzahl die Ursache des Lohnes. Auch dieses äusserliche Verhältniss gibt keinen genügenden Aufschluss.

Endlich hat man noch in dem nothwendigen Unterhalt das Princip des Lohnes erblickt und es ist dies von den Socialisten benutzt worden, um die Nothwendigkeit darzuthun, den Besitz abzuschaffen, damit die Arbeiter mehr Einkommen erlangen. Gegen diese Theorie ist geltend zu machen, dass zwar, wie oben gezeigt, in dem Wesen des Lohnes das Princip des Unterhalts enthalten ist, jedoch nicht im Sinne der Lebsucht, da in dem Begriff und in den Verhältnissen der Arbeit kein Moment liegt, welches den Lohn absolut auf dieses niedrigste Mass herabdrücken müsste, soferne nur die Arbeitsleistung sich über die unterste Grenze erhebt. Ausserdem ist der Unterhalt kein Mass des Einkommens, welches der Arbeit irgendwie nachtheilig sein könnte. Wenn man von dem Massstab des Besitzes abstrahiren muss, und das ist bei der Arbeit ebenso wie bei jeder anderen rein persönlichen Function der Fall, dann bleibt gar kein anderer als eben der persönliche Massstab

übrig und dies ist der persönliche Bedarf oder der Unterhalt. Die öffentlichen Besoldungen und Gehalte werden nach keinem anderen Massstabe regulirt. Es wäre daher ganz correct zu sagen, der Lohn müsse immer gleich sein dem nothwendigen Unterhalte der Arbeit, jedoch nach dem Massstabe der Arbeitsleistung. Es hat nun zwar schon *Adam Smith* das Gesetz aufstellen zu müssen geglaubt, dass der Lohn auf die Dauer nie über die Grenzen des nothwendigsten Unterhaltes sich erheben könne, weil jedes Ueberschreiten dieser Grenze von einer Vermehrung der Arbeiterzahl begleitet sei, welche den Lohn unvermeidlich wieder herabdrücken werde. Allein diese Behauptung gehört nur zu den bekannten unbewiesenen Annahmen der älteren Theorie und kann zugleich mit dem Gesetze von Angebot und Nachfrage, worauf sie sich stützt, auf sich beruhen bleiben. Dieses angebliche Lohngesetz ist desshalb bemerkenswerth, weil man mittelst desselben den Arbeitern einzureden versucht hat, dass ihre Lage trotz allen Fleisses und aller Anstrengung sich niemals verbessern könne. Allein das ist eben nur eine Schlussfolgerung aus falschen Theorien, die dem unentwickelten Zustande der Wissenschaft zuzuschreiben sind.

Es kann nun weiter die Frage erhoben werden, ob der Lohn unserem Gesetze zufolge sich immer und nothwendig im Verhältnisse der Arbeitsleistung stellen muss, oder, ob die Unternehmer diesen Lohn stets zu entrichten fähig und gezwungen sind. Sehen wir von einzelnen Ausnahmen ab, welche durch Gewohnheit, Indolenz oder auch durch besondere Umstände der Fabrication u. dgl. bewirkt werden können, und halten wir uns nur an die Regel der Dinge, wie sie in längeren Zeiträumen sich gestaltet, so ist die gestellte Frage unbedenklich zu bejahen. Die Fähigkeit der Unternehmer zur Entrichtung des vollen Lohnes kann nicht bezweifelt werden, weil dieser weder ihr Capital, noch ihren Capitalgewinn beeinträchtigt, und das gleiche gilt von der Grundrente. Denn die Arbeitsleistung, im Lichte der productiven Leistung bemessen, erhöht das Capital und im Verhältniss der Capitalvermehrung ist der Lohn zu entrichten. Da alles in der Gesellschaft nach möglichster Vermehrung des Capitals hindrängt, so müssen die Unternehmer diejenige Arbeit verwenden, welche den höchsten Ertrag erbringt, also auch den Lohn in diesem Verhältnisse normiren. Die Concurrenz regulirt in dieser Hinsicht den Lohn wie die Einrichtungen der Wirthschaft überhaupt; es haben aber auch die anderen Grundgesetze der Production dabei ihren Antheil. Die angeb-

liche Ausbeutung der Arbeit durch das Capital verdient daher keinen Glauben. Nur darf man nicht erwarten, dass jeder Gewinn des Capitals sofort mit der Arbeit getheilt werden müsse. Denn die Gewinne sind schwankend und fluctuirend und werden häufig durch Verluste unterbrochen. Der Lohn kann nur nach der dauernden und regelmässigen Höhe der productiven Leistung normirt werden. Er kann aber auch nie darüber hinausgehen, denn das stände gleich einer Verminderung des Capitals, und damit müsste unvermeidlich der Lohn wieder herabgehen. In die Reihe der äusserlichen Schemata, nach welchen man den Lohn bestimmen wollte, gehört auch die Theorie, als hätten es die Arbeiter in ihrer Macht, den Lohn künstlich zu steigern, namentlich durch absichtliche Beschränkung ihrer Zahl, vermittelst Enthaltung von der Fortpflanzung, weil dann die Lohnvertheilung auf eine kleinere Zahl käme; ferner durch längere Festhaltung höherer Bedürfnisse im Arbeiterstande oder überhaupt durch äussere Mittel des Kampfes gegen das Capital, Strikes und Colition; sodann auch auf dem indirecten Wege kürzerer Arbeitszeit oder schlechterer Arbeit. Alle diese Operationen können höchstens Unordnung erzeugen und sind für beide Theile schädlich. Die Erfahrung lehrt auch, dass die Wirkung eines solchen Auftretens nicht weit reicht, weil es eine innere Unwahrheit enthält, nämlich die, als könne gewaltsam und künstlich etwas erzwungen werden, was gegen das Gesetz der Dinge ist. Namentlich hat man sich überzeugt, dass die durch Strikes erzwungenen Lohnsteigerungen nicht zu einer stärkeren Lohnerhöhung geführt haben, im Vergleich mit anderen Gewerben, wo man solche Mittel nicht anwandte. Allen diesen Machinationen steht die einfache Wahrheit entgegen, dass der Arbeitslohn nur ein Einkommen aus geleisteter Arbeit sein, und wenn er diese Grenze überschreitet, nur auf Kosten des Capitals erhöht werden kann. Verminderung des Capitals muss unter allen Umständen zur Verminderung des Lohnes führen, und da Strikes das Capital schwächen und die productive Leistung des Landes unterbrechen, so ist jene Wirkung eine unausbleibliche Folge eines solchen Verhaltens der Arbeiter. Es ist mit dem Lohne nicht anders, wie mit dem Producte der Arbeit überhaupt, auch wenn es ganz dem Arbeiter verbleibt, wie in der Kleinwirthschaft; er muss immer der Höhe des Productionsertrages proportional bleiben; nur dass der Lohn, weil hier die Arbeitsleistung durch die productive Leistung des Besitzes regulirt wird, einen ungleich höheren Betrag ausmacht, als das

eigene Arbeitsproduct bei isolirter Arbeit ohne Capital. Nun wäre es ganz absurd, wollte ein solcher isolirter Producent, der nur für sich selbst arbeitet, den Versuch machen, seinen Arbeitsertrag zu steigern durch kürzere oder schlechtere Arbeit oder durch Verzehrung seines Viehstandes oder dessen was zur Saat bestimmt ist u. s. w. Ganz die gleiche Thorheit begehen aber die Arbeiter, wenn sie auf solchen Wegen, welche das Capital des Landes vermindern, den Lohn zu steigern suchen.

Hier wird nun von den Arbeiterwortführern eingewendet, dass der Lohn nur einen Theil des Productionsertrages ausmache und sehr wohl auf Kosten des unverdienten Capitalgewinnes erhöht werden könne. So eben wurde aber bemerkt, dass der Lohn, den das Capital vermittelt, immer höher ist als der Ertrag der isolirten Arbeit, weil der Besitz und vor allem das Capital die vereinte Arbeit schafft, welche mit den Kräften der gesammten Gesellschaft arbeitet. Es ist auch leicht einzusehen, dass dauernd die Steigerung des Lohnes gar nicht möglich ist zugleich mit der Verminderung des Capitalertrages. Denn der Lohn kann nur steigen, wenn das Capital steigt und damit muss auch der Capitalgewinn im Verhältniss bleiben. Steigen des Lohnes ohne Steigen des Capitalgewinnes ist ganz und gar undenkbar. Oder sollte man die Capitalisten auf den Fuss salarirter Beamten setzen? Es ist noch die Frage, ob dies der Gesellschaft wohlfeiler zu stehen käme. Allein selbst angenommen, dies wäre der Fall, so liegt eben darin, dass sich der Capitalgewinnn im Verhältniss des Capitals vermehrt, der eigentliche Vortheil der Arbeit. Denn gerade dies ist die Ursache, dass sich der Lohn in einem Verhältniss vermehren muss, welches von willkürlicher Festsetzung, insbesondere auch von willkürlicher Bestimmung der Unterhaltsbedürfnisse unabhängig ist. Nimmt man also das Capital aus der Kette der wirthschaftlichen Dinge heraus, so verliert sich alle Garantie dafür, dass der Lohn seinen Massstab in der Arbeitsleistung findet. Der Lohnsatz unter dem Princip der Arbeitsleistung bestimmt auch, wie *J. St. Mill* neuerdings ganz richtig bemerkt hat, die Theilung des Ertrages zwischen Capitalisten und Arbeitern; denn das Capital im Ganzen muss genau in dem Verhältnisse steigen, als neben der Arbeit das Capital auch einen Antheil bezieht von dem gesammten Ertrage der productiven Leistung.

Das allgemeine Gesetz, dass der Arbeitslohn im Verhältniss der allgemeinen Productivität im Steigen begriffen ist, wird modificirt durch die Unterschiede des Verhältnisses der Arbeitsleistung

an sich zur productiven Leistung im Ganzen. Die Productivität ist immer nur ein Attribut des Besitzes, nicht der Arbeit; und obgleich die Arbeitsleistung darnach bemessen wird, so geschieht dies doch nur vom Standpuncte des Besitzes, nicht aber von dem der Arbeit für sich allein betrachtet. Es kann nämlich durch die Veränderung des Arbeitssystems die Arbeitsleistung an sich herabgedrückt werden, trotz des Steigens des Productionsertrages im Ganzen, und zwar aus zwei Gründen. Einmal durch Veränderung der Arbeit selbst, und hier ist namentlich zwischen dem Handwerk und der Maschinenarbeit ein Unterschied zu bemerken. Letztere ist nur eine Bedienung der Maschine, daher ist sie an sich eine geringere Leistung, was sich schon darin zeigt, dass sie auch von Kindern und Frauen verrichtet werden kann. Der Lohn der Maschinenarbeit wird also verhältnissmässig geringer sein, und darin liegt eine gewisse Nothwendigkeit, die Arbeitsmenge quantitativ zu vermehren, was durch Heranziehung der ganzen Familie zur Arbeit, durch Verlängerung der Arbeitszeit u. dgl. zu geschehen pflegt. Ein anderer Grund liegt in der Vermehrung der Arbeiterzahl, denn es ist einleuchtend, dass die Leistung des einzelnen Arbeiters im Verhältniss weniger bedeutet, als mehr Arbeiter zusammengenommen wirken, ebenso wie jeder Bruch kleiner ist, je grösser der Nenner; je mehr Arbeiter an einer Leistung im Ganzen betheiligt sind, desto geringer ist die Leistung jedes Einzelnen. Durch diese Eigenthümlichkeit des modernen Arbeitssystems wird allerdings der Lohn gedrückt und es ist daraus zu ersehen, wie das moderne Productionssystem den Gegensatz zwischen Besitz und Arbeit steigern musste.

Lohnsteigerung ohne proportionale Erhöhung der productiven Leistung ist gleichbedeutend mit Verminderung des Capitals. Dies ist nicht nur im allgemeinen der Fall, wenn der Lohn durch künstliche Machinationen über das Mass der Leistung hinaufgetrieben wurde, sondern es muss sich auch fühlbar machen für diejenigen Stufen der productiven Leiter, die mit dem allgemeinen Fortschritt der Productivität nicht gleichmässig fortschreiten können. Diese letzteren sind nicht im Stande, höheren Lohn aufzubringen, da sie ihre productive Leistung nicht erhöhen können. Solche Unternehmungen müssen daher aufgegeben werden oder sie müssen in der Scala des Gewinnes und Ertrages immer tiefer herabsinken, hauptsächlich auch durch Zuflucht zu schlechterer Arbeit und ähnlichen Scheinmitteln. Solche Wirkungen müssen um so mehr und allgemeiner eintreten, wenn die Lohnsteigerung eine ungerechtfertigte

ist, und es wird dadurch die Arbeit des Landes unausbleiblich auf einen tieferen Stand herabgedrückt werden, so dass sie zur Concurrenz auf dem grossen Weltmarkt immer unfähiger wird. Dieser Zustand ist unverkennbar in der Gegenwart in weiten Kreisen eingetreten und er ist zum grossen Theil auf Rechnung der gehässigen Aufhetzung der Arbeit gegen das Capital zu setzen.

Man pflegt anzunehmen, dass Lohnsteigerungen ohne Erhöhung der Arbeitsleistung entweder die Preise steigern oder die Gewinne des Capitals vermindern müssen. Es ist jedoch nicht zu ersehen, wie die eine oder die andere dieser Wirkungen eintreten könnte. Die Preise können dauernd nur steigen durch Erhöhung der productiven Kraft des Besitzes oder durch Vermehrung des Capitals. Wenn die Arbeiter für gleiche Arbeit mehr Lohn erhalten, so vermindern sie das Capital; sie essen einen Theil des Capitals auf, ohne etwas dafür zu leisten. Es wäre dasselbe, wenn sie bei gleichem Lohne weniger arbeiten würden. Ferner sind die Gewinne des Capitals kein Fond, aus dem ein Einkommen für die Arbeit entnommen oder reservirt werden könnte. Sie sind eine bestimmten Regeln unterliegende Grösse, die nicht beliebig verkleinert werden kann. Es ist unmöglich, dass die Unternehmer einen Theil der Löhne aus ihrer Tasche bezahlen. Wird das Capital vermindert, dann sinken auch die Gewinne daraus; allein aus den Gewinnen lässt sich bei gleich bleibendem Capital nichts an die Arbeit abgeben. Die Klage, dass wegen hoher Löhne das Capital nicht rentire, bedeutet in Wirklichkeit, dass das Capital sich nicht reproducirt, weil die Arbeit zu wenig leistet. Hohe Löhne sind an sich kein Uebelstand, aber sie werden ein solcher durch ihr Missverhältniss zur Arbeitsleistung. Sie können unter Umständen compensirt werden durch Erhöhung der productiven Kraft mittelst neuer Verbesserungen des Betriebes, dies setzt aber blühende Zustände, die Möglichkeit der Erweiterung des Absatzes u. dgl. voraus.

Die Ansicht, dass die Arbeitslöhne in einem nothwendigen Verhältniss zur Arbeitsleistung stehen, ist von dem englischen Parlamentsmitgliede *Mr. Thomas Brassey* in einem interessanten Werke *On work and wages* mit vielen Beispielen illustrirt worden. Es folgt daraus namentlich, dass die Höhe des Lohnes an sich auf die Productionskosten keinen Einfluss hat, weil sie durch die entsprechende Höhe der Leistung compensirt wird, und sodann, dass hohe Löhne nicht von selbst höhere Leistungen nach sich ziehen und daher in diesem Falle wieder herabgehen müssen.

§. 6. Die Capitalrente.

Das Capital ist der moderne Besitz im Sinne von productivem Werthvermögen und gehört als ein Bestandtheil des Productionssystems der neueren Zeit an. Schon im Alterthum gab es einen Geldzins für geliehenes Geld, allein dies war nicht eine Capitalrente wie heute, nämlich ein besonderer Ertragszweig, welcher die Mitwirkung des Capitals bei der Production zur Quelle gehabt hätte, sondern es war ein blosser Schuldzins, ähnlich wie wenn heute jemand Geld aufnimmt auf ein Grundstück, ohne dessen Ertragsfähigkeit zu vermehren. Die Verschuldung bewirkte daher einen Abzug vom normalen Einkommen und führte gewöhnlich zum Ruin, auch aus dem Grunde, weil der Zins ungewöhnlich hoch war, ein eigentlicher Wucherzins, welcher nicht lange fortentrichtet werden konnte. In Griechenland wird für das Demosthenische Zeitalter 12 vom hundert als ein niedriger Zinsfuss bezeichnet, es werden aber auch höhere Sätze bis zu 18 vom hundert als ganz gewöhnlich nicht selten erwähnt. Der Seezins war noch höher. In einem bei *Demosthenes* erhaltenen Contracte war für eine Fahrt von Athen nach dem schwarzen Meere und zurück ein Zins von $22^1/_2$ vom hundert festgesetzt, der jedoch unter gewissen Umständen auf 30 vom hundert erhöht werden sollte. Bei *Xenophon* finden wir als Durchschnittssatz des Seezinses 20 vom hundert angegeben. Ausser diesen regelmässigen Sätzen kommen aber auch noch weit höhere vor; so wird z B. bei *Lucian* ein Zins von 48 vom hundert als Forderung abscheulichen Wuchers bezeichnet. Auch in Rom spielte das Ausleihen von Geld zu hohen Zinsen schon frühzeitig eine verhängnissvolle Rolle, obgleich die Gesetzgebung, bereits die der Zwölf Tafeln, einen mässigen Zinssatz von 10—12 vom hundert einzuführen strebte. In Sicilien lieh *Verres* zu 24, in Cypern *Brutus* zu 48 vom hundert, obgleich *Cicero* in seinem Edict für Cilicien $12^0/_0$ als das Maximum festgesetzt hatte. Auf ähnliche Weise machte der Philosoph *Seneca* Wuchergeschäfte in Britannien, die von *Dio Cassius* (62. 2) erzählt werden. Ueberdies wurden die rückständigen Zinsen zum Capital geschlagen und von diesem wiederum Zins genommen. (Anatocismus). Unter diesen Umständen begreift man, wie das Foeneratorenwesen im Alterthum zu einer wahren Volksplage werden musste.

Die Capitalrente im heutigen Sinne setzt voraus, dass das Capital productiv ist, also das Arbeitssystem sich dermassen erweitert hat, dass neben Grundrente und Arbeitslohn noch ein neuer Einkommenszweig hinzutreten kann. Die Capitalrente ist daher verhält-

nissmässig das jüngste Einkommen, nicht älter als die Grundrente, wie man gewöhnlich annimmt, und es kann eine Capitalrente nur entstehen, wo die capitalistische Productionsweise eingebürgert ist; wo das nicht der Fall, wie bei der isolirten Kleinwirthschaft, müssen die gleichen Wirkungen wie früher eintreten, wenn Capital schuldenweise aufgenommen wird. In Grundstücken ist Capital verhältnissmässig weniger anwendbar, wie in der Industrie und im Handel, weil die physikalischen Verhältnisse des Bodenanbaues die Vermehrung der Arbeit in engere Grenzen weisen. In Fabriken lässt sich das Capital beliebig vermehren und es nimmt der Ertrag mindestens in gleichem Verhältniss zu, meist in noch stärkerem. Dagegen im Landbau ist eine beliebige Vermehrung der Geräthe und Arbeitskräfte nicht denkbar; das Ueberschreiten einer gewissen Grenze würde hier keinen Ertrag mehr bringen. Daher ist die starke Verwendung von Capital in Grund und Boden eine reine Verschuldung im Sinne des Alterthums. Von der Ueberschreitung der zulässigen Grenze an wird dadurch nur bewirkt, dass andere an dem Grundertrage theilnehmen, dieser aber selbst nicht erhöht wird. Daraus ergibt sich, dass der Grundbesitz durch Capitalaufnahme in der Regel dem Ruin preisgegeben ist. Insoferne ist das deutsche Hypothekensystem, welches auf möglichste Erleichterung der Verschuldung des Grundbesitzes hinzielt, wirthschaftlich nicht zu empfehlen; denn es bewirkt eine grosse Abhängigkeit des Grundbesitzes vom Capital, und die Schuldzinsen, die der Grundbesitz zu zahlen hat, sind häufig kein wirkliches Einkommen. Der Grundbesitzer muss dann nur für den Gläubiger wirthschaften. Diesem Verschuldungssystem ist das englische Pachtsystem vorzuziehen. Der Pächter bringt ein gewisses Capital selbst mit, soweit es in den Betrieb verwendet werden kann; es liegt aber in seinem Interesse, die zulässige Grenze nicht zu überschreiten, weil er beim Abzug sein Capital wieder mit fortnehmen muss. Durch das Pachtsystem gliedert sich nun der Bodenertrag in zwei selbständige Zweige, die Grundrente, die von dem Pächter als Pacht an den Grundeigenthümer gezahlt wird, und die Capitalrente des Pächters, welche diesem zugleich mit dem üblichen Gewinne verbleibt. Aus unseren früheren Erörterungen über die Grundrente ergibt sich, dass das Pachtsystem die Rente des Grundeigenthums weniger gefährdet oder schmälert, als das Hypothekensystem, und folglich auch eine grössere Stabilität des Grundeigenthums ermöglicht.

Anders verhält es sich in der Industrie und im Handel, wo die gleiche natürliche Gebundenheit der Production nicht stattfindet. Hier ist das Capital der dominirende Factor. Capital ist in unbeschränkter Menge anwendbar und es muss der Ertrag immer im Verhältniss stehen zur Capitalmenge. Es fragt sich nun, nach welchem Gesetz sich der Ertrag des Capitals regulirt. Im engeren Sinne ist zunächst zu unterscheiden zwischen Zins und Rente, da man auch mit fremdem Capital wirthschaften kann, wofür dann ein Zins an den Darleiher als den Inhaber des Capitals entrichtet wird. Die Rente dagegen wird durch eigene Production gewonnen und je nachdem man den Unternehmergewinn damit verbindet oder nicht, wird die Rente grösser sein müssen als der Zins. Die Gesetzmässigkeit der Capitalrente hat man in verschiedenen Momenten gesucht. *Adam Smith* brachte die Höhe der Capitalrente in Verbindung mit der Höhe der Preise, indem er meinte, je höher die Preise der Producte seien, desto grösser müsse auch der Capitalgewinn des Unternehmers sein; da nun mit der Zunahme des Capitals die Concurrenz unter den Unternehmern wachse, müsse dies zur Verminderung der Preise führen und folglich auch zum Sinken der Capitalrente. Er suchte also das constante Sinken der Capitalrente aus der Zunahme des Capitals durch Vermittelung der Concurrenz und der Preisbildung herzuleiten. Die Vermehrung des Capitals, sagt er, welche die Arbeitslöhne erhöht, strebt den Profit zu vermindern. Wenn die Capitalien vieler reicher Kaufleute in denselben Geschäftszweig verwendet werden, muss ihre gegenseitige Concurrenz natürlich ihren Profit schmälern, und wenn eine gleiche Zunahme des Capitals in allen verschiedenen Geschäftszweigen der Gesellschaft stattfindet, muss die gleiche Concurrenz die gleiche Wirkung in ihnen allen hervorbringen. Daneben glaubte er, dass auch die Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit der Verwendung, sowie die Sicherheit oder das Risico des Ertrages von Einfluss seien. Daher sei in manchen Geschäften der hohe Ertrag nur scheinbar, weil, wie z. B. im Apothekergeschäft, ein starker Theil des Ertrages auf den Ersatz des umlaufenden Capitals verwendet werden müsse. Nun ist allerdings richtig, dass die Capitalrente und der Capitalreichthum eines Landes im umgekehrten Verhältniss zu einander stehen; aber nicht richtig ist, dass niedrige Preise und niedrige Rente zusammengehen, sondern es findet vielmehr das umgekehrte statt; je höher die Preise, desto niedriger stellt sich die Capitalrente. Im Alterthum waren die Preise sehr

niedrig, der Zinsfuss aber betrug 10 und 20, ja 40—50%, während dagegen in der Neuzeit die Preise hoch sind und die Capitalrente niedrig. Es ist auch kein Capitalreichthum denkbar ohne hohe Preise, weil ersterer gerade durch letztere entsteht. *Adam Smith* hat übersehen, dass die Concurrenz die Preise nicht erniedrigt, sondern nur einen gesellschaftlichen Massstab der Preisbildung schafft, der sich beständig zu erhöhen strebt, da die Concurrenz ihrer Natur nach das Monopol zu erzeugen bemüht ist.

Nach einer anderen Erklärung bestimmt sich die Capitalrente durch das Verhältniss von Angebot und Nachfrage, so dass ein starkes Angebot von Capitalien die Rente erniedrigen und eine starke Nachfrage sie erhöhen würde. Allein Angebot und Nachfrage bewirken höchstens Schwankungen um einen gewissen festen Punct; welches aber dieser feste Punct ist, wird hierdurch nicht erklärt. *Ricardo* brachte, wie zum Theil schon *Adam Smith*, die Capitalrente in Gegensatz zum Arbeitslohn und glaubte, dass die Niedrigkeit der Capitalrente eine Folge der Steigerung des Arbeitslohnes sei, indem er von der Annahme ausging, dass der gesammte Productionsertrag zwischen Arbeit und Capital getheilt werde. Es müsse folglich der Antheil des Capitals um so geringer sein, je grösser der Antheil der Arbeit sich stelle; umgekehrt müsse bei niedrigem Lohn die Capitalrente in die Höhe gehen. Unter hohem Lohn ist hier zu verstehen ein hoher Preis der Unterhaltsmittel der Arbeit, also vor allem der Bodenproducte, bewirkt durch die abnehmende Fruchtbarkeit der verschiedenen, successive in den Anbau gezogenen Grundstücke. Die Preise der Bodenerzeugnisse müssten in die Höhe gehen, weil ein verhältnissmässig grösseres Quantum von Arbeit zu ihrer Gewinnung erforderlich werde. In dieser Theorie wird dem Capital eine eigene productive Kraft nicht zugeschrieben, sondern aller Ertrag als Arbeitsertrag angesehen, und die Capitalrente ist nur ein Ergebniss der Theilung des Arbeitsertrags zwischen Capital und Arbeit. Erinnert man sich aber, dass die Preise im Verhältniss zur Productivkraft des Capitals sich bewegen, und dass diese in dem auf die Herstellung der Producte verwendeten Arbeitsquantum ihr Mass findet, so ist klar, dass hohe Preise kein Zeichen einer abnehmenden Productivität sein können. Es wird hierbei der Unterschied zwischen Productionsertrag und Capital nicht beachtet. Der Ertrag umfasst die Producte, welche zwischen Capital und Arbeit zur Vertheilung kommen, und die Regulirung des Antheils

der Arbeit muss immer derart erfolgen, dass das Capital sich mindestens reproducirt. Keine denkbare Steigerung des Arbeitslohnes kann also den Antheil des Capitals alteriren, weil dieser immer im Verhältniss des Capitalstammes sich einstellen muss. Der Antheil des Capitals muss, wie der der Arbeit, im Verhältniss stehen zur Zunahme der productiven Leistung; da aber mit dieser zugleich der Capitalstamm als Werthvermögen in die Höhe geht, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit einer relativen Abnahme der Capitalrente. Wenn die Rente von 5 auf 10 steigt, und der Boden- oder Capitalwerth von 100 auf 300, so wird nun der neue Capitalertrag im Verhältniss von 10 zu 300 zu beurtheilen sein; in Procenten berechnet wäre dann der Zinsfuss von 5 auf $3^1/_3$ herabgegangen. Daraus ist ersichtlich, dass das Fallen der Capitalrente nur ein relatives oder scheinbares und lediglich dem Steigen des Capitalwerthes zuzuschreiben ist. Man kann den Zins auch als den Preis des Capitals bezeichnen, den man dafür entrichtet, dass man Capital zur productiven Verwendung erhält. Nun ist klar, dass je höher die Preise steigen oder, genauer gesagt, je höher der Werthertrag der Production steigt, desto leichter auch das Capital sich reproducirt und desto geringer der Preis sein muss, den man dafür zahlt. Das Capital vermehrt sich durch hohe, nicht durch niedrige Preise; die Schwierigkeit der Wertherzeugung ist gleichbedeutend mit niedrigen Preisen. Hohe Preise sind aber die nothwendige Folge einer hochgesteigerten Productivkraft des Capitals und die Schwierigkeit der Wertherzeugung ist die nothwendige Folge von Mangel an Capital. Die Schwierigkeit steht gleich der Unsicherheit der Wertherzeugung, da aber diese Unsicherheit offenbar von Schwäche der Productivkraft herrühren muss, so können niedrige Preise nicht aus einem hohen Grade von productiver Befähigung abgeleitet werden. Wäre der niedrige Zinsfuss die Folge von geminderter Productivität, so müsste er auch bei verhältnissmässiger Unsicherheit der Capitalanlage eintreten, was gewiss von niemandem behauptet werden wird.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, dass die Niedrigkeit des Zinssatzes keine Wirkung der geminderten, sondern der gesteigerten Productivität ist, dass Niedrigkeit des Zinsfusses Wohlstand und Capitalreichthum bedeutet, wie auch wirklich in den reichsten Ländern der Zinsfuss am niedrigsten steht. England ist das capitalreichste Land der Welt und es ist bekannt und auch in dem oben erwähnten Werke von *Thomas Brassey* ausgesprochen, dass die

Zinsen und Profite des Capitals dort im Vergleich mit anderen Ländern mässig sind. Die entgegengesetzte Meinung lässt sich mit den Thatsachen nicht in Uebereinstimmung bringen; die Geschichte beweist, dass mit der Zunahme des Reichthums der Zinsfuss in beständiger Abnahme begriffen ist, wenn auch zuweilen Rückschläge stattfinden. Diese deuten immer darauf hin, dass das Capital eines Landes eine fühlbare Abnahme erlitten hat.

Das Verhältniss der verschiedenen Einkommenszweige ist also im Ganzen genommen das, dass sie mit den Fortschritten der Productivität sämmtlich in die Höhe gehen. Dies gilt auch für das Capital im absoluten Sinne genommen. Dass nun zwischen den verschiedenen Einkommenszweigen ein Gegensatz der Interessen besteht, lässt sich nicht läugnen. Denn die Harmonie der Interessen besteht nur auf dem Boden der reinen Gesetzmässigkeit, diese wird aber von den Individuen als solchen nicht immer eingehalten. Trotz des allseitigen Steigens kann also ein gegenseitiger Kampf an die Stelle der friedlichen Gemeinschaft treten. Die Grundrente lässt sich erhöhen durch Erniedrigung des Arbeitslohnes und das Capital liegt gleichfalls mit der Arbeit in endlosem Streite über die Höhe der Löhne. Allein ein Herabdrücken der Löhne ist auf die Dauer nicht wohl denkbar ohne Erniedrigung der Arbeitsleistungen und die verhängnissvollen Folgen daraus müssen das Grundeigenthum wie das Capital wieder auf das normale Mass zurückdrängen, wenngleich zunächst durch die gegenseitige Veränderung der Einkommenssätze die Preise nicht verändert werden. Das Steigen des Capitals lässt sich besonders wahrnehmen an dem Grundstückswerthe und an den Coursen der Creditpapiere. Das Steigen oder Fallen dieser Werthe ist in der Regel gleichbedeutend mit dem Steigen oder Fallen der Productivität eines Landes. Wir können daher das Axiom aufstellen, dass die Zunahme des Capitalreichthums die unerlässliche Bedingung ist für das Steigen des Einkommens aller drei productiven Classen, soweit es von der Wirksamkeit der Gesetze der Production abhängt.

§. 7. Der Unternehmergewinn.

Dieser Zweig des Einkommens wird namentlich in der deutschen Wissenschaft besonders behandelt, während er in der ausländischen Literatur in der Regel als Profit mit dem Einkommen des Capitals verbunden wird. Ersteres geschieht namentlich insofern, als man dem Einkommen des Unternehmers nach Art des Arbeitslohnes einen mehr persönlichen Character beilegt und ihn als Vergütung für die persönliche Thätigkeit, Mühe und Verantwortlichkeit

des Unternehmers bezeichnet, ja zuweilen geradezu Unternehmerlohn nennt. Dies ist aber keine richtige Auffassung, denn der Unternehmer ist nicht wesentlich Arbeiter, sondern Besitzer; er wirkt nicht durch Arbeit, sondern durch Besitz. Der Besitz im wirthschaftlichen Sinne ist selbst eine active Function und nicht ein blosser ruhender Rechtszustand, daher in der wirthschaftlichen Natur des Besitzes die Unternehmerfunction mit inbegriffen ist. Demnach ist es richtiger, in den Capitalgewinn schon den Unternehmergewinn mit einzurechnen, um so mehr als der persönliche Massstab des Unterhalts hier gar nicht in Betracht kommen kann. Wenn das Einkommen des Besitzes sich richtet nach der Grösse desselben, so können offenbar nicht zugleich noch persönliche Momente wie für die Arbeit dabei massgebend sein. Allerdings kann ein Unternehmer durch persönliche Tüchtigkeit und Ueberlegenheit sein Einkommen in hohem Grade vermehren, allein dies geschieht immer nur durch Ausübung der in dem Besitze gelegenen Functionen. Man könnte vielleicht denken, sagt *Adam Smith*, dass der Capitalprofit nur ein anderer Name ist für den Lohn einer besonderen Art von Arbeit, nämlich der Aufsicht und Leitung. Er ist jedoch davon ganz und gar verschieden, bestimmt sich nach ganz anderen Principien und steht nicht im Verhältniss zur Menge, Schwierigkeit oder Tüchtigkeit dieser angeblichen Arbeit der Aufsicht und Leitung. Er richtet sich nach dem Werth des angewendeten Capitals und ist grösser oder geringer im Verhältniss der Quantität dieses Capitals. Wenn auch der Profit in verschiedenen Unternehmungen verschieden ausfallen mag, so kann doch die Arbeit der Aufsicht und Leitung in ihnen ganz oder nahezu die gleiche sein. In vielen grossen Geschäften wird fast die ganze Arbeit dieser Art einem Hauptcommis übertragen. Sein Gehalt drückt eigentlich den Werth dieser Arbeit aus. Obgleich man dabei gewöhnlich Rücksicht nimmt, nicht blos auf seinen Fleiss und seine Geschicklichkeit, sondern auch auf die Verantwortlichkeit, die auf ihm ruht, so steht er doch nie im regelmässigen Verhältniss zu dem Capital, dessen Verwaltung er überwacht; und der Eigenthümer dieses Capitals, obgleich er fast aller Arbeit überhoben ist, erwartet doch, dass sein Profit im regelmässigen Verhältniss stehe zu seinem Capital. Jener Begriff des Unternehmerlohns erinnert an den Standpunct des alten Handwerks, wo es sich vorwiegend um die Nahrung des Meisters handelte, weil das Zunfthandwerk mehr nur auf Arbeit beruhte. Der Profit ist die hauptsächlichste Quelle, aus welcher

das Capital sich vermehrt; denn die ganze Production tendirt nicht sowohl darauf hin, den dabei Beschäftigten Nahrung zu verschaffen, sondern den Volksreichthum zu heben, was nur durch Capitalvermehrung geschehen kann. Daher ist auch das Resultat der Production nicht allein nach dem Einkommen zu berechnen, sondern wesentlich nach der Zunahme des Capitals. Nach *Adam Smith* muss ein Volk immer im Fortschritt begriffen sein, um seinen Reichthum festzuhalten und zu vermehren. Demnach ist die Quelle des Capitalprofits hauptsächlich zu suchen in der fortschreitenden Productivität eines Landes.

Cap. V. Die Consumtion.

§. 1. Begriff der Consumtion.

Das Stadium der Consumtion bildet den letzten Theil des wirthschaftlichen Processes, indem dadurch die Güter auf der Grundlage der Production, des Umlaufes und des Einkommens verbraucht werden. Man unterscheidet gewöhnlich die productive und unproductive Consumtion, je nachdem sie für die Zwecke der Production erfolgt oder nicht. Die productive Consumtion ist immer auf Entstehung materieller Güter gerichtet, und besteht mehr in einer technischen Umwandlung der Gegenstände der Natur, z. B. von roher Wolle in Tuch, von Brennmaterialien in Dampfkraft, Dünger in Bodenfrucht, Futter in Fleisch u. dgl.; sie gehört in den Begriff der Arbeit und erschöpft sich in der Bodenproduction, in den Gewerben und im Handel. Soferne man aber darunter nur menschlichen Verbrauch mit productiven Wirkungen versteht, kann sich dieser Begriff gleichfalls nur auf die Arbeit beziehen, deren Unterhaltsmittel dann als Gegenstände der productiven Consumtion bezeichnet werden müssten. Die unproductive Consumtion ist auf persönliche Zwecke gerichtet oder sie dient auch blos dem reinen Genusse, mit dem weiter kein Zweck verbunden ist, als der der Annehmlichkeit; sie ist deshalb nicht unnütz, sondern ebenso nöthig wie die erstere, ja sie ist das eigentliche private Ziel aller Erwerbsthätigkeit, während die erstere nur mehr Mittel zu diesem Zweck ist. Im allgemeinen kann man beide Arten der Consumtion in der Weise von einander unterscheiden, dass die productive Consumtion am Capital und die unproductive Consumtion am Einkommen erfolgt, mit welchem somit das Heraustreten aus den Schranken und Pflichten der Production, also ein gewisser Begriff menschlicher Freiheit verbunden ist, und in diesem Sinne lässt sich die persönliche Freiheit nach

der Höhe des Einkommens eines Jeden bemessen. Vom wirthschaftlichen Standpuncte aus ist demnach die persönliche Freiheit ein Gut, welches nicht allen gleichmässig zu Theil werden kann und durch fortgesetzte productive Thätigkeit erworben werden muss, dessen Austheilung unter alle in fortwährend steigendem Massstabe nach den Gesetzen der Volkswirthschaft von der Spitze der gesellschaftlichen Pyramide aus nach unten zu sich erweitert. Dieses Gut kann nicht durch blosse Ideen und guten Willen, sondern nur durch harte Arbeit in der Volksgemeinschaft erlangt werden. Beide Arten der Consumtion, die productive wie die unproductive, müssen in einem gewissen Verhältniss zu einander stehen, weil die letztere ohne die erstere nicht denkbar ist und auf ihr als der nothwendigen Grundlage beruht.

§. 2. Aufwandsgesetze.

Das Einkommen kann nun von Jedermann nach seiner freien Wahl verbraucht werden; die Natur der Dinge sorgt schon dafür, dass das nützliche und nöthige dabei beachtet wird. Indessen hat man diesen modernen Standpunct nicht zu allen Zeiten eingenommen, sondern vielmehr die Consumtion als eine wichtige Angelegenheit des Volkslebens der gemeinen Rechtsüberzeugung und den Vorschriften der öffentlichen Gewalt unterworfen, und zwar im Alterthum mehr nach den Gesichtspuncten der politischen Ordnung und staatsbürgerlichen Zucht, im Mittelalter nach den Gesichtspuncten der Standesunterschiede und der polizeilichen Bevormundung. In Rom stand die Beaufsichtigung der Sitten (*regimen morum*) einer besonderen Magistratur, den Censoren zu und man verband damit nicht nur den Begriff der höchsten Staatswürde (ausser der Dictatur), sondern auch die wichtigsten und einflussreichsten Verwaltungszweige, wie die Anfertigung des *census* mit der *lectio senatus* und *recognitio equitum*, sowie die Verwaltung des Staatseigenthums (*Cicero de legibus III. 3*). Die amtliche Fürsorge der Censoren war auf Erhältung der Volkssitte (*mores majorum*), auf Erhaltung und Vermehrung der Volkszahl und des Nationalwohlstandes gerichtet. Die Ehelosigkeit, die Vernachlässigung des Hausstandes (*res familiaris*), die Verschleuderung des Besitzes in Folge von Schulden, die schlechte Bewirthschaftung der Aecker waren Gegenstand censorischer Rüge und Strafe. Auch gegen den Luxus schritten die Censoren in einer für die spätere Zeit unerhörten Weise ein. Im Jahre 479 wurde einer der bedeutendsten Männer der Republik, der zweimal Consul und Dictator gewesen war, aus dem Senate gestossen, weil sein Silbergeschirr zehn Pfund betrug; ein anderer,

und zwar ein Augur, *Lepidus Aemilius*, wurde zur Rechenschaft gezogen, weil er zu hohe Miethe bezahlte (629); ein dritter wurde bestraft, weil er als Tribun ein Gesetz wider den Aufwand bei Gastmählern abrogirt hatte. Von der strengen Censur des *Ti. Sempronius Gracchus* (585) wird erzählt, dass, wenn er von einem Gastmahle heimkehrend durch die Strassen ging, die Bewohner die Lichter auslöschten, um nicht in den Verdacht später Gelage zu kommen. Ausser solchen einzelnen Rügen suchten die Censoren dem Luxus durch allgemeine Massregeln entgegenzuwirken, so durch hohe Besteuerung der Luxusgegenstände und durch gesetzliche Verbote. Solche Verordnungen waren namentlich gegen den Luxus der Tafel gerichtet, aber auch gegen die Ueppigkeit in Kleidung, Schmuck und kostbarem Geräthe, gegen den unmännlichen Gebrauch wohlriechender Salben (*unguenta exotica*) u. dgl. Der Einfluss dieser *leges sumptuariae*, *cibariae*, *de alea* wurde aber immer geringer, je mehr sich Rom dem Umsturz der Verfassung näherte. Eine *lex Oppia* aus dem Jahre 539, welche in der Kriegsnoth den Goldschmuck, die farbigen Kleider und Luxusfuhrwerke der römischen Frauen verbannt hatte, wurde bereits 559 durch den Einfluss der nicht mehr wie in guter alter Zeit den Männern unterthänigen Frauen abgeschafft. Das erste Tafelgesetz war eine *lex Orchia* aus dem Jahre 576. Der Luxus und die Sittenlosigkeit der römischen Frauen begann schon seit dem zweiten punischen Kriege in Folge des wachsenden Reichthums, der Bekanntschaft mit asiatischer Ueppigkeit und des Verfalles der Religion und wurde durch die Auflösung aller sittlichen Schranken in den Schrecken der Bürgerkriege zur förmlichen Demoralisation, besonders in den Reihen des gemeinen Bürgerstandes.

In Griechenland war durch die Lycurgische Gesetzgebung der ganze Spartanische Staat auf dem Boden der Einfachheit und Gleichheit aufgebaut und es nahmen in ihm die Ephoren eine ähnliche Stellung ein, wie die Censoren in Rom; allein die menschliche Natur verläugnete sich auch hier nicht. Die Spartaner waren im Alterthum, wie durch die Schönheit ihrer Frauen, so auch durch ihre Geldgier und ihren Geldreichthum berühmt und seit der Berührung mit den Persern suchte man bei ihnen, wie in den anderen Staaten, vergeblich dem einreissenden asiatischen Luxus zu steuern. Ihr König *Pausanias* nahm sogar persische Kleidung und persische Sitten an und Bestechlichkeit gegenüber dem Feinde wurde ein berüchtigtes Laster der spartanischen Männer. *Pausanias* ging nicht

durch seinen ungesetzlichen Luxus, sondern nur durch seine offenbare Verrätherei zu Grunde. *Lycurgus* hatte allen überflüssigen Bedürfnissen den Krieg erklärt; er wollte „den Reichthum arm machen". Jede Ueppigkeit in den Privathäusern war verboten; die Häuser selbst sollten mit keinem anderen Werkzeuge verfertigt werden als mit Axt und Säge, also alles Holzwerk nur aus roh bearbeiteten Balken und Brettern bestehen. Eine bekannte Einrichtung waren die täglichen gemeinsamen öffentlichen Mahlzeiten (*Pheiditien* oder *Syssitien*), an welchen alle spartanischen Männer Theil nehmen mussten. Zur Bestreitung derselben hatte jeder Bürger monatlich einen Medimnus Gerstenmehl, acht Congien Wein, fünf Minen Käse und dritthalb Minen Feigen zu liefern; die noch fehlende Zukost wurde von einem kleinen Geldbeitrag, den Jeder gab, angeschafft. Kein in Sparta anwesender Bürger durfte sich von diesem Mahl ausschliessen; auch war es nicht erlaubt, sich vorher zu Hause gütlich zu thun und sich so von den meist nicht eben leckeren Gerichten, aus welchen es bestand, auszuschliessen. Zu diesen gehörte besonders auch die berühmte schwarze Suppe, vermuthlich ein Gemisch von Schweinefleischbrühe, Blut, Salz und Essig. Eine solche Einrichtung bestand auch in Creta, dessen Verfassung noch in mehreren anderen Puncten mit der spartanischen übereinstimmte. Aristoteles rühmte die cretensischen Syssitien vor den spartanischen, weil sie nicht aus Beiträgen der Einzelnen, sondern aus den Einkünften eines Gesammteigenthums bestritten wurden; denn in Folge dessen wären nun nicht, wie in Sparta, wo in der aristotelischen Zeit schon die grösste Ungleichheit des Vermögens herrschte, die Aermeren davon ausgeschlossen.

Während die Aufwandsgesetze des Alterthums den classischen Geist idealer Staatskunst athmen, sind die des Mittelalters und der darauf folgenden Periode aus etwas gröberem Stoffe gemacht. Man wollte in dem Aufwand die Unterschiede des Standes ausprägen und das gemeine Volk in Zucht und Ordnung halten; auch der Gesichtspunct des Geldabflusses für kostbare Fremdwaaren kam nebenher in Betracht. Zwar hatte schon in Rom die Nobilität das ausschliessliche Recht der Ahnenbilder (*jus imaginum*) und die Ritter das *jus anulorum*. Allein dies waren weniger Aufwandsbestimmungen als vielmehr nur äussere Kennzeichen des Ranges. Dagegen im Mittelalter war der Aufwand nach Ständen genau im Einzelnen geregelt. Den Rittern war z. B. allein der Sammt oder der Damast vorbehalten; die Ritter pflegten Gold, die Knappen nur Silber tragen zu

dürfen. Nur bei adelichen Leichenbegängnissen war das Führen eines Pferdes im Leichenzug und das Berittensein eines Theiles der Leidtragenden erlaubt. Durch ein preussisches Edict von 1731 wurde den Dienstmägden und gemeinen Weibsleuten das Tragen seidener Röcke, Camisole und Lätze verboten. Die Kleiderordnungen waren äusserst häufig und eingehend aufs Einzelne. In den deutschen Reichspolizeiordnungen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts kommen regelmässig Artikel vor über das unmässige Trinken und Zutrinken, über den Kleiderluxus der verschiedenen Stände, über Unordnung und Köstlichkeit der Kleider, über unnützen Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Kirchweihen und sonstige übermässige Zehrung bei anderen Anlässen. Bei einem Schriftsteller des 18. Jahrhunderts über Polizeisachen, *J. J. Moser*, finden sich noch folgende Ansichten über diesen Gegenstand vorgetragen. Vielfältige Ursachen können und müssen einen gut denkenden Regenten bewegen, seinen übel denkenden Unterthanen Einhalt zu thun, dass sie nicht zu viel von ihrem Vermögen auf unnöthige Pracht und andere Ueppigkeit verwenden, dadurch aber sich selbst, den Ihrigen und dem gemeinen Wesen Schaden zufügen. Besonders ist die Kleidung der Unterthanen ein wichtiger Gegenstand eines rühmlich denkenden Landesherrn, um dieser Ursachen willen: 1) damit so wenig wie möglich Geld dafür zum Land hinausgehe; 2) dass überhaupt die Unterthanen sich nicht durch einen das Verhältniss ihres Vermögens übertreffenden Aufwand hierin selber Schaden thun; 3) damit auch äusserlich ein Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen und Graden der Unterthanen verbleibe. Aus ebenmässigen Ursachen kann ein Landesherr auch seinen Unterthanen vorschreiben, wie es mit Meublirung der Zimmer, Haltung Livreebedienter, auch Kutschen und Pferde und was sonst einen grossen unnöthigen Aufwand erfordert, gehalten werden solle. So werden billig auch die allzu häufigen und allzu kostbaren, zumal solennen Mahlzeiten oder anderer Aufwand, besonders bei Verehelichungen, Taufen, Kindbetten, Leichen, Znsammenkünften der Handwerker, Kirchweihen u. dgl. abgestellt und in gehörige Schranken gesetzt. Nachdem „die Caffeeseuche“ in Deutschland bis unter dem gemeinsten Volk eingerissen ist und dadurch erstaunliche Summen Geldes ausser Landes gehen, kann man einem Landesherrn nicht verargen, wenn er seinen Unterthanen darin Ziel und Mass zetzt. Gleiche Bewandtniss hat es auch mit den Leichenbegängnissen und Trauern, daher hat man hin und her eigene Trauerordnungen. Ueberhaupt

kann ein Landesherr denjenigen, welche ihr Vermögen muthwilliger Weise durchbringen, Gesetze und Strafen entgegensetzen. Nach diesen Ansichten konnten die Aufwandsgesetze sich auf alles erstrecken, bis auf die Pathen-, Hochzeits- und Kindbettgeschenke, auf die Zahl der Gäste, der Trauerkerzen, wovon merkwürdige Beispiele zahlreich vorliegen. In Speier wurden 1344 höchstens 20 Trauerkerzen, in Ulm 1406 nur 30 Pfund Wachs, in Nürnberg nur 25 Pfund Wachs bei Leichen erlaubt. In Frankfurt gestattete das älteste Hochzeitsgesetz um 1350 nur 20 Gäste, hundert Jahre später wurden 80 erlaubt; in Constanz 1444 bis zu 50, in Braunschweig vor 1350 bis zu 60, 1484 bis zu 80. Auch die Zahl der erlaubten Schüsseln oder Hauptgerichte war normirt. In Mecklenburg wurde 1654 bei den üblichen Gastereien das Confect verboten und nur im Lande gewachsene Gartenfrüchte und „schlechte Eisenkuchen", sowie bei Kindtaufen nur 3 Gevatter als Gäste und nur auf eine Mahlzeit gestattet.

Diese Gesetzgebung ist nun in der neueren Zeit gänzlich hinweggefallen und grösstentheils von selbst ausser Uebung getreten. Die Freiheit des persönlichen Aufwands ist jetzt durchweg das massgebende Princip ohne Unterschied der Stände, des Ranges und der Vermögenslage.

Es gibt aber gewisse Arten des Aufwands, welche hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen Bedeutung eine Erörterung verdienen. So kann man unterscheiden Ausgaben für naturale und für persönliche Güter, hierher gehört auch die Ausgabe für Bedienung u. dgl. Manche sind der Meinung, dass die erstere Art des Aufwands vorzuziehen sei, weil dadurch productive Arbeit beschäftigt werde, denn materielle Güter können nur durch Arbeit geschehen, während Bediente nicht productiv arbeiten, sondern nur der Bequemlichkeit ihrer Herrschaft dienen. Dagegen ist zu erinnern, dass auch Bediente leben müssen, also mittelst ihres Lohnes gleichfalls eine Nachfrage nach materiellen Gütern bewirken, die im ersten Falle von der Herrschaft ausgehen würde. Beide Fälle unterscheiden sich nur dadurch, dass die Nachfrage auf verschiedene Gegenstände gerichtet ist. Daher kann man nicht sagen, dass durch solche Ausgaben die productive Beschäftigung des Volkes gemindert werde. Anders verhält es sich mit den Militairausgaben; dieselben sind in einem gewissen Betrage nöthig für die Sicherheit des Landes, allein die Existenz einer Armee dient nicht den persönlichen Interessen der Steuerzahler, wie die Verwendung von Dienerschaft denen,

welche sie in ihren Dienst nehmen, durch Dienstleistungen der verschiedensten Art von Nutzen ist. Die Armee ist nicht blos unproductiv, sondern auch ganz und gar nutzlos, sobald sie das rechte Mass überschreitet. Auch sind die militärischen Gewohnheiten und Neigungen, welche durch das System der allgemeinen Wehrpflicht der Jugend eingepflanzt werden, der Arbeitsamkeit und der ökonomischen Tüchtigkeit eines Volkes keineswegs förderlich, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Arbeitssystem dadurch erheblich geschwächt wird. Ferner kann man unterscheiden zwischen der Ausgabe des Einkommens und der Ersparung. Man hat das Sparen, namentlich die Unterlassung aller Luxusausgaben, als ganz besonders nützlich hingestellt, ja *Adam Smith* hat sogar die Ersparung als die eigentliche Quelle des Capitals bezeichnet. Werden nun Ersparnisse einfach angesammelt, so erlangt man dadurch nur todten Besitz, der zwar in der Zukunft nützlich verwendet werden kann, aber zur Zeit unfruchtbar ist, mithin der Arbeit Beschäftigung entzieht. Diese Art von Ersparung ist daher wirthschaftlich schädlich. Es kann allerdings in einer späteren Zeit damit Arbeit unterhalten werden, allein das nützt der gegenwärtigen Arbeit nichts. Dies gilt auch von der Ansammlung eines Staatsschatzes für militärische Zwecke. Wird aber das ersparte Einkommen productiv angelegt, so wird dadurch allerdings nicht blos Arbeit beschäftigt, was jedoch bei der consumtiven Ausgabe auch der Fall gewesen wäre, sondern es kann auch zukünftiges Einkommen dadurch erlangt werden. Allein es fragt sich ob dieses Einkommen wirklich ein neues ist und nicht blos von einem anderen Ertrage herrührt, also eine blosse Veränderung in der Placirung des Capitals bedeutet. Denn zunächst wird durch Ersparung blos Geld zurückgelegt, was mit Capital von selbst noch nicht zusammenfällt. Das Geld kann einen veränderten Umlauf der Güter bewirken und dadurch zur Vermehrung des Capitals beitragen, insbesondere wenn irgend eine Vermehrung der Arbeitsleistungen daran sich anschliesst. Ohne diese Wirkung erfährt das Capital des Landes, also auch dessen Einkommen, keine Erweiterung, ebensowenig als wenn plötzlich Geldmassen von aussen her in ein Land gebracht werden, wie im Falle einer Kriegscontribution. Das blosse Zurücklegen von Geld schafft mithin noch kein Capital, da das Capital immer in der Arbeit seine Substanz findet, wie denn überhaupt Geld kein Capital ist, sondern nur ein Circulationsmittel. Die Consumtion ist ferner sowohl naturale, als auch Werthconsumtion. Die letztere findet zwar auch an

naturalen Gütern statt, sofern diese durch den Verbrauch vernichtet werden; es gibt aber eine Werthconsumtion als solche, welche in der blossen Ausgabe des Einkommens besteht, für solche Zwecke nämlich, die keine Consumtion nach sich ziehen, wie Steuern, Almosen, ästhetische Genüsse in Kunst u. s. w. Diese Art der Consumtion tritt zum naturalen Verbrauch hinzu und setzt daher ein höheres Einkommen im allgemeinen voraus. In der früheren Zeit war mehr nur naturaler Verbrauch herrschend, und so auch noch in der Gegenwart bei den unteren Classen der Gesellschaft; die Aermeren sind gewissermassen gezwungen, in der Weise der früheren Perioden zu leben. Der naturale Verbrauch hat zum Zweck theils die Nahrung und den Unterhalt, theils Luxus und Genuss, und es ist einleuchtend, dass der erstere Verbrauch bei den Aermeren weitaus überwiegen muss.

§. 4. Verhältniss des Nahrungsaufwands zu den übrigen Ausgaben.

Man hat für die verschiedenen Bestandtheile der Consumtion von Arbeiterfamilien folgende Verhältnisszahlen gefunden.

Es werden verwendet in

	Deutschland	Belgien	Frankreich
auf Nahrung	65,9 %	65,8 %	55,53 %
Kleidung	17,1	12,7	15,06
Wohnung	6,8	8,9	7,61
Heizung und Beleuchtung	6,8	5,6	4,49
Sonstiges	3,4	7	17,31.

In diesen Zifferreihen ist insbesondere die letzte Position für uns von Interesse, welche im allgemeinen die nicht substantiellen Bedürfnisse umfasst. Dieselbe beträgt in Belgien das doppelte und in Frankreich das fünffache der Ausgabe deutscher Arbeiterfamilien.

Bei zweihundert belgischen Arbeiterbudgets hat man gefunden, dass mit zunehmender Wohlhabenheit die Nahrungsprocente folgendermassen abnehmen, wenn man jene Budgets in drei Gruppen zusammenbringt; es kommen nämlich auf eine Gesammtausgabe von

544,3 fr. per Familie 380 fr. oder 70 % auf Nahrung
836,5 „ „ „ 560,4 „ „ 66,9 „ „ „
1365,2 „ „ „ 867,6 „ „ 63,5 „ „ „.

Aehnliche Resultate ergeben vierzig französische Arbeiterbudgets in 4 Gruppen, nämlich:

Gesammtausgabe 694,60 fr. per Familie 431 fr. oder 62% auf Nahrung
„ 1126,30 „ „ „ 652 „ „ 57 „ „ „
„ 1528 „ „ „ 831 „ „ 54 „ „ „
„ 2487 „ „ „ 1329 „ „ 53 „ „ „.

Ferner haben 40808 Hamburger Familien, in 6 Gruppen gebracht, folgende Verhältnisse ergeben:

Gesammtausgabe	750 fr.	per Familie	503 fr.	oder 67 %	auf Nahrung
„	1125 „	„	750 „	„ 66,7 „	„
„	1800 „	„	1020 „	„ 56,7 „	„
„	3750 „	„	1500 „	„ 40 „	„
„	5700 „	„	1950 „	„ 34,2 „	„
„	18000 „	„	3910 „	„ 21,7 „	„.

In dem oberschlesischen Kreise Beuthen wurde die Consumtion einer Arbeiterfamilie folgendermassen berechnet:

	im Forstrevier	im Steinkohlenrevier
für Nahrung	66 %	56 %
Kleidung	25 „	28 „
Wohnung	7 „	14 „
Sonstiges	2 „	2 „.

Ferner bei süddeutschen Beamten:

Nahrung	46 %	Bedienung	2,5 %
Kleidung	13 „	Vergnügen	2,6 „
Logis, Holz, Licht	15 „	Medicin	2,6 „
Kindererziehung	11 „	Sonstiges	2,9 „.

Es zeigt sich in diesen Beispielen in überraschender Uebereinstimmung und Deutlichkeit, dass mit zunehmender Wohlhabenheit zwar auch die Nahrungsausgabe absolut steigt, aber relativ bedeutend abnimmt, und wir können daraus schliessen, dass bessere Ernährung und die Befriedigung höherer und feinerer Bedürfnisse nothwendig Hand in Hand gehen. Beides setzt aber nicht blos Zunahme des Wohlstandes, sondern auch der Civilisation und Bildung im allgemeinen voraus.

Nach *de Foville* erforderte in Frankreich seit der Periode von 1820—1870 die quantitative Steigerung des Consums an den vegetabilischen Nahrungsmitteln eine Mehrausgabe von 20 %, an den animalischen Nahrungsmitteln eine Mehrausgabe von 89, an den einheimischen Getränken eine Mehrausgabe von 85 und an den Colonialwaaren von 200 %; die gesammte Ernährung aber bedingte eine Mehrausgabe von 60 %. Nimmt man den Consum in quantitativer Hinsicht als unveränderlich an, so hätte doch der Wechsel der Preise für die in jene vier Gruppen gehörigen 28 Artikel eine Erhöhung der Ausgaben von 44 % herbeigeführt, und zwar von 35 % bei der ersten, von 87 % bei der zweiten und dritten Gruppe, während in der vierten Gruppe sogar theilweise Preiserniedrigung stattgefunden

hat. Das Steigen des Consums und die wachsenden Preise zusammen haben nach *de Foville* die Durchschnittsausgabe für die Ernährung eines Individuums in Frankreich von 83 auf 171 fr., also um mehr als 100 % erhöht. Die Gesammtausgabe eines Individuums für Bekleidung in Frankreich schätzt derselbe Statistiker für 1788 auf 27 fr., für 1812 auf 28, für 1850 auf 31 und für 1870 auf 50 fr.

Der 10jährige Durchschnittspreis für den Hectoliter Weizen betrug nach ihm 1811—20 24,72 fr.; 1821—30 18,05 fr.; 1861—70 21,46 fr. Als Normalpreise für den Hectoliter Getreide bezeichnet er 16 fr. in 1788, 21 fr. in 1813, 20,32 in 1840, 19,45 in 1852, 21,08 in 1862 und 23,74 fr. in 1872.

Das Verhältniss, in welchem seit 1820—1870 die Preise der allgemeinsten und wichtigsten Verbrauchsgegenstände gestiegen sind, lässt sich aus der folgenden Zusammenstellung *de Foville's* entnehmen. Es stiegen nämlich der Weizen pro Liter von 0,18 auf 0,22 fr.; die geringeren Getreidearten von 0,09 auf 0,13; die Kartoffeln von 0,02 auf 0,05; das Fleisch von 0,80 auf 1,50; der Wein von 0,12 auf 0,25; das Bier von 0,10 auf 0,20; der Zucker (fiel in Folge der Einführung der Rübenzuckerindustrie) von 2,50 auf 1,25; der Caffee von 2 auf 2,50; der Cacao von 1,75 auf 2,50 und der Thee ist nach ihm von 10 auf 5 fr. herabgegangen.

Wir müssen übrigens bemerken, dass dergleichen statistische Zusammenstellungen gewöhnlich unter dem Einfluss des angeblichen *Ricardo*'schen Gesetzes gemacht werden, als seien die Boden- oder Naturproducte allein einer constanten Preissteigerung fähig und die Arbeits- oder Industrie- und Handelsproducte immer wohlfeiler zu haben. Dies gilt auch von der oben p. 289 mitgetheilten Tabelle, die eben desshalb hinsichtlich der relativen Verhältnisszahlen im einzelnen mit grosser Vorsicht aufzunehmen ist. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Thatsache, dass die allgemeinen und nothwendigen Nahrungsmittel, wie namentlich das Getreide, gegenüber den Industrieproducten und den Luxusartikeln, verhältnissmässig constanter im Preise sich halten, noch viel deutlicher hervortreten. Nimmt man die vorhin mitgetheilten Tabellen in Betracht, so ist einleuchtend, dass die Verbrauchsobjecte und vor allem die Nahrungsmittel um so weniger im Preise steigen können, als das Gesammteinkommen niedrig ist, aus dem sie bestritten werden müssen. Das Gegentheil würde zu der absurden Schlussfolgerung führen, dass das Einkommen um so stärker wachsen muss, je niedriger es ist; eine Annahme, die aller Möglichkeit und Wirklichkeit widerstreitet.

Das Nahrungsbedürfniss selbst ist übrigens einer Steigerung bis zum sinnlosesten Luxus fähig. Bei den Römern beschränkte sich in der alten Zeit die Hauptmahlzeit auf das Nationalgericht, den Mehlbrei (*pulmentum*), und andere einfache Nahrungsmittel, namentlich grobe Gemüse; Fleisch gehörte nicht zur regelmässigen Kost. Später wurde sie auf den Nachmittag verlegt und in der Mittagszeit durch ein Frühstück (*prandium*) ersetzt, was die Gelegenheit ergab, die üppigsten Gelage bis in die Nacht hinein zu veranstalten, bei denen durch die raffinirtesten Genüsse, wie durch das Uebermass von Speisen und Getränken, denen der Magen nur durch regelmässige Vomitive gewachsen war, die Gesundheit zerrüttet wurde. Die Speisen wurden nur mit Löffeln oder mit der Hand genossen, denn die Sitte mit Messer und Gabel zu essen kam erst im 15. Jahrhundert in Italien auf und gelangte im Beginne des 17. Jahrhunderts nach England. Servietten waren schon zu *Horazens* Zeit in Gebrauch, Tafeltücher erst seit *Domitian*. *Plinius* und *Galen* schildern die Römer ihrer Zeit als ein Geschlecht mit blassen Gesichtern, hängenden Wangen, geschwollenen Augen, zitternden Händen und dicken Bäuchen, von schwachem Verstande und ohne Gedächtniss, aber zu sinnlichen Excessen krankhaft aufgeregt, das Siechthum in Leib und Seele tragend.

Im germanischen Mittelalter herrschte die gleiche ursprüngliche Einfachheit, nur dass Fleisch schon zur täglichen Kost gehörte nebst Gemüse und Suppen. Jedoch war die Schlemmerei durch das Uebermass des Essens und Trinkens eine alte Untugend der Germanen, welche übrigens bei ihnen im Ganzen mit steigender Bildung mehr ab- als zuzunehmen scheint.

§. 5. Aufwand für persönliche und gesellschaftliche Bedürfnisse.

Die blosse Geldconsumtion für persönliche Bedürfnisse findet nicht blos in sich selbst ihren Zweck, indem sie ein feineres und edleres Dasein gewährt, sondern sie hat auch mittelbar günstige Wirkungen, indem sie die geistige und sittliche Kraft der Menschen stärkt und veredelt und dadurch zur Vermehrung der Productionskraft beiträgt. Beides geschieht vornehmlich durch Förderung der Wissenschaften und Künste; es muss aber ein ächter und tiefer Sinn dafür vorhanden sein, daher sie vor allem um ihrer selbst willen gepflegt werden müssen. Auch der einzelne Mensch wird tüchtiger zur Production, wenn er seine geistigen Fähigkeiten sorgfältiger ausbilden kann, besonders in der Sphäre des Besitzes, und hier ist die Bemerkung anzuknüpfen, dass der Besitz vermöge seiner herrschenden Stellung auch die jeder öffentlichen Autorität

nöthigen Eigenschaften sich anzueignen gehalten ist, nämlich Empfänglichkeit und Hingebung für Recht und Ordnung, für Gesetzlichkeit, für das rechte Mass in allen Dingen, und ebenso einen weiterblickenden durchdringenden Verstand, der die Folgen des Thuns und Lassens nicht blos nach dem Augenblicke und nach dem oberflächlichen Schein oder nach Lust und Vortheil beurtheilt. Auch von dieser Seite betrachtet, ist es thöricht und verkehrt, alle Gesetze der Volkswirthschaft nur auf den Egoismus zu gründen. Dieser verleiht keine Autorität und keine Macht über die Menschen; im Gegentheil, er trennt und reizt zum Widerstand auf und dadurch erklärt es sich, dass immer, wenn der Egoismus zum herrschenden Princip geworden ist, Gesetzlosigkeit und Auflösung der Ordnung einreisst und die revolutionäre Gesinnung in Permanenz tritt, die dann nur durch den Despotismus niedergehalten werden kann. Die Autorität muss sich aber legitimiren durch Eigenschaften, welche die Gemeinschaft entwickeln und pflegen, damit ihre Herrschaft auch ertragen wird. Die Ausbildung dieser Eigenschaften soll die Consumtion befördern, daher der Besitz naturnothwendig ein höheres Mass der Consumtionsfähigkeit bedingt, welches über den blossen Unterhalt hinausgeht und auch äusserlich die herrschende Stellung des Besitzes erkennen lässt. Daraus ist zu schliessen, dass in communistischen Gemeinwesen doch ein Unterschied des Einkommens und Genusses bestehen müsste; denn es ist nicht denkbar, dass bei gleicher Consumtion eine Autorität der einen über die anderen bestehen könnte. In allen Zeiten werden diejenigen, welchen die gesellschaftliche Herrschaft zufällt, auch in Hinsicht der materiellen Güter und Annehmlichkeiten des Daseins ausgezeichnet, und der einfachste Familienvater, wenn er auch die frugalsten Genüsse mit den Seinigen theilt, wird am Tische und im Hause naturgemäss immer die erste Stelle einnehmen.

Die naturale Consumtion hat die Aufgabe, die Naturkräfte, nachdem sie durch Production in der erforderlichen Weise verarbeitet sind, der Menschheit zuzuführen. Es geht also durch die Consumtion ein unaufhörlicher Stoffwechsel zwischen der Natur und der Menschheit vor sich, durch welchen ungeheure Quantitäten von Naturkraft von der Menschheit aufgenommen und verzehrt werden. Die immaterielle Consumtion dagegen soll menschliche Kräfte anderen mittheilen und dadurch in der Gesellschaft verbreiten, und es wird durch beide Arten der Consumtion eine Vermehrung der Kraft herbeigeführt, woraus dann die Fähigkeit zu jeder Art von Arbeit und

Leistung hervorgeht. Es ist hinlänglich bekannt, dass auch die geistigen Fähigkeiten durch die Beschaffenheit und Annehmlichkeit der Nahrung angeregt und gestärkt werden. Fleisch und Getreidenahrung theilen dem Körper besonders blutbildende Bestandtheile mit, welche durch Hinzutreten von wärmeerzeugenden Stoffen oder von Bewegung den Umlauf und die Erneuerung der Säfte bewirken. Die Kartoffeln sind um die Hälfte ärmer an blutbildenden Bestandtheilen und der Instinct treibt die vorzüglich auf Kartoffelnahrung angewiesenen ärmeren Classen an, diesem Mangel möglichst mit Brod, Milch, Käse, Caffee zu Hülfe zu kommen. Nach *Moleschott* ist der Alcohol eine Nothwendigkeit für die Arbeiter, überhaupt für Leute mit spärlicher Nahrung, weil Alcohol durch seine Verbindung mit dem aus der Luft eingeathmeten Sauerstoff die übrigen Nahrungsstoffe vor schnellerer Verbrennung sichert, sie daher dem Blute länger erhält. Wenn der Arbeiter reichliche Nahrung erhält, wird er den Branntwein entbehren können und der Gefahr überhoben sein, durch dessen Genuss abgestumpft und demoralisirt zu werden. Die Verletzung der naturgemässen Nahrungsweise äussert sich nicht nur in körperlicher Schwäche und häufigen Störungen der Gesundheit, sowie in Vermehrung der Sterblichkeit und Abkürzung der durchschnittlichen Lebensdauer, sondern auch in Mangel an geistiger Energie, in einer Art von stupider Schlaffheit und Theilnahmlosigkeit für alles, was die nächsten thierischen Interessen übersteigt.

Die Consumtion ist eine natürliche und gesellschaftliche Nothwendigkeit für die Menschen, und da das Leben der Individuen den gesellschaftlichen Gesetzen unterworfen ist, so können sie ihre Consumtion nicht beliebig einschränken. Die Bedürfnisse der Einzelnen sind durchweg als gesellschaftliche Bedürfnisse aufzufassen, soweit sie durch die in der Gemeinschaft begründete Nothwendigkeit hervorgerufen werden. Ganz allgemein können wir sagen, dass der Besitz als solcher das Bedürfniss einer über den blos materiellen Verbrauch hinausgehenden Consumtion hat, die Arbeit dagegen nicht, obgleich auch für diese der allgemein menschliche Standpunct einer geistigen und sittlichen Existenz festgehalten werden muss. Allein dies beweist nur, dass die Volkswirthschaft als eine gesellschaftliche Einrichtung die Bedingungen höherer Menschlichkeit für alle zu entwickeln hat, daher ein höheres Dasein für die Arbeiter erst von den Fortschritten der Production zu erwarten ist, während es von selbst in der Natur des Besitzes liegt. Daraus folgt, dass der Besitz auch den Schwerpunct der höheren geistigen und sitt-

lichen Entwicklung der Menschheit abgibt und dass durch den Socialismus dieser Schwerpunct vernichtet, mithin die Menschheit der rohesten Herrschaft der sinnlichen Triebe und Begierden unterworfen werden würde. Wenn nun ein gewisser Bedürfnissstand (*standard of life*) als gesellschaftliche Nothwendigkeit betrachtet werden muss, so ist klar, dass die Befriedigung dieser Bedürfnisse eine gesellschaftliche Nothwendigkeit ist, also die Fähigkeit hierzu von der Gesellschaft gewährt werden und von den Einzelnen auch ausgeübt werden muss. Daher ist möglichste Sparsamkeit nicht wünschenswerth; es muss, wie der Volksmund ganz richtig sagt, das Geld unter die Leute kommen, damit die gesellschaftliche Ordnung und Civilisation auch von der Seite der Consumtion Wahrheit und Leben erhält. Der Geiz ist nicht nur ein persönliches, sondern auch ein gesellschaftliches Laster, weil er der Gesellschaft die natürliche Lebensfülle entzieht und Stockungen im Umlauf der Kräfte verursacht. Auch aus diesem Grunde muss man die Meinung verwerfen, als sei Sparen das eigentliche Mittel, den Volksreichthum zu vermehren. Eine besonders schädliche und verkehrte Sparsamkeit liegt in dem Bestreben, das Normaleinkommen künstlich zu beschränken, also namentlich die Arbeitslöhne und Gehalte zu verkürzen. Dies erzeugt nicht nur Unlust, sondern auch Unfähigkeit zu höheren Leistungen und drückt den Stachel der Ungerechtigkeit ein, welcher die Gemüther der Pflicht entfremdet und das Gemeinwesen innerlich lähmt und zersetzt.

§. 6. Der Luxus.

Es ist äusserst schwer, vom Luxus eine genügende Erklärung zu geben, da er im verschiedensten Sinne aufgefasst werden kann. *Montesquieu* verstand darunter alles, was über das physisch nothwendige (*le nécessaire physique*) hinausgehe, und schrieb ihn vorzüglich der Ungleichheit des Vermögens und dem Wachsthum der grossen Städte, besonders der Hauptstädte zu. Allein das physisch nothwendige ist, abstract genommen, ein unbekannter oder doch dunkler Begriff, und *Montesquieu* hat an einer anderen Stelle selbst zugegeben, dass es einen soliden Luxus geben kann, der nicht auf dem Raffinement der Eitelkeit, sondern auf wirklichen Bedürfnissen beruht. Gewöhnlich wird wohl unter Luxus jeder entbehrliche Aufwand verstanden, welcher der Eitelkeit, der Ueppigkeit und Verschwendung zu Liebe gemacht wird. Er wird als solcher meist von den Moralisten und Ascetikern verworfen, theils aus allgemeinen Gründen der Religion und Sittlichkeit, theils vom Standpuncte der sogenannten Natürlichkeit des Lebens. Daher eiferten, wie in der

Reformationszeit *Hutten* und *Luther*, so vor der Revolutionszeit *Rousseau* und die Socialisten jener Zeit gegen den Luxus, während die Mercantilisten und auch die Physiocraten ihn vertheidigten. Es war eine der allgemeinen Maximen, welche *Quesnay* aufstellte, dass die Grundbesitzer lucrative Gewerbe hervorrufen und keine sterilen Ersparnisse machen sollten. Der Schotte *Adam Smith*, welcher die Sparsamkeit als Quelle des Capitalreichthums ansah, spricht an manchen Stellen in starken Ausdrücken gegen den Luxus und die Verschwendung der Staatsgewalten, während er meint, dass der Luxus der Privaten ein Volk nicht ruiniren könne. Die Philosophen des Alterthums waren meist sehr ungünstig gegen den Luxus gestimmt. Sie betrachteten ihn als ein Uebel höchsten Grades, weil er die kriegerische Tüchtigkeit verderbe und durch die Ungleichheit des Vermögens die Staatsverfassung untergrabe; und mit Recht, denn der antike Staat war auf die Kriegstüchtigkeit aller Bürger und auf ein gewisses Gleichmass des Besitzes gebaut. Vor allem muss man den Luxus als einen Ausfluss der menschlichen Natur festhalten. Thiere treiben keinen Luxus, obgleich sie meist sehr gefrässig und zu jeder Art von Unmässigkeit geneigt sind. Man möchte versucht sein, die Farbenpracht mancher Pflanzen, ja den einfachen Blumenteppich einer Wiese Luxus zu nennen; allein dies wäre eine Uebertragung menschlicher Empfindungen auf die gefühllose Natur. Der Luxus setzt Bewusstsein voraus und einen Trieb, der dadurch befriedigt werden soll. Dieser Trieb kann kein einzelner physischer Trieb sein, weil der Luxus in allen Sphären des Genusses und des Daseins zum Vorschein kommt. Wir glauben, es ist der Trieb der freien Individualität, der im Luxus sich geltend macht. Das Individuum will kein blosses Gattungsleben führen, sondern für sich selbst etwas sein; im Luxus drückt sich die Selbstsucht der reinen Individualität aus, und er treibt daher überall zur Ueberhebung vor anderen, wie er auch vor allem in der Ungleichheit des Vermögens und der gesellschaftlichen Stellung seinen Sitz hat. Der Luxus gewährt mithin eine Lebensbefriedigung, welche nicht auf genereller Nothwendigkeit beruht, sondern auf der individuellen Freiheit des Lebensgenusses. In dem früher erörterten Sinne ist der Luxus jedenfalls ein Bedürfniss des Besitzes, allein er ist darauf nicht beschränkt, er ist zugleich ein allgemeines menschliches Bedürfniss, weil der Mensch kein blosses Zweckdasein führen soll. Durch den Luxus streift der Mensch die äusseren Regeln der Gattung von sich ab. Daher muss jede Volkswirthschaft auch auf Be-

friedigung des Luxus gerichtet sein und zwar in allen Classen des Volkes. Man hat in früheren Perioden, wie wir sahen, den Luxus einschränken wollen, jedoch war dies ganz und gar vergeblich; übrigens liegt im Verbot unmässiger Völlerei und übertriebenen Aufwandes noch kein Luxusverbot. Im allgemeinen zeigt die Erfahrung, dass in den früheren Zeiten der Luxus mehr auf das auffallende und prunkhafte, bei gebildeten Völkern mehr auf das kunstvolle und behagliche gerichtet ist. Der Comfort des englischen Hauses gewährt wahrhafte Annehmlichkeit des Lebens und versetzt Körper und Geist in volle Freiheit der Entfaltung, während der Mangel an Luxus abstumpfend wirkt, den Geist und die Sitten roh und plump erhält und den Sinn für das Edle und Schöne erstickt.

Der Luxus wirkt auch dadurch nützlich, dass er der Production höhere Aufgaben stellt, welche nur durch Erweiterung des Handels und Verkehrs und durch den Fortschritt der Künste und Wissenschaften erfüllt werden können. Letztere treten dadurch in engeren Zusammenhang mit der Volkswirthschaft; während sie früher eine mehr abgesonderte Existenz führten, in den Klöstern und an den Höfen der Vornehmen, und in Folge dessen einen hervorstechend kirchlichen und höfischen Character hatten, der mit der reinen Fülle des Volksgeistes noch nicht völlig identisch war und auf den letzteren auch weniger Eindruck machen konnte. Dies war schon im Alterthum der Fall gewesen. Das Verhältniss des *Virgil* und *Horaz* zu Mäcenas erschien dem *Martial* und *Juvenal* sehr beneidenswerth. *Martial* war 30 Jahre lang Client gewesen und dieses Lebens sehr müde geworden, ohne dabei etwas zu erübrigen. Er erhielt bei seinem Abgange von Rom auf die Zuschrift X. 19 von *Plinius* ein *viaticum*. *Martial* gab seinen Patron auf, weil er bei ihm jährlich nur 120 Sesterzen (kaum 9 Thaler) verdiente; man bedurfte also vieler Patrone, um bei solchen Verhältnissen das Leben zu fristen. Auch die Dichter des Mittelalters hatten gewöhnlich einen hohen Gönner, der sie bei sich aufnahm und beschenkte und den sie dafür in ihren Liedern priesen. *Walther von der Vogelweide* war abwechselnd an den Höfen von Kärnthen, Thüringen und Meissen. Der Kaiser *Friedrich* II. schenkte ihm schliesslich ein Gut bei Würzburg zu Lehen. An Geschenken erhielten sie Kleider, die manchmal auch schon getragen waren, Kerzen, ein Pferd, Silber, Gold und Edelsteine u. s. f. Es ist einleuchtend, dass ein moderner Dichter, dessen Werke von aller Welt gelesen und bezahlt werden, diesen einen ganz anderen

Geist einhauchen wird. Wenn aber die Kunst Erwerbssache wird und hinter dem Künstler und Schriftsteller der speculative Geschäftsmann hervorblickt, wird sie in eine andere und vielleicht weit schlimmere Sphäre der Abhängigkeit gezogen.

So sehr als der Luxus gerade auf individuellen Genuss gerichtet ist, wirkt er doch in das allgemeine, da er nur durch Kräfte höherer Art aus der Gemeinschaft seine Nahrung ziehen kann. Die bunten Glasperlen und Federn, mit denen wilde Häuptlinge ihre Eitelkeit befriedigen, ziehen fremde Kaufleute in das Land. Dieser kindliche Luxus verändert sich mit der Zunahme des Reichthums und der Bildung und nimmt desto manichfaltigere Formen an, je mehr man die Mittel erlangt, ihn zu bezahlen; er durchdringt die gesammte Consumtion mit seinen Tendenzen und kann dermassen allgemein werden, dass er aufhört Luxus zu sein. Selbst arme Leute essen jetzt ihr Mittagsmahl vor einem gedeckten Tisch und mit Messer und Gabel; dies war noch in der römischen Kaiserzeit ein unerhörter Luxus. Wir sehen aus den Gedichten des *Walther von der Vogelweide*, dass die Frauen im Mittelalter sich schminkten und schnürten und andere Toilettengeheimnisse benützten gleich den Damen der Neuzeit. Die armen trugen gläserne, die reichen goldene Fingerringe; ihre Haare waren mit Goldfäden, Perlschnüren, Edelsteinen und Borten durchflochten, die Kleider waren zum Theil gestickt und sie nahmen am liebsten kostbare Stoffe dazu, z. B. den Buggeram, einen aus Ziegen- und Bockhaaren gewebten Stoff, der aus Syrien, Persien, Armenien und Cypern eingeführt wurde und sehr theuer war. Wenn übrigens der Reichthum den Luxus allgemeiner und zugänglicher macht, so muss er ebendadurch auch menschlicher und wohlthätiger wirken. Gewisse bizarre Arten des Luxus, die wir bei wilden Völkern antreffen, sind gewiss nur auf Rechnung ihrer Armuth und Unwissenheit zu setzen. Die Haut der Vornehmen von Guinea pflegt nach *Sir John Lubbock* wie Damast geblümt zu sein und in Dekan lassen sich die Frauen in ähnlicher Weise Blumen auf Stirne, Arme und Brust schneiden. Die hochliegenden wunden Stellen werden bunt bemalt und verleihen der Haut das Ansehen eines gemusterten Zeuges. In Neu-Südwales pflegen die Frauen der Eingebornen sich eine Schnur fest um den kleinen Finger zu binden und sie so lange zu tragen, bis er abfault. Die Bewohner der Osterinsel vergrössern ihre Ohren so sehr, dass sie bis auf die Schulter herabhängen. Die Chinooks und viele amerikanische Stämme verändern die Kopfform. Auf

Tasmanien wird jedem Mann in sehr derber und schmerzhafter Weise ein Zahn ausgeschlagen. Man sieht, der Luxus ist eine universelle Erscheinung bei allen Völkern, er kann die rohesten und grausamsten Formen annehmen und verfeinert und vergeistigt sich mit den Menschen selbst. Mit dem Luxus darf jedoch nicht das Uebermass des Genusses und die Ausschweifung verwechselt werden, sondern im Luxus liegt an und für sich das Einhalten des Masses; dieses kann aber überschritten werden, wie jedes andere Mass. Nicht durch den Luxus, sondern durch die Ausartung desselben in Ueppigkeit und Weichlichkeit werden die Völker corrumpirt. Es ist allerdings nicht zu läugnen, dass in dem Luxus leicht die Gefahr der Ausschweifung liegt, und dass er die Selbstsucht in hohem Grade befördern kann. Daher werden gebildete Menschen wie Völker nicht jeder Regung des Luxus nachgeben, sondern ihn beherrschen und in die richtige Bahn zu leiten suchen.

§. 7. Die Bevölkerung.

Die Volkszahl gehört zu den äusseren Kennzeichen der durch Consumtion erreichten Lebensbefriedigung eines Volkes, da ein Theil der jährlichen Gütermasse immer auf die Fortpflanzung verwendet wird. Sie steht mit dem Volksreichthum in innerem Zusammenhang und ist gleich wie dieser in beständigem Wachsen. Durch den Volksreichthum wird daher die Bevölkerung indirect gefördert, man hat sie aber in dem modernen Polizeistaat, wie schon im Alterthum z. B. unter Augustus, auch direct durch Begünstigung der Heirathen, Geburten, der Einwanderung u. dgl. zu vermehren gesucht, weil sie als die eigentliche Quelle nicht blos der Arbeits-, sondern auch der Steuer- und Heereskraft erschien. Daher nahm in der alten Theorie der Polizei die Bevölkerungspolizei ein wichtiges Capitel ein; dieser Standpunct erscheint für die moderne Gesellschaft als unzulässig, denn das Volk ist nicht eine Heerde, die gezüchtet wird, sondern steht auf eigenen Füssen und entwickelt sich durch eigene Thätigkeit nach bestimmten Gesetzen. Demnach ist die Volkszahl immer das Ergebniss eines gewissen Culturzustandes und die Regierung kann nur indirect durch ihre allgemeine Culturpflege darauf einwirken.

§. 8. Bevölkerungstheorien.

Von diesem Standpunct aus muss die Frage entstehen, welches die innere Gesetzmässigkeit sei, nach welcher sich ein Volk vermehrt. Zwei verschiedene Theorien stehen sich hier hauptsächlich gegenüber, welche sich dadurch characterisiren lassen, dass die eine die Disharmonie, die andere die Harmonie der natürlichen Bevölkerungsverhältnisse behauptet. Die erste wurde von *Malthus*

vertreten in seinem 1798 erschienenen Buch (*Essai on population*), die andere von dem Amerikaner *Carey* in seinem Werke über Socialwissenschaft. Jene Theorie nimmt an, dass ein Naturgesetz existire, nach welchem die Bevölkerungstendenz zur Productions- und folglich auch Ernährungsfähigkeit nicht im directen, sondern im indirecten Verhältniss stehe; nämlich die Bevölkerung habe die Tendenz sich rascher zu vermehren, als die Nahrungsmittel, und es wurden in dieser Hinsicht die arithmetische und die geometrische Progression einander gegenüber gestellt, nämlich die fortschreitende Addition einerseits und die Verdoppelung andererseits. Es könne sich nämlich die Bevölkerung in gewissen Perioden, etwa alle 25 Jahre, mindestens verdoppeln, das gleiche sei aber nicht bei den langsamer wachsenden Nahrungsmitteln der Fall. Diese Lehre war übrigens zu *Malthus* Zeit nicht mehr neu. Schon *Voltaire* sagte darüber: Die Bevölkerung hat sich seit Carl dem Grossen überall verdreifacht. Ich sage verdreifacht und das ist viel. Man pflanzt sich nicht fort in geometrischer Progression. Alle Berechnungen, die man über diese angebliche Vervielfältigung gemacht hat, sind absurd. Wenn eine Familie von Menschen und von Affen sich in dieser Weise vermehrte, hätte die Erde nach 200 Jahren nichts mehr, um sie zu nähren. Die Natur hat dafür gesorgt, dass sich die Arten erhalten und beschränken. In der That ist eine solche Beweisführung mit abstracten Tendenzen nicht mehr werth, als Figuren, die man mit dem Finger in die Luft zeichnet. Linien, die man nicht sieht, sind nicht weniger reell als Tendenzen, die sich nicht verwirklichen. Der Grund für eine solche Annahme sollte liegen in der physisch unbegrenzten Generationsfähigkeit des menschlichen Geschlechts gleich der gewisser niederer Thier- und Pflanzenarten, welcher die begrenzte Ertragsfähigkeit des Bodens gegenüberstehe. Daraus ergebe sich die Consequenz, dass die Volkszahl nach dem Naturgesetz bald ins Uebermass wachsen, und dann Leidenszustände aller Art hervorrufen müsse, durch welche das Volk decimirt werde, wenn nicht durch Beobachtung der nöthigen Schranken (*checks*) dem natürlichen Vermehrungstriebe Einhalt gethan werde, nämlich durch Enthaltung von der Eheschliessung und Kinderzeugung. *Malthus* unterschied demnach repressive Beschränkungen, als Kriege, Hunger, Seuchen u. dgl., und präventive, welche das zuviel nicht entstehen lassen. Allein der Generationstrieb sei immer so mächtig, dass das rechte Mass niemals eingehalten werde, so dass das Missverhältniss das natürliche Loos der Menschen sei.

Diese Theorie wurde auch von den Regierungen adoptirt und es entstand im Gegensatz zu dem früheren Streben nach Vermehrung der Volkszahl eine allgemeine Furcht vor Uebervölkerung; man suchte daher durch Massregeln der Gesetzgebung das Heirathen zu erschweren, indem man z. B. ein gewisses Heirathsalter festsetzte, in der Meinung, dass frühe Ehen mehr Kinder brächten, ferner durch strenge Anwendung eines obrigkeitlichen Eheconsenses, für dessen Erlangung hauptsächlich ein gesicherter Nahrungsstand nachgewiesen werden musste.

Die *Malthus*'sche Theorie leidet nun jedenfalls an dem Gebrechen, dass sie ihre Schlüsse aus ganz unberechtigten Prämissen zieht. Einmal schliesst sie von der natürlichen Fortpflanzungsfähigkeit mehrerer Thier- und Pflanzengattungen auf die der Menschen, und sodann von der der einzelnen Menschen auf die der Gesellschaft. Gesetzt auch, die erstere Schlussfolgerung wäre richtig, was niemals bewiesen wurde und niemals bewiesen werden kann, so wäre doch jedenfalls die zweite ganz und gar unhaltbar. Denn die Gesellschaft ist kein physisches Wesen wie der einzelne natürliche Mensch, das Gesetz der gesellschaftlichen Fortpflanzung muss folglich ein anderes sein als das der physischen Zeugungsfähigkeit. In der Gesellschaft hängt die Fortpflanzung offenbar nicht von der individuellen Zeugungskraft ab, sondern von der Fähigkeit, Menschen zu unterhalten, und von dem Verhältniss, in welchem die Unterhaltsmittel zur Consumtion überhaupt stehen. Jeder lebende Mensch repräsentirt nicht blos ein Quantum Unterhaltsmittel, sondern auch eine sehr zusammengesetzte Menge anderer Consumtionsobjecte, die in grossen Umrissen gleichfalls auf gesellschaftlicher Nothwendigkeit beruht. Aus der in diesen Verhältnissen sich kundgebenden Nothwendigkeit ist das Gesetz der gesellschaftlichen Vermehrung abzuleiten. Wir haben bereits gesehen, dass das Nahrungsquantum mit zunehmendem Wohlstande sich vermindert, und daraus ist der sichere Schluss zu ziehen, dass auf dem Boden der Gesellschaft die physische Zeugungsfähigkeit keine Rolle spielt, auch wenn sie nicht der allmählichen Abnahme ausgesetzt wäre, wie manche angenommen haben. Niemand kann behaupten, dass eine reiche Familie, durchschnittlich genommen, nicht mehr Kinder haben könnte, wenn sie ihr ganzes Einkommen auf die Aufzucht von Nachkommen verwendete; oder dass ein Land nicht mehr Nahrungsmittel hervorbringen könnte, wenn es alle vorhandene Arbeitskraft der Nahrungsproduction zuwendete. Da nun beides nicht geschieht,

so folgt, dass die natürliche Zeugungstendenz niemals bis zur äussersten Grenze der Möglichkeit geht.

Im Gegensatz hierzu wurde von *Carey* behauptet, das angebliche Missverhältniss zwischen der Populationstendenz und der Ernährungsfähigkeit bestehe nicht, sondern vielmehr das umgekehrte, nämlich ein Verhältniss der Gleichmässigkeit. Ja es sei sogar die Ernährungsfähigkeit in stärkerer Zunahme begriffen, als die Bevölkerung, aus demselben Grunde, aus welchem *Carey* auch die Grundrententheorie *Ricardo's* verwerfen zu müssen glaubte. Im Anschluss hieran wurde sogar von manchen, so von *Sadler*, behauptet, dass die physische Zeugungskraft mit der fortschreitenden Civilisation abnehme, oder wenigstens die Neigung zum regelmässigen ehelichen Leben und zur ehelichen Kindererzeugung, dagegen Hinneigung zum unregelmässigen Geschlechtsgenuss eintrete, der, wie die Erfahrung lehrt, weniger fruchtbar sei. Die geschichtlichen Zustände gealterter Völker scheinen dies in der That zu beweisen. Italien und Griechenland müssen in der ältesten Zeit äusserst stark bevölkert gewesen sein. Ihre manichfaltigen Völkerschaften stellten Jahr für Jahr grosse Heermassen ins Feld und lebten in beständigem Kriege unter einander; von Griechenland gingen überdies zahllose Colonien nach allen Seiten aus. In der späteren Zeit hörte dieser Reichthum an Mannschaft auf. Seit dem peloponnesischen Kriege wurden die Kriege grossentheils mit Söldnern geführt und mancher Staat konnte aus Mangel an Mitteln kein Heer mehr aufbringen. Die Philosophen *Plato* und Aristoteles beschäftigten sich viel mit dem Ersinnen künstlicher Mittel, um die Bevölkerung auf einem gewissen festen Mass zu erhalten, was anzudeuten scheint, dass die Anschauung starker und blühender Volksmassen damals abhanden gekommen war. Um die Zeit von Christi Geburt wird Griechenland von *Strabo* als ein entvölkertes Land geschildert, in welchem ein trauriger Zustand der Oede und Armuth herrschte. Von den Römern sagt *Montesquieu*, dass sie sich selbst zerstörten, indem sie alle Völker zerstörten. Die bürgerlichen Unruhen, die Triumvirate, die Proscriptionen schwächten Rom mehr als je ein Krieg; es blieben wenig Bürger und die meisten von ihnen waren nicht verheirathet. Als *Cäsar* nach dem Bürgerkrieg einen Census aufstellen liess, fanden sich nicht mehr als 150000 Familienväter. *Cäsar* und *Augustus* suchten der überhandnehmenden Entvölkerung durch die bekannten Julischen Gesetze entgegen zu wirken. *Cäsar* setzte Belohnungen aus für viele Kinder; er verbot den Frauen un-

ter 45 Jahren, die keinen Mann und keine Kinder hatten, Edelsteine zu tragen und sich der Sänften zu bedienen. *Augustus* bestrafte die Kinderlosigkeit mit der Unfähigkeit zu Erbschaften und Vermächtnissen und erhöhte die Prämien auf Eheschliessung und Kinderzeugung. Die *lex Julia et Papia Poppaea* trug ihren Namen von den Consuln des Jahres, und *Dio* erzählt als ein characteristisches Zeichen der Zeit, dass beide Consuln weder Kinder hatten noch verheirathet waren. Die Gesetze wirkten nicht viel und wurden seit *Constantin* allmählich abgeschafft. Diese Gesetze wurden erlassen, sagte der Kirchenhistoriker *Sozomenes,* als wenn die Vermehrung der menschlichen Gattung eine Wirkung unserer Sorgen sein könnte, während doch die Menschenzahl abnimmt und wächst nach der Ordnung der Vorsehung.

Carey stützt seine Behauptung darauf, dass mit der Volkszahl auch die Arbeitskraft zunehme und daraus eine höhere Productivität entspringe. Dies ist allerdings richtig; doch bezieht sie sich mehr auf den Werth, nicht sowohl auf den naturalen Ertrag. Indessen ist vermöge der Fortschritte des Handels und Verkehrs kein Volk mit seiner Ernährung auf sich allein angewiesen und die Gegenwart zeigt, dass die civilisirtesten Völker sich in beträchtlichem Theile von fremdem Getreide nähren. Daraus folgt immerhin, dass die Volkszahl in einem Lande stärker zunehmen kann als der Bodenertrag; nur ist dies nicht eine Folge der natürlichen Generationstendenz, sondern des volkswirthschaftlichen Zustandes, der Ausbreitung von Industrie und Handel, während in Ackerbauländern die Volkszahl geringer ist und hinter dem Bodenertrag zurückbleibt. Im Alterthum waren Sicilien und Africa die Kornkammern Roms. In der Neuzeit erzeugen Polen, Ungarn, Südrussland, die Vereinigten Staaten, Australien und manche andere Länder weit mehr Getreide, als die einheimische Bevölkerung zu consumiren vermag. Ackerbauländer sind im Stande, grosse Massen von Bodenproducten auszuführen. Selbst Fleisch und andere Nahrungsmittel werden neuerdings durch den Handel in weite Entfernungen verführt. Wein und Bier sind seit alter Zeit wichtige Exportartikel bedeutender und volkreicher Staaten. Ein natürliches Missverhältniss zwischen Bevölkerung und Nahrungsmitteln besteht nach alledem nicht, sondern an dessen Stelle tritt das Verhältniss der verschiedenen Productionszweige und deren Einfluss auf die Bevölkerung. Nicht der natürliche Zeugungstrieb beherrscht die Volkszahl, sondern die Fähigkeit eines Volkes zur Production und das Be-

dürfniss an Arbeitern. Wollten alle Völker Industrievölker werden, so würde die Erde zur Ernährung allerdings nicht ausreichen, allein die Industrie muss auf dem Ackerbau ruhen, daher wird durch die Volkswirthschaft ein Verhältniss des Gleichgewichts herbeigeführt werden und das richtige Verhältniss wird sich über mehrere Länder erstrecken. Demnach ist die Furcht vor Uebervölkerung unbegründet. Nahrungslosigkeit kann allerdings eintreten, wenn die regelmässige Production gestört wird; allein dies ist auf ganz andere Ursachen zurückzuführen.

Man muss daher annehmen, dass die Gesellschaft als ein wirthschaftlicher Körper die Bevölkerung regulirt vermittelst der ihr innewohnenden Gesetze der Production. Dies kann auch nicht wohl anders sein, da die Bevölkerung immer ein gewisses Quantum von Nahrungsmitteln und von productiver Kraft repräsentirt. Beide müssen nach dem Gesetz der Proportion im Verhältniss zu einander stehen; die Nahrungsmittel werden also immer eine solche Menschenzahl hervorrufen, als das Bedürfniss an Arbeitskraft erheischt. Man darf nicht vergessen, dass nicht die Natur, sondern der Besitz producirt, und dass der Besitz die Arbeit beherrscht. Der Besitz unterliegt aber dem Gesetz der Concentration, welches alle productiven Wirkungen in der Spitze zusammenzudrängen strebt und nach unten nur soviel abfliessen lässt, als zur Erhaltung und Vermehrung der productiven Kraft des Besitzes erforderlich ist. Je stärker die Concentration, desto geringer ist der Abfluss nach unten und desto schwächer im Verhältniss auch die Populationstendenz. Daher hat *Montesquieu* mit Recht bemerkt, dass kleine Gemeinwesen der Volksvermehrung günstiger sind als grosse; der Grund hievon ist, dass in den letzteren die Concentration des Besitzes weit stärker ist. Italien und Griechenland entvölkerten sich in dem Masse, als der Besitz in wenigen Händen sich anhäufte. Nicht die Natur, sondern das Capital regulirt die Bevölkerung. Diese wird immer in dem Verhältniss wachsen oder abnehmen, als der Besitz den grossen Volksmassen Unterhaltsmittel zufliessen lässt. Wir haben bereits oben gesehen, dass bei einem gegebenen Capital der Lohnsatz die Arbeiterzahl bestimmt und nicht umgekehrt die Arbeiterzahl den Lohnsatz. Die Arbeiterbevölkerung wird immer rasch zunehmen können, weil sie zum grössten Theil vom materiellen Consum lebt. Der Besitz dagegen hat ein stärkeres Bedürfniss nach immaterieller Consumtion und nach Luxus; für ihn sind die verfügbaren Nahrungsquanta von keinem Belang. Im Besitze findet

daher nothwendig eine schwächere Zunahme der Zahl statt; nicht blos der Luxus, sondern auch die Sorge um Zusammenhaltung des Besitzes tritt hier der starken Propagation entgegen. Mehr als der Luxus können Tyrannei, Missregierung und bürgerliche Unruhen, verbunden mit Rechtlosigkeit, ein Land entvölkern, weil diese Zustände den Besitz seiner productiven Kraft berauben. *Montesquieu* war der Meinung, dass das Christenthum der Volksvermehrung nicht günstig sei, weil es die Enthaltsamkeit empfehle und den Cölibat zur Tugend mache. Allein die Staaten des Mittelalters waren äusserst volkreich, obgleich die christliche Religion alle Verhältnisse beherrschte, der Clerus höchst zahlreich war und zahllose Klöster bestanden; in neuerer Zeit haben die Vereinigten Staaten bei ausgeprägter christlicher Gesinnung eine überraschende Volkszunahme erfahren. Richtiger ist es anzunehmen, dass jede tiefere und besonders die christliche Religion der Volksvermehrung Vorschub leistet, weil sie die Moral befördert, die Arbeit erzieht und dagegen den Luxus und die Concentration des Besitzes in Schranken hält.

§. 9 Populationistik

Die Volkszahl kann wachsen entweder durch Zunahme der Geburten (Nativität) oder durch Abnahme der Todesfälle (Mortalität). Man hat über diesen Gegenstand seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, nachdem ein einfacher Tuchmacher in London, *John Graunt*, hiezu den Anstoss gegeben hatte, die eingehendsten und manichfaltigsten Berechnungen angestellt und man kann sagen, dass die Bevölkerungslehre (Populationistik) sich seitdem zu dem Rang einer besonderen Wissenschaft emporgeschwungen hat oder doch einen äusserst wichtigen und interessanten Theil der Statistik bildet. Die auf diesem Wege gefundenen Resultate sind zwar nicht durchweg zuverlässig und unanfechtbar, da es vielfach an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Ziffernmaterials fehlt und die Zustände und Institutionen sowohl bei jedem einzelnen Volke, als auch im Vergleiche verschiedener Völker dem Wechsel ausgesetzt sind und zu stark variiren, als dass sichere Schlüsse daraus gezogen werden könnten. Immerhin aber zeigen die erlangten Ergebnisse eine grosse Uebereinstimmung der Zahlenverhältnisse in grösseren Umrissen, man ist daher gleichwohl berechtigt, mit einer gewissen Reserve sich ein Urtheil über die ziffernmässige Regelmässigkeit der populationistischen Thatsachen zu bilden. Wir wollen im folgenden einige der wichtigsten Erscheinungen der Populationistik zusammenstellen und mit kurzen Beispielen belegen.

§. 10. Heirathen u. Geburten.

Die Zahl der Heirathen und die Kinderzahl pro Ehe nimmt mit steigender Cultur ab. Man rechnet z. B. in Russland auf 102 Personen eine Ehe und auf 21 Menschen eine Geburt; in Preussen werden diese Ziffern auf 115 und 37, in Mecklenburg auf 130 und 30, in Frankreich auf 126 und 37, in Belgien auf 145 und 35 angenommen. In Frankreich gab es eine Trauung jährlich in der Zeit von 1781—84 auf 119 Lebende, 1821—25 auf 129, 1842—51 auf 126 Lebende; in den gleichen Zeiträumen fiel die Kinderzahl pro Ehe von 4,3 auf 4,0 und zuletzt auf 3,19. Die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen wird angenommen in den Niederlanden auf 4,58, in Preussen auf 4,60, in Bayern auf 4,55, in England auf 4,33, in Belgien auf 4,23 und in Frankreich auf 3,46.

Weitaus die meisten Ehen sind erstmalige. Es werden durchschnittlich von 1000 Ehen geschlossen 822 zwischen Junggesellen und Mädchen, 43 zwischen Junggesellen und Wittwen, 99 zwischen Wittwern und Mädchen und 36 zwischen Wittwern und Wittwen.

Das Lebensalter der Eheschliessenden fällt durchschnittlich in die Periode der vollen Reife. Man rechnet in England das durchschnittliche Lebensalter der Männer auf 28 und das der Mädchen auf 25 Jahre, in Frankreich auf 30 und 26, in Norwegen auf 30, und 28, in Belgien auf 31 und 29, in den Niederlanden auf 31 und 28. Etwas niedriger stellen sich diese Ziffern, wenn man nur die erstmaligen Ehen in Betracht zieht; hier sind die vergleichsweisen Ziffern für England 25 und 24, für Frankreich 28 und 25, für Norwegen 28 und 26, für die Niederlande 29 und 27, für Belgien 29 und 28.

Die mittlere Dauer der Ehen schwankt zwischen 20 und 26 Jahren. Sie beträgt z. B. in Preussen 20, in den Niederlanden 21, in Sachsen 22, in Bayern und Belgien 23, in Norwegen 24 und in Frankreich 26 Jahre.

Im ehelichen Stande lebt durchschnittlich die Hälfte der Bevölkerung, während die Heirathsfähigen vom 18. Lebensjahre an 5/8 der Gesammtbevölkerung betragen. Es finden sich unter 10000 Erwachsenen Verheirathete in Frankreich 6230, in Spanien 5768, in Sachsen 5595, in England 5331, in Preussen 5294, in Norwegen 5154, in Belgien 4882 und in Bayern 4582. Auf 10000 Einwohner beträgt die Zahl der Geschiedenen in Dänemark 34, in Sachsen 26, in Würtemberg 13, in Bayern 11 und in Braunschweig 9.

Die Geburts- und die Sterblichkeitsziffer stehen regelmässig in gleichem Verhältnisse, so dass da, wo weniger Geburten stattfinden,

auch die Zahl der Todesfälle geringer ist. Es beträgt die Geburtsziffer und die Sterbeziffer im Verhältniss der Bevölkerung (je 1 auf soviele Einwohner) in Sachsen 24 und 34, in Preussen 25 und 34, in Oesterreich 26 und 30, in Bayern 28 und 34, in England 30 und 43, in Frankreich 35 und 41. In Preussen verhalten sich die Geburts- und Sterbeziffern in den östlichen Provinzen wie 23 und 29, in den mittleren wie 25 und 34, in den westlichen Provinzen wie 27 und 37.

Ueberall werden mehr Knaben als Mädchen geboren; es sterben jedoch mehr Knaben, so dass unter den Erwachsenen im Ganzen das weibliche Geschlecht überwiegt.

Nach *Wappäus* kommen in 15 Ländern Geburten auf 100 Mädchen circa 106 Knaben. In Frankreich gab es 1856 9,846104 Kinder und ledige Personen männlichen Geschlechts und 9,328763 weiblichen Geschlechts. Dagegen betrug die ganze Bevölkerung 17,857439 männliche und 18,155230 weibliche Personen. In Grossbritannien rechnete man 1861 in England und Wales 9,776259 männliche und 10,289965 weibliche Einwohner; in Schottland 1,449848 männliche und 1,612446 weibliche; in Irland 2,837370 männliche und 2,961597 weibliche; auf den Canalinseln 66,140 männliche und 77,307 weibliche; total 14,129617 männliche und 14,941315 weibliche Einwohner. In Preussen waren 1816 5,105194 männliche und 5,214799 weibliche; 1840 7,448584 männliche und 7,479919 weibliche; 1864 9,773610 männliche und 9,868854 weibliche; 1867 11,870433 männliche und 12,100508 weibliche Einwohner. In Mecklenburg-Schwerin gab es 1860 90797 männliche und 89643 weibliche Nichtconfirmirte; dagegen 176073 männliche und 190126 weibliche Confirmirte. In demselben Lande betrugen 1860 die Neugebornen 9535 Knaben und 8955 Mädchen, also 580 mehr Knaben; confirmirt wurden 5606 Knaben und 5578 Mädchen, mithin mehr Knaben 28; unter den Erwachsenen gab es aber wie angeführt mehr Frauen 14053, so dass sich auch aus diesen Ziffern die allmähliche Verschiebung der Geschlechter mit dem Fortschritt der Lebensalter deutlich ergibt.

§. 11. Sterblichkei

Die Sterblichkeit ist am grössten bei den Kindern im ersten Lebensjahre. Während im allgemeinen auf 100 Lebende regelmässig nur 1 oder höchstens 2 Todesfälle kommen, steigt die Sterblichkeit bei den kleinen Kindern bis auf 33% und darüber. Man hat in den letzten Decennien auf 100 Geburten im ersten Lebensjahre gefunden Sterbefälle in Norwegen 10%, in Schottland 11, in

Schweden 13, in England 14, in Frankreich 16, in Preusen 20, in Italien 25, in Sachsen 26, in Bayern 30 und in Würtemberg 36%.

Die Sterblichkeit ist grösser im männlichen als im weiblichen Geschlechte. In Bayern starben 1863—69 von den Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre 33% Knaben und 28% Mädchen, in Baden 30% Knaben und $25^1/_2$% Mädchen. In dem Zeitraum von 1838—45 starben im Canton Genf am 1. Tage 78 Knaben und 63 Mädchen, in der 1. Woche 168 Knaben und 152 Mädchen, in der 2. Woche je 68 und 53, in der 3. Woche je 56 und 39, in der 4. Woche je 29 und 30, im 1. Halbjahr je 536 und 420, im 2. Halbjahr je 15[illegible] und 144, im 2. Jahre 223 und 201 im 3. Jahre je 113 und 10[illegible] Diese grössere Sterblichkeit der Knaben ergibt sich auch aus dem was vorhin über das Verhältniss der männlichen und weiblichen Bevölkerung in den verschiedenen Altersperioden mitgetheilt wurde. In Preussen waren 1821—30 von den Gestorbenen 51,24% männlichen und 48,96% weiblichen Geschlechts und 1851—60 von den Gestorbenen 58,98% männlichen und 41,02% weiblichen Geschlechts. Hier hat also die Sterblichkeit beim männlichen Geschlechte erheblich zugenommen. Ein anderer Beweis der längeren Lebensdauer der Weiber liegt darin, dass es verhältnissmässig mehr Wittwen und alte Weiber als Wittwer und alte Männer gibt. In Preussen starben 1841 im Alter über 90 Jahre 786 Männer und 890 Weiber. In England starben 1852, bei einer Bevölkerung von circa 18 Millionen für England und Wales, 35 Männer und 53 Weiber, 1853 aber 31 Männer und 62 Weiber, die über 100 Jahre alt waren. In Preussen starben an Alterschwäche 1821—30 von den Gestorbenen 11,63% Männer und 13,64% Weiber, 1851—60 dagegen 9,52% Männer und 12,24% Weiber. *Neison* hat gefunden, dass in England und Wales die wahrscheinliche Lebensdauer (mit Hinweglassung der Brüche) beträgt beim männlichen Geschlechte bis zu 10 Jahren 47, von da bis zu 20 Jahren 40, bis zu 30 Jahren 34, bis zu 40 Jahren 27, bis zu 50 Jahren 20, bis zu 60 Jahren 14 Jahre; dagegen beim weiblichen Geschlechte bis zu 10 Jahren 48, und von da in den gleichen Perioden 41, 35, 28, 22 und 15 Jahre.

Die Sterblichkeit ist grösser in den Städten, wie auf dem Lande. In Preussen sind 1856—58 im jährlichen Durchschnitt von den in Städten Gebornen 24,6%, dagegen von den auf dem Lande Gebornen nur 22,6% im 1. Lebensjahre gestorben. In Sachsen starben von den Kindern bis zum 6. Lebensjahre in den Landbau-Ortschaften 36,5, in den Industrie-Dörfern 40,1 und in den Städten 41,5%. In

ganz England starben 1849—58 von 100000 Personen jährlich im Durchschnitt 2246', in London allein 2425; in den Districten mit den grössten Städten war die Durchschnittszahl 2563, in den mehr ländlichen Districten nur 1970. Nach Dr. *Morgan* kamen in den 27 Grafschaften, in denen der Ackerbau vorwiegt, auf 1000 Einwohner jährlich nur 20 Sterbefälle, in den 4 grössten Städten dagegen 40, also die doppelte Anzahl. Speciell war die Verhältnisszahl dieser Städte bei London 33, Birmingham 39, Manchester 42, Liverpool 48. Im Jahre 1864 rechnete man in Paris einen Sterbefall auf 37,7, in den übrigen französischen Städten auf 36,9 und auf dem Lande auf 47 Personen; 1858 waren die Ziffern gewesen für Paris 36,5 und sodann 35 und 44,3. In Paris war die Sterblichkeit in früherer Zeit immer weitaus grösser als in den übrigen Städten gewesen; dies hat sich aber in Folge der grossartigen sanitätischen Verbesserungen, die unter *Louis Napoleon* durchgeführt wurden, wesentlich geändert. Aus gleichem Grunde gehört auch London trotz seiner ungeheuren Bevölkerung von 4 Millionen zu den gesundesten Städten der Welt. Nach *Pashley* stirbt in England 1 auf 45 Einwohner im ganzen Königreich und 1 auf 40 in London.

Die Sterblichkeit wechselt stark nach Beschäftigung und Beruf. Der Arzt *Neufville* hat in Frankfurt am Main für die Periode von 1820—52 als das durchschnittliche Lebensalter der Gestorbenen gefunden bei den Geistlichen 65 Jahre, bei den Lehrern, Gärtnern, Kaufleuten und Metzgern 56, bei den Fischern und Schiffern 55, bei den Juristen 54, bei den Aerzten 52, bei den Maurern 48, bei den Schuhmachern 47, bei den Schneidern 45 und bei den Lithographen 40 Jahre. Nach von *Zeuner* in Freiberg gemachten Beobachtungen erreichen dort von je 10000 Individuen ein Alter von 90 Jahren Nichtbergleute Männer 10 und Frauen 26, dagegen Bergleute Männer nur 1 und Frauen nur 12. Im Alter zwischen 30 und 40 Jahren werden die meisten Bergleute schon bergfertig, d. h. invalid. Dazu kommen noch viele Verluste von Menschenleben durch Unglücksfälle. In England kostet durchschnittlich jede Production von 89419 Tonnen Kohlen ein Menschenleben, in Preussen schon von 70461 Tonnen. In England fand man im Handwerkerstande an einigen Orten eine mittlere Lebensdauer von 19—20, bei dem Handelsstande und den Gentlemen von 40—45 Jahren. *Chadwick* und *Pashley* ermittelten in England bei der Gentry eine mittlere Lebensdauer von 44, bei der Arbeiterbevölkerung von 22 Jahren. Bis zum 5. Lebensjahre starben in der Gentry von 100 neugebornen

Kindern 20, bei der Arbeiterbevölkerung 50. Das durchschnittliche Lebensalter der Arbeiterinnen in London soll 36, das der Trockenschleifer von Gabeln speciell nur 29 Jahre betragen.

Die Sterblichkeit ist grösser bei den Armen wie bei den Reichen. Nach *Pashley* treffen von den 50000 Todesfällen, die jährlich in London stattfinden, allein 14950 auf die Armen, also zwischen $^1/_3$ und $^1/_4$, während diese nur ungefähr den siebenten Theil der lebenden Bevölkerung Londons ausmachen. Die mittlere Sterblichkeit in Paris beträgt nach *Villermé* 1 auf 36,44; dagegen im ersten, zweiten und dritten Arrondissement, wo nur wohlhabende Classen wohnen, 1 auf 52, 1 auf 48, 1 auf 43, und im siebenten, achten und zwölften Arrondissement, wo nur Arme wohnen, 1 auf 30, 1 auf 23, 1 auf 20. Die Sterblichkeit der Armen ist also in beiden Städten doppelt so gross wie die der Reichen. Nach *Casper* beträgt in Berlin die durchschnittliche Lebensdauer bei den Reichen 50, bei den Armen 32 Jahre. Hiernach ist es zu begreifen, dass in Theuerungsjahren die Sterblichkeit zunehmen muss. In London gab es 1802 bei einem Weizenpreis von 58 Schill. 20508, dagegen 1800 bei einem Weizenpreis von 113 Schill. 25670 Todesfälle, und in 7 englischen Grafschaften 1804 bei einem Preis von 60 Schill. 40794, dagegen 1801 bei einem Preis von 118 Schill. 55965 Todesfälle. In Paris betrug in dem Zeitraum von 1694—1784 die durchschnittliche Sterblichkeit in den 10 theuersten Jahren je 21174 und in den 10 wohlfeilsten Jahren je 17529. Wie die Wohnungspreise auf die Sterblichkeit einwirken, kann man aus den vorhin über die Pariser Arrondissements angeführten Gegensätzen entnehmen.

Die Sterblichkeit wechselt stark nach den Jahreszeiten. Die Monate Mai, Juni, Juli haben in der Regel die wenigsten, Januar bis April, dann auch August und September die meisten Sterbfälle, und die Differenz zwischen dem Minimum und Maximum ist sehr bedeutend, da sie durchschnittlich 3—400 auf 12000 Todesfälle beträgt. Auch wird die Sterblichkeit sehr befördert durch extreme Einflüsse von Kälte und Hitze, besonders durch kalte und scharfe Winde. Für Königsberg fand *Moser*, dass in den Jahren 1818 und 1825 die mittlere Jahrestemperatur und die mittlere Sterblichkeit zusammenfielen; die geringste Sterblichkeit fiel auf das wärmste Jahr 1822 und die grösste auf das kälteste Jahr 1826.

Die Sterblichkeit ist bei Gefangenen grösser als im Zustande der Freiheit. In Frankreich sterben unter den Galeerensträflingen jährlich 4%, bei einem durchschnittlichen Lebensalter der Sträflinge

von 30 Jahren, während bei den Freien eine Sterblichkeit von 4% erst im Alter von 63 Jahren eintritt, so dass durch die Galeerenstrafe eine Lebensverkürzung von 33 Jahren bewirkt wird. In den Centralgefängnissen beträgt die Sterblichkeit der Männer 5,55%, der Weiber 3,95%; diese Mortalität entspricht der der Freien im 67. resp. 62. Jahre, folglich erkennt man hier abermals eine Lebensverkürzung von 36 resp. 29 Jahren. In Bayern hat man in dieser Hinsicht etwas günstigere Verhältnisse; die Sterblichkeit in den Zuchthäusern und Polizeianstalten soll dort nur 3 und 2% betragen.

Die Sterblichkeit des Militärs ist stärker wie die der Civilbevölkerung. Nach *Frantz* beträgt sie in Berlin von der 90% des Heeres betragenden Altersclasse von 20—32 Jahren 60%, dagegen bei derselben Altersclasse der männlichen Civilbevölkerung nur 16%. Der Militärdienst befördert auch die tödtlichsten Krankheiten. In Berlin starben an gastrischen und nervösen Fiebern Civilisten 5 und Militärs 22%; an Entzündung der Brustorgane Civilisten 4 und Militärs 7%; durch Selbstmord Civilisten 2 und Militärs 4%. In Sachsen betrugen die Selbstmorde bei der männlichen Bevölkerung 2,5 und bei den Militärs 4,8%. Auch die Dienstentlassungen der im Dienst unheilbar Erkrankten sind zahlreich.

Endlich ist die Sterblichkeit im Abnehmen begriffen mit den Fortschritten der Cultur und des Reichthums, wofür in den vorstehenden Ziffern sich hinlänglich Beispiele angeführt finden.





